

Amtsblatt der Europäischen Union

C 32



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang
27. Januar 2023

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 22. bis 23. Juni 2022

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlieungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIEUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 23. Juni 2022

2023/C 32/01	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zum Status der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als Bewerberländer (2022/2716(RSP))	2
2023/C 32/02	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D081155/01 — 2022/2694(RSP))	6
2023/C 32/03	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D080148/03 — 2022/2713(RSP))	14
2023/C 32/04	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu illegalem Holzeinschlag in der EU (2022/2523(RSP))	20
2023/C 32/05	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (2022/2002(INI))	28
2023/C 32/06	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/2251(INI))	42

DE

2023/C 32/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu der Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen im Rahmen des Programms Erasmus+ im Zeitraum 2014–2020 (2021/2009(INI))	58
2023/C 32/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Bericht 2021 der Kommission über Montenegro (2021/2247(INI))	63
2023/C 32/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika (2021/2178(INI))	74
2023/C 32/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU (2021/2176(INI))	96

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Mittwoch, 22. Juni 2022

2023/C 32/11	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (COM(2021)0551 — C9-0318/2021 — 2021/0211(COD))	108
2023/C 32/12	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds (COM(2021)0568 — C9-0324/2021 — 2021/0206(COD))	250
2023/C 32/13	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO ₂ -Grenzausgleichssystems (COM(2021)0564 — C9-0328/2021 — 2021/0214(COD))	320

Donnerstag, 23. Juni 2022

2023/C 32/14	P9_TA(2022)0250 Befristete Sonderunterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer Sondermaßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine (COM(2022)0242 — C9-0185/2022 — 2022/0166(COD)) P9_TC1-COD(2022)0166 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer besonderen Maßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine	399

2023/C 32/15	P9_TA(2022)0251	
	Gasspeicher ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (COM(2022)0135 — C9-0126/2022 — 2022/0090(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0090	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung	400
2023/C 32/16	P9_TA(2022)0252	
	Digitales COVID-Zertifikat der EU — Unionsbürger ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (COM(2022)0050 — C9-0031/2022 — 2022/0031(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0031	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie	401
2023/C 32/17	P9_TA(2022)0253	
	Digitales COVID-Zertifikat der EU — Drittstaatsangehörige ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (COM(2022)0055 — C9-0032/2022 — 2022/0030(COD))	
	P9_TC1-COD(2022)0030	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie	402
2023/C 32/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 — über die Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine (09095/2022 — C9-0182/2022 — 2022/0126(BUD))	403
2023/C 32/19	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs EGF/2022/001 FR/Air France (COM(2022)0201 — C9-0170/2022 — 2022/0143(BUD))	405

2023/C 32/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Griechenland EGF/2021/008 EL/Attica electrical equipment manufacturing (COM(2022)0248 — C9-0190/2022 — 2022/0170(BUD))	409
2023/C 32/21	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Stephanus Abraham Blok zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0150/2022 — 2022/0805(NLE)) . .	414
2023/C 32/22	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien (14207/2021 — C9-0478/2021 — 2021/0336(NLE))	415
2023/C 32/23	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (13494/2021 — C9-0465/2021 — 2021/0208(NLE))	416

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 22. bis 23. Juni 2022

ANGENOMMENE TEXTE

Donnerstag, 23. Juni 2022

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0249

Status der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als Bewerberländer

Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zum Status der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als Bewerberländer (2022/2716(RSP))

(2023/C 32/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine, zur Republik Moldau und zu Georgien,
 - gestützt auf Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Anträge der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens auf Mitgliedschaft in der EU,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 30. Mai 2022 zur Ukraine,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Kommission vom 17. Juni 2022 zu dem Antrag der Ukraine (COM(2022)0407), dem Antrag der Republik Moldau (COM(2022)0406) und dem Antrag Georgiens (COM(2022)0405) auf Mitgliedschaft in der EU,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung, mit der sich die Vorsitzenden seiner Fraktionen an die Staats- und Regierungsoberhäupter im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. Juni 2022 gewandt haben,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit dem 24. Februar 2022 einen unprovzierten, ungerechtfertigten und illegalen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass die Ukraine am 28. Februar 2022 und die Republik Moldau bzw. Georgien am 3. März 2022 einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt haben;
- B. in der Erwägung, dass die Anträge vor dem Hintergrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine gestellt wurden, die ein in der jüngsten europäischen Geschichte beispielloses Ausmaß angenommen hat, wobei Kriegsverbrechen begangen wurden, die unter Umständen als Völkermord an den Ukrainerinnen und Ukrainern einzustufen sind, sowie vor dem Hintergrund der anhaltenden Besetzung von Teilen der Hoheitsgebiete Georgiens und der Republik Moldau gestellt wurden; in der Erwägung, dass die Ukraine die europäische Sicherheitsordnung und die Grundsätze, auf denen sie beruht, etwa die Schlussakte von Helsinki und die Charta von Paris für ein neues Europa, verteidigt;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 49 EUV jeder europäische Staat, der die in Artikel 2 genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen kann, Mitglied der Union zu werden;
- D. in der Erwägung, dass es kein beschleunigtes Verfahren für die Mitgliedschaft in der EU gibt und dass der Beitritt nach wie vor ein an den Verdiensten orientierter und strukturierter Prozess ist, der von der konkreten Umsetzung von Reformen und der Übernahme des Besitzstands der Union abhängt;

Donnerstag, 23. Juni 2022

- E. in der Erwägung, dass der Rat die Kommission außerordentlich rasch aufgefordert hat, ihre Stellungnahme zu den Anträgen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens auf Mitgliedschaft in der EU vorzulegen;
 - F. in der Erwägung, dass der Europäische Rat die auf Europa gerichteten Bestrebungen der Ukraine und ihre Entscheidung für Europa in der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022 zur Kenntnis genommen hat;
 - G. in der Erwägung, dass die Menschen in der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien seit Jahren den europäischen Kurs ihrer Länder kontinuierlich und unbeirrt unterstützen und sich für die europäischen Grundsätze und Werte ausgesprochen haben; in der Erwägung, dass ähnliche Bestrebungen, d. h., der Wunsch in einem freien, souveränen und demokratischen Land zu leben, von der Mehrheit der belarussischen Bevölkerung, die das von Russland unterstützte Regime von Lukaschenka ablehnt, geäußert werden;
 - H. in der Erwägung, dass die Entwicklungen in der Vergangenheit gezeigt haben, dass der Verzicht auf eine Erweiterung mit enormen Kosten im strategischen Bereich einhergeht und dadurch die Sicherheit und Stabilität des Kontinents beeinträchtigt werden kann;
 - I. in der Erwägung, dass die Beziehungen der EU zur Ukraine, zur Republik Moldau und zu Georgien auf ambitionierten Assoziierungsabkommen und vertieften und umfassenden Freihandelszonen beruhen, wodurch günstige Rahmenbedingungen für die politische Annäherung, die Angleichung der Rechtsvorschriften und die wirtschaftliche Integration geschaffen werden, die entscheidende Elemente des künftigen Beitrittsprozesses sind; in der Erwägung, dass die Umsetzung der Assoziierungsabkommen und der vertieften und umfassenden Freihandelszonen noch nicht vollständig abgeschlossen ist;
 - J. in der Erwägung, dass die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien die zwei Fragebögen zum Beitritt zur EU in Rekordzeit übermittelt haben, was nicht nur ihr weitreichendes Bekenntnis zu den Werten der EU, sondern auch ihr enormes Potenzial und ihre Bereitschaft zeigt, die entsprechenden Ziele zu verwirklichen;
 - K. in der Erwägung, dass die Kommission am 17. Juni 2022 jeweils eine Stellungnahme zu den drei Anträgen veröffentlicht hat und darin dem Rat empfiehlt, die Aussichten der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens auf eine Mitgliedschaft in der EU zu bestätigen;
 - L. in der Erwägung, dass die Kommission in ihren Stellungnahmen empfohlen hat, der Ukraine und der Republik Moldau den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, sofern bestimmte Reformmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung; in der Erwägung, dass die Kommission empfohlen hat, Georgien den Status eines Bewerberlandes einzuräumen, sobald die genannten Schwerpunktbereiche angegangen worden sind;
 - M. in der Erwägung, dass die Zuerkennung des Bewerberstatus ein starkes Signal der Hoffnung und der Solidarität an die Bürgerinnen und Bürger der drei Länder senden und zeigen würde, dass die Europäische Union entschlossen ist, den derzeitigen Herausforderungen und ihrer Zukunftsvision gerecht zu werden;
- 1. begrüßt die Beitrittsanträge der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als Ausdruck der auf Europa gerichteten Bestrebungen ihrer Bevölkerung und ihres Wunsches, friedlich und sicher in freien, demokratischen und wohlhabenden Ländern zu leben, die gutnachbarschaftliche Beziehungen zu allen Ländern Europas pflegen und eine immer engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU anstreben;
 - 2. begrüßt die förmliche Empfehlung der Kommission, der Ukraine und der Republik Moldau den Status eines Bewerberlandes zu gewähren und Georgien eine europäische Perspektive zu eröffnen;
 - 3. fordert die Staats- und Regierungsoberhäupter, die auf der Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. Juni 2022 zusammenkommen, auf, der Ukraine und der Republik Moldau unverzüglich den Status eines Bewerberlandes zu gewähren und Georgien denselben Status einzuräumen, sobald seine Regierung bei den von der Kommission angegebenen Schwerpunktbereichen Ergebnisse erzielt hat; betont, dass die Staats- und Regierungsoberhäupter ihrer historischen Verantwortung gerecht werden und eindeutige politische Signale setzen müssen;
 - 4. betont, dass mit der Zuerkennung des Status als Bewerberland durch die Europäische Union Führung, Entschlossenheit und Weitsicht angesichts des aktuellen Kontexts des brutalen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und des Versuches, das geopolitische Gefüge neu auszurichten, gezeigt werden und dass damit eine klare politische Botschaft gesendet wird, wonach sich die betreffenden Länder unwiderruflich für den Weg in die Europäische Union entschieden haben, was von ihren Partnern in der Union akzeptiert wird und nicht Gegenstand der Einflussnahme Dritter sein darf; bekräftigt, dass die Union auch künftig ein verlässlicher Partner und ein vertrauenswürdiger geopolitischer Akteur sein muss, der seinen eigenen Grundsätzen und Werten treu bleibt, indem er sich mit denjenigen solidarisch zeigt, die für dieselben Ideale eintreten;

Donnerstag, 23. Juni 2022

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, den politischen Willen aufzubringen, der für die Neubelebung des Erweiterungsprozesses erforderlich ist, und ihren Versprechen nachzukommen, indem konkrete positive Schritte im Rahmen der Beitrittsprozesse der Ländern ergriffen werden, die Mitglied der Union werden wollen und es auch verdienen, Teil der europäischen Familie zu sein; fordert daher die am 23. und 24. Juni 2022 zusammenkommenden Staats- und Regierungsoberhäupter der EU nachdrücklich auf, der Fortsetzung des derzeit blockierten Erweiterungsprozesses der Westbalkanländer grünes Licht zu erteilen;
6. weist darauf hin, dass das langjährige Engagement gegenüber den Westbalkanländern aufrechterhalten werden muss, um die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses der EU zu wahren und seine Transformationskraft freizusetzen, und dass der parallele Weg dieser Länder uneingeschränkt mit mehr Dynamik auf der Grundlage von Verdiensten, politischer Annäherung, Solidarität in internationalen Angelegenheiten und vereinbarten Verpflichtungen fortgesetzt werden muss;
7. betont, dass der Beitritt zur EU im Einklang mit Artikel 49 EUV erfolgen muss, wobei die einschlägigen Verfahren eingehalten und die festgelegten Kriterien, insbesondere die sogenannten Kopenhagener Kriterien für die Mitgliedschaft in der EU, erfüllt werden müssen, und dass der Beitrittsprozess nach wie vor ein Verfahren ist, bei dem auf die Verdienste des jeweiligen Landes abgestellt wird und der die Annahme und Durchführung einschlägiger Reformen erfordert, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Marktwirtschaft und Umsetzung des Besitzstands der Union;
8. fordert die staatlichen Stellen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens auf, ihre politische Entschlossenheit, den europäischen Ambitionen ihrer Bevölkerung nachzukommen, eindeutig unter Beweis zu stellen, indem deutlich größere Fortschritte bei wesentlichen Reformen erzielt werden, damit die Kriterien für eine Mitgliedschaft in der EU so bald wie möglich tatsächlich erfüllt werden;
9. betont, dass für den bevorstehenden Beitrittsprozess unbedingt die Erfahrungen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens mit der Umsetzung ihrer jeweiligen Assoziierungsabkommen und vertieften und umfassenden Freihandelszonen als Grundlage genutzt werden sollten, damit sich die drei Länder weiter in den Unionsbinnenmarkt integrieren und die bereichsbezogene Zusammenarbeit verstärken können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre internen Strukturen entsprechend anzupassen und zusätzliche Ressourcen sowie mehr technische Hilfe und politische Unterstützung bereitzustellen;
10. stellt fest, dass die Ukrainer, Moldauer und Georgier die proeuropäische Ausrichtung ihrer Länder kontinuierlich unterstützt haben und es verdienen, in freien, demokratischen und wohlhabenden Ländern zu leben, die stolze und engagierte Mitglieder der europäischen Familie sind; kommt zu dem Schluss, dass mit der bevorstehenden Tagung des Europäischen Rates ein wichtiger erster Schritt vollzogen werden kann, um die berechtigten Hoffnungen der Menschen in diesen drei Ländern zu erfüllen;
11. bekräftigt das Bekenntnis der EU zur Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstützt ihre Bemühungen um die uneingeschränkte Durchsetzung dieser Grundsätze; hebt hervor, dass in dieser Hinsicht die Einigkeit und Solidarität der Mitgliedstaaten sehr wichtig sind;
12. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Politik der Östlichen Partnerschaft zu aktualisieren, damit sie auch im derzeitigen Kontext des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, durch den auch die Sicherheit der Nachbarländer der Ukraine bedroht und die Stabilität in der gesamten Region beeinträchtigt wird, ein transformatives und bedeutsames Instrument bleibt; bekräftigt, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft unbedingt auf regionaler Ebene zusammenarbeiten müssen;
13. fordert die Kommission und den Rat auf, einen verstärkten und strukturierten politischen Dialog mit den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern aufzunehmen, um die weitere wirtschaftliche Integration und die Harmonisierung der Rechtsvorschriften sowie unter Umständen die allmähliche Einbeziehung in die Arbeit und die Verfahren der Organe der Union voranzubringen;
14. fordert die Organe der Union erneut auf, die notwendigen Maßnahmen zu beschleunigen, damit die Beschlussfassung der EU effizienter wird;
15. bekräftigt sein Bekenntnis zur Erweiterung, zu der es keine Alternative gibt und die mehr denn je eine geostrategische Investition in eine stabile, starke und geeinte EU ist; ist der festen Überzeugung, dass die Aussicht auf eine Vollmitgliedschaft in der EU für die beitragswilligen Länder im eigenen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interesse der Union ist;

Donnerstag, 23. Juni 2022

16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Vizeprsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Prsidenten, Regierungen und Parlamenten der Ukraine, der Republik Moldau, Georgiens und der Westbalkanlnder zu bermitteln.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0257

Genetisch veränderter Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 und genetisch veränderte Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D081155/01 — 2022/2694(RSP))

(2023/C 32/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D081155/01),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung im in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 16. Mai 2022, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 26. Januar 2022 angenommen und am 7. März 2022 veröffentlicht wurde⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 und Unterkombinationen zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2018-150), EFSA Journal 2022, 20(3):7134, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7134>

⁽⁴⁾ Das Europäische Parlament hat in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden.

Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHGOJG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11),
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).

Donnerstag, 23. Juni 2022

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).

Donnerstag, 23. Juni 2022

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Pioneer Overseas Corporation mit Sitz in Belgien im Namen von Pioneer Hi-Bred International, Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten am 2. Mai 2018 bei der zuständigen niederländischen Behörde gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln (im Folgenden „Antrag“) stellte, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 (im Folgenden „GV-Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass der Antrag des Weiteren das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betraf, die 10 Unterkombinationen der Transformationsereignisse, aus denen der GV-Mais besteht, enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Unterkombination MON 810 × NK603 bereits mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2045 der Kommission zugelassen wurde⁽⁵⁾; in der Erwägung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses daher den GV-Mais und die neun verbleibenden Unterkombinationen im Antrag abdeckt⁽⁶⁾;

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0024).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0025).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0062).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0063).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0115).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2045 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × MON 810 (MON-ØØ6Ø3-6 × MON-ØØ81Ø-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 65).

⁽⁶⁾ MIR604 × NK603 × DP4114, MON 810 × NK603 × DP4114, MON 810 × MIR604 × DP4114, MON 810 × MIR604 × NK603, NK603 × DP4114, MIR604 × DP4114, MIR604 × NK603, MON 810 × DP4114 und MON 810 × MIR604.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- D. in der Erwägung, dass die EFSA am 26. Januar 2022 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Zulassung für GV-Mais abgegeben hat, die am 7. März 2022 veröffentlicht wurde;
- E. in der Erwägung, dass der GV-Mais, durch die konventionelle Kreuzung zur Kombination von vier Einzelereignissen von GV-Mais hergestellt wurde: DP4114, MON 810, MIR604 und NK603; in der Erwägung, dass der GV-Mais Toleranz gegenüber zwei Herbiziden (Glufosinat und Glyphosat) verleiht und fünf insektizide Proteine ⁽⁷⁾ („Bt-Toxine“) erzeugt;
- F. in der Erwägung, dass der Antragsteller keine Versuchsdaten für die neun Unterkombination vorgelegt hat, die zuvor von der EFSA nicht bewertet wurden ⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass die EFSA trotz fehlender Versuchsdaten zu dem Schluss kam, dass diese Unterkombination keine Sicherheitsbedenken aufwirft;

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

- G. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission ⁽⁹⁾ zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;
- H. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt sogenannte komplementäre Herbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist ⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass der GV-Mais sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Herbiziden auf Glyphosat- und Glufosinatbasis ausgesetzt wird, was sich in höheren Rückstandsmengen und Abbauprodukten (Metaboliten) in der Ernte niederschlagen kann;
- I. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Ausschlusskriterien fällt ⁽¹¹⁾; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist ⁽¹²⁾;
- J. in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe weiterer aktueller wissenschaftlicher Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde ⁽¹³⁾;
- K. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium der EFSA) fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische Veränderung selbst beeinflusst werden können ⁽¹⁴⁾;

⁽⁷⁾ Cry1F, Cry34Ab1, Cry35Ab1, Cry1Ab und mCry3A.

⁽⁸⁾ Stellungnahme der EFSA, S. 4.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Siehe z. B. S. Bonny, „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, und C. M. Benbrook, „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“ (Auswirkungen von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA — die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹²⁾ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/?event=search.as>

⁽¹³⁾ Siehe zum Beispiel <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887>, <https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610> und <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>.

⁽¹⁴⁾ Dies ist in der Tat der Fall für Glyphosat, wie in der Überprüfung der EFSA mit dem Titel „Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“ (Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) festgestellt wurde; EFSA Journal 2018, 16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>

Donnerstag, 23. Juni 2022

Herausragende Fragestellungen zu Bt-Toxinen

- L. in der Erwägung, dass die Toxizität der Bt-Toxine auf der Grundlage von Fütterungsstudien bewertet wurde, wobei nur isolierte, von Bakterien erzeugte Bt-Proteine verwendet wurden; in der Erwägung, dass den toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt wurden, kaum Bedeutung beigemessen werden kann, da die Bt-Toxine in GV-Pflanzen wie Mais, Baumwolle und Sojabohnen von Natur aus toxischer sind als isolierte Bt-Toxine; in der Erwägung, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass Proteasehemmer im Pflanzengewebe die Toxizität der Bt-Toxine steigern können, indem ihr Abbau verzögert wird; in der Erwägung, dass dieses Phänomen in mehreren wissenschaftlichen Studien nachgewiesen wurde, z. B. einer vor 30 Jahren für Monsanto durchgeführten Studie, die ergab, dass selbst das Vorhandensein von Proteasehemmern in äußerst geringen Mengen die Toxizität der Bt-Toxine auf das bis zu Zwanzigfache steigert⁽¹⁵⁾;
- M. in der Erwägung, dass diese erhöhte Toxizität bei den Folgenabschätzungen der EFSA nicht berücksichtigt wird, obwohl sie für alle Bt-Pflanzen von Bedeutung ist, die für die Einfuhr in die Union oder den Anbau in der Union zugelassen sind; in der Erwägung, dass daher Risiken für Menschen und Tiere, die Bt-Toxine enthaltende Lebens- und Futtermittel verzehren, aufgrund dieser erhöhten Toxizität infolge der Wechselwirkung zwischen PI- und Bt-Toxinen nicht ausgeschlossen werden können;
- N. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen auf das Immunsystem nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen beobachtet wurden und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten⁽¹⁶⁾, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- O. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie festgestellt wurde, dass die Toxizität von Bt-Toxinen auch durch Wechselwirkungen mit Spritzrückständen von Herbiziden erhöht werden kann und dass weitere Studien über die kombinatorischen Wirkungen von kombinierten Transformationsereignissen (genetisch veränderte Kulturen, die so verändert wurden, dass sie herbizidtolerant sind und Insektizide in Form von Bt-Toxinen produzieren) erforderlich sind⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Interaktionen von Herbizidrückständen und ihrer Metaboliten mit Bt-Toxinen jedoch als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung nicht vorgenommen wird;

Auswirkungen von Bt-Pflanzen auf Nichtzielorganismen

- P. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- Q. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 einer Peer-Review unterzogenen Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite“ befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden⁽¹⁹⁾;

Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Interessenträger

- R. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen eingereicht haben⁽²⁰⁾;

⁽¹⁵⁾ S.C. MacIntosh, G.M. Kishore, F.J. Perlak, P.G. Marrone, T.B. Stone, S.R. Sims, R.L. Fuchs, „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“, *Journal of Agricultural and Food Chemistry*, 1990, 38, S. 1145–1152, <https://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/jf00094a051>

⁽¹⁶⁾ Für eine Überprüfung siehe N. Rubio-Infante, L. Moreno-Fierros, „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, *Journal of Applied Toxicology*, Mai 2016, 36(5), S. 630–648, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252>

⁽¹⁷⁾ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0278691516300722?via%3Dihub>

⁽¹⁸⁾ Siehe z. B. A. Hilbeck, M. Otto, „Specificity and combinatorial effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment“, *Frontiers in Environmental Science* 2015, 3:71, <https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071>

⁽¹⁹⁾ A. Hilbeck, N. Defarge, T. Lebrecht, T. Böhn, „Insecticidal Bt crops. EFSA's risk assessment approach for GM Bt plants fails by design“, *RAGES* 2020, S. 4, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf

⁽²⁰⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA der EFSA: <https://open.efsa.europa.eu/>

Donnerstag, 23. Juni 2022

- S. in der Erwägung, dass eine unabhängige Forschungseinrichtung in einer detaillierten Analyse unter anderem festgestellt hat, dass das EFSA-Gutachten zum Antrag auf Zulassung des GV-Maises die Anforderungen an die Bewertung potenzieller synergistischer oder antagonistischer Wirkungen infolge der Kombination der Transformationsereignisse in Bezug auf die Toxikologie nicht erfüllt und dass die von der EFSA durchgeführte toxikologische Bewertung daher nicht akzeptabel ist ⁽²¹⁾;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- T. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen (VN) über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ⁽²²⁾; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der VN bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll ⁽²³⁾; in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr von GV-Mais die Nachfrage nach dieser Kultur, die mit Herbiziden auf Glufosinat- und Glyphosatbasis behandelt wird, erhöhen würde und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt in Drittländern führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Arbeitnehmer- und Umweltexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- U. in der Erwägung, dass Roundup, eines der weltweit am häufigsten verwendeten Herbizide auf Glyphosat-Basis, laut einer im Jahr 2020 veröffentlichten und einer Peer-Review unterzogenen Studie zu einem Verlust an biologischer Vielfalt führen kann, wodurch Ökosysteme anfälliger gegenüber Verschmutzung und Klimawandel werden ⁽²⁴⁾;
- V. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse oder Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird ⁽²⁵⁾;
- W. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

- X. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 16. Mai 2022 keine Stellungnahme abgegeben hat, was bedeutet, dass die Zulassung nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;
- Y. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;
- Z. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 27 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;

⁽²¹⁾ Anmerkungen von Testbiotech zu der Bewertung der EFSA von genetisch verändertem Mais der Sorte DP4114 × MON810 × MIR604 × NK603 und Unterkombinationen zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2018-150) von Pioneer.

⁽²²⁾ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/>

⁽²³⁾ <https://indicators.report/targets/3-9/>

⁽²⁴⁾ <https://www.mcgill.ca/newsroom/channels/news/widely-used-weed-killer-harming-biodiversity-320906>

⁽²⁵⁾ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213(01))

Donnerstag, 23. Juni 2022

- AA. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;
- AB. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ⁽²⁶⁾;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und damit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;
 5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss ⁽²⁸⁾; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;
 6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Klimaschutzübereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie diese den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren ⁽²⁹⁾;
 7. fordert die EFSA auf, Daten über die Auswirkungen des Verbrauchs von aus GV-Pflanzen gewonnenen Lebens- und Futtermitteln auf das Darmmikrobiom anzufordern;
 8. fordert die Kommission erneut auf, keine Unterkombinationen genetisch veränderter kombinierter Transformationsereignisse zuzulassen, sofern die EFSA sie nicht auf der Grundlage vollständiger vom Antragsteller übermittelter Versuchsdaten gründlich bewertet hat;
 9. vertritt insbesondere die Auffassung, dass es den Grundsätzen des allgemeinen Lebensmittelrechts in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zuwiderläuft, Sorten von GV-Pflanzen zu genehmigen, für die noch keine Versuchsdaten vorgelegt wurden und die noch nicht einmal getestet oder möglicherweise noch nicht einmal entwickelt wurden;
 10. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ⁽³⁰⁾ angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

⁽²⁶⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

⁽²⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽²⁸⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽²⁹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Nummer 102.

⁽³⁰⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

Donnerstag, 23. Juni 2022

11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.
-

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0258

Genetisch veränderter Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und die Unterkombination T25 × DAS-40278-9

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D080148/03 — 2022/2713(RSP))

(2023/C 32/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D080148/03 ⁽¹⁾),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 1. April 2022, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 26. April 2022, die auch keine Stellungnahme zur Folge hatte,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 29. Oktober 2021 angenommen und am 13. Dezember 2021 veröffentlicht wurde ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 20.5.2022, S. 116.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽⁴⁾ <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6942>

⁽⁵⁾ Das Europäische Parlament hat in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHGOJG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11,
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15.
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20.
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2.

Donnerstag, 23. Juni 2022

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88017-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89034-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass die Pioneer Overseas Corporation am 12. Dezember 2019 gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 (im Folgenden „GV-Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gestellt hat; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 29. Oktober 2021 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Zulassung für GV-Mais abgegeben hat, die am 13. Dezember 2021 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der GV-Mais, der auf drei kombinierte Transformationsereignisse zurückgeht, durch die konventionelle Kreuzung zur Kombination von drei Einzelereignissen von GV-Mais hergestellt wurde: NK603, das Toleranz gegenüber glyphosathaltigen Herbiziden verleiht, T25, das Toleranz gegenüber glufosinatammoniumhaltigen Herbiziden verleiht, und DAS-40278-9, das den Abbau der als Aryloxyphenoxypionate (AOPP) bezeichneten allgemeinen Herbizidklasse katalysiert und Toleranz gegenüber 2,4-D-haltigen Herbiziden verleiht⁽⁶⁾;
- D. in der Erwägung, dass die Unterkombination NK603 × T25 und die Unterkombination NK603 × DAS-40278-9 zuvor von der EFSA bewertet wurden; in der Erwägung, dass der Antragsteller keine Versuchsdaten für die Unterkombination DAS-40278-9 × T25 vorgelegt hat, die zuvor von der EFSA nicht bewertet wurde; in der Erwägung, dass die EFSA dennoch zu dem Schluss kam, dass diese Unterkombination keine Sicherheitsbedenken aufwirft;

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

- E. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission⁽⁷⁾ zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;

-
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66.
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0024).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0025).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0062).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0063).
 - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0115).

⁽⁶⁾ Gutachten der EFSA, S. 3.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

Donnerstag, 23. Juni 2022

- F. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt sogenannte komplementäre Herbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass GV-Mais sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glyphosat, Glufosinat, AOPP und 2,4-D-Herbiziden ausgesetzt wird, was sich in höheren Rückstandsmengen und Abbauprodukten (Metaboliten) in der Ernte niederschlagen kann;
- G. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist⁽¹⁰⁾;
- H. in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe weiterer aktueller wissenschaftlicher Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde⁽¹¹⁾;
- I. in der Erwägung, dass in einem einer Peer-Review unterzogenen Artikel eines Experten, der an der Entwicklung genetisch veränderter Pflanzen beteiligt ist, Zweifel an der Sicherheit genetisch veränderter Pflanzen geäußert werden, die tolerant gegen 2,4-D sind, da dieser Stoff in zytotoxische Abbauprodukte abgebaut wird⁽¹²⁾;
- J. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische Veränderung selbst beeinflusst werden können⁽¹³⁾;

Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen eingereicht haben⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass zu diesen kritischen Anmerkungen unter anderem gehört, dass die Wechselwirkung zwischen den auf dem GV-Mais verwendeten Herbiziden, ihren Rückständen und Metaboliten nicht ausgeschlossen werden kann und dieses chemische Gemisch noch nie aus toxikologischer Sicht getestet wurde und sich auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt auswirken könnte, und in der Erwägung, dass der GV-Mais ein vektorbasiertes Beta-Lactamase-Gen („Bla“-Gen) enthält, bei dem es sich um ein Antibiotikaresistenzgen handelt, das Penicilline von kritischer Bedeutung inaktiviert;
- L. in der Erwägung, dass nach Angaben einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats⁽¹⁵⁾ der Antragsteller zwar geltend macht, dass die im Antrag enthaltenen wissenschaftlichen Informationen vertraulich seien, dies jedoch im Widerspruch zum Übereinkommen von Aarhus steht, in dem das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen verankert ist;

⁽⁸⁾ Siehe z. B. S. Bonny, „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, und C. M. Benbrook, „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“ (Auswirkungen von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA — die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABL. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹⁰⁾ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/?event=search.as>

⁽¹¹⁾ Siehe zum Beispiel <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887> <https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278>, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610> und <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/>

⁽¹²⁾ P.F. Lurquin, „Production of a toxic metabolite in 2,4-D-resistant GM crop plants“, 3 Biotech 6, 82 (2016), <https://doi.org/10.1007/s13205-016-0387-9>

⁽¹³⁾ Dies ist in der Tat der Fall für Glyphosat, wie in der Überprüfung der EFSA mit dem Titel „Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“ (Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) festgestellt wurde; EFSA Journal 2018, 16(5):5263, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>

⁽¹⁴⁾ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA der EFSA: <https://open.efsa.europa.eu/>

⁽¹⁵⁾ Ebd., S. 75.

Donnerstag, 23. Juni 2022

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- M. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen (VN) über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der VN bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll ⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr von GV-Mais die Nachfrage nach dieser Kultur, die mit Glufosinat, Glyphosat, AOPP und 2,4-D-Herbiziden behandelt wird, erhöhen würde und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt in Drittländern führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Arbeitnehmer- und Umweltexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- N. in der Erwägung, dass Roundup, eines der weltweit am häufigsten verwendeten Herbizide auf Glyphosat-Basis, laut einer im Jahr 2020 veröffentlichten und einer Peer-Review unterzogenen Studie zu einem Verlust an biologischer Vielfalt führen kann, wodurch Ökosysteme anfälliger gegenüber Verschmutzung und Klimawandel werden ⁽¹⁸⁾;
- O. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse oder Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird ⁽¹⁹⁾;
- P. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

- Q. in der Erwägung, dass der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel keine Stellungnahme abgegeben hat, was bedeutet, dass die Zulassung nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass die Abstimmung im Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 am 26. April 2022 auch keine Stellungnahme zur Folge hatte; in der Erwägung, dass 14 Mitgliedstaaten dagegen stimmten (35,72 % der Bevölkerung der Union), 3 Mitgliedstaaten sich der Stimme enthielten (34,53 % der Bevölkerung der Union) und nur zehn Mitgliedstaaten (29,75 % der Bevölkerung der Union) dafür stimmten;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;
- S. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschlüsse angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschlüsse) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 27 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor genetisch veränderte Organismen zulässt;

⁽¹⁶⁾ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/>

⁽¹⁷⁾ <https://indicators.report/targets/3-9/>

⁽¹⁸⁾ <https://www.mcgill.ca/newsroom/channels/news/widely-used-weed-killer-harming-biodiversity-320906>

⁽¹⁹⁾ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213(01))

Donnerstag, 23. Juni 2022

U. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, genetisch veränderte Organismen nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt ⁽²⁰⁾;

1. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 aufzuheben;

4. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und damit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;

5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss ⁽²²⁾; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;

6. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Klimaschutzübereinkommen von Paris, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie diese den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren ⁽²³⁾;

7. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ⁽²⁴⁾ angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen genetisch veränderten Organismus nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽²⁰⁾ Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ — nicht „muss“ — die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

⁽²¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽²²⁾ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁽²³⁾ EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Nummer 102.

⁽²⁴⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0262

Illegaler Holzeinschlag in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu illegalem Holzeinschlag in der EU (2022/2523(RSP))

(2023/C 32/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 227 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 4, 191, 230 und 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen⁽¹⁾ (EU-Holzverordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ (Habitat-Richtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁽³⁾ (Richtlinie über die strategische Umweltprüfung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft⁽⁴⁾ (Århus-Verordnung),
- unter Hinweis auf das Vertragsverletzungsverfahren INFR(2020)2033, das Teil des Pakets der Vertragsverletzungsverfahren der Kommission vom 12. Februar 2020 ist,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 mit dem Titel „Neue EU-Waldstrategie für 2030“ (COM(2021)0572),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 17. November 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021)0706), durch den die von der EU verursachte Entwaldung und Waldschädigung eingedämmt werden soll,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 15. Dezember 2021 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (COM(2021)0851) und die dazugehörige Mitteilung (COM(2021)0814),
- unter Hinweis auf Verordnung (EU) 2021/1767 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu illegalem Holzeinschlag in der EU (O-000020/2022 — B9-0016/2022),

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 1.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Petitionsausschusses,
- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Petitionen Nr. 0289/2015, Nr. 0625/2018, Nr. 1248/2019, Nr. 0408/2020, Nr. 0722/2020 und Nr. 1056/2021 erhalten hat, in denen Besorgnis über den zunehmenden illegalen Holzeinschlags und spezifische Fälle von Verfahren, die den Umweltrechtsvorschriften der EU zuwiderlaufen, in einigen Mitgliedstaaten, darunter in den letzten verbliebenen Primär- und Altwälder Europas, geäußert wird und Präventivmaßnahmen gefordert werden, um das Risiko und das Ausmaß der Umweltschäden und der Bedrohung von Menschenleben und des menschlichen Wohlergehens zu verringern;
- B. in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag eine Tätigkeit ist, die Anlass zu ernster Besorgnis gibt und zu Umweltschäden, Verlust an biologischer Vielfalt und der Schädigung von Ökosystemen, Wüstenbildung und Bodenerosion führt, was Naturkatastrophen wie Erdbeben verursacht, und die Zerstörung oder Schädigung mehrerer Natura-2000-Gebiete sowie von Primär- und Altwäldern zur Folge hatte; in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag zum Aussterben geschützter Arten und bestimmter Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten führen kann, da diejenigen, die sich an illegalen Tätigkeiten beteiligen, dazu neigen, Gesetze zum Schutz wertvoller Waldressourcen zu ignorieren;
- C. in der Erwägung, dass Umweltkriminalität nach Schätzungen von Europol ebenso profitabel ist wie der Drogenhandel, das Risiko der Entdeckung und Bestrafung jedoch wesentlich geringer ist ⁽⁶⁾;
- D. in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag ein wesentlicher Faktor für Waldschädigung, Entwaldung und Klimawandel ist und zur Verschlechterung der Luftqualität beiträgt; in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag zwischen 15 % und 30 % der internationalen Holzerzeugung ausmacht und weitere ökologische, soziale und wirtschaftliche Folgen hat; in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag weitgehend unentdeckt bleibt, wodurch die Bemühungen der EU zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, des europäischen Klimagesetzes und der Biodiversitätsstrategie behindert werden; in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag sehr häufig in einigen der hochwertigsten und am besten erhaltenen Wälder der EU stattfindet;
- E. in der Erwägung, dass Erzeugnisse des illegalen Holzeinschlags in der EU als zertifiziertes Holz verkauft werden ⁽⁷⁾; in der Erwägung, dass die wichtigsten bestehenden Zertifizierungssysteme nicht in der Lage sind, die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften in vollem Umfang zu erfüllen; in der Erwägung, dass die wichtigsten Regelungen, die im Bericht der Kommission vom Juli 2021 über Zertifizierungs- und Überprüfungssysteme im Forstsektor bewertet wurden, Lücken in ihren Legalitätsdefinitionen aufweisen und dass ihre rechtlichen Anforderungen einen begrenzten Anwendungsbereich haben oder mehrdeutig sind; in der Erwägung, dass sie zwar einen systematischen Ansatz für die Übertragung von Erklärungen entlang der gesamten Lieferkette bieten, jedoch größtenteils nicht die systematische Möglichkeit umfassen, Transaktionen zwischen Unternehmen in Bezug auf Mengen, Arten und Qualitäten — in Echtzeit oder anderweitig — zu überprüfen, sodass die Systeme anfällig für Manipulation und Betrug sind; in der Erwägung, dass alle wichtigen Zertifizierungssysteme Schwierigkeiten damit haben, Korruptionsprobleme zu erkennen und wirksam damit umzugehen, und die vorhandenen Systeme zur Ermittlung von Korruptionsfällen relativ begrenzt sind und das Betrugsrisiko nur unzureichend abdecken ⁽⁸⁾;
- F. in der Erwägung, dass Wälder wichtige Kohlenstoffspeicher sind, die zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen;
- G. in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag erhebliche negative sozioökonomische Auswirkungen hat, da lokalen und verantwortlichen Gemeinschaften aufgrund der illegalen Vermarktung von illegal geschlagenem Holz ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage genommen wird, was wiederum Kriminalität begünstigt und sich nachteilig auf die nachhaltige lokale Entwicklung und rechtmäßige Unternehmen auswirkt; in der Erwägung, dass illegaler Holzeinschlag häufig mit Steuerhinterziehung verbunden ist, was es den illegalen Holzfällern ermöglicht, den Marktwert von Forstprodukten zu drücken, was zu Marktverzerrung und unlauterem Wettbewerb führt; in der Erwägung, dass illegaler Holzeinschlag zu Einnahmeverlusten für die Regierung in Form von entgangenen Steuern und Abgaben führt und zu erhöhten Waldbewirtschaftungs- und Transaktionskosten beiträgt; in der Erwägung, dass Holz häufig in einem Mitgliedstaat geschlagen, aber in einem anderen Mitgliedstaat gehandelt wird; in der Erwägung, dass der Großteil des illegalen Holzes als legal geschlagenes Holz gehandelt und verwendet wird;

⁽⁶⁾ <https://www.europol.europa.eu/crime-areas-and-statistics/crime-areas/environmental-crime>

⁽⁷⁾ In dem Kurzbericht an die zuständigen Behörden zur Umsetzung der EU-Holzverordnung Juni-September 2020 heißt es: „Obwohl das von VGSM an IKEA gelieferte Holz vom Forest Stewardship Council (FSC) zertifiziert war, heißt es in dem Bericht, dass mehr als die Hälfte des von April bis Juni 2018 in Velyky Bychkiv geschlagenen Holzes nicht den FSC-Standards entsprach und in Wirklichkeit illegal geschlagen wurde.“

⁽⁸⁾ Bericht der Kommission: *Study on Certification and Verification Schemes in the Forest Sector and for Wood-based Products* (Studie über Zertifizierungs- und Überprüfungssysteme im Forstsektor und für Holzprodukte), Juli 2021.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- H. in der Erwägung, dass es an kohärenten, harmonisierten und vergleichbaren Daten für den Holzeinschlag in der EU sowie an einer gemeinsamen Definition des illegalen Holzeinschlags mangelt;
- I. in der Erwägung, dass illegale Holzfäller in einigen Fällen gegenüber Forstbeamten, Förstern, Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden, Umweltaktivisten und investigativen Journalisten gewalttätig werden, was in mindestens sechs gemeldeten Fällen zum Verlust von Menschenleben und in zahlreichen Fällen zu Gewalt und Schikanen gegen die für den Schutz der Wälder Verantwortlichen geführt hat;
- J. in der Erwägung, dass das Fehlen einer international anerkannten Definition der Tätigkeiten, die unter den Begriff „illegaler Holzeinschlag“ fallen, zu Problemen führt; in der Erwägung, dass dieser Mangel an Präzision eine schwerwiegende Gesetzeslücke darstellt;
- K. in der Erwägung, dass Korruption und Betrug die Hauptursachen für den illegalen Holzeinschlag sind, was zu unzureichender Durchsetzung und Straflosigkeit führt; in der Erwägung, dass dies auch verschiedene kriminelle Aktivitäten wie die Finanzierung von Konflikten und Geldwäsche verschärft; in der Erwägung, dass Maßnahmen der EU erforderlich sind, um illegalen Holzeinschlag und Entwaldung zu stoppen und den Handel mit illegal geschlagenem Holz und Holzprodukten einzudämmen;
- L. in der Erwägung, dass nach Angaben von Eurojust die Umweltkriminalität inzwischen die vierthäufigste kriminelle Aktivität auf internationaler Ebene ist;
- M. in der Erwägung, dass die EU-Holzverordnung Vorschriften für das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen enthält und den illegalen Holzeinschlag verhindern sollte; in der Erwägung, dass die Kommission die EU-Holzverordnung mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Waren und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Zusammenhang stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union aufheben will; in der Erwägung, dass die Europäische Union die Mitgliedstaaten im Falle mangelnder Waldbewirtschaftung bei der Bekämpfung von Kriminalität und organisierter Kriminalität, deren Ziel Wälder sind, unterstützen und den Umweltschutz, einschließlich des Schutzes und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, gemäß der Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ⁽⁹⁾ und im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals, der Biodiversitätsstrategie, des Null-Schadstoff-Aktionsplans und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft fördern sollte;
- N. in der Erwägung, dass illegale Aktivitäten zu nicht nachhaltigen Praktiken führen, den Wert der Wälder mindern und die verschiedenen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Leistungen der Wälder schmälern, was wiederum zu Entwaldung und Waldschädigung führt;
- O. in der Erwägung, dass illegaler Holzeinschlag mit Menschenrechtsverletzungen und Gewalt sowie mit Betrugs- und Korruptionsdelikten wie Geldwäsche und Steuerhinterziehung verbunden ist;
- P. in der Erwägung, dass mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen angeblicher Nichtumsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften anhängig sind;
- Q. in der Erwägung, dass Waldbesitzer im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und anderer von den Mitgliedstaaten verwalteter Fonds derzeit Anspruch auf Ausgleichszahlungen für Waldumwelt- und -klimadienleistungen, Unterstützung für die Erhaltung, die Wiederherstellung und den Schutz der Wälder und Ausgleichszahlungen für Natura-2000-Waldgebiete sowie für Erhaltung und Tätigkeiten zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme haben;
- R. in der Erwägung, dass die Waldbewirtschaftungspläne der Mitgliedstaaten den Maßnahmen entsprechen sollten, die zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität in den Wäldern erforderlich sind, und der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten; in der Erwägung, dass nicht alle Bewirtschaftungspläne für Natura-2000-Gebiete den ausdrücklichen Wert von Primär- und Altwäldern anerkennen und dass Schutzmaßnahmen für streng geschützte Wälder den Holzeinschlag nicht vollständig ausschließen, was mit der langfristigen Erhaltung von Primär- und Altwäldern unvereinbar sein kann;
1. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in den bestehenden EU-Umweltvorschriften festgelegten Verpflichtungen vollständig umzusetzen und einzuhalten; fordert die Kommission auf, rascher, wirksamer und transparenter zu handeln, u. a. durch eine regelmäßige Weiterverfolgung von Fällen, und Vertragsverletzungsverfahren durchzuführen, um alle Fälle von Nichteinhaltung abzustellen; fordert die Kommission auf, ausreichende Mittel bereitzustellen, um den derzeitigen Verzögerungen abzuweichen; ist der Auffassung, dass ein hinreichendes Maß an qualifiziertem Personal und an Mitteln für die erfolgreiche Durchführung und Durchsetzung der EU-Politik von entscheidender Bedeutung ist;

⁽⁹⁾ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

Donnerstag, 23. Juni 2022

2. stellt fest, dass der illegale Holzeinschlag in der EU immer noch ein Problem darstellt; bringt seine Besorgnis über die negativen Auswirkungen von Fällen von illegalem Holzeinschlag auf die europäischen Wälder, die Lebensräume in der Wildnis, den Binnenmarkt und die Klimaschutzmaßnahmen der EU zum Ausdruck; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine gründliche Bewertung der sozioökonomischen Ursachen solcher Phänomene vorzunehmen und die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten vollständig umzusetzen, um konkrete und sofortige Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags zu entwickeln, damit dieser nicht zu einem Trend wird, wobei die Verpflichtungen aus den Naturschutzrichtlinien und die Ziele der Biodiversitätsstrategie, die von den Mitgliedstaaten gebilligt wurden, zu berücksichtigen sind; ist besorgt darüber, dass durch den drastischen Anstieg der Preise für Materialien und Energie und die Bewertung von Biomasseemissionen mit Emissionsfaktor null im Rahmen des Emissionshandelsystems der Druck auf Wälder über das nachhaltige Niveau hinaus zunehmen könnte, auch aufgrund des illegalen Holzeinschlags, da hohe Gewinnspannen einem vernachlässigbaren Risiko gegenüberstehen, wobei gleichzeitig die bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen für Menschen, die in abgelegenen und ländlichen Gebieten der EU leben, berücksichtigt werden müssen;
3. äußert seine Besorgnis darüber, dass der zunehmende illegale Holzeinschlag in der EU die Ziele des europäischen Grünen Deals, der EU-Biodiversitätsstrategie und der Forststrategie untergräbt, da dies ein Anzeichen für das Unvermögen ist, die einzigartige ökologische Vielfalt und die letzten verbliebenen Primär- und Altwälder zu schützen und natürliche Lebensräume und Arten wildlebender Flora und Fauna wiederherzustellen und zu erhalten, und die Ziele für wirksam geschützte und streng geschützte Gebiete untergräbt;
4. betont, dass Entwaldung für 20 % der weltweiten CO₂-Emissionen verantwortlich ist; ist besorgt über die negativen Auswirkungen, die der illegale Holzeinschlag auf die Wüstenbildung, die Bodenerosion und Phänomene wie Überschwemmungen hat; betont, dass Entwaldung auch mit dem Aussterben vieler Arten zusammenhängt, die durch den illegalen Holzeinschlag ihren Lebensraum verlieren;
5. fordert die Staatsanwälte und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, alle Fälle von illegalem Holzeinschlag sowie den Transport, die Lagerung, den Vertrieb und den Verkauf von illegalem Holz unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten zu untersuchen;
6. betont, dass die Verwirklichung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und eines nachhaltigen Schutzes und Erhalts von Wäldern auf der Grundlage messbarer Indikatoren und Schwellenwerte ein zentrales Thema für die Zukunft der europäischen Forstwirtschaft ist; befürwortet die Einführung eines naturnahen Zertifizierungssystems, um die gesamte Bandbreite der biologischen Vielfalt zu erhalten, langfristige Produktivität und Widerstandsfähigkeit sicherzustellen und auf ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine gründliche Kontrolle zur Rückverfolgung des von europäischen Unternehmen verwendeten Holzes durchzuführen, um die vollständige Einhaltung der EU-Holzverordnung sicherzustellen;
8. betont nachdrücklich, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass im Rahmen der nationalen Strategiepläne angemessene Finanzmittel für die Wiederherstellung der Biodiversität in den am stärksten vom illegalen Holzeinschlag betroffenen Gebieten bereitgestellt werden; erinnert daran, dass gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 die Mitgliedstaaten im mehrjährigen Finanzrahmen einen Anteil von mindestens 10 % der jährlichen Ausgaben für die Biodiversität erreichen sollten; stellt mit Bedauern fest, dass das Finanzierungsziel für die Biodiversität in einigen Mitgliedstaaten weit unter den vereinbarten 10 % liegt;
9. bedauert, dass in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bislang weder Schwellenwerte noch Bandbreiten als Referenzwerte für den wünschenswerten Zustand der Wälder definiert sind und noch keine ausreichenden Kriterien in Bezug auf die Gesundheit der Ökosysteme, die Biodiversität und den Klimawandel festgelegt sind; fordert daher die neuen Indikatoren und Schwellenwerte, die für eine umsetzbare nachhaltige Waldbewirtschaftung erforderlich sind;
10. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Holz-Rückverfolgungssysteme voll funktionsfähig sind und dass Sanktionen im Bereich der Forstwirtschaft verhältnismäßig und abschreckend sind, damit illegaler Holzeinschlag wirksam verhindert wird; äußert große Besorgnis darüber, dass Sanktionen derzeit nicht im Verhältnis zum Wert des Holzprodukts stehen und dass die Marktteilnehmer manchmal nur eine Verwarnung oder eine sehr geringe Verwaltungsstrafe erhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, Mittel zur Verbesserung der Tätigkeit der für die Forstwirtschaft zuständigen nationalen Behörden bereitzustellen, die Zahl der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden gegebenenfalls aufzustocken, in Fällen des illegalen Holzeinschlags tatsächlich rechtliche Schritte und Strafverfahren einzuleiten, und zwar auf der Grundlage von Beweisen, die von der Polizei erhoben oder von Dritten an die Polizei weitergeleitet wurden; fordert, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt Strafverfahren, auch gegen Privatpersonen, vorgesehen werden;
11. fordert alle Mitgliedstaaten auf, bewährte Praktiken zwischen den Strafverfolgungsbehörden auszutauschen, um den Kampf gegen alle damit verbundenen illegalen Praktiken zu verstärken;

Donnerstag, 23. Juni 2022

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Öffentlichkeit im Einklang mit der Århus-Verordnung der Zugang zu Umweltinformationen sowie die Beteiligung an der Entscheidungsfindung und der Zugang zur Justiz im Zusammenhang mit den Waldbewirtschaftungsplänen ermöglicht wird;

13. betont, dass die Umweltauswirkungen von Waldbewirtschaftungsplänen korrekt bewertet werden müssen und dass die Mitgliedstaaten die Pläne, die nicht mit den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, überarbeiten müssen;

14. bedauert die Angriffe auf Forstbeamte, Förster, Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, Umweltaktivisten und investigative Journalisten, einschließlich tödlicher Angriffe, und weist darauf hin, dass diese Angriffe oft entweder von Einzelpersonen oder von gut organisierten und gut ausgestatteten Banden verübt werden, die illegalen Holzeinschlag betreiben, zunehmend gewalttätig werden und häufig Einschüchterungstaktiken anwenden;

15. fordert die nationalen und die EU-Behörden auf, abschreckende und entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einhaltung der nationalen und der EU-Umweltrechtsvorschriften sicherzustellen; stellt fest, dass verfahrenstechnische Schwächen und fehlende Kontrollen die Wirksamkeit der Holzverordnung in der Praxis beeinträchtigen; fordert die EU-Mitgesetzgeber nachdrücklich auf, die Gelegenheit zu nutzen, die die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (COM(2021)0706) bieten, um Lehren aus der Umsetzung und Durchsetzung der EU-Holzverordnung zu ziehen und den Status der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Bestimmungen über die Quantität und Qualität ihrer Kontrollen sowie ihre Beziehungen und Interaktionen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit anderen nationalen Behörden und der Kommission zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen der derzeit geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften strikt umzusetzen, indem die Verwendung und das Inverkehrbringen von illegalem Holz auf dem EU-Markt unterbunden wird; fordert, dass illegaler Holzeinschlag als Straftat behandelt, mit angemessenen strafrechtlichen Sanktionen belegt und in den Geltungsbereich der überarbeiteten Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt aufgenommen wird, und fordert eine verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags; fordert eine einheitliche Definition des illegalen Holzeinschlags als Umweltdelikt in allen Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass für dieselben Verstöße im Bereich des illegalen Holzeinschlags EU-weit harmonisierte Verfahren und Sanktionen angewandt werden;

16. betont, wie wichtig Präventivmaßnahmen sind, um die ökologischen und wirtschaftlichen Schäden und die Gefahr für Menschenleben durch illegalen Holzeinschlag zu verringern; erkennt an, dass in jüngster Zeit einige Fortschritte auf Ebene der Mitgliedstaaten erzielt wurden, wobei Verbesserungen bei der Rückverfolgung von Holz und eine Überarbeitung und Verschärfung der in den nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags vorgesehenen Sanktionen gemeldet wurden; betont, dass angemessene Wiederherstellungspläne für geschädigte Umweltgebiete in den betroffenen Mitgliedstaaten erforderlich sind; weist darauf hin, dass ein koordiniertes europäisches Konzept und Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags beitragen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Qualität und Vollständigkeit ihrer Waldüberwachungssysteme zu verbessern, damit sie in der Lage sind, eindeutige Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Waldbewirtschaftungspläne innerhalb des Natura-2000-Netzes zu ziehen; weist darauf hin, dass für eine zufriedenstellende Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000 die Beobachtung die Erhebung von mehr Daten über Gebiete innerhalb und außerhalb des Netzes und über die Qualität des Erhaltungsmanagements umfassen sollte;

17. fordert die Kommission auf, die EU-Holzverordnung zu überarbeiten und ihre Anwendung auf alle auf dem europäischen Markt verkauften Hölzer und Holzzeugnisse auszuweiten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und unlauteren Wettbewerb zu vermeiden;

18. betont das große öffentliche Interesse an der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags, das auch in den an den Petitionsausschuss gerichteten Petitionen Nr. 1248/2019, Nr. 0408/2020, Nr. 0722/2020 und Nr. 1056/2021 zum Ausdruck kommt, in denen die Zunahme des illegalen Holzeinschlags, die häufig auf die laxe Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften in Schutzgebieten oder die Einstellung von Satellitenüberwachungssystemen zurückzuführen ist, sowie die steigende Zahl von Fällen von Angriffen auf Waldarbeiter, Aktivisten und Journalisten angeprangert wird;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen, um den illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen und Umweltschützer, Journalisten und Hinweisgeber zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Justizbehörden Fälle im Zusammenhang mit illegalem Holzeinschlag abweisen; erkennt die aktive Rolle und die Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich Nicht-regierungsorganisationen und Umweltschützern, an, die sich für den Klimaschutz und den Schutz der biologischen Vielfalt einsetzen, und fordert die EU auf, diese Aktivitäten zu unterstützen; hebt hervor, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Transparenzrahmen gemäß Artikel 13 des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden muss;

20. fordert die Kommission auf, bei der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags weltweit eine Vorreiterrolle zu übernehmen und die Umsetzung einer einheitlichen, klaren und international anerkannten Definition der Tätigkeiten, die unter den Begriff „illegaler Holzeinschlag“ fallen, zu fördern, um die derzeitigen rechtlichen Schlupflöcher zu schließen, die eine Nichteinhaltung der Norm ermöglichen; begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung über entwaldungsfreie Produkte als ersten Schritt;

Donnerstag, 23. Juni 2022

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die verfügbaren Daten, die sowohl auf Boden- als auch Fernerkundungstechnologien beruhen, wie z. B. die Satellitenbilder aller bewaldeten Natura-2000-Gebiete, häufig zu bewerten und bei Hinweisen auf eine Schädigung oder Zerstörung dieser Gebiete geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese Bewertungen und Maßnahmen zu veröffentlichen; betont, dass die Satellitenbilder wirksamer sind, wenn sie mit Vor-Ort-Daten kombiniert werden, und dass daher Vor-Ort-Daten nicht vernachlässigt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Schäden an geschützten Waldlebensräumen oder Lebensräumen geschützter Waldarten in Natura-2000-Gebieten, die von Entwaldung und illegalem Holzeinschlag betroffen sind, zu beheben;
22. unterstreicht, dass die Kommission die Einhaltung des EU-Rechts durchsetzen muss; ist sich bewusst, dass die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes bei der Kommission liegt, die sich in Vertragsverletzungsverfahren nicht auf eine bloße Vermutung stützen darf; betont jedoch, dass die Kommission zwar bestätigt hat, dass die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts nach wie vor eine Priorität ist, dass die Dauer einiger Vertragsverletzungsverfahren, selbst wenn der Kommission ausreichend Beweise vorliegen, jedoch etwas anderes nahelegt; erklärt, dass es unverantwortlich ist, dass die Generaldirektion Umwelt der Kommission in einer Zeit, in der die Umweltrechtsvorschriften die am häufigsten verletzten Rechtsvorschriften sind und mit dem europäischen Grünen Deal neue Initiativen eingeleitet wurden, beständig und dauerhaft unterbesetzt ist; bedauert, dass unersetzliche Werte aufgrund der Untätigkeit der Kommission und der Kürzungen des EU-Personalhaushalts verloren gehen; schlägt vor, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Prioritäten entsprechend anpassen;
23. fordert die Kommission auf, systematisch alle verfügbaren technologischen Entwicklungen, wie z. B. Fernerkundung, zu nutzen, um die vollständige Einhaltung der EU-Holzverordnung sicherzustellen und so den Zustand der europäischen Wälder umfassend untersuchen zu können;
24. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten in Verbindung mit der Forstwirtschaft und dem Handel mit Holz, der das Ergebnis solcher Tätigkeiten ist, unter Einbeziehung der zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten einzurichten und auszubauen; unterstreicht, dass die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der polizeilichen Zusammenarbeit systematisch bewerten und regelmäßig verbessern sollten;
25. fordert die Kommission und den Rat auf, die potenziell negativen Folgen, die die Förderung von Waldbiomasse als Energieträger für die Wälder der EU haben könnte, sorgfältig zu bewerten, insbesondere im Rahmen der Verhandlungen über das „Fit für 55“-Paket und der Überarbeitung der Richtlinie über erneuerbare Energien ⁽¹⁰⁾ (RED III).
26. fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und seiner Folgen zu fördern, auch bei der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge und der Transparenz für die Verbraucher in Bezug auf die Namen von Unternehmen, die mit illegal geschlagenem Holz handeln;
27. fordert die Kommission auf, auf die ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Holzverordnung, der Habitat-Richtlinie, der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung und der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽¹¹⁾ sowie der Århus-Verordnung zu achten, da die Umsetzungslücke im EU-Umweltrecht ein Faktor ist, der zu Umweltkriminalität führen kann; stellt fest, dass Verstöße gegen diese Grundsätze zu Umwelt- und Naturkatastrophen wie Bodendegradation und -erosion, Erdbeben, Überschwemmungen, dem Aussterben einzigartiger wildlebender Arten, Entwaldung und dem Verschwinden der letzten verbleibenden Primär- und Urwälder in der EU führen können;
28. fordert die Kommission auf, die derzeitigen rechtlichen Probleme zu überprüfen und ihre Kontrollen zu verbessern, um alle rechtlichen Schlupflöcher zu beseitigen, die es ermöglichen, illegal geschlagenes Holz in der EU zu verwenden, wie es derzeit bei Techniken wie der Vermischung von legal und illegal geschlagenem Holz, um die Herkunft des Holzes zu zertifizieren, der Fall ist;
29. fordert die Kommission auf, ihre Handelspolitik zu nutzen, um den illegalen Holzeinschlag auf internationaler Ebene einzudämmen; unterstreicht, dass die Einfuhr von illegal geschlagenem Holz aus Nicht-EU-Ländern den europäischen Markt verzerrt und eine unfaire Situation für die europäischen Erzeuger schafft; weist darauf hin, dass die Verwendung dieses illegalen Holzes auch den Gemeinschaften schadet, in denen es geschlagen wird, und die Fortsetzung des illegalen Holzeinschlags und aller damit verbundenen Straftaten fördert; begrüßt die von der Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung für entwaldungsfreie Produkte vorgeschlagenen verbindlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen, die bestimmte Waren auf den EU-Markt bringen wollen;

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Donnerstag, 23. Juni 2022

30. betont, wie wichtig die Umsetzung der Projekte ist, die darauf abzielen, naturnahe Waldbewirtschaftung und den Schutz, die Wiederherstellung und die Erhaltung der Umwelt zu fördern und gleichzeitig Gemeinschaften, die von forstwirtschaftlichen Ressourcen abhängig sind, durch die Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und Ökotourismus zu unterstützen; schlägt vor, eine demokratische Waldbewirtschaftung und entsprechende Projekte in enger Zusammenarbeit mit lokalen Behörden zu entwickeln, die eng mit Interessenträgern und lokalen Gemeinschaften zusammenarbeiten, die am stärksten direkt und indirekt von Umweltveränderungen und den negativen sozioökonomischen Folgen von Holzerzeugung und -handel in großem Maßstab betroffen sind;

31. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhinderung des illegalen Holzeinschlags zu prüfen; empfiehlt der Kommission, eine Kooperationsplattform für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, um nationale digitale Waldüberwachungsinstrumente zu entwickeln und weiter zu verbessern, Fälle von illegalem Holzeinschlag zu melden und ein rasches und wirksames grenzüberschreitendes Eingreifen gegen illegalen Holzeinschlag zu ermöglichen;

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Hauptverantwortung für den Schutz der Umwelt, einschließlich der Wälder, gerecht zu werden und die Sicherheit der Forstbeamten sicherzustellen; weist darauf hin, dass Korruption in öffentlichen Einrichtungen nach wie vor ein wichtiger Faktor ist, der dazu führt, dass illegaler Holzeinschlag und Straftaten gegen Umweltaktivisten straflos bleiben;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Vorschriften über die Kontrolle von illegal geschlagenem Holz so weit wie möglich zu harmonisieren, um zu verhindern, dass illegale Vertriebswege für Holz im Rahmen der Rechtsvorschriften derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Kontrollen lax sind, ausgenutzt werden;

34. fordert Staatsanwälte, Ermittler, Förster und Finanzexperten auf, ihre Kräfte und ihr Fachwissen zu bündeln, um organisierte Kriminalität rasch und erfolgreich aufdecken, untersuchen und verfolgen zu können;

35. erinnert daran, dass EU-Mittel für Ausgleichszahlungen für Waldumwelt- und Klimadienstleistungen, die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen, die Wiederherstellung, die Erhaltung und den Schutz von Wäldern sowie Ausgleichszahlungen für Natura-2000-Waldgebiete, auch für kleine Waldbesitzer, zur Verfügung stehen können;

36. schlägt die Einführung regelmäßiger Überwachung (einschließlich Sicherheits-/Polizeipatrouillen und Luftüberwachung) in Wäldern, in Bereichen, in denen Holz transportiert wird, und in Bereichen, aus denen illegaler Holzeinschlag oder der Transport von und Handel mit Holz aus solchen Tätigkeiten gemeldet wurde, vor; betont, dass die Polizei für das Delikt des illegalen Holzeinschlags sensibilisiert werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, spezielle Schulungen für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden durchzuführen, um ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben und ihnen die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die sie für die Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von illegalem Holzeinschlag sowie den Schutz von Umweltaktivisten, Hinweisgebern und den für die Waldbewirtschaftung zuständigen Personen benötigen; legt den Mitgliedstaaten nahe, zusammenzuarbeiten, um eine intelligente Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten und eine regelwidrige Durchführung dieser Maßnahme zu verhindern;

37. weist darauf hin, dass illegaler Holzeinschlag häufig mit anderen Formen der Kriminalität wie illegalem Handel, Korruption, Betrug, Geldwäsche usw. zusammenhängt, die überwiegend grenzüberschreitende Dimensionen haben; betont daher, dass Informationen über illegalen Holzeinschlag als wesentlich für die Untersuchung anderer Arten schwerer Kriminalität angesehen werden müssen und dass diese Informationen an Europol weitergegeben werden müssen, um grenzüberschreitende Ermittlungen zu erleichtern;

38. betont, dass die Einrichtung einer grünen Staatsanwaltschaft der EU durch die Ausweitung des Mandats der EUSTA gemäß Artikel 86 Absatz 4 AEUV eine Möglichkeit darstellt, die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Umweltrechtsvorschriften zu verbessern und schwere Umweltkriminalität mit grenzüberschreitender Dimension zu bekämpfen;

39. fordert die Kommission auf, Mittel für die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags bereitzustellen;

40. betont, wie wichtig es ist, die Verfügbarkeit transparenter und qualitativ hochwertiger Daten zu verbessern, und nimmt das Ziel der neuen EU-Forststrategie, die harmonisierte Datenerhebung in dieser Hinsicht zu verbessern, gebührend zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, auf bestehenden Strukturen aufzubauen, insbesondere auf den nationalen Waldinventaren und dem Waldinformationssystem für Europa (FISE), um die operative Reaktion der Polizeikräfte auf Aspekte der Kriminalität im Forstsektor zu verbessern; erkennt den Bedarf an zeitnah und häufig erfassten und vergleichbaren Daten in allen Mitgliedstaaten sowohl für die grundlegenden als auch für die angewandten forstbezogenen Variablen an; unterstützt daher den Vorschlag für einen EU-weiten Rahmen für die Beobachtung, Berichterstattung und Datenerhebung im Forstsektor; fordert die Mitgliedstaaten auf, Daten über die Inspektionstätigkeiten, die Zahl der festgestellten Verstöße sowie die Art und den Umfang der verhängten Sanktionen zu sammeln;

Donnerstag, 23. Juni 2022

41. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Öffentlichkeit stärker für die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und die verfügbaren Meldeinstrumente zu sensibilisieren, u. a. durch gezielte Kommunikationskampagnen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Begriff der Walderhaltung als Teil der Erhaltung des Naturerbes in die Lehrpläne für Kinder aufzunehmen;
42. betont, dass Juristen für Umweltrechtsstreitigkeiten besondere Kenntnisse und Kompetenzen benötigen; schlägt daher vor, dass die Mitgliedstaaten die Umweltkomponente des Hochschulstudiums im Rechtsbereich stärken;
43. betont, dass die Verwendung von Fernerkundungstechnologien wie z. B. Satellitenbildern zur Ergänzung der Erhebung von Inventardaten vor Ort und Inspektionen die zuständigen Behörden auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene dabei unterstützen kann, große Bereiche mit illegalem Holzeinschlag mit größerer Genauigkeit und Geschwindigkeit zu erkennen; unterstreicht die Notwendigkeit, diese Daten mit den durch bodengestützte Überwachung gewonnenen Daten abzugleichen, um sicherzustellen, dass die Erkenntnisse korrekt sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen des EU-Satellitenzentrums verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um ihre Kapazitäten zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags zu stärken; stellt fest, dass Holzeinschlag kann zwar mithilfe von Satellitenbildern aufgedeckt werden kann, es aber eine Herausforderung bleibt, zwischen legalem und illegalem Holzeinschlag zu unterscheiden; betont, dass die Wirksamkeit der satellitengestützten Mittel zur Eindämmung des illegalen Holzeinschlags von der Fähigkeit der Behörden abhängt, die Informationen zu nutzen und mit anderen Überwachungsinstrumenten und Datenbanken abzustimmen; ist der Ansicht, dass Satellitenbilder Inspektionen und Inventardaten vor Ort ergänzen können, was ein wertvoller Aspekt für die Aufdeckung des illegalen Holzeinschlags ist und indirekt dazu beitragen kann, durch das Vorhandensein von Straßen außerhalb der zulässigen Gebiete auf illegalen Holzeinschlag zu schließen;
44. erinnert an die wesentliche Rolle, die technologische Innovationen bei der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und der Umweltkriminalität im Allgemeinen spielen; fordert die Kommission auf, Finanzmittel für die technologische Unterstützung der Mitgliedstaaten bereitzustellen, was es den Mitarbeitern der nationalen Strafverfolgungsbehörden ermöglichen würde, die besten Instrumente zu nutzen;
45. betont, dass eine Erkundungsmission in die vom illegalen Holzeinschlag betroffenen Gebiete dazu beitragen würde, die Realität vor Ort, die wichtigsten Faktoren, die zum illegalen Holzeinschlag führen, und die Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung zu bewerten sowie das weitere Vorgehen in konkreten Fällen zu ermitteln;
46. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die EU keine Initiativen und Projekte unterstützt, die zu illegalem Holzeinschlag und Entwaldung führen oder andere derartige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben würden;
47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0263

Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (2022/2002(INI))

(2023/C 32/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Resolution der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung am 25. September 2015 in New York verabschiedet wurde (Agenda 2030),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 18. November 2020 mit dem Titel „Delivering on the UN's Sustainable Development Goals — A comprehensive approach“ (Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen — ein umfassender Ansatz) (SWD(2020)0400),
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Abteilung der VN für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten von 2022 mit dem Titel „SDG Good Practices — A compilation of success stories and lessons learned in SDG Implementation — Second Edition“ (Bewährte Verfahren für Nachhaltigkeitsziele — Erfolgsgeschichten und Erfahrungen bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung — Zweite Ausgabe),
- unter Hinweis auf den Globalen Bericht über nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen von 2019,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 17. Februar 2021 über die Stärkung des Beitrags der EU zum regelbasierten Multilateralismus (JOIN(2021)0003),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 30. Juni 2017 über den neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik — Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 28. Januar 2019 mit dem Titel „2019 EU report on Policy Coherence for Development“ (EU-Bericht über Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung 2019) (SWD(2019)0020),
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 21) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),
- unter Hinweis darauf, dass Lettland und die Kommission am 6. März 2015 im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten den beabsichtigten nationalen Beitrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten beim UNFCCC hinterlegt haben,
- unter Hinweis darauf, dass Deutschland und die Kommission am 17. Dezember 2020 im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten die Aktualisierung des nationalen Beitrags der EU und ihrer Mitgliedstaaten beim UNFCCC hinterlegt haben,
- unter Hinweis auf die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfand,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 30. Juni 2017 über den neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik — Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsprogramme der Kommission von 2020 (COM(2020)0037), 2021 (COM(2020)0690) und 2022 (COM(2021)0645) und ihre Verweise auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung,

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- unter Hinweis auf die Aufnahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Rahmen für bessere Rechtsetzung, einschließlich der Mitteilung der Kommission vom 29. April 2021 mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ (COM(2021)0219), der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 3. November 2021 mit dem Titel „Better Regulation Guidelines“ (Leitlinien für bessere Rechtsetzung) (SWD(2021)0305) und des entsprechenden Instrumentariums vom November 2021 mit dem neuen Instrument Nr. 19 zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen von 2022 mit dem Titel „New threats to human security in the Anthropocene Demanding greater solidarity“ (Neue Gefahren für die Sicherheit des Menschen im Anthropozän — Für mehr Solidarität),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) von 2019 über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,
- unter Hinweis auf den sechsten Sachstandsbericht des IPCC vom 28. Februar 2022 mit dem Titel „Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability“ (Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Sendai-Aktionsrahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030, der auf der am 18. März 2015 in Sendai (Japan) abgehaltenen dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Katastrophenvorsorge von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Titel „Our Common Agenda“ (Unsere gemeinsame Agenda), der der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt und mit der am 15. November 2021 angenommenen Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 76/6 genehmigt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der geschlechtsspezifischen Sichtweise in der COVID-19-Krise und der Zeit danach ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum strategischen Jahresbericht über die Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2014 zur EU und zu dem globalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 mit dem Titel „Schaffung eines nachhaltigen Europas bis 2030 — bisherige Fortschritte und nächste Schritte“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Oktober 2018,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 20. Juni 2017 mit dem Titel „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2017 zur europäischen Nachhaltigkeitspolitik ⁽⁸⁾,

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0099.

⁽⁵⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 191.

⁽⁶⁾ ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 130.

⁽⁷⁾ ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 151.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. April 2019 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Mai 2016 zur Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 15. Mai 2019 zur Evaluierung des Siebten Umweltaktionsprogramms (COM(2019)0233),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (COM(2020)0652),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur von 2019 mit dem Titel „European environment — state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020: Wissen für den Übergang zu einem nachhaltigen Europa),
 - unter Hinweis auf den Monitoringbericht von Eurostat von 2021 über die Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen in einem europäischen Kontext,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2021 zum Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018 mit dem Titel „Bessere Indikatoren für die Bewertung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele — der Beitrag der Zivilgesellschaft“ ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht über nachhaltige Entwicklung 2021 vom 14. Juni 2021 mit dem Titel „The Decade of Action for the Sustainable Development Goals“ (Aktionsdekade für die Ziele für nachhaltige Entwicklung),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juni 2021 mit dem Titel „Ein umfassendes Konzept zur Beschleunigung der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung — Ein besserer Wiederaufbau nach der COVID-19-Krise“,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht 26/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend“,
 - unter Hinweis auf das Reflexionspapier der Kommission vom 30. Januar 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ (COM(2019)0022) und insbesondere dessen Anhang III mit dem Titel „Zusammenfassung des Beitrags der Multi-Stakeholder-Plattform für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zum Reflexionspapier, Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“[“],
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0174/2022),
- A. in der Erwägung, dass es ohne eine ökologisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltige und inklusive Entwicklung keine Klimagerechtigkeit auf europäischer und internationaler Ebene geben wird; in der Erwägung, dass die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung daher eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass ein gerechter und fairer Übergang im Rahmen des Übereinkommens von Paris und des europäischen Grünen Deals erreicht wird;

⁽⁹⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 45.

⁽¹¹⁾ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 91.

⁽¹²⁾ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 14.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- B. in der Erwägung, dass die Folgen der COVID-19-Pandemie noch nicht in vollem Ausmaß bekannt sind, aber bereits dazu geführt haben, dass insbesondere in den Ländern des Globalen Südens, deren Gesundheitssysteme schwach sind und in denen die Impfquoten nach wie vor sehr niedrig sind, bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung erhebliche Rückschritte verzeichnet werden mussten, was wiederum zu weiteren Ungleichheiten und Armut geführt hat; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie dem Bericht der Vereinten Nationen über die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung (2021) zufolge ein „verlorenes Jahrzehnt“ für die nachhaltige Entwicklung bedeuten könnte; in der Erwägung, dass die am wenigsten entwickelten Länder aufgrund ihrer Anfälligkeit gegenüber externen Schocks besonders hart getroffen wurden; in der Erwägung, dass eine gesunde Umwelt Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist; in der Erwägung, dass der Index der menschlichen Entwicklung für das Jahr 2020 erstmals in den 30 Jahren seit seiner Berechnung einen „steilen und beispiellosen Rückgang“ verzeichnen dürfte; in der Erwägung, dass im Jahr 2020 die Quote extremer Armut zum ersten Mal seit 20 Jahren gestiegen ist; in der Erwägung, dass andererseits die Zeit nach der COVID-19-Pandemie eine wichtige Gelegenheit bietet, die Gesellschaften so umzugestalten, dass die Bestrebungen der Ziele für nachhaltige Entwicklung erfüllt werden; in der Erwägung, dass vor der COVID-19-Pandemie eine jährliche globale Finanzierungslücke von etwa 2,5 Bio. USD zwischen der Finanzierung und dem Bedarf für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bestand; in der Erwägung, dass einer Schätzung zufolge Anfang 2021 die wirtschaftliche Unsicherheit und die pandemiebedingten Minderausgaben für den Wiederaufbau in Entwicklungsländern diese Lücke um 50 % auf 3,7 Bio. USD vergrößert haben; in der Erwägung, dass der neue Sonderausschuss des Europäischen Parlaments zu den Erkenntnissen aus der COVID-19-Pandemie und Empfehlungen für die Zukunft die Auswirkungen der Pandemie auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung untersuchen könnte;
- C. in der Erwägung, dass dem Globalen Bericht über nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen von 2019 und dem SDG-Index des Netzwerks „Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung“ (SDSN) der Vereinten Nationen für 2020 zufolge kein Land, auch kein europäisches Land, im Plan liegt, alle Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 vollständig zu erreichen; in der Erwägung, dass dem Bericht über die nachhaltige Entwicklung Europas von 2021 zufolge der durchschnittliche SDG-Indexwert der EU im Jahr 2020 erstmals seit der Annahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung nicht gestiegen ist; in der Erwägung, dass Europa nach Angaben der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa wohl nur 26 (15 %) der 169 Zielvorgaben erfüllen dürfte; in der Erwägung, dass dem SDG-Index 2021 des Netzwerks „Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung“ zufolge die OECD-Länder die Ziele der Agenda 2030 am ehesten erreichen, aber auch die stärksten negativen Spillover-Effekte erzeugen, was die Fähigkeit anderer Länder untergräbt, deren Ziele zu erreichen;
- D. in der Erwägung, dass die neuen geopolitischen und humanitären Gegebenheiten, die durch die rechtswidrige Invasion Russlands in die Ukraine und den dort herrschenden Krieg entstanden sind, enorme Auswirkungen auf die allgemeine Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung haben, insbesondere in Bezug auf das Vorgehen gegen Ungleichheiten, Armut und Hunger, und den Zeitplan für ihre Umsetzung bis 2030 behindern könnten; in der Erwägung, dass ein neuer politischer Impuls für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung dringend erforderlich ist, um den Auswirkungen von COVID-19 und den weltweiten Folgen des russischen Einmarschs in die Ukraine Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass es in diesem Zusammenhang notwendig ist, erneuerbare Energiequellen zu finanzieren, um für die Übereinstimmung mit den Zielen der Agenda 2030 zu sorgen und einen zukünftigen globalen finanziellen Druck im Energiesektor zu vermeiden;
- E. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet ist, die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit in alle innen- oder außenpolitischen Maßnahmen einzubeziehen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken könnten; in der Erwägung, dass es für die weltweite Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele von entscheidender Bedeutung ist, in sämtlichen Politikbereichen der EU Übereinstimmung zu erreichen; in der Erwägung, dass politische Kohärenz für nachhaltige Entwicklung ein Ansatz ist, um die verschiedenen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ganzheitlich auf allen Ebenen der Politikgestaltung zu integrieren, und dass sie ein zentrales Element der Maßnahmen der EU zur Umsetzung der Agenda 2030 ist; in der Erwägung, dass sich die Kommission in ihrer Arbeitsunterlage vom 18. November 2021 mit dem Titel „Delivering on the UN's Sustainable Development Goals — A comprehensive approach“ (Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen — ein umfassender Ansatz) dazu verpflichtet hat, bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einen ressortübergreifenden Ansatz zu verfolgen, der von Präsidentin von der Leyen koordiniert wird; in der Erwägung, dass der Übergang zu einer Wirtschaft des Wohlergehens, in der der Planet mehr zurückbekommt, als von ihm genommen wird, und die in das Achte Umweltaktionsprogramm der EU eingebunden und in den vorrangigen Zielen für 2030 und 2050 verankert ist, erfordert, dass die EU bei der Politikgestaltung einen ganzheitlicheren Ansatz erarbeitet;
- F. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament, der Rat und der Europäische Rat die Kommission seit der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2015 wiederholt aufgefordert haben, eine übergreifende Strategie zur vollständigen Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung anzunehmen;
- G. in der Erwägung, dass zwischen Gesundheitskrisen, Umweltkrisen und Klimakrisen eine starke gegenseitige Abhängigkeit besteht; in der Erwägung, dass diese Krisen sich in den kommenden Jahren insbesondere infolge des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt verschärfen werden;

Donnerstag, 23. Juni 2022

- H. in der Erwägung, dass die Fähigkeit, Daten für die SDG-Indikatoren bereitzustellen, in mehreren Entwicklungsländern begrenzt ist, was die Bewertung von Fortschritten ernsthaft behindern kann;
- I. in der Erwägung, dass die Kluft zwischen den reichsten und den ärmsten Menschen und Ländern stetig größer wird; in der Erwägung, dass der Abbau der Ungleichheiten (Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 10) von strategischer Bedeutung ist und im Mittelpunkt der gemeinsamen Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 stehen sollte;
- J. in der Erwägung, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung alle wichtigen Fragen abdecken, mit denen die Menschheit konfrontiert ist, und nicht nur mit der Entwicklungspolitik verknüpft sind, sondern auch allgemeinere öffentliche Maßnahmen auf europäischer Ebene betreffen;
- K. in der Erwägung, dass die EU mit ihrem Engagement für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung anerkannt hat, dass die Würde des Menschen von grundlegender Bedeutung ist und dass die Ziele und Zielvorgaben der Agenda für alle Nationen und Menschen und für alle Teile der Gesellschaft erreicht werden sollten;
- L. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente Verantwortung dafür tragen, dass die nachhaltige Entwicklung in ihre Maßnahmen eingebettet wird, um Abschottungen entgegenzuwirken;
- M. in der Erwägung, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung auf zunehmende Ungleichheiten, den Klimawandel, den Verlust der Biodiversität und die zunehmende Abfallproduktion ausgerichtet sind; in der Erwägung, dass alle diese Faktoren die Lebensbedingungen der Menschen beeinträchtigen;
- N. in der Erwägung, dass die hochrangige Multi-Stakeholder-Plattform der EU für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die von 2017 bis 2019 aktiv war, zur Unterstützung und Beratung der Kommission eingerichtet wurde und ein Forum für den sektorübergreifenden Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene bot, indem Interessenvertreter der Zivilgesellschaft, von regierungsunabhängigen Organisationen, der Privatwirtschaft und dem Unternehmenssektor zusammenbracht wurden;
- O. in der Erwägung, dass in Anbetracht all dessen eine europäische Governance-Strategie, bei der die Ziele für nachhaltige Entwicklung in einen übergreifenden Ansatz integriert werden, besser aufeinander abgestimmte und effizientere öffentliche Maßnahmen ermöglichen würde; in der Erwägung, dass beispielsweise das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 (Leben unter Wasser), das auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen für eine nachhaltige Entwicklung abzielt, als Teil einer integrierten Meerespolitik umgesetzt werden sollte;
- P. in der Erwägung, dass die weltweiten Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen aufgrund unzureichender Überwachungskapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, nur wenig bekannt sind;
- Q. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die bestehenden Schuldenprobleme der Entwicklungsländer drastisch verschärft hat, was ihre Bemühungen um die Mobilisierung ausreichender Ressourcen zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung weiter gefährdet; in der Erwägung, dass folglich weitere Bemühungen um einen Schuldenerlass dringend erforderlich sind, um das Umsichgreifen von Zahlungsausfällen in Entwicklungsländern zu verhindern und Investitionen in Aufbaumaßnahmen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erleichtern;
- R. in der Erwägung, dass gemäß dem sechsten Sachstandsbericht des IPCC von 2022 der Klimawandel zu einer wachsenden Wasserversorgungs- und Ernährungsunsicherheit führt, wodurch Bemühungen, die Nachhaltigkeitsziele zu erfüllen, beeinträchtigt werden;
- S. in der Erwägung, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung eine subnationale und lokale Dimension haben;
- T. in der Erwägung, dass die Weltmeere riesige Reservoirs für die Biodiversität sind und bei der Regulierung des Weltklimas den höchsten Stellenwert haben; in der Erwägung, dass ihre Erhaltung für die nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, zur Beseitigung von Armut beiträgt und für eine nachhaltige Existenzgrundlage und die Ernährungssicherheit von Milliarden von Menschen sorgt;
- U. in der Erwägung, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung universell und unteilbar sind; in der Erwägung, dass sie für alle Akteure, einschließlich des öffentlichen und privaten Sektors, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, gemeinsam gelten;
- V. in der Erwägung, dass die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit ihren 169 Zielvorgaben und den dazugehörigen Indikatoren den einzigen gemeinsamen, politisch vereinbarten Rahmen für evidenzbasierte Maßnahmen darstellen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

Einleitung

1. bekräftigt seine Verpflichtung zur Agenda 2030, ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung und die Zusage, niemanden und keinen Ort zurückzulassen; betont, dass angesichts der derzeitigen Pandemie und künftiger Pandemien und der Folgen des Kriegs in der Ukraine die Agenda 2030 eine einzigartige Möglichkeit bietet, eine Wirtschaft des Wohlergehens zu erreichen und eine gerechtere, fairere, inklusivere, nachhaltigere und resilientere Welt aufzubauen; erkennt an, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung ein gemeinsames Anliegen aller Menschen sind; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Achtung und Förderung der Menschenrechte, des Rechts auf Gesundheit, der lokalen Gemeinschaften, von Flüchtlingen und Migranten, Kindern, Minderheitengruppen, Menschen in prekären Situationen, des Rechts auf Entwicklung, der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Rolle der Frauen und der Generationengerechtigkeit zu ergreifen;
2. erinnert daran, dass keine acht Jahre mehr verbleiben, um die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und dass die 2020er-Jahre zur Aktionsdekade der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erklärt wurden;
3. unterstreicht, dass die Umsetzung der Agenda 2030 dazu beitragen wird, einen fairen und integrativen grünen und digitalen Wandel zu erreichen, der im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen der EU steht, die im europäischen Grünen Deal und im Digitalen Kompass 2030 dargelegt sind;

Governance

4. begrüßt die Zusage der Präsidentin der Kommission, bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der EU einen ressortübergreifenden Ansatz zu verfolgen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Portfolio jedes Kommissionsmitglieds durchgängig zu berücksichtigen; fordert daher die Kommission und ihre Präsidentin auf, weiter aufzuzeigen, wie der ressortübergreifende Ansatz für die Ziele für nachhaltige Entwicklung auf EU-Ebene umgesetzt wird; führt jedoch an, dass dieser Ansatz nur unter einer Führung auf höchster Ebene und mit einem konkreten Plan zur Gewährleistung eines umfassenden Vorgehens in der gesamten Kommission wirksam sein kann; bedauert, dass es seit 2019 kein einziges Kommissionsmitglied mehr gibt, das für die interne und externe Umsetzung und Koordinierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zuständig ist, was zu einem zersplitterten Vorgehen führte, das dem Grundsatz der Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung zuwiderläuft; schlägt außerdem vor, dass die Kommission einen Sonderbeauftragten für die Ziele für nachhaltige Entwicklung ernennt, der dem zuständigen Kommissionsmitglied unterstellt ist und kohärente Maßnahmen in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung weltweit durch das auswärtige Handeln der EU fördern soll;
5. bekräftigt, dass die Agenda 2030 ein hohes Maß an gesellschaftlicher Legitimität und eine echte politische Neuausrichtung erfordert, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden können, was nur möglich ist, wenn die Ziele für nachhaltige Entwicklung als Chance für die Bürgerinnen und Bürger gesehen werden; hebt die Bedeutung der Medien in diesem Zusammenhang hervor; weist darauf hin, dass die strukturierte Einbindung von Interessengruppen und Multi-Stakeholder-Partnerschaften zentrale Elemente der Ziele für nachhaltige Entwicklung sind; bedauert zutiefst, dass das Mandat der Multi-Stakeholder-Plattform 2019 nicht erneuert wurde, und fordert ihre umgehende Wiedereinsetzung oder die Einrichtung eines neuen Systems für strukturierten Einsatz mit einer ausgewogenen, diversifizierten und demokratischen Vertretung, die zivilgesellschaftliche Organisationen, lokale Basisorganisationen, die Privatwirtschaft (u. a. kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und von Erzeugern geführte Organisationen), Gewerkschaften, Genossenschaften, Hochschulen und Forschungsinstitute, regionale und lokale Regierungen und marginalisierte Gruppen abdeckt; hebt den zentralen Stellenwert all dieser Interessenträger hervor, da sie die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die Regierungen genau überwachen und unmittelbar zur nachhaltigen Entwicklung beitragen; fordert eine stärkere Einbeziehung und Konsultation dieser Gruppen; betont, dass die Multi-Stakeholder-Plattform systematisch mit der Arbeitsgruppe zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zusammenarbeiten sollte, damit für eine echte Beteiligung der Mitgliedstaaten gesorgt ist;
6. stellt fest, dass ein Mangel an Rechenschaftspflicht, Transparenz und guter Regierungsführung erhebliche negative Auswirkungen auf die Umsetzung der Agenda 2030 sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern hat, und betont, dass Korruptionsbekämpfung und Integrität gefördert werden müssen, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung schneller umgesetzt und Fortschritte konsequent überwacht werden;
7. betont, dass die Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der gesamten Innen- und Außenpolitik der EU über eine Kartierung hinausgehen sollten; weist darauf hin, dass viele innenpolitische Maßnahmen der EU nicht nur zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen, sondern auch einen ganz erheblichen ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Übertragungseffekt auf Entwicklungsländer und auf gefährdete Gruppen und Bevölkerungsteile haben; besteht daher darauf, dass das innere und auswärtige Handeln der EU besser koordiniert werden müssen, um weitere Fortschritte auf globaler Ebene zu erzielen; betont, dass es eines integrierten Ansatzes bedarf, der systembezogene Lösungen erfordern würde; würdigt die erzielten Fortschritte im Kapazitätenaufbau, betont jedoch, dass es wichtig ist, die Übereinstimmung und Koordination der Tätigkeiten bezüglich des Kapazitätenaufbaus überall in der EU zu verstärken;

Donnerstag, 23. Juni 2022

8. spricht sich entschieden für eine größere Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung im Rahmen des wegweisenden Legislativpakets „Fit für 55“⁽¹³⁾, der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Gemeinsamen Fischereipolitik, der gemeinsamen Handelspolitik und der Arbeit der Kommission im Allgemeinen aus; bedauert, dass das Fehlen einer Strategie zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung die Verwirklichung der Politikkohärenz erschwert, da es keine klaren, messbaren und zeitlich gebundenen EU-weiten Zielvorgaben gibt, über die für alle Nachhaltigkeitsziele berichtet werden kann; fordert, dass der nachhaltigen Entwicklung während des gesamten Politikzyklus (Planung, Durchführung, Bewertung) Priorität eingeräumt wird und dass bei Folgenabschätzungen, Offenlegungsvorschriften und der externen Berichterstattung all ihre Dimensionen systematisch berücksichtigt werden; schlägt eine interne Prüfung durch die Kommission vor, um die Innen- und Außenpolitik der EU aufeinander abzustimmen; betont, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung das Rückgrat der öffentlichen Maßnahmen der Union bilden sollten;

9. fordert die Kommission auf, wie vom Europäischen Rat im Oktober 2018 gefordert, aufbauend auf den Entschlüssen und politischen Richtlinien der EU, die auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung abzielen, eine neue, hochrangige EU-Strategie für die Umsetzung der Agenda 2030 anzunehmen, da nur noch acht Jahre verbleiben, um die Agenda 2030 zu verwirklichen, und somit eine umgehende Umsetzung im Einklang mit der Aktionsdekade zur Verwirklichung der globalen Ziele erforderlich ist; ist der Ansicht, dass in einer derartigen Strategie zumindest folgende Punkte festgelegt werden sollten:

- a) ein neuer Steuerungsrahmen unter der Leitung eines einzigen hochrangigen Kommissionsmitglieds, das für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Bereichen verantwortlich ist und die neue Multi-Stakeholder-Plattform systematisch konsultiert,
- b) eine überarbeitete Reihe konkreter messbarer, EU-weiter, zeitgebundener Ziele, um die Ambitionen der EU zu stärken, und konkrete Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung,
- c) ein aktualisiertes Überwachungssystem und Indikatoren, in deren Rahmen die internen und externen Auswirkungen der EU auf weltweite Fortschritte bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden,
- d) ein einheitlicher Finanzplan zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der EU, der mit den vorstehend genannten Zielen verknüpft ist,
- e) ein Plan für die diplomatische und internationale Zusammenarbeit der EU im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, unter der Leitung eines Sonderbeauftragten für die Ziele für nachhaltige Entwicklung, um für eine gerechte Lastenteilung und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen;

ersucht die Präsidentin des Europäischen Parlaments, die Präsidentin der Kommission und den Präsidenten des Rates, dieser Strategie eine interinstitutionelle Erklärung beizufügen, mit der die Verpflichtung der EU im Hinblick auf die Agenda 2030 bekräftigt wird; betont, dass diese Strategie bis spätestens Juni 2023 veröffentlicht werden sollte, damit die EU eine führende Rolle dabei einnehmen kann, der Agenda 2030 auf dem Nachhaltigkeitsgipfel im September 2023 neues Leben einzuhauchen; betont, dass die Strategie regelmäßig überprüft und mit Korrekturmaßnahmen in Bereichen einhergehen sollte, in denen der Fortschritt als stockend oder unzureichend erachtet wird;

10. unterstreicht, dass die Koordinierung innerhalb der Organe der EU und zwischen ihnen eine Voraussetzung dafür ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen der EU zu steigern; fordert die Einsetzung einer interinstitutionellen Task-Force, die sich aus Vertretern des Parlaments, der Kommission und des Rates zusammensetzt und die den strukturierten Dialog über die Ziele für nachhaltige Entwicklung voranbringen soll; ist der Auffassung, dass die Task-Force, die vierteljährlich zusammentreten sollte, die Verantwortung für die Koordinierung der Bemühungen der EU zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung innerhalb der EU und weltweit übernehmen sollte; vertraut darauf, dass die Kommission die gesetzgebenden Organe regelmäßig über die politischen Entwicklungen und die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung informieren wird;

11. begrüßt die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die für 2021 geplante Überarbeitung des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung, einschließlich der Mitteilung, der Leitlinien und des Instrumentariums selbst, insbesondere des speziellen Instruments zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Angabe einschlägiger Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung für die verschiedenen Arten von Auswirkungen;

⁽¹³⁾ COM(2021)0550.

Donnerstag, 23. Juni 2022

12. ist der Ansicht, dass die Annahme der neuen umfassenden Umsetzungsstrategie auf einem Bottom-up-Ansatz beruhen sollte, dem eine Bestandsaufnahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung und ein breit angelegter, strukturierter, inklusiver und sinnvoller öffentlicher Konsultationsprozess vorausgehen sollte, der wiederum mit einem Plan für eine umfassende Einbeziehung und Beteiligung der Bürger, einschließlich der Zivilgesellschaft, einschlägiger Vertreter der Industrie und allgemein der Privatwirtschaft, der Gewerkschaften, der Wissenschaft, regionaler und lokaler Regierungen sowie von Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen, einhergehen sollte;

13. fordert die Kommission auf, der kommenden Agenda der Vereinten Nationen für die Zeit nach 2030 mit einem Fahrplan von Zielen und Maßnahmen zur Planung der nächsten Ziele für nachhaltige Entwicklung vorzugreifen;

Überwachung

14. fordert das Parlament auf, einen ständigen Berichterstatter für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu ernennen, der mit dem Präsidium und ausschussübergreifend sowie mit der Multi-Stakeholder-Plattform zusammenarbeitet; schlägt ferner vor, dass jeder Ausschuss ein für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung verantwortliches Mitglied benennt und dass diese verantwortlichen Mitglieder untereinander und mit dem ständigen Berichterstatter vierteljährlich zusammentreten, um Kohärenz zu gewährleisten;

15. betont, dass auch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente beteiligt werden müssen, wenn es darum geht, dafür zu sorgen, dass die nachhaltige Entwicklung in allen Verfahren berücksichtigt wird und verkrustete Strukturen aufgebrochen werden; betont, dass es wichtig ist, dass das Parlament am jährlich stattfindenden hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung teilnimmt und einen entsprechenden Beitrag leistet, und unterstreicht die Bedeutung, die ein jährlicher Bericht über die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in dieser Hinsicht spielen könnte;

16. weist darauf hin, dass die tatsächlichen Auswirkungen der EU auf die Fortschritte im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung in der EU und weltweit erst dann besser nachvollziehbar sein werden, wenn bestehende Datenlücken, auch im Zusammenhang mit dem Mangel an aufgeschlüsselten Daten, und Anfälligkeiten in den Informationssystemen beseitigt werden, indem unter Achtung der Datenschutzvorschriften und -regelungen die Nutzung vorhandener statistischer Daten aus einer Vielzahl von Quellen intensiviert wird und Frontier-Daten und künstliche Intelligenz einbezogen werden; ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Fortschritte bei allen 169 Teilzielen zu überwachen; fordert die EU auf, die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern erheblich zu vertiefen, um die globale Datenlücke zu schließen, die durch unzureichende Überwachungskapazitäten und uneinheitliche Herangehensweisen entstanden ist;

17. begrüßt die jährlichen Berichte von Eurostat über die Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung; fordert eine jährliche Überprüfung der Indikatoren von Eurostat in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung unter systematischer Beteiligung regionaler und lokaler Regierungen und zivilgesellschaftlicher Organisationen im Einklang mit der Überprüfung von 2021; betont, dass eine nachhaltige Entwicklung inhärent grenz- und sektorübergreifend ist; bekräftigt seine Bereitschaft, sich mit den nachteiligen Spillover-Effekten der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf andere Regionen zu befassen; begrüßt die Arbeit, die Eurostat zu diesem Zweck in die Wege geleitet hat, und den ersten Versuch, diese Spillover-Effekte teilweise zu beziffern, betont jedoch, dass diese Methode weiterentwickelt werden muss, damit dem globalen Fußabdruck der EU ausreichend Rechnung getragen wird⁽¹⁴⁾; fordert, dass der für jedes Ziel festgelegte Indikator über die Obergrenze von sechs hinaus erweitert wird, um dem auswärtigen Handeln der EU, den europäischen Liefer- und Wertschöpfungsketten und den Spillover-Effekten des Verbrauchs in der EU Rechnung zu tragen;

18. betont, dass die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Ökonomie des Wohlergehens umgesetzt werden müssen, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, unverzüglich das Dashboard „Über das BIP hinaus“ und die entsprechenden Indikatoren vorzulegen, wie sie im Achten Umweltaktionsprogramm der EU festgelegt sind, das die Menschen und ihr Wohlergehen in den Mittelpunkt der Politikgestaltung stellt; fordert die Kommission auf, die Einbeziehung alternativer Fortschrittsmessmethoden in die Überwachung der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Betracht zu ziehen, darunter den Index des sozialen Fortschritts;

19. betont, dass ein Mindestmaß an Datenaufschlüsselung und statistischer Aufschlüsselung eingerichtet werden sollte, die an den globalen Rahmen für die Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung angeglichen ist und mit den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung in der EU im Zusammenhang steht, wobei gegebenenfalls geografischer Standort, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Einkommen, Bildungsniveau, Alter, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Beeinträchtigung und andere Merkmale erfasst werden sollten und die Grundsätze des menschenrechtsbasierten Ansatzes für Daten berücksichtigt werden sollten; begrüßt die Initiative der Kommission, Marker zur Messung von Ungleichheiten in diesem Bereich festzulegen; ersucht Eurostat, alle Vorbereitungen zu treffen, die erforderlich sind, um diese Aufschlüsselungsebene im Einklang mit den Leitlinien und Prioritäten, die von der Interinstitutionellen Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegt und an den EU-Kontext angepasst wurden, in die kommenden Überprüfungsberichte aufzunehmen;

⁽¹⁴⁾ Eurostat, Kommission: „EU SDG Indicator set 2021 — Result of the review in preparation of the 2021 edition of the EU SDG monitoring report“ (EU-Indikatoren der Ziele für nachhaltige Entwicklung 2021 — Ergebnis der Überprüfung im Vorfeld des Überwachungsberichts über die Ziele für nachhaltige Entwicklung der EU für 2021). 2021.

Donnerstag, 23. Juni 2022

20. weist darauf hin, dass freiwillige nationale Überprüfungen das zentrale Werkzeug der Rechenschaftspflicht im Rahmen der Agenda 2030 sind; weist erneut darauf hin, dass nationale Überprüfungen eine wichtige Möglichkeit sind, Spannungen und Zielkonflikte zwischen den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung zu ermitteln und einen iterativen Prozess der Anpassung von Strategien auf der Grundlage erreichter Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zu schaffen; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, sich an den freiwilligen nationalen Überprüfungen zu beteiligen und die bei dieser Gelegenheit abgegebenen Empfehlungen in sinnvoller Weise zu berücksichtigen und umzusetzen; fordert die Kommission auf, im Rahmen des hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung 2023 und danach jährlich eine freiwillige Überprüfung der EU vorzulegen und auf eine weitere Standardisierung der nationalen freiwilligen Überprüfungen zu drängen, wobei der Schwerpunkt auf den einzelnen ausschließlichen und geteilten Zuständigkeiten der EU liegt, aber auch eine Bewertung der aggregierten positiven und negativen Auswirkungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf den globalen Fortschritt bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung enthalten ist; ist der Ansicht, dass eine solche Überprüfung auf einem überarbeiteten Satz von Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung beruhen sollte und interne Prioritäten, Diplomatie und internationale Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Schutz der globalen Gemeingüter und zur Bewältigung internationaler Auswirkungen interner Strategien der EU sowie die positiven und negativen Aspekte des Handelns der EU umfassen sollte;

21. erkennt den Stellenwert der freiwilligen lokalen Überprüfungen und freiwilligen subnationalen Überprüfungen für die Umsetzung der einzelnen Ziele für nachhaltige Entwicklung an; fordert die Kommission auf, das Parlament in Bezug auf die freiwillige Überprüfung der EU im Vorfeld des Nachhaltigkeitsgipfels 2023 zu konsultieren und entsprechend zu unterrichten; betont, dass eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf regionaler und lokaler Ebene in der EU entwickelt werden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen; befürwortet die Weiterentwicklung der Initiative der Vereinten Nationen „Localising the Sustainable Development Goals“ (Lokalisierung der Nachhaltigkeitsziele), um die Anstrengungen zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu beschleunigen und auszuweiten; lobt die Arbeit der Gemeinsamen Forschungsstelle in Bezug auf die Lokalisierung der Agenda 2030 und das europäische Handbuch für freiwillige lokale Überprüfungen der Ziele für nachhaltige Entwicklung, das offizielle und experimentelle Indikatoren enthält, die für die Einrichtung eines wirksamen Systems für die lokale Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung speziell für europäische Städte von Nutzen sind; begrüßt das vom Europäischen Parlament initiierte Pilotprojekt „Monitoring the SDGs in the EU regions — Filling the data gaps“ (Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der EU — Datenlücken schließen), in dessen Rahmen eine Reihe vereinheitlichter Indikatoren für die Regionen der EU zur Überwachung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegt und getestet werden und der Weg für ein systematisches Überprüfungsverfahren in den Regionen der EU geebnet wird;

22. fordert die Kommission auf, jedes Jahr anlässlich der Rede zur Lage der Union eine Bilanz der erzielten Fortschritte und der Ergebnisse des jährlichen Überwachungsberichts von Eurostat über die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu ziehen; erwartet, dass das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission die Ziele für nachhaltige Entwicklung als jährliche Priorität enthält, einschließlich konkreter Vorschläge für legislative oder nichtlegislative Initiativen, die zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen sollen, und dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung im gesamten jährlichen Arbeitsprogramm der Kommission durchgehend berücksichtigt werden;

23. erkennt die Bedeutung der Berichterstattung des Privatsektors für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung an; hebt hervor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, sofern sie Gegenstand einschlägiger Prüfungen sind, einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer stärkeren Rechenschaftspflicht im Privatsektor in Bezug auf die sozialen und ökologischen Auswirkungen von Unternehmen und ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellen können; fordert alle Akteure in der gesamten Gesellschaft, einschließlich privater Einrichtungen, auf, über die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung regelmäßig freiwillig Bericht zu erstatten;

24. fordert die Kommission auf, ein Online-Forum für den Austausch über bewährte Verfahren für Initiativen auf lokaler Ebene zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung einzurichten, das nach den einzelnen Zielen organisiert ist; schlägt vor, dass das Forum als Teil der externen und internen Tätigkeiten der EU zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beworben wird;

Haushalt und Finanzierung

25. betont, dass der Unionshaushalt — in Verbindung mit dem Aufbaupaket NextGenerationEU — angesichts seines Umfangs von insgesamt 1,8 Bio. EUR, seiner langfristigen Reichweite und seiner multinationalen Dimension ein entscheidendes Werkzeug ist, wenn es um die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geht ⁽¹⁵⁾;

⁽¹⁵⁾ Fachabteilung für Haushaltsfragen, Generaldirektion Interne Politikbereiche, im Auftrag des Haushaltskontrollausschusses: „The Sustainable Development Goals in the EU budget“ (Die Ziele für nachhaltige Entwicklung im EU-Haushalt). 2021.

Donnerstag, 23. Juni 2022

26. weist mit Besorgnis darauf hin, dass die öffentliche Verschuldung im globalen Süden bereits vor COVID-19 ein beispielloses Niveau erreicht hatte, was dazu führte, dass ein zunehmender Anteil der öffentlichen Haushalte zur Bedienung der Auslandsschulden verwendet wurde und dadurch die Fähigkeit der Regierungen, grundlegende öffentliche Dienstleistungen angemessen zu finanzieren und bereitzustellen, beeinträchtigt wurde; ist besorgt darüber, dass die aktuelle Krise diese bereits bestehenden Schuldenanfälligkeiten verschärft hat; fordert, dass unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein multilateraler Umschuldungsmechanismus geschaffen wird, um die Schuldenkrise in Entwicklungsländern und den Finanzierungsbedarf der Agenda 2030 anzugehen;

27. hebt hervor, dass es wichtig ist, den Beitrag der EU zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung präzise und umfassend zu messen, da dies eine wesentliche Bedingung für die Verwirklichung der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung ist; begrüßt die von der Kommission ausgegebenen Ausgabenziele für die öffentliche Entwicklungshilfe im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie ihre Maßnahmen zur Nachverfolgung der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für Klimaschutz, Biodiversität, saubere Luft, Migration und die Gleichstellung der Geschlechter⁽¹⁶⁾; begrüßt, dass in einer Reihe von Politikbereichen Systeme für die Berichterstattung in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung eingerichtet wurden, unter anderem in der Entwicklungszusammenarbeit; bedauert jedoch, dass trotz der Zusage der Kommission vom November 2020 unzureichende Fortschritte dahingehend erzielt wurden, die Mittel und Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung in ihrer Gesamtheit nachzuverfolgen — mit Ausnahme des Bereichs des auswärtigen Handelns, wie in einer Überprüfung des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2019 dargelegt — und Unstimmigkeiten bei den Ausgaben zu ermitteln, wobei diese beiden Umstände die Fähigkeit der EU und von Drittländern beeinträchtigen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft; beharrt daher darauf, dass die Ausgaben für die Ziele für nachhaltige Entwicklung umfassend nachverfolgt werden müssen, und zwar unter Verwendung spezieller Methoden, beispielsweise in Bezug auf Ungleichheiten (Ziel Nr. 10) und deren strategische Bedeutung für die Umsetzung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung; bekräftigt, dass dies bedeutet, über die bestehende Bestandsaufnahme im Rahmen der jährlichen Management- und Leistungsbilanz für den EU-Haushalt hinauszugehen; stellt mit Besorgnis fest, dass der Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe in den letzten Jahren für Entwicklungsländer im Allgemeinen und für die am wenigsten entwickelten Länder im Besonderen schrittweise zurückgegangen ist, und fordert die EU auf, ihr Ziel zu erreichen, mindestens 20 % der öffentlichen Entwicklungshilfe für die menschliche Entwicklung bereitzustellen, da dies ein wesentliches Instrument zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist; betont, dass Geldgeber einer Finanzierung auf der Grundlage von Zuschüssen den Vorrang geben müssen, vor allem für die am wenigsten entwickelten Länder angesichts ihrer nicht tragbaren Schuldenbelastungen; fordert die Kommission auf, die aktuellen Finanzierungsinstrumente zu verstärken, um zu erreichen, dass die europäischen Tätigkeiten und Lieferketten bis 2030 emissionsneutral sind;

28. betont, dass Schulungen zum Kapazitätsaufbau für KMU finanziert werden müssen, damit diese lernen, wie sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung in ihrer täglichen Arbeit umsetzen können;

29. begrüßt die Maßnahmen, die mit Blick auf die umfassende Integration der Ziele für nachhaltige Entwicklung in das Europäische Semester getroffen wurden, auch im Rahmen des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum und durch die Einbeziehung des jährlichen von Eurostat erstellten Monitoring-Berichts über Fortschritte bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung als Teil des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters; bekräftigt seine Unterstützung für die Einbeziehung von Indikatoren für die biologische Vielfalt in das Europäische Semester; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Ambitionsniveau ihrer nationalen Reaktionen auf die Umsetzung der Agenda 2030 anzuheben; begrüßt, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Mittelpunkt des Herbstpakets stehen, insbesondere die an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung, eine Strategie „über das BIP hinaus“ zu verfolgen, um die Nachhaltigkeitsziele vollständig in ihre nationalen Reaktionen einzubinden; fordert die Kommission auf, die Reform des Europäischen Semesters fortzuführen, um ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prioritäten zu schaffen, damit der langfristige soziale, ökologische und wirtschaftliche Wandel vorangetrieben wird und die Integration der Agenda 2030, der Europäischen Säule sozialer Rechte und des europäischen Grünen Deals auf allen Ebenen verbessert wird, wobei die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend einbezogen werden und Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten ergänzt werden sollten; ist der Auffassung, dass durch eine solche Reform sichergestellt werden sollte, dass eine europäische politische Koordinierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung nicht zu einem politischen Prozess führt, der parallel zum Europäischen Semester verläuft, sondern vielmehr aus einem integrierten und kohärenten Ansatz auf der Grundlage eines neuen Pakts für nachhaltige Entwicklung besteht; erwartet, dass der Prozess des Europäischen Semesters die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten für die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung verbessert;

30. unterstützt den europäischen Grünen Deal; plädiert für ein besseres Verständnis der synergistischen Rolle der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei der Bekämpfung des Klimawandels und hebt in diesem Zusammenhang die Nützlichkeit der Ziele für nachhaltige Entwicklung und insbesondere des Ziels Nr. 13 hervor sowie die Möglichkeit, sowohl an der Bewältigung von Zielkonflikten als auch an der Sicherstellung der Kohärenz der Maßnahmen im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu arbeiten;

⁽¹⁶⁾ Fachabteilung für Haushaltsfragen, Generaldirektion Interne Politikbereiche, im Auftrag des Haushaltskontrollausschusses: „Budgetary control of the Sustainable Development Goals in the EU budget — What measures are in place to ensure effective implementation?“ (Haushaltskontrolle der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Unionshaushalt — Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung). 2021.

Donnerstag, 23. Juni 2022

31. fordert eine umfassende Kartierung der Finanzausstattung der politischen Maßnahmen, Programme und Fonds der EU, die durch die zusätzlichen Mittel aus NextGenerationEU verstärkt wurde, um ein ökologischeres, digitaleres und widerstandsfähigeres Europa zu schaffen, einschließlich einer Bestandsaufnahme darüber, ob die Investitionen und Strukturreformen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang mit den Zielvorgaben der Agenda 2030 stehen; fordert die vollständige Umsetzung der Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen sowie die vollständige Umsetzung der durch die Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegten sozialen und demografischen Prioritäten und der Europäischen Säule sozialer Rechte;

32. betont, dass die öffentliche und private Finanzierung an die Ziele für nachhaltige Entwicklung angeglichen werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Agenda 2030 in die politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften in den Bereichen Wirtschaft und Finanzen einzubeziehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in einem Kontext, in dem öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) nach wie vor eine knappe Ressource ist, Mischfinanzierungsmaßnahmen auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen sie einen Mehrwert für die lokale Wirtschaft schaffen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Partnerschaften mit inländischen Unternehmen in den am wenigsten entwickelten Ländern, die nachhaltige und inklusive Geschäftsmodelle verfolgen, in größerem Umfang zu priorisieren;

33. weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass der öffentliche und der private Sektor im Hinblick auf die Förderung und Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten; weist darauf hin, dass die Finanzinstitute Strategien und Ziele festlegen und annehmen müssen, damit die Finanzportfolios im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung gebracht werden, und dass sie regelmäßig über die Fortschritte Bericht erstatten müssen; fordert eingehende Diskussionen und eine Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, um die private Finanzierung zu fördern und die Erstellung jährlicher Arbeitsrichtlinien in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung für Kleinstunternehmen und KMU, Hochschulen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu verbessern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, insbesondere aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit bei der Mischfinanzierung einen umsichtigen Ansatz zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass alle durch Mischfinanzierung mobilisierten Finanzmittel der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, der Nachhaltigkeit und den Grundsätzen der Mischfinanzierung des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe entsprechen;

34. stellt fest, dass die EU nach wie vor keinen ausgewiesenen Plan für die Finanzierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung hat; ermahnt die Kommission, in Anbetracht der geschätzten jährlichen Finanzierungslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Höhe von 3,7 Billionen USD in der Zeit nach COVID-19⁽¹⁷⁾ umgehend einen solchen Plan vorzulegen; betont, dass keine umfassende Nachverfolgung der Ausgaben für die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen des EU-Haushalts möglich ist, wenn es keinen solchen Plan mit eindeutig definierten, bezifferbaren Zielvorgaben gibt;

35. fordert die EU auf, die Zusagen in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erfüllen und in die Aus- und Weiterbildung von Flüchtlingen und Migranten zu investieren, um dafür zu sorgen, dass sie in der Lage sind, ihr Potenzial in den Gemeinschaften und Volkswirtschaften ihres jeweiligen Aufnahmelandes zu erreichen;

36. nimmt die Änderungen der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung zur Kenntnis, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2021 dargelegt sind; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Agenda 2030 in den Mittelpunkt der neuen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung zu stellen, um sie wirkungsvoller, effizienter, koordinierter und integrativer zu gestalten; hebt das Potenzial einer vollständig funktionsfähigen europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung hervor, wenn es darum geht, die weltweite Finanzierungslücke im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu schließen; fordert eine stärkere Kooperation und Kohärenz zwischen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den nationalen Entwicklungsbanken und anderen kleinen und mittelgroßen Finanzakteuren, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Investitionsprojekten mit einem Wert von unter 5 Mio. EUR, um eine größere Wirkung im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu erzielen; fordert die Kommission auf, einen gemeinsamen Rahmen und gemeinsame Leitlinien für eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsprüfung von Unionsmitteln im Einklang mit dem Konzept „Team Europa“ zu entwickeln, um sowohl Wirksamkeit als auch Effizienz in der europäischen Entwicklungspolitik sicherzustellen; fordert, dass das Konzept „Team Europa“ genutzt wird, um für eine enge Abstimmung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten zu sorgen, damit die Agenda 2030 verwirklicht werden kann; fordert die EU auf, eine führende Rolle bei der Mobilisierung angemessener Finanzmittel aus den Industrieländern zu übernehmen, um die Umstellungen im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und die dringend notwendigen Anpassungen an den Klimawandel in den am stärksten gefährdeten Ländern zu unterstützen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass mit der neuen europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung das Ziel verfolgt wird, das multilaterale System der öffentlichen Finanzen wiederherzustellen, um der nicht nachhaltigen Kreditvergabe einiger Länder, die sich nicht an dem System beteiligen, ein Ende zu setzen;

⁽¹⁷⁾ OECD: „Global Outlook on Financing for Sustainable Development 2021 — A New Way to Invest for People and Planet“ (Gesamtausblick auf die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung 2021 — Neue Investitionsmöglichkeiten für die Menschen und den Planeten). Paris, 2020.

Donnerstag, 23. Juni 2022

37. hebt hervor, dass es dringend notwendig ist, das Engagement und die Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Finanzierung in diesem kritischen Jahrzehnt zu verstärken, um die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Lücken in Bezug auf Umweltthemen anzugehen;

38. betont, dass weiter an der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gearbeitet werden muss, und bekräftigt, dass Bildung auch in Zeiten knapper Haushalte ein Grundrecht sowie eine wesentliche Investition ist, mit der die Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglicht wird, und hebt hervor, dass die EU durch humanitäre Hilfe und stärkere Partnerschaften mit verschiedenen Teilen der Welt, auch in Afrika, eine wichtige Rolle übernimmt;

39. hebt die entscheidende Bedeutung hervor, die Bildung, Kultur, Sport und den entsprechenden EU-Programmen bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zukommt, und fordert, dass deren internationale Dimension gestärkt wird, während zugleich die Kraft der zwischenmenschlichen Diplomatie anerkannt wird;

40. betont, dass das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 4.1 wichtig ist, das auf eine umfassende, hochwertige und kostenfreie 12-jährige Grund- und Sekundarschulbildung für alle abzielt; weist darauf hin, dass das derzeitige Niveau der Staatsausgaben in Ländern mit niedrigem und niedrigem mittleren Einkommen unter dem Niveau bleibt, das für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erforderlich ist; weist erneut darauf hin, dass die externe Finanzierung der Schlüssel zur Unterstützung der Bildungsmöglichkeiten für die Ärmsten der Welt ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Entwicklungsunterstützung aufzustocken, um das Ziel des universalen Zugangs zu Bildung durch die EU-Budgethilfe zu erreichen, die sich im Bereich der Bildung als wirksam erwiesen hat;

41. fordert die Entscheidungsträger weltweit auf, Konnektivität und den Zugang zu digitaler Infrastruktur, etwa den Zugang zu einem erschwinglichen und hochwertigen Netz, als ein aus dem Grundrecht auf Bildung abgeleitetes Recht zu betrachten;

42. fordert die Kommission auf, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu koordinieren und die Mitgliedstaaten durch länderspezifische Empfehlungen und den Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen, um die Qualität und Inklusivität ihrer Bildungssysteme zu verbessern und im Einklang mit der Vision des europäischen Bildungsraums, dem grünen und digitalen Wandel der EU und dem Ziel Nr. 4 die geschlechtsspezifischen und sozioökonomischen Unterschiede beim Erwerb grundlegender Kompetenzen und bei der Wahl von Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik und Kunst zu überwinden;

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, GreenComp, den europäischen Kompetenzrahmen für Nachhaltigkeit, in vollem Umfang zu nutzen, um einen systematischen Ansatz für die Entwicklung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Denkweise in allen Altersgruppen und auf allen Bildungsebenen zu entwickeln, bei dem die Relevanz für lokale, regionale und nationale Gegebenheiten mit einem kohärenten Ansatz innerhalb des europäischen Bildungsraums kombiniert wird; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, den europäischen Bildungsraum bis 2025 zu vollenden, was ein wesentlicher Zwischenschritt für die Verwirklichung der Zielvorgaben im Rahmen des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 4 ist;

44. spricht sich für eine Vernetzung zwischen dem nichtformalen und formalen Bildungssektor aus, um professionelle Lerngemeinschaften zu schaffen, die Lehrkräfte bei der Modernisierung der pädagogischen Methoden unterstützen, vielfältige Kompetenzen fördern, zur Eigenverantwortung der Schüler beitragen und ihre emotionale Intelligenz und Widerstandsfähigkeit gegenüber Ängsten und Unsicherheiten stärken; weist in diesem Zusammenhang auf die Erfahrungen von Breitensport- und Kulturverbänden hin;

45. besteht darauf, dass die Bildungsbehörden Investitionen tätigen, um die Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit modernster Infrastruktur, Digitalisierungsprozessen und Verbindungen zum Wissensdreieck zu verbessern, wodurch der Sektor mit den Zielen für ökologische und soziale Nachhaltigkeit in Einklang gebracht und in die Lage versetzt würde, alternative Wege zur Kompetenzentwicklung zu schaffen, die zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen würden;

46. erinnert die Akteure im Bildungswesen daran, dass die frühkindliche Bildung von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, Kindern in jungem Alter Einstellungen und Werte zu vermitteln, die für die Entwicklung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Denkweise förderlich sind, und ihre Familien dahingehend einzubeziehen, wie auch sie sowohl als Einzelpersonen als auch als Gemeinschaft zur Nachhaltigkeit beitragen können;

47. unterstützt das Unternehmertum junger Menschen als einen Mechanismus zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung innerhalb und außerhalb der EU mit europäischen Instrumenten wie Erasmus für junge Unternehmer und dem Programm für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, da diese das Potenzial haben, die Beschäftigungsquoten zu verbessern, angemessene Existenzgrundlagen für schutzbedürftige Gruppen zu schaffen und innovative Lösungen zu entwickeln;

Donnerstag, 23. Juni 2022

48. bedauert, dass drei der vier Zielvorgaben des Ziels Nr. 14 für 2020 (Leben unter Wasser) von der EU nicht erreicht wurden; bedauert ferner, dass der Europäische Rechnungshof im Jahr 2020 festgestellt hat, dass zwar ein Rahmen zum Schutz der Meeresumwelt geschaffen wurde, die Maßnahmen der EU aber weder den guten Umweltzustand der Meere noch ein nachhaltiges Niveau der Fischerei in allen Meeren wiederhergestellt haben; fordert die Kommission auf, die Feststellungen und Empfehlungen dieses Berichts in ihrem künftigen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme sowie in künftigen Maßnahmen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie umzusetzen;

49. weist erneut darauf hin, dass die Klima- und die Biodiversitätskrise miteinander verflochten sind und kohärent und parallel angegangen werden müssen; betont, dass rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur für die Bekämpfung der drastischen Abnahme der biologischen Vielfalt in der EU und für das Erreichen der Ziele Nr. 14 und 15 dringend benötigt werden, um die Eindämmung der Klimakrise zu unterstützen und Widerstandsfähigkeit aufzubauen; bedauert in diesem Zusammenhang die Verzögerungen bei dem Vorschlag für ein EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur und fordert seine zügige Veröffentlichung;

50. unterstreicht die Bedeutung des Ziels Nr. 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele); weist im Rahmen der globalen Partnerschaften und des Kapazitätsaufbaus auf die innovative Funktion von quelloffenen Initiativen wie der Initiative „Inner Development Goals“ hin, die darauf abzielen, Menschen auszubilden, zu inspirieren und zu fördern, damit sie eine positive Kraft für den Wandel in der Gesellschaft sind und dadurch den Fortschritt hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele beschleunigen;

Multilaterale Zusammenarbeit

51. beharrt darauf, dass ein erneuertes globales politisches Engagement und eine verstärkte multilaterale Zusammenarbeit erforderlich sind, damit die EU und ihre Partner in den kommenden acht Jahren sinnvolle Fortschritte erzielen können; fordert maßnahmenorientierte Verpflichtungen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Nachhaltigkeitsgipfel 2023, der die Halbzeit des Durchführungszeitraums der Agenda 2030 markieren wird; weist darauf hin, dass die EU als weltweit erfolgreichstes Integrationsprojekt mit einer Erfolgsbilanz bei der Förderung des Multilateralismus und als globaler Vorreiter in einer einzigartigen Position ist, um den Fortschritt im Hinblick auf das Ziel Nr. 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) zu beschleunigen; fordert die EU daher auf, bei dem hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung 2022 und dem Nachhaltigkeitsgipfel 2023 eine Führungsrolle einzunehmen, wenn es um die Festlegung dieser politischen Neuausrichtung geht; schlägt vor, dass die Präsidentin der Kommission aktiv in jedes hochrangige politische Forum einbezogen wird;

52. ist beunruhigt darüber, dass durch den Verlust an biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen die Fortschritte bei etwa 80 % der bewerteten Ziele für nachhaltige Entwicklung beeinträchtigt werden; weist darauf hin, dass die ökologische Wiederherstellung für die Umsetzung des Konzepts „Eine Gesundheit“ von entscheidender Bedeutung ist; fordert die EU auf, die Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt zu bekämpfen und Verpflichtungen bezüglich der Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung von Ressourcen in die umfassendere entwicklungspolitische Strategie einzubeziehen;

53. hebt hervor, dass sich das Völkerrecht weiterentwickelt hat und nun auch neue Konzepte wie das gemeinsame Erbe der Menschheit, die nachhaltige Entwicklung und die Rechte künftiger Generationen umfasst, betont aber, dass es keinen ständigen internationalen Mechanismus zur Überwachung und Bekämpfung von Umweltschäden und -zerstörungen, durch die globale Gemeingüter oder Ökosystemleistungen auf Dauer verändert werden, gibt;

54. betont, dass Europa in den Bereichen nachhaltige Lebensmittelsysteme, erschwingliche und saubere Energie, Landwirtschaft, Klimaschutz und Biodiversität (Ziele Nr. 2, 12, 13, 14 und 15) vor seinen größten Herausforderungen in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung steht; fordert die Kommission auf, eine tragfähige Vergleichsanalyse des Ziels Nr. 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen) und des Ziels Nr. 14 (Leben unter Wasser) auszuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die UN-Ozeankonferenz in Lissabon im Juni 2022 und das hochrangige politische Forum für nachhaltige Entwicklung im Juli 2022, da aufgrund unzulänglicher vergleichbarer Daten in den vergangenen fünf Jahren keine Tendenzen berechnet werden können; fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit einer nachhaltigen Produktion und eines nachhaltigen Konsums zu betonen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Verbraucher verstehen, wie sich ihr Konsumverhalten auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung auswirkt; betont, dass der Austausch bewährter Verfahren mit Partnerländern der EU und ihren Mitgliedstaaten umfangreiches Wissen über einzelne Initiativen und Maßnahmen liefern kann, die ergriffen werden können, um die „Fit für 55“-Ziele zu erreichen, und dass die EU auch ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren mit Partnerländern teilen kann; ist der Ansicht, dass der Fortschritt bei manchen der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere den Zielen Nr. 1, 2 und 10, aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland und deren Auswirkungen unter anderem auf den Lebensmittelsektor möglicherweise nicht nur langsam sondern rückläufig ist, und zwar sowohl in der EU als auch weltweit; ist besonders besorgt über die steigenden Lebensmittelpreise, ihre Auswirkungen auf die am wenigsten entwickelten Länder und die daraus resultierende Zunahme an Armut, Ernährungsunsicherheit, Mangelernährung und Hunger;

Donnerstag, 23. Juni 2022

55. weist darauf hin, dass der Klimawandel die Nahrungsmittelproduktion und den Zugang zu Nahrungsmitteln, insbesondere in anfälligen Regionen, zunehmend unter Druck setzen und die Ernährungssicherheit und Ernährung untergraben wird; weist auf die Schlussfolgerungen des IPCC-Berichts 2022 hin, wonach die globale Erwärmung die Gesundheit der Böden und die Ökosystemleistungen zunehmend schwächen wird, was die Nahrungsmittelproduktivität in vielen Regionen an Land und in den Ozeanen untergraben wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt sowie dem Grünen Deal, einschließlich der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, weiterhin uneingeschränkt nachzukommen, insbesondere in einem Kontext, in dem die durch die Pandemie verursachte Krise und der Krieg in der Ukraine zeigen, wie anfällig die Entwicklungsländer für die Störung des globalen Lebensmittelmarktes sind;

56. betont, dass die Umsetzung der Agenda 2030 für die Erzielung positiver Spillover-Effekte, insbesondere im Globalen Süden, und für den Eintritt in einen positiven Kreislauf bei internationalen Partnerschaften wichtig ist; betont, wie wichtig die externe Dimension ist, da auf die EU nur 19 % der weltweiten Wirtschaftsleistung und 5,6 % der Weltbevölkerung entfallen, wobei beide Anteile schrumpfen; weist darauf hin, dass die Verwirklichung des Ziels Nr. 10 der strategische Hebel ist, der unsere Partner in die Lage versetzen wird, sich auf den Weg der nachhaltigen Entwicklung zu begeben;

57. betont, dass — wie in der Kennung über die Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Equality Policy Marker) des OECD-Entwicklungsausschusses festgelegt — mindestens 85 % aller neu aufgelegten Maßnahmen in den externen Politikbereichen, die im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt umgesetzt werden, die Geschlechtergleichstellung als wichtiges Ziel oder als Hauptziel zum Gegenstand haben müssen und dass mindestens 5 % dieser Maßnahmen die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Rechte und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen als Hauptziel haben sollten; bekräftigt, dass der Europäische Auswärtige Dienst und die Mitgliedstaaten die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im EU-Programmplanungsprozess, auch bei der gemeinsamen Programmplanung, als Priorität betrachten sollten; fordert nachdrücklich die rasche und vollständige Umsetzung der Forderung des EU-Umweltaktionsprogramms bis 2030, die Geschlechterperspektive in die gesamte Klima- und Umweltpolitik einzubeziehen, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in allen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses;

58. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, bei dem bevorstehenden hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung 2022 die einschlägigen Ergebnisse vorzustellen, die bei der Umsetzung der fünf vorrangigen Ziele für nachhaltige Entwicklung, d. h. der Ziele Nr. 4 (Hochwertige Bildung), Nr. 5 (Geschlechtergleichheit), Nr. 14 (Leben unter Wasser), Nr. 15 (Leben an Land) und Nr. 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) erreicht wurden; betont, wie wichtig die aktive Beteiligung des Parlaments am hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung ist und dass es ein integraler Bestandteil der EU-Delegation sein sollte; erwartet daher, dass Mitglieder des Parlaments zur Teilnahme an den EU-Koordinierungstreffen berechtigt sind und während des gesamten Gipfels Zugang zu allen Dokumenten erhalten;

o

o o

59. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0264

Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/2251(INI))

(2023/C 32/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽¹⁾ (ARF-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽²⁾ (Konditionalitätsverordnung),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zu dem Auskunftsrecht des Parlaments mit Blick auf die laufende Prüfung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zu den Ansichten des Parlaments zur laufenden Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission und den Rat ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 7. April 2022 zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung ⁽⁵⁾ sowie vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU — Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren und detaillierten Elemente des Aufbau- und Resilienzscoreboards ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2105 der Kommission vom 28. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Festlegung einer Methodik für die Berichterstattung über Sozialausgaben ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Oktober 2021 zu der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. November 2021 mit dem Titel „Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2022“ (COM(2021)0740),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. November 2021 mit dem Titel „Übersichten über die Haushaltsplanung 2022: Gesamtbewertung“ (COM(2021)0900),

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 184.

⁽⁴⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 90.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0121.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0219.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0240.

⁽⁸⁾ ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 83.

⁽⁹⁾ ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 79.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 45.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 24. November 2021 mit dem Titel „Analysis of the euro area economy“ (Analyse der Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets), die der Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets beigelegt ist (SWD(2021)0362),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 1. Dezember 2021 zu der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf den ersten Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2022)0075), der am 1. März 2022 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022)0108),
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Analyse des Europäischen Ausschusses der Regionen und des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zur Beteiligung der Städte und Regionen an der Aufstellung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und die Ergebnisse ihrer gezielten Konsultation vom 27. April 2022 mit dem Titel „Implementation of the Recovery and Resilience Facility: the perspective of local and regional authorities“ (Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität: Die Perspektive der lokalen und regionalen Behörden),
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH ⁽¹²⁾ und vom 5. Mai 2022 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zu Polen und Ungarn ⁽¹³⁾,
 - unter Hinweis auf das Aufbau- und Resilienzscoreboard und die thematische Analyse des Scoreboards sowie die Präsentationen vor dem Parlament ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 12. Februar 2021 mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“ (C(2021)1054),
 - unter Hinweis auf die Analysen und Briefings seiner Forschungsdienste zur Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽¹⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0171/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) der wichtigste Baustein des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU) ist;
- B. in der Erwägung, dass 672,5 Mrd. EUR in Form von Finanzhilfen und Darlehen für die Finanzierung nationaler Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie (im Folgenden „Pandemie“) zur Verfügung gestellt werden; in der Erwägung, dass sich das Parlament ursprünglich für einen höheren Finanzhilfeanteil in der ARF eingesetzt hatte;
- C. in der Erwägung, dass mit den Mitteln aus der ARF wichtige Politikbereiche wie der ökologische und der digitale Wandel, der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt, die institutionelle Resilienz und die Krisenvorsorge, Kinder und Jugendliche sowie die Bildung und der Kompetenzaufbau unterstützt werden;

⁽¹¹⁾ ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 21.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0074.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0204.

⁽¹⁴⁾ https://ec.europa.eu/economy_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/index.html?lang=de

⁽¹⁵⁾ <https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/research/advanced-search?textualSearch=RRF&startDate=01/07/2019&endDate=&firstCameToPage=false>

Donnerstag, 23. Juni 2022

- D. in der Erwägung, dass der russische Einmarsch in die Ukraine am 24. Februar 2022 die EU veranlasst hat, beispiellose Wirtschaftssanktionen zu verhängen; in der Erwägung, dass der von Russland ausgelöste Konflikt viele ukrainische Bürger dazu veranlasst hat, die Ukraine zu verlassen und in die EU zu reisen und sich dort niederzulassen; in der Erwägung, dass die militärische Invasion wirtschaftliche und soziale Folgen auf dem gesamten europäischen Kontinent und insbesondere in den osteuropäischen Ländern haben wird, auch im Hinblick auf die dringend erforderliche Verringerung der Energieabhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen;
- E. in der Erwägung, dass die EU Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten kritischen Rohstoffen hat, was sich möglicherweise auf die Durchführung der ARF auswirkt;
- F. in der Erwägung, dass die Pandemie verheerende Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Menschen und Unternehmen in Europa hat; in der Erwägung, dass die Wirtschaft der EU während der Pandemie einen erheblichen Rückgang verzeichnete; in der Erwägung, dass die Unternehmen in der EU, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), von der Pandemie betroffen waren, was sich negativ auf das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der EU sowie auf ihre Produktivität und ihre Fähigkeit, Arbeitsplätze zu schaffen, ausgewirkt hat; in der Erwägung, dass der EU-Binnenmarkt die wichtigste Antriebskraft für das Wachstum in der EU ist und gestärkt sowie vor den negativen Auswirkungen der Pandemie geschützt werden sollte, während zugleich Investitionen in Forschung und Innovation gefördert werden sollten; in der Erwägung, dass in einigen Ländern während der Pandemie die Arbeitslosigkeit erneut überdurchschnittlich stark angestiegen ist; in der Erwägung, dass Frauen, junge Menschen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und kinderreiche Familien aufgrund dieser Entwicklung stärker gefährdet sind; in der Erwägung, dass der EU-Gesundheitssektor während der Pandemie an seine Grenzen gestoßen ist und seine Widerstandsfähigkeit ernsthaft auf den Prüfstand gestellt und beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosenquote weiterhin höher als die Arbeitslosenquote insgesamt ist; in der Erwägung, dass die Jugend einem höheren Risiko der Armut und der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt ist, auch in Bezug auf den Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen;
- G. in der Erwägung, dass die ständige Entwicklung digitaler Kompetenzen sowie die Entwicklung von Kompetenzen mit wirtschaftlichem Potenzial, wie etwa umweltfreundliche oder unternehmerische Kompetenzen, für einen wettbewerbsfähigen, gesunden, inklusiven und zukunftsorientierten EU-Arbeitsmarkt von zentraler Bedeutung sind und alle Unionsbürger dadurch Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen und entsprechende Chancen erhalten sollten; in der Erwägung, dass das Gleiche für die berufliche Bildung, Handelskompetenzen und Lebenskompetenzen gilt; in der Erwägung, dass die EU jede Form von Qualifikationsungleichgewicht überwinden muss, um ihr Humankapital wirksam zu nutzen; in der Erwägung, dass allen Zugang zu einer angemessenen digitalen Infrastruktur und zu Schulungen zu digitalen Kompetenzen geboten werden sollte, um eine Vergrößerung der Kluft zwischen Menschen bei digitalen Kompetenzen zu vermeiden und Chancengleichheit für alle im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt sicherzustellen;
- H. in der Erwägung, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne Reformen und Investitionen umfassen müssen, die unter die sechs Säulen der ARF-Verordnung fallen, wobei die allgemeinen und spezifischen Ziele, die horizontalen Grundsätze und die elf Bewertungskriterien gemäß der ARF-Verordnung zu beachten sind, damit die Pläne für eine Finanzierung in Betracht kommen;
- I. in der Erwägung, dass Dialog und Transparenz zwischen den EU-Organen und den Mitgliedstaaten für die optimale Durchführung der ARF von wesentlicher Bedeutung sind;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission, die für die Überwachung der Durchführung der ARF zuständig ist, das Parlament regelmäßig über den Stand der Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sowie darüber informieren muss, wie die Zielwerte und Etappenziele von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, und dabei auch auf ihren Beitrag zu den Fortschritten bei der Erfüllung der Klimaschutz- und Digitalisierungsziele eingehen muss; in der Erwägung, dass die Kommission verpflichtet ist, den Ansichten des Parlaments Rechnung zu tragen;
- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten solide Kontrollsysteme einrichten und aufrechterhalten und die erforderlichen Prüfungen durchführen müssen, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union während der gesamten Laufzeit der ARF sicherzustellen;
- L. in der Erwägung, dass die jährlichen Berichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit dazu dienen, die Herausforderungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu ermitteln und den Mitgliedstaaten zu helfen, mit Unterstützung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten Lösungen zu finden;
- M. in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten in der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb des Durchführungszeitraums einen begründeten Antrag auf Änderung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu stellen, wenn objektive Umstände dies rechtfertigen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

- N. in der Erwägung, dass die demokratische Kontrolle und die parlamentarische Überwachung der Durchführung der ARF nur möglich sind, wenn das Parlament uneingeschränkt einbezogen wird und all seine Empfehlungen in allen Phasen berücksichtigt werden, und in der Erwägung, dass das Parlament die Durchführung der ARF weiterhin überwachen wird;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2022 einen Überprüfungsbericht über die Durchführung der ARF vorlegen wird;

Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise

1. hebt hervor, dass die ARF ein beispielloses, 2026 auslaufendes Instrument der Solidarität und ein Eckpfeiler des Instruments NGEU sowie das wichtigste Instrument der Reaktion der EU auf die Pandemie ist, mit dem die Volkswirtschaften in der Union auf neue Herausforderungen vorbereitet werden sollen;
2. weist erneut darauf hin, dass die EU entschlossen, koordiniert, umfassend, zeitnah und solidarisch auf die Pandemie reagiert hat, was zu einer umfassenden Nutzung bestehender Instrumente und zum Einsatz zusätzlicher Finanzierungsinstrumente geführt hat; weist ferner erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Pandemie und zur Unterstützung des Aufbaus umfangreiche haushaltspolitische Maßnahmen ergriffen haben (in Höhe von 5,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2021 und von 2,8 % des BIP im Jahr 2022);
3. hebt hervor, dass die ARF für die Mitgliedstaaten in einer Zeit großer wirtschaftlicher Unsicherheit eine stabilisierende Wirkung hat, indem sie die Krise eindämmt und ihre negativen Folgen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft abmildert und die Regierungen dabei unterstützt, das Investitionsniveau aufrechtzuerhalten und gleichzeitig auf den enormen Druck auf die nationalen Haushalte zu reagieren;
4. betont ferner, welche wichtige Rolle der ARF für die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zukommt, um eine Zersplitterung des Binnenmarktes und eine Vertiefung der makroökonomischen Divergenzen zu verhindern;
5. begrüßt, dass die Schlussfolgerung gerechtfertigt erscheint, dass die ARF bisher positive Auswirkungen auf das BIP hatte und ihre wirksame Durchführung für das Wirtschaftswachstum der EU von entscheidender Bedeutung sein wird, auch wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen der ARF nicht vollständig von anderen Entwicklungen abgekoppelt werden können; hebt hervor, dass der ARF die Aufgabe zukommt, den finanzpolitischen Spielraum der Mitgliedstaaten vor dem erheblichen wirtschaftlichen Schock der Pandemie zu bewahren; stellt fest, dass die stärksten Auswirkungen auf das BIP-Wachstum zwar erst in den folgenden Jahren erwartet werden, die ARF aber bereits dazu beigetragen hat, die Volkswirtschaften in der EU und die Unionsbürger vor den akutesten Auswirkungen der Pandemie zu schützen, und dass die ARF einen positiven Beitrag zum Aufbau und der Widerstandsfähigkeit der EU leistet, auch in Bezug auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie einen gut funktionierenden Binnenmarkt mit starken KMU; betont, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede in Bezug auf die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz bestehen, die sich auf die ungleiche Erholungsdynamik auswirken; weist darauf hin, dass die ARF als Katalysator für den ökologischen und digitalen Wandel fungiert und im Zusammenhang mit der Umsetzung ehrgeiziger Reformen und Investitionen eine herausragende Rolle bei der Förderung des nachhaltigen Wandels und des Wohlergehens der Menschen für eine widerstandsfähige, faire, inklusive, wettbewerbsfähige und zukunftssichere Wirtschaft spielt;
6. stellt fest, dass die von der Kommission, der EZB und dem IWF geschätzten Auswirkungen des Instruments NGEU beträchtlich sind, wozu insbesondere eine Steigerung des BIP-Wachstums um bis zu 1,5 Prozentpunkte mehr als ohne NGEU-Investitionen zählt, wenn sie effektiv umgesetzt werden;
7. weist ferner darauf hin, dass laut Prognosen der Kommission die Zuschüsse aus der ARF im Jahr 2022 insgesamt 24 % der gesamten Unterstützungsmaßnahmen für den Aufbau ausmachen werden; unterstreicht die positiven makroökonomischen Ausstrahlungseffekte und das Potenzial von gezielten Reformen und Investitionen; weist darauf hin, dass die ARF-Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten auch weiterhin eine beträchtliche finanzielle Unterstützung darstellen werden und sie so in die Lage versetzen können, Strukturreformen durchzuführen und Investitionen zu tätigen, die sich langfristig auf die Erholung und die Widerstandsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften und Gesellschaften auswirken werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Möglichkeit bestmöglich zu nutzen;
8. weist darauf hin, dass eine erfolgreiche und transparente Durchführung der ARF dazu beitragen würde, die Volkswirtschaften und Gesellschaften in der EU nachhaltiger, inklusiver und widerstandsfähiger, langfristig wettbewerbsfähiger sowie strategisch autonomer zu machen und sie besser auf aktuelle und künftige Herausforderungen vorzubereiten; betont, dass eine erfolgreiche Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne die wirtschaftliche und soziale Konvergenz und den territorialen Zusammenhalt fördern und soziale Ungleichheiten verringern wird;

Donnerstag, 23. Juni 2022

9. ist der Ansicht, dass es für die Erreichung der allgemeinen Ziele der ARF und die Unterstützung der EU bei der Überwindung der Krise sowie für möglichst langfristige Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft der EU unerlässlich ist, dass die Mitgliedstaaten die vereinbarten Reformen und Investitionen gründlich und zeitnah umsetzen; weist erneut darauf hin, dass die ARF ein leistungsbezogener Mechanismus ist, bei dem die Mittel erst nach Erreichen damit verbundener maßnahmenbezogener Etappenziele und Zielwerte ausgezahlt werden; weist erneut darauf hin, dass die Beteiligung der lokalen, regionalen und nationalen Behörden und der für die Entwicklung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen für den Erfolg der ARF von entscheidender Bedeutung ist, wie in Artikel 28 der ARF-Verordnung festgelegt;

10. gibt zu bedenken, dass die ARF die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise nur dann abmildern kann, wenn die Mittel effektiv absorbiert und ausgegeben werden, sodass sie die Realwirtschaft und die Menschen erreichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Entscheidungen über die Verwaltungsstrukturen und die Humanressourcen zu treffen, die eine rechtzeitige Ausgabe der Mittel der ARF ermöglichen;

11. betont, dass die Pandemie die Notwendigkeit deutlich gemacht hat, die strategische Autonomie der Union in wichtigen Versorgungsketten und kritischen Infrastrukturen und Dienstleistungen zu erhöhen; stellt fest, dass die ARF-Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel dazu beitragen sollten, die strategische Autonomie und Unabhängigkeit der EU zu stärken und insbesondere ihre Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen zu verringern; weist darauf hin, dass die Kommission davon ausgeht, dass die ARF die Umsetzung der EU-Industriestrategie erheblich voranbringen wird und dadurch die Industrie der EU weiterentwickeln wird;

12. betont, dass die Reform- und Investitionspakete, insbesondere die wachstumsfördernden Pakete im Rahmen der ARF, auch einen EU-Mehrwert schaffen sollten; stellt fest, dass die EU-weiten BIP-Effekte nach Angaben der Kommission um etwa ein Drittel größer sind, wenn man die Ausstrahlungseffekte der Maßnahmen der einzelnen Länder explizit berücksichtigt; betont, dass die Reform- und Investitionspakete im Rahmen der ARF auch zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und den Prioritäten des europäischen Grünen Deals und der digitalen Agenda sowie zur Förderung und Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit für alle beitragen sollten;

13. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es zu unnötigen Doppelinvestitionen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen benachbarter Mitgliedstaaten gekommen ist, und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, unnötige Überschneidungen zu vermeiden;

14. bedauert, dass Frauen⁽¹⁶⁾, Kinder⁽¹⁷⁾, Jugendliche, ältere Menschen und gefährdete Gruppen am stärksten von der COVID-19-Krise betroffen sind; weist erneut darauf hin, dass Inklusion sichergestellt werden muss, sodass die EU niemanden zurücklässt, dass die geschlechtsspezifischen sozioökonomischen Auswirkungen auf dem Weg zum Aufschwung angegangen werden müssen und dass eine Reihe von geschlechtsspezifischen Folgen der Krise in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen nicht berücksichtigt werden; begrüßt die Verbesserung der Zugänglichkeit und der Qualität der Betreuungseinrichtungen, bedauert jedoch, dass das Angebot nach wie vor zu begrenzt ist;

15. bekräftigt den Stellenwert der sechs Säulen, die den Mitgliedstaaten eine Struktur bieten, um Reformen und Investitionen vorzuschlagen und umzusetzen, die den ökologischen und digitalen Wandel, die Wirtschaft, die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit, den sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Gesundheit und die institutionelle Resilienz sowie Maßnahmen für Kinder und Jugendliche betreffen; hebt hervor, dass alle Mitgliedstaaten gemäß der ARF-Verordnung verpflichtet sind, in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen aufzunehmen, die alle Säulen betreffen; bedauert, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Säulenstruktur der Verordnung entschieden haben, die eine einfachere Überwachung ermöglicht hätte;

Finanzierungsaspekte der ARF

16. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten in den 26 bisher vorgelegten nationalen Aufbau- und Resilienzplänen insgesamt 331,7 Mrd. EUR an Zuschüssen von den verfügbaren 338 Mrd. EUR beantragt haben; stellt ferner fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten in ihren aktuellen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen den vollen Betrag der ihnen gemäß Artikel 11 der ARF-Verordnung zur Verfügung stehenden Zuschüsse beantragt haben;

⁽¹⁶⁾ Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten: *COVID-19 and its economic impact on women and women's poverty — Insights from 5 European Countries* (Die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf Frauen und Frauenarmut — Erkenntnisse aus fünf EU-Mitgliedstaaten), Mai 2021 ([https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/693183/IPOL_STU\(2021\)693183_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/693183/IPOL_STU(2021)693183_EN.pdf)).

⁽¹⁷⁾ Eurochild, *Growing up in lockdown: Europe's children in the age of COVID-19* (Aufwachsen im Lockdown: Europas Kinder im Zeitalter von COVID-19), 17. November 2020 (<https://www.eurochild.org/resource/growing-up-in-lockdown-europes-children-in-the-age-of-covid-19/>).

Donnerstag, 23. Juni 2022

17. ist jedoch besorgt darüber, dass nur sieben Mitgliedstaaten Darlehen in Höhe von insgesamt 166 Mrd. EUR von den 385,8 Mrd. EUR, die für Darlehen zur Verfügung stehen, beantragt haben, sodass ein beträchtlicher Betrag verfügbar bleibt, falls die Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt Darlehen benötigen sollten; ist besorgt darüber, dass das geringe Interesse an der Darlehenskomponente zu verpassten Chancen führen und verhindern könnte, dass die ARF ihr volles Potenzial entfaltet; betont, dass Mitgliedstaaten, deren nationalen Aufbau- und Resilienzpläne bereits genehmigt wurden und die Darlehen beantragen wollen, ihre jeweiligen nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ändern und dabei eventuell zusätzliche Reformen, Investitionen, Etappenziele und Zielwerte vorsehen müssen, ohne dass die Verpflichtungen in den bereits umgesetzten Maßnahmen zurückgenommen werden; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, das volle Potenzial der ARF zu nutzen, um den Auswirkungen der Pandemie und anstehenden Herausforderungen zu begegnen;

18. beauftragt die Kommission mit der Analyse der Gründe, aus denen die Mitgliedstaaten Darlehen nicht im vollen Umfang der ihnen zugewiesenen Mittel beantragt haben, was verhindern könnte, dass die ARF ihr volles Potenzial ausschöpft; weist erneut darauf hin, dass ein Mitgliedstaat gemäß der geltenden ARF-Verordnung eine Unterstützung in Form eines Darlehens bei der Vorlage eines Aufbau- und Resilienzplans oder zu einem anderen Zeitpunkt bis zum 31. August 2023 beantragen kann;

19. weist erneut darauf hin, dass ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 der ARF-Verordnung aufgrund objektiver Umstände einen begründeten Antrag an die Kommission stellen kann, um einen Vorschlag zur Änderung oder Ersetzung des genehmigten Plans vorzulegen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission den geänderten nationalen Aufbau- und Resilienzplan gemäß Artikel 19 bewertet und einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 20 der Verordnung vorlegt, wenn sie der Auffassung ist, dass die von dem Mitgliedstaat angeführten Gründe eine Änderung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans rechtfertigen; weist darauf hin, dass ein solcher Änderungsantrag ein Bewertungs- und Genehmigungsverfahren nach sich zieht, das mit dem ersten Bewertungs- und Genehmigungsverfahren identisch ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, das Risiko einer Verzögerung bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne insgesamt sorgfältig zu berücksichtigen; stellt fest, dass bisher kein Mitgliedstaat eine Änderung oder Ersetzung des genehmigten Plans beantragt hat; ermutigt die Mitgliedstaaten, von Artikel 21 der ARF-Verordnung Gebrauch zu machen, und stellt fest, dass der potenzielle Anstieg der Kosten der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufgrund der erheblichen Inflation dazu führen kann, dass die Mitgliedstaaten eine Aktualisierung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne fordern;

20. stellt fest, dass die Entwicklung des BIP der Mitgliedstaaten derzeit von der Herbstprognose 2020 der Kommission abweicht, was Änderungen bei den Zuschussbeträgen erwarten lässt, die den Mitgliedstaaten für das zweite 30 %-ige Finanzierungsfenster der ARF zur Verfügung stehen; weist darauf hin, dass wesentliche Änderungen des zugewiesenen Zuschussanteils Änderungen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne erforderlich machen können;

21. hebt hervor, dass bei der Unterstützung aus der ARF der Grundsatz der Zusätzlichkeit gemäß Artikel 9 der ARF-Verordnung zu beachten ist; hofft auf detailliertere und aufgeschlüsselte Daten, die ein besseres Verständnis der Auswirkungen der ARF auf die Zusätzlichkeit ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Kommission detaillierte, transparente und aktuelle Informationen zu übermitteln, um eine wirksame Berichterstattung über die Auswirkungen der ARF sicherzustellen; bekräftigt die Bedeutung des Aufbau- und Resilienzscoreboards, das den Bürgern grundlegende Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der ARF insgesamt liefert; fordert die Kommission auf, die Transparenz und die Datenvisualisierung der Daten im Scoreboard zu verbessern und die Berichterstattung detaillierter zu gestalten, wobei der Schwerpunkt eher auf Ergebnis- und Wirkungsindikatoren als auf Output-Indikatoren liegen sollte und eine qualitative Analyse der vorgeschlagenen Reformen und Investitionen sicherzustellen ist;

22. stellt fest, dass bis Mitte Juni 2022 nur zwölf operative Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, so bald wie möglich operative Vereinbarungen zu unterzeichnen, und ersucht die Kommission, dem Parlament diese Vereinbarungen zu übermitteln; fordert darüber hinaus alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihre operativen Vereinbarungen, Finanzierungs- und Darlehensverträge zeitnah zu veröffentlichen, um für mehr Transparenz zu sorgen und die Rechenschaftspflicht zu stärken;

23. stellt fest, dass 21 Mitgliedstaaten eine Vorfinanzierung von bis zu 13 % ihrer Gesamtzuweisung erhalten haben, dass ein Mitgliedstaat keine Vorfinanzierung beantragt hat und dass sieben Mitgliedstaaten bisher erste Zahlungen aus der ARF beantragt haben, während ein Mitgliedstaat die zweite Zahlung beantragt hat;

24. bekräftigt, dass Verzögerungen bei der Durchführung der Fazilität und der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne den Aufbauprozess nach der Pandemie nicht verlangsamen oder die Resilienz der Union nicht beeinträchtigen dürfen;

25. weist darauf hin, dass die ARF-Verordnung die Möglichkeit vorsieht, ab dem 1. Februar 2020 begonnene Maßnahmen in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen, und dass einige Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben;

Donnerstag, 23. Juni 2022

26. begrüßt den frühzeitigen Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der Zahlungsanträge und die Bereitschaft der Kommission zur Bewertung der Zahlungsanträge; bestärkt sie darin, weiterhin eingehend zu prüfen, ob die Etappenziele und Zielwerte fristgerecht eingehalten werden und bei Bedarf einschlägige Experten zu konsultieren; fordert die Kommission auf, für eine rasche Abwicklung der Zahlungen zu sorgen und die Umsetzung der Reformen und Investitionen genau zu überwachen;

27. weist erneut darauf hin, dass es erforderlich ist, die Einführung einer Reihe neuer Eigenmittel zur Deckung der Rückzahlung des NGEU-Instruments und insbesondere der ARF bis spätestens 2058 gemäß dem in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Dezember 2020 zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission festgelegten Zeitplan zügig voranzutreiben; nimmt die Ausgabe „europäischer grüner Anleihen“ zur Finanzierung des Anteils klimarelevanter Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Kenntnis; stellt fest, dass die ersten von der Kommission angebotenen grünen Anleihen weitgehend überzeichnet waren;

Beitrag der ARF zur Abmilderung der Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine

28. betont, dass der Beitrag der EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere der ARF, zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, einschließlich der durch den grundlosen und nicht zu rechtfertigenden russischen militärischen Angriff und die Invasion der Ukraine verursachten Herausforderungen, verstärkt werden muss;

29. ist besorgt darüber, dass dieser Angriff gegen die Ukraine und die gerechtfertigten Sanktionen, die die EU als Reaktion gegen Russland und Belarus verhängt hat, die Strategie der Union zum Aufbau und zur Resilienz der Wirtschaft und der Gesellschaft ernsthaft beeinträchtigen können; stellt fest, dass die Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind; ist besorgt über die ungleichen Auswirkungen auf die EU-Wirtschaft, die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen und die noch weiter zunehmende soziale Ungleichheit, insbesondere aufgrund der gestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise; betont, dass die Inflation auch zu einer negativen Veränderung des erwarteten Ergebnisses der ARF und der geschätzten Kosten der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten führen kann; erwartet, dass die Entschlossenheit, Geschlossenheit und Schnelligkeit anhält, mit der die EU auf diese neue Krise reagiert;

30. betont erneut seine Forderung nach weiteren Sanktionen, einschließlich eines vollständigen und sofortigen Embargos für verschiedene russische Energieimporte und der Aufgabe der entsprechenden Infrastruktur gemäß seiner Entschließung vom 7. April 2022, sowie nach einem Plan zur weiteren Sicherung der Energieversorgung der EU, der unter anderem eine Neukalibrierung der EU-Energiepolitik erfordert, wobei der unterschiedliche Grad der Energieabhängigkeit von Einfuhren russischer fossiler Brennstoffe in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist;

31. ist besorgt darüber, dass die derzeitige Situation in der Ukraine große Auswirkungen auf die Energiepreise hat, und betont, dass die Unabhängigkeit und Sicherheit der Energieversorgung gestärkt werden muss, die Energiequellen zu diversifiziert werden müssen, auch durch EU-Energiequellen, und die Energiewende beschleunigt werden muss; betont die Rolle der ARF bei der Einführung von RePowerEU und betont, dass die im Rahmen der ARF verfügbaren Darlehen in großem Umfang zur Ergänzung der RePowerEU-Initiative und zur Förderung von Investitionen in die Energiewende, einschließlich der Entwicklung sauberer Energie, genutzt werden könnten; erwartet daher, dass die ARF durch Energieeffizienz, Diversifizierung und Investitionen in einen gerechten ökologischen Übergang einen wichtigen Beitrag zur Energiesouveränität der EU leisten wird;

32. begrüßt in diesem Zusammenhang die verschiedenen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Energiewende und die Energieversorgungssicherheit zu verbessern, sowie die Maßnahmen zur Stärkung der strategischen Autonomie, zur Verringerung der Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von Einfuhren fossiler Brennstoffen und zur Beschleunigung der Diversifizierung der Energiequellen, der Energieeffizienz und der Entwicklung sauberer Energiequellen; hebt hervor, dass grenzüberschreitende Projekte, die Verbesserung des Verbunds der europäischen Energienetze und die vollständige Synchronisierung der Stromnetze in der gesamten EU gefördert werden sollten, um die Synergieeffekte und die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verbessern und gemeinsame Anliegen und Prioritäten zu berücksichtigen;

33. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der ARF-Verordnung im Zusammenhang mit der Initiative RePowerEU zur Kenntnis und erklärt, dass es sich verpflichtet, seinen Standpunkt zu dem Vorschlag zügig anzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Kommission offiziell zu unterrichten, falls sie nicht beabsichtigen, den vollen Betrag ihrer Höchstzuweisung an ARF-Darlehen zu verwenden; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag, Anreize für die optimale Nutzung der im Rahmen der ARF verfügbaren Darlehen zu schaffen, indem sie unter anderem eine Umverteilung der Darlehen an andere Mitgliedstaaten vorschlägt, die infolge der russischen Invasion der Ukraine vor zusätzlichen Herausforderungen stehen, und indem sie den Mitgliedstaaten gestattet, Darlehen in Höhe von mehr als 6,8 % ihres Bruttonationaleinkommens zu beantragen, um insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und energiepolitischen Folgen der russischen Invasion der Ukraine für die EU und die Nebenwirkungen der restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland und Belarus abzumildern;

Donnerstag, 23. Juni 2022

34. stellt fest, dass Maßnahmen zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine erforderlich sind, insbesondere in den Bereichen Unterbringung, Sozialfürsorge, Kinderbetreuung, Bildung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum, um ihre sozioökonomische Lage zu verbessern; betont daher, dass ein höheres Investitionsniveau in diesem Bereich sichergestellt werden muss;

Nationale Aufbau- und Resilienzpläne

35. begrüßt, dass 24 nationale Aufbau- und Resilienzpläne genehmigt wurden, und stellt fest, dass bis Mitte Juni 2022 ein Mitgliedstaat seinen Plan noch nicht vorgelegt hatte; stellt ferner fest, dass noch ein nationaler Aufbau- und Resilienzplan von der Kommission bewertet werden muss; fordert, das Land, dessen nationaler Aufbau- und Resilienzplan noch nicht bewertet wurde, auf, konstruktive Gespräche mit der Kommission zu führen, damit die Pläne ohne weitere Verzögerung genehmigt werden können; fordert die Kommission auf, bei der Bewertung der verbleibenden Pläne die ARF-Verordnung sorgfältig anzuwenden, um die Einhaltung der elf in der Verordnung festgelegten Bewertungskriterien sicherzustellen;

36. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in ihren Bewertungen zu dem Schluss gekommen ist, dass alle genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne alle sechs Säulen der ARF betreffen, alle in der ARF-Verordnung festgelegten Bewertungskriterien zufriedenstellend erfüllen und ein ausgewogenes Paket von Reformen und Investitionen darstellen; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne besser auf die sechs Säulen der ARF und die Anforderungen der ARF-Verordnung hätten abstimmen können;

37. weist die Kommission darauf hin, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung von Artikel 2 AEUV eine Grundvoraussetzung für den Zugang zum Fonds sind und dass der Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität uneingeschränkt auf die ARF anwendbar ist; fordert die Kommission und den Rat auf, den Entwurf des nationalen Aufbau- und Resilienzplans Ungarns nicht zu genehmigen, solange Bedenken hinsichtlich der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Unabhängigkeit der Justiz und der Verhütung und Aufdeckung sowie der Bekämpfung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption in diesen Ländern bestehen; besteht darauf, dass die Etappenziele und Zielwerte in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems, die Unabhängigkeit der Justiz sowie die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption als Voraussetzung fungieren und verwirklicht werden müssen, bevor ein erster Zahlungsantrag eingereicht wird, und weist darauf hin, dass davor keine Zahlung im Rahmen der ARF geleistet werden kann; weist die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass die Missachtung der Bestimmungen der ARF-Verordnung und die daraus resultierenden Verzögerungen bei der Genehmigung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne die Fähigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Auswirkungen der Pandemie auf ihre Gemeinden, Unternehmen und Bürger angemessen zu bekämpfen, ernsthaft beeinträchtigen und zu einer langfristigen Verschlechterung der lokalen und regionalen Wirtschaftslage führen können; bedauert, dass die ARF-Mittel den Menschen und Regionen in Polen und Ungarn aufgrund des Vorgehens der polnischen und der ungarischen Regierung noch nicht zugutegekommen sind;

38. weist erneut darauf hin, dass im Rahmen der ARF keine Maßnahmen finanziert werden sollten, die im Widerspruch zu den in Artikel 2 EUV verankerten Werten der EU stehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Durchführung der ARF die hinsichtlich der finanziellen Interessen der EU bestehenden Risiken und jeden Verstoß oder potenziellen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sehr sorgfältig zu überwachen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, wenn die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt werden könnten; fordert die Kommission daher auf, im Einklang mit der Konditionalitätsverordnung gegenüber den Mitgliedstaaten besondere Strenge walten zu lassen, wenn es darum geht, gemäß Artikel 22 der Verordnung den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu wahren;

39. weist ferner darauf hin, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei der Verwendung von EU-Mitteln während der gesamten Laufzeit der ARF kontinuierlich zu bewerten sind und dass die Kommission von der Auszahlung der Mittel absehen bzw. Mittel zurückfordern muss, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;

40. stellt fest, dass gemäß der Bewertung der Kommission bei allen genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzplänen davon ausgegangen wird, dass das in der ARF-Verordnung festgelegte grüne Ziel von mindestens 37 % erreicht wird, und dass die gesamten Klimaausgaben aller genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne fast 220 Mrd. EUR betragen; weist jedoch darauf hin, dass bei externen Überprüfungen der Ausgaben niedrigere Zahlen für die Ausgaben im ökologischen Bereich ermittelt wurden; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Etappenziele und Zielwerte, die mit klimabezogenen Maßnahmen verbunden sind, so hätten definiert werden sollen, dass die umgesetzten Maßnahmen so klimafreundlich wie angekündigt sind; betont, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zum ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, beitragen sollten; stellt fest, dass Bedenken bestehen hinsichtlich der Frage, ob alle einschlägigen Maßnahmen tatsächlich zur Erreichung der Ziele beitragen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

41. weist erneut darauf hin, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne mit den nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ⁽¹⁸⁾ übereinstimmen müssen; fordert die Kommission auf, den Beitrag der im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne für den ökologischen Wandel vorgesehenen Investitionen zur Erreichung der neuen Klima- und Energieziele für 2030 zu bewerten, der in den jeweiligen überarbeiteten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt ist;

42. weist erneut darauf hin, dass die ARF zu Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt der EU beitragen sollte; stellt fest, dass mehrere nationale Aufbau- und Resilienzpläne einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt leisten, beharrt jedoch darauf, dass die Mitgliedstaaten die ARF stärker zur Verbesserung der biologischen Vielfalt hätten nutzen können;

43. warnt vor der Gefahr des „Greenwashing“ bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, insbesondere im Hinblick auf einige Maßnahmen, die als Beitrag zu den Erfordernissen der Ausgaben im ökologischen Bereich bezeichnet werden, einschließlich der Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung;

44. stellt fest, dass bei allen genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzplänen davon ausgegangen wird, dass das in der ARF-Verordnung festgelegte digitale Ziel von mindestens 20 % erreicht wird, während einige Mitgliedstaaten sogar mehr als die Hälfte ihrer ARF-Mittel für Maßnahmen bereitgestellt haben, die für das digitale Ziel infrage kommen, und dass die gesamten digitalen Ausgaben aller genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne fast 29 % oder 130 Mrd. EUR betragen; begrüßt, dass in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein starker Schwerpunkt auf die Unterstützung der KMU und die Digitalisierung der öffentlichen Dienste, einschließlich des Gesundheitssektors, sowie auf digitale Kompetenzen, die Digitalisierung der Unternehmen, Konnektivität, digitale Forschung und Entwicklung und Spitzentechnologien gelegt wird; stellt fest, dass zwei Drittel der Mitgliedstaaten in ihren Aufbau- und Resilienzplänen eine Sicherheits-Selbstbewertung für Investitionen in digitale Kapazitäten und Konnektivität vorsehen;

45. weist die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass in der ARF-Verordnung gefordert wird, dass bei Investitionen in digitale Technologien die Grundsätze der Interoperabilität, der Energieeffizienz und des Schutzes personenbezogener Daten gewahrt, die Beteiligung von KMU und Start-ups ermöglicht und der Einsatz von quelloffenen Lösungen gefördert werden sollen; betont, dass Ausschreibungen für digitale Aufträge sorgfältig gestaltet werden müssen, um insbesondere den Zugang von KMU zu entsprechenden öffentlichen Investitionen sicherzustellen;

46. stellt fest, dass mehrere nationale Aufbau- und Resilienzpläne Investitionsvorschläge für die 5G-Konnektivität enthalten; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für Kohärenz und Komplementarität bei der Einführung der 5G-Konnektivität, des mobilen Breitbands und der Infrastruktur in allen Bereichen sorgen sollten, damit niemand zurückgelassen wird;

47. betont, dass in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen fast 50 % der Gesamtausgaben bzw. 203 Mrd. EUR für Maßnahmen verwendet werden sollten, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, der Verbesserung des Unternehmensumfelds und der Förderung privater Investitionen zugutekommen; bekräftigt die Bedeutung der Privatwirtschaft für die erfolgreiche Durchführung der ARF; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, private Investitionen im Zusammenhang mit den aus der ARF finanzierten Projekten zu erleichtern, indem sie alle unnötigen Hindernisse beseitigen, die KMU am Zugang zu den entsprechenden ARF-Mitteln hindern würden, und fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, detaillierte Analysen über den Zugang der Privatwirtschaft zu ARF-Mitteln vorzulegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne nach einem transparenten Zeitplan umzusetzen, damit die Privatwirtschaft ihre Tätigkeiten und Projekte entsprechend den einschlägigen Maßnahmen planen kann;

48. stellt fest, dass die Sozialausgaben nach Schätzungen der Kommission in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen etwa 20 % der beantragten Zuschüsse und Darlehen ausmachen; stellt fest, dass sich diese Ausgaben auf Beschäftigungsanreize für bestimmte benachteiligte Gruppen, Reformen des Kündigungsschutzrechts und die Regulierung von Arbeitsverträgen konzentrieren; weist erneut darauf hin, dass die sozialen Folgen der Pandemie vielfältig waren und einkommensschwächere und schutzbedürftige Gruppen in unterschiedlichem Maße und unverhältnismäßig belastet haben, während gleichzeitig der Bedarf an öffentlichen Dienstleistungen verstärkt wurde; bedauert, dass sich die sozialen Investitionsmaßnahmen eher auf die soziale Infrastruktur beschränken und dass nur einige nationale Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen für die Entwicklung angemessener Pflegedienste und vorübergehender Unterstützungsmaßnahmen enthalten;

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Donnerstag, 23. Juni 2022

49. unterstützt das Ziel der Kommission, durch die ARF einen widerstandsfähigeren und integrativen Arbeitsmarkt zu schaffen und weist darauf hin, dass durch entsprechende Maßnahmen eine qualitativ hochwertige Beschäftigung gefördert werden sollte;

50. weist darauf hin, dass alle bisher genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne soziale und beschäftigungspolitische Herausforderungen angehen, auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung, zur Förderung der Fortbildung und Umschulung sowie zur Modernisierung der Arbeitsmarktinstitutionen und -dienstleistungen und der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten bei der Stärkung der sozialen Dimension ihrer Pläne im Rückstand sind;

51. betont den Stellenwert von Reformen und Investitionen in die gesundheitliche, wirtschaftliche, soziale und institutionelle Widerstandsfähigkeit, um die Krisenvorsorge und die Krisenreaktionskapazität zu erhöhen, auf die mehr als 17 % der Gesamtzuweisung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne bzw. 76 Mrd. EUR entfallen; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Angaben der Kommission im Rahmen dieser Säule der ARF 789 Maßnahmen umsetzen müssen, die mit 1 900 Etappenzielen und Zielwerten verknüpft sind; hebt hervor, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie wichtig es ist, die Widerstandsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen gegenüber Schocks zu verbessern;

52. stellt fest, dass in den genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzplänen Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung in Höhe von 37 Mrd. EUR vorgesehen sind, was 8 % der Gesamtausgaben der Pläne entspricht; weist darauf hin, dass der größte Beitrag für die Renovierung und den Ausbau der Krankenhausinfrastruktur vorgesehen ist, gefolgt von der Stärkung der Primärversorgung und der Prävention, dem digitalen Wandel in der Gesundheitsversorgung und der Langzeitpflege; erwartet, dass diese gesundheitsbezogenen Maßnahmen dazu beitragen werden, die Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme und deren Bereitschaft für künftige Krisen zu erhöhen; erklärt sich besorgt darüber, dass viele Mitgliedstaaten keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen haben, um die psychische Gesundheitsversorgung für alle Altersgruppen zugänglich und erschwinglich zu machen, und betont, dass die psychische Gesundheit ein fester Bestandteil der sozioökonomischen Erholung der EU von der Pandemie und eine Priorität für die Gesundheit am Arbeitsplatz sein sollte; erklärt sich besorgt darüber, dass einige Mitgliedstaaten keine ausreichenden Maßnahmen zur Bewältigung der seit Langem bestehenden Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheitsversorgung vorgesehen haben;

53. stellt fest, dass der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in vielen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen eine wichtige Aufgabe zukommt, wobei rund 1,8 Mrd. EUR in die Verbesserung der öffentlichen Verwaltung investiert werden sollen; betont, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auch darauf abzielen, die Fähigkeit der öffentlichen Verwaltungen zu verbessern, die europäischen Mittel auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene effizient zu verwalten; betont, dass der Nutzen der Reformen über die damit verbundenen Kosten hinausgeht, was zu konkreten positiven Auswirkungen für die Bürger führen dürfte;

54. stellt fest, dass in den genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzplänen Ausgaben für Kinder und Jugendliche, einschließlich der Bereiche frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, Jugendarbeitslosigkeit und Qualifizierung, in Höhe von 49 Mrd. EUR vorgesehen sind, was etwa 11,5 % der Gesamtausgaben der Pläne entspricht; stellt fest, dass der Betrag einen ersten Schritt darstellt, um sicherzustellen, dass koordinierte Maßnahmen für die nächste Generation in allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführt werden; ist besorgt darüber, dass viele nationale Aufbau- und Resilienzpläne die Ziele der Europäischen Garantie für Kinder nicht angemessen widerspiegeln und dass sie die Ziele der verstärkten Jugendgarantie nur teilweise widerspiegeln; bedauert, dass zwei Mitgliedstaaten in ihren Plänen keine Maßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche vorgesehen haben, sondern es vorgezogen haben, Maßnahmen zur Förderung von Fertigkeiten und digitalen Kompetenzen für alle Bürger vorzulegen;

55. stellt fest, dass fast alle genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne Investitionen in die digitale Bildung enthalten, die ungefähr 30 % der Gesamtausgaben im Bereich Bildung ausmachen; begrüßt, dass der Schwerpunkt auf der Modernisierung der Bildungsinfrastruktur und -ausstattung in den Mitgliedstaaten liegt;

56. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten bisher insgesamt 228 Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen vorgelegt haben; stellt fest, dass sich 74 % der Maßnahmen schwerpunktmäßig auf Kapazitäten für die allgemeine und die berufliche Bildung sowie die Hochschulbildung und auf die Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Qualität und Inklusivität von Bildung beziehen, einschließlich der Digitalisierung und der Infrastruktur; stellt ferner fest, dass 14 % der Maßnahmen die frühkindliche Bildung und Betreuung, den Schulabbruch und die Kinderarmut betreffen; stellt fest, dass 12 % der Maßnahmen auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ausgerichtet sind, und zwar durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Einstellung von Arbeitskräften, Anreize für den Arbeitsplatzwechsel und die Förderung der Selbstständigkeit; betont, dass das Parlament die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, mindestens 2 % der Haushaltsmittel der jeweiligen nationalen Aufbau- und Resilienzpläne für Kultur und 10 % für Bildung bereitzustellen; stellt fest, dass 16 Mitgliedstaaten kulturbezogene Maßnahmen in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen berücksichtigt haben; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die ARF stärker zur Unterstützung dieser Bereiche hätten nutzen können;

Donnerstag, 23. Juni 2022

57. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der sechs Säulen weiterhin zu überwachen und dafür zu sorgen, dass im Resilienzscoreboard detaillierte Daten zur Verfügung gestellt werden; fordert die Kommission auf, mehr regionale Methoden zur Überwachung der Umsetzung durch das Scoreboard zu erleichtern, und begrüßt Überwachungsinitiativen auf Unionsebene und nationaler Ebene, die die Überwachung der Durchführung der ARF verbessern; nimmt positiv zur Kenntnis, dass mehrere Mitgliedstaaten Daten auf regionaler Ebene bereitstellen, und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, ebenfalls Daten auf regionaler Ebene bereitzustellen;

58. betont, dass die ARF nicht dazu verwendet werden darf, wiederkehrende nationale Haushaltsausgaben zu ersetzen, es sei denn, dies ist hinreichend begründet; stellt fest, dass die Kommission die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne nur zur Deckung der Anfangskosten für die Einrichtung und Einleitung von Reformen genehmigt hat; weist die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass die ARF so durchgeführt werden muss, dass ihre eigene Verantwortung für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen nicht beeinträchtigt wird; fordert die Kommission auf, Einzelheiten zur Bewertung der Einhaltung dieses horizontalen Grundsatzes und eine entsprechende Begründung vorzulegen;

59. weist darauf hin, dass die Kommission den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für jede Maßnahme gemäß ihren technischen Leitlinien bewertet hat; betont, dass die Anwendung des Kriteriums „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie es in den Leitlinien der Kommission entwickelt wurde, umweltschädliche Maßnahmen verhindern muss; fordert die Kommission auf, die vorgelegten Bewertungen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ offenzulegen, und betont, dass die Kommission die vollständige Einhaltung dieses Grundsatzes während der Durchführungsphase sorgfältig prüfen und überwachen sollte; stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen nachbessern mussten, um diesem Grundsatz gerecht zu werden; stellt fest, dass die Einhaltung des Grundsatzes des Weiteren zu anfänglichen Unstimmigkeiten zwischen den Anforderungen der Kommission und denen der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds für die Länder, die ihre InvestEU-Mittel mit Mitteln aus der ARF ausgestattet haben, und zu Verzögerungen im Umsetzungsprozess geführt haben könnte;

60. stellt fest, dass die große Mehrheit der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einen speziellen Abschnitt enthält, in dem erläutert wird, wie in dem Plan auf geschlechtsspezifische Belange und Herausforderungen eingegangen wird; stellt fest, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen enthalten, die sich auf die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles konzentrieren, bringt jedoch sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass darin nicht ausreichend erläutert wird, wie in dem jeweiligen Plan auf geschlechtsspezifische Belange und Herausforderungen eingegangen wird; betont den Stellenwert qualitativ hochwertiger öffentlicher Pflegedienste, um die Belastung durch unbezahlte Pflegearbeit zu verringern, die derzeit weitgehend von Frauen geleistet wird, was negative Auswirkungen auf das BIP hat; fordert die Kommission auf, eine Studie vorzulegen, um zu prüfen, inwieweit durch die ARF zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Branchen beigetragen wird, in denen ein Geschlecht vorherrschend vertreten ist, und ob die begleitenden Maßnahmen ausreichend dazu beitragen, die Präsenz des weniger stark vertretenen Geschlechts in diesen Wirtschaftszweigen zu erhöhen

61. stellt fest, dass 20 Mitgliedstaaten in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen grenzüberschreitende Projekte vorsehen, die sich zumeist auf Infrastrukturen wie Schienen- oder Stromverbindungen, Wasserstoff, Quantentechnologie, 5G-Konnektivität, Cloud-Funktionen und Innovationszentren konzentrieren; ist enttäuscht darüber, dass in den nationalen Aufbau- und Resilienzpläne nicht mehr grenzüberschreitende Projekte vorgesehen wurden, um die Ausstrahlungseffekte zu verstärken und zum EU-Mehrwert beizutragen; stellt fest, dass 20 Mitgliedstaaten in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen grenzüberschreitende Projekte, wie wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, vorsehen, die sich hauptsächlich auf die Infrastruktur konzentrieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Aufgabe der einschlägigen Interessenträger bei der Einführung und Durchführung der Mehrländerprojekte zu klären, soweit dies von Belang ist; ist der Ansicht, dass weitere grenzüberschreitende Maßnahmen in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne hätten aufgenommen werden sollen, um den Ausstrahlungseffekt zu verstärken und den EU-Mehrwert zu erhöhen;

62. weist insbesondere auf die Bedeutung von grenzüberschreitenden Projekten im Zusammenhang mit der Energieübertragung zwischen den Mitgliedstaaten hin; ist der Ansicht, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne unter den gegenwärtigen Bedingungen stärker von weiteren grenzüberschreitenden Projekten, insbesondere im Energiebereich, profitiert hätten; betont, dass diese Investitionen für die Erreichung der Energiesouveränität und des ökologischen Wandels von entscheidender Bedeutung sind; betont, dass die derzeitige Situation zeigt, wie wichtig die Diversifizierung der Energiequellen der EU und die reibungslose Funktionsweise des Elektrizitätsbinnenmarktes zwischen den Mitgliedstaaten sind; fordert eine Verbesserung des Verbunds der europäischen Energienetze und eine vollständige Synchronisierung der Stromnetze in der gesamten EU; betont ferner, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu verstärken, um den erwarteten Anstieg der Elektrizitätsnachfrage zu begrenzen;

63. stellt fest, dass keiner der Mitgliedstaaten vorgeschlagen hat, Mittel der Strukturfonds auf seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan zu übertragen, dass nur zwei Mitgliedstaaten planen, ihre InvestEU-Mittel mit ARF-Mitteln auszustatten, und dass nur vier Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Kosten für die technische Unterstützung in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen; bedauert, dass die Möglichkeit, Mittel des Aufbau- und Resilienzplans auf die nationalen Komponenten von InvestEU zu übertragen, nicht voll ausgeschöpft wurde; weist darauf hin, dass Synergieeffekte zwischen den verschiedenen EU-Fonds für einen angemessenen Aufbau und eine konsolidierte Resilienz der Union von wesentlicher Bedeutung sind, und weist die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass die Inanspruchnahme dieser Bestimmung dazu beiträgt, die Synergieeffekte zu verbessern;

Donnerstag, 23. Juni 2022

64. weist erneut darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der ARF-Verordnung auch mit den Informationen übereinstimmen müssen, die die Mitgliedstaaten in die Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme im Rahmen der Unionsfonds aufnehmen; bekräftigt, dass diese Bestimmung nicht nur wichtig ist, um eine Doppelfinanzierung oder Überschneidungen von Zielen zu vermeiden, sondern auch, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen und den Nutzen der EU-Finanzierung zu maximieren; fordert, dass die Kommission eine Analyse darüber vorlegt, wie diese Koordinierung sichergestellt wird; stellt fest, dass die Genehmigung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne in einigen Fällen zu Verzögerungen bei der Genehmigung von Partnerschaftsvereinbarungen geführt hat, und ist besorgt über die Folgen dieser Verzögerungen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Verzögerungen bei der Ausarbeitung und Genehmigung von Partnerschaftsvereinbarungen zu vermeiden, und fordert, dass diese Verzögerungen umgehend beseitigt werden;

65. hebt hervor, dass Synergieeffekte und Kohärenz zwischen der ARF und anderen Förderprogramme der Union von wesentlicher Bedeutung sind, um eine angemessene Erholung und eine konsolidierte Widerstandsfähigkeit der Union sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Synergieeffekte zwischen den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen und anderen Finanzierungsprogrammen der Union, insbesondere den Partnerschaftsvereinbarungen, zu fördern; stellt in Frage, wie die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Förderung von Synergieeffekten mit den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen anderer Mitgliedstaaten unterstützt hat;

66. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass erwartet wird, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte, und gegebenenfalls den Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011⁽¹⁹⁾ bestimmt wurden, oder der Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten bestimmt wurden, beitragen; nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass alle nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zumindest einen wesentlichen Teil der in den einschlägigen Empfehlungen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen aufgreifen, dass aber nicht alle Herausforderungen angegangen werden;

67. nimmt zur Kenntnis, dass die notwendigen Steuerreformen in den Mitgliedstaaten, die in einigen nationalen Plänen enthalten sind, positive Auswirkungen haben, bedauert jedoch, dass keiner der Mitgliedstaaten, für die länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf aggressive Steuerplanung, Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche ausgesprochen wurden, diese Herausforderungen in seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen behandelt hat;

68. fordert die Kommission auf, in der Auszahlungsphase der Fazilität die Erfüllung aller Etappenziele und Zielwerte, einschließlich derjenigen, die sich auf die länderspezifischen Empfehlungen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen beziehen, angemessen zu bewerten und die Zahlungen entsprechend der Bedeutung der Etappenziele und Zielwerte proportional zu kürzen, wenn die vereinbarten Etappenziele und Zielwerte nicht zufriedenstellend erfüllt werden, wobei auch keine Rückschritte bei bereits erreichten Etappenzielen und Zielwerten gemacht werden dürfen; fordert die Kommission ferner auf, erforderlichenfalls von den Bestimmungen der Verordnung Gebrauch zu machen, die es ihr ermöglichen, bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen Zuschüsse zurückzufordern oder die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen zu verlangen;

69. stellt fest, dass der Bewertung der Kommission zufolge alle Mitgliedstaaten für fast alle in der ARF-Verordnung vorgesehenen Kriterien ein A-Rating erhalten haben; weist erneut darauf hin, dass der Bewertung der Kommission zufolge alle Mitgliedstaaten beim Kriterium der Angemessenheit der geschätzten Gesamtkosten der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ein B-Rating erhalten haben; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Kosten plausibel sind und eine angemessene Kostenanalyse durchgeführt wird, um Betrug und Korruption zu bekämpfen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die zufriedenstellende Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten gründlich zu bewerten, bevor sie Zahlungsanträge annimmt, und sicherzustellen, dass zuvor erreichte Etappenziele und Zielwerte nicht rückgängig gemacht wurden;

Transparenz-, Überwachungs- und Kontrollmechanismen

70. betont, dass Transparenz und eine ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung während der gesamten Vergabeverfahren von Bedeutung sind; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Gleichbehandlung und Fairness und insbesondere einen Zugang zum Beschaffungswesen für alle, einschließlich der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, sicherzustellen;

71. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die öffentliche Auftragsvergabe für die Durchführung der Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten, um sicherzustellen, dass bei ihrer Umsetzung der Zeitplan für die Etappenziele und Zielwerte eingehalten wird;

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

Donnerstag, 23. Juni 2022

72. betont, dass Transparenz der Schlüssel für ein starkes Überwachungssystem für die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ist, das eine sinnvolle Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglichen würde; bekräftigt sein Bedauern darüber, dass der Rat die vom Parlament und der Kommission unterstützte Einrichtung einer Online-Plattform zur Veröffentlichung der Endbegünstigten abgelehnt hat; stellt fest, dass sich die Kontrolle aufgrund der Art der Instrumente auf die Erzielung von Ergebnissen und Outputs und nicht auf die Überprüfung von Kosten konzentriert; nimmt zur Kenntnis, dass dieser Ansatz die Umsetzung vereinfachen und zur Erreichung des gewünschten Ergebnisses beitragen kann; warnt davor, dass die Aufdeckung des Missbrauchs von EU-Mitteln ohne eine angemessene Überwachung erschwert wird; fordert die Kommission dennoch nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine frühzeitige Aufdeckung von Missbrauch von EU-Mitteln sicherzustellen; fordert sie auf, mögliche Fälle von Doppelfinanzierung streng zu überwachen und, falls sich solche bestätigen, unverzüglich die Wiedereinzahlung der Mittel zu veranlassen;

73. fordert die Kommission auf, die Haushaltsbehörde über die Nutzung der IT-Systeme zu informieren, die die Kommission für die Mitgliedstaaten eingerichtet hat, damit sie die einschlägigen Informationen über die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne melden können;

74. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Daten über die Endempfänger und Begünstigten von Unionsmitteln in einem elektronisch standardisierten und interoperablen Format zu erheben und aufzuzeichnen und dabei das einzige Instrument zur Datenextraktion und Risikobeurteilung zu verwenden, das die Kommission zur Verfügung stellen wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf der Verwendung des integrierten und interoperablen Überwachungssystems einschließlich eines einzigen Datenextraktions- und Risikobewertungsinstruments (ARACHNE) für alle ARF-Ausgaben zu bestehen und dafür zu sorgen, dass ARACHNE mit allen einschlägigen Software- und Datensätzen interoperabel ist, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten; bekräftigt darüber hinaus, wie wichtig es ist, die gesamte Berichterstattung, Überwachung und Prüfung zu digitalisieren;

75. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Daten über den/die wirtschaftlichen Eigentümer des Empfängers der Mittel und die Begünstigten des Programms erheben und den Zugang zu diesen Daten sicherstellen sollten, und bekräftigt, dass für Transparenz über die Endbegünstigten gesorgt werden muss, ohne eine zusätzliche Belastung für die Berichterstattung zu verursachen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Interesse des öffentlichen Vertrauens und der Transparenz regelmäßig aktuelle Daten über die Endbegünstigten und die überwiesenen Mittel zu veröffentlichen; fordert die Kommission erneut auf, ein integriertes, interoperables und benutzerfreundliches System einzurichten, das Informationen zu allen von der EU kofinanzierten Projekten, Begünstigten, wirtschaftlichen Eigentümern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern enthält und in der Lage ist, alle Beträge, die ein Begünstigter oder ein wirtschaftlicher Eigentümer erhalten hat, zusammenzurechnen;

76. weist die Kommission darauf hin, dass sie bei der Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und der Zahlungsanträge von Experten unterstützt werden kann, und fordert sie auf, diese Möglichkeit gegebenenfalls in vollem Umfang zu nutzen, insbesondere wenn sie nicht über die internen Kapazitäten verfügt, um die Pläne oder die Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten gründlich zu prüfen; bezweifelt, dass der Rat über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne oder die Zahlungsanträge ordnungsgemäß zu analysieren, und fordert, dass ihre ordnungsgemäße Bewertung sichergestellt wird;

77. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Bewertung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne erreichten Etappenziele und Zielwerte auf einer strengen umfassenden und transparenten Bewertung beruht, insbesondere mit Blick auf ihre Qualität;

78. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, solide Kontroll- und Prüfsysteme einzurichten, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zu verhindern und zu bekämpfen und für Transparenz zu sorgen, und dass die Kommission dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass diese Systeme vorhanden und voll funktionsfähig sind, bevor die ersten Zahlungen genehmigt werden. erinnert daran, dass die Zahlungen bei Erreichen von Etappenzielen und Zielwerten erfolgen;

79. stellt fest, dass sich die Kommission bei der gründlichen Prüfung der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne weitgehend auf die Mitgliedstaaten verlässt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für eine wirksame Überwachung, Prüfung und Durchsetzung der vollständigen Umsetzung dieser Anforderungen zu sorgen und die laufende Einhaltung dieser Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus der ARF zu überwachen; fordert die Kommission auf, einen starken Mechanismus für die regelmäßige Prüfung der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten sicherzustellen;

80. bekräftigt, welche wichtige Rolle der Europäischen Rechnungshof, die Europäische Staatsanwaltschaft, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie andere einschlägige Einrichtungen und Agenturen der EU bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission beim Schutz der finanziellen Interessen der Union während der Umsetzung des Instruments NGEU spielen, und fordert diese Einrichtungen und Agenturen auf, ihre Befugnisse im Rahmen der ARF-Verordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zur Verhütung, Aufdeckung, Korrektur und Untersuchung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten in vollem Umfang zu nutzen, um alle Ausgaben der ARF gründlich zu prüfen; weist darauf hin, dass diese Einrichtungen und Agenturen der EU mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden sollten, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können; fordert die Kommission auf, mit diesen Einrichtungen und Agenturen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass angemessene Kontrollkapazitäten vorhanden sind und dass die Mitgliedstaaten ihnen uneingeschränkten Zugang zu allen einschlägigen Informationen gewähren, damit sie ihre Rechte ausüben können;

Donnerstag, 23. Juni 2022

81. begrüßt das Forum „NextGenerationEU — Strafverfolgung“ sowie die Operation Sentinel, die in kooperativer Weise dazu beitragen sollen, Bedrohungen von NGEU-Mitteln und generell der finanziellen Interessen der Union zu verhindern und zu bekämpfen und Schwachstellen in den nationalen Zuteilungssystemen aufzuzeigen;

82. bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Kommission eine kontinuierliche, auch nachträgliche Überwachung der Ausgaben, Durchführung und Verwaltung von Daten der ARF vornimmt und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für vollständige Transparenz sorgt, um die Ergebnisse der ARF zu analysieren und etwaige Schwachstellen in dieser Hinsicht aufzudecken und zu beseitigen;

83. weist darauf hin, dass im Rahmen des Verfahrens zur Entlastung der Kommission gemäß Artikel 319 AEUV über die ARF als Teil der integrierten Rechnungslegungs- und Rechenschaftsberichte gemäß Artikel 247 der Haushaltsordnung und insbesondere gesondert in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz Bericht erstattet wird;

Steuerung, Transparenz und Sichtbarkeit der Durchführung der ARF

84. bekräftigt die Rolle des Parlaments bei der Überprüfung der Durchführung der ARF, insbesondere durch fünf Plenardebatten im Jahr 2021, zwei angenommene Entschlüsse, vier Dialoge über Aufbau und Resilienz mit der Kommission im Jahr 2021, 20 Sitzungen der speziellen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der ARF, parlamentarische Anfragen sowie den regelmäßigen Informationsfluss und Ad-hoc-Auskunftsersuchen an die Kommission; weist darauf hin, dass die Kommission nach Artikel 25 der ARF-Verordnung verpflichtet ist, einschlägige Dokumente und Informationen gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen sowohl an das Parlament als auch den Rat zu übermitteln; stellt fest, dass der eigentliche Prozess des Dokumentenflusses nur langsam in Gang kommt und dass das Parlament Schwierigkeiten beim Zugang zu den von der Kommission erhaltenen und von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hat; begrüßt, dass inzwischen bessere Kommunikationsverfahren eingeführt wurden, und fordert, dass dieser Informationsfluss beibehalten wird;

85. fordert die Kommission auf, bei den Dialogen über Aufbau und Resilienz einen offenen, transparenten und konstruktiven Ansatz zu verfolgen und die Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 1 der ARF-Verordnung über den regelmäßigen Austausch mit dem Parlament zu beachten; weist erneut darauf hin, dass die im Rahmen der ARF eingerichtete interinstitutionelle Zusammenarbeit zu einem Mindeststandard in allen Finanzierungsprogrammen werden sollte;

86. fordert die nationalen Parlamente und die einschlägigen Akteure auf, im Einklang mit den nationalen Rechtsrahmen dem Beispiel des Parlaments zu folgen und die Umsetzung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auf offene, transparente und demokratische Weise zu überprüfen;

87. bedauert, dass in allen Mitgliedstaaten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Sozialpartner, Forschende oder andere einschlägige Interessenträger nicht ausreichend in die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne in Übereinstimmung mit dem nationalen Rechtsrahmen einbezogen wurden, und fordert, dass sie auf der Grundlage klarer und transparenter Grundsätze soweit nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich in die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einbezogen werden;

88. weist erneut darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Sozialpartner und die anderen einschlägigen Interessenträger bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auf lokaler Ebene an vorderster Front stehen, und weist die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf hin, dass eine angemessene Einbeziehung und Koordinierung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Organisationen der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern und den anderen einschlägigen Interessenträgern bei der Umsetzung und Überwachung der Pläne für den Erfolg des Aufbaus in der Union entscheidend und für die Wirksamkeit und größere Eigenverantwortung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne von wesentlicher Bedeutung ist; ersucht die Kommission, Möglichkeiten zur Aufnahme eines Dialogs mit Vertretern der einschlägigen Interessengruppen der ARF auf EU-Ebene zu prüfen;

89. fordert die Mitgliedstaaten auf, Klarheit bei der Verteilung der Verantwortlichkeiten sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Verwaltungssysteme für die Mittel der ARF den besonderen Bedürfnissen der Bürger Rechnung tragen, wobei die Grundsätze des Diskriminierungsverbots und der Gleichbehandlung zu beachten sind; weist darauf hin, dass bei der Durchführung der Maßnahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne alle einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang mit den nationalen Rechtsrahmen zu beachten sind;

90. erwartet, dass der von der Kommission erstellte Überprüfungsbericht über die Durchführung der ARF umfassende Daten und Analysen zu den Beiträgen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und ihres effektiven Beitrags zur Gleichstellung der Geschlechter, sowie zur Unterstützung der KMU und der strategischen Autonomie enthält;

Donnerstag, 23. Juni 2022

91. fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgabenziele von 37 % für Ausgaben im Sinne des Umweltschutzes und von 20 % für Ausgaben im digitalen Bereich wie geplant während der Durchführungsphase der ARF erreicht werden können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, bei Bedarf mit Unterstützung der Kommission die für erforderlich erachteten Schritte zu ergreifen, um diese Zielwerte zu erreichen, sofern sie davon ausgehen, dass diese möglicherweise nicht erreicht werden;

92. erwartet, dass der von der Kommission erstellte Überprüfungsbericht über die Durchführung der ARF eventuell Informationen über die Engpässe liefert, die eine angemessene Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne verhindern;

93. begrüßt die im Dezember 2021 erfolgte Einführung des Aufbau- und Resilienzscoreboards, der es jedem Bürger ermöglichen wird, die Durchführung der ARF zu verfolgen; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem delegierten Rechtsakt über gemeinsame Indikatoren über mehrere Indikatoren Bericht erstatten müssen, auch in Bezug auf die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und die unterstützten KMU; ersucht die Kommission, die Kapazitäten des Scoreboards zu verbessern und zu erweitern, um für ein hohes Maß an Sichtbarkeit und Rechenschaftspflicht für die ARF zu sorgen; begrüßt, dass das Scoreboard nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten für Indikatoren enthält, die als Kopfbzahl ausgedrückt werden;

94. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bestimmung durchzusetzen, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, um über die Fortschritte in Bezug auf die sechs Säulen der ARF-Verordnung zu berichten und es so jedem Bürger zu ermöglichen, die Durchführung der ARF zu überwachen; bedauert jedoch, dass die Mitgliedstaaten nicht bereit gewesen sind, detailliertere Daten für das Aufbau- und Resilienzscoreboard zu liefern; weist darauf hin, dass die Bürger mit detaillierteren Daten ihre Regierungen besser zur Rechenschaft ziehen könnten;

95. betont, dass eines der Ziele der ARF-Verordnung darin besteht, zur Verwirklichung der sozialen Ziele der EU beizutragen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, über Methoden zu verfügen, mit denen die Fortschritte bei der Umsetzung der Verordnung aufgezeigt werden können, und wie dies zur europäischen Säule der sozialen Rechte beiträgt; erklärt sich besorgt darüber, dass der delegierte Rechtsakt über Sozialausgaben und das Resilienzscoreboard nicht ausreichen werden, um die soziale und die geschlechtsspezifische Dimension und die Auswirkungen der ARF zu verfolgen und darüber zu berichten; fordert die Kommission auf, die Nachverfolgung der Umsetzung der 20 Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte durch ergänzende soziale und geschlechtsspezifische Indikatoren in der thematischen Analyse des Scoreboards besser widerzuspiegeln;

96. fordert die Kommission auf, ergänzende Indikatoren vorzulegen, die in die thematische Analyse des Scoreboards aufgenommen werden, um die Leistungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen biologische Vielfalt, Kohäsion und Wettbewerbsfähigkeit zu verfolgen;

97. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß der ARF-Verordnung Maßnahmen zur Information und Kommunikation über die Fazilität durchführen muss; bekräftigt die Kommission darin, über ihre Vertretungen in den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten durchzuführen, bei denen das Scoreboard bekannt gemacht wird und die verschiedenen von der Kommission durchgeführten Analysen — auch zu den sechs Säulen — vorgestellt werden; bekräftigt die Kommission darin, eine detaillierte Analyse der positiven Auswirkungen der ARF zu veröffentlichen, in der bewährte Verfahren bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sowie Empfehlungen zur Überwindung von Umsetzungshindernissen und zur Verbesserung der effektiven Nutzung der Mittel hervorgehoben werden;

98. weist darauf hin, dass es für die nationalen öffentlichen Verwaltungen eine große Herausforderung ist, die gesamte Finanzierung der ARF in einem so kurzen Zeitraum zu absorbieren; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Mitgliedstaaten beim Absorbieren dieser Mittel zu unterstützen, damit die Mittel der ARF in der gesamten Union erfolgreich ausgezahlt werden können;

99. setzt sich weiterhin dafür ein und beabsichtigt, die Möglichkeiten, die die ARF-Verordnung bietet, in vollem Umfang zu nutzen, um die ARF zu bewerten, zu prüfen und zu fördern, auch durch Veranstaltungen und Tätigkeiten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;

100. begrüßt die Initiative der Europäischen Bürgerbeauftragten, Grundsätze für bewährte Verfahren zur Regelung der Transparenz der Regierungen bei der Verwendung von ARF-Mitteln auszuarbeiten;

101. stellt fest, dass in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten über ihre Kommunikationsstrategien berichtet wird; bedauert jedoch, dass diese Kommunikationskampagnen ohne einen klaren Standard sehr unterschiedlich ausfallen dürften, wodurch die Sichtbarkeit der ARF und der EU-Finanzierung insgesamt eingeschränkt wird; begrüßt, dass die meisten Mitgliedstaaten den Empfehlungen der Kommission gefolgt sind, indem sie spezifische Websites eingerichtet haben, auf denen Informationen im Zusammenhang mit der ARF dargestellt werden, bedauert jedoch, dass es erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Einzelheiten der Informationen gibt, die auf diesen Websites veröffentlicht werden;

Donnerstag, 23. Juni 2022

102. fordert eine weitere Harmonisierung der den Bürgern zur Verfügung stehenden Informationen über die nationale Durchführung und über die nationalen Kommunikationsstrategien im Zusammenhang mit der ARF, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern und so die Eigenverantwortung für die Durchführung zu stärken; ersucht die Kommission, einen harmonisierten Ansatz und Standard für die Darstellung von Informationen über die Durchführung der ARF auf nationaler und regionaler Ebene zu empfehlen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an diesen Standard zu halten oder etwaige Abweichungen zu erklären;

Aus der ARF bislang gezogene Lehren

103. bekräftigt, dass eine erfolgreiche Durchführung der ARF durch die Mitgliedstaaten erforderlich ist, damit langfristige Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft der EU sichergestellt werden; hebt hervor, dass die Überprüfung des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung die Gelegenheit bieten wird, Lehren aus den Erfolgen, aber auch aus den Mängeln der ARF zu ziehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, verschiedene Szenarien in Bezug auf die Frage zu prüfen und vorzulegen, wie die aus der Konzeption und Durchführung der ARF gezogenen Lehren in die Überprüfung des Rahmens der EU für die makroökonomische Steuerung einfließen könnten, insbesondere mit Blick auf mehr Transparenz, Demokratie, Beteiligung, Koordinierung und Aufsicht;

104. unterstreicht, dass die ARF gezeigt hat, wie wichtig es ist, dass das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat bei der Festlegung der gemeinsamen Prioritäten der EU, der Reaktion auf die neuen Herausforderungen und der Gestaltung der zugrunde liegenden politischen Leitlinien und Steuerungsmechanismen sowie bei der Kontrolle der Durchführung im Hinblick auf eine starke Eigenverantwortung der EU eng einbezogen wird; bekräftigt, dass das Parlament bei der Kontrolle der Durchführung der Fazilität gleichberechtigt mit dem Rat sein sollte, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass beide Organe bei künftigen EU-Initiativen gleich behandelt werden; betont, wie wichtig delegierte Rechtsakte für die Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht und Legitimität des Prozesses sind;

105. nimmt positiv zur Kenntnis, dass die EU-Unterstützung, die in Form von Paketen für Reformen und Investitionen zusammen mit Anreizen bereitgestellt wird, eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der nationalen Eigenverantwortung für die ARF und das Europäische Semester auf der Grundlage gemeinsamer EU-Prioritäten gespielt hat; hebt ferner hervor, dass sinnvolle soziale und territoriale Dialoge mit einem hohen Maß an Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft innerhalb des nationalen Rechtsrahmens für die nationale Eigenverantwortung, die erfolgreiche Umsetzung und die demokratische Rechenschaftspflicht von wesentlicher Bedeutung sind und dass diese gestärkt und sorgfältiger angewandt werden sollten und als Inspiration für künftige Initiativen und Mechanismen in der EU und ihren Mitgliedstaaten dienen könnten;

106. erkennt angesichts des guten Beispiels der ARF als Teil des Instruments NGEU den großen zusätzlichen Nutzen einer gemeinsamen, modernen und wirksamen EU-Reaktion, die schnell mobilisiert werden kann, um Krisen und neue Herausforderungen zu bewältigen;

107. fordert die Kommission auf, die Ansichten des Parlaments in dem bevorstehenden Überprüfungsbericht über die Durchführung der ARF, den die Kommission dem Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2022 vorlegen wird, umfassend zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung des Berichts auch die Beiträge aller einschlägigen Interessenträger zu berücksichtigen;

o

o o

108. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0265

Maßnahmen zur Integration im Rahmen des Programms Erasmus+ 2014–2020

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu der Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen im Rahmen des Programms Erasmus+ im Zeitraum 2014–2020 (2021/2009(INI))

(2023/C 32/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 6, 10, 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 31. Januar 2018 mit dem Titel „Zwischenevaluierung des Programms Erasmus+ (2014–2020)“ (COM(2018)0050),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. November 2017 mit dem Titel „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur — Beitrag der Europäischen Kommission zum Gipfeltreffen in Göteborg am 17. November 2017“ (COM(2017)0673),
 - unter Hinweis auf die interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698), die auf den Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2016 zur Gleichstellung von LGBTI aufbaut,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025“ (COM(2020)0565) zur Aktualisierung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽⁴⁾ („Richtlinie zur Rassengleichheit“),
 - unter Hinweis auf die Entschließung vom 15. September 2020 zu wirksamen Maßnahmen zur umweltgerechteren Gestaltung von Erasmus+, des Programms „Kreatives Europa“ und des Europäischen Solidaritätskorps ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0158/2022),
- A. in der Erwägung, dass Mobilität ein ungemein wichtiger Teil des digitalen Lernens und des Präsenzlernens ist; in der Erwägung, dass die Wahrung der Chancengleichheit und die Schaffung von Inklusionsmöglichkeiten für alle zu den Grundwerten der Europäischen Union gehört und auch künftig gehören muss und dass Menschen herkunftsunabhängig und aus allen Gesellschaftsschichten in der Lage sein müssen, das Programm Erasmus+ umfassend und gleichberechtigt in Anspruch zu nehmen; in der Erwägung, dass hervorzuheben ist, dass Erasmus+ nicht nur den Teilnehmern, sondern auch ganzen Gemeinschaften und Gesellschaften zugutekommt und die Ansprüche des Ziels Nr. 4 für nachhaltige Entwicklung erfüllt; in der Erwägung, dass festzustellen ist, dass dies zu demokratischeren, stärkeren, kohärenteren und widerstandsfähigeren Gesellschaften führt;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.2.2013, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 2.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- B. in der Erwägung, dass der Schwerpunkt der Verordnung zu Erasmus+ 2014–2020 auf der Förderung der sozialen Inklusion und auf der Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder mit geringeren Chancen liegt, wie in der „Strategie zu Inklusion und Vielfalt in Erasmus+“ definiert, in der Menschen mit Behinderungen, gesundheitlichen Problemen und Bildungsschwierigkeiten und kulturellen Unterschieden sowie wirtschaftlichen, geografischen und sozialen Hindernissen einbezogen sind; in der Erwägung, dass hervorzuheben ist, dass das laufende Programm Erasmus+ (2021–2027) auch mit dem grünen und dem digitalen Wandel Hand in Hand geht;
- C. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf den Bereich Bildung insgesamt hatte, wodurch sich die bereits bestehenden Ungleichheiten beim Zugang zu Bildung weiter verschärften und woran deutlich wurde, dass es wichtig ist, Inklusionsmaßnahmen in Erasmus+ beizubehalten und alle notwendigen Verbesserungen vorzunehmen;
- D. in der Erwägung, dass für das Programm Erasmus+ für den Zeitraum 2014–2020 auf europäischer Ebene keine harmonisierte und verbindliche Inklusionsstrategie festgelegt wurde — ein Mangel, durch den die Wirkung von Inklusionsmaßnahmen im Rahmen des Programms eingeschränkt wurde;
- E. in der Erwägung, dass durch physische Mobilität das Eintauchen in andere Kulturen und eine optimale Interaktion mit ihnen möglich wird und dass virtueller Austausch und virtuelles Lernen eine wertvolle Ergänzung zur physischen Mobilität sind, aber dadurch nicht die gleiche Qualität in Bezug darauf erzielt werden kann, welche Erfahrungen man macht und welchen Nutzen man daraus zieht;
- F. in der Erwägung, dass die Pandemie den digitalen Wandel beschleunigt und deutlich gemacht hat, dass gute digitale Kompetenzen wichtig sind; in der Erwägung, dass hervorzuheben ist, dass Erasmus+ einen wichtigen Beitrag zur Weiterbildung und Umschulung in Sachen IT-Kenntnisse leisten kann;
- G. in der Erwägung, dass die im Rahmen von Erasmus+ gebotene Mobilitätserfahrung für die Teilnehmer einen persönlichen Wandel bewirken kann und deren Kommunikationsfähigkeiten, Selbstvertrauen, Offenheit, kritisches Denken, persönliche und berufliche Entwicklung, Beschäftigungsfähigkeit, Wohlbefinden und Verständnis für die Vorteile eines vereinten Europas positiv beeinflussen kann, indem sie ihnen inklusionsgeprägte Lernmöglichkeiten bietet, die ihr Leben bereichern und es ihnen ermöglichen, das reiche sprachliche und kulturelle Erbe Europas konkret zu erleben und gleichzeitig Wissen fürs Leben zu erwerben;
- H. in der Erwägung, dass in der von der Kommission 2018 veröffentlichten Zwischenevaluierung des Programms Erasmus+ 2014–2020 hervorgehoben wurde, dass mehr Menschen mit geringeren Chancen und kleinere Organisationen in allen Regionen erreicht werden müssen;
1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass insgesamt positiv wahrgenommen wird, wie sich die Inklusionsmaßnahmen während des Programmplanungszeitraums Erasmus+ 2014–2020 entwickelt haben;
 2. hebt hervor, dass durch Erasmus+ die Internationalisierungspläne von Interessenträgern und Programmteilnehmern, die zur Beseitigung von physischen, psychologischen, sozialen, sozioökonomischen, sprachlichen, digitalen und anderen Hindernissen für Lernmobilität und Europäische Projekte beitragen, indem sie klare und detaillierte Informationen und qualitative Unterstützung für Teilnehmer aus unterrepräsentierten Gruppen und solche mit besonderen Bedürfnissen bieten, unterstützt werden sollten;
 3. betont, dass maßgeschneiderte Finanzierungen und Zuschüsse wie Vorfinanzierungen, Zuschüsse, Anfangsfinanzierungen und Pauschalbeträge dringend notwendig sind, um die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen oder aus benachteiligten Verhältnissen zu erhöhen, da finanzielle Hürden nach wie vor eines der größten Hindernisse im Rahmen von Erasmus+ sind; erachtet in diesem Zusammenhang als geboten, flexible Regeln anzuwenden, was die Bereitstellung eines ausreichenden finanziellen Betrags zur Deckung ihrer Bedürfnisse, vor allem ihrer Lebenshaltungskosten, anbelangt;
 4. fordert die Kommission auf, die Finanzierungsinstrumente von Erasmus+ weiterzuentwickeln und Synergieeffekte mit anderen Programmen zu schaffen;
 5. betont, dass der über Mobilitätsstipendien ausgezahlte Betrag in einigen Fällen immer noch unzureichend ist und einen Grund für die soziale Ausgrenzung derjenigen Studierenden und Familien darstellen kann, die sich die Mobilität nicht leisten können; fordert eine Aufstockung des Haushalts für 2023 zur vollständigen Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen in Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps;
 6. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die bestehenden digitalen Instrumente ordnungsgemäß und in vollem Umfang funktionieren, und die schwerwiegenden anhaltenden Probleme im Zusammenhang mit den IT-Tools von Erasmus+ unverzüglich anzugehen, durch die nicht nur die Teilnahme von kleineren Organisationen, Personen mit geringeren Chancen, älteren Teilnehmern und Mitarbeitern, die bei der Erledigung der Verwaltungsformalitäten helfen, sondern auch die Teilnahme aller Arten von Begünstigten erheblich behindert wird; fordert die Kommission auf, den Prozess für die neu eingeführten IT-Instrumente für alle Gruppen einfacher und zugänglich zu machen und sie vor ihrer Einführung in hinreichend großem Maßstab zu testen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

7. stellt fest, dass viele potenzielle Lernende durch Verwaltungshindernisse davon abgehalten werden, am Programm teilzunehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, den bürokratischen Aufwand zu verringern und die Verfahren für den Zugang zu Fördermitteln zu vereinfachen, um den Prozess zu straffen und verständlicher und zugänglicher zu gestalten; betont, dass der Verwaltungsaufwand ein Hindernis für den Zugang für alle darstellt und Personen mit geringeren Chancen oder mit besonderen Bedürfnissen am stärksten betrifft; erachtet es als sehr wichtig, das Antragsverfahren in allen europäischen Sprachen bereitzustellen;

8. würdigt, dass Lehrer, Jugend- und Sozialarbeiter, zivilgesellschaftliche Organisationen, Vereine und Mitarbeiter im Bildungswesen treibende Kräfte hinter den teilnehmenden Einrichtungen sind, wenn es darum geht, das Bewusstsein für das Programm zu schärfen, indem zukünftige Lernende informiert und unterstützt und Menschen mit geringeren Chancen identifiziert werden; weist darauf hin, dass ohne sie die meisten Teilnehmer, insbesondere solche, die geringere Chancen haben, nicht teilnehmen könnten; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen auf, ihre oft freiwillige Arbeit wertzuschätzen und zu würdigen, sie zu unterstützen, indem sie ihre eigene Mobilität erleichtern, und sie mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten und zu unterstützen, während sie gleichzeitig Teilnehmer mit geringeren Chancen begleiten und ihnen spezifische Schulungen anbieten, die an ihre Bedürfnisse angepasst sind; weist darauf hin, dass die verschiedenen Instrumente, die sie bei der Ermittlung möglicher Teilnehmer einsetzen, aktualisiert werden müssen und die Erasmus+-Erfahrung individueller gestaltet werden muss, um besser auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Teilnehmers einzugehen;

9. hält es für sehr wichtig, Lehrkräfte in der effizienten Bewältigung der Herausforderungen und Chancen angemessen zu schulen und zu unterstützen und den Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich zu fördern;

10. bestärkt die Mitgliedstaaten und nationalen Agenturen darin, mehr Bildungsseminare für Erasmus+-Bedienstete zu veranstalten, damit sie Projekte durchführen, Inklusionsmethoden entwickeln und neue Wege erkunden können, um künftige Begünstigte des Programms zu erreichen;

11. betont, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen Basisorganisationen in allen Bereichen, so auch in von der örtlichen Bevölkerung betriebenen und kleineren Organisationen, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage, auf Inseln und in abgelegenen Gebieten, Berggebieten, ländlichen Gebieten und schlechter zugänglichen Gebieten, besser unterstützen und sicherstellen müssen, dass die Ressourcen und Projekte in jedem Mitgliedsstaat gerecht verteilt werden;

12. erachtet es als sehr wichtig, dem Personal neben Weiterbildung und zusätzlichem Fachwissen eine angemessene finanzielle und materielle Unterstützung zukommen zu lassen, damit es mit den Teilnehmern, ihren Familien und Begünstigten in Kontakt treten kann, um den Zugang zu verbessern und den Erfolg und die Wirkung der Projekte zu erhöhen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mobilität und die Projekte reibungslos verlaufen; nimmt zur Kenntnis, dass die nationalen Agenturen in den Mitgliedstaaten erhebliche Hilfe leisten können, indem sie die Bedürfnisse von Organisationen und Institutionen in dieser Angelegenheit ermitteln und die notwendige Unterstützung leisten;

13. stellt fest, dass sich die kurzfristige Mobilität von Schulkindern positiv auf die Überwindung mentaler und psychosozialer Barrieren auswirkt, und fordert die Kommission und die nationalen Stellen auf, Mobilitätsprojekte für Kinder und Jugendliche zu fördern;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sowohl online als auch offline gezielte Informationskampagnen zu organisieren, um die Vorteile von Erasmus+ durch Zusammenarbeit mit den Medien und Kanälen in den sozialen Medien in öffentlichen Lerneinrichtungen wie Bibliotheken, Schulen und Hochschulen stärker bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt zu machen und zu vermitteln;

15. fordert alle nationalen Agenturen auf, eigene Beauftragte für Inklusion und Vielfalt zu ernennen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen und/oder geringeren Chancen direkt zu erreichen; fordert in diesem Zusammenhang die Organisationen auf, die für die Umsetzung von Erasmus+-Maßnahmen ausgewählt wurden, spezielle Kontaktpersonen für Personen mit geringeren Chancen zu benennen, und weist erneut darauf hin, dass Informationen über Unterstützungsdienste für Personen mit besonderen Bedürfnissen klar, aktuell, vollständig und leicht zugänglich sein müssen;

16. fordert die Kommission auf, die Leitlinien für nationale Strategien zu verbessern, die eine bessere Teilhabe von Lernenden mit Gesundheitsproblemen, kulturellen Unterschieden sowie wirtschaftlichen, geografischen und sozialen Hindernissen ermöglichen, und ihre Umsetzung zu kontrollieren und darüber Bericht zu erstatten;

17. unterstützt alle EU-Initiativen zur Erleichterung der studentischen Mobilität, wie die mobile Anwendung Erasmus+, das „papierlose Erasmus“ und den europäischen Studierendenausweis; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer engeren Verknüpfung von Erasmus+ mit anderen Programmen zu erkunden und die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, einschließlich Interrail, zu fördern, um mehr Inklusion und Gleichberechtigung zu fördern, wodurch der Zugang zu besseren und umweltfreundlicheren Verkehrsmitteln insbesondere für Personen mit geringeren Chancen verbessert wird; fordert die Kommission auf, auch die Initiative DiscoverEU inklusiver zu gestalten, um mehr Personen die Teilnahme zu ermöglichen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

18. betont, dass besonderes Augenmerk auf die Sprachkompetenzen gelegt werden sollte, insbesondere für Teilnehmer mit geringeren Chancen; fordert daher eine gezielte und gruppenspezifische Unterstützung für das Lernen von Sprachen zur Vorbereitung auf die Mobilität und besteht darauf, dass diese Unterstützung nicht auf Online-Kurse beschränkt werden sollte;

19. stellt fest, dass „Support, Advanced Learning and Training Opportunities (SALTO) Inclusion & Diversity“ für die Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen für Erasmus+ im Jugendbereich eine große Bedeutung zukommt und weist darauf hin, dass die Ausweitung der Inklusionsstrategien auf den Bereich „Allgemeine und berufliche Bildung“ im laufenden Programmplanungszeitraum genau verfolgt werden muss, da es sich um unterschiedliche Zielgruppen handelt; betont, dass die nationalen Agenturen enger mit Arbeitsagenturen und anderen Akteuren der Erwachsenenbildung zusammenarbeiten müssen, um die Integration erwachsener Lernender in das Programm Erasmus+ 2021–2027 zu erleichtern;

20. bedauert den Mangel an zuverlässigen Daten sowohl quantitativer als auch qualitativer Art zur Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen am Programm Erasmus+, da anhand solcher Daten ermittelt werden kann, auf welche Gruppen Inklusionsmaßnahmen ausgerichtet werden sollten; betont, dass Bewertungssysteme entwickelt werden müssen, mit denen sich eindeutige Statistiken erstellen und weitere Problempunkte angemessen bewerten lassen, um so ein Verwaltungs- und Steuerungsinstrument für Inklusionsmaßnahmen zu schaffen, wobei Methoden verwendet werden, bei denen die Privatsphäre und die Datenschutzbestimmungen respektiert werden und die keinen unangemessenen Verwaltungsaufwand für Organisationen und Teilnehmer mit sich bringen; bestätigt erneut, dass ein stärkerer Kapazitätsaufbau für Personal in Bezug auf Indikatoren und Überwachungssysteme für Inklusion wichtig ist;

21. betont, dass im laufenden Programmzeitraum mehr unionsweite Forschungsmaßnahmen und Studien zur Inklusion finanziert werden müssen, um die Auswirkungen der von nationalen Agenturen und Interessengruppen ergriffenen Maßnahmen bei der Einbeziehung von Organisation und Menschen mit geringeren Chancen zu bewerten; hält es für sehr wichtig, Aufzeichnungen und Statistiken zu führen, die als Grundlage für Konsultationen zu künftigen Programmen dienen sollten;

22. fordert, dass die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, um ihnen die Teilnahme an dem Programm zu erleichtern, indem ihnen zur Vorbereitung auf die Mobilitätsphase hybride Mobilität angeboten wird, ihnen die Möglichkeit zur Begleitung gegeben wird und ihnen geeignete und barrierefreie Unterkünfte und spezialisierte Unterstützungsdienste entsprechend ihren Bedürfnissen zur Verfügung gestellt werden; hebt hervor, dass nach der Mobilitätsphase Rückmeldungen von ihnen eingeholt werden müssen, um die Teilnahme künftiger Begünstigter zu verbessern; betont, dass spezifische Unterstützung, Anleitung und Instrumente benötigt werden, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, sich für die Erasmus+-Programme anzumelden und daran teilzunehmen; weist darauf hin, dass auch Begleitpersonen Zugang zu Mitteln und Zuschüssen haben sollten, um am Mobilitätsprogramm teilnehmen zu können;

23. betont den Stellenwert des Programms Erasmus+ für die Förderung der Werte der Toleranz und Vielfalt; fordert die Kommission auf, Synergieeffekte zwischen dem EU-Aktionsplan gegen Rassismus und Erasmus+ zu schaffen, um besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und Rassismus in all seinen Formen zu bekämpfen;

24. begrüßt die Entwicklung von Erasmus+-Projekten, die sich auf die Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter und die Einbeziehung von Frauen in allen Bildungsbereichen, insbesondere in den MINT-Bereichen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kunst und Technik), konzentrieren und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gleichstellung der Geschlechter in ihren Strategien und Maßnahmen erkennbar zu machen;

25. begrüßt Projekte, mit denen auf die sexuelle Vielfalt aufmerksam gemacht und das Bewusstsein dafür geschärft und der Respekt gegenüber LGBTIQ+-Personen vorangebracht wird, und fordert die Kommission auf, echte Verbindungen zwischen der EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen und dem Programm Erasmus+ herzustellen;

26. betont, dass gezielte Lösungen und ein bedarfsorientierter Ansatz für lernbezogene Mobilitätsmöglichkeiten für Angehörige marginalisierter Gruppen benötigt werden, um deren Teilnahme am Programm auszuweiten und sicherzustellen, dass sie eine angemessene Unterstützung erhalten, wo doch finanzielle und institutionelle Barrieren nach wie vor eines der größten Hindernisse für ihre Teilnahme bilden;

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen zu Erasmus+ für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, insbesondere durch angepasste und barrierefreie Online-Tools in allen europäischen Sprachen; weist erneut darauf hin, dass Planungs- und Bewertungsverfahren barrierefrei sein sollten; begrüßt die Einrichtung von „Erasmus-Tagen“ und betont, dass ehemalige Teilnehmer an Erasmus+ und diesbezügliche Netzwerke eine wichtige Funktion bei der breiten Förderung des Programms und als mögliche zentrale Anlaufstelle für alle künftigen Lernenden übernehmen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre bestehenden Strategien zu bewerten und gezielte Programme und Maßnahmen für Lernende mit geringeren Chancen und besonderen Bedürfnissen aus allen Altersgruppen und unterschiedlicher Herkunft zu verabschieden, um deren Teilnahme an Erasmus+ insbesondere im Hinblick auf Mobilität zu erhöhen und den Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich zu fördern; weist darauf hin, dass den nationalen Agenturen und Freiwilligenorganisationen bei der Erleichterung dieses Prozesses eine entscheidende Funktion zukommt;

29. unterstreicht die positiven Auswirkungen des Programms Erasmus+ in Drittländern als Faktor der europäischen Integration und der Verstärkung der Strahlkraft der EU; betont, dass bessere Partnerschaften und eine stärkere Inklusivität der Erasmus+-Projekte in den assoziierten Ländern und anderen förderfähigen Ländern notwendig sind, insbesondere im Westbalkanraum und der östlichen und südlichen Nachbarschaft; fordert die Kommission auf, internationale Konsultationen — sowohl digital als auch persönlich — zwischen nationalen Agenturen in den Mitgliedstaaten und teilnehmenden Ländern mit Blick auf den Austausch bewährter Verfahren zu ermöglichen; stellt fest, dass dadurch ihre Zusammenarbeit weiter gestärkt und es ihnen ermöglicht wird, neue Lösungen, Ideen und vor Ort gewonnene Erkenntnisse umzusetzen, was zu einer verstärkten Teilnahme am Erasmus+-Programm führt;

30. betont, dass das Programm Erasmus+ im Fall einer Krise, wie sie seit Beginn des Krieges in der Ukraine gegeben ist, flexibler gestaltet werden muss; begrüßt die von der Kommission angekündigten Maßnahmen, mit denen den vom Krieg betroffenen ukrainischen Studierenden und Lehrkräften ermöglicht werden soll, ihre Ausbildung und berufliche Tätigkeit in der Ukraine oder auch in einem der Mitgliedstaaten fortzusetzen; fordert eine stärkere Unterstützung der ukrainischen Studierenden und zusätzliche Unterstützung, um die Hochschuleinrichtungen und die akademische Gemeinschaft der Ukraine aufrechtzuerhalten;

31. bedauert die Entscheidung der Regierung des Vereinigten Königreichs, nach dessen Austritt aus der Europäischen Union für den laufenden Programmplanungszeitraum nicht an Erasmus+ teilzunehmen, wodurch jungen Menschen sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich Möglichkeiten verloren gehen;

32. erachtet es als sehr wichtig, die Mobilität von Auszubildenden in der Berufsbildung zu fördern, um junge Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund zu erreichen, und nimmt mit Befriedigung die verbesserten Möglichkeiten für ihre langfristige Mobilität zur Kenntnis, die während des Programmplanungszeitraums 2014–2020 geschaffen wurden;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, aus Anlass des Europäischen Jahres der Jugend und der damit zusammenhängenden Veranstaltungen für die Möglichkeiten zu werben, die durch das Programm Erasmus+ geboten werden, insbesondere für Personen mit geringeren Chancen und Personen aus benachteiligten Verhältnissen, damit das Europäische Jahr der Jugend eine positive Wirkung entfaltet, vor allem im Hinblick auf die Lebensbedingungen, Bildungsmöglichkeiten und demokratische Teilhabe junger Menschen; bedauert, dass die dem Europäischen Jahr der Jugend zugewiesenen Mittel nicht ausreichen, um den Bedarf der Initiative zu decken;

34. weist erneut darauf hin, dass die automatische Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiten im Kontext des Europäischen Bildungsraums als ergänzendes Instrument überaus wichtig ist, damit die Inklusionsmaßnahmen im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps ihre volle Wirkung entfalten können;

35. begrüßt die unlängst erfolgte Annahme des Rahmens von Maßnahmen 2021–2027 durch die Kommission, der darauf abzielt, die Vielfalt und Inklusion in den laufenden Programmen Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps zu erhöhen, und fordert die Kommission auf, die künftige Umsetzung dieses Rahmens auf nationaler Ebene genau zu überwachen und das Parlament jährlich zu informieren; betont, dass die vollständige Umsetzung eines speziellen Rahmens für Inklusionsmaßnahmen als nützliche Erfahrung und Referenz für andere EU-Programme wie Kreatives Europa und „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ dienen kann, die sich direkt auf das Leben der Bürgerinnen und Bürger auswirken;

36. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0266

Bericht 2021 über Montenegro**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Bericht 2021 der Kommission über Montenegro (2021/2247(INI))**

(2023/C 32/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits ⁽¹⁾, das am 1. Mai 2010 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf den Antrag Montenegros vom 15. Dezember 2008 auf Beitritt zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 9. November 2010 zum Antrag Montenegros auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2010)0670), den Beschluss des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2010, Montenegro den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, und den Beschluss des Europäischen Rates vom 29. Juni 2012 über die Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt zur EU mit Montenegro,
- unter Hinweis auf den Beitritt Montenegros zur NATO am 5. Juni 2017,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia und die Prioritätenagenda von Sofia,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan am 6. Mai 2020 abgegebene Erklärung von Zagreb,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan am 6. Oktober 2021 abgegebenen Erklärung von Brdo,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen vom 10. November 2020 in Sofia, die Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Westbalkans zum Gemeinsamen Regionalen Markt vom 9. November 2020 und die Erklärung von Sofia zur grünen Agenda für den Westbalkan vom 10. November 2020,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses — Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2021 mit dem Titel „Mitteilung 2021 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2021)0644) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Montenegro 2021 Report“ (Bericht über Montenegro 2021) (SWD(2021)0293),
- unter Hinweis auf die länderspezifische Bewertung des Wirtschaftsreformprogramms Montenegros durch die Kommission und den entsprechenden Überblick vom Juli 2021,

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- unter Hinweis auf die gemeinsamen Schlussfolgerungen des wirtschafts- und finanzpolitischen Dialogs zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans und der Türkei, die der Rat am 12. Juli 2021 verabschiedete,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 mit dem Titel „Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie“ (COM(2020)0315),
 - unter Hinweis auf die fünfte Tagung der Beitrittskonferenz mit Montenegro auf Stellvertreterebene vom 30. Juni 2020 in Brüssel, auf der die Verhandlungen über das letzte überprüfte Kapitel 8 (Wettbewerbspolitik) aufgenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Regierungskonferenzen EU-Montenegro über den Beitritt vom 22. Juni 2021 und vom 13. Dezember 2021,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Venedig-Kommission vom März und Mai 2021 zu den überarbeiteten Änderungsentwürfen zu dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft und auf ihre früheren Stellungnahmen,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu dem Land,
 - unter Hinweis auf die Erklärung und die Empfehlungen, die auf der 20. Tagung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Montenegro am 2. Dezember 2021 verabschiedet wurden,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des zweiten Gipfeltreffens des Europäischen Parlaments und der Parlamentspräsidenten der Länder des westlichen Balkans, das vom Präsidenten des Europäischen Parlaments mit den Parlamentspräsidenten der Länder des westlichen Balkans am 28. Juni 2021 einberufen wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 19. Mai 2021 zu den Berichten 2019–2020 der Kommission über Montenegro ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 15. Dezember 2021 zu der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Westlichen Balkan ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0151/2022),
- A. in der Erwägung, dass jedes Erweiterungsland nach seinen eigenen Leistungen beurteilt wird und dass die Umsetzung der notwendigen Reformen, insbesondere der Reformen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, den Zeitplan und die Fortschritte beim Beitritt bestimmt;
- B. in der Erwägung, dass von allen Bewerberländern Montenegro aktuell die größten Fortschritte beim Beitrittsprozess vorzuweisen hat, da es alle 33 überprüften Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands der EU geöffnet und drei der Kapitel vorläufig abgeschlossen hat;
- C. in der Erwägung, dass 80 % der Bürgerinnen und Bürger des Landes seine künftige Mitgliedschaft in der EU unterstützen;
- D. in der Erwägung, dass die Zeit nach der Wahl 2020 von einer starken Polarisierung zwischen der neuen Regierungsmehrheit und der Opposition sowie innerhalb der Regierungsmehrheit geprägt war; in der Erwägung, dass die Beschlussfassung im Parlament durch Boykotte und die mangelnde konstruktive Zusammenarbeit aller parlamentarischen Akteure behindert wurde;
- E. in der Erwägung, dass Montenegro auf der Regierungskonferenz vom 22. Juni 2021 die überarbeitete Verfahrensweise bei der Erweiterung auf der Grundlage von in Themengruppen organisierten Verhandlungskapiteln und der schrittweisen Einführung einzelner Strategien und Programme der EU akzeptiert hat;

⁽³⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.

⁽⁴⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 100.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0506.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union mit 38 % der Gesamtausfuhren und 44 % der Gesamteinfuhren im Jahr 2020 der wichtigste Handelspartner Montenegros war; in der Erwägung, dass die EU der wichtigste Geber finanzieller Unterstützung für Montenegro ist; in der Erwägung, dass Montenegro die Heranführungshilfe im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) zugutekommt und das Land zwischen 2007 und 2020 insgesamt 504,9 Mio. EUR erhalten hat;
- G. in der Erwägung, dass die EU immer wieder bekräftigt hat, dass sie der EU-Perspektive der Länder des Westbalkans verpflichtet bleibt, und 3,3 Mrd. EUR mobilisiert hat, um die unmittelbare Gesundheitskrise zu bewältigen und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern;
- H. in der Erwägung, dass die Hilfe im Rahmen von IPA III auf strengen Auflagen beruht und eine Anpassung und Aussetzung der Hilfe vorgesehen ist, falls es in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit Rückschritte geben sollte;
- I. in der Erwägung, dass Montenegro einer Einflussnahme aus dem Ausland und böswilligen Desinformationskampagnen aus Russland und anderen Ländern ausgesetzt ist;

Engagement für die Erweiterung

1. begrüßt das anhaltende Engagement Montenegros für die europäische Integration und die unerschütterliche Unterstützung seiner Bürgerinnen und Bürger für die Mitgliedschaft des Landes in der EU; betont, dass Fortschritte bei den Verhandlungen nach wie vor von der Einhaltung der Zwischenbenchmarks im Bereich der Rechtsstaatlichkeit abhängig sind;
2. stellt fest, dass alle 33 überprüften Kapitel geöffnet wurden, bedauert jedoch, dass seit 2017 keines abgeschlossen worden ist, wodurch die positive Bilanz Montenegros beeinträchtigt und der Status des Landes als das Land des Westbalkans, das bereits die größten Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt erzielt hat, gefährdet wird; begrüßt, dass Montenegro die Grundsätze der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung akzeptiert; fordert Montenegro auf, sich weiterhin insbesondere auf die Erfüllung der verbleibenden Zwischenbenchmarks in den Kapiteln 23 und 24 und danach auf den Abschluss der Kapitel zu konzentrieren;
3. bekräftigt, dass für Reformen im Zusammenhang mit der EU ein parteiübergreifendes politisches Engagement und eine funktionierende parlamentarische Demokratie erforderlich sind, und fordert einen konstruktiven und inklusiven politischen Dialog und das Engagement aller parlamentarischen Parteien, um das derzeitige polarisierte politische Klima zu überwinden und das Funktionieren der staatlichen Institutionen sowie die Koordinierung zwischen den staatlichen Institutionen zu stärken, um politische Stabilität zu erreichen und die wesentlichen Fortschritte bei wichtigen Reformen im Zusammenhang mit der EU — insbesondere bei der Wahl- und der Justizreform — sowie die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption fortzuführen;
4. nimmt das Misstrauensvotum gegen die Regierung vom 4. Februar 2022 und die anschließende Absetzung des Parlamentspräsidenten und des Ko-Vorsitzenden des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Montenegro zur Kenntnis; stellt fest, dass der Präsident von Montenegro den Vorsitzenden der Partei URA zum designierten Premierminister ernannt und ihn mit der Bildung einer Regierung betraut hat;
5. begrüßt die neue Minderheitsregierung aus proeuropäischen Parteien, die insbesondere angesichts der Invasion der Ukraine durch Russland und des anhaltenden Einflusses prorussischer politischer Parteien und Narrative im Land sehr begrüßt wird; begrüßt die Wahl eines neuen Parlamentspräsidenten und fordert, schnellstmöglich den Ko-Vorsitzenden des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Montenegro zu ernennen; ist der Auffassung, dass die neue Regierung mit ihrer politischen Entschlossenheit dazu beitragen könnte, den dringend erforderlichen Reformprozess zu beschleunigen, was sowohl der Arbeit Montenegros im Zusammenhang mit den europäischen Werten als auch dem Wunsch der überwältigenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger Montenegros, der Europäischen Union beizutreten, entsprechen würde;
6. fordert, dass im Einklang mit der Verfassung, den demokratischen Verfahren, Normen und Standards sowie den pro-europäischen Bestrebungen einer überwältigenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger Montenegros der inklusive Dialog zwischen allen parlamentarischen Parteien und betroffenen Interessenträgern wiederaufgenommen wird, um eine starke proeuropäische und demokratische Plattform aufzubauen, mit der für die notwendige Stabilität gesorgt und die politische Polarisierung und Radikalisierung verringert werden kann;
7. nimmt die von der Demokratischen Front und von der Partei Demokratisches Montenegro organisierten Proteste gegen die mögliche Bildung einer Minderheitsregierung zur Kenntnis; fordert alle politischen Parteien auf, ihre Ansichten im Rahmen institutionalisierter demokratischer Verfahren kundzutun und eine Eskalation der Spannungen zu vermeiden;

Donnerstag, 23. Juni 2022

8. verurteilt nachdrücklich, dass Demonstranten und einige führende Politiker am Tag des Beginns der russischen Aggression gegen die Ukraine Unterstützung für die Russische Föderation bekundet haben, stellt jedoch fest, dass nur recht wenige Menschen an diesen Demonstrationen teilgenommen haben; weist auf das anhaltende Interesse Russlands daran hin, das Land und die gesamte Westbalkanregion durch die Verbreitung manipulativer Desinformation und die Einflussnahme auf staatliche und nichtstaatliche Akteure zu destabilisieren und von ihrem Weg hin zu einem Beitritt zur EU abzubringen;

9. stellt fest, dass die Arbeit intensiviert wurde, nachdem endlich die Ernennungen für neue Verwaltungsstrukturen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit abgeschlossen wurden; bedauert, dass wichtige Positionen in den Verhandlungsstrukturen seit langem unbesetzt sind; nimmt zur Kenntnis, dass 2021 Anstrengungen zur Konsolidierung und Verbesserung der Verhandlungsstruktur unternommen wurden; fordert die Regierung nachdrücklich auf, so bald wie möglich eine voll funktionsfähige Verhandlungsstruktur wiederherzustellen; weist darauf hin, dass nach der verzögerten Ernennung der wichtigsten Verhandlungsführer und Leiter von Arbeitsgruppen nun weitere Schritte folgen müssen, um den Beitrittsprozess weiterhin als politische Priorität zu behandeln;

10. begrüßt die fortgesetzte und uneingeschränkte Ausrichtung Montenegros auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, einschließlich der Verurteilung des russischen Überfalls auf die Ukraine und der uneingeschränkten Unterstützung der jüngsten EU-Sanktionen gegen Russland, darunter das Verbot des Überflugs seines Luftraums für russische Flüge und des Zugangs zu seinen Flughäfen, das Verbot von Transaktionen mit der russischen Zentralbank und die Aussetzung der Ausstrahlung der russischen Propagandamedien Russia Today und Sputnik; legt der Kommission nahe, eine wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung der EU für die Länder des Westbalkans, die sich den EU-Sanktionen gegen Russland angeschlossen haben, in Erwägung zu ziehen, um die Folgen der sich entwickelnden Krise abzumildern;

11. begrüßt, dass Montenegro seinen eigenen Mechanismus für den vorübergehenden Schutz von Flüchtlingen aus der Ukraine angenommen hat und ihnen das Recht gewährt, sich ein Jahr lang im Land aufzuhalten, und begrüßt den Beitrag Montenegros zur humanitären Hilfe für die Ukraine;

12. fordert, dass die staatlichen Stellen Montenegros die Vermögenswerte der sanktionierten Personen beschlagnahmen und dafür Sorge tragen, dass das Land nicht zu einem sicheren Rückzugsort für Vermögenswerte russischer Oligarchen wird, die mit internationalen Sanktionen rechnen müssen; fordert die Regierung auf, weiterhin die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die zuständigen nationalen Behörden in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, um die angenommenen Sanktionen umzusetzen;

13. begrüßt die aktive Beteiligung Montenegros an Missionen und Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU sowie an anderen internationalen Einsätzen; betont, wie wichtig das strategische Bündnis Montenegros mit der EU und der NATO ist; verurteilt Versuche in Kreisen der Regierung, der Sicherheitskräfte und des Militärs, die strategische Ausrichtung des Landes infrage zu stellen; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, sowohl mit der EU als auch mit der NATO zu kooperieren, wenn es um die Widerstandsfähigkeit gegenüber ausländischer Einmischung, ausländischer manipulativer Desinformation und Cybersicherheit geht;

14. fordert Montenegro auf, die EU-Mittel, die im Rahmen von IPA III und des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan zur Verfügung stehen, bestmöglich zu nutzen, damit der Aufbau der Institutionen gestärkt und die wirtschaftliche und demokratische Entwicklung gefördert werden, und zwar insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Grundfreiheiten und Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger; betont, dass sämtliche Investitionen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und den Dekarbonisierungszielen der EU im Einklang stehen müssen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Fortschritte genau zu überwachen und für eine systematische Bewertung der Wirkung der EU-Finanzierung zu sorgen;

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

15. ist zutiefst besorgt über die anhaltenden politischen Spannungen zwischen der Exekutive und der Legislative und innerhalb dieser Gewalten sowie über die kürzliche Blockade der Sitzungen des Parlaments, die unmittelbare Auswirkungen auf die Geschwindigkeit und den Fortschritt der Reformen Montenegros im Zusammenhang mit der EU haben und durch die der Prozess des EU-Beitritts weiter verzögert wird; weist erneut darauf hin, dass die einzige Möglichkeit, den Entscheidungsprozess im Interesse der Wähler zu beeinflussen, darin besteht, sich an politischen Prozessen zu beteiligen; fordert die Stellen der Legislative und Exekutive auf, die Koordinierung zu verbessern und Gesetzgebungsinitiativen zur Umsetzung von EU-Reformen zu priorisieren; weist erneut darauf hin, dass politischer Wille, ein breit angelegter parteiübergreifender Dialog und eine funktionsfähige parlamentarische Unterstützung sowie das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen von entscheidender Bedeutung für die Fortschritte Montenegros bei den Beitrittsverhandlungen sind;

Donnerstag, 23. Juni 2022

16. begrüßt die kürzlich erfolgten Ernennungen am Obersten Gerichtshof und am Berufungsgericht sowie neuer Mitglieder des Staatsanwaltsrats, einschließlich eines Vertreters der nichtstaatlichen Organisationen; ist besorgt über die insgesamt fehlenden Fortschritte bei der Justizreform, einschließlich der noch ausstehenden Ernennungen in wichtigen unabhängigen Institutionen und im Justizwesen, darunter die Ernennung neuer Richter am Verfassungsgericht; legt den staatlichen Stellen Montenegros nahe, weitere Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit und das Funktionieren der Justiz und anderer Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und die Empfehlungen der Venedig-Kommission in Bezug auf die Risiken einer Politisierung des Staatsanwaltsrates vollständig umzusetzen; fordert Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen in Bezug auf das Justizwesen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im Europarat;

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Sonderbericht 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs konsequent Rechnung zu tragen und die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, also ihre an die Rechtsstaatlichkeit gebundenen Investitionen im Westbalkan einschließlich Montenegro anzupassen; fordert die EU und die Länder des Westbalkans auf, einen Rahmen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und den Ländern des Westbalkans zu schaffen, damit die EUSTa ihre Zuständigkeiten im Bereich der EU-Mittel wirksam ausüben kann;

18. begrüßt, dass das Parlament Montenegros das geänderte Gesetz über die lokale Selbstverwaltung angenommen hat, nach dem vorgesehen ist, dass Kommunalwahlen in 14 Gemeinden am selben Tag abgehalten werden; bedauert allerdings, dass vor Kurzem die Entscheidung getroffen wurde, die Wahlen in zwölf Gemeinden an unterschiedlichen Daten anzuberaumen; fordert Montenegro noch einmal auf, Kommunalwahlen im ganzen Land gleichzeitig abzuhalten, um seine Demokratie zu stabilisieren, dauerhafte Wahlkämpfe zu vermeiden und das angespannte politische Klima abzumildern;

19. weist darauf hin, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um den Rechtsrahmen für Wahlen zu harmonisieren und alle wichtigen Aspekte der Wahlen durch einen inklusiven Prozess rechtzeitig vor der nächsten Wahl zu regeln; begrüßt, dass der Ausschuss für die Reform des Wahlrechts trotz anfänglicher Unterbrechungen seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat, und erwartet, dass er sorgfältig auf eine sinnvolle Reform hinarbeitet; stellt fest, dass das Instrument des Jean-Monnet-Dialogs in Montenegro hilfreich sein könnte, um den für die Schaffung einer demokratischen parlamentarischen Kultur erforderlichen Konsens zu erzielen;

20. ist besorgt über die weitverbreitete Korruption im Land und fordert Montenegro nachdrücklich auf, die strafrechtliche Reaktion auf Korruption auf hoher Ebene zu intensivieren und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Justizbehörden und die mit Korruption befassten unabhängigen Stellen, z. B. die Agentur für Korruptionsbekämpfung und die Sonderstaatsanwaltschaft, im Einklang mit den Empfehlungen der GRECO wirksam und ohne politische Einflussnahme arbeiten können; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, eine gründliche Untersuchung der durch die Pandora-Papiere aufgedeckten Vergehen einzuleiten;

21. begrüßt die Fortschritte bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Verbesserung des Zugangs der Strafverfolgungsbehörden zu wichtigen Datenbanken und der Erhöhung der Zahl der Ermittler und Sachverständigen, sowie die Zunahme der Ermittlungen und Strafverfolgung im Hinblick auf organisierte Kriminalität; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, weiterhin die bestehenden Mängel bei der Bearbeitung von Fällen der organisierten Kriminalität und bei der Beschlagnahme und Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte anzugehen;

22. begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit Montenegros mit den Strafverfolgungsbehörden der EU wie der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), Europol und Eurojust, die Montenegro beim Grenzschutz und bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des illegalen Waffen-, Drogen- und Menschenhandels sowie der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus, unterstützen; weist auf das Eingreifen der Polizei in Mojkovac als positives Beispiel für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Zigaretten in Montenegro hin und bekräftigt, dass insbesondere in der Freizone im Hafen von Bar weitere Maßnahmen erforderlich sind, um gegen den Drogen- und Zigaretten Schmuggel im Land vorzugehen;

23. begrüßt die Einführung der Strategie für Migration und Wiedereingliederung von Rückkehrern in Montenegro für den Zeitraum 2021–2025; nimmt zur Kenntnis, dass im Dezember 2021 der Fahrplan für die Zusammenarbeit zwischen Montenegro und der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) unterzeichnet wurde;

24. bedauert, dass bei der Umsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden und fordert, dass der Prozess zur Ausarbeitung der neuen Strategie zur Reformierung der öffentlichen Verwaltung in inklusiver und transparenter Weise durchgeführt wird; bringt seine Besorgnis über die Änderungen des Gesetzes über Beamte und Staatsbedienstete zum Ausdruck, die eine Verschlechterung der leistungsorientierten Einstellung und Unabhängigkeit von Beamten zur Folge hatten und durch die die Fähigkeit Montenegros beeinträchtigt wurde, erfahrene Mitarbeiter, die sich mit dem EU-Beitrittsprozess auskennen, zu halten; betont, dass ein leistungsorientiertes Verfahren für die Einstellung von Beamten benötigt wird, und dass der öffentliche Dienst entpolitisiert werden muss;

Donnerstag, 23. Juni 2022

25. begrüßt die positive Rolle der Zivilgesellschaft in Montenegro und fordert, sie noch stärker in Reformen einzubeziehen, durch eine Verbesserung der rechtlichen und institutionellen Rahmen für funktionierende Konsultations- und Kooperationsmechanismen zu sorgen und bei wichtigen Rechtsvorschriften die Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger, der Zivilgesellschaft und lokaler Interessenträger sicherzustellen;

26. begrüßt, dass am 4. November 2021 vom Parlament Montenegros in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament die erste Bürgerversammlung veranstaltet wurde; begrüßt die aktive Beteiligung der Bürger und ihr Engagement für die Gestaltung von Strategien zur Korruptionsbekämpfung; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die Schlussfolgerungen der Bürgerversammlung in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung weiterzuverfolgen und umzusetzen, und betont, wie wichtig es ist, diese erfolgreiche Maßnahme in Zukunft fortzuführen;

Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte

27. stellt fest, dass bei der Meinungsfreiheit nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden; fordert Montenegro auf, seine Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation, Hetze, Belästigung im Internet, von der Politik beeinflusster Berichterstattung und ausländischer Einflussnahme in den montenegrinischen Medien zu verstärken; betont, wie wichtig der Austausch bewährter Verfahren mit den EU-Mitgliedstaaten und der NATO sowie die Einleitung eines Dialogs mit der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor des Westbalkans sind, um besorgniserregende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und angemessene Gegenmaßnahmen gegen die Verbreitung manipulativer Desinformation aus Drittländern zu entwickeln, wobei ein Schwerpunkt auf die Forschung und Analyse sowie auf die Einbeziehung bewährter Verfahren aus der Region gelegt werden sollte;

28. fordert die Kommission auf, die Infrastruktur aufzubauen, die erforderlich ist, um im Westbalkan evidenzbasierte Antworten auf Desinformationsbedrohungen zu geben; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, eine vorausschauendere Herangehensweise zu verfolgen, bei der der Schwerpunkt darauf liegt, die Glaubwürdigkeit der EU in der Region zu stärken und die Überwachung durch die StratCom schwerpunktmäßig auf grenzüberschreitende Desinformationsbedrohungen, die von den Ländern des Westbalkans und ihren Nachbarländern ausgehen, auszuweiten; fordert Montenegro auf, entschlossene und systemische Maßnahmen zu ergreifen, um Falschmeldungen zu ermitteln und Desinformationszentren zu zerschlagen; fordert Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf, alle Botschaften, mit denen versucht wird, die Gesellschaft zu polarisieren und das Vertrauen in die Medien und die grundlegenden demokratischen Werte zu untergraben, scharf zu verurteilen;

29. stellt fest, dass die Erhebung aufgeschlüsselter Daten über Rassismus und homo-/transphobe Hetze und Verbrechen nach wie vor unzulänglich ist; weist noch einmal auf die Schlussfolgerungen aus dem Überwachungsbericht 2020 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats hin, in dem festgestellt wurde, dass frühere Empfehlungen nicht umgesetzt worden waren ⁽⁶⁾; weist noch einmal auf den Standpunkt des Parlaments in seiner letzten Entschließung zu Montenegro hin, in der diese Maßnahme gefordert wurde, und fordert die staatlichen Stellen auf, sie umzusetzen ⁽⁷⁾;

30. erklärt sich besorgt über das hohe Maß an Polarisierung in der Medienlandschaft, insbesondere über die wachsende Zahl von Desinformationskampagnen sowie Cyberbedrohungen und hybriden Bedrohungen aus dem Aus- und Inland, unter anderem aus Russland und China, in deren Rahmen ethnonationalistische Narrative verbreitet werden, die sich negativ auf die demokratischen Prozesse im Land auswirken, sodass seine europäische Perspektive gefährdet wird; ist besorgt über die wachsende Verschuldung Montenegros bei ausländischen Finanzinstituten und Unternehmen in autoritären Staaten außerhalb der EU; bekräftigt seine Unterstützung für die Bereitschaft der Regierung, die EU-Sanktionen gegen russische Propagandakanäle umzusetzen;

31. betont, wie wichtig die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, die Qualität der Berichterstattung und die Verbesserung der Medienkompetenz als Schlüssel zur Bekämpfung manipulativer Desinformation sind; fordert Montenegro, die Mitgliedstaaten, den EAD und die Delegation der Europäischen Union in Montenegro auf, weiterhin aktivere und wirksamere Kampagnen in den Bereichen Kommunikation und Öffentlichkeitswirksamkeit anzustreben, um die Rolle und Bedeutung der EU-Unterstützung für Montenegro stärker hervorzuheben und gegen die EU gerichtete Desinformation zu bekämpfen, u. a. durch die Schaffung einer Stelle für regionale strategische Kommunikation im Westbalkan; begrüßt das Interesse Montenegros an einer Zusammenarbeit mit der EU im Rahmen des Aktionsplans für Demokratie sowie die bedeutende Arbeit der StratCom Task Force Westbalkan des EAD;

⁽⁶⁾ Schlussfolgerungen der ECRI zur Umsetzung der Empfehlungen in Bezug auf Montenegro vorbehaltlich vorläufiger Folgemaßnahmen, 2. Juni 2020, <https://rm.coe.int/ecri-conclusions-on-the-implementation-of-the-recommendations-in-respe/16809e8273>

⁽⁷⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2021 zu den Berichten 2019–2020 der Kommission über Montenegro (Abl. C 15 vom 12.1.2022, S. 100).

Donnerstag, 23. Juni 2022

32. fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Initiativen und Programmen der EU und der NATO konkrete Schritte zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und der Cybersicherheit zu unternehmen, da das Land einem immer stärkeren Druck durch die Einmischung von Drittländern ausgesetzt ist, mit der darauf abgezielt wird, seine Eigenstaatlichkeit und prowestliche Ausrichtung zu untergraben; begrüßt die neue Cybersicherheitsstrategie Montenegros für den Zeitraum 2022–2026 und fordert, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung einer Agentur für Cybersicherheit unverzüglich vorangetrieben wird;

33. verurteilt nachdrücklich die Angriffe und Schikanen gegen Journalisten und fordert, dass sie untersucht und bestraft werden und dass wirksame gerichtliche Folgemaßnahmen ergriffen werden; begrüßt, dass durch die Annahme der Änderungen des Strafgesetzbuchs strengere Strafen für Drohungen oder Angriffe gegen Journalisten eingeführt wurden; fordert alle politischen Parteien auf, weitere Maßnahmen zu treffen, um die Voraussetzungen für die Arbeit unabhängiger und freier Medien zu schaffen, einschließlich der Unterstützung einer Berichterstattung im öffentlichen Interesse, einer transparenten Finanzierung, gemeinsamer Regulierungsstandards und eines sicheren Arbeitsumfelds ohne Angriffe und Bedrohungen

34. begrüßt einige positive Schritte wie die Einsetzung einer Ad-hoc-Kommission zur Überwachung von Gewalt gegen die Medien, die Stärkung des Rechtsrahmens zum wirksamen Schutz von Journalisten und anderen Medienschaffenden, die Überarbeitung der Gesetze über Medien und die redaktionelle Politik der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTCG, die dadurch pluralistischer ausgerichtet wurde, sowie die Durchführung öffentlicher Konsultationen zu einer Medienstrategie für den Zeitraum 2021–2025; betont, wie wichtig die Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörden Montenegros und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist, und fordert weitere Anstrengungen zur Umwandlung der RTCG in einen echten öffentlichen Dienst und allgemein zur Verbesserung des Zugangs zu Informationen;

35. verurteilt sämtliche Gewalttaten während der Demonstrationen in Cetinje im Zusammenhang mit der Amtseinführung des Metropoliten von Montenegro und des Küstenlands der serbisch-orthodoxen Kirche; verurteilt die Einmischung Serbiens in diesem Zusammenhang; fordert religiöse Toleranz im Einklang mit der montenegrinischen Verfassung sowie den europäischen Werten und Grundsätzen;

36. stellt fest, dass ausländische Einmischung auch durch die Instrumentalisierung religiöser Institutionen erfolgen kann; verurteilt die Versuche Russlands, die ethnischen Spannungen im Westbalkan zu nutzen, um Konflikte zu schüren, Gemeinschaften zu spalten und manipulative Desinformation zu verbreiten, was die Destabilisierung der gesamten Region zur Folge haben könnte;

37. nimmt eine weitere Verzögerung bei der Volks- und Wohnungszählung in Montenegro zur Kenntnis, und erwartet, dass sie im Laufe dieses Jahres im Einklang mit EU- und internationalen Standards auf offene und transparente Weise durchgeführt wird, ohne dass anerkannte nationale Minderheiten Angst vor Einschüchterung haben müssen; fordert die staatlichen Stellen auf, eine politische Instrumentalisierung des Prozesses zu vermeiden;

38. begrüßt die multiethnische Identität des Landes und fordert, diese einschließlich der gesprochenen Sprachen, des Kulturerbes und der Traditionen lokaler Gemeinschaften weiterhin zu fördern und auf allen Ebenen zu achten und die politischen Rechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu schützen; betont, dass die politischen Rechte sämtlicher nationalen Minderheiten geschützt werden müssen, insbesondere da einige von ihnen nicht mehr durch Minderheitenparteien im Parlament von Montenegro vertreten sind;

39. verurteilt nachdrücklich verbale und physische Angriffe und Einschüchterungen gegen Minderheiten, einschließlich nationaler Minderheiten; bedauert, dass schutzbedürftige Gruppen, darunter Roma und Balkan-Ägypter, nach wie vor mit Mehrfachdiskriminierung und Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Rechte konfrontiert sind; begrüßt die Annahme der Strategie für die Inklusion der Roma und Balkan-Ägypter im Zeitraum 2021–2025, bei der dem Antiziganismus besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und legt den staatlichen Stellen nahe, ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierung weiter zu verstärken, für einen fairen Zugang zu Bildung, Justiz, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Arbeitsplätzen zu sorgen und wirksame Maßnahmen gegen Hetze zu ergreifen;

40. fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die Traditionen und das kulturelle Erbe der kroatischen Gemeinschaft in der multiethnischen Bucht von Kotor anzuerkennen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die kroatische Nationalversammlung in Tivat eine Räumungsmitteilung bis zum 15. April 2022 erhalten hat;

41. stellt fest, dass geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder nach wie vor ein ernstes Problem darstellen, und dass sich die Situation während der COVID-19-Pandemie weiter verschlechtert hat; fordert, dass die spezialisierten Unterstützungsdienste für Frauen, benachteiligte Gruppen und Opfer von häuslicher Gewalt verbessert werden, und fordert Montenegro auf, dafür eine angemessene Finanzierung bereitzustellen, auch für zivilgesellschaftliche Organisationen, die eine Unterstützung dieser Art bieten; begrüßt den Vorschlag, härtere Strafen für Gewalt gegen Frauen und Kinder einzuführen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

42. fordert die staatlichen Stellen Montenegros nachdrücklich auf, die Standards des Übereinkommens von Istanbul konsequent umzusetzen, öffentliche Sensibilisierungskampagnen einzuleiten, zur Anzeige von häuslicher Gewalt unter gesicherten Bedingungen zu ermutigen und die Zahl der gut ausgebildeten und geschlechtersensiblen Strafverfolgungsbeamten und Richter zu erhöhen, um für die ordnungsgemäße Untersuchung und Verfolgung solcher Straftaten Sorge zu tragen; fordert die staatlichen Stellen Montenegros mit Nachdruck auf, wirksame Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung, insbesondere am Arbeitsplatz, umzusetzen; ist nach wie vor besorgt über die Hetze und den Sexismus gegen Frauen in der Politik und im öffentlichen Leben und fordert die Verabschiedung von rechtlichen und politischen Maßnahmen zur Förderung der politischen Teilhabe von Frauen;

43. begrüßt, dass der Rat für die Rechte des Kindes eingerichtet wurde; betont, dass es im Hinblick auf die Behandlung von Kindern in Zivilverfahren und eine kinderfreundliche Justiz weitere Verbesserungen geben muss; bedauert den unzureichenden Schutz von Opfern, insbesondere von Frauen und Kindern, auch während und nach gerichtlichen Sorgerechtsverfahren; fordert alle staatlichen Stellen auf, sich auf der Grundlage der höchsten Standards für den Schutz und die Unterstützung sowie der bewährten europäischen Verfahren systematisch mit dieser Frage zu befassen;

44. begrüßt die Fortschritte beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von LGBTIQ-Personen, die erste eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Juli 2021 und die friedliche Pride-Veranstaltung im Jahr 2021; fordert Montenegro auf, weitere Gesetze und Verordnungen, insbesondere in den Bereichen Sozialleistungen und Aufenthaltsrecht, zu harmonisieren und abzuändern, um das Gesetz über eingetragene Partnerschaften vollständig umzusetzen; fordert weitere Maßnahmen gegen Hetze, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung der LGBTIQ-Gemeinschaft sowie die Verbesserung ihres Zugangs zu Justiz, Beschäftigung, Unterkunft und Gesundheitsversorgung, u. a. durch Sicherstellung des Zugangs von transsexuellen Personen zu Hormontherapie und Achtung ihrer physischen und psychischen Integrität;

45. fordert Montenegro auf, die LGBTIQ-Gemeinschaft angemessen in die Tätigkeit der neuen Arbeitsgruppe zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit einzubeziehen, die auf eine rechtliche Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtszugehörigkeit hinwirken sollte;

46. bedauert, dass Menschen mit Behinderungen nach wie vor zahlreichen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, was durch die COVID-19-Pandemie verschärft wird, und bedauert, dass die nationalen Rechtsvorschriften noch nicht an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angeglichen wurden; begrüßt, dass eine Reform des nationalen Systems zur Feststellung von Behinderungen durchgeführt wird, und fordert die wirksame Umsetzung von Strategien, um Lücken bei der Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Politikbereichen, einschließlich des Gesundheitswesens, des Arbeitsmarktes und der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, zu schließen; betont, dass dringend eine Strategie zur Verringerung der Heimunterbringung benötigt wird;

Aussöhnung und gutnachbarschaftliche Beziehungen

47. würdigt die konstruktive Rolle Montenegros bei der regionalen Zusammenarbeit und begrüßt die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen regionalen Marktes der westlichen Balkanstaaten; fordert konkrete Maßnahmen, um im Geiste konstruktiver und gutnachbarschaftlicher Beziehungen endgültige und verbindliche Lösungen für langjährige bilaterale Streitigkeiten zu finden und umzusetzen, etwa für Grenzstreitigkeiten mit Nachbarländern und die ungeklärten Fragen bei der Markierung des Grenzverlaufs zu Serbien und Kroatien;

48. betont, dass die gesamte wirtschaftliche Zusammenarbeit im Westbalkan inklusiv und für alle sechs Länder akzeptabel sein sollte, indem diese Zusammenarbeit gleichberechtigt gestaltet wird, und gleichzeitig die weitere Angleichung an die Standards und den Besitzstand der EU verstärkt werden sollte; bringt in diesem Zusammenhang seine vorsichtige Einschätzung zur Initiative „Open Balkan“ zum Ausdruck, an der nicht alle sechs Länder beteiligt sind, und ist der Überzeugung, dass sie auf den Unionsvorschriften beruhen und ausschließlich positive Auswirkungen auf den EU-Integrationsprozess haben sollte;

49. begrüßt, dass die Roaming-Gebühren zwischen Montenegro und den fünf anderen Staaten des Westbalkans am 1. Juli 2021 abgeschafft wurden; fordert die Regierung und die Kommission nachdrücklich auf, einen Plan auszuhandeln, mit dem eine rasche Abschaffung der Roaming-Gebühren zwischen Montenegro und den EU-Mitgliedstaaten erreicht werden könnte;

50. nimmt Montenegros anhaltende Zusammenarbeit gemäß dem Prozess der Erklärung von Sarajevo zur Kenntnis; begrüßt die Annahme der Entschließung zu Srebrenica vom 17. Juni 2021; begrüßt, dass der Außenminister Montenegros erstmals an der gemeinsamen Feier zum Gedenken an die Opfer des Lagers Morinj teilgenommen hat; stellt fest, dass seit 2006 nur acht Gerichtsverfahren wegen Kriegsverbrechen geführt und keine hochrangigen Täter vor Gericht gestellt wurden; hebt hervor, dass es keine Toleranz für die Leugnung von Völkermord, hetzerische Rhetorik oder die Verherrlichung von Kriegsverbrechern geben darf;

Donnerstag, 23. Juni 2022

51. fordert Montenegro mit Nachdruck auf, sich verstärkt und vorrangig darum zu bemühen, Kriegsverbrechen und deren Verherrlichung zu ahnden und das Los der Vermissten aufzuklären; weist erneut darauf hin, dass die Archive des früheren jugoslawischen Geheimdienstes geöffnet werden müssen und die rechtlichen Verfahren zur Überführung der einschlägigen Unterlagen an das Staatsarchiv Montenegros durchgeführt werden müssen;

52. fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die Bestimmungen über die Rechtsnachfolge der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien uneingeschränkt einzuhalten, insbesondere was militärisches Eigentum betrifft;

Wirtschaft

53. bringt seine Besorgnis über die anhaltend hohe Arbeitslosenquote, insbesondere unter Frauen und jungen Menschen, zum Ausdruck und fordert die staatlichen Stellen mit Nachdruck auf, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um ihren Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern, gegen die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte sowie die Geschlechtergefälle bei Beschäftigung und Löhnen vorzugehen und für die Verfügbarkeit von erschwinglicher Kinderbetreuung zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass das Bildungssystem besser auf den Arbeitsmarkt abgestimmt werden muss; nimmt zur Kenntnis, dass sich der Arbeitsmarkt verbessert hat, und begrüßt die Schritte zur Umsetzung des Jugendgarantie-Programms;

54. weist darauf hin, dass die Initiative „Europe Now“ angekündigt wurde, mit der darauf abgezielt wird, durch ein nachhaltigeres und inklusiveres Wirtschaftswachstumsmodell einen höheren Lebensstandard und eine wettbewerbsfähigere Wirtschaft zu erreichen;

55. ist besorgt über die Tragfähigkeit der makroökonomischen Stabilität Montenegros und die zunehmende Anfälligkeit des Landes aufgrund seiner steigenden Staatsverschuldung, insbesondere gegenüber China, und aufgrund des neuen Darlehens in Höhe von 750 Mio. EUR, das die Regierung ohne Konsultation des Parlaments aufgenommen hat; begrüßt, dass Anstrengungen unternommen werden, um diese fiskalische Anfälligkeit, auch gegenüber China, zu verringern; fordert die Kommission auf, die makroökonomische Lage und die Anfälligkeit im nächsten Länderbericht weiterzuverfolgen; stellt fest, dass Investitionen von Drittländern und ausländischen Unternehmen in strategischen Bereichen mit dem Risiko einhergehen, dass unangemessene wirtschaftliche Abhängigkeiten entstehen können;

56. weist mit Besorgnis auf die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft Montenegros hin; stellt fest, dass es nach einer tiefen Rezession 2020 im Jahr 2021 ermutigende Anzeichen dafür gab, dass sich die Wirtschaft Montenegros erholt, und begrüßt das prognostizierte starke Wirtschaftswachstum Montenegros; fordert eine nachhaltigere Wirtschafts- und Finanzplanung sowie eine rechtzeitigere und konstruktivere Reaktion, um die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die am stärksten gefährdeten gesellschaftlichen Gruppen so gering wie möglich zu halten; fordert die Regierung auf, im Zuge des Erholungsprozesses nach der Pandemie einen echten sozialen Dialog zu führen;

57. begrüßt die Auszahlung von 60 Mio. EUR an Makrofinanzhilfen im Zusammenhang mit COVID-19, mit denen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abgemildert und die makroökonomische Stabilität gewahrt werden sollen, sowie die Mobilisierung von 14,2 Mrd. EUR aus dem IPA III zur Unterstützung der Partner im Westbalkan bei der Erfüllung der Voraussetzungen für einen EU-Beitritt;

58. begrüßt die Ankündigung, dass durch die Digitalisierung der öffentlichen Dienste und die Entwicklung transaktionsbezogener elektronischer Behördendienste die wirtschaftliche Erholung gefördert werden soll; fordert die Regierung Montenegros auf, die digitale Inklusion aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern, und spricht sich für die Entwicklung gezielter Präventivmaßnahmen und Anreize zur Legalisierung informeller Unternehmen und Arbeitskräfte aus, da die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Montenegro nach wie vor durch einen großen informellen Sektor behindert wird;

59. begrüßt die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zum Programm Horizont 2021–2027;

60. verurteilt die Regelung zur Ausstellung „goldener Pässe“ scharf und bedauert, dass sie trotz früherer Ankündigungen, sie schrittweise abzuschaffen, und ohne umfassendere Konsultation der zuständigen Institutionen bis Dezember 2022 verlängert wurde; fordert Montenegro nachdrücklich auf, verstärkt gegen Geldwäsche vorzugehen; betont, dass mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft im Gegenzug für Investitionen Sicherheitsrisiken und Möglichkeiten zur Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung einhergehen; fordert Montenegro auf, dieses Vorgehen umgehend zu beenden; stellt mit Besorgnis fest, dass seit Dezember 2020 nahezu 200 russischen Staatsangehörigen die Staatsbürgerschaft verliehen wurde;

Umwelt, Energie und Verkehr

61. begrüßt die Annahme eines nationalen Plans zur Anpassung an den Klimawandel und fordert Montenegro auf, die Reformen im Einklang mit dem EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 zu beschleunigen und seine Verfahren zu ihrer Umsetzung zu verstärken; fordert die staatlichen Stellen auf, die verfügbare Heranführungshilfe der EU in diesem Zusammenhang bestmöglich zu nutzen, um die Benchmarks für den Abschluss von Kapitel 27 (Umwelt und Klimawandel zu erreichen);

Donnerstag, 23. Juni 2022

62. begrüßt die Verabschiedung des Pakets „Saubere Energie“ im November 2021; fordert die staatlichen Stellen auf, bei der Ausarbeitung ihres nationalen Energie- und Klimaplanes mit Schwerpunkt auf nachhaltigen erneuerbaren Energiequellen und der Vermeidung neuer Investitionen in fossile Gas- und Kohleinfrastruktur Fortschritte zu erzielen und ihn dem Sekretariat der Energiegemeinschaft zur Stellungnahme vorzulegen; fordert Montenegro auf, seine Anstrengungen zur Verringerung seiner Stromverteilnetzverluste, zur Diversifizierung seiner erneuerbaren Energiequellen und zur Verringerung seiner Abhängigkeit von klimaanfälligen Wasserkraftanlagen erheblich zu verstärken; begrüßt, dass Konzessionsvereinbarungen für kleine Wasserkraftwerke, die nicht mit den einschlägigen Umweltstandards vereinbar waren, ausgesetzt wurden, und fordert, dass bei allen neuen Projekten die EU-Standards in den Bereichen Umwelt, staatliche Beihilfen und Konzessionen eingehalten werden; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Überwachung und Umsetzung von Luftqualitätsmaßnahmen in verschmutzten Gebieten zu verbessern;

63. bedauert, dass das Kohlekraftwerk Pljevlja weiter in Betrieb ist, obwohl die vorgesehene Betriebszeit überschritten wurde, und fordert Montenegro erneut mit Nachdruck auf, es mit dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft in Einklang zu bringen; weist mahnend darauf hin, dass die Kosten der noch nicht begonnenen geplanten umweltfreundlichen Nachrüstung der Anlage um 15 Mio. EUR gestiegen sind; fordert die Behörden auf, die Machbarkeitsstudie und die Ergebnisse der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum Ausschreibungsverfahren zu veröffentlichen und einen umfassenden Übergangsplan mit dem Ziel der geplanten Schließung des Kraftwerks in Erwägung zu ziehen;

64. fordert Montenegro erneut auf, dringend Maßnahmen zur wirksamen Erhaltung von Schutzgebieten zu ergreifen und weiterhin potenzielle Natura-2000-Gebiete zu ermitteln; begrüßt die Ausrufung der drei Meeresschutzgebiete (Platamuni, Katič und Stari Ulcinj) und die Nominierung der Buchenwälder des Nationalparks Biogradska Gora zur Aufnahme auf die Welterbeliste der UNESCO; erklärt sich besorgt über die Schädigung von Wasserkörpern und Flüssen, u. a. der Seen Skadar und Sinjajevina sowie des Flusses Komarnica, im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten; bedauert, dass das Sinjajevina-Problem trotz anfänglicher Fortschritte immer noch nicht gelöst ist; betont, dass eine Bewertung vorgenommen und für die Einhaltung der Habitat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie gesorgt werden muss; fordert die staatlichen Stellen Montenegros nachdrücklich auf, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen für alle Umweltschdelikte durchzusetzen und die Korruption in diesem Bereich zu beseitigen;

65. bedauert, dass in einigen wichtigen Bereichen der Verkehrspolitik keine Fortschritte erzielt wurden; fordert Montenegro auf, seine Strategie für die Verkehrsentwicklung weiter umzusetzen und die Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung der transeuropäischen Netze zu stärken; betont, dass die Bauwirtschaft in den Ländern des Westbalkans zu den Branchen gehört, die am stärksten für organisierte Kriminalität und Korruption anfällig sind; betont, dass Investitionen in die Infrastruktur mit den EU-Standards in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen und Kosten-Nutzen-Analysen in Einklang stehen müssen und dass dabei gleichzeitig das Vergabe- und Beihilferecht der EU eingehalten werden muss;

66. stellt fest, dass China im Rahmen der Initiative „One Belt, One Road“ zunehmend daran interessiert ist, in den Westbalkan sowie in Verkehrsinfrastrukturprojekte in Montenegro zu investieren; begrüßt den Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan und die EU-Initiative „Global Gateway“ als umweltfreundlichere, transparentere Alternativen für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten;

67. nimmt mit Bedauern die Schäden am Biosphärenreservat des Einzugsgebiets des Flusses Tara und dem als UNESCO-Naturerbe eingestuften Nationalpark Durmitor im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn Bar-Boljare zur Kenntnis; fordert Montenegro auf, Maßnahmen zur Revitalisierung von Flussläufen umzusetzen und die Umweltauswirkungen des Baus von Verkehrsinfrastrukturen genau zu überwachen; ist besorgt darüber, dass die Kosten der Autobahn Bar-Boljare deutlich unterschätzt wurden und trotz intransparenter Vergabeverfahren, fehlender Planungsunterlagen und ökologischer Bedenken keine Maßnahmen ergriffen wurden; weist darauf hin, dass der Antrag Montenegros auf Kofinanzierung aus dem Investitionsrahmen für den westlichen Balkan noch in Bearbeitung ist;

68. fordert Montenegro auf, gegen illegale Abfallentsorgung vorzugehen und weitere Maßnahmen zu treffen, die Planungsverfahren für Abwasseranlagen zu verbessern, um deren Bau zu beschleunigen; weist darauf hin, dass es bei der Errichtung wichtiger Kläranlagen zur Vermeidung von Abwasserverschmutzung in sieben Gemeinden keine Fortschritte gab und die damit verbundenen Kosten gestiegen sind;

69. fordert Montenegro auf, seine institutionellen und legislativen Reformen im Bereich Jagd und Fischerei zu intensivieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Schutzgebieten und geschützten Arten liegen sollte;

Donnerstag, 23. Juni 2022

70. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Prsidenten des Europischen Rates, dem Rat, der Kommission, dem Vizeprsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Prsidenten, der Regierung und dem Parlament von Montenegro zu bermitteln.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0267

Die Zukunft der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika (2021/2178(INI))

(2023/C 32/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung im Anschluss an das sechste Gipfeltreffen zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union (AU) vom 17./18. Februar 2022 mit dem Titel „Eine gemeinsame Vision für 2030“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. März 2020 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“ (JOIN(2020)0004),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 mit dem Titel „Eine neue Strategie EU-Afrika — eine Partnerschaft für nachhaltige und inklusive Entwicklung“ ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Agenda 2063 der AU mit dem Titel „The Africa We Want“ (Das Afrika, das wir wollen),
- unter Hinweis auf die eingeleiteten Initiativen der AU zur Umsetzung der Agenda 2063, einschließlich der Strategie für eine beschleunigte industrielle Entwicklung in Afrika, des Programms für Infrastrukturentwicklung in Afrika, der Förderung des innerafrikanischen Handels und der Vision für den afrikanischen Bergbau,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),
- unter Hinweis auf die bereits abgeschlossenen und noch im Verhandlungsstadium befindlichen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und 14 afrikanischen Ländern und Regionen südlich der Sahara sowie auf andere Freihandelsabkommen der EU mit nordafrikanischen Ländern,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der AU vom 2. Juli 2018 über die Afrikanische Kontinentale Freihandelszone (AfCFTA) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der AU vom Juli 2016 in Kigali über das Ergebnis der Klausurtagung der Versammlung der Afrikanischen Union, insbesondere auf Absatz 5 über die Finanzierung der Union ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2018 mit dem Titel „Eine neue Allianz Afrika–Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze: Eine neue Stufe unserer Partnerschaft zur Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen“ (COM(2018)0643),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 80.

⁽²⁾ Versammlung/AU/Beschluss 692(XXXI).

⁽³⁾ Beschluss von Kigali (Versammlung/AU/Beschluss 605(XXVII)).

⁽⁴⁾ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 9.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- unter Hinweis auf die Erklärung der Finanzminister der G7 vom 25. September 2020 zur Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes und zum Schuldenerlass für finanzschwache Länder,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 über „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. Juli 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM(2021)0564),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) — Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. Februar 2021 mit dem Titel „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft: Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“ (JOIN(2021)0002) und die dazugehörige gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)0023),
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft ⁽⁶⁾ und die dazugehörigen freiwilligen Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Partnerländern,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 17. November 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union (COM(2021)0706),
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Kimberley-Prozess und seine Entschlie­ßung vom 16. Dezember 2021 zur Umsetzung des Zertifika­tionssystems des Kimberley-Prozesses ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. September 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (COM(2021)0579),
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlie­ßung vom 25. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zu Politik und Gesetzgebung für legale Migration ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Afrika-Europa-Forums der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vom 15. Februar 2022,

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0073.

⁽⁶⁾ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 11.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0516.

⁽⁹⁾ ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 11.

⁽¹¹⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0472.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Unternehmensorganisationen des 7. Wirtschaftsforums EU-Afrika vom 14. Februar 2022,
 - unter Hinweis auf das Abschlussdokument des Forums der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Rahmen der Afrika-Europa-Woche vom Februar 2022 mit dem Titel „No decision about us without us!“ (Keine Entscheidung über uns ohne uns!),
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Ergebnisse der Jugendmaßnahmen im Rahmen der Afrika-Europa-Woche vom Februar 2022,
 - unter Hinweis auf den Bericht 2021 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) über die wirtschaftliche Entwicklung in Afrika mit dem Titel „Reaping the potential benefits of the African Continental Free Trade Area for inclusive growth“ (Die potenziellen Vorteile der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone für ein integratives Wachstum nutzen),
 - unter Hinweis auf die Allianz Afrika–Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze,
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen im Abschlussbericht des Beratungsgremiums des Präsidenten Südafrikas für Bodenreform und Landwirtschaft vom 4. Mai 2019,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Taskforce der AU und der EU zur digitalen Wirtschaft vom 13. Juni 2019 mit dem Titel „New Africa-Europe Digital Economy Partnership: Accelerating the Achievement of the Sustainable Development Goals“ (Neue Partnerschaft zwischen Afrika und Europa im Bereich der digitalen Wirtschaft: Beschleunigung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung),
 - unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht 2021 über die EU-Handelshilfe,
 - unter Hinweis auf den Dialog der EU mit verschiedenen Interessenvertretern über nachhaltigen Kakao mit Schwerpunkt auf der Kakaobranche in zwei der wichtigsten Kakao erzeugenden Ländern, Côte d'Ivoire und Ghana,
 - unter Hinweis auf die Rede von Nana Akufo-Addo, Präsident von Ghana, vom 12. Dezember 2021 vor dem Europäischen Parlament in Straßburg,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 zur Aggression gegen die Ukraine,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme“ (COM(2022)0133),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 16. Dezember 2021,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0169/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union (EU) und Afrika eine wichtige und langjährige politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehung unterhalten; in der Erwägung, dass im Rahmen des sechsten Gipfeltreffens der EU und der Afrikanischen Union (AU) im Jahr 2022 eine Einigung über „Eine gemeinsame Vision für 2030“ erzielt wurde, was eine neue, für beide Seiten vorteilhafte gemeinsame Strategie darstellt, mit der die Beziehungen zwischen den beiden Unionen gestärkt werden und eine engere Zusammenarbeit in Fragen der gegenseitigen Annäherung in den Bereichen Handel, Entwicklung, Sicherheit und gute Regierungsführung ermöglicht wird; in der Erwägung, dass im Rahmen der Strategie darauf abgezielt wird, unsere gemeinsamen Prioritäten voranzutreiben, indem unsere Interessen und gemeinsamen öffentlichen Güter, die Sicherheit und der Wohlstand unserer Bürgerinnen und Bürger, der Schutz der Menschenrechte von allen Menschen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in allen Lebensbereichen, die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit, die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt, ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, die Bekämpfung von Ungleichheiten, die Unterstützung der Rechte des Kindes und die Inklusion junger Menschen und der am stärksten benachteiligten Personen gemeinsam gewahrt werden; in der Erwägung, dass beide Unionen den Stellenwert der Ernährungssicherheit anerkennen; in der Erwägung, dass diese erneuerte Partnerschaft auf der Geografie, der Anerkennung der Geschichte, den menschlichen Bindungen, der Achtung der Souveränität, der gegenseitigen Achtung und Rechenschaftspflicht, den gemeinsamen Werten, der Gleichheit zwischen den Partnern und den gegenseitigen Verpflichtungen beruhen wird; in der Erwägung, dass die EU und die AU sich verpflichtet haben, ihre strategische Partnerschaft zu stärken, um gemeinsam neue Herausforderungen wie den Klimawandel, den Wiederaufbau nach der Pandemie und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Schocks zu bewältigen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

- B. in der Erwägung, dass Frieden eine Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und für ein stabiles Handels- und Investitionsumfeld ist; in der Erwägung, dass sich seit der rechtswidrigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation am 24. Februar 2022 der geopolitische globale Kontext erheblich verändert hat, auch was die Beziehungen zwischen der EU und Afrika betrifft; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution vom 2. März 2022 die Aggression Russlands gegen die Ukraine mit überwältigender Mehrheit verurteilt hat, wobei die Resolution von 28 ihrer Mitgliedstaaten unterstützt wurde, darunter auch von der AU; in der Erwägung, dass sich 16 ihrer Mitgliedstaaten der Stimme enthielten und neun ihrer Mitgliedstaaten sich dafür entschieden, an der Abstimmung nicht teilzunehmen; in der Erwägung, dass die Invasion Russlands und die Folgen des Kriegs verheerende Auswirkungen auf die weltweiten Wertschöpfungs- und Lieferketten haben, insbesondere auf den Zugang zu Weizen und anderen Rohstoffen, wodurch viele weitere Millionen Menschen von Nahrungsmangel bedroht sind; in der Erwägung, dass die Ernährungssicherheit auf dem afrikanischen Kontinent besonders stark beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass Nordafrika 60 % seiner Weizen- und anderen Nahrungsmittelpflanzen aus der Ukraine und Russland einführt und dass mehrere afrikanische Länder mit Engpässen bei der Einfuhr von Düngemitteln konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine verursachte Unterbrechung der Lieferketten zu Lebensmittelunruhen und sozialen Unruhen führen könnte;
- C. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) bis 2030 zur zentralen Leitlinie und zum Maßstab für den Erfolg der Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika, einschließlich des Beitrags der Handels- und Investitionsbeziehungen zur Armutsbekämpfung, werden muss;
- D. in der Erwägung, dass die Migration Teil des Ziels für nachhaltige Entwicklung 10.7 ist, das darauf abzielt, eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen zu erleichtern;
- E. in der Erwägung, dass im Rahmen der Überprüfung der EU-Handelspolitik die strategische Bedeutung einer Vertiefung des Engagements mit dem afrikanischen Kontinent und den afrikanischen Staaten anerkannt wird, indem mehrere Aktionsbereiche zur Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Afrika vorgeschlagen werden; in der Erwägung, dass Europa und Afrika benachbarte Kontinente sind, deren Wohlstand und Stabilität eng miteinander verknüpft sind und durch eine engere und gerechtere wirtschaftliche Integration unterstützt werden müssen;
- F. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mit einem Anteil von 38 % an den weltweiten Beiträgen der weltweit größte Geber von Handelshilfe sind; in der Erwägung, dass im Jahr 2019 nach wie vor der größte Anteil der Handelshilfeszusagen an Afrika ging; in der Erwägung, dass die EU beabsichtigt, den Anteil der für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) bereitgestellten Handelshilfe zu erhöhen, um dazu beizutragen, deren Anteil an den weltweiten Ausfuhren zu verdoppeln, da der Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Ausfuhren im Jahr 2020 nach wie vor 1 % und ihr Anteil an den Ausfuhren in die EU nach wie vor 2 % betrug;
- G. in der Erwägung, dass die EU bei ihrer Zusammenarbeit mit Afrika einen Ansatz Team Europa verfolgen sollte, der eine stärkere Koordinierung zwischen den verschiedenen Generaldirektionen der Kommission, den europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, den europäischen Exportkreditagenturen, den Geschäftsbanken und den EU-Mitgliedstaaten vorsieht;
- H. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten der wichtigste Handelspartner Afrikas sind, und in der Erwägung, dass der Handelswert von einem niedrigen Wert von 225 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 288 Mrd. EUR im Jahr 2021 infolge der COVID-19-Pandemie gestiegen ist; in der Erwägung, dass das Handelsdefizit zugunsten der EU von 24 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 4 Mrd. EUR im Jahr 2021 gesunken ist; in der Erwägung, dass im Rahmen der bestehenden Handelsabkommen und der einseitigen Präferenzen der EU für Entwicklungsländer 90 % der afrikanischen Ausfuhren zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt haben; in der Erwägung, dass im Jahr 2021 mehr als 65 % der aus Afrika in die EU eingeführten Waren Primärgüter wie etwa Lebensmittel und Getränke, Rohstoffe und Energie waren, und in der Erwägung, dass im Jahr 2021 68 % der aus der EU nach Afrika ausgeführten Waren Fertigerzeugnisse waren; in der Erwägung, dass diese Handelsstruktur dem strukturellen Ungleichgewicht und der gegenseitigen Abhängigkeit der beteiligten Volkswirtschaften Rechnung trägt und somit den afrikanischen Kontinent am unteren Ende der globalen Wertschöpfungsketten hält; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit Langem die wichtigste Quelle für Investitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe und Sicherheitsfinanzierung in Afrika sind;
- I. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten im Jahr 2021 mit Afrika Waren im Wert von etwa 26,7 Mrd. USD an Ausfuhren und 37,5 Mrd. USD an Einfuhren gehandelt haben, was einem Gesamtwert von 64,2 Mrd. USD entspricht; in der Erwägung, dass der Handel der USA mit den afrikanischen Ländern südlich der Sahara trotz der von der vorherigen US-Administration ins Leben gerufenen Initiative „Prosper Africa“ stagniert und weniger als 1 % des gesamten US-Warenaustauschs ausmacht;

Donnerstag, 23. Juni 2022

- J. in der Erwägung, dass der Anteil Afrikas am Welthandel in den letzten 50 Jahren stetig zurückgegangen ist und nach Angaben der UNCTAD 2,9 % des Welthandels ausmacht; in der Erwägung, dass der Kontinent in hohem Maße von Einfuhren und Ausfuhren rohstoffbasierter natürlicher Ressourcen abhängig ist; in der Erwägung, dass der interregionale Handel lediglich 14,4 % des gesamten kontinentalen Handels ausmacht;
- K. in der Erwägung, dass die Afrikanische Entwicklungsbank die wirtschaftlichen Kosten des illegalen Handels mit natürlichen Ressourcen auf 120 Mrd. USD pro Jahr schätzt, was 5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) Afrikas entspricht ⁽¹³⁾;
- L. in der Erwägung, dass das Niveau des Handels innerhalb Afrikas weit unter seinem Potenzial liegt und seine Stärkung für den nachhaltigen wirtschaftlichen Strukturwandel des Kontinents von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass der afrikanische und der europäische Privatsektor ein gemeinsames Interesse an der erfolgreichen und wirksamen Umsetzung der AfCFTA haben, insbesondere im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsmöglichkeiten, die dadurch geschaffen werden sollen; in der Erwägung, dass durch das Inkrafttreten der AfCFTA am 30. Mai 2019 und die Aufnahme des Handels im Rahmen ihrer Präferenzen am 1. Januar 2021 als Vorzeigeprojekt des ersten Zehn-Jahres-Umsetzungsplans (2014–2023) im Zuge der Agenda 2063 der AU den panafrikanischen Handels- und Investitionsmöglichkeiten neue Impulse verliehen und die Verbindungen zwischen Europa und Afrika verstärkt wurden;
- M. in der Erwägung, dass die AfCFTA zur größten Freihandelszone der Welt werden wird, was die Zahl der teilnehmenden Länder anbelangt, darunter 54 der 55 Mitgliedstaaten der AU, und einen Markt mit 1,2 Milliarden Menschen schaffen wird, einschließlich eines schnell wachsenden Mittelstands, und dass sie den achtgrößten Wirtschaftsblock der Welt mit einem BIP von insgesamt 3 Bio. USD bilden wird, das sich bis 2050 voraussichtlich mehr als verdoppeln wird; in der Erwägung, dass nach Angaben der Weltbank das BIP Afrikas jedes Jahr um 1 %, die Gesamtbeschäftigung um 1,2 % und der innerafrikanische Handel um 33 % steigen könnten; in der Erwägung, dass die Schaffung der AfCFTA eine große Chance für die EU darstellt, deren Erfolg jedoch weitgehend von ihrer Fähigkeit abhängen wird, Investitionen zu mobilisieren und den Handelsaustausch sowie die Präsenz von Unternehmen in Afrika zu fördern;
- N. in der Erwägung, dass im Rahmen der AfCFTA die Abschaffung der Zölle auf 90 % der Zolltarifpositionen vorgesehen wird, wobei sich die Länder, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, verpflichtet haben, die Zölle auf nicht empfindliche Waren über einen Zeitraum von fünf Jahren zu liberalisieren, und dass die am wenigsten entwickelten Länder sich zu einer derartigen Liberalisierung über einen Zeitraum von zehn Jahren verpflichtet haben; in der Erwägung, dass 7 % der Zolltarifpositionen auf empfindliche Waren entfallen und dass die Länder, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, die Zölle auf empfindliche Waren über einen Zeitraum von zehn Jahren liberalisieren und die am wenigsten entwickelten Länder diese Liberalisierung über einen Zeitraum von 13 Jahren vornehmen werden; in der Erwägung, dass 3 % der Zolltarifpositionen von der Liberalisierung ausgenommen werden können; in der Erwägung, dass die AfCFTA ein wichtiger Schritt zur Abkehr vom derzeitigen Modell für den formellen Handel in Afrika darstellt, das durch lange Grenzüberschreitungszeiten, umfangreiche regulatorische Anforderungen und hohe Steuern gekennzeichnet ist;
- O. in der Erwägung, dass die AfCFTA nicht nur ein Instrument zur Liberalisierung des Handels sein, sondern auch die Voraussetzungen für integratives Wachstum und nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2063 schaffen soll; in der Erwägung, dass die wirksame und koordinierte Umsetzung der AfCFTA als kontinentales System für die Verbesserung des innerafrikanischen Handels von wesentlicher Bedeutung ist und eine große Herausforderung darstellen wird, da die verschiedenen Ebenen und Verpflichtungen, die sich aus Handelsabkommen, regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und Zollunionen ergeben, umfangreiche Maßnahmen für den Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur und eine Verbesserung der Handelserleichterung erfordern, um grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten besser zu ermöglichen; in der Erwägung, dass Reformen der Governance, die auf Handelserleichterungen, nichttarifäre Handelshemmnisse, die Einhaltung gemeinsamer technischer und gesundheitsbezogener Produktnormen und des Arbeitsrechts, handelspolitische Rechtsmittel und Schutzmaßnahmen abzielen, von wesentlicher Bedeutung sind, um die Ziele der AU zu erreichen und die AfCFTA zu einem wirksamen und berechenbaren System zu erstellen; in der Erwägung, dass die AfCFTA, wie jedes Handelsabkommen, positive und negative Auswirkungen haben wird, und dass es von entscheidender Bedeutung ist, geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, um etwaige negative Auswirkungen abzumildern und dafür Sorge zu tragen, dass die AfCFTA zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) beitragen und insbesondere sicherstellen kann, dass von Frauen und jungen Menschen geführte Unternehmen von den neuen Möglichkeiten Nutzen ziehen können;
- P. in der Erwägung, dass in Bezug auf den Handel und insbesondere die Ursprungs- und Kumulierungsregeln die unterschiedlichen Vereinbarungen der EU mit afrikanischen Ländern zu einer Fragmentierung des afrikanischen Kontinents geführt haben, wodurch tarifbedingte Hemmnisse entstanden sind und der Aufbau grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten im Rahmen der AfCFTA beeinträchtigt wird;

⁽¹³⁾ Artikel der FAO vom 11. Februar 2019 mit dem Titel „FAO calls for urgent action to curb corruption, illicit exploitation of forests“ (FAO fordert dringende Maßnahmen zur Eindämmung von Korruption und illegaler Nutzung der Wälder), abgerufen am 1. Juni 2022. Verfügbar unter: <https://www.fao.org/africa/news/detail-news/en/c/1180700/>

Donnerstag, 23. Juni 2022

- Q. in der Erwägung, dass die afrikanischen Staaten keine homogene Einheit sind; in der Erwägung, dass der afrikanische Kontinent besonders anfällig für externe Schocks ist, da er in hohem Maße nicht nur von externen Finanzressourcen und -einnahmen wie etwa Überweisungen aus dem Ausland, ausländischen Direktinvestitionen, Tourismus und Beihilfen an Länder außerhalb der Gemeinschaft, sondern auch von Einfuhren von Fertigzeugnissen abhängig ist;
- R. in der Erwägung, dass Afrika ein Kontinent der Hoffnung und der Möglichkeiten ist und von einer wachsenden Zahl junger Menschen als solcher wahrgenommen wird; in der Erwägung, dass Afrika der jüngste Kontinent der Welt ist, wobei das Medianalter 19,8 Jahren beträgt und 60 % der Bevölkerung jünger als 25 Jahre ist; in der Erwägung, dass sich die Bevölkerung Afrikas bis 2050 von etwa 1,2 Milliarden auf etwa 2,4 Milliarden Menschen verdoppeln wird, und in der Erwägung, dass im selben Jahr 50 % der Weltbevölkerung unter 25 Jahren in Afrika leben werden, was eine erhebliche Herausforderung für die Wirtschaft und die demokratische Regierungsführung der afrikanischen Länder darstellen und Auswirkungen auf die Geopolitik, den Welthandel und die Migration haben wird; in der Erwägung, dass in Afrika gegenwärtig viermal so viele Kinder leben wie in Europa, und in der Erwägung, dass 70 % der Bevölkerung der afrikanischen Länder südlich der Sahara jünger als 30 Jahre sind; in der Erwägung, dass das Bevölkerungswachstum und die steigende Zahl von Menschen aus dem Mittelstand einen proportionalen Anstieg der Nahrungsmittelversorgung erfordern werden und dass der Agrar- und Lebensmittelsektor daher Wirtschafts- und Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Afrikaner eröffnen sollte, deren Beteiligung in diesem Sektor auch für die Sicherstellung des Generationswechsels und die Erneuerung des Agrar- und Lebensmittelsystems von wesentlicher Bedeutung sein wird; in der Erwägung, dass die jungen Menschen in Afrika eine hochwertige Ausbildung sowie Beschäftigungs- und Geschäftsmöglichkeiten benötigen, damit sie zum Wachstum und zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Länder beitragen können; in der Erwägung, dass die Bevölkerung Europas altert und in vielen Wirtschaftszweigen bereits über einen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und Schwierigkeiten bei der Suche nach Auszubildenden berichtet wird; in der Erwägung, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen und jungen Menschen in Afrika sowohl zum Wirtschaftswachstum als auch zur Verbesserung ihrer Stellung in der Gesellschaft beiträgt;
- S. in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels für nachhaltige Entwicklung „Kein Hunger“ darauf abgezielt wird, den Hunger bis 2030 zu beenden und Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen; in der Erwägung, dass sich die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels in den letzten Jahren verlangsamt haben und dass nach wie vor mehr als 800 Millionen Menschen auf unserem Planeten jede Nacht hungrig zu Bett gehen; in der Erwägung, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) prognostiziert hat, dass die Zahl der Menschen in Afrika, die an Hunger leiden, von 280 auf 300 Millionen deutlich ansteigen wird, sodass Afrika bis zum Jahr 2030 gleichauf mit Asien zu den Regionen mit der höchsten Zahl unterernährter Menschen gehören wird; in der Erwägung, dass sich die Ernährungsunsicherheit auf dem Kontinent verschlimmert hat und im Jahr 2020 21 % der Bevölkerung unterernährt waren; in der Erwägung, dass auf dem Weltgipfel 2021 der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen festgestellt wurde, dass diese unerwünschten Trends durch die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Konflikten, Klimaschwankungen und -extremen, Konjunkturrückgängen und Wirtschaftsabschwüngen sowie durch ein hohes Maß an Ungleichheit angetrieben werden, wobei letzteres durch den Wirtschaftsabschwung im Jahr 2020 noch verstärkt wurde, der hauptsächlich eine Folge der weltweiten Eindämmungsmaßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie war;
- T. in der Erwägung, dass der Klimawandel und die Umweltzerstörung existenzielle Bedrohungen für Afrika, die EU und die ganze Welt darstellen und gemeinsame Reaktionen sowie erhebliche Investitionen in die Widerstandsfähigkeit erfordern; in der Erwägung, dass den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der Klimawende und der Förderung gemeinsamer Bemühungen um nachhaltiges Wachstum, integrative wirtschaftliche Entwicklung und Zugang zu öffentlichen Gütern zukommen müssen, insbesondere durch die Förderung nachhaltiger Lieferketten und die Diversifizierung des Handels beim Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft; in der Erwägung, dass sich die EU verpflichtet hat, sich bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu entwickeln und ihr Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abzukoppeln; in der Erwägung, dass die afrikanischen Länder bisher nur in sehr geringem Maße zu den Treibhausgasemissionen beigetragen haben und beitragen, unabhängig davon, ob dies anhand historischer, aktueller oder zu erwartender Emissionen sowie insgesamt oder pro Kopf gemessen wird, während die Erzeugungs-, Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten in der EU sehr wohl zum Klimawandel beitragen; in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels katastrophal sein werden, insbesondere für viele afrikanische Staaten, von denen einige zu den am stärksten betroffenen Staaten gehören; in der Erwägung, dass in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara die Anpassungskosten zur Verhinderung noch höherer Kosten für zusätzliche Katastrophenhilfe in den nächsten zehn Jahren auf 30 bis 50 Mrd. USD pro Jahr geschätzt werden, was 2 bis 3 % des regionalen BIP entspricht; in der Erwägung, dass die 27. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP27) im Jahr 2022 in dem afrikanischen Staat Ägypten stattfinden wird; in der Erwägung, dass der Übergang zu einer dekarbonisierten Welt gerecht und ausgewogen erfolgen muss; in der Erwägung, dass die EU vorgeschlagen hat, den Zugang zu Energie zu einem der Hauptpfeiler der Zusammenarbeit mit Afrika im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu machen;
- U. in der Erwägung, dass die EU und die AU ein afrikanisch-europäisches Investitionspaket in Höhe von 150 Mrd. EUR über einen Zeitraum von sechs Jahren angekündigt haben, d. h. durchschnittlich 25 Mrd. EUR pro Jahr, das die gemeinsamen Ziele für die Agenda 2030 und die Agenda 2063 der AU unterstützen und Komponenten für Investitionen, Gesundheit und Bildung enthalten wird; in der Erwägung, dass durch diese Investitionen die Schuldenlast der afrikanischen Länder nicht erhöht werden sollte;

Donnerstag, 23. Juni 2022

- V. in der Erwägung, dass etwa 34 % der afrikanischen Haushalte unterhalb der internationalen Armutsgrenze von 1,90 USD pro Tag leben und dass sich etwa 40 % des gesamten Wohlstands des Kontinents im Besitz von etwa 0,0001 % der Bevölkerung befinden; in der Erwägung, dass in der Entwicklung der afrikanischen Länder nach wie vor große Unterschiede bestehen; in der Erwägung, dass es angesichts des erwarteten zügigen Wachstums der afrikanischen Bevölkerung umso wichtiger ist, dafür zu sorgen, dass dieses Wachstum mit einer nachhaltigen Entwicklung, einer hochwertigen Bildung und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze einhergeht;
- W. in der Erwägung, dass nur etwa eines von drei afrikanischen Ländern über Länderprogramme für menschenwürdige Arbeit verfügt, die als wichtigstes Mittel zur Bereitstellung von Unterstützung durch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) eingerichtet wurden und auf die Prioritäten und Ergebnisse des jeweiligen Landes zugeschnitten sind;
- X. in der Erwägung, dass die Kommission die Initiative für eine nachhaltige Kakaoproduktion ins Leben gerufen hat, die von ihrer Generaldirektion Handel und ihrer Generaldirektion für internationale Partnerschaften gemeinsam geleitet wird und sich auf Ghana und Côte d'Ivoire konzentriert und Kamerun als Beobachter fungiert, wobei die Hauptziele darin bestehen, den Landwirten ein nachhaltiges existenzsicherndes Einkommen zu sichern, die Abschaffung der Kinderarbeit in der Kakaolieferkette zu erreichen und die Entwaldung zum Zwecke der Errichtung von Kakaoplantagen zu verhindern;
- Y. in der Erwägung, dass aus dem von UNICEF und der IAO im Jahr 2021 veröffentlichten Bericht über Kinderarbeit hervorgeht, dass Kinderarbeit in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara seit 2012 ansteigt und dass sich dieser Aufwärtstrend aufgrund der allgegenwärtigen Auswirkungen der Pandemie fortsetzen wird;
- Z. in der Erwägung, dass durch die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen das Wachstum in ganz Afrika im Jahr 2020 gebremst wurde und möglicherweise weitere 30 Millionen Menschen in die Armut abgeglitten sind und das Problem der Kinderarbeit verschärft wurde; in der Erwägung, dass die Aufbaupakete für die Zeit nach der Pandemie einen grundlegenden Wandel im politischen Konsens signalisieren; in der Erwägung, dass die Kapazität öffentlicher Mittel zur Unterstützung des Aufbaus von Region zu Region unterschiedlich ist, wodurch die unmittelbare Gefahr einer Verschärfung der Ungleichheiten besteht; in der Erwägung, dass die durchschnittliche Quote der vollständig Geimpften in Afrika im März 2022 höchstens 15 % betrug (im Vergleich zu 73 % in der EU); in der Erwägung, dass Millionen von Impfstoffen vernichtet werden müssen, bevor sie in den ärmeren Ländern verwendet werden können, weil das Verfallsdatum rasch näher rückt; in der Erwägung, dass die EU und die AU sich verpflichtet haben, die uneingeschränkte Souveränität Afrikas im Gesundheitsbereich zu unterstützen, damit der Kontinent in der Lage ist, auf künftige Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu reagieren, und dass sie sich zu diesem Zweck verpflichtet haben, eine gemeinsame Agenda für die Herstellung von Impfstoffen, Arzneimitteln, Diagnostika, Therapeutika und Gesundheitsprodukten in Afrika zu unterstützen, unter anderem durch Investitionen in Produktionskapazitäten, freiwillige Technologietransfers und die Stärkung des Regelungsrahmens, um einen gleichberechtigten Zugang zu Impfstoffen, Diagnostika und Therapeutika zu ermöglichen; in der Erwägung, dass das Parlament alle Maßnahmen zur Unterstützung des afrikanischen Gesundheitssystems und der Gesundheitskapazitäten des Kontinents begrüßt;
- AA. in der Erwägung, dass für einen nachhaltigen und integrativen Aufschwung nach der COVID-19-Pandemie in Afrika eine zusätzliche Billion USD pro Jahr erforderlich sein wird, die zu der jährlichen Finanzierungslücke für die Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzukommen, die bereits vor der Krise 2,5 Bio. USD betrug; in der Erwägung, dass dieses Unterfangen eine wichtige Investitionsmöglichkeit darstellt; in der Erwägung, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) ihre Bemühungen verstärkt hat, die afrikanischen Partner bei der Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie verursachte Gesundheits- und Wirtschaftskrise zu unterstützen, indem sie 5 Mrd. EUR zur Verfügung stellt, um bis 2020 in ganz Afrika private und öffentliche Investitionen im Umfang von mehr als 12 Mrd. EUR zu fördern;
- AB. in der Erwägung, dass auf dem sechsten Gipfeltreffen zwischen der EU und der AU die Dringlichkeit des Beitrags der Welthandelsorganisation (WTO) zur Bekämpfung der Pandemie und zum Aufbau der Weltwirtschaft hervorgehoben wurde und sich die Parteien verpflichtet haben, konstruktiv auf eine Einigung über eine umfassende Reaktion der WTO auf die Pandemie hinzuarbeiten, die sowohl handelsbezogene Aspekte als auch Aspekte des geistigen Eigentums umfasst; in der Erwägung, dass die Kommission und die Regierungen der Vereinigten Staaten, Indiens und Südafrikas im Rahmen der WTO einen Kompromissvorschlag erzielt haben, der den Mitgliedstaaten der WTO vorgelegt werden soll und der eine Ausnahme von bestimmten Vorschriften über geistiges Eigentum, insbesondere von bestimmten Kriterien der Bestimmungen über Zwangslizenzierungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs), ermöglichen würde, der jedoch noch keine Bestimmungen über Diagnoseinstrumente, -geräte und -behandlungen gemäß der Forderung der afrikanischen Staaten enthält; in der Erwägung, dass eine umfassendere Debatte im Rahmen der WTO noch nicht begonnen hat;
- AC. in der Erwägung, dass im Rahmen der Pressemitteilung zum Bericht der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen mit dem Titel „Workshop on Biodiversity and Pandemics“ (Workshop zur biologischen Vielfalt und zu Pandemien) festgestellt wird, dass das Pandemierisiko durch eine Verringerung der menschlichen Tätigkeiten, die den Verlust an biologischer Vielfalt vorantreiben, durch eine stärkere Erhaltung von Schutzgebieten und durch Maßnahmen, die die nicht nachhaltige Nutzung der Regionen mit großer biologischer Vielfalt einschränken, erheblich gesenkt werden kann;

Donnerstag, 23. Juni 2022

- AD. in der Erwägung, dass nach Angaben des Internationalen Währungsfonds etwa 60 % der Länder mit niedrigem Einkommen infolge der COVID-19-Krise einem hohen Risiko einer Schuldenkrise ausgesetzt sind oder sich bereits in einer Schuldenkrise befinden, während diese Zahl im Jahr 2015 unter 30 % lag; in der Erwägung, dass die Regierungen hoch verschuldeter Länder sowohl in Europa als auch in Afrika Schwierigkeiten haben, dringend benötigte Investitionen in die Voraussetzungen für die Wirtschaftsentwicklung, wie etwa qualifizierte Arbeitskräfte und moderne Infrastruktur, zu mobilisieren;
- AE. in der Erwägung, dass das Sekretariat der AfCFTA einen AfCFTA-Anpassungsfonds in Höhe von 1 Mrd. USD eingerichtet hat, der von der African Export-Import Bank (Afreximbank) finanziert wird und mit dem Länder unterstützt werden sollen, die aufgrund der Senkung oder Abschaffung ihrer Zölle kurzfristig Einnahmeverluste erleiden würden; in der Erwägung, dass das Sekretariat der AfCFTA den tatsächlichen Bedarf auf etwa 7 Mrd. USD schätzt;
- AF. in der Erwägung, dass die EU der weltweit größte Importeur und Exporteur von Agrarlebensmitteln ist; in der Erwägung, dass die Länder der AU trotz des Umstands, dass Afrika weltweit über das meiste Ackerland verfügt, Nettoimporteure von Nahrungsmitteln sind, da die Landwirte unter ihrem Potenzial anbauen, was zum Teil auf die Auswirkungen bestimmter europäischer innenpolitischer Maßnahmen und Praktiken auf die Preise zurückzuführen ist, die afrikanische Landwirte für ihre Erzeugnisse auf den lokalen Märkten erzielen können, verstärkt durch Zölle, die die afrikanischen Ausfuhren von verarbeiteten Nahrungsmitteln nicht wettbewerbsfähig machen; in der Erwägung, dass die von der Gemeinsamen Agrarpolitik unterstützten Ausfuhren von Milchpulver aus der EU nach Westafrika zugenommen haben, und in der Erwägung, dass die Verdreifachung der Ausfuhren seit der Aufhebung der Milchquoten durch die EU im Jahr 2015 schwerwiegende Folgen für zahlreiche Hirten und Landwirte vor Ort hat, deren Milchpreise nicht mit den sehr niedrigen Preisen für Milchpulver im Wettbewerb stehen können; in der Erwägung, dass die Einhaltung fairer Bedingungen für den Handel zwischen der EU und Afrika mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Grundlage für die Ausfuhren und Einfuhren von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der EU und aus Afrika sein sollte und dass sichergestellt werden muss, dass die Agrarausfuhren nicht im Widerspruch zu dem Ziel stehen, einen widerstandsfähigeren Nahrungsmittelsektor in Afrika aufzubauen; in der Erwägung, dass zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft auf beiden Kontinenten Raum für Agrarreformmodelle in Afrika und Europa geschaffen werden sollte, die den Landwirten Würde bieten, die nationale und regionale Widerstandsfähigkeit stärken und das Potenzial beider Kontinente freisetzen können, eine reichhaltige Ernährung sicherzustellen und sich selbst mit Nahrungsmitteln zu versorgen sowie einen Beitrag zur Ernährungssicherheit in anderen Regionen der Welt zu leisten; in der Erwägung, dass bis zu 70 % der Nahrungsmittel auf dem Kontinent von familienbetriebener Landwirtschaft erzeugt werden, die tatsächlich von den Afrikanern verbraucht werden und nicht zum Zweck der Ausfuhr angebaut werden; in der Erwägung, dass dem Bericht über die menschliche Entwicklung in Afrika 2016 im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen das Geschlechtergefälle die afrikanischen Länder südlich der Sahara 6 % des BIP der Region kostet, wodurch die Bemühungen des Kontinents um eine integrative menschliche Entwicklung und ein integratives Wirtschaftswachstum gefährdet werden; in der Erwägung, dass durch den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln die pflanzliche Erzeugung um bis zu 19 % gesteigert, das landwirtschaftliche und das allgemeine BIP erhöht und Hunderttausende Menschen aus der Armut befreit werden könnten⁽¹⁴⁾;
- AG. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 die Zahl der von Ernährungsunsicherheit betroffenen Menschen im Vergleich zum Vorjahr um fast 40 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass durch den Krieg in der Ukraine die Verflechtung von Ernährungssicherheit und Weltmarkt sowie die Abhängigkeit einiger afrikanischer Länder von Nahrungsmitteln ein- führen aus einer kleinen Zahl von ausführenden Ländern oder Regionen verdeutlicht werden; in der Erwägung, dass durch eine übermäßige Abhängigkeit die Länder anfällig für externe Schocks werden können; in der Erwägung, dass auf dem G7-Gipfel vom 24. März 2022 die Initiative „Food & Agriculture Resilience Mission“ mit konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit weltweit und insbesondere in den afrikanischen Ländern vorgestellt wurde, die am stärksten von der Unterbrechung der Nahrungsmittelerzeugung infolge des Kriegs in der Ukraine betroffen sind; in der Erwägung, dass Haushaltserhebungen des Internationalen Währungsfonds ergeben haben, dass ein breiterer Zugang zu Frühwarnsystemen und Informationen über Lebensmittelpreise und Wetterbedingungen, selbst durch einfache Text- oder Sprachnachrichten, die die Landwirte darüber informieren, wann sie ihre Pflanzen anpflanzen, bewässern oder düngen sollen, eine klimaschonende Landwirtschaft ermöglichen kann und das Risiko der Ernährungsunsicherheit um 30 Prozentpunkte verringern könnte;

⁽¹⁴⁾ Artikel des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Äthiopien vom 13. Oktober 2016 mit dem Titel „Gender gap costs sub-Saharan Africa \$US95 billion a year: New UNDP report“ (Das Geschlechtergefälle kostet die afrikanischen Länder südlich der Sahara 95 Mrd. USD pro Jahr: Neuer Bericht des UNDP), abgerufen am 3. Juni 2022. Verfügbar unter: <https://www.undp.org/ethiopia/press-releases/gender-gap-costs-sub-saharan-africa-us95-billion-year-new-undp-report.html>

Donnerstag, 23. Juni 2022

- AH. in der Erwägung, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen in ganz Afrika beim innerafrikanischen Handel unter erheblichen Transaktionskosten und Verzögerungen leiden, die durch begrenzte grenzüberschreitende Beziehungen zwischen Banken, Probleme mit der Verfügbarkeit von Fremdwährungen, hohe Dienstleistungskosten für Vermittler und das Erfordernis, die Verkaufs- und Kaufwährungen gegenüber dem US-Dollar zu bewerten, verursacht werden; in der Erwägung, dass technologische Entwicklungen und die Zusammenarbeit zwischen Zentralbanken wie etwa im Rahmen des panafrikanischen Zahlungs- und Verrechnungssystems einen Ausweg aus diesem Problem bieten können;
- AI. in der Erwägung, dass im Rahmen der AfCFTA Verhandlungen über die geplante Liberalisierung von Dienstleistungen stattfinden, wobei mit fünf von der AU festgelegten prioritären Branchen begonnen wird, und zwar Verkehr, Tourismus, Kommunikation, Finanz- und Unternehmensdienstleistungen; in der Erwägung, dass 54 % des afrikanischen BIP und 75 % der ausländischen Direktinvestitionen auf Dienstleistungen entfallen;
- AJ. in der Erwägung, dass in der Strategie der Afrikanischen Union für den digitalen Wandel in Afrika (2020–2030) ein sicherer digitaler Binnenmarkt für Afrika bis 2030 vorgesehen ist, in dem der Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sichergestellt ist und Einzelpersonen und Unternehmen im Einklang mit der AfCFTA nahtlos auf Online-Tätigkeiten zugreifen und sich daran beteiligen können; in der Erwägung, dass die digitale Wirtschaft in Afrika Aussichten auf eine verstärkte Schaffung von Arbeitsplätzen bietet, insbesondere für KMU, die schätzungsweise 80 % der Arbeitsplätze auf dem gesamten Kontinent stellen und das Rückgrat der afrikanischen Wirtschaft bilden; in der Erwägung, dass die Digitalisierung des Handels und die Förderung papierloser Handelssysteme ein erhebliches Potenzial zur Unterstützung von Kleinhändlern, einschließlich von Frauen geführter Unternehmen und junger Unternehmer, aufweist; in der Erwägung, dass erhebliche Investitionen in die Infrastruktur des Internets erforderlich sind, um die digitale Teilhabe der afrikanischen Bevölkerung zu erleichtern, von der im Jahr 2021 nur 33 % Zugang zum Internet hatten; in der Erwägung, dass unsere afrikanischen Partner auch aktiv um die Unterstützung der EU bei der Verbesserung der digitalen Infrastruktur Afrikas und der Sicherstellung einer angemessenen Konnektivität und eines angemessenen Internetzugangs auf dem gesamten Kontinent ersuchen; in der Erwägung, dass Afrika in Bezug auf digitale technologische Entwicklungen deutlich hinter den USA, China und in geringerem Maße auch hinter Europa zurückliegt; in der Erwägung, dass nach Angaben der UNCTAD weniger als 1 % der weltweiten Ausfuhren von digital erbrachten Dienstleistungen auf Afrika entfallen;
1. bekräftigt, dass die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika Teil unserer gemeinsamen Bemühungen sind, wenn es darum geht, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen; betont, dass Afrika in der neuen Handelsstrategie der EU eine geografische Schlüsselpriorität darstellt, und betont, wie wichtig ein soliderer Dialog zwischen der EU und Afrika ist; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die EU mehr Anstrengungen unternehmen sollte, um die Partnerschaft über die traditionelle „Geber-Empfänger-Beziehung“ hinaus zu entwickeln; betont, dass die Modernisierung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und der AU enorme Vorteile in Bezug auf die Förderung des Wirtschaftswachstums, der regionalen Integration, der Armutsbekämpfung und der Schaffung von Arbeitsplätzen mit sich bringen kann, dass sie zur Erholung von der COVID-19-Pandemie und zum ökologischen und digitalen Wandel der Volkswirtschaften sowohl in der EU als auch in der AU sowie bei unseren globalen Handelspartnern beitragen kann und dass sie dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechen muss; betont, dass die geografische Nähe und die seit Langem bestehenden historischen und kulturellen Bindungen durch den zunehmenden Handelsaustausch weiter verstärkt werden; hebt hervor, dass die Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft ein Eckpfeiler der Strategie der EU und der AU zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sein muss;
2. fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit unseren afrikanischen Partnern zu vertiefen und besser zu strukturieren und daher einen regelmäßigen hochrangigen politischen Dialog einzurichten, der auch eine parlamentarische Dimension unter Beteiligung des Europäischen Parlaments umfassen sollte; fordert, dass dieser Dialog durch einen Austausch auf der Ebene regionaler Gruppierungen sowie einzelner Staaten und durch einen parallelen Dialog mit den Akteuren der Zivilgesellschaft in Afrika und der EU ergänzt wird, da dies wesentliche Elemente sind, um die gleichberechtigte Partnerschaft der EU mit Afrika voranzubringen;
3. betont, dass eine widerstandsfähige, wettbewerbsfähige und solide Infrastruktur- und Industriebasis in Afrika geschaffen werden muss, die auch in der Agenda 2063 der AU vorgesehen ist und die dem Ziel dient, in Afrika als wichtige Maßnahme zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze widerstandsfähige Wertschöpfungsketten zu entwickeln und für die Verarbeitung von Rohstoffen mit hohem Mehrwert zu sorgen; fordert die Kommission und die europäischen Unternehmen und Investoren, einschließlich der EIB, auf, bei Projekten hinsichtlich der Industrialisierung in Afrika moderne, nachhaltige und möglichst klimaneutrale Produktionstechnologien einzusetzen; besteht darauf, dass die Sozialpartner in alle Phasen der Förderung der Industrialisierung einbezogen werden; betont in diesem Zusammenhang, dass Afrika bei der Anpassung seiner eigenen unabhängigen makroökonomischen, fiskal-, währungs- und handelspolitischen Maßnahmen unterstützt werden muss, und fordert die Kommission auf, die Länder der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) in die Lage zu versetzen, ihre im Aufbau begriffenen Industriezweige zu schützen, auch durch technische

Donnerstag, 23. Juni 2022

und finanzielle Unterstützung, und ihnen das Recht einzuräumen, entsprechende Gesetze zu erlassen; betont, dass die Bemühungen um den Umweltschutz in den Mittelpunkt der Kooperationspolitik und der Programme zur Förderung der Industrialisierung und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in Afrika gestellt werden sollten, die von allen verantwortlichen Interessenträgern der beiden Kontinente zu erarbeiten und umzusetzen sind;

4. fordert die Kommission auf, nachhaltige Investitionen zu fördern, um Fortschritte auf dem Weg zu einer CO₂-freien Wirtschaft im Einklang mit ihrer Zusage im Rahmen des Klimapakts von Glasgow zu erzielen und gleichzeitig eine verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung und Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen sowie eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung im Einklang mit ihren Zielen des europäischen Grünen Deals sicherzustellen;

5. hebt die grundlegende Rolle funktionierender staatlicher Institutionen, Behörden und Infrastrukturen hervor, und ist der Ansicht, dass deren Fehlen ein großes Handelshemmnis darstellen kann; betont in diesem Zusammenhang, dass alle afrikanischen Länder die Rechtssicherheit verbessern müssen, da sie für jede Art der Entwicklung im Handel von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, eng mit ihren afrikanischen Gesprächspartnern zusammenzuarbeiten, um für ein investitionsförderndes Unternehmensumfeld zu sorgen;

6. betont, dass die auf die Wirtschaft und den Handel bezogenen Vorschläge im Rahmen der neuen Agenda für den Mittelmeerraum, die von der Kommission am 9. Februar 2021 angenommen wurde, an die derzeitige Notlage angepasst werden muss; fordert, dass die handelsbezogenen Projekte im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans möglichst bald reibungslos umgesetzt werden;

7. betont, dass die EU eine völlig neue Grundlage für ihre Wirtschaftspartnerschaft mit Afrika benötigt, die gleichberechtigt ist und auf Gleichheit, gegenseitigem Respekt und Verständnis beruht, auch für die Herausforderungen, mit denen die afrikanischen Partner im Rahmen der Handels- und Investitionsbeziehungen konfrontiert sind, wobei die sich verändernde Dynamik zu berücksichtigen ist und die fortbestehenden Ungleichgewichte und Mängel zu beseitigen sind; ist der Ansicht, dass dies eine einmalige Gelegenheit ist, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Kontinenten neu zu beleben, und dass im Rahmen des Gipfeltreffens der Weg für die EU und die AU geebnet wurde, um eine erneuerte, für beide Seiten vorteilhafte und nachhaltige Partnerschaft auf der Grundlage von Solidarität und Zusammenarbeit einzugehen und die Wirtschafts-, Geschäfts- und Handelsbeziehungen mit dem Ziel neu zu gestalten, Afrika zu stärken, unter anderem durch das Sicherstellen von fairen und ethischen Handelsbeziehungen, die die kontinentale Integration Afrikas fördern; hebt hervor, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika die Menschen- und Arbeitsrechte, eine gute Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit und die Gleichstellung der Geschlechter fördern sollten, und fordert die Kommission auf, diese Elemente im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika zu fördern;

8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dazu beizutragen, die Rolle der afrikanischen Staaten als „Abfüller und Verpacker“ zu beenden, indem ein System mit mehreren Interessenträgern unterstützt wird, das es den Staaten der AU ermöglicht, ihre eigenen Impfstoffe zu erzeugen — eine Fähigkeit, die bereits bei der Herstellung von HIV-Vakzinen unter Beweis gestellt wurde –, was Raum für die Entwicklung des wissenschaftlichen Potenzials schafft und die Abhängigkeit von einer Handvoll Unternehmen weltweit verringert;

9. betont, dass die Reaktion der EU auf die weltweiten Impfbemühungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu einer Unterbrechung der Beziehungen zwischen der EU und Afrika geführt hat; hebt hervor, dass die Ergebnisse des sechsten Gipfeltreffens zwischen der EU und der AU einen neuen Ausgangspunkt für die Förderung der Beziehungen zwischen der EU und Afrika bilden müssen; fordert die Kommission auf, mit den afrikanischen Partnern bilateral und strukturiert zusammenzuarbeiten und das regionale und multilaterale Engagement fortzusetzen, um die Beziehungen zwischen der EU und Afrika voranzubringen; fordert die Kommission auf, mit dem Parlament eine Debatte über den im Rahmen des Quadrilateralen Sicherheitsdialogs („Quad“) — bestehend aus der EU, den USA, Indien und Südafrika — ausgehandelten Kompromiss zur Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens aufzunehmen; fordert die Kommission auf, in den Debatten in der WTO flexibel und pragmatisch zu bleiben, um einen Kompromiss über eine gezielte und vorübergehende Aussetzung des TRIPS-Übereinkommens mit anderen WTO-Mitgliedern zu erzielen, damit bis zur 12. Ministerkonferenz ein Abschluss und aussagekräftige Ergebnisse zu handels- und gesundheitsbezogenen Aspekten erzielt werden können;

10. weist erneut auf den Stellenwert des Friedens für eine positive soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung hin; nimmt zur Kenntnis, dass die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der die Aggression gegen die Ukraine verurteilt wird, von vielen afrikanischen Regierungen nicht unterstützt wird und dass die Unterstützung Afrikas für die Standpunkte der EU nicht als selbstverständlich angesehen werden kann; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die vielfältigen Gründe für die Skepsis zu untersuchen und die diplomatischen Bemühungen zu verstärken, um gemeinsame Standpunkte gegen militärische Aggressionen auf beiden Kontinenten zu entwickeln;

Donnerstag, 23. Juni 2022

11. unterstützt die Ziele und Bestrebungen der AfCFTA, wie sie in ihrer Präambel zum Ausdruck kommen; unterstützt auch die Ziele der Agenda 2063, einen kontinentalen Markt mit freiem Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehr zu schaffen, um die wirtschaftliche Integration des afrikanischen Kontinents zu vertiefen; betrachtet die AfCFTA als ehrgeizige Initiative zur wirtschaftlichen Integration, die den afrikanischen Ländern eine große Chance bietet, integratives Wachstum zu fördern, eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, Armut zu verringern und den Lebensstandard zu verbessern, eine hohe Zahl menschenwürdiger Arbeitsplätze zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder zu steigern, umweltfreundliche Technologien und Energie zu fördern, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu erhöhen, Korruption zu bekämpfen und eine verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern sowie strukturelle Veränderungen in den teilnehmenden Staaten zu erreichen; fordert die EU auf, die AfCFTA aktiv zu unterstützen; betont, dass die Indikatoren zur Messung des wirtschaftlichen Erfolgs in Afrika und der EU über das BIP-Wachstum hinaus verbessert und diversifiziert werden sollten, und empfiehlt, auch Indikatoren wie den Gini-Koeffizienten, den Indikator des echten Fortschritts (GPI — Genuine Progress Indicator), den Index der menschlichen Entwicklung, den Theil-Index zur Messung der Diversifizierung der Ausfuhren, Indikatoren für geschlechtsspezifische Diskriminierung und insbesondere die Fortschrittsberichte zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;

12. weist darauf hin, dass die EU zwischen 2014 und 2020 über ihr afrikaweites Programm mehr als 74 Mio. EUR an Mitteln für die Einrichtung der AfCFTA bereitgestellt hat und dass die Mittel für den Aufbau von Kapazitäten bei der Aushandlung, Ratifizierung und Umsetzung des AfCFTA-Abkommens verwendet wurden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin finanzielle und technische Unterstützung für die Umsetzung der AfCFTA zu leisten; stellt fest, dass die Länder in Afrika den politischen Spielraum benötigen, um Maßnahmen zu ergreifen, die die Kohärenz zwischen Handelsmaßnahmen und Diversifizierungszielen verbessern und den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Nachhaltigkeit und dem integrativen Wachstum Rechnung tragen, damit die AfCFTA ihre Versprechen einlösen und über die bloße Liberalisierung des Handels hinausgehen und die Menschen so aus der Armut befreien kann;

13. fordert die Kommissionen der AU und der EU auf, den Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten und einer besseren regionalen Infrastruktur in Afrika zu erleichtern; betont, dass konsequente Investitionen in den Ausbau einer allgemeinen und grenzüberschreitenden nachhaltigen Infrastruktur erforderlich sind und er öffentlich beaufsichtigt werden muss; betont, dass erhebliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, Konnektivität und Digitalisierung erforderlich sind, um den regionalen Handel und damit die Diversifizierung und Widerstandsfähigkeit lokaler, regionaler und kontinentaler Wertschöpfungsketten zu erleichtern; weist darauf hin, dass eine Entfernung der Hindernisse für den innerafrikanischen Handel das Wachstum regionaler Wertschöpfungsketten fördern kann, die afrikanischen Unternehmen, insbesondere KMU, eine Internationalisierung erleichtern könnten; betont, dass das Global Gateway zum Ausbau der Infrastruktur beitragen sollte, um den innerafrikanischen Handel zu intensivieren, und fordert die AU-Partner auf, auf die Vorschläge von Team Europa für gemeinsame Infrastrukturprojekte zu reagieren; fordert die europäischen und afrikanischen Partner auf, die gemeinsam als Priorität ermittelten Projekte ohne weitere Verzögerungen umzusetzen und mit dem Projekt zusammenhängende Möglichkeiten des Gewinns für lokale Unternehmen und der Beschäftigung für die lokale Bevölkerung zu schaffen sowie gleichzeitig hohe Umwelt- und Arbeitsstandards und das Übereinkommen von Paris einzuhalten; betont, dass die Infrastruktur in ländlichen Gebieten weiter ausgebaut werden muss und weist darauf hin, dass in dem Teil Afrikas südlich der Sahara schätzungsweise 40 % der transportierten Grundnahrungsmittel aufgrund schlechter Infrastruktur und fehlender Kühlungs- und Lagerungsmöglichkeiten nicht auf den Markt gelangen; fordert die Kommission und die AU auf, die regionalen Wertschöpfungsketten zwischen der EU und Afrika über bilaterale Handelsströme hinaus abzubilden und eine SWOT-Analyse insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von Wegen zur Nahverlagerung und von Bereichen der Zusammenarbeit wie der Kreislaufwirtschaft und der Ökologisierung von Lieferketten durchzuführen; erachtet es als sehr wichtig, die Infrastruktur und Verbindungen zwischen dem Afrika südlich der Sahara und Nordafrika sowie zwischen West- und Ostafrika weiter zu entwickeln;

14. hebt die Bedeutung der Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika als wichtige Komponente zur Förderung eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums hervor; betont, dass Handels- und Investitionsbeziehungen das Potenzial haben, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe von Frauen und zu gerechteren und widerstandsfähigeren Volkswirtschaften und Gesellschaften beizutragen; ist der Ansicht, dass die Partnerschaft zwischen der EU und Afrika insbesondere das Unternehmertum von Frauen und jungen Menschen in ländlichen und städtischen Gebieten, auch über Kleinerzeugerorganisationen, unterstützen sollte, und hält es dabei für unerlässlich, den gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsfaktoren wie Finanzdienstleistungen und Märkten zu fördern und Landrechte zu sichern; begrüßt die Arbeit der Kommission in Bezug auf die Erhebung und Analyse von Daten, um die Auswirkungen der Handelspolitik auf Frauen besser zu verstehen; fordert die Kommission auf, mit afrikanischen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika zu fördern; fordert die Kommission auf, bei den Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Afrika durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, eigenständige Kapitel über die Gleichstellung in die WPA aufzunehmen; hebt die entscheidende Rolle hervor, die Frauen auf dem Land in der Landwirtschaft und in der Agrarwirtschaft auf dem gesamten afrikanischen Kontinent, insbesondere im Hinblick auf die Ernährungssicherheit, spielen; weist darauf hin, dass fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Arbeit in Afrika von Frauen geleistet wird; fordert, dass mithilfe von Plattformen, die Vernetzung, Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Projekte ermöglichen, Austauschbeziehungen zwischen afrikanischen Unternehmerinnen und Unternehmerinnen in der EU entwickelt werden; spricht sich für die Förderung der Erbrechte von Frauen und Mädchen aus und fordert die EU auf, die Partnerländer zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung des vollen Anspruchs von Frauen auf Landrechte;

Donnerstag, 23. Juni 2022

15. betont, dass es sehr wichtig ist, einen konstruktiven öffentlich-privaten Dialog zu schaffen und die Entwicklung der Kulturen im Hinblick auf den Ausbau eines intelligenten Netzwerks an Ökosystemen und die letztendliche Verschmelzung des öffentlichen und privaten Raums zu fördern; betont, dass die EU vor diesem Hintergrund weiter mit den afrikanischen Ländern zusammenarbeiten muss, um private Investitionen auf dem Kontinent zu erleichtern und zu fördern, da öffentliche Investitionen alleine nicht ausreichend sind; fordert eine weitere Verstärkung öffentlicher und privater trilateralen Partnerschaften, um neue Handelsbeziehungen in Wirtschaftsbereichen des gemeinsamen Interesses zu entwickeln, wie Energie, Industrie und Transport;

16. betont die Schlüsselrolle, die der EU-Investitionsoffensive für Drittländer und insbesondere dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung als ihrer ersten Säule — zusammen mit den WPA — bei der Gestaltung der Handels- und Investitionspolitik der EU gegenüber Afrika zukommt; weist darauf hin, dass der Schwerpunkt auf der Verbesserung des Investitionsklimas in den Partnerländern liegt; betont, dass die Verpflichtung der EU zur Förderung von Investitionen des Privatsektors zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auch die Festlegung einer verbindlichen Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte, soziale Rechte und Umwelt auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bedeuten muss, die für die gesamte Wertschöpfungskette gelten und Bestimmungen über den Zugang zur Justiz enthalten sollten;

17. fordert die Kommissionen der AU und der EU auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu erleichtern, dass die afrikanischen Länder die Art ihrer Integration in die Weltwirtschaft ändern und sich von Ursprungsländern von Rohstoffen hin zu Ausfühtern von Zwischen- und Endprodukten entwickeln, wobei der politische Spielraum für den Schutz im Aufbau befindlicher Industriezweige erhalten bleibt; empfiehlt die verstärkte Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen in Afrika, um eine Plattform für den Austausch von Technologie und Fachkenntnissen zu schaffen; hebt in diesem Zusammenhang die Chance hervor, die der Ausbau von aufkommenden Märkten und Investitionen in diese Märkte für beide Kontinente bietet, insbesondere in der verarbeitenden Industrie; betont darüber hinaus, dass es sehr wichtig ist, die Verbindungen zwischen europäischen und afrikanischen Unternehmen in dieser Hinsicht zu stärken, um bei der Wertschaffung und der Anhebung von Standards zu helfen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

18. hebt hervor, dass durch Bemühungen hin zu einer Diversifizierung der Lieferkette Chancen für beide Kontinente geschaffen werden, und ist der Ansicht, dass die EU und die AU in der Schaffung von Bedingungen und Anreizen zur Unterstützung der Diversifizierung von Investitionen und der Produktion europäischer und afrikanischer Unternehmen zusammenarbeiten sollten;

19. bekräftigt, dass die EU und die AU ein gemeinsames Interesse an einem stabilen und regelbasierten multilateralen Handelssystem haben, das zur Förderung des Wirtschaftswachstums in der EU und auf dem afrikanischen Kontinent beiträgt; betont, dass die Reform und Modernisierung der WTO und des WTO-Regelwerks ein wichtiger Bereich der Zusammenarbeit zwischen der EU und der AU ist, und fordert die Partner auf, zusammenzuarbeiten, um durch die Neubelebung der WTO eine faire und gerechte globale Struktur für Handel und Finanzen zu schaffen, wozu auch die Fertigstellung der Doha-Verhandlungsrunde gehört, um den Interessen der Länder im Globalen Süden, wie sie von der WTO-Mitgliedschaft vereinbart wurden, besser Rechnung zu tragen;

20. hebt hervor, dass die von der WTO geleitete Initiative der Handelshilfe darauf abzielt, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen, Kapazitäten auf Angebotsseite und handelsbezogene Infrastruktur aufzubauen, die sie benötigen, um die WTO-Vereinbarungen umzusetzen und davon zu profitieren und ihren Handel weiter auszuweiten; ist der Ansicht, dass diese Initiative in diesem Sinne eine Schlüsselkomponente in den Handelsbeziehungen mit Afrika ist, insbesondere nach der COVID-19-Krise;

21. weist darauf hin, dass die Handelshilfe-Agenda eine Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, Mittel zum Abbau handelsbezogener Hindernisse zu mobilisieren, den Infrastrukturbedarf zu finanzieren und zum Aufbau der Kapazitäten der afrikanischen Länder zur Schaffung geeigneter Regulierungsstrukturen beizutragen;

22. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der WTO, der UNCTAD, der IAO, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der FAO und anderen Gremien der Vereinten Nationen gestärkt werden muss, damit die multilaterale Vision im Einklang mit der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung erhalten bleibt, indem eine gemeinsame Agenda für gemeinsamen Wohlstand gefördert wird;

23. betont, dass eine rechenschaftspflichtige und transparente globale Governance mit einer stärkeren Einbeziehung parlamentarischer Gremien einhergehen sollte, da direkt gewählte Abgeordnete als unverzichtbares Bindeglied zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und dem multilateralen System fungieren können; betont die Bedeutung der Arbeit der Parlamentarischen Konferenz zur WTO, die gemeinsam vom Europäischen Parlament und der Interparlamentarischen Union organisiert wird, und fordert mehr Anstrengungen, um die Beteiligung von Abgeordneten aus Afrika und insbesondere des Panafrikanischen Parlaments zu verstärken; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass Abgeordnete besseren Zugang zu Handelsverhandlungen haben und bei der Beschlussfassung und den Prüfungsverfahren in der WTO einbezogen werden; fordert die Stärkung der Rolle sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Panafrikanischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente aller WTO-Mitgliedstaaten in der Mandatsphase internationaler Handels- und Investitionsverhandlungen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

24. betont, dass die besten gemeinsamen Interessen beider Kontinente im Mittelpunkt der erneuerten Beziehungen zwischen der EU und Afrika stehen sollten und dass diese Beziehungen auf einer starken Partnerschaft beruhen sollten; kommt zu dem Schluss, dass eine gleichberechtigte Partnerschaft auf der Grundlage einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen der AU und der EU eine angemessene Antwort im globalen Wettbewerb darstellt; ist der Überzeugung, dass die Fortsetzung der traditionellen Politik der Einflussnahme einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit im Wege steht, wenn der geopolitische Wettbewerb der EU nur von der Abgrenzung von anderen Weltmächten bestimmt wird; weist darauf hin, dass ein fairer Wettbewerb der Interessen den Marktwirtschaften nicht fremd ist und dass sich die afrikanischen Partner das Recht vorbehalten, von einer Nachfrage zu ihren Gunsten zu profitieren;

25. ist der Überzeugung, dass Interessen der EU, wie der Zugang zu Rohstoffen, die Gestaltung von Wirtschaftsbeziehungen zur Förderung der Wirtschaft der EU und die Steuerung von Migration, unter anderem durch die Bekämpfung der zugrunde liegenden Ursachen, am besten durch eine neue Partnerschaft auf Augenhöhe verfolgt werden können; ist der Überzeugung, dass die EU durch eine neue Partnerschaft auf Augenhöhe ihre strategische Autonomie wirksam stärken kann;

26. betont, dass die EU konstruktives Engagement in Bezug auf sämtliche Aspekte der Migration, Zwangsvertreibung und Mobilität unterstützen und darauf hinarbeiten sollte, dass Migration auf sichere und gut regulierte Weise stattfindet; hält es für wesentlich, eine langfristige gemeinsame Strategie zur Verknüpfung von Handels-, Entwicklungs- und Migrationspolitik auszuarbeiten, wie sie in mehreren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, insbesondere in den Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2021, festgelegt wurde, da eine solche Strategie eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und illegalen Migrationswegen von afrikanischen Ländern in die EU spielen könnte;

27. betont, dass die Verbesserung der Qualität des interkontinentalen Handels eine Regulierung von Mobilität und Migration auf dem afrikanischen Kontinent erfordert; besteht darauf, dass — auch wenn durch die Handelspolitik unter bestimmten Umständen die Zwangsmigration durch die Schaffung von Arbeitsplätzen minimiert werden kann — weder die Handelspolitik der EU noch ihre Entwicklungshilfe dazu genutzt werden sollten, um die Zusammenarbeit von Drittländern im Bereich der Migration sicherzustellen, was die Grundsätze und Werte der EU und das vorrangige Ziel der Armutsbekämpfung untergraben könnte; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Zwangsmigration nur durch die Schaffung legaler Wege, die Verbesserung des internationalen Schutzes und die Bewältigung der allgemeinen entwicklungspolitischen, politischen, klimatischen und humanitären Krisen, die zu Zwangsvertreibung führen, gelöst werden kann;

28. nimmt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lieferketten zur Kenntnis; hält es für äußerst wichtig, widerstandsfähigere Lieferketten in der Welt nach der Pandemie durch die Verstärkung der strategischen Autonomie, die Ermittlung von Abhängigkeiten, die bessere Bewältigung von Schwachstellen und Versorgungsunterbrechungen, die Diversifizierung der Produktion und mehr Investitionen in bahnbrechende Unternehmen, die soziale, ökologische und gesundheitliche Ziele in ihre Geschäftsmodelle integriert haben, sowohl in der EU als auch in der AU aufzubauen; weist erneut auf das Engagement des Parlaments für den europäischen Grünen Deal und auf Handelsinitiativen hin, die auf die Verwirklichung seiner Ziele abzielen, darunter das CO₂-Grenzausgleichssystem, der Legislativvorschlag zur verbindlichen Sorgfaltspflicht und der Vorschlag zu entwaldungsfreien Produkten; besteht darauf, dass die Kommission die Auswirkungen dieser Initiativen auf den Handel zwischen der EU und Afrika sorgfältig überwachen und begleitende Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger kurzfristiger Störungen vorlegen muss; ist der Überzeugung, dass diese Gesetzgebungsinitiativen langfristig zu widerstandsfähigeren und nachhaltigeren globalen Wertschöpfungsketten führen werden, wovon die Bürger und Unternehmen sowohl in der EU als auch in Afrika profitieren werden;

29. bedauert die erheblichen Auswirkungen des unprovzierten und ungerechtfertigten Einmarschs der Russischen Föderation in die Ukraine auf den steigenden Preis für Energie, Kraftstoffe, Rohstoffe und landwirtschaftliche Erzeugnisse, wodurch eine ernste Zunahme an Produktionskosten verursacht wird, die die Kontinuität der Produktion gefährdet und zu Unterbrechungen der Lieferkette führen kann; fordert, dass auf internationaler Ebene verstärkte Maßnahmen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass die Ernährungssicherheit bei der Politikgestaltung im Mittelpunkt steht, und so Mängeln in den am stärksten gefährdeten Ländern vorzubeugen und dort für Ernährungssicherheit zu sorgen, vor allem auf dem afrikanischen Kontinent, und dass die Ernährungssicherheit durch den Handel angegangen und Hindernissen für den internationalen Handel mit Lebensmitteln und Rohstoffen vorgebeugt wird;

30. vertritt die Auffassung, dass die EU dazu beitragen kann, die derzeitige Importabhängigkeit Afrikas bei Lebensmitteln, Saatgut, Düngemitteln und Pestiziden durch finanzielle und technische Unterstützung, politischen Dialog, Wissensaustausch und neue Technologien sowie durch die Förderung afrikanischer Innovationen erheblich zu verringern;

31. fordert eine groß angelegte europäisch-afrikanische Investitionsoffensive, die Anreize für einen signifikanten Anstieg an privaten Investitionen in afrikanische Staaten bietet und umfassende öffentliche Investitionen in die Infrastruktur und die Bekämpfung des Klimawandels ermöglicht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, die auf dem sechsten AU-EU-Gipfeltreffen eingegangen wurde, 150 Mrd. EUR im Rahmen von Global Gateway zu mobilisieren; fordert die signifikante Erweiterung dieser Investitionsinitiative in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU;

Donnerstag, 23. Juni 2022

32. fordert, dass bei der Investitionsoffensive der Schwerpunkt primär auf Projekte zum Auf- und Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen, zur Sicherung der Wasserversorgung, zu Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Aufbau öffentlicher Infrastrukturen gelegt wird; erwartet, dass bei allen Investitionsprojekten afrikanische Partnerunternehmen einbezogen werden und ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung lokaler Beschäftigungsmöglichkeiten und die Vertiefung afrikanischer Wertschöpfungsketten gelegt wird; fordert die Kommission auf, angemessene Investitionsprojekte in Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen und staatlichen Partnern in Afrika zu ermitteln und für ihre Umsetzung zu sorgen;

33. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den afrikanischen Ländern Unterstützung bei der Umsetzung ehrgeiziger und gerechter Klimaschutzmaßnahmen zuzusagen; betont, dass die EU-Finanzierung im Rahmen des neuen Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt genutzt werden muss, um einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen, der lokale Gemeinschaften und indigene Völker in den Mittelpunkt der Klima-, Umwelt- und Entwicklungsbemühungen stellt, beginnend mit der Zivilgesellschaft und der Konsultation der Gemeinschaften;

34. stellt fest, dass die früheren kombinierten Finanzierungsmechanismen bei der Mobilisierung ausreichender privater Investitionen nicht erfolgreich waren; fordert daher, dass die Investitionsinitiative lokale KMU umfasst, die einen besonderen Beitrag zu der Diversifizierung der Wirtschaft und zu der Schaffung von Arbeitsplätzen leisten;

35. betont, dass die EU ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Afrika durch Investitionen in die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen vertiefen und die Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte fördern sollte; hebt die Unterschiede beim Zugang zu finanziellen Mitteln innerhalb der afrikanischen Regionen und Länder aufgrund verschiedener Faktoren hervor; betont, dass der Schwerpunkt auf Investitionen in neue Infrastruktur, wie digitale und umweltfreundliche Infrastruktur, und auf die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen gelegt werden sollte; begrüßt die im Oktober 2021 von der EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) unterzeichnete Rahmenvereinbarung für gemeinsame Projekte; begrüßt die 2021 von der EBWE und der Afrikanischen Entwicklungsbank unterzeichnete Vereinbarung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Privatsektors in Afrika; fordert die Kommission auf, Investitionen in den afrikanischen Kontinent durch innovative Finanzinstrumente zur Erhöhung der Kapitalströme und zur Verringerung der Risiken zu fördern; fordert die EU und die afrikanischen Länder auf, die Aushandlung von Abkommen über nachhaltige Investitionsförderung zu prüfen, wie in der Überprüfung der Handelspolitik der EU⁽¹⁵⁾ angekündigt, mit denen die Fähigkeit der Regierungen zur Regulierung im öffentlichen Interesse gestärkt und die Rechte und Pflichten von Investoren und Gemeinschaften in Bezug auf Umweltbelange abgewogen werden; weist erneut darauf hin, dass konsequente Investitionen in öffentliche Dienste, in Forschungseinrichtungen und in die Förderung von Wirtschaftszweigen, in denen Länder oder Regionen das Potenzial haben, einen Wettbewerbsvorteil zu erreichen, von zentraler Bedeutung sind; empfiehlt, die Investitionsmöglichkeiten in Afrika zu verbessern, insbesondere durch die Bereitstellung von mehr Risikokapital und Garantien zur Erleichterung von Investitionen; begrüßt den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+), der es den Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen ermöglicht, mehr Risiken in ihren Investitionsprogrammen einzugehen; weist darauf hin, dass in der Aktionsagenda von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung hervorgehoben wurde, dass mehr inländische Ressourcen mobilisiert werden müssen, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung eingehalten werden können;

36. ermutigt die afrikanischen Länder vor dem Hintergrund der Berichte von UNICA, dass viele der in den 1990er und frühen 2000er Jahren abgeschlossenen Investitionsabkommen kürzlich ausgelaufen sind oder demnächst auslaufen, ihre Investitions- und Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend ihrem Entwicklungsbedarf zu überprüfen und zu reformieren; ist der Ansicht, dass die AfCFTA und die laufenden regionalen Integrationsbemühungen eine gute Möglichkeit bieten, das internationale Investitionssystem so neu auszurichten, dass es Verantwortlichkeit, Gerechtigkeit und eine nachhaltige Entwicklung begünstigt;

37. betont, dass das im April 2021 paraphierte Abkommen zwischen der EU und der OAKPS keine Mechanismen zur Durchsetzung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Umweltnormen, Menschenrechte und den Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung enthält, die angesichts der Verpflichtungen des Abkommens, internationale Investitionsabkommen zu erleichtern, noch wichtiger sind; betont, dass die EU den unterschiedlichen Entwicklungsstufen Rechnung tragen und sicherstellen sollte, dass ihre Handelsabkommen mit den Prioritäten der Partner für die regionale wirtschaftliche Integration vereinbar sind;

38. fordert die Kommission und die EIB als Darlehensgeber der EU nachdrücklich auf, ein wirksames und leicht zugängliches Mikrokreditprogramm auszuarbeiten und in diesem Zusammenhang ihre Kapazitäten zur Unterstützung des Ausbaus des Privatsektors in Afrika zu stärken; fordert die EIB in diesem Zusammenhang auf, im Rahmen des gemischten Haushalts des EFSD+ mehr Mittel für afrikanische Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bereitzustellen; betont in diesem Zusammenhang außerdem das große Potenzial von Mikrofinanzierungen, um KMU und

⁽¹⁵⁾ Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066).

Donnerstag, 23. Juni 2022

die Landwirte vor Ort weiter zu stärken; empfiehlt die Einrichtung von Mikrokreditsystemen, die den Zugang zu Krediten ohne die Notwendigkeit von Sicherheiten oder anderen Finanzgarantien ermöglichen; hält ein solches System für die Stärkung der Rolle von Frauen und jungen Menschen für äußerst wichtig, deren Zugang zu Finanzmitteln erheblich verbessert werden muss; fordert in diesem Zusammenhang geeignete Begleitmaßnahmen, wie die technische und rechtliche Unterstützung und Beratung sowie Bündnisse mit lokalen Partnern vor Ort, um solche Mikrokredite tatsächlich zugänglich zu machen; ist der Ansicht, dass durch die Unterstützung der Sozialwirtschaft und von Genossenschaften sowie Mikrofinanzierungsprogrammen zu der dringend benötigten Formalisierung der informellen Wirtschaft durch klare Strategien auf der Grundlage der Empfehlung 204 der IAO beigetragen wird;

39. fordert die EU auf, ihre Unterstützung für afrikanische Länder und die AU bei der Bekämpfung von illegalen Finanzströmen und Steuerhinterziehung durch Unternehmen zu verstärken, und fordert Initiativen, die sicherstellen sollen, dass Konzerne nicht zu solchen Kapitalabflüssen aus afrikanischen Ländern beitragen; weist darauf hin, dass Afrika jährlich etwa 88,6 Mrd. USD durch rechtswidrige Kapitalflucht verloren gehen, was 3,7 % des BIP des Kontinents entspricht; fordert gemeinsame Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Steuern da entrichtet werden, wo Gewinne und ein realer wirtschaftlicher Wert generiert werden, um der anhaltenden Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung Einhalt zu gebieten; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der AU und der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der internationalen Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung von Transparenzproblemen bei der Körperschaftssteuer, auch eine verbesserte Zusammenarbeit im Hinblick auf die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen der EU ⁽¹⁶⁾; fordert die Kommission auf, auch illegale Finanzströme und Steuerhinterziehung in ihren Handelshilfeprogrammen in Angriff zu nehmen, auch durch Aufnahme entsprechender Kapitel bei Verhandlungen über die Modernisierung der WPA;

40. betont, dass die am wenigsten entwickelten Länder ein Interesse an regelbasierten multilateralen Handelssystemen haben und diese nachdrücklich befürworten und dass ihre Integration in das internationale Handelssystem verbessert werden sollte; ist sich der Tatsache bewusst, dass eine differenzierte Sonderbehandlung ein Grundprinzip der WTO ist; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Entwicklungsländer ihre Rechte im Rahmen der WTO-Bestimmungen der besonderen und differenzierten Behandlung vollständig ausüben können, insbesondere zur Sicherstellung ihrer Ernährungssicherheit; ist der Ansicht, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem einzelnen Land oder einer einzelnen geografischen Region für jedes beliebige Produkt Länder für externe Schocks anfällig machen kann, was überaus schädliche Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit von Entwicklungsländern haben könnte; ist daher der Auffassung, dass die Kommission unsere afrikanischen Partner bei der Diversifizierung ihrer Handelsströme unterstützen sollte, um ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen; fordert gemeinsame Anstrengungen mit den afrikanischen Partnern der EU auf der Ebene der WTO, um multilaterale Lösungen für große Meinungsverschiedenheiten in allgemeinen Fragen der Agrarpolitik zu finden, wie im Agrarausschuss der WTO erörtert wurde;

41. betont, dass multilaterale Handelsvorschriften erforderlich sind, die eine substanzielle und nachhaltige Landwirtschaft auf der Grundlage umfassender Agrarreformen in verschiedenen afrikanischen Staaten unterstützen, um die Lebensmittelsicherheit auf dem gesamten Kontinent sicherzustellen; betont diesbezüglich die Bedeutung des Schutzes und der Förderung des Rechts lokaler Gemeinschaften auf Zugang zu natürlichen Ressourcen wie Land und Wasser und auf Kontrolle darüber; bedauert, dass Landraub in Afrika weit verbreitet ist; ist besorgt über das Ausmaß des Landerwerbs durch ausländische Investoren in Afrika, der sich auf die Länder mit schwächeren Regierungsstrukturen konzentriert und eine Bedrohung für die Ernährungssicherheit und den Zugang zu Land und Wasser darstellen könnte; betont, dass es wichtig ist, einen inklusiven Prozess mit dem Ziel einzuleiten, die wirksame Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen und lokaler Gemeinschaften an der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Strategien und Aktionen in Bezug auf Landraub sicherzustellen; fordert die Beachtung der Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten bei allen Projekten, die den Schutz der Landrechte fördern, auch im Handelsbereich, sowie Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Projekte die Landrechte von Kleinbauern, insbesondere Kleinbäuerinnen, nicht gefährden; fordert die EU und Afrika außerdem auf, das Recht der indigenen Völker auf gewohnheitsmäßiges Eigentum und die Kontrolle über ihre Gebiete und natürlichen Ressourcen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem Übereinkommen Nr. 169 der IAO anzuerkennen und den Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung zu beachten;

42. betont, dass in der Handelspartnerschaft zwischen der EU und Afrika das Recht der afrikanischen Staaten auf Ernährungssouveränität gewahrt und die Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden muss und dass niemals die Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität untergraben oder die Entwaldung oder Schädigung der Umwelt vorangetrieben werden sollten; betont, dass dies mehr Engagement auf beiden Kontinenten und die Förderung sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger Agrar- und Lebensmittelsysteme erfordert, um die Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung „Den Hunger bis 2030 beenden“ zu verstärken und gemeinsame Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels zu unterstützen; stellt fest, dass die Wertschöpfungsketten umstrukturiert werden müssen, damit größere Teile der Verarbeitung und der Wertschöpfung der Produktion in den

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

Donnerstag, 23. Juni 2022

Ursprungsländern stattfinden; bekräftigt, dass es wichtig ist, die Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung zu wahren; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Investitionsinstrumente wie Global Gateway und Europa in der Welt im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zur Entwicklung eines nachhaltigen Landwirtschaftssektors in Afrika beitragen, und die Verwirklichung der AfCFTA für den innerafrikanischen Agrarhandel zu unterstützen; fordert die Kommission auf, die Aus- und Weiterbildung zu erleichtern, um nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken wie etwa Agrarökologie in Afrika voranzubringen und zu fördern, und bestehende Initiativen in Afrika zu fördern; weist darauf hin, dass anerkannt ist, dass mithilfe der Agrarökologie die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit miteinander vereint werden können, wie aus wegweisenden Berichten des Weltklimarats und der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie der Weltbank und des von der FAO geleiteten Weltagrarrats (International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development, IAASTD) hervorgeht; fordert die EU und Afrika auf, beim Abschluss eines ehrgeizigen globalen Übereinkommens auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eine führende Rolle zu übernehmen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine nachhaltige Landwirtschaft und nachhaltigere Ernährung in Europa erheblich dazu beitragen kann, die Ernährungssicherheit in afrikanischen Ländern sicherzustellen;

43. hebt die asymmetrische Abhängigkeit mancher afrikanischer Länder von Agrarimporten für die Ernährungssicherheit hervor; bekundet seine tiefe Besorgnis über die Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine auf die Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Lebensmitteln, vor allem Getreide, angesichts der erheblichen Abhängigkeit vieler Staaten von diesen Einfuhren, sowie die Unterbrechungen weltweiter Lieferketten und Preisanstiege, die zu weltweiter Ernährungsunsicherheit führen, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent; begrüßt den Beschluss der Kommission, die Auswirkungen des Kriegs Russlands gegen die Ukraine auf Getreideimporte und Lebensmittelsicherheit zu bewerten, und fordert die Kommission auf, frühzeitig gegen mögliche humanitäre Krisen vorzugehen; betont ferner, dass der bewaffnete Konflikt die afrikanischen Ausfuhren bestimmter Erzeugnisse wie Zitrusfrüchte, Kaffee und Tee nach Russland beeinträchtigt; fordert die Kommission auf, mit afrikanischen Ländern in der Sicherung des Zugangs zu landwirtschaftlichen Produkten zusammenzuarbeiten, die bestehenden Handelsinstrumente zu verwenden, um den Zugang zu landwirtschaftlichen Produkten für unsere afrikanischen Partner anzugehen und zu erleichtern, und sie durch die Förderung ihrer landwirtschaftlichen Produktion zu unterstützen, um ihre Ernährungsresilienz zu stärken;

44. weist erneut darauf hin, dass der Wert der Agrar- und Lebensmittelausfuhren aus der EU nach Afrika 2020 auf 17,6 Mrd. EUR und die Einfuhren aus Afrika auf einen Wert von 16,5 Mrd. EUR beziffert wurden und somit die afrikanischen Länder wichtige Zielländer für Ausfuhren aus der EU sind und die EU nach wie vor der größte Exportmarkt für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse aus Afrika ist; weist darauf hin, dass bei Einfuhren aus Afrika, insbesondere bei Agrarlebensmitteln, die EU-Standards in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Qualität eingehalten werden müssen, auch wenn es um den Einsatz von Hormonen, Antibiotika und genetisch veränderten Organismen geht; betont, dass technische Unterstützung und Ausbildung angeboten werden sollten, damit afrikanische Erzeuger die Möglichkeit und das Know-how haben, diese Standards zu erfüllen; ist der Ansicht, dass die EU als wichtiger globaler Akteur im Agrar- und Lebensmittelsektor mit afrikanischen Ländern in Bezug auf die Weiterentwicklung von Maßstäben und internationalen Standards für nachhaltige Lebensmittelsysteme zusammenarbeiten sollte, die auf der Achtung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, lauterem Wettbewerb, dem Vorsorgeprinzip sowie dem Umwelt- und Tierschutz in Übereinstimmung mit den WTO-Regeln beruhen; erinnert daran, dass sich die EU im Einklang mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und den Zielen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet hat, den globalen Übergang hin zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystemen bei allen ihren Partnern zu fördern und zu unterstützen; weist darauf hin, dass die EU und Afrika gemeinsam das Ziel verfolgen, die Art und Weise, wie wir unsere Lebensmittel erzeugen, verteilen und konsumieren, zu verändern; weist daher darauf hin, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren afrikanischen Partnern auf die zentrale Frage der Nahrungsmittelversorgung konzentrieren muss, und zwar mit maßgeschneiderten Programmen für die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und KMU aus der EU und Afrika, gezielte Investitionen in eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, moderne Transportnetze und eine geeignete Lagerungsinfrastruktur, die den afrikanischen Landwirten die Möglichkeit gibt, die Landwirtschaft widerstandsfähiger gegen klimabedingte Herausforderungen zu machen;

45. spricht sich angesichts der globalen Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Agrarhandels auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung für eine stärkere politische Kohärenz auf EU-Ebene im Zusammenhang mit dem Agrar- und Lebensmittelhandel aus; fordert die EU auf, den Schlussfolgerungen der Taskforce „Ländliches Afrika“ hinsichtlich der Notwendigkeit von Investitionen in afrikanische Lebensmittelherstellungsketten Rechnung zu tragen, wobei ein Schwerpunkt auf verarbeitete Rohstoffe gelegt werden sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, aktiv mit den afrikanischen Partnern zu arbeiten, um Synergien zwischen der EU-Afrika-Strategie und dem europäischen Grünen Deal, insbesondere der externen Dimension der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, zu schaffen;

46. unterstreicht die Bedeutung von Forschung und Innovation, um Landwirte zu ermutigen, nachhaltige Landbewirtschaftungsmethoden und produktive Agrarökosysteme und Lebensmittelsysteme in Trockengebieten einzuführen; fordert in diesem Zusammenhang, dass mehr Vertrauen in die Beiträge des traditionellen afrikanischen Wissens zu einem gerechten Übergang, insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Verfahren, die Fischerei und den Schutz der Wälder, gesetzt wird, was zu einer Stärkung der afrikanischen Völker und der lokalen Gemeinschaften führt;

Donnerstag, 23. Juni 2022

47. bedauert, dass die strategische Bedeutung von Weideflächen, die etwa 43 % der afrikanischen Landfläche bedecken und daher wichtige Kohlenstoffsenken sind, nicht anerkannt wird; betont, dass es wichtig ist, kleine landwirtschaftliche Betriebe und Weidewirtschaft und andere traditionelle/lokale Ernährungssysteme zu unterstützen, um ihre Resilienz zu stärken und ihren Beitrag zur Ernährungssicherheit, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern; stellt fest, dass beispielsweise Beweidungsrechte und Gemeinschaftsweiden traditionelle Landnutzungsrechte sind, die auf Gewohnheitsrecht und nicht auf verbrieften Besitzrechten beruhen; fordert die Kommission auf, zusammen mit lokalen Gemeinden und interessierten Akteuren vor Ort eine Strategie zu entwickeln, um ihr Potenzial durch nachhaltige Weidewirtschaftung, z. B. durch Hirten, zu optimieren; fordert dazu auf, die sozialen Spannungen zwischen der sesshaften landwirtschaftlichen Bevölkerung und den nomadischen Hirtengemeinschaften anzugehen, vor allem in Regionen, in denen sich ethnische und religiöse Konflikte überschneiden;

48. empfiehlt, die unwillkommene Entwicklung zunehmender Zahlen von Menschen, die in Afrika an Ernährungsunsicherheit leiden, umzukehren, indem man in den von Konflikten betroffenen Gebieten humanitäre Strategien sowie Strategien zur Entwicklung und Friedensschaffung umsetzt, indem man Klimaresilienz in Lebensmittelsystemen verbessert, indem man die Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlich Schwächsten erhöht, indem man entlang der Lebensmittelversorgungsketten eingreift, um die Kosten für nahrhafte Lebensmittel zu senken und den Nährwert von Lebensmitteln zu erhöhen, indem man Armut und strukturelle Ungleichheit bekämpft, sicherstellt, dass das Eingreifen den Armen zugutekommt und inklusiv ist, und Lebensmittelumfelder stärkt und das Konsumverhalten verändert, um — auch durch Handelsmaßnahmen — Ernährungsmuster zu fördern, die sich positiv auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken; betont, dass nachhaltige und innovative Maßnahmen erforderlich sind, in deren Rahmen afrikanische Staaten im Vergleich zu älteren, umweltschädlicheren Technologien und landwirtschaftlichen Praktiken bahnbrechende Fortschritte („leapfrogging“) gelangen, und zwar mit dem Ziel, einen ökologischen und sozialen Übergang zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelverfahren zu erreichen; verweist auf die zentrale Bedeutung des Agrar- und Lebensmittelsektors für die afrikanische Wirtschaft und für die Schaffung menschenwürdiger und nachhaltiger Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten in den vielen kleinen und familiengeführten landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit, nachhaltige Modernisierung der landwirtschaftlichen Verfahren, Verbesserung der Qualität und Diversifizierung der Erzeugnisse; fordert die Kommission auf, lokale Landwirtschaftsbetriebe zu unterstützen und die Fähigkeit kleiner und familienbetriebener Bauernhöfe, im Wettbewerb mit großen Landwirtschaftsbetrieben zu bestehen, zu verbessern; ist besorgt über die zunehmende Expansion derjenigen hoch industrialisierten und auf Monokulturen basierenden Landwirtschaftsbetriebe, die zur Vertiefung der sozialen Ungleichheit, zur Bodenerosion und zum fortschreitenden Verlust an biologischer Vielfalt beitragen; betont den Stellenwert von Landwirten für die Stärkung von Kreislaufwirtschaften in den verschiedenen afrikanischen Regionen; begrüßt den Vorschlag der Taskforce „Ländliches Afrika“, ein europäisch-afrikanisches Partnerschaftsprogramm für landwirtschaftliche Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten und der Partnerländer in Afrika einzurichten, über das engagierte und vergleichbare Partner bewährte Verfahren und Wissen austauschen könnten;

49. betont, dass der Einsatz von Pestiziden in der intensiven Landwirtschaft in Afrika nicht nur Umweltschäden verursacht, sondern auch Auswirkungen auf die Gesundheit von Arbeitnehmern haben kann, die nur in sehr geringem Maße Zugang zu Schulungen in den Bereichen Pflanzenschutz und Gesundheitsfürsorge haben; fordert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf nachhaltige Pflanzenschutzkonzepte und Alternativen zu Pestiziden sowie die Minimierung der Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen; verurteilt die Doppelmoral, mit der die EU bei Pestiziden vorgeht, indem sie den Export gefährlicher, in der EU verbotener Stoffe in afrikanische Länder und andere Drittstaaten zulässt; fordert daher eine Änderung der geltenden EU-Vorschriften, um im Einklang mit dem Rotterdamer Übereinkommen von 1998 und dem europäischen Grünen Deal diese rechtliche Inkohärenz zu beseitigen.

50. betont, dass die afrikanischen Länder bei der Verringerung des Einsatzes von in der EU verbotenen Pestiziden unterstützt werden müssen, indem alternative Methoden für die Schädlingsbekämpfung entwickelt werden; unterstreicht, dass das Handeln der EU inkohärent ist, da sie die Ausfuhr von im EU-Binnenmarkt nicht zugelassenen Pestiziden nach Afrika und in andere Drittstaaten erlaubt; fordert, dass dieser Inkohärenz rasch ein Ende gesetzt wird, da sie dem Geist des europäischen Grünen Deals vollkommen widerspricht;

51. weist darauf hin, dass im Vergleich zu anderen Regionen der Welt die Verteilung des Mehrwerts in landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten für afrikanische Kleinbauern meist unvorteilhaft sind, wie an den Auswirkungen der Marktkonzentration auf Kakao erzeugende Landwirte und Länder zu beobachten ist; begrüßt die Initiative von Ghana und Côte d'Ivoire, bei Kakao ein existenzsicherndes Einkommensdifferenzial einzurichten; begrüßt die Schaffung der EU-Initiative für eine nachhaltige Kakaoproduktion und fordert die Kommission auf, sich auf die gesamte Privatwirtschaft erstreckende Zusagen zu fördern, dass den Kakaobauern gerechte Preise gezahlt werden, die es ihnen ermöglichen, nachhaltig und ohne Kinderarbeit zu erzeugen; weist darauf hin, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika und diesbezügliche Initiativen, wie etwa die Initiative zum Kakaohandel, auf einer transparenten und zuverlässigen Überwachung und Rechenschaftspflicht beruhen müssen; fordert, dass der Multi-Stakeholder-Ansatz durch spezifische Mechanismen sichergestellt wird, um die Zivilgesellschaft in die Entwicklung von Strategien und sektorbezogenen politischen Maßnahmen einzubeziehen; teilt die Auffassung der *Cocoa Coalition*, dass die in Vorbereitung befindlichen EU-Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht, einschließlich der Verordnung zur Entwaldung, darauf abzielen sollten, als wesentlichen Schritt zum Erreichen einer nachhaltigen Kakaobranche den Kakaolandwirten ein existenzsicherndes Einkommen zu verschaffen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

52. ist besorgt, dass die EU-Handelspolitik gegenüber Afrika sehr fragmentiert ist; bekräftigt, dass die verschiedenen WPA zur Entwicklung der innerafrikanischen Integration und eines fairen und nachhaltigen Handelsmodells und zur Verringerung der Armut beitragen sollten; stellt fest, dass sich die Standpunkte zur Beurteilung des Erfolgs der WPA unterscheiden, wobei einige in der EU und in Afrika argumentieren, dass die im letzten Jahrzehnt geschlossenen oder ausgehandelten WPA die Anforderungen einer neuen Partnerschaft nicht ausreichend erfüllen und in erster Linie darauf abzielen, EU-Interessen durchzusetzen, wobei sie anmerken, dass sich EU-Ausfuhren schädlich auf die lokale Erzeugung, insbesondere im Agrarsektor, ausgewirkt haben, bedauern, dass wichtige Ziele der WPA wie etwa die Diversifizierung der Wertschöpfungsketten und die Förderung der regionalen Integration in Afrika nicht erreicht worden seien, während die Hauptausfuhr Güter weiterhin landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe seien, und dies ferner als einen Grund dafür erachten, dass die WPA in vielen afrikanischen Staaten häufig kritisiert oder sogar abgelehnt würden, wohingegen andere in der EU und der AU argumentieren, dass die WPA zur nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen und sie fördern, die Armut verringern, innerafrikanische Handelsströme fördern, die regionale Integration verbessern, zur Erleichterung des Handels und zur Beseitigung unnötiger Handelsschranken beitragen, den Marktzugang zum EU-Markt und zum afrikanischen Markt, insbesondere für KMU, verstärken, öffentliche und private Investitionen in Afrika fördern, gute und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren fördern und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EU-Afrika-Gipfels die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika vorantreiben, und auch davon ausgehen, dass die WPA, um diese Funktion vollständig wahrzunehmen und der Integration der Wertschöpfungsketten der EU und Afrikas förderlich zu sein, so implementiert und modernisiert werden müssten, dass sie Bestimmungen enthalten, die grenzübergreifende Wertschöpfungsketten, einschließlich zusätzlicher Bereiche wie des Handels mit Dienstleistungen, Investitionen, Rechten des geistigen Eigentums und des Wettbewerbs, unterstützen, was die Unternehmen und Investoren bezüglich des Unternehmensumfelds in diesen Ländern beruhigen würde;

53. ist der Ansicht, dass WPA die Fähigkeit der afrikanischen Länder verbessern sollten, die Handelsmöglichkeiten in den Bereichen der Ernährungssicherheit, Gesundheitsversorgung und Armutsbekämpfung zu nutzen;

54. weist darauf hin, dass die Forderung der EU nach einem Verbot von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe ein seit Langem bestehendes Hindernis im Verhandlungsprozess über WPA ist; betont, dass ein Verbot solcher Abgaben die Volkswirtschaften, deren Einnahmen fast ausschließlich auf der Ausbeutung natürlicher Ressourcen beruhen, in eine Abhängigkeit von Hilfeleistungen stürzen und ihre wirtschaftliche Diversifizierung behindern kann; betont, dass die afrikanischen Länder das Recht haben, Rohstoffe in ihrem öffentlichen Interesse zu regulieren, und fordert die EU auf, von einer Handelspolitik Abstand zu nehmen, die es den afrikanischen Ländern generell verbietet, Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe zu erheben, sofern dies mit den WTO-Regeln vereinbar ist;

55. bekräftigt seine Forderung nach einer eingehenden Analyse der Auswirkungen von WPA auf die lokalen Wirtschaften, die regionale Integration, die wirtschaftliche Diversifizierung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die vorzunehmen ist, bevor neue WPA ausgehandelt werden; fordert, die WPA zu modernisieren, indem starke verbindliche und durchsetzbare Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung hinzugefügt werden, die mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, mit unseren afrikanischen Partnern zusammenzuarbeiten, um einen fairen und nachhaltigen Handel zu fördern, insbesondere durch Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in den WPA, und bei der anstehenden Überprüfung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung mit unseren Partnern zusammenzuarbeiten; betont ferner, dass es wichtig ist, das Ziel der Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit in die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung der Handelsabkommen der Union aufzunehmen, da der Agrarsektor hiervon besonders betroffen ist; fordert eine systematische, transparente und nachweisgestützte Überwachung der Umsetzung der Handelsabkommen zwischen der EU und Afrika durch alle Beteiligten, einschließlich der Zivilgesellschaft der EU und Afrikas und der Gemeinschaften, lokalen Behörden und nationalen Parlamenten, sowie die Einhaltung der Grundsätze der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung; fordert eine eingehende Analyse der Auswirkungen bestehender WPA und Handelsabkommen auf die afrikanischen Länder, um zu ermitteln, inwieweit sie mit den Bemühungen, den AfCFTA-Prozess und die kontinentale Integration in Afrika zu unterstützen, und dem Erfordernis, dass sie mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen, vereinbar sind; fordert, je nach den Ergebnissen eine Anpassung der WPA-Bestimmungen vorzunehmen; fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung von WPA in enger Zusammenarbeit mit unseren afrikanischen Partnern da, wo es angebracht ist, jegliche potenziellen Auswirkungen, die die Entwicklungsziele des innerafrikanischen Marktes beeinträchtigen könnten, anzugehen, zu verringern und zu vermeiden; betont, dass WPA die weitere Entwicklung der AfCFTA unterstützen müssen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass WPA eine Grundlage für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien in einer für alle Seiten vorteilhaften Weise darstellen, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung zu tragen ist; fordert die Kommission auf, besondere Rücksicht auf KMU zu nehmen und afrikanische KMU, die in die EU exportieren, mit technischer Hilfe zu unterstützen; stellt fest, dass die Abkommen zusätzliche Elemente wie den Aufbau von Kapazitäten, die Förderung der Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft, einschließlich der Landwirtschaft, und Investitionen in Chancen für junge Menschen in den afrikanischen Ländern umfassen müssen, um die Attraktivität der WPA zu erhöhen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

56. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel parallel mit dem Kapazitätsaufbau durch die Entwicklungshilfe der EU und anderen Investitionen einhergehen muss, um die Partnerländer bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen⁽¹⁷⁾ zu unterstützen, und dass Interessenträger der Zivilgesellschaft in die Überwachung⁽¹⁸⁾ einbezogen werden sollten;

57. begrüßt die Reform des Allgemeinen Präferenzsystems (APS)⁽¹⁹⁾ und seine Rolle bei der Verbesserung der Handelsmöglichkeiten und der Ermöglichung der Diversifizierung der Ausfuhren für Entwicklungsländer, bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und bei der Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung, der guten Regierungsführung und der Gleichstellung der Geschlechter; nimmt zur Kenntnis, dass mehrere afrikanische Länder in naher Zukunft den Status als am wenigsten entwickelte Länder hinter sich lassen werden, und weist darauf hin, dass ihr reibungsloser Übergang zum APS-Status unterstützt werden muss; ist der Ansicht, dass diese Länder von dem APS+-Status profitieren würden und legt ihnen nahe, eine Beantragung in Betracht zu ziehen, und fordert gleichzeitig die Kommission auf, proaktiv auf diese potenziellen Kandidaten zuzugehen, um ihnen eine Unterstützung bei ihren Bemühungen um die Einhaltung der Kriterien zu bieten und für einen reibungslosen Übergang von einem am wenigsten entwickelten Land (LDC) zu einem APS+-Partnerland zu sorgen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass durch das APS andere handelspolitische Initiativen auf dem afrikanischen Kontinent ergänzt werden; fordert die Länder in der Region, die in den Genuss der APS- und der „Alles außer Waffen“-Regelung kommen, auf, darauf hinzuwirken, dass sie ihren internationalen Verpflichtungen wirksamer nachkommen;

58. fordert mehr Investitionen in Forschung und Entwicklung in Bezug auf umweltfreundliche Güter und Technologien; fordert die Kommission auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der künftigen EU-Vorschriften zur Sorgfaltspflicht der Unternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und entwaldungsfreie Produkte langfristige Beschaffungsbeziehungen, verbesserte Beschaffungsverfahren, die Sicherstellung eines existenzsichernden Arbeitseinkommens für Arbeitnehmer und eines Mindestlebensunterhalts für Kleinerzeuger, des Schutzes der Umwelt und einer sinnvollen Einbeziehung der Interessengruppen, einschließlich der Rechteinhaber, in alle Schritten des Prozesses der Erfüllung der Sorgfaltspflicht fördert; weist darauf hin, dass Afrika über eine außerordentliche Artenvielfalt verfügt; bekundet seine tiefe Besorgnis über den Raubbau an natürlichen Ressourcen und die Auswirkungen, die ein Rückgang der biologischen Vielfalt auf das Resilienzvermögen hat; ist besonders besorgt angesichts des zunehmenden Tempos der Entwaldung in Afrika, insbesondere im Kongobecken, das 2020 in Bezug auf den primären Waldverlust nach Brasilien an zweiter Stelle stand, sowie in Kamerun, und ist außerdem über den Schmuggel seltener wildlebender Arten besorgt; weist darauf hin, dass die Zerstörung der afrikanischen Regenwälder einen irreversiblen Verlust an biologischer Vielfalt und Kohlenstoffbindungskapazität sowie eine Zerstörung des Lebensraums und der Lebensgewohnheiten der in den Wäldern lebenden indigenen Gemeinschaften bedeutet; weist darauf hin, dass Wälder erheblich dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen, die biologische Vielfalt zu schützen und Wüstenbildung und extreme Bodenerosion zu verhindern; hebt die Rolle von Wasser als wichtiger Baustein für die soziale und wirtschaftliche Resilienz, insbesondere im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit, hervor, und weist darauf hin, dass Wasser eine knappe Ressource zu werden droht; ist daher der Auffassung, dass der Wasserversorgung größere Bedeutung beigemessen werden sollte; betont, dass Wüstenbildung und Heuschreckenschwärme die ohnehin schon schwierige Lage der Ernährungssicherheit in Afrika noch verschärft haben und dass die COVID-19-Pandemie und die daraus resultierenden wirtschaftlichen und logistischen Probleme das Potenzial lokaler und regionaler Märkte zur Behebung von Schwachstellen und Mängeln im globalen Nahrungsmittelsystem ins Blickfeld gerückt haben; ist der Ansicht, dass eine Handelspartnerschaft auf bestimmten Modellen oder Technologien fußen muss, die gut an die landwirtschaftlichen Modelle, Volkswirtschaften und Anbaupflanzen der afrikanischen Länder im Geiste der Kooperation angepasst sind, insbesondere durch Schulung und Wissensaustausch, wodurch die Landwirte Eigenverantwortung, Unabhängigkeit und Initiativrecht erhalten;

59. unterstreicht die Bedeutung der Städte und Gemeinden bei der Förderung des Geistes des fairen Handels; lobt die Kommission für die Einführung der Auszeichnung „EU-Städte für fairen und ethischen Handel“; lobt den Vizepräsidenten und Kommissar für Handel, Valdis Dombrovskis, für sein Engagement zur Weiterführung dieser wichtigen Initiative; fordert die Kommission auf, sich um eine Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union (AU) zu bemühen, damit man die direkte Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden auf beiden Kontinenten verbessert, faire und ethische Handelsbeziehungen fördert und die öffentliche Wahrnehmung der zahlreichen Initiativen der Stadtverwaltungen in diesem Zusammenhang erhöht;

60. ist der Ansicht, dass nach der COVID-19-Pandemie mehr denn je auf globaler Ebene und insbesondere in Bezug auf Afrika neue Ansätze für Wirtschafts-, Geschäfts- und Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines fairen und ethischen Handels und der Grundsätze der Solidarität und Zusammenarbeit verfolgt werden sollten;

⁽¹⁷⁾ Diskussionspapier des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik vom Januar 2016 mit dem Titel „Can Rules of Origin in Sub-Saharan Africa be Harmonized? A Political Economy Exploration“. (Können die Herkunftsregeln in Sub-Sahara-Afrika harmonisiert werden? Eine Erkundung der politischen Ökonomie).

⁽¹⁸⁾ Diskussionspapier des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik vom Januar 2016 mit dem Titel „Can Rules of Origin in Sub-Saharan Africa be Harmonized? A Political Economy Exploration“. (Können die Herkunftsregeln in Sub-Sahara-Afrika harmonisiert werden? Eine Erkundung der politischen Ökonomie).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Donnerstag, 23. Juni 2022

61. begrüßt die Erklärung, auf die sich die Chefs von Kommunal- und Regionalregierungen der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und der Europäischen Union auf ihrem Treffen am 15. Februar 2022 in Brüssel geeinigt haben und in der unter anderem betont wird, dass 65 % der 169 Ziele für nachhaltige Entwicklung ohne das Engagement der Kommunal- und Regionalregierungen nicht erreicht werden könnten;

62. begrüßt die Einigung des Ministerrates der panafrikanischen Freihandelszone über gemeinsame Ursprungsregeln für den Block für 87,7 % der Waren oder 3 800 Zolltariflinien, die unter die AfCFTA fallen; fordert die Kommission auf, die Ursprungsregeln zu harmonisieren und einen Vorschlag für einheitliche Ursprungsregeln für den Handel mit allen Ländern Afrikas zu entwickeln, der auf den kürzlich im Rahmen der AfCFTA vereinbarten Regeln basiert, um den Flickenteppich von Ursprungsregeln in den verschiedenen Handelsabkommen und -regelungen der EU mit afrikanischen Regionen und Ländern zu ersetzen; ist überzeugt, dass auch die Unternehmen aus der EU und Zollbehörden davon profitieren würden; fordert die Kommission auf, weitere Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungen und Synergien zwischen den verschiedenen Handelsregelungen der EU mit afrikanischen Ländern und der AfCFTA zu prüfen; begrüßt das Ziel der AfCFTA, die regionale Differenzierung sowie den Ausbau und die Verknüpfung von Infrastruktursystemen zu verbessern; fordert die EU auf, mit dem AfCFTA-Sekretariat zusammenzuarbeiten, um den Aufbau von Kapazitäten und die technische Unterstützung für die Umsetzung der AfCFTA zu fördern;

63. begrüßt, dass die EIB im November 2021 in Nairobi, der Hauptstadt Kenias, ihr erstes Regionalbüro in Afrika eröffnet hat;

64. würdigt die Initiative des Rates und der Kommission zur Organisation der ersten Afrika-Europa-Woche, die im Februar 2022 in Brüssel stattgefunden hat; begrüßt die fruchtbare Arbeit von abertausenden Vertretern von Jugendorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Kommunalbehörden sowie der Kultur und Wirtschaft; betont, dass durch ein stärkeres Engagement der EU für junge Afrikaner und die afrikanische Diaspora in der EU die Beziehungen zwischen der EU und Afrika langfristig strukturell verbessert werden können; bedauert in diesem Zusammenhang, dass das Europäische Parlament nicht stärker einbezogen wurde und dass die Veranstaltungen während der Plenartagungswoche des Parlaments in Straßburg stattfanden, und betont, wie wichtig es ist, im Vorfeld künftiger Initiativen eine engere Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern, einschließlich Unternehmensverbänden, anzustreben; fordert die Kommission auf, die Afrika-Europa-Woche jährlich zu veranstalten und junge Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen, in die Diskussionen während der Afrika-Europa-Woche einzubeziehen; en Änderungsantrag

65. fordert die Kommission auf, sich bei künftigen Wirtschaftsgipfeln zwischen der EU und Afrika auf das Potenzial zu konzentrieren, das in lokalen wirtschaftlichen und nachhaltigen Alternativen der Produktion wie Bio-Produkten und fair gehandelten Erzeugnissen, Kleinbauerngenossenschaften und Interessenträgern der Sozialwirtschaft beim Aufbau einer stärker nachhaltigen und gerechteren Handelspartnerschaft zwischen Afrika und der EU steckt;

66. betont, dass die Interessengruppen, insbesondere die Wirtschaftsverbände der KMU auf dem gesamten afrikanischen Kontinent und die Organisationen der Zivilgesellschaft aus der EU und der AU, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, stärker in die Debatten zur Einführung einer neuen Dimension von Handel, Investitionen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit, die auf faire und ethische Beziehungen abzielt, einbezogen werden müssen;

67. stellt fest, dass Verkehrsnetze wichtige Faktoren für Handel und florierende Volkswirtschaften sind; betont, dass die ländlichen und städtischen Gebiete Afrikas besser miteinander verbunden werden müssen, um eine stärkere Vernetzung in den afrikanischen Ländern und auf dem afrikanischen Kontinent zu gewährleisten; hebt hervor, dass die Vorschläge von Team Europe für die Verwirklichung von Infrastrukturprojekten auf den von der AU im Rahmen des Programms für Infrastrukturentwicklung in Afrika (PIDA) ermittelten Bedürfnissen aufbauen müssen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die lokalen und regionalen Interessenträger in die Entscheidungsprozesse über Art und Umfang von Infrastrukturprojekten einbezogen werden; weist erneut darauf hin, dass schätzungsweise 53 % der Straßen in Afrika unbefestigt und nicht mit den Handelszentren verbunden sind und dass weniger als die Hälfte der ländlichen Bevölkerung das ganze Jahr über Zugang zu befahrbaren Straßen hat, was verdeutlicht, dass nicht nur in Vorzeigeprojekte investiert werden sollte; fordert ferner Investitionen in die Logistik der Kühlkette und moderne Lagereinrichtungen sowie allgemein in verbesserte logistische Verbindungen zwischen Orten der Produktion und des Verbrauchs, die es den Landwirten ermöglichen, ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse über bestimmte Entfernungen zu liefern, auch angesichts der raschen Verstädterung Afrikas, wodurch ein Beitrag zur Beendigung der Ernährungsunsicherheit geleistet werden soll; stellt fest, dass ein funktionierendes Verkehrsnetz und Investitionen in Infrastrukturprojekte zur Entwicklung der afrikanischen Volkswirtschaften beitragen können; fordert die Kommission auf, Investitionen in afrikanische Infrastrukturprojekte durch ihre Handels- und Investitionsinstrumente für Afrika zu befördern;

68. regt eine breite Debatte an, um Modelle und Pläne für den Ausbau der Infrastruktur zu überdenken sowie alternative Modelle und moderne Lösungen des 21. Jahrhunderts im Hinblick auf eine Mobilität für alle Menschen in den Regionen und auf dem gesamten Kontinent zu entwickeln, die auf den Erfahrungen in der EU und anderen Industrieländern basieren, sodass dort begangene Fehler nicht wiederholt werden;

Donnerstag, 23. Juni 2022

69. betont, dass allgemeine und berufliche Bildung, die den Menschen die vom Arbeitsmarkt geforderten Fähigkeiten vermitteln, Schlüsselfaktoren für Entwicklung sind; betont in diesem Zusammenhang, dass die Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Programmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung beider Kontinente intensiviert werden muss; ist diesbezüglich der Auffassung, dass von der Privatwirtschaft getragene Initiativen zur beruflichen Aus- und Fortbildung und zur unternehmerischen Tätigkeit in Afrika unterstützt und besser aufeinander abgestimmt werden sollten, da die Pandemie die Bedeutung digitaler Fähigkeiten und digitaler Lernmethoden verdeutlicht hat;

70. teilt die langfristige Vision der Schaffung eines umfassenden Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika, das auf der panafrikanischen Freihandelszone aufbaut; unterstreicht, dass einem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen den Kontinenten die sinnvolle Entwicklung eines robusten und widerstandsfähigen intra-afrikanischen Marktes vorausgehen muss; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Rolle des handelspolitischen Engagements der EU mit Afrika bei der Entwicklung des intra-afrikanischen Marktes; fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig mit Hinblick auf das langfristige Ziel des Abschlusses eines Abkommens über Handel und Kooperation zwischen den Kontinenten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere durch die verschiedenen politischen Instrumente mit Bezug auf Afrika; en

71. fordert die verantwortungsvolle und zügige Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und der AU 2022 vereinbarten Verpflichtungen in den Bereichen Handel und Investitionen und fordert die Kommission auf, dem Parlament mithilfe der Strukturen der zuständigen Ausschüsse über die Umsetzung der Verpflichtungen zu Handel und Investitionen Bericht zu erstatten;

72. begrüßt die zusammen mit der AU angestoßene Initiative „Grüne Energie“ der EU und ihre anhaltende Unterstützung für den afrikanischen Elektrizitätsbinnenmarkt; betont, dass der Zugang zu Energie zu erschwinglichen Preisen für alle als Gemeingut und als Grundrecht gewährleistet werden muss und dass der Zugang zu Energie und die künftige Energienachfrage zentrale Themen sind, die die EU und Afrika gemeinsam angehen sollten; weist darauf hin, dass das neue Potenzial für erneuerbare und CO₂-arme Energiequellen in Afrika genutzt werden muss und in Wirtschaftszweige mit höherem Mehrwert wie grünen Stahl und grünen Wasserstoff investiert werden muss, insbesondere durch die Verbesserung der technologischen Zusammenarbeit und die Steigerung der Ausfuhr von sauberer Energie; weist darauf hin, dass fachliche Unterstützung bei Rechtsvorschriften für den Energiemarkt erforderlich ist und daher im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika sowie der Entwicklung gemeinsamer Standards geleistet werden sollte; weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung einer der Hauptbestandteile der Strategie „Global Gateway“ in Bezug auf Afrika sein sollte; begrüßt die Zusage im Rahmen dieser Strategie, 2,4 Mrd. EUR an Beihilfen für Subsahara-Afrika und 1,08 Mrd. EUR für Nordafrika bereitzustellen, mit denen erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz, der gerechte Übergang und die ökologische Umgestaltung lokaler Wertschöpfungsketten unterstützt werden sollen; fordert einen geschlechtergerechten Investitionsansatz im Energiesektor, bei dem Frauen in ihrer Rolle als Führungskräfte im Energiesektor, als Arbeitnehmerinnen und als Verbraucherinnen gestärkt werden;

73. betont, wie wichtig es ist, Partnerschaften zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Rohstoffwertschöpfungsketten einzugehen, wobei man auf dem Aktionsplan für kritische Rohstoffe aufbauen und alle außenpolitischen Instrumente der EU nutzen muss;

74. fordert, dass der Zusammenhang zwischen öffentlicher Gesundheit und biologischer Vielfalt im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ der Vereinten Nationen berücksichtigt wird, und begrüßt die Ankündigung der Initiative „NaturAfrica“, die auf den Schutz von wildlebenden Arten und Ökosystemen abzielt, sowie die Überarbeitung des Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels; stellt fest, dass es in der wissenschaftlichen Literatur Hinweise auf möglicher Infektionsherde neu auftretender Zoonosen in Afrika gibt, die sich weltweit ausbreiten könnten; empfiehlt die Erstellung von Bewertungen der Auswirkungen von Pandemien und neu aufkommenden Gesundheitsrisiken und ihre Einbeziehung in größere Entwicklungs- und Landnutzungsprojekte, die durch die erneuerte Partnerschaft zwischen der EU und der AU gefördert werden, und empfiehlt außerdem eine Reform der finanziellen Unterstützung für die Landnutzung, damit man die Vorteile und Risiken für die biologische Vielfalt und die Gesundheit erkennen und mit konkreten Maßnahmen gezielt darauf reagieren kann; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, Leitlinien für in Afrika tätige Unternehmen und Investoren aus der EU im Zusammenhang mit der geplanten Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit herauszugeben⁽²⁰⁾; fordert die EU und die AU auf, sich für eine neue zwischenstaatliche Partnerschaft in den Bereichen Gesundheit und Handel einzusetzen, die darauf abzielt, die Risiken von Zoonosen im internationalen Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu verringern; betont, dass die Initiative „NaturAfrica“ in Abstimmung mit allen Interessenträgern entwickelt werden sollte, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte lokaler Gemeinschaften, indigener Bevölkerungsgruppen sowie von Frauen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Initiative die afrikanischen Regierungen und lokalen Bevölkerungsgruppen dabei unterstützen sollte, die wichtigsten

⁽²⁰⁾ Vorschlag der Kommission vom 23. Februar 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071),

Donnerstag, 23. Juni 2022

Faktoren für den Verlust der biologischen Vielfalt und die Umweltzerstörung auf ganzheitliche und systematische Weise anzugehen, auch durch Unterstützung gut geführter Schutzgebietsnetze; fordert im Rahmen der Überarbeitung von WPA die Aufnahme ehrgeiziger Bestimmungen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, die sich an dem Konzept der Vereinten Nationen „Eine Gesundheit“ orientieren; ist der Auffassung, dass die EU zur Schaffung der Großen Grünen Mauer in der Sahelzone beitragen sollte, die erheblich dazu beitragen wird, der Ausdehnung der Wüste Einhalt zu gebieten und dadurch die Einkünfte aus der Landwirtschaft zu sichern;

75. betont, dass die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter im Mittelpunkt der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der EU und der AU stehen müssen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Auswirkungen neu entstehender und innovativer Technologien auf die Menschenrechte und der Inklusion von Frauen in die Wirtschaft liegen muss; betont, dass der digitale Handel potenziell dazu beitragen kann, Handelserleichterungen in Afrika voranzubringen und zu verbessern, und fordert die Kommission auf, die digitalen Kapazitäten voranzubringen, um die Umsetzung von WPA und die Umsetzung der AfCFTA zu befördern; fordert die Kommission auf, die digitale Agenda der EU und der AU bei ihrer Zusammenarbeit mit ihren strategischen Partnern auf der ganzen Welt zu berücksichtigen;

76. stellt fest, dass der Wissensaustausch und die Entwicklung von Kompetenzen in Afrika zur Entwicklung nachhaltiger Handelsbeziehungen beitragen können; weist auf das Potenzial der digitalen Infrastruktur hin, die afrikanische Wirtschaft zu stimulieren und Innovationen auf dem Kontinent voranzutreiben; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit bei den digitalen Agenden der EU und der AU auf der Grundlage der Grundsätze der demokratischen Regierungsführung, unterstützenden multilateralen Regeln für den elektronischen Handel, wirksamer Regulierungsmechanismen im gesamten digitalen Bereich und Steuerungs-Mechanismen von der globalen hin zur lokalen Ebene für Daten und digitale Infrastruktur, bei denen eine auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung im Mittelpunkt steht; nimmt die Einrichtung der Taskforce AU-EU zur digitalen Wirtschaft, betont, dass von den digitalen Beziehungen zwischen der EU und der AU Impulse für den digitalen Wandel in Afrika ausgehen sollten und dabei das Recht der Regierungen respektiert werden sollte, Eigentümer der Daten zu bleiben und ihre digitale Wirtschaft entsprechend ihren Bedürfnissen im Hinblick auf ihre Entwicklung und auf die Verwirklichung einer ausgewogeneren digitalen Welt zu regulieren; fordert die EU auf, den digitalen Ausbau in den afrikanischen Ländern mit Hilfe von UNCTAD-Plattformen zu unterstützen, die geschaffen wurden, um mittels des digitalen Wandels nachhaltige Entwicklungsfortschritte zu erzielen; betont, dass der digitale Wandel mit den Grundsätzen des Datenschutzes im Einklang stehen muss;

77. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, der Afrikanischen Union, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und dem Generalsekretär der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA) zu übermitteln.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0268

Die Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU (2021/2176(INI))

(2023/C 32/10)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch internationale Übereinkünfte eingesetzt wurden, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere sein Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, sein Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 (Vorabentscheidungsverfahren Slowakische Republik/Achmea BV), sein Gutachten 1/17 vom 30. April 2019 zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, sein Urteil vom 2. September 2021 in der Rechtssache C-741/19 (Vorabentscheidungsverfahren Republik Moldau/Komstroy LLC) und sein Urteil vom 26. Oktober 2021 in der Rechtssache C-109/20 (Vorabentscheidungsverfahren Republik Polen/PL Holdings Sàrl),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2011 zur künftigen europäischen Auslandsinvestitionspolitik ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2011 zu den Handels- und Investitionshemmnissen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2015 zu externen Auswirkungen der Handels- und Investitionspolitik der EU auf öffentlich-private Initiativen in Drittländern ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichteten innovativen Strategie für Handel und Investitionen ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 6. April 2020 über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern (COM(2020)0134),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle — Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 121.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 30.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 12. November 2020 über die Umsetzung der EU-Handelsabkommen: 1. Januar 2019 — 31 Dezember 2019 (COM(2020)0705),
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 verabschiedete Pariser Klimaschutzübereinkommen,
- unter Hinweis auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁽⁸⁾, das am 1. Mai 2021 in Kraft getreten ist, insbesondere auf Titel II über Dienstleistungen und Investitionen,
- unter Hinweis auf das am 18. Oktober 2017 in Kraft getretenen Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2014 über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (das Mauritius-Übereinkommen),
- unter Hinweis auf die von der EU geschlossenen Handels- und Investitionsabkommen, insbesondere der Abkommen der „zweiten Generation“ mit Ländern wie Kanada, Singapur, Vietnam und Japan,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die 2015 angenommen wurde, und insbesondere deren 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2011 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 10. August 2017 über Staatenpflichten im Rahmen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Zusammenhang mit Unternehmenstätigkeiten,
- unter Hinweis auf die Weltinvestitionsberichte 2019, 2020 und 2021 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD),
- unter Hinweis auf den investitionspolitischen Ordnungsrahmen der UNCTAD für nachhaltige Entwicklung aus dem Jahr 2015,
- unter Hinweis auf die von der UNCTAD herausgegebenen „International Investment Agreement Issues Notes on Investor-State Dispute Settlement Cases: Facts and Figures for 2019 and 2020“ (Thematische Vermerke im Bereich internationaler Investitionsabkommen zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten: Fakten und Zahlen für 2019 und 2020),
- unter Hinweis auf das Arbeitspapier der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 2018 über internationale Investitionen mit dem Titel „Societal benefits and costs of International Investment Agreements: a critical review of aspects and available empirical evidence“ (Gesellschaftliche Vorteile und Kosten von internationalen Investitionsabkommen: Eine kritische Überprüfung von Aspekten und verfügbaren empirischen Belegen),
- unter Hinweis auf das OECD-Arbeitspapier von 2014 über internationale Investitionen mit dem Titel „Investment Treaties and Shareholder Claims for Reflective Loss: Insights from Advanced Systems of Corporate Law“ (Investitionsverträge und Ansprüche von Anteilseignern auf reflektorischen Verlust: Einblicke in fortschrittliche Systeme des Gesellschaftsrechts),
- unter Hinweis auf das Mandat, das der Arbeitsgruppe III der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) im Jahr 2017 erteilt wurde, um an einer möglichen Reform der Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren zu arbeiten,
- unter Hinweis auf die 2018 vom Rat erlassenen Verhandlungsrichtlinien, mit denen die Kommission ermächtigt wurde, im Namen der EU und im Rahmen der UNCITRAL ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auszuhandeln, sowie des anschließenden EU-Vorschlags dazu,
- unter Hinweis auf den 2017 eingeleiteten Modernisierungsprozess des Vertrags über die Energiecharta und den diesbezüglichen Textvorschlag der EU,

⁽⁸⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- unter Hinweis auf die Entscheidung Italiens, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus dem Vertrag über die Energiecharta auszutreten,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Januar 2019 zu den Rechtsfolgen des Achmea-Urteils des Gerichtshofs und zum Investitionsschutz in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten, Mexiko und Kanada, das am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, und insbesondere auf Kapitel 14 über Investitionen,
 - unter Hinweis auf das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Abkommen zur Regionalen Umfassenden Wirtschaftspartnerschaft des Verbands Südasiatischer Nationen, insbesondere dessen Kapitel 10 über Investitionen,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage der transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen und der Menschenrechte, der der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. Juli 2021 unter dem Titel „Human rights-compatible international investment agreements“ (Internationale Investitionsabkommen, die mit den Menschenrechten im Einklang stehen) vorgelegt wurde,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0166/2022),
- A. in der Erwägung, dass ausländische Direktinvestitionen seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union verbleiben, wie es in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 206 und Artikel 207 AEUV verankert ist; in der Erwägung, dass der Reformkurs der EU im Bereich der internationalen Investitionspolitik weiter beschleunigt und verstärkt werden muss, um die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen;
- B. in der Erwägung, dass die EU das weltweit größte Ziel und die größte Quelle für ein- bzw. ausgehende internationale Investitionen ist; in der Erwägung, dass diese zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum der EU und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, auch wenn die verfügbaren empirischen Belege keinen direkten kausalen Zusammenhang zwischen internationalen Investitionsabkommen (IIA) und der Anziehung ausländischer Direktinvestitionen zeigen;
- C. in der Erwägung, dass die globalen Direktinvestitionsströme, die bereits seit 2015 rückläufig waren, im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Krise einen dramatischen Rückgang (-38 %) ⁽¹⁰⁾ erlebten; in der Erwägung, dass die Steigerung der Ab- und Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen für die EU und für viele andere Volkswirtschaften ein Schlüsselement auf dem Weg zur Erholung bleiben wird;
- D. in der Erwägung, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bestimmte Teile der Auslandsinvestitionspolitik der EU, nämlich andere ausländische Investitionen als Direktinvestitionen („Portfolio-Investitionen“) und die Regelung der Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten, in die gemeinsame Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fallen;
- E. in der Erwägung, dass rund 1 500 bilaterale Investitionsverträge, die von den Mitgliedstaaten vor dem Vertrag von Lissabon ratifiziert wurden, immer noch in Kraft sind und das alte Modell der Investor-Staat-Streitbeilegung beinhalten, ebenso wie der Vertrag über die Energiecharta; in der Erwägung, dass keines der von der EU seit dem Vertrag von Lissabon ausgehandelten internationalen Investitionsabkommen in Kraft getreten ist;
- F. in der Erwägung, dass der europäische Grüne Deal darauf abzielt, auf die Herausforderungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung zu reagieren; in der Erwägung, dass alle politischen Maßnahmen der EU zu diesen Zielen beitragen müssen, einschließlich der Investitionspolitik; in der Erwägung, dass weltweit erhebliche Investitionen erforderlich sind, um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals — SDG) zu verwirklichen und sich von der COVID-19-Pandemie zu erholen; in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Klimawandel und die Umweltzerstörung sowie die Schaffung attraktiverer Investitionsbedingungen und die Unterstützung von Unternehmen zu den sechs Prioritäten ⁽¹¹⁾ der EU für den Zeitraum 2019 bis 2024 gehören;

⁽⁹⁾ ABl. L 169 vom 29.5.2020, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, „FDI in Figures“, April 2021.

⁽¹¹⁾ Ein europäischer Grüner Deal; ein Europa für das digitale Zeitalter; zu einer Wirtschaft im Dienste der Menschen; ein stärkeres Europa in der Welt; Förderung unserer europäischen Lebensweise; neuer Schwung für die Demokratie in Europa.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- G. in der Erwägung, dass ausländische Direktinvestitionen und die EU-Investitionspolitik auch eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Ziele der offenen strategischen Autonomie, der Diversifizierung der Lieferketten und des Beitrags zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Integration in globale Wertschöpfungsketten sowie bei der Förderung von Bedingungen für EU-Investoren im Ausland spielen sollten, die das Maß an Offenheit widerspiegeln, das ausländische Investoren in der EU genießen, wobei der Entwicklungsstand von Drittländern und die Notwendigkeit einer differenzierten Behandlung zu berücksichtigen sind;
- H. in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer mit einer jährlichen Finanzierungslücke von 2,5 Billionen USD konfrontiert sind, wenn sie die SDG bis 2030 erreichen wollen; in der Erwägung, dass ausländische Direktinvestitionen ein Instrument zur Finanzierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der entsprechenden SDG sind; in der Erwägung, dass dieses Kapital die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie soziale und ökologische Verbesserungen, wie sie in den SDG dargelegt sind, unterstützen kann; in der Erwägung, dass das Ziel, Investitionen anzuziehen, Hand in Hand mit der Anerkennung gehen sollte, dass die Vertragsparteien dieser Abkommen versuchen sollten, ihr Niveau des Umwelt- oder Arbeitsschutzes zu verbessern und nicht zu schwächen oder zu verringern;
- I. in der Erwägung, dass die EU-Taxonomie darauf abzielt, die Verlagerung von Investitionen von nicht nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten auf Investitionen in Tätigkeiten zu erleichtern, die erforderlich sind, um ökologische Nachhaltigkeit und insbesondere Klimaneutralität in den nächsten 30 Jahren zu erreichen;
- J. in der Erwägung, dass die Investitionspolitik Maßnahmen umfasst wie die Beseitigung unangemessener Investitionshemmnisse, die Überwachung der Auswirkungen ausländischer Investitionen auf die strategische Autonomie, die nationale Sicherheit und die Realwirtschaft sowie die Entwicklung anderer Instrumente zur Förderung und Erleichterung von Direktinvestitionen in Sektoren und an Orten, an denen sie am dringendsten benötigt werden; in der Erwägung, dass sich die meisten internationalen Investitionsabkommen auf den Investitionsschutz konzentrieren, mit oder ohne Investor-Staat-Gerichtsbarkeit;
- K. in der Erwägung, dass die Zahl der Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS) jedes Jahr steigt, auch gegen Mitgliedstaaten; in der Erwägung, dass bekannt ist, dass etwa 15 % der Verfahren, die im Jahr 2020 gegen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, innergemeinschaftliche Streitigkeiten waren;
- L. in der Erwägung, dass in den meisten Investitionsverträgen nicht festgelegt ist, wie zu ermitteln ist, was mit den Begriffen „vollständiger Ersatz“ und „angemessener Marktwert“ einer Investition gemeint ist; in der Erwägung, dass die Gremien in den letzten zehn Jahren solche Begriffe überwiegend unter Verwendung „zukunftsorientierter“ Bewertungsverfahren auf der Grundlage von Discounted-Cashflow-Methoden (DCF) ausgelegt haben, was in vielen Fällen dazu geführt hat, dass die Gremien Entschädigungsbeträge festgesetzt haben, die weit über den Gesamtbeträgen der von den Investoren in den Aufnahmeländern tatsächlich getätigten Ausgaben liegen;
- M. in der Erwägung, dass die EU bei der Reform der Investitionspolitik weltweit führend ist; in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Drängen und mit Unterstützung des Europäischen Parlaments eine bedeutende Reform der Investitionspolitik auf europäischer und internationaler Ebene durchgeführt wurde; in der Erwägung, dass die EU internationale Investitionsabkommen mit Partnerländern auf den Weg gebracht und abgeschlossen, Investitionsschutzbestimmungen reformiert, ISDS durch eine Investitionsgerichtsbarkeit (ICS) ersetzt, multilaterale Verhandlungen über einen Investitionsgerichtshof aufgenommen, Rechtsvorschriften zur Regulierung ausländischer Subventionen vorgeschlagen und Gesetze zur Prüfung ausländischer Direktinvestitionen verabschiedet hat; in der Erwägung, dass diese Entwicklungen wichtige Schritte in die richtige Richtung für eine modernisierte und nachhaltige Investitionspolitik sind; in der Erwägung, dass noch viel mehr getan werden muss, um diese Reformagenda voranzubringen;
- N. in der Erwägung, dass der zunehmende Rückgriff von Investoren auf Dritte zur Finanzierung ihrer Rechtsstreitigkeiten im Austausch gegen eine Rendite oder ein sonstiges finanzielles Interesse am Ausgang eines Rechtsstreits (Drittfinanzierung) die Ungleichgewichte, die den Entschädigungspraktiken bei Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegen, noch verschärft hat, indem er die Risiken der Durchsetzung eines Anspruchs für Investoren weiter verringert und dadurch zusätzliche Anreize für eine Erhöhung der Zahl der Klagen geschaffen hat; in der Erwägung, dass die Finanzierung durch Dritte die Verhandlungsposition der Kläger zum Nachteil von Staaten mit begrenzten Ressourcen und schwächeren rechtlichen Rahmenbedingungen stärken kann;
1. hebt hervor, dass sich Investitionen positiv auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und eine nachhaltige Entwicklung auswirken können und sollten und einen Beitrag zu den SDG leisten; betont daher ihre Bedeutung für die Umgestaltung der EU-Wirtschaft; weist darauf hin, dass diese positiven Auswirkungen von der Fähigkeit der Regierungen abhängen, ausländische Investitionen zu regulieren; weist darauf hin, dass eingehende und ausgehende Investitionen den Bedürfnissen der Realwirtschaft entsprechen müssen; fordert die Kommission auf, die Investitionspolitik der EU zu überprüfen, um die Kohärenz mit dem europäischen Grünen Deal und den SDG sowie mit den Werten der EU, einschließlich der Achtung der Menschenrechte und der sozialen Standards, wie sie in der Europäischen Säule sozialer Rechte definiert sind, sicherzustellen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

2. ist der Ansicht, dass die Investitionspolitik der EU den Erwartungen der Investoren und der Empfängerstaaten, aber auch den umfassenderen wirtschaftlichen Interessen und außenpolitischen Zielen der EU gerecht werden muss; weist auf seine Forderung nach einem integrierten und kohärenten politischen Rahmen hin, der hochwertige und nachhaltige Investitionen fördert; begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission seit 2010 unternommen hat, um die Investitionspolitik der Union in diese Richtung zu reformieren; ist der Auffassung, dass die internationale Investitionspolitik der EU weiter reformiert werden muss, um einer Vielzahl von Herausforderungen besser begegnen zu können und ihre Umwandlung in einen integrierten und kohärenten politischen Rahmen fortzusetzen;
3. ist der Auffassung, dass internationale Investitionsabkommen umweltfreundliche, geschlechtersensible und integrative nachhaltige Investitionen erleichtern, Investoren angemessen schützen, zur Widerstandsfähigkeit des Binnenmarktes beitragen und gleichzeitig den politischen Spielraum in den Aufnahmestaaten wahren sowie den Austausch von bewährten Verfahren, Fähigkeiten und Expertise im Einklang mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zur sozialen Verantwortung der Unternehmen fördern sollten;
4. ist besorgt darüber, dass die Entwicklungsländer nach Angaben der OECD im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Krise mit einem Defizit von 1,7 Billionen USD konfrontiert sein werden, das zu der bestehenden Finanzierungslücke von 2,5 Billionen USD hinzukommt; betont, dass die Investitionspolitik der EU den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, dabei helfen sollte, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und die Finanzierungslücke zur Verwirklichung der SDG zu verringern;
5. ist der Ansicht, dass EU-Unternehmen einen angemessenen Schutz für ihre Investitionen im Ausland benötigen; weist darauf hin, dass geschützte Investitionen, wie sie in den Interinstitutionellen Vereinbarungen der EU kodifiziert sind, keine spekulativen Anlageformen, Finanzinstrumente oder Portfolioinvestitionen umfassen sollten, die zu Spekulationszwecken gehalten werden können; fordert die Kommission auf, auf den jüngsten internationalen Investitionsabkommen aufzubauen⁽¹²⁾, um öffentliche Schuldtitel aus ihrem Anwendungsbereich auszuschließen; ist der Auffassung, dass Finanzinstrumente, die jederzeit zurückgezogen werden können, keinen Schutz benötigen; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Definition geschützter Anlagen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass durch die internationalen Investitionsabkommen nur Anlagen geschützt werden, die eine erhebliche Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen für eine Mindestanzahl von Jahren beinhalten, für die eine Risikoübernahme und Gewinnerwartung besteht; ist der Ansicht, dass geschützte Investitionen tatsächlich zur Entwicklung des Gastlandes beitragen sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dieses Kriterium, wie es im internationalen Recht definiert ist, bei der Definition geschützter Investitionen für künftige Abkommen zu berücksichtigen;

Marktzugang

6. begrüßt die Tatsache, dass die jüngsten Investitionsabkommen einen positiven Schwerpunkt auf den Marktzugang und die Liberalisierung von Investitionen legen und die Beseitigung von Hindernissen für die Niederlassung und die Tätigkeit von EU-Investoren auf ausländischen Märkten anstreben;
7. fordert die Kommission auf, sich um Bedingungen für EU-Investoren im Ausland zu bemühen, die das Maß an Offenheit widerspiegeln, das ausländische Investoren in der EU genießen, wobei der Entwicklungsstand von Drittländern und die Notwendigkeit einer differenzierten Behandlung zu berücksichtigen sind; betont, dass die Fähigkeit der Staaten, ausländische Investitionen in ihrem Hoheitsgebiet zu regulieren, in den internationalen Investitionsabkommen gewahrt bleiben muss; fordert die Kommission auf, Hindernisse für die Niederlassung und Tätigkeit von EU-Investoren auf ausländischen Märkten, einschließlich diskriminierender Praktiken, zu überwachen; begrüßt, dass sich die Kommission auf die Durchsetzung bestehender Verpflichtungen konzentriert, und betont, dass dies auch für investitionsbezogene Verpflichtungen gelten sollte;
8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Liberalisierung von Investitionen die politischen Spielräume der EU und der Mitgliedstaaten strikt zu schützen, insbesondere in den Bereichen Energie, Landwirtschaft, Fischerei, audiovisuelle Medien, Telekommunikation und digitale Technologien sowie öffentliche Dienstleistungen; betont, dass die Liberalisierung von Investitionen mit Schutzmaßnahmen einhergehen sollte, um eine Verschärfung der wirtschaftlichen Instabilität, insbesondere in Entwicklungsländern, zu vermeiden;
9. betont, dass es wichtig ist, die Klauseln in allen Investitionsabkommen beizubehalten, zu stärken und umzusetzen, die ein Absenken der Standards verbieten, da sie von entscheidender Bedeutung sind, um einen Wettlauf nach unten in den Ländern zu vermeiden, die ausländische Investitionen anziehen wollen; fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit solcher Klauseln, insbesondere in Entwicklungsländern, weiter zu analysieren, um sicherzustellen, dass Steuerpolitik und Entwicklungsfinanzierung aufeinander abgestimmt sind, um einen „Wettlauf an die Spitze“ zu unterstützen;

⁽¹²⁾ Wie das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (Anhang 8b Absatz 4, in dem öffentliche Schulden als Schuldtitel einer beliebigen Regierungsebene einer Vertragspartei definiert werden), das CPTPP und das BIT zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Kolumbien von 2009.

Donnerstag, 23. Juni 2022

Investitionserleichterung

10. weist darauf hin, dass Investitionserleichterungen zur Erschließung von Investitionsmöglichkeiten in Entwicklungsländern, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Verwirklichung der SDG beitragen können, indem sie helfen, höhere Investitionen zu mobilisieren, um integratives und nachhaltiges Wachstum und die Armutsbekämpfung zu fördern, da sie eine längerfristige Präsenz ausländischer Investoren in der Gastwirtschaft unterstützen und die Verbindungen zwischen ausländischen Investoren und lokalen Unternehmen verbessern; ersucht die Kommission, die Entwicklungsländer bei der Verbesserung des Investitionsklimas in ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen, sowohl durch Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit als auch durch bilaterale Abkommen; ist der Auffassung, dass Investitionserleichterungen auch ein gutes Instrument zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums in der EU sind;

11. betont, dass internationale Abkommen über Investitionserleichterungen Investitionen unterstützen und fördern sollten, die die nachhaltige Entwicklung voranbringen, und Anreize für Investitionen, die der Umwelt, dem Klima oder der Gesellschaft schaden, vermeiden sollten; stellt fest, dass Steuereinnahmen für die Entwicklungsländer von entscheidender Bedeutung für die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich auf multilateraler Ebene für nachhaltige Investitionserleichterungen einzusetzen, die nicht durch wettbewerbsorientierte Steuervergünstigungen angestrebt werden; hebt hervor, dass die Einführung innovativer Maßnahmen zur Investitionserleichterung zur Erreichung der SDG beitragen kann, indem sie hilft, höhere Investitionen zu mobilisieren, um inklusives und nachhaltiges Wachstum und die Armutsbekämpfung zu fördern, da sie eine längerfristige Präsenz ausländischer Investoren in der Wirtschaft des Gastlandes unterstützt und bessere Verbindungen zwischen ausländischen Investoren und lokalen Unternehmen entwickelt;

12. erkennt die Rolle an, die die EU bei den Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) über die Gemeinsame Initiative zur Erleichterung von Investitionen im Interesse der Entwicklung spielt; hebt hervor, dass mehr als zwei Drittel der WTO-Mitglieder an diesen Verhandlungen beteiligt sind; ist der Auffassung, dass in Anbetracht des sehr breiten Geltungsbereichs des verhandelten Abkommens Vorsicht geboten ist; betont, dass sichergestellt werden muss, dass bei diesen Verhandlungen die Regeln des WTO-Übereinkommens von Marrakesch eingehalten werden, die einen Konsens und umfassende Transparenz erfordern;

13. betont die Bedeutung eines Gesamtkonzepts der EU für die Investitionserleichterung sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene mit einem übergreifenden Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten und der technischen Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Digitalisierung in Entwicklungsländern; begrüßt die Arbeit der Kommission an neuen eigenständigen Investitionserleichterungsabkommen, die sich auf die Förderung nachhaltiger und integrativer Investitionen konzentrieren; ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, die Verhandlungen mit den afrikanischen Partnern fortzusetzen, die keine Verwaltungslasten für die Entwicklungsländer mit sich bringen, und gleichzeitig die Art der nachhaltigen Investitionen zu spezifizieren, die erleichtert werden sollen; nimmt zur Kenntnis, dass im künftigen Investitionsprotokoll der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone ähnliche Bestimmungen zur Investitionserleichterung ausgehandelt werden; legt der Kommission nahe, diese Verhandlungen weiterhin zu unterstützen;

14. unterstützt die Kommission mit ihrem Ansatz, auf WTO-Ebene durch eine starke „Firewall“ sicherzustellen, dass Disziplinen der Investitionserleichterung nicht in Investor-Staat-Streitigkeiten eingeführt werden können; ist der Auffassung, dass Streitigkeiten, die im Rahmen der Gemeinsamen Initiative für Investitionserleichterungen im Interesse der Entwicklung entstehen, durch Vermittlung und Zusammenarbeit gelöst werden sollten;

15. hebt hervor, dass sich die Bestimmungen zur Investitionserleichterung sowohl auf bilateraler als auch auf WTO-Ebene nicht nur darauf konzentrieren sollten, Verpflichtungen für die Behörden in den Gastländern zu schaffen, sondern auch die Verpflichtungen der Heimatländer und ihrer nationalen Investoren in Bezug auf ihre Investitionen im Ausland klären sollten; betont in diesem Zusammenhang, dass es notwendig ist, durchsetzbare Bestimmungen über die soziale Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte und die Sorgfaltspflicht im Umweltbereich sowie Schutzmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in den Rahmen für Investitionserleichterungen aufzunehmen; fordert die Kommission auf, in alle Investitionserleichterungsabkommen mit Drittländern ein durchsetzbares Kapitel über nachhaltige Entwicklung sowie Überwachungsmechanismen für die durch Ströme ausländischer Direktinvestitionen unterstützten Aktivitäten aufzunehmen;

16. begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein Instrument zur Bekämpfung von Verzerrungen durch ausländische Subventionen, die eine Form unlauterer Investitionen darstellen, und fordert seine rasche Annahme; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Verhandlungen auf WTO-Ebene einzutreten, um Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im Bereich der Industriesubventionen, zu beseitigen;

Donnerstag, 23. Juni 2022

Verbesserung des Screenings von ausländischen Direktinvestitionen in der EU

17. begrüßt das Inkrafttreten der Verordnung über das Screening ausländischer Direktinvestitionen im Jahr 2019; weist darauf hin, dass dieser Screening-Mechanismus darauf abzielt, eine Zusammenarbeit zu etablieren und ausländische Investitionen in strategischen Sektoren zu begrenzen, um die Union und ihre Mitgliedstaaten zu schützen, sowie Fälle zu analysieren und zu prüfen, in denen der Erwerb oder die Kontrolle eines bestimmten Unternehmens, einer Infrastruktur oder einer Technologie ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der EU darstellen könnte;

18. hebt hervor, dass dieser Mechanismus ein wichtiger Schritt zu einer besseren Überwachung des Beitrags ausländischer Direktinvestitionen zu den strategischen Interessen Europas ist; fordert die Kommission auf, im Rahmen ihres bevorstehenden Überprüfungsprozesses detailliertere Daten darüber vorzulegen, ob ausländische Direktinvestitionen nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Neuansiedlungsinvestitionen unterstützen, verschiedene Optionen zur Überwachung der durch ausländische Direktinvestitionen unterstützten Tätigkeiten zu bewerten und die Möglichkeit zu prüfen, ob andere Sektoren als strategische Sektoren betrachtet werden sollten; fordert die Kommission darüber hinaus auf, die Möglichkeit zu prüfen, den Screening-Mechanismus der EU für ausländische Direktinvestitionen zu stärken, um ihr mit Zustimmung der Mitgliedstaaten die Befugnis zu geben, Investitionen zu blockieren, die ein Risiko für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellen;

19. fordert die Mitgliedstaaten, die noch keinen solchen nationalen Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen haben, auf, einen solchen einzurichten, um die Wirksamkeit der europäischen Zusammenarbeit sicherzustellen;

Vereinbarkeit der internationalen Investitionsabkommen mit den Prioritäten der EU

20. stellt fest, dass eine zunehmende Zahl von Gerichtsverfahren vor Investitionsgerichten Umweltmaßnahmen zum Gegenstand hat; verurteilt die Tatsache, dass verschiedene Länder, einschließlich der Mitgliedstaaten, im Zusammenhang mit der Klimaschutzpolitik, dem Ausstieg aus fossilen Brennstoffen oder dem gerechten Übergang verklagt werden;

21. betont, dass die weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels einen raschen Übergang zu erneuerbaren Energiequellen und schnelle staatliche Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen erfordern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Kohärenz zwischen den internationalen Investitionsabkommen und dem europäischen Grünen Deal, der Umweltpolitik, den Arbeitnehmerrechten und den Menschenrechten zu gewährleisten, indem sie Investitionen in fossile Brennstoffe oder andere Aktivitäten, die der Umwelt und den Menschenrechten erheblichen Schaden zufügen, vom vertraglichen Schutz ausschließen und in die Kapitel über nachhaltige Entwicklung Bestimmungen aufnehmen, die zur Einhaltung des Pariser Abkommens und internationaler Verträge über Arbeit und Gleichstellung der Geschlechter beitragen, sowie Bestimmungen, die auf die Verbesserung des nationalen Rahmens zur Regelung ausländischer Investitionen abzielen;

22. stellt mit Besorgnis die Asymmetrie bestimmter internationaler Investitionsabkommen fest, in denen ausländische Investoren Investitionsklagen gegen Staaten anstrengen können, während Regierungen, Arbeitnehmer und betroffene Gemeinschaften nicht in der Lage sind, transnationale Unternehmen vor einem Schiedsgericht zu verklagen, die die Menschenrechte, die öffentliche Gesundheit oder Arbeits- und Umweltgesetze nicht einhalten; betont, dass auch der multilaterale Investitionsgerichtshof nur für die Entscheidung von Fällen vorgesehen ist, in denen ausländische Investoren Staaten verklagen;

23. weist darauf hin, dass die explizite oder implizite Drohung, ein Investitionsschiedsgericht anzurufen, die Position von Investoren bei Verhandlungen mit Staaten stärken kann (sogenannter Abschreckungseffekt); betont in diesem Zusammenhang, dass in den jüngsten internationalen Investitionsabkommen der EU der Grundsatz verankert ist, dass die Regierungen das Recht haben, aus legitimen Gründen der öffentlichen Ordnung zu regulieren⁽¹³⁾, auch in einer Weise, die sich negativ auf den Betrieb einer Investition oder die Gewinnerwartungen eines Investors auswirken kann; hebt jedoch hervor, dass dieses Recht die Staaten nicht daran hindert, die in den internationalen Investitionsabkommen festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, und dass es auch nicht Investitionsklagen oder Schadensersatzansprüche infolge der Ausübung dieses Rechts ausschließt; ist besorgt, dass die politische Entscheidungsfindung dadurch verzögert oder Entscheidungen verwässert werden könnten;

24. betont, dass infolgedessen möglicherweise mehr öffentliche Mittel für die Entschädigung des Sektors für fossile Brennstoffe ausgegeben werden, als dies ohne die Androhung von Investitionsklagen der Fall wäre, wodurch es für die Staaten kostspieliger und somit schwieriger wird, Maßnahmen zur Energiewende zu ergreifen, und was insgesamt eine Subventionierung des Sektors für fossile Brennstoffe durch die Steuerzahler darstellt;

⁽¹³⁾ Einschließlich der Bereiche öffentliche Gesundheit, soziale Dienste, öffentliche Bildung, Sicherheit, Umwelt oder öffentliche Moral, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz oder Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt.

Donnerstag, 23. Juni 2022

25. stellt fest, dass Unternehmen in zahlreichen Investor-Staat-Schiedsverfahren Maßnahmen angefochten haben, die Staaten behaupten ergriffen haben, um auf lokale Bedenken oder Unruhen wegen der Auswirkungen eines Projekts zu reagieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein Klagerecht für betroffene Dritte in künftige internationale Investitionsabkommen aufzunehmen; ist der Auffassung, dass die Gerichte der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs folgen und Fälle für unzulässig erklären sollten, wenn Feststellungen tatsächlicher oder rechtlicher Art betroffene lokale oder indigene Gemeinschaften, die nicht an dem Investitionsverfahren beteiligt sind, beeinträchtigen könnten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für Transparenz zu sorgen und die Einbeziehung schutzbedürftiger lokaler Gemeinschaften und insbesondere der indigenen Bevölkerung, die von mineralgewinnenden Tätigkeiten oder Holzeinschlag betroffen ist, in die Aushandlung und Umsetzung von internationalen Investitionsabkommen zu unterstützen, da ausländische Investitionen weitreichende Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben können;

Reformierter Ansatz

26. begrüßt das von der Kommission 2015 ausgearbeitete neue Modell für Investitionsschutzabkommen als einen Schritt in die richtige Richtung; stellt jedoch fest, dass noch kein Abkommen, das dieses Modell enthält, in Kraft getreten ist; weist erneut auf seinen Standpunkt hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten keine neuen Investitionsschutzabkommen unterzeichnen sollten, die den ISDS-Mechanismus umfassen; betont, dass Verfahrensreformen bei der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten wichtig sind; begrüßt die Tatsache, dass die Investitionsgerichtsbarkeit die Schaffung einer festen Liste von Schiedsrichtern, einen Berufungsmechanismus, einen Verhaltenskodex für Schiedsrichter und eine verbesserte Transparenz der Schiedsverfahren vorsieht; stellt fest, dass die Investitionsgerichtsbarkeit nach wie vor ein internationales Schiedsverfahren darstellt, und betont, dass es im Gegensatz zu nationalen Gerichten im Ermessen der ICS-Schiedsrichter liegen würde, bei der Auslegung der in den internationalen Investitionsabkommen verankerten materiellrechtlichen Bestimmungen nicht zwangsläufig einschlägige Gesetze im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen; bedauert, dass die Schiedsrichter weiterhin auf Einzelfallbasis bezahlt werden;

27. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Verhandlungen zur Ausweitung der Investorenpflichten und deren Durchsetzung uneingeschränkt zu unterstützen und zu beschleunigen; ist der Auffassung, dass die Verpflichtungen für Investoren nicht nur in die internationale Investitionsabkommen der EU aufgenommen werden sollten, sondern auch über gesonderte verbindliche und durchsetzbare internationale Instrumente und über solide innerstaatliche Rahmenregelungen für die Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt gelten sollten; stellt fest, dass Fortschritte in diesen Bereichen und die weitere Stärkung der Bestimmungen der internationalen Investitionsabkommen der EU sicherstellen sollten, dass EU-Investoren in Nicht-EU-Ländern, insbesondere in Entwicklungsländern, ihre Strategien zur aktiven Mitwirkung an der Verwirklichung der SDG und der Ziele des Pariser Abkommens transparent darlegen und Rechenschaftsmechanismen unterliegen, insbesondere indem sie den Opfern in diesen Ländern Zugang zur Justiz verschaffen;

28. begrüßt die Bestimmungen in den internationalen Investitionsabkommen in Bezug auf die Verpflichtungen von Staaten und Investoren in den Bereichen Umwelt, Arbeit und Unternehmensverantwortung sowie die Klauseln, die den horizontalen Grundsatz festschreiben, dass die Standards nicht gesenkt werden sollten, um Investitionen anzuziehen; bedauert jedoch, dass die Reform der Investorenpflichten nicht mit der Reform der ISDS Schritt gehalten hat;

29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Inkrafttreten des Instruments für transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf die Menschenrechte zu unterstützen⁽¹⁴⁾, das derzeit vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ausgearbeitet wird und das darauf abzielt, die Aktivitäten transnationaler Unternehmen und Firmen zu regeln;

30. begrüßt die Tatsache, dass internationale Investitionsabkommen der EU, die Investitionsschutzklauseln enthalten, seit 2016 präzisere Formulierungen für einige Schutzstandards sowie das Recht auf Regulierung enthalten; hebt hervor, dass internationale Investitionsabkommen der EU nicht zulassen sollten, dass weit gefasste Schutzstandards dazu verwendet werden, legitime öffentliche Maßnahmen in Frage zu stellen; ist der Auffassung, dass die Schutznormen insbesondere darauf abzielen sollten, gleiche Wettbewerbsbedingungen für ausländische und inländische Investoren zu schaffen und zu verhindern, dass EU-Investoren in Nicht-EU-Ländern diskriminiert werden, dass ihnen der Zugang zur Justiz verwehrt wird oder dass sie ihre Investitionen zugunsten des Aufnahmestaates nicht in vollem Umfang nutzen können, auch in Kriegszeiten, und dass dies auch für Nicht-EU-Investoren in der EU gilt; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Aufnahme zweideutiger Begriffe in die materiellrechtlichen Klauseln zu vermeiden und die Schutzstandards weiterhin auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisse zu überprüfen;

⁽¹⁴⁾ Rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Aktivitäten transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen nach den internationalen Menschenrechtsvorschriften, <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc>

Donnerstag, 23. Juni 2022

31. hebt hervor, dass nach 2009 ausgehandelte internationale Investitionsabkommen der EU immer noch Auflösungsklauseln enthalten, die eine einfache Beendigung verhindern; nimmt die jüngsten Verhandlungen zur Kenntnis, in denen sich die Parteien auf eine fünfjährige Verfallsklausel geeinigt haben, mit der Möglichkeit, sich auf eine Verlängerung um weitere fünf Jahre zu einigen, falls kein Ersatz gefunden wird; fordert die Mitgliedstaaten und die anderen Vertragsparteien auf, Verfallsklauseln in bestehenden Abkommen zu neutralisieren und Verfallsklauseln in neuen Investitionsabkommen deutlich zu verkürzen;

32. betont, dass sowohl nach dem Völkergewohnheitsrecht als auch nach den internationalen Menschenrechtsnormen Einzelpersonen verpflichtet sind, vor der Einleitung eines internationalen Verfahrens gegen den Staat wegen rechtswidriger Handlungen den Rechtsweg im eigenen Land zu beschreiten; bedauert, dass das internationale Investitionsrecht dagegen in der Regel nicht die Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel vorschreibt; ist der Ansicht, dass in den internationalen Investitionsabkommen vorgeschrieben werden sollte, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft sein muss, bevor ausländische Investoren ein Schiedsgericht anrufen können, wie dies im internationalen Menschenrechtsrecht der Fall ist; betont, dass ausländische Investoren im Falle einer groben Rechtsverweigerung vor inländischen Gerichten unmittelbar die Möglichkeit haben sollten, eine internationale Streitbeilegung anzustreben;

Ratifizierung der internationalen Investitionsabkommen

33. weist darauf hin, dass Verzögerungen bei der Ratifizierung von internationalen Investitionsabkommen der EU durch die Mitgliedstaaten die Ersetzung bilateraler Investitionsabkommen (BIT) durch transparentere und modernere Bestimmungen verzögern, die alle EU-Investoren in Drittstaaten gleichermaßen schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die abgeschlossenen EU-Investitionsabkommen zu ratifizieren; fordert die EU auf, gemeinsam mit den Partnerländern an der kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung ihrer internationalen Investitionsabkommen zu arbeiten, sobald diese in Kraft getreten sind, und sich dabei an den in diesem Bericht entwickelten Leitlinien zu orientieren; erwartet von den Mitgliedstaaten, dass sie dafür sorgen, dass die internationalen Investitionsabkommen mit den Werten und Zielen der EU in Einklang stehen;

Ausgleichszahlungen

34. weist darauf hin, dass DCF-Methoden, die im Allgemeinen für die Berechnung von Entschädigungen in internationalen Investitionsabkommen verwendet werden, keine zuverlässige Bewertungsmethode für Investitionsprojekte sind, die sich in einem frühen Stadium befinden oder deren künftige Einkommensströme ungewiss sind; betont, dass die Anwendung solcher Methoden durch die Schiedspanels eine erhebliche Abweichung von den etablierten Entschädigungsgrundsätzen und -praktiken in nationalen und internationalen Rechtssystemen außerhalb von internationalen Investitionsabkommen darstellt, die einen wesentlich engeren Ermessensspielraum für die Rechtsprechung vorsehen; hebt hervor, dass die beträchtlichen Entschädigungen, die von Investitionsschiedsgerichten zugesprochen werden, eine erhebliche und zunehmende finanzielle Belastung für die beklagten Staaten darstellen; weist darauf hin, dass die Anwendung von Bewertungsmethoden, die im Allgemeinen von Schiedsrichtern angewandt werden, aufgrund ihres sehr großen Ermessensspielraums und ihres Rückgriffs auf äußerst komplexe und inhärent spekulative Annahmen höchst umstritten ist; fordert die Kommission auf, die Bestimmungen über Entschädigungen in internationalen Investitionsabkommen der EU eingehend zu prüfen und korrigierende und transparenzorientierte Regeln und Schutzmaßnahmen vorzusehen, einschließlich der Verwendung strengerer Klauseln, die die Anwendung von Strafschadensersatz verhindern; fordert, dass die Entschädigung auf die Höhe der versunkenen Kosten begrenzt wird, die die Höhe der den Investoren tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Ausgaben widerspiegeln; betont, dass bei der Festsetzung von Entschädigungen unterhalb dieser Obergrenze gegebenenfalls ein Abwägungsprozess stattfinden sollte, bei dem kontextbezogene Elemente wie die Nichteinhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen oder Zusagen durch Unternehmen berücksichtigt werden;

35. betont, dass der zunehmende Rückgriff von Investoren auf Dritte zur Finanzierung ihrer Rechtsstreitigkeiten im Gegenzug für eine Beteiligung an den in einem Schiedsverfahren zugesprochenen Beträgen (Finanzierung durch Dritte) zusätzliche Anreize dafür schafft, dass mehr Klagen eingereicht werden; nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die im Hinblick auf eine transparentere Finanzierung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch Dritte erzielt wurden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen, die die Kommission in den jüngsten internationalen Investitionsabkommen der EU unternommen hat; fordert die Kommission auf, zusätzliche Bestimmungen zur Regelung der Finanzierung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch Dritte im Rahmen internationaler Verhandlungen zu unterstützen, um diese Praxis, die zu missbräuchlich hohen Schiedssprüchen verleitet, strikt zu begrenzen;

Bilaterale Investitionsabkommen

36. weist auf die Tausenden von bestehenden bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten hin, die immer noch Investitionen in fossile Brennstoffe schützen, veraltete Bestimmungen enthalten, die den Zielen und Werten der EU zuwiderlaufen, einschließlich zu weit gefasster Schutznormen und schwacher Anforderungen an Transparenz und ISDS, und die nicht mit dem EU-Vorschlag für einen multilateralen Investitionsgerichtshof in Einklang stehen; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, ihre bilateralen Investitionsabkommen zu beenden oder zu modernisieren, um sie mit einem reformierten Modell internationaler Investitionsabkommen der EU in Einklang zu bringen, und zwar im Einklang mit diesem Bericht;

Donnerstag, 23. Juni 2022

37. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten vollständig mit dem EU-Recht vereinbar sind und mit den Zielen und Werten der EU übereinstimmen; unterstützt die Kommission bei der strengen Anwendung der Bedingungen für die Genehmigung der Aushandlung, der Unterzeichnung und des Abschlusses neuer Abkommen durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit einer modernisierten EU-Investitions politik und den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union; verweist auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre bilateralen Investitionsabkommen im Einklang mit Artikel 351 AEUV zu ändern; ersucht die Kommission, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überwachen und das Parlament regelmäßig über die erzielten Fortschritte zu informieren; fordert die Kommission auf, bei Bedarf Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, um die Übereinstimmung der bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht sicherzustellen;

38. unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Auslegungsleitlinien, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den in diesem Bericht genannten inhaltlichen und verfahrenstechnischen Reformen zu befolgen sind, um eine einheitliche Auslegung einer modernisierten EU-Investitions politik sicherzustellen und die vollständige Vereinbarkeit mit den Zielen des europäischen Grünen Deals zu garantieren; fordert die Kommission auf, dieses aktualisierte Modell als Grundlage für die Genehmigung neuer bilateraler Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten zu verwenden;

Der Vertrag über die Energiecharta

39. weist darauf hin, dass der Vertrag über die Energiecharta heute das Investitionsabkommen ist, über das weltweit am häufigsten Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden; unterstützt die Bemühungen um eine Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta und die Position der EU, dass der Schutz für die meisten Investitionen in fossile Brennstoffe ausgeschlossen werden sollte; ist jedoch der Ansicht, dass der Standpunkt der EU keinen Schutz für Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten gewähren sollte, die nach EU-Recht als „erheblich schädigend“ gelten, und dass der Zeitrahmen für das Auslaufen des Schutzes bestehender Investitionen in fossile Brennstoffe erheblich verkürzt werden sollte, um die Erreichung der Klimaziele der EU nicht zu untergraben; fordert ein Ende der Investor-Staat-Streitbeilegung im Vertrag über die Energiecharta; hebt hervor, dass für eine Änderung des Vertrags über die Energiecharta ein einstimmiger Beschluss aller Vertragsparteien erforderlich ist, die auf der Jahreskonferenz abstimmen; ist besorgt darüber, dass das Parlament nicht den gleichen Zugang zu den Verhandlungstexten der Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta hat wie bei den Verhandlungen über andere Verträge;

40. ist besorgt darüber, dass viele Vertragsparteien die Ambitionen der EU im Bereich der Eindämmung des Klimawandels, der nachhaltigen Entwicklung und der Energiewende nicht zu teilen scheinen, obwohl sie alle auch Unterzeichner des Übereinkommens von Paris sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der Vertrag über die Energiecharta mit dem Übereinkommen von Paris und den Zielen des europäischen Grünen Deals in Einklang gebracht wird, und gleichzeitig die Fähigkeit der EU zu bewahren, politische Maßnahmen zu entwickeln, die mit ihrer Verpflichtung, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden, in Einklang stehen;

41. nimmt zur Kenntnis, dass Italien seinen Beschluss mitgeteilt hat, zum 1. Januar 2015 aus dem Vertrag über die Energiecharta auszutreten; stellt fest, dass Länder, die den Vertrag über die Energiecharta ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, ihre Mitgliedschaft 12 Monate nach der Mitteilung über den Austritt beenden können; bedauert, dass Investitionen, die vor dem Ausstiegsdatum getätigt wurden, noch 20 Jahre lang geschützt sind, begrüßt jedoch, dass der Schutz für alle neuen Investitionen sofort endet;

42. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ein überarbeiteter Vertrag über die Energiecharta das Recht der Staaten auf Regulierung schützt, mit dem EU-Recht und der EU-Investitions politik im Einklang steht, dass er Investoren in fossile Brennstoffe unverzüglich untersagt, Vertragsparteien zu verklagen, weil sie Maßnahmen zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Abkommens verfolgen, und dass der Investitionsschutz nur echten Investoren und nicht rein finanziellen oder spekulativen Investoren gewährt wird; fordert die Kommission auf, ihre juristische Studie zu veröffentlichen, in der die potenziellen Auswirkungen eines Ausstiegs analysiert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit der Vorbereitung eines koordinierten Ausstiegs aus dem Vertrag über die Energiecharta zu beginnen und eine Vereinbarung zum Ausschluss der Anwendung der Verfallsklausel zwischen bereitwilligen Vertragsparteien auszuarbeiten, die dem Rat und dem Parlament förmlich vorgelegt werden soll, falls die oben genannten Verhandlungsziele bis Juni 2022 nicht erreicht werden;

43. begrüßt die Klarstellung des Gerichtshofs in der Rechtssache Komstroy, wonach Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta, die Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren betreffen, im Falle von unionsinternen Streitigkeiten nicht anwendbar sind; stellt fest, dass derzeit mindestens 73 EU-interne Verfahren laufen, darunter mehr als 40 EU-interne Investitionsschiedsverfahren auf der Grundlage des Vertrags über die Energiecharta; stellt mit großer Besorgnis fest, dass das Achmea-Urteil die Schiedsgerichte nicht davon abgehalten hat, sich weiterhin mit unionsinternen Investitionsstreitigkeiten zu befassen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich nach Kräften zu bemühen, dass diesen Urteilen in den bestehenden EU-internen Schiedsverfahren Rechnung getragen wird; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission daher auf, eine Vereinbarung über die Nichtanwendbarkeit des Vertrags über die Energiecharta auf innergemeinschaftliche Streitigkeiten zu treffen; unterstützt das Ersuchen mehrerer Mitgliedstaaten um ein neues Urteil des Gerichtshofs und ist der Auffassung, dass die Frage damit endgültig geklärt werden sollte, damit verhindert wird, dass künftige EU-interne Schiedsverfahren nach dem Vertrag über die Energiecharta zulässig sind;

Donnerstag, 23. Juni 2022

44. weist darauf hin, dass es zwar schwierig sein wird, etwaige Schiedssprüche in EU-internen Fällen vor EU-Gerichten zu vollstrecken, dass aber Fälle, die unter die Regeln des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten fallen, immer noch vor den Gerichten von Drittländern vollstreckt werden können; stellt fest, dass diese Gerichte die Beschlagnahme von Staatsvermögen⁽¹⁵⁾ der EU oder der EU-Mitgliedstaaten anordnen können;

45. hebt hervor, dass die Achtung der Entscheidungen von EU-Gerichten, insbesondere des Gerichtshofs der EU, bei der Auswahl von Schiedsrichtern für künftige ICS-Listen berücksichtigt werden sollte;

Multilaterale Bemühungen um die Reform des Investitionsschutzes (Multilateraler Investitionsgerichtshof)

46. begrüßt die Tatsache, dass die UNCITRAL-Arbeitsgruppe III seit 2017 Beratungen über eine mögliche multilaterale Reform der Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren führt; stellt fest, dass 60 Staaten einvernehmlich beschlossen haben, dass sich die UNCITRAL bei ihrer Arbeit mit Optionen struktureller Reformen befassen muss; fordert die Kommission auf, sich weiterhin konstruktiv in die UNCITRAL-Diskussionen einzubringen und Verhandlungen über Themen wie „regulatory chill“ (lähmender Effekt auf die Rechtsetzung), Erschöpfung der Rechtsmittel, Rechte Dritter und Schadensersatz, die bisher nur wenig Beachtung gefunden haben, zu fördern und sie in künftigen internationalen Investitionsabkommen der EU zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, ihre Arbeit im Rahmen von UNCITRAL zu verstärken, um die Regulierungsfähigkeit des Staates zu schützen und vollständige Transparenz sicherzustellen;

47. unterstützt die laufenden Verhandlungen in der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten die Einrichtung eines ständigen Mechanismus zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten — des multilateralen Investitionsgerichtshofs — anstreben; begrüßt die globale Führungsrolle, die die EU bei diesen Verhandlungen übernimmt; betont jedoch, dass dieser Vorschlag nicht die Modernisierung materieller Schutznormen umfasst; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die von den Richtern des multilateralen Investitionsgerichtshofs angewandte Rechtsprechung die Auslegung der in den internationalen Investitionsabkommen verankerten materiellen Bestimmungen und Rechte mit den einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen im öffentlichen Interesse, die auf demokratische Weise erlassen wurden, in Einklang bringt; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Richter nicht auf Einzelfallbasis bezahlt werden; fordert die Kommission auf, die Reform und Modernisierung dieser Standards in geeigneten internationalen Foren zu fördern;

48. fordert die Kommission auf, in die Verhandlungen über den multilateralen Investitionsgerichtshof die Einführung von Regeln aufzunehmen, die in transparenter Weise die von den Staaten zu zahlende Entschädigung festlegen, und sich bei den laufenden UNCITRAL-Reformverhandlungen für strenge Bewertungsmethoden einzusetzen, die nur eine Entschädigung für verlorene Kosten zulassen;

49. kritisiert nachdrücklich die erhebliche Verzögerung bei der Ratifizierung und Umsetzung des Mauritius-Übereinkommens; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens im Namen der EU anzunehmen; verweist auf die jüngsten Urteile des Gerichtshofs zu den ausschließlichen und geteilten Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Ratifizierung internationaler Verträge, die als Orientierungshilfe für die Freigabe der Ratifizierung dieses Übereinkommens dienen können;

Eine EU-Investitionspolitik jenseits der Einschaltung von Gerichten bei Investor-Staat-Streitigkeiten

50. ist besorgt darüber, dass in den Jahren 2017, 2019 und 2020 weltweit mehr Investitionsverträge beendet als neue internationale Investitionsabkommen geschlossen wurden; hebt hervor, dass in den meisten in jüngster Zeit abgeschlossenen mega-regionalen internationalen Investitionsabkommen im Hinblick auf die Einschaltung von Gerichten bei Investor-Staat-Streitigkeiten ein zunehmend vorsichtiger Ansatz verfolgt wird;

51. fordert, dass die EU die Stärkung der nationalen Rechtssysteme und der Rechtsstaatlichkeit in den Partnerländern durch technische Hilfe auf EU-Ebene unterstützt, um ein günstiges Umfeld für ausländische Investitionen sicherzustellen und gleichzeitig Systemmängel zu beheben, die sich negativ auf die nachhaltige Entwicklung in diesen Ländern auswirken;

52. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine EU-Strategie für Auslandsinvestitionen zu entwickeln, um Anreize für nachhaltige Investitionen in all ihren Dimensionen zu schaffen und diese zu schützen, ohne bei Investor-Staat-Streitigkeiten zwangsläufig Gerichte einzuschalten, sowie ihr 2015 angenommenes Investitionsschutzmodell im Einklang mit den Forderungen dieser Entschließung zu aktualisieren, um einen Leitfaden für die Aushandlung neuer oder aktualisierter EU-Abkommen zu bieten;

o

o o

⁽¹⁵⁾ Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, auch bekannt als „New Yorker Schiedskonvention“.

Donnerstag, 23. Juni 2022

53. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Mittwoch, 22. Juni 2022

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0246

Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (COM(2021)0551 — C9-0318/2021 — 2021/0211(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 32/11)

Abänderung 406**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (1) Das im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“)⁽³⁾ trat im November 2016 in Kraft. Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

⁽³⁾ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

- (1) Das im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“)⁽³⁾ trat im November 2016 in Kraft. Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. **Mit der Verabschiedung des Klimapakts von Glasgow erkannten die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris an, dass durch die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich reduziert würden, und verpflichteten sich, bis Ende 2022 ihre Zielvorgaben für 2030 zu stärken, um im Einklang mit den Erkenntnissen des Weltklimarats (IPCC) die Lücke zwischen den Zielvorgaben und der tatsächlichen Umsetzung zu**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0162/2022).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

schließen. Dies sollte angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten auf gerechte Weise und unter Achtung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten erfolgen. Die Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS), einschließlich seiner Marktstabilitätsreserve, bietet eine einzigartige Gelegenheit.

(¹) Übereinkommen von Paris (Abl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

Abänderung 407**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Die Dringlichkeit, am Ziel des Übereinkommens von Paris von 1,5 °C festzuhalten, ist nach den Erkenntnissen, zu denen der Weltklimarat in seinem Bericht vom 7. August 2021 mit dem Titel „Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen“ gelangt ist, noch deutlicher geworden. Der Weltklimarat stellte fest, dass die globale Temperatur früher als erwartet, d. h. innerhalb der nächsten 20 Jahre, die Marke von 1,5 °C erreichen oder überschreiten wird. Er stellte ferner fest, dass es nicht mehr möglich sein wird, die Erderwärmung auf etwa 1,5 °C oder sogar 2 °C zu begrenzen, wenn die Treibhausgasemissionen nicht sofort und erheblich gesenkt werden. Außerdem stellte der Weltklimarat in seinem Bericht vom 28. Februar 2022 mit dem Titel „Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit“ sehr zuverlässig fest, dass der Klimawandel eine Bedrohung für das menschliche Wohlergehen und die Gesundheit des Planeten darstellt. Mit jeder weiteren Verzögerung im Hinblick auf konzertierte, vorausschauende globale Maßnahmen zur Anpassung und Eindämmung wird ein kurzes und sich rasch schließendes Zeitfenster verpasst, das es ermöglicht, eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle zu sichern.*

Abänderung 408**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) *Da extreme Wetterbedingungen, die eine direkte Folge des Klimawandels sind, immer häufiger und mit größerer Intensität auftreten, ist entschiedenes Handeln umso dringender geboten. Nach Angaben des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos haben sich die Zahl der verzeichneten Katastrophen und das Ausmaß der wirtschaftlichen Verluste weltweit in den letzten 20 Jahren fast verdoppelt, was zu einem großen Teil auf die erhebliche Zunahme der Anzahl klimabedingter Katastrophen zurückzuführen ist.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 409
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1c) *Die Union sollte daher diese dringliche Aufgabe angehen, indem sie ihre Anstrengungen verstärkt und bei der Bekämpfung des Klimawandels international eine Führungsrolle übernimmt und gleichzeitig, wie in Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris festgelegt, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten berücksichtigt.*

Abänderung 410
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1d) *In seiner Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand ^(1a) forderte das Europäische Parlament die Kommission nachdrücklich auf, umgehend ehrgeizige Maßnahmen zu ergreifen, um die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen und einen erheblichen Verlust der biologischen Vielfalt zu verhindern, unter anderem durch die Beseitigung von Unstimmigkeiten in der derzeitigen Politik der Union mit dem Klima- und Umweltnotstand, und indem sichergestellt wird, dass alle einschlägigen künftigen Gesetzgebungs- und Haushaltsvorschläge vollständig auf das Ziel abgestimmt sind, die globale Erwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen, und nicht zum Rückgang der biologischen Vielfalt beitragen.*

^(1a) ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

Abänderung 411
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommenen Mitteilung über den europäischen Grünen Deal ⁽⁴⁾.

- (2) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen **deshalb** im Mittelpunkt der von der Kommission am 11. Dezember 2019 angenommenen Mitteilung über den europäischen Grünen Deal ⁽⁴⁾.

⁽⁴⁾ COM(2019)0640.

⁽⁴⁾ COM(2019)0640.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 412
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Der europäische Grüne Deal **kombiniert ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen und Initiativen, mit denen in der EU bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden soll, und** enthält eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen, **in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist.** Außerdem sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. **Gleichzeitig** wirkt sich **dieser Übergang unterschiedlich auf Frauen und Männer** aus und hat **besondere Konsequenzen** für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen **und** Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe. Es muss daher sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist **und niemand zurückgelassen wird.**

Geänderter Text

- (3) Der europäische Grüne Deal **bietet einen Ausgangspunkt für das Erreichen des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie des Ziels, danach negative Emissionen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) zu erreichen.** Er enthält eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen **und dabei im Rahmen eines gerechten Übergangs, bei dem auch gegen die Energiearmut vorgegangen wird, niemanden zurückzulassen.** Außerdem sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. **Dieser Übergang wirkt sich auf die Arbeitskräfte der verschiedenen Branchen und jedes sozialen Geschlechts unterschiedlich** aus und hat **besonders schwere Folgen** für einige benachteiligte **und gefährdete** Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe **und Privatpersonen sowie Privathaushalte mit niedrigem und niedrigem mittlerem Einkommen. Er stellt außerdem bestimmte Regionen, insbesondere strukturell benachteiligte Regionen und am Rande liegende Gebiete sowie Inseln, vor größere Herausforderungen.** Es muss daher sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist.

^(1a) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 413
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) *Das EU-EHS ist ein Eckpfeiler der Klimapolitik der Union und stellt ihr zentrales Instrument zur kostenwirksamen Reduzierung der Treibhausgasemissionen dar. Im Einklang mit ihren bei der COP 26 in Glasgow eingegangenen Verpflichtungen zur jährlichen Überprüfung der national festgelegten Beiträge sollte die Kommission ihren national festgelegten Beitrag so überarbeiten, dass alle im Zuge dieser Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) in das EU-EHS einbezogenen Bereiche berücksichtigt werden.*

- ^(1a) *Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).*

Abänderung 414
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Die Notwendigkeit und der Wert **des** europäischen Grünen Deals sind vor dem Hintergrund der sehr schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union noch gewachsen; denn sie haben gezeigt, dass unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks verbessern und frühzeitig handeln müssen, um solche Auswirkungen zu verhindern oder abzufedern. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor fest davon überzeugt, dass dies insbesondere für den Klimawandel gilt ⁽⁵⁾.

- ⁽⁵⁾ Eurobarometer-Sonderumfrage 513 zum Klimawandel, 2021 (https://ec.europa.eu/clima/citizens/support_de).

- (4) Die Notwendigkeit und der Wert **eines gut umgesetzten** europäischen Grünen Deals sind vor dem Hintergrund der sehr schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union noch gewachsen, denn sie haben gezeigt, dass unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks verbessern und frühzeitig handeln müssen, um solche Auswirkungen **so** zu verhindern oder abzufedern, **dass dabei niemand zurückgelassen wird, was auch diejenigen einschließt, die von Energiearmut bedroht sind.** Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor fest davon überzeugt, dass dies insbesondere für den Klimawandel gilt ⁽⁵⁾.

- ⁽⁵⁾ Eurobarometer-Sonderumfrage 513 zum Klimawandel, 2021 (https://ec.europa.eu/clima/citizens/support_de).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 415
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) Mit der Umsetzung des europäischen Grünen Deals sollten die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und der soziale Fortschritt für alle sichergestellt werden. Damit die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Klimaziele sozial verträglich sind, sollten ihnen entsprechende soziale Ziele im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte gegenübergestellt werden. Die Agenda des europäischen Grünen Deals sollte eine Gelegenheit sein, hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, menschenwürdige Arbeit zu fördern, Arbeitsstandards anzuheben, den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen zu stärken, Diskriminierung am Arbeitsplatz zu bekämpfen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollten alle im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des Pakets „Fit für 55“ vorgeschlagenen Maßnahmen durch Mechanismen für den gerechten Übergang ergänzt werden.

Abänderung 416
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4b) Da der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft mit der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Schaffung von Arbeitsplätzen einhergehen muss, ist es für den Erfolg des europäischen Grünen Deals entscheidend, dass der Binnenmarkt nicht mit zusätzlichen Kosten für die Unternehmen zur Anpassung an einen neuen rechtlichen Rahmen überlastet wird.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 417
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) In der Verordnung (EU) 2021/1119 **des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽⁷⁾ hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Mit der genannten Verordnung wird auch eine verbindliche EU-interne Verpflichtung zur Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 festgelegt.
- (7) **Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)** (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Geänderter Text

- (6) In der Verordnung (EU) 2021/1119 hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis **spätestens 2050 und das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen**, rechtlich verankert. Mit der genannten Verordnung wird auch eine verbindliche EU-interne Verpflichtung zur Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 festgelegt.

Abänderung 418
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Zur Verwirklichung dieser Emissionsminderung müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. Daher sollte das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), das mit der Richtlinie 2003/87/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽⁸⁾ eingeführt wurde, um auf kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken, ehrgeiziger gestaltet werden und zwar in einer Weise, die dieser gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 entspricht.
- (8) **Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates** (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Geänderter Text

- (7) Zur Verwirklichung dieser Emissionsminderung müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. Daher sollte das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), das mit der Richtlinie 2003/87/EG eingeführt wurde, um auf kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken, ehrgeiziger gestaltet werden, und zwar in einer Weise, die dieser gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030, **der Zielvorgabe der Union, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und dem Ziel, danach gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 negative Emissionen zu erreichen**, entspricht.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 419
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Das EU-EHS sollte Anreize für die Produktion in Anlagen bieten, die weniger oder keine Treibhausgase ausstoßen. Daher sollte die Beschreibung einiger Kategorien von Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG geändert werden, um die Gleichbehandlung der Anlagen in den betreffenden Sektoren zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die kostenlose Zuteilung für die Herstellung eines Produkts unabhängig von der Art des Produktionsverfahrens erfolgen. Daher ist es notwendig, die Definition der Produkte, der Verfahren und Emissionen für einige Benchmarks zu ändern, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für neue und bestehende Technologien zu gewährleisten. Außerdem ist es erforderlich, die Aktualisierung der Benchmarkwerte für Raffinerien von jener für Wasserstoff zu entkoppeln, um der zunehmenden Bedeutung der Wasserstofferzeugung außerhalb des Raffineriesektors Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

- (8) Das EU-EHS sollte Anreize für die Produktion in Anlagen bieten, die weniger oder keine Treibhausgase ausstoßen. Daher sollte die Beschreibung einiger Kategorien von Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG geändert werden, um die Gleichbehandlung der Anlagen in den betreffenden Sektoren zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die kostenlose Zuteilung für die Herstellung eines Produkts unabhängig von der Art des Produktionsverfahrens erfolgen. Daher ist es notwendig, die Definition der Produkte, der Verfahren und Emissionen für einige Benchmarks zu ändern, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für neue und bestehende Technologien zu gewährleisten. Außerdem ist es erforderlich, die Aktualisierung der Benchmarkwerte für Raffinerien von jener für Wasserstoff zu entkoppeln, um der zunehmenden Bedeutung der **ökologischen** Wasserstofferzeugung außerhalb des Raffineriesektors Rechnung zu tragen.

Abänderung 420
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8a) **Bei der Bestimmung der Grundsätze für die Festlegung von Ex-ante-Benchmarks in einzelnen Sektoren und Teilsektoren sollte die Kommission die einschlägigen Interessenträger, auch in den betroffenen Sektoren und Teilsektoren, Vertreter der Zivilgesellschaft und den europäischen wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 konsultieren.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 421
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Treibhausgase, die nicht direkt in die Atmosphäre freigesetzt werden, sollten als Emissionen im Rahmen des EU-EHS betrachtet werden, und es sollten Zertifikate dafür abgegeben werden, es sei denn, sie werden gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ in einer Speicherstätte gespeichert oder dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden anzusehen sind, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen, einschließlich der Erlangung eines Zertifikats für CO₂-Abbau, gegebenenfalls mit Blick auf regulatorische Entwicklungen in Bezug auf die Zertifizierung des CO₂-Abbaus.

⁽¹³⁾ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

Geänderter Text

- (13) Treibhausgase, die nicht direkt in die Atmosphäre freigesetzt werden, sollten als Emissionen im Rahmen des EU-EHS betrachtet werden, und es sollten Zertifikate dafür abgegeben werden, es sei denn, sie werden gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ in einer Speicherstätte gespeichert oder dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden, sodass sie bei normalem Gebrauch **und normaler Entsorgung** nicht in die Atmosphäre gelangen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden anzusehen sind, sodass sie bei normalem Gebrauch **und normaler Entsorgung** nicht in die Atmosphäre gelangen, einschließlich der Erlangung eines Zertifikats für CO₂-Abbau, gegebenenfalls mit Blick auf regulatorische Entwicklungen in Bezug auf die Zertifizierung des CO₂-Abbaus.

⁽¹³⁾ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 422
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) Beim EU-EHS sollten ungerechtfertigte Ausnahmen und verzerrende Maßnahmen so weit wie möglich vermieden werden. Langfristig sollten alle Wirtschaftszweige eine Rolle beim Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität in der EU bis 2050 spielen, und alle CO₂-Emissionen sollten von entsprechenden unionspolitischen Instrumenten abgedeckt sein. Die Einbeziehung von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS würde zur Kreislaufwirtschaft beitragen, indem ein Anreiz für das Recycling, die Wiederverwendung und die Reparatur von Produkten geschaffen wird, und gleichzeitig einen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Dekarbonisierung leisten. Da Recycling und Aufbereitung von Abfällen bereits unter das EU-EHS fallen, würden durch die Einbeziehung städtischer Abfallverbrennungsanlagen Anreize für nachhaltige Abfallbewirtschaftung entsprechend der Abfallhierarchie geschaffen. Dadurch würden weitere Elemente der EU-Abfallvorschriften ergänzt. Durch die Einbeziehung der Abfallverbrennung in das EU-EHS würden zudem gleiche Ausgangsbedingungen zwischen den Regionen geschaffen, die die Verbrennung von Siedlungsabfällen bereits aufgenommen haben, und das Risiko eines Steuerwettbewerbs zwischen Regionen gesenkt. Um jedoch zu verhindern, dass Abfall von städtischen Abfallverbrennungsanlagen auf Deponien in der Union umgeleitet wird, wodurch Methanemissionen entstehen, und dass Abfall in Drittländer ausgeführt wird, was möglicherweise gefährliche Folgen für die Umwelt hat, sollte bis zum 31. Dezember 2024 eine Folgenabschätzung durchgeführt sowie, falls angemessen, ein Legislativvorschlag zur Verhinderung dieser Abfallumleitung und dieser Ausfuhren vorgelegt werden, bevor städtische Abfallverbrennungsanlagen ab dem 1. Januar 2026 in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG aufgenommen werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 423
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13b) Alle durch CO₂-Abscheidungs- und -Nutzungsverfahren (CCU-Verfahren) abgeschiedenen und zur Nutzung übertragenen Treibhausgasemissionen, die nicht dauerhaft chemisch in einem Produkt gebunden sind, sodass sie bei normaler Verwendung und normaler Entsorgung nicht in die Atmosphäre gelangen, sollten berücksichtigt werden. Dadurch, dass nicht in allen Stufen des Verfahrens — insbesondere bei Emissionen aus Abfallverbrennungsanlagen — Bepreisungsmechanismen für CO₂-Emissionen gelten, würde der Verlass auf die Berücksichtigung von Emissionen zum Zeitpunkt ihrer Freisetzung in die Atmosphäre zu einer Untererfassung der Emissionen führen. Damit die CO₂-Abscheidung so geregelt wird, dass Nettoemissionen gemindert, alle Emissionen berücksichtigt und Doppelzählungen verhindert werden, gleichzeitig aber wirtschaftliche Anreize geschaffen werden, sollte die Kommission bewerten, wie Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie so abgeschieden und genutzt wurden, dass sie chemisch in einem Produkt gebunden sind, und zwar ausgehend von einer Lebenszyklusbewertung des Produkts, wenn diese beispielsweise für die Herstellung eines Produkts verwendet werden oder wenn diese verhältnismäßige Minderung zu innovativen nationalen Maßnahmen beiträgt, die von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat gebilligt wurden, damit für Zusammenarbeit zwischen Sektoren gesorgt und entsprechende Anreize gesetzt werden, und sie sollte bei Bedarf einen Legislativvorschlag vorlegen, der ein transparentes, vergleichbares und zuverlässiges Verfahren enthält.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 424
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13c) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 sollte direkten Emissionsreduktionen Priorität eingeräumt werden, die durch verstärkte Entnahmen von CO₂ ergänzt werden müssen, um Klimaneutralität zu erreichen. Mittelfristig könnten CO₂-Entnahmen bereits helfen, Ziele oberhalb des Klimaziels der Union für 2030 anzustreben, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegt ist. Daher sollte die Kommission untersuchen, wie negative Emissionen aus Treibhausgasen, die aus der Atmosphäre beseitigt und sicher und dauerhaft gespeichert werden, beispielsweise durch CO₂-Abscheidung aus der Luft, im Emissionshandel berücksichtigt und gefördert werden können, indem u. a. ein klarer Geltungsbereich und strikte Kriterien und Sicherheitsvorkehrungen vorgeschlagen werden, damit diese Beseitigung keine notwendigen Emissionsminderungen ausgleicht, sondern echt und dauerhaft ist.

Abänderung 425
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13d) Der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen zufolge gehen 26 % der europäischen Methanemissionen auf Abfälle zurück. Prognosen zufolge werden 2025 weltweit 8–10 % aller anthropogenen Treibhausgasemissionen auf Deponien und Schutthal-den entfallen. Die Union sollte eine wesentliche Verringerung der Deponierung in der Union anstreben und in jedem Falle verhindern, dass die künftige Einbeziehung von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und einer vermehrten Deponierung führt. Daher sollte die Kommission auch die Möglichkeit und Machbarkeit der Einbeziehung aller Abfallbewirtschaftungsverfahren wie Deponierung, Fermentation, Kompostierung und mechanisch-biologische Behandlung in das EU-EHS prüfen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 426
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Fahrten des internationalen Seeverkehrs zwischen Häfen im Hoheitsgebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten waren das einzige Transportmittel, das nicht unter die früheren Verpflichtungen der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen fiel. Die Emissionen aus Brennstoffen, die in der Union für Fahrten verkauft werden, die aus einem Mitgliedstaat abgehen und in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ankommen, sind seit 1990 um rund 36 % gestiegen. Diese Emissionen machen annähernd 90 % aller Schifffahrtsemissionen der Union aus, da die Emissionen aus Brennstoffen, die in der Union für Fahrten verkauft werden, die aus demselben Mitgliedstaat abgehen und dort ankommen, seit 1990 um 26 % gesenkt wurden. Wenn nichts unternommen wird, werden die Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr zwischen 2015 und 2030 voraussichtlich um rund 14 % und zwischen 2015 und 2050 um 34 % steigen. Falls die Auswirkungen des Seeverkehrs auf den Klimawandel wie prognostiziert zunehmen, würde dies die von anderen Sektoren zur Bekämpfung des Klimawandels erzielten Reduzierungen erheblich untergraben.

Geänderter Text

- (14) Fahrten des internationalen Seeverkehrs zwischen Häfen im Hoheitsgebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten waren das einzige Transportmittel, das nicht unter die früheren Verpflichtungen der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen fiel. Die Emissionen aus Brennstoffen, die in der Union für Fahrten verkauft werden, die aus einem Mitgliedstaat abgehen und in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland ankommen, sind seit 1990 um rund 36 % gestiegen. Diese Emissionen machen annähernd 90 % aller Schifffahrtsemissionen der Union aus, da die Emissionen aus Brennstoffen, die in der Union für Fahrten verkauft werden, die aus demselben Mitgliedstaat abgehen und dort ankommen, seit 1990 um 26 % gesenkt wurden. Wenn nichts unternommen wird, werden die Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr zwischen 2015 und 2030 voraussichtlich um rund 14 % und zwischen 2015 und 2050 um 34 % steigen. Falls die Auswirkungen des Seeverkehrs auf den Klimawandel wie prognostiziert zunehmen, würde dies die von anderen Sektoren zur Bekämpfung des Klimawandels erzielten Reduzierungen **und daher die Verwirklichung der gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030, des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziels, danach negative Emissionen zu erreichen, sowie des Ziels des Übereinkommens von Paris** erheblich untergraben.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 427
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) Der internationale Seeverkehr ist das einzige Transportmittel, das nicht in die Verpflichtung der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aufgenommen wurde, obwohl das Europäische Parlament wiederholt alle Wirtschaftsbranchen aufgefordert hat, einen Beitrag zu den gemeinsamen Anstrengungen zu leisten, um den Übergang zur Treibhausgasneutralität so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis 2050, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Union gemäß dem Übereinkommen von Paris zu vollenden. CO₂ trägt nach wie vor am stärksten zu den klimabezogenen Auswirkungen des Seeverkehrs bei, wenn diese auf Grundlage eines Erderwärmungspotenzials bei einem Zeithorizont von 100 Jahren berechnet werden, und beläuft sich auf 98 % oder — wenn Ruß mit einbezogen wird — auf 91 % der gesamten internationalen Treibhausgasemissionen in CO₂-Äquivalenten. Einem Bericht mit dem Titel „Fourth IMO Greenhouse Gas Study“ der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), der 2020 veröffentlicht wurde, zufolge gab es in der Zeit zwischen 2012 und 2018 jedoch einen Anstieg von Methanemissionen (CH₄) um 87 %. Aus diesem Grund und in Übereinstimmung mit den Änderungen, die am 16. September 2020 vom Europäischen Parlament hinsichtlich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 angenommen wurden, sollten sowohl CO₂- als auch CH₄-Emissionen sowie Stickstoffoxide (N₂O) im Rahmen der Erweiterung des EU-EHS auf Seeverkehrstätigkeiten zwecks angemessener Berücksichtigung des globalen Datenerhebungssystems für den Kraftstoffverbrauch von Schiffen aufgenommen werden. Folglich sollte eine Verwaltungsbehörde dafür sorgen, dass die Schifffahrtsunternehmen aggregierte Emissionsdaten, einschließlich der Freisetzung von CO₂, CH₄ und N₂O, überwachen und melden, damit für Kohärenz mit der Verordnung (EU) .../... [„FuelEU Maritime“-Verordnung] gesorgt ist. Ferner sollte die Kommission bis zum 31. Dezember 2024 die Auswirkungen von anderen Treibhausgasemissionen als CO₂, N₂O und CH₄ und von Partikeln mit Erderwärmungspotenzial auf das globale Klima bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Einbeziehung dieser Emissionen und Partikeln aus dem Seeverkehr in den Geltungsbereich des EU-EHS vorlegen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 428
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Im Jahr 2013 nahm die Kommission eine Strategie zur schrittweisen Einbeziehung der Emissionen aus dem Seeverkehr in die Politik der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen an. Als ersten Schritt im Rahmen dieses Ansatzes hat die Union mit der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ ein System für die Überwachung von Emissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen eingerichtet, gefolgt von der Festlegung von Reduktionszielen für den Seeverkehr und der Anwendung einer marktbasierten Maßnahme. Im Einklang mit der Verpflichtung der beiden gesetzgebenden Organe gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ sollten die Maßnahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) oder der Union ab 2023 beginnen, einschließlich der Vorbereitungsarbeiten für die Annahme und Durchführung einer Maßnahme, mit der sichergestellt wird, dass der Sektor gebührend zu den Anstrengungen beiträgt, die erforderlich sind, um die im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbarten Ziele zu erreichen, und dass alle Interessenträger dem angemessenen Rechnung tragen.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

Geänderter Text

- (15) Im Jahr 2013 nahm die Kommission eine Strategie zur schrittweisen Einbeziehung der Emissionen aus dem Seeverkehr in die Politik der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen an. Als ersten Schritt im Rahmen dieses Ansatzes hat die Union mit der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ ein System für die Überwachung von Emissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen eingerichtet, gefolgt von der Festlegung von Reduktionszielen für den Seeverkehr und der Anwendung einer marktbasierten Maßnahme. Im Einklang mit der Verpflichtung der beiden gesetzgebenden Organe gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ sollten die Maßnahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) oder der Union ab 2023 beginnen, einschließlich der Vorbereitungsarbeiten für die Annahme und Durchführung einer Maßnahme, mit der sichergestellt wird, dass der Sektor gebührend zu den Anstrengungen beiträgt, die erforderlich sind, um die im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbarten Ziele zu erreichen, und dass alle Interessenträger dem angemessenen Rechnung tragen. **Um die Umweltwirksamkeit der EU-Maßnahmen zu steigern und unlauteren Wettbewerb und Anreize zur Umgehung zu verhindern, sollte der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2015/757 dahin gehend geändert werden, dass er ab dem 1. Januar 2024 auch Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mindestens 400 einschließt. Damit der Verwaltungsaufwand für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl unter 5 000 verhältnismäßig ist, sollten die Betreiber nur verpflichtet sein, die Informationen zu melden, die für die Einbeziehung dieser Schiffe in den Geltungsbereich des EU-EHS ab dem 1. Januar 2027 relevant sind, insbesondere die Kraftstoffart, den CO₂-Faktor und die Energiedichte.**

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 429
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die im Rahmen der IMO erzielten Fortschritte im Hinblick auf ein ehrgeiziges Emissionsreduktionsziel und über Begleitmaßnahmen vorlegen, um zu gewährleisten, dass der Seeverkehr gebührend zu den zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris erforderlichen Anstrengungen beiträgt. Die Bemühungen der IMO um die Begrenzung der globalen Emissionen aus der internationalen Seeschifffahrt sind bereits im Gange und sollten gefördert werden. Die jüngsten **Fortschritte, die im Rahmen der IMO erzielt wurden, sind zwar zu begrüßen, doch werden diese Maßnahmen nicht ausreichen**, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.

Geänderter Text

- (16) Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/410 soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die im Rahmen der IMO erzielten Fortschritte im Hinblick auf ein ehrgeiziges Emissionsreduktionsziel und über Begleitmaßnahmen vorlegen, um zu gewährleisten, dass der Seeverkehr gebührend zu den zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris erforderlichen Anstrengungen beiträgt. Die Bemühungen der IMO um die Begrenzung der globalen Emissionen aus der internationalen Seeschifffahrt sind bereits im Gange und sollten gefördert werden. Die jüngsten **Entwicklungen** im Rahmen der IMO **reichen jedoch nicht aus**, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen. **Da die Schifffahrt international ist, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die diplomatischen Bemühungen verstärken, um Fortschritte bei der Entwicklung eines globalen marktbasierten Mechanismus auf Ebene der IMO zu erzielen.**

Abänderung 430
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16a) **Das Anlaufen von Ausweichhäfen in benachbarten Drittländern könnte die Wirksamkeit des EU-EHS in Bezug auf den Seeverkehr ernsthaft gefährden, da so die Gesamtemissionen der Schifffahrt nicht gesenkt würden. Durch dieses Anlaufen von Ausweichhäfen könnte es sogar zu einem Anstieg der Gesamtemissionen kommen, insbesondere dann, wenn dieses Ausweichen zu längeren Fahrten von und nach Drittländern mit niedrigeren Umweltstandards führt. Daher sollte die Kommission ab ... [Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] die Umsetzung des Kapitels über Seeverkehr und mögliche Tendenzen in Bezug auf Unternehmen, die ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu umgehen versuchen, überwachen und alle zwei Jahre darüber Bericht erstatten und, falls zutreffend, einen Legislativvorschlag zum Umgang mit etwaigen Nachweisen für das Anlaufen von Ausweichhäfen vorlegen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 431
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17) Im europäischen Grünen Deal hat die Kommission ihre Absicht bekundet, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Treibhausgasemissionen des Seeverkehrs durch einen Maßnahmenkatalog entgegenzuwirken, der es der Union ermöglicht, ihre Emissionsreduktionsziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte die Richtlinie 2003/87/EG dahin gehend geändert werden, dass der Seeverkehr in das EU-EHS einbezogen wird, um sicherzustellen, dass dieser Sektor zu den ehrgeizigeren Klimazielen der Union sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beiträgt, wonach die Industrieländer die Führung übernehmen müssen, indem sie gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktionsziele festlegen, während die Entwicklungsländer angehalten werden, im Laufe der Zeit auf gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktions- oder begrenzungsziele hinzuarbeiten⁽¹⁶⁾. Angesichts der Tatsache, dass Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr außerhalb Europas ab Januar 2021 durch einen globalen marktbasierten Mechanismus begrenzt werden sollen, während weiterhin keine Maßnahmen zur Festsetzung von Obergrenzen für Emissionen aus dem Seeverkehr oder deren Bepreisung ergriffen werden, sollte das EU-EHS einen Anteil der Emissionen aus Fahrten zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes **abdecken**, wobei das Drittland über geeignete Maßnahmen in Bezug auf den anderen Anteil der Emissionen entscheiden kann. Die Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr **sollte daher** die Hälfte der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, die Hälfte der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, **die gesamten Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, und die gesamten Emissionen von Schiffen am Liegeplatz in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats umfassen. Diese Vorgehensweise gilt als pragmatische Lösung für die Frage der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten, die im Rahmen des UNFCCC seit Langem eine Herausforderung darstellt.** Die Abdeckung eines Teils der Emissionen aus ein- und ausgehenden Fahrten zwischen der Union und Drittländern gewährleistet die Wirksamkeit des EU-EHS, insbesondere dadurch, dass die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt im Vergleich zu einem geografischen Anwendungsbereich, der auf Fahrten innerhalb der EU beschränkt ist, erhöht werden, während gleichzeitig das Risiko des Ausweichens auf andere Häfen und einer Verlagerung von Umladetätigkeiten aus der Union begrenzt werden. Um eine reibungslose Einbeziehung des Sektors in das EU-EHS zu gewährleisten, sollte die Abgabe von Zertifikaten durch Schifffahrtsunternehmen in Bezug

- (17) **Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr machen rund 2,5 % der Emissionen der EU aus. Da im Rahmen der IMO nicht entschieden gehandelt wurde, haben sich Innovationen und die Einführung notwendiger Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen in diesem Sektor verzögert.** Im europäischen Grünen Deal hat die Kommission ihre Absicht bekundet, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Treibhausgasemissionen des Seeverkehrs durch einen Maßnahmenkatalog entgegenzuwirken, der es der Union ermöglicht, ihre Emissionsreduktionsziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte die Richtlinie 2003/87/EG dahin gehend geändert werden, dass der Seeverkehr in das EU-EHS einbezogen wird, um sicherzustellen, dass dieser Sektor **seinen gerechten Anteil** zu den ehrgeizigeren Klimazielen der Union sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beiträgt, wonach die Industrieländer die Führung übernehmen müssen, indem sie gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktionsziele festlegen, während die Entwicklungsländer angehalten werden, im Laufe der Zeit auf gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktions- oder begrenzungsziele hinzuarbeiten⁽¹⁶⁾. **Die Abgabe von Zertifikaten durch Schifffahrtsunternehmen sollte ab 2024 uneingeschränkt eingeführt werden, und Schifffahrtsunternehmen sollten die Anzahl der Zertifikate abgeben, die ihren im Vorjahr gemeldeten geprüften Emissionen entspricht.** Angesichts der Tatsache, dass Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr außerhalb Europas ab Januar 2021 durch einen globalen marktbasierten Mechanismus begrenzt werden sollen, während weiterhin keine Maßnahmen zur Festsetzung von Obergrenzen für Emissionen aus dem Seeverkehr oder deren Bepreisung ergriffen werden, sollte das EU-EHS **diese Emissionen abdecken und gleichzeitig Ausnahmeregelungen unter strikten Bedingungen vorsehen, wenn Drittländer die Verantwortung für diese Emissionen übernehmen oder es einen marktbasierten Mechanismus der IMO gibt, der einen Anteil der Emissionen aus Fahrten zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes abdeckt**, wobei das Drittland über geeignete Maßnahmen in Bezug auf den anderen Anteil der Emissionen entscheiden kann. **Ab 2027 sollte** die Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr **daher Emissionen von Fahrten nach und aus Drittländern umfassen, wobei gleichzeitig Ausnahmeregelungen in Bezug auf** die Hälfte der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, die Hälfte der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, **unter strengen Bedingungen vorzusehen sind, insbesondere wenn ein Drittland über einen Mechanismus für die Bepreisung von CO₂-Emissionen verfügt oder durch ein bilaterales oder multilaterales Abkommen zwischen der EU und mindestens einem**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

auf die geprüften Emissionen, die für den Zeitraum 2023–2025 gemeldet wurden, schrittweise erhöht werden. Sofern in diesen Jahren weniger Zertifikate für geprüfte Emissionen aus dem Seeverkehr abgegeben werden, sollte zum Schutz der Umweltintegrität des Systems, sobald die Differenz zwischen den geprüften Emissionen und den zurückgegebenen Zertifikaten für jedes Jahr festgestellt wurde, eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten gelöscht werden. Ab 2026 sollten Schifffahrtsunternehmen die Anzahl der Zertifikate abgeben, die ihren im Vorjahr gemeldeten geprüften Emissionen entspricht.

⁽¹⁰⁾ Übereinkommen von Paris, Artikel 4 Absatz 4.

Geänderter Text

Drittland einen Mechanismus für die Bepreisung von CO₂-Emissionen in Verbindung mit dem EU-EHS gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt hat, um Emissionen auf ein Niveau zu begrenzen und zu senken, das mindestens dem EU-EHS entspricht, d. h. einen verbindlichen Mechanismus zur Begrenzung, Senkung und Bepreisung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, was zu einer absoluten Emissions-senkung führt, die mindestens dem Fall entspricht, in dem 100 % dieser Emissionen dem EU-EHS unterliegen würden, oder wenn es sich bei dem Drittland um ein am wenigsten entwickeltes Land oder ein kleines Inseln-entwicklungsland handelt, dessen BIP nicht dem Unions-durchschnitt entspricht bzw. diesen übersteigt und diese Emissionen in seine national festgelegten Beiträge im Rahmen des Übereinkommens von Paris einschließt.

⁽¹⁰⁾ Übereinkommen von Paris, Artikel 4 Absatz 4.

Abänderung 432

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) Die nachteiligen Folgen des Klimawandels wirken sich auf die Verwirklichung der Menschenrechte aus, einschließlich des Rechts auf Nahrung, Wasser, Sanitärversorgung, Gesundheit, menschenwürdiges Wohnen und Leben. Im Übereinkommen von Paris werden als dritte Säule der Klimaschutzmaßnahmen die Schäden und Verluste genannt, von denen schutzbedürftige Menschen, indigene Völker, Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Die Länder mit niedrigem Einkommen, die Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen und die am wenigsten entwickelten Länder sind am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Ihr Anteil an den Treibhausgasen in der Atmosphäre ist zwar sehr gering oder sogar vernachlässigbar, dennoch sind sie den Auswirkungen des Klimawandels tendenziell stärker ausgesetzt, insbesondere angesichts des Zustands ihrer Infrastruktur und der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung. Diese Länder befinden sich nun in einer katastrophale Lage, weil es weltweit nicht gelungen ist, die Treibhausgasemissionen zu verringern, wodurch sich ihr Anpassungsbedarf und die damit verbundenen Kosten erhöhen, und weil es infolge der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen „Schuldenpandemie“ zu einer Krise der öffentlichen Finanzen gekommen ist.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 433
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17b) *Die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament sollten gemeinsam mit Drittstaaten darauf hinarbeiten, die Akzeptanz der Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten zu fördern und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu stärken. Gleichzeitig sollten die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament darauf hinwirken, die globalen Mechanismen durch die IMO zu stärken.*

Abänderung 434
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17c) *Zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris sind erhebliche finanzielle Mittel erforderlich, und die EU ist nach wie vor entschlossen, zur Erreichung des Ziels der Industrieländer beizutragen, ab 2020 gemeinsam 100 Mrd. USD pro Jahr aus verschiedenen Quellen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bereitzustellen. Der auf der COP 24 gefasste Beschluss, für die Zeit ab 2025 eine ehrgeizigere Zielvorgabe vorzusehen, die über die derzeitige Verpflichtung hinausgeht, ist daher ein Schritt in die richtige Richtung, doch die konkreten Zusagen der Industrieländer bleiben immer noch weit hinter dem gemeinsamen Ziel zurück, und diese Lücke sollte geschlossen werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen um die Mobilisierung der internationalen Klimafinanzierung für Entwicklungsländer verstärken und einen internationalen Fahrplan erstellen, in dem ein angemessener Anteil jedes Industrielandes an den finanziellen Zusagen in Höhe von 100 Mrd. USD sowie Mechanismen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass den Zusagen auch Taten folgen. Die Schwellenländer sollten sich ab 2025 an dem höheren Betrag für die künftige internationale Klimaschutzfinanzierung beteiligen.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 435
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17d) Die Kommission sollte die Entwicklungsländer stärker unterstützen, auch im Rahmen des Emissionshandels-systems, um ihre Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu stärken. Eine kollektive Zusage der EU, Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu unterstützen, würde den Einfluss der EU in UNFCCC-Verhandlungen erhöhen, und Beiträge über den globalen Klimaschutzfonds würden auch andere Länder dazu anregen, mit einem Teil der Einnahmen aus ihren eigenen Preissystemen für Emissionen einen Beitrag zum Fonds zu leisten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie prüft, ob die CO₂-Emissionen in Entwicklungsländern verringert werden müssen, indem sie die Treibhausgasemissionen in den Wirtschaftszweigen bewertet, die den unter das EU-EHS und das CO₂-Grenzausgleichssystem fallenden Wirtschaftszweigen entsprechen.

Abänderung 436
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17e) Die EU und ihre Mitgliedstaaten stellen den größten Teil der öffentlichen Finanzmittel für den Klimaschutz bereit. Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist von großer Bedeutung, da die national festgelegten Beiträge zahlreicher Entwicklungsländer an Bedingungen geknüpft sind, deren Erreichen von finanzieller Unterstützung abhängig ist. Die Kommission sollte die Entwicklungsländer bei der Dekarbonisierung ihrer Industrie unterstützen, insbesondere in den Wirtschaftszweigen, die unter das EU-EHS und das CO₂-Grenzausgleichssystem fallen, um ihnen die Erreichung der gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu erleichtern. Den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder sollte durch den Einsatz von EU-EHS-Zertifikaten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen und insbesondere zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besondere Priorität eingeräumt werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 437
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17f) *Die Erneuerung von Schiffen mit Eisklasse und die Entwicklung von innovativer Technologie, die bei Fahrten zu Winterbedingungen die Emissionen dieser Schiffe verringert, wird Zeit und finanzielle Unterstützung benötigen. Derzeit erzeugen Schiffe mit Eisklasse aufgrund ihrer Bauart, die ihnen Fahrten in vereisten Gewässern ermöglicht, sowohl bei der Fahrt auf offenem Meer als auch bei der Fahrt in vereisten Gewässern mehr Emissionen als Schiffe ähnlicher Größe, die nur für Fahrten auf offenem Meer ausgelegt sind. Bei der Fahrt auf offenem Meer verbrauchen Schiffe mit Eisklasse durchschnittlich 2–5 % mehr Kraftstoff als Schiffe ähnlicher Größe, die nur für Fahrten auf offenem Meer ausgelegt sind. Aus diesem Grund sollte im Rahmen dieser Richtlinie ein flaggenreutraler Verfahren eingeführt werden, um die vereisten Gewässer in den nördlichen Teilen der Union zu berücksichtigen, indem die Zertifikate, die von den Schifffahrtsunternehmen aufgrund der Eisklasse des Schiffes oder der Fahrt in vereisten Gewässern oder beidem abzugeben sind, bis zum 31. Dezember 2029 reduziert werden können. Folglich sollten Schifffahrtsunternehmen ab 2030 Zertifikate abgeben müssen, die einhundert Prozent (100 %) der für das jeweilige Jahr gemeldeten geprüften Emissionen entsprechen, und zwar ungeachtet der Eisklasse des Schiffs oder der Fahrt in vereisten Gewässern. Außerdem sollte es konkrete Unterstützung für Innovation in Bezug auf die Dekarbonisierung von Schiffen mit Eisklasse über einen Ozeanfonds geben.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 438
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Seeverkehr unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Anstrengungen fortlaufend überprüft werden, einschließlich der zweiten weltweiten Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und der darauffolgenden weltweiten Bestandsaufnahmen, die alle fünf Jahre durchgeführt werden, damit die anschließenden national festgelegten Beiträge danach ausgerichtet werden können. Insbesondere sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat noch vor der zweiten globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 — und somit spätestens bis zum 30. September 2028 — über die Fortschritte bei den Verhandlungen der IMO über einen globalen marktbasierten Mechanismus Bericht erstatten. In ihrem Bericht sollte die Kommission die Instrumente der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation analysieren und gegebenenfalls bewerten, wie diese Instrumente durch eine Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG in Unionsrecht umgesetzt werden können. Die **Kommission** sollte in ihren **Bericht gegebenenfalls Vorschläge aufnehmen**.

Geänderter Text

- (18) Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Seeverkehr unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Anstrengungen fortlaufend überprüft werden, einschließlich der zweiten weltweiten Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und der darauffolgenden weltweiten Bestandsaufnahmen, die alle fünf Jahre durchgeführt werden, damit die anschließenden national festgelegten Beiträge danach ausgerichtet werden können. Insbesondere sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat noch vor der zweiten globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 — und somit spätestens bis zum 30. September 2028 — über die Fortschritte bei den Verhandlungen der IMO über einen globalen marktbasierten Mechanismus Bericht erstatten. In ihrem Bericht sollte die Kommission die Instrumente der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation analysieren und gegebenenfalls bewerten, wie diese Instrumente durch eine Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG in Unionsrecht umgesetzt werden können. **Falls ein globaler marktbasierter Mechanismus auf Ebene der IMO angenommen wurde, der zu Senkungen der Treibhausgasemissionen führt, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stehen und mindestens mit denen vergleichbar sind, die mit den EU-Mechanismen erzielt werden, sollte die Kommission in Erwägung ziehen, den Anwendungsbereich der EU-Mechanismen angemessen zu verringern, damit keine Doppelbelastung geschaffen wird, und gleichzeitig mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, und fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten durchführen, im Anwendungsbereich des EU-EHS zu belassen, wobei die Souveränität der EU anerkannt wird, ihren Anteil an Emissionen aus internationalen Schifffahrten im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris zu regeln. Falls unzureichende Fortschritte auf Ebene der IMO erzielt wurden oder globale Mechanismen auf Ebene der IMO angenommen wurden, die weder im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stehen noch mindestens mit denjenigen vergleichbar sind, die aus Mechanismen der Union resultieren, sollte die Kommission über eine Änderung der Richtlinie 2003/87/EG die Mechanismen der Union so belassen, dass einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, und einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten durchführen, abgedeckt sind.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 439
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Die Kommission sollte die Funktionsweise der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Seeverkehr im Lichte der Erfahrungen mit ihrer Anwendung, auch im Hinblick auf mögliche ausweichende Praktiken, überprüfen und anschließend Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit vorschlagen.

Geänderter Text

- (19) Die Kommission sollte die Funktionsweise der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Seeverkehr im Lichte der Erfahrungen mit ihrer Anwendung, auch im Hinblick auf mögliche ausweichende Praktiken, überprüfen und anschließend Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit vorschlagen, **und zwar im Einklang mit dem Unionsziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050, dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, und den Zielen des Übereinkommens von Paris.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 440
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Die für die Einhaltung des EU-EHS verantwortliche Person oder Organisation sollte das Schifffahrtsunternehmen sein, definiert als Schiffseigner oder sonstige Organisation oder Person, wie der Geschäftsführer oder der Bareboat-Charterer, der/die vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb des Schiffs übernommen hat und sich bei Übernahme dieser Verantwortung bereit erklärt hat, alle Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die sich aus dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung ergeben. Diese Definition beruht auf der Bestimmung des Begriffs „Schifffahrtsunternehmen“ in Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/757 und steht im Einklang mit dem globalen Datenerhebungssystem, das 2016 von der IMO eingeführt wurde. **Im Einklang mit dem Verursacherprinzip könnte das Schifffahrtsunternehmen im Wege einer vertraglichen Vereinbarung die Stelle, die unmittelbar für die für die CO₂-Emissionen des Schiffes maßgeblichen Entscheidungen verantwortlich ist, für die Kosten der Einhaltung der Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie haftbar machen.** Dies wäre normalerweise die Stelle, die für die Wahl des Brennstoffs, der Route und der Geschwindigkeit des Schiffes verantwortlich ist.

Geänderter Text

- (20) Die für die Einhaltung des EU-EHS verantwortliche Person oder Organisation sollte das Schifffahrtsunternehmen sein, definiert als Schiffseigner oder sonstige Organisation oder Person, wie der Geschäftsführer oder der Bareboat-Charterer, der/die vom Schiffseigner die Verantwortung für den Betrieb des Schiffs übernommen hat und sich bei Übernahme dieser Verantwortung bereit erklärt hat, alle Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die sich aus dem Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung ergeben. Diese Definition beruht auf der Bestimmung des Begriffs „Schifffahrtsunternehmen“ in Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/757 und steht im Einklang mit dem globalen Datenerhebungssystem, das 2016 von der IMO eingeführt wurde. **Das Schifffahrtsunternehmen ist jedoch nicht immer für den Kauf des Kraftstoffes oder für das Treffen betrieblicher Entscheidungen, die die Treibhausgasemissionen des Schiffes beeinflussen, verantwortlich. Diese Verantwortung kann im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung von einer anderen Stelle als dem Schifffahrtsunternehmen übernommen werden. In diesem Fall sollte eine verbindliche Klausel in die entsprechenden Vereinbarungen aufgenommen werden, damit das Verursacherprinzip umfassend beachtet und das Ergreifen effizienter Maßnahmen und die Nutzung saubererer Kraftstoffe gefördert wird, wobei der Zweck darin besteht, die Kosten weiterzugeben, sodass die Stelle, die letztendlich für die für die Treibhausgasemissionen des Schiffes maßgeblichen Entscheidungen verantwortlich ist, für die Deckung der vom Schifffahrtsunternehmen gezahlten Kosten der Einhaltung der Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie zur Rechenschaft gezogen wird.** Dies wäre normalerweise die Stelle, die für die Wahl und den Kauf des vom Schiff oder für den Betrieb des Schiffes verwendeten Brennstoffs beispielsweise im Hinblick auf die Wahl der beförderten Ladung oder der Route und der Geschwindigkeit des Schiffes verantwortlich ist.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 441
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20a) Für den erfolgreichen Umstieg auf einen emissionsfreien Seeverkehr bedarf es eines integrierten Konzepts und geeigneter Rahmenbedingungen, mit denen Innovationen sowohl an Bord der Schiffe als auch in den Häfen gefördert werden. Ein entsprechendes Umfeld umfasst öffentliche und private Investitionen in Forschung und Innovation, technische und betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Schiffen und Häfen und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen wie Wasserstoff und Ammoniak, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen, etwa im Rahmen von CO₂-Differenzverträgen (CCD), produziert werden, und von emissionsfreien Antriebstechniken, was auch die erforderlichen Betankungs- und Ladeinfrastrukturen in Häfen einschließt. Einnahmen, die im Rahmen des EHS aus der Versteigerung von Zertifikaten in Bezug auf Seeverkehrstätigkeiten erzielt werden, sollten zur Einrichtung eines Ozeanfonds verwendet werden, um die Energieeffizienz von Schiffen zu verbessern, die Investitionen, die auf die Erleichterung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs abzielen, zu unterstützen, einschließlich im Hinblick auf den Kurzstreckenseeverkehr und auf Häfen, und die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte zu fördern. Außerdem sollten die Einnahmen aus Strafzahlungen gemäß der Verordnung (EU) .../... [„FuelEUMaritime“-Verordnung] dem Ozeanfonds als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) und Artikel 3gab Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG zugewiesen werden. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass unterstützende innovative Projekte, die zum Einsatz und zur Umsetzung der Verordnung (EU) .../... [„FuelEUMaritime“-Verordnung] beitragen, und Projekte, die sich positiv auf die biologische Vielfalt auswirken und dazu beitragen, das Risiko von Lärm-, Luft- und Meeresverschmutzung zu mindern, angemessen berücksichtigt werden.

^(1a) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 442
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Um den Verwaltungsaufwand für die Schifffahrtsunternehmen zu verringern, sollte für jedes Schifffahrtsunternehmen ein Mitgliedstaat zuständig sein. Die Kommission sollte eine erste Liste der Schifffahrtsunternehmen veröffentlichen, die eine unter das EU-EHS fallende maritime Tätigkeit ausgeübt haben, in der die für jedes Schifffahrtsunternehmen zuständige Verwaltungsbehörde angegeben ist. Die Liste sollte mindestens **alle zwei Jahre** aktualisiert werden, damit Schifffahrtsunternehmen gegebenenfalls einer anderen Verwaltungsbehörde zugeordnet werden können. Bei in einem Mitgliedstaat registrierten Schifffahrtsunternehmen sollte dieser Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein. Bei Schifffahrtsunternehmen, die in einem Drittland registriert sind, sollte derjenige Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein, in dem das Schifffahrtsunternehmen in den letzten zwei Überwachungsjahren geschätzt die meisten Hafenaufenthalte im Rahmen von Fahrten hatte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen. Bei Schifffahrtsunternehmen, die in einem Drittland registriert sind und in den letzten beiden Überwachungsjahren keine in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallende Fahrt durchgeführt haben, sollte der Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein, von dem die erste in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Fahrt des Schifffahrtsunternehmens ausging. Die Kommission sollte eine Liste der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallenden Schifffahrtsunternehmen veröffentlichen und **alle zwei Jahre** aktualisieren, in der die für jedes Schifffahrtsunternehmen zuständige Verwaltungsbehörde angegeben ist. Um die Gleichbehandlung der Schifffahrtsunternehmen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nach von der Kommission festzulegenden ausführlichen Regeln harmonisierte Vorschriften für die Verwaltung von Schifffahrtsunternehmen einhalten, für die sie zuständig sind.

Geänderter Text

- (21) Um den Verwaltungsaufwand für die Schifffahrtsunternehmen zu verringern, sollte für jedes Schifffahrtsunternehmen ein Mitgliedstaat zuständig sein. Die Kommission sollte eine erste Liste der Schifffahrtsunternehmen veröffentlichen, die eine unter das EU-EHS fallende maritime Tätigkeit ausgeübt haben, in der die für jedes Schifffahrtsunternehmen zuständige Verwaltungsbehörde angegeben ist. Die Liste sollte **regelmäßig**, mindestens **aber einmal jährlich**, aktualisiert werden, damit Schifffahrtsunternehmen gegebenenfalls einer anderen Verwaltungsbehörde zugeordnet werden können. Bei in einem Mitgliedstaat registrierten Schifffahrtsunternehmen sollte dieser Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein. Bei Schifffahrtsunternehmen, die in einem Drittland registriert sind, sollte derjenige Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein, in dem das Schifffahrtsunternehmen in den letzten zwei Überwachungsjahren geschätzt die meisten Hafenaufenthalte im Rahmen von Fahrten hatte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen. Bei Schifffahrtsunternehmen, die in einem Drittland registriert sind und in den letzten beiden Überwachungsjahren keine in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallende Fahrt durchgeführt haben, sollte der Mitgliedstaat für die Verwaltung zuständig sein, von dem die erste in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Fahrt des Schifffahrtsunternehmens ausging. Die Kommission sollte eine Liste der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallenden Schifffahrtsunternehmen veröffentlichen und **jährlich** aktualisieren, in der die für jedes Schifffahrtsunternehmen zuständige Verwaltungsbehörde angegeben ist. Um die Gleichbehandlung der Schifffahrtsunternehmen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nach von der Kommission festzulegenden ausführlichen Regeln harmonisierte Vorschriften für die Verwaltung von Schifffahrtsunternehmen einhalten, für die sie zuständig sind.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 443
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

- (24) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit ähnlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umweltschutz sollte die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) oder eine andere einschlägige Organisation im Einklang mit ihrem Mandat gegebenenfalls die Kommission und die Verwaltungsbehörden bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG unterstützen. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 und ihrer IT-Instrumente **könnte** die EMSA die Verwaltungsbehörden insbesondere bei der Überwachung von CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr, der Berichterstattung darüber und der Prüfung dieser Emissionen, die durch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende maritime Tätigkeiten verursacht werden, unterstützen, indem sie den Informationsaustausch erleichtert oder Leitlinien und Kriterien entwickelt.

Geänderter Text

- (24) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit ähnlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umweltschutz sollte die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) oder eine andere einschlägige Organisation im Einklang mit ihrem Mandat gegebenenfalls die Kommission und die Verwaltungsbehörden bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG unterstützen. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 und ihrer IT-Instrumente **sollte** die EMSA die Verwaltungsbehörden insbesondere bei der Überwachung von CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr, der Berichterstattung darüber und der Prüfung dieser Emissionen, die durch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende maritime Tätigkeiten verursacht werden, unterstützen, indem sie den Informationsaustausch erleichtert oder Leitlinien und Kriterien entwickelt.

Abänderung 444
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) Um das Emissionsreduktionsziel der Union für 2030 zu erreichen, müssen die Emissionen der unter das EU-EHS fallenden Sektoren **gegenüber 2005 um 61 %** gesenkt werden. Die unionsweite Menge der Zertifikate im Rahmen des EU-EHS muss verringert werden, um das notwendige langfristige CO₂-Preissignal zu schaffen und die Dekarbonisierung weiter voranzutreiben. Zu diesem Zweck sollte der **lineare** Kürzungsfaktor erhöht werden, auch unter Berücksichtigung der Emissionen aus dem Seeverkehr. Letztere sollten aus den Emissionen aus Seeverkehrstätigkeiten abgeleitet werden, die in der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 für die Jahre 2018 und 2019 gemeldet wurden, und ab dem Jahr 2021 durch den linearen Kürzungsfaktor angepasst wurden.

Geänderter Text

- (26) Um das Emissionsreduktionsziel der Union für 2030 zu erreichen **und gleichzeitig das Ziel des Übereinkommens von Paris, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, weiter zu verfolgen**, müssen die Emissionen der unter das EU-EHS fallenden Sektoren **wesentlich** gesenkt werden. Die unionsweite Menge der Zertifikate im Rahmen des EU-EHS muss **stufenweise** verringert werden, um das notwendige langfristige CO₂-Preissignal zu schaffen und die Dekarbonisierung weiter voranzutreiben. Zu diesem Zweck sollte der **jährliche** Kürzungsfaktor erhöht werden, auch unter Berücksichtigung der Emissionen aus dem Seeverkehr. Letztere sollten aus den Emissionen aus Seeverkehrstätigkeiten abgeleitet werden, die in der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 für die Jahre 2018 und 2019 gemeldet wurden, und ab dem Jahr 2021 durch den linearen Kürzungsfaktor angepasst wurden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 445
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

- (27) Angesichts der Tatsache, dass mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf einen Umsetzungszeitraum, der bereits am 1. Januar 2021 begonnen hat, geändert wird, sollte der steilere **lineare** Kürzungspfad des EU-EHS im Interesse von Planungssicherheit, Umweltwirksamkeit und Einfachheit **von 2021 bis 2030 einer gerade Linie entsprechen, um im Rahmen des EU-EHS bis 2030 Emissionsreduktionen von 61 % zu erreichen; dies stellt einen geeigneten Zwischenschritt auf dem Weg** zur gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität der Union bis 2050 **dar**. Da der erhöhte lineare Kürzungsfaktor erst ab dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten kann, sollte die Gesamtmenge der Zertifikate durch eine einmalige Verringerung gesenkt werden, sodass sie dem Niveau entspricht, als wäre die jährliche Kürzung ab 2021 vorgenommen worden.

Geänderter Text

- (27) Angesichts der Tatsache, dass mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf einen Umsetzungszeitraum, der bereits am 1. Januar 2021 begonnen hat, geändert wird, sollte der steilere Kürzungspfad des EU-EHS im Interesse von Planungssicherheit, Umweltwirksamkeit und Einfachheit **eine deutliche Richtung auf dem Weg zur Erreichung des Ziels des Übereinkommens von Paris und zur gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität der Union bis spätestens 2050 vorgeben**. Da der erhöhte lineare Kürzungsfaktor erst ab dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten kann, sollte die Gesamtmenge der Zertifikate durch eine einmalige Verringerung gesenkt werden sodass sie dem Niveau entspricht, als wäre die jährliche Kürzung ab 2021 vorgenommen worden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 446
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Zur **Erreichung** der **ehrgeizigeren** Klimaschutzziele werden beträchtliche öffentliche Mittel in der EU benötigt, und die nationalen Haushalte müssen auf die Klimawende ausgerichtet werden. Um die erheblichen klimabezogenen Ausgaben im EU-Haushalt zu ergänzen und zu verstärken, sollten alle Versteigerungseinnahmen, die nicht dem Unionshaushalt zugewiesen werden, für klimabezogene Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch finanzielle Unterstützung, um soziale Aspekte in Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen durch Senkung von verzerrend wirkenden Steuern anzugehen. Um den Verteilungseffekten und sozialen Folgen des Übergangs in **einkommensschwachen Mitgliedstaaten** Rechnung zu tragen, sollte von [Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie] bis 2030 außerdem ein zusätzlicher Anteil von 2,5 % der unionsweiten Menge von Zertifikaten verwendet werden, um über den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG die Energiewende der Mitgliedstaaten mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 65 % des Unionsdurchschnitts im Zeitraum 2016–2018 zu finanzieren.

Geänderter Text

- (28) Zur **Verwirklichung** der **anspruchsvolleren** Klimaschutzziele werden beträchtliche öffentliche **und private** Mittel in der EU benötigt, und die nationalen Haushalte müssen auf die Klimawende ausgerichtet werden. Um die erheblichen klimabezogenen Ausgaben im EU-Haushalt zu ergänzen und zu verstärken, sollten alle Versteigerungseinnahmen, die nicht dem Unionshaushalt **in Form von Eigenmitteln** zugewiesen werden, für klimabezogene Zwecke verwendet werden, **wobei ein gerechter Übergang und die Umweltwirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen sind.** Dazu gehört auch finanzielle Unterstützung, um soziale Aspekte in Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen durch Senkung von verzerrend wirkenden Steuern anzugehen. **Um die Einhaltung der Vorschriften und die öffentliche Kontrolle sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Ex-ante-Pläne dazu verabschieden, wie sie die Einnahmen aus dem EU-EHS im Einklang mit ihren jeweiligen Klima- und Energiezielen zu verwenden gedenken; sie sollten zudem gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) jährlich über die Verwendung der Versteigerungseinnahmen Bericht erstatten.** Um den Verteilungseffekten und sozialen Folgen des Übergangs in **den am stärksten betroffenen Gebieten** Rechnung zu tragen, sollte von [Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie] bis 2030 außerdem ein zusätzlicher Anteil von 2,5 % der unionsweiten Menge von Zertifikaten verwendet werden, um über den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG die Energiewende der Mitgliedstaaten mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 65 % des Unionsdurchschnitts im Zeitraum 2016–2018 zu finanzieren.

^(1a) **Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 447
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Seit 2013 sind Stromerzeuger dazu verpflichtet, alle Zertifikate zu erwerben, die sie zur Stromerzeugung benötigen. Manche Mitgliedstaaten haben jedoch die Option beibehalten, weiterhin eine übergangsweise kostenlose Zuteilung für die Modernisierung der Energiewirtschaft in den Zeiträumen 2013 bis 2020 und 2021 bis 2030 bereitstellen zu können. Für den Zeitraum von 2021 bis 2030 hätten nur drei Mitgliedstaaten weiterhin diese Option. In seinem Sonderbericht 18/2020 mit dem Titel „Das Emissionshandelssystem der EU: kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sollte gezielter erfolgen“ stellt der Europäische Rechnungshof jedoch fest, dass die übergangsweise kostenlose Zuteilung nicht zur Reduktion der CO₂-Intensität in der Energiewirtschaft der Länder, die Anspruch auf eine solche kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im Zeitraum 2013 bis 2020 hatten, beigetragen hat. Angesichts der Notwendigkeit einer zügigen Dekarbonisierung, insbesondere in der Energiewirtschaft, und der begrenzten Wirksamkeit der übergangsweisen kostenlosen Zuweisung scheint die Option der übergangsweisen kostenlosen Zuweisung für die Modernisierung der Energiewirtschaft nicht mehr zweckmäßig zu sein. Daher sollte diese Option nicht mehr verfügbar sein und jedes Zertifikat, das aus dem Anwenden dieser Option stammt und den Betreibern in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht bis zum 31. Dezember 2023 zugewiesen wird, sollte der Gesamtmenge an Zertifikaten hinzugefügt werden, die der betreffende Mitgliedstaat für die Versteigerung erhalten hat, oder für die Unterstützung von Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds verwendet werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 448
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) *Im Einklang mit der rechtlich bindenden Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans zur Einführung neuer Eigenmittel^(1a), mit einem Fahrplan für die Einführung eines Korbs von neuen Eigenmitteln, darunter Eigenmittel auf der Grundlage des EHS, des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) und der Säule 1 der OECD-/G20-Vereinbarung, sollte ein genau festgelegter Anteil der Einnahmen aus Versteigerungen, die im Rahmen des überarbeiteten und erweiterten EU-EHS erzielt werden, als Eigenmittel verwendet werden, um den Unionshaushalt mit allgemeinen Einnahmen zu finanzieren. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Einführung dieser neuen Eigenmittel bis zum 1. Januar 2023 vorgesehen. Die neuen Eigenmittel würden den Unionshaushalt mit den politischen Prioritäten der Union, wie dem europäischen Grünen Deal und dem Beitrag der Union zu einer gerechten Besteuerung, verknüpfen und so einen Mehrwert schaffen und zur Verwirklichung der Ziele der durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes in allen Politikbereichen, der Rückzahlung der Schulden im Rahmen von NextGenerationEU und der Widerstandsfähigkeit des Unionshaushalts als Instrument für Investitionen und Garantien beitragen, die dem Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundwerten Rechnung tragen.*

^(1a) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 449
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28c) Gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) ist die Union rechtlich verpflichtet, alle Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme im Rahmen von NextGenerationEU eingegangen wurden, bis spätestens 31. Dezember 2058 vollständig zurückzuzahlen. Um die rechtlich bindende Interinstitutionelle Vereinbarung und den zugehörigen Fahrplan für die Einführung eines Korbs an neuen Eigenmitteln zur Rückzahlung der Schulden der Union einzuhalten, sollte daher ein Teil der Einnahmen aus dem EU-EHS in den Unionshaushalt fließen, um zur Deckung der Kreditkosten beizutragen, wie es im [Beschluss (EU, Euratom) .../... des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union] festgehalten ist, und um zu verhindern, dass es zu erheblichen Rückgängen kommt, durch die die Programme der Union in künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen gefährdet würden.

^(1a) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Abänderung 450
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28d) Die beträchtlichen Einnahmen aus dem verstärkten EU-EHS, die die Mitgliedstaaten — abgesehen von dem Anteil, der dem Unionshaushalt zugewiesen wird — einbehalten, sollten für die Zwecke des Klimaschutzes verwendet werden. Der breitere Anwendungsbereich und die vielfältigeren Maßnahmen sollten jedoch nicht der Einheit, Wirksamkeit, Integrität und demokratischen Kontrolle des Unionshaushalts abträglich sein.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 451
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) Es sollten weitere Anreize zur Verringerung der Treibhausgasemissionen durch den Einsatz kostenwirksamer Technologien geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollte **die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten an ortsfeste Anlagen ab 2026 von Investitionen in Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Emissionen abhängig gemacht werden. Eine Konzentration auf größere Energieverbraucher würde zu einer erheblichen Verringerung der Belastung von Unternehmen mit geringerem Energieverbrauch führen, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen oder Kleinstunternehmen handeln könnte. [Verweis noch anhand der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie zu bestätigen]. Die einschlägigen delegierten Rechtsakte sollten entsprechend angepasst werden.**

Geänderter Text

- (29) Es sollten weitere Anreize zur Verringerung der Treibhausgasemissionen durch den Einsatz kostenwirksamer Technologien geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollte **ein Bonus-Malus-System eingerichtet werden, um den Anteil der kostenlosen Zuteilung zu bestimmen. Bei Anlagen, deren Treibhausgasemissionen über den einschlägigen Benchmarkwerten liegen, sollte die Menge der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten ab 2026 entsprechend der Umsetzung eines ordnungsgemäß eingerichteten Dekarbonisierungsplans variieren. Umgekehrt sollten Anlagen, deren Treibhausgasemissionen unter den einschlägigen Benchmarkwerten liegen, einen Anreiz in Form einer zusätzlichen kostenlosen Zuteilung erhalten.**

Abänderung 676
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM), das mit der Verordnung (EU) [.../..] des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵¹⁾ eingerichtet wurde, **ist eine Alternative zur** kostenlosen Zuteilung, um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken. Soweit Sektoren und Teilsektoren unter diese Maßnahme fallen, sollten sie keine kostenlose Zuteilung erhalten. Allerdings bedarf es einer Übergangsfrist, in der die kostenlose Zuteilung schrittweise abgeschafft wird, damit sich Erzeuger, Einführer und Händler an die neue Regelung anpassen können. Die Verringerung der kostenlosen Zuteilung sollte durch die Anwendung eines Faktors auf die kostenlose Zuteilung für CBAM-Sektoren umgesetzt werden, während das CBAM schrittweise eingeführt wird. Dieser Prozentsatz (CBAM-Faktor) sollte während des Übergangszeitraums zwischen dem Inkrafttreten der [CBAM-Verordnung] und **2025 bei 100 % und im Jahr 2026 bei 90 % liegen und jährlich um 10 Prozentpunkte gesenkt werden, bis 0 % erreicht sind und damit die kostenlose Zuteilung im zehnten Jahr abgeschafft ist.** Die einschlägigen delegierten Rechtsakte über die kostenlose Zuteilung sollten für die Sektoren und Teilsektoren, die unter das CBAM fallen, entsprechend angepasst werden. Die Zertifikate, die den CBAM-Sektoren auf der Grundlage dieser Berechnung (CBAM-Nachfrage) nicht mehr kostenlos zugeteilt werden, müssen

Geänderter Text

- (30) Das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM), das mit der Verordnung (EU) [.../..] des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵¹⁾ eingerichtet wurde, **soll sich schrittweise als Alternative zu der kostenlosen Zuteilung etablieren**, um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken, **ohne die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu beeinträchtigen.** Soweit Sektoren und Teilsektoren unter diese Maßnahme fallen, sollten sie keine kostenlose Zuteilung erhalten. Allerdings bedarf es einer Übergangsfrist, in der die kostenlose Zuteilung schrittweise abgeschafft wird, damit sich Erzeuger, Einführer und Händler an die neue Regelung anpassen können. Die Verringerung der kostenlosen Zuteilung sollte durch die Anwendung eines Faktors auf die kostenlose Zuteilung für CBAM-Sektoren umgesetzt werden, während das CBAM schrittweise eingeführt wird. Dieser Prozentsatz (CBAM-Faktor) sollte während des Übergangszeitraums zwischen dem Inkrafttreten der [CBAM-Verordnung] und **Ende 2026 100 % betragen und von der Anwendung von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) .../... [CBAM-Verordnung] abhängig sein und im Jahr 2027 um 7 Prozentpunkte, im Jahr 2028 um 9 Prozentpunkte, im Jahr 2029 um 15 Prozentpunkte, im Jahr 2030 um 19 Prozentpunkte, im Jahr 2031 um 25 Prozentpunkte und im Jahr 2032 um 25 Prozentpunkte gesenkt werden, so dass die kostenlose**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

versteigert werden, und die Einnahmen fließen in den **Innovationsfonds**, um Innovationen in den Bereichen CO₂-arme Technologien, CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU), Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ (CCS), erneuerbare Energien und Energiespeicherung in einer Weise zu unterstützen, die zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt. Projekten in CBAM-Sektoren sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Um den Anteil der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für die Nicht-CBAM-Sektoren einzuhalten, sollte die endgültige Menge, die von der kostenlosen Zuteilung abzuziehen und zu versteigern ist, auf der Grundlage des Anteils der CBAM-Nachfrage am Bedarf aller Sektoren, die kostenlose Zuteilungen erhalten, an kostenlosen Zuteilungen berechnet werden.

⁽⁵¹⁾ [Bitte vollständige Amtsblattfundstelle einfügen.]

Geänderter Text

Zuteilung im Jahr 2032 abgeschafft ist. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren der Union zu schützen, sollte die Herstellung der in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Erzeugnisse in der Union weiterhin eine kostenlose Zuteilung erhalten, sofern diese Erzeugnisse für die Ausfuhr in Drittländer hergestellt werden, in denen es keine mit dem EU-EHS vergleichbaren Kohlenstoffpreismechanismen gibt. Bis zum [ein Jahr vor Ablauf des in der Verordnung [CBAM]] festgelegten Übergangszeitraums sollte die Kommission einen Bericht mit einer Bewertung der Auswirkungen des EU-EHS und des CO₂-Grenzausgleichssystems auf die Herstellung von in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Produkten in der Union, die für die Ausfuhr in Drittländer hergestellt werden, und auf die Entwicklung globaler Emissionen sowie mit einer Bewertung der Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit den WTO-Regeln vorlegen, wobei insbesondere potenzielle Mechanismen zur Anpassung der Ausfuhren an Anlagen, die zu den effizientesten 10 % der Anlagen gehören, im Hinblick auf die WTO-Kompatibilität oder andere Vorschläge, die die Kommission für angemessen hält, bewertet werden, und gegebenenfalls einen Vorschlag für geeignete und WTO-konforme Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorlegen, mit denen die Kosten der unterschiedlichen CO₂-Bepreisungssysteme von Drittländern ausgeglichen werden. Die einschlägigen delegierten Rechtsakte über die kostenlose Zuteilung sollten für die Sektoren und Teilsektoren, die unter das CBAM fallen, entsprechend angepasst werden. Die Zertifikate, die den CBAM-Sektoren auf der Grundlage dieser Berechnung (CBAM-Nachfrage) nicht mehr kostenlos zugeteilt werden, müssen versteigert werden, und die Einnahmen fließen in den **Klima-Investitionsfonds**, um Innovationen in den Bereichen CO₂-arme Technologien, CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU), Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ (CCS), erneuerbare Energien und Energiespeicherung in einer Weise zu unterstützen, die zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt. Projekten in CBAM-Sektoren sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Um den Anteil der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für die Nicht-CBAM-Sektoren einzuhalten, sollte die endgültige Menge, die von der kostenlosen Zuteilung abzuziehen und zu versteigern ist, auf der Grundlage des Anteils der CBAM-Nachfrage am Bedarf aller Sektoren, die kostenlose Zuteilungen erhalten, an kostenlosen Zuteilungen berechnet werden.

⁽⁵¹⁾ [Bitte vollständige Amtsblattfundstelle einfügen.]

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 454
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30a) Das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) ist ein Mechanismus, mit dem dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird, indem ein einheitlicher Preis für die in Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, enthaltenen Emissionen festgesetzt wird. Wichtig ist, dass das Risiko überwacht, verhindert und angegangen wird, dass die für den Export in Drittländer bestimmten in der Union produzierten Waren auf dem Weltmarkt durch kohlenstoffintensivere Waren ersetzt werden. Die Kommission sollte deshalb die Wirksamkeit des CBAM im Hinblick auf das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf die Exportmärkte, einschließlich der Entwicklung der Unionsausfuhren in CBAM-Sektoren und der Entwicklungen in Bezug auf die Handelsströme und die grauen Emissionen dieser Produkte auf dem Weltmarkt, kontinuierlich überwachen und bewerten. Wird ein Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen festgestellt, sollte die Kommission, falls erforderlich, einen Legislativvorschlag vorlegen, um dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen auf Exportmärkten im Einklang mit den Regelungen der WTO entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollte die Union aktiv die Einrichtung eines internationalen „CO₂-Clubs“ verfolgen und sich kontinuierlich an der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Einführung eines Mechanismus für die Bepreisung von CO₂-Emissionen beteiligen. Der Erfolg des europäischen CO₂-Marktes ist aus globaler Sicht von entscheidender Bedeutung und wird mehr Länder dazu anregen, eine marktabhängige CO₂-Bepreisung einzuführen. Die Kommission sollte weiter untersuchen, wie Verbindungen zu anderen CO₂-Märkten hergestellt werden könnten, und gleichzeitig dafür sorgen, dass das gesamtwirtschaftliche Klimaziel der EU erreicht wird.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 455
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) Um den technischen Fortschritt besser widerzuspiegeln, die entsprechenden Benchmarkwerte an den jeweiligen Zuteilungszeitraum anzupassen und gleichzeitig Anreize zur Emissionsreduzierung zu schaffen und Innovationen angemessen zu belohnen, sollte die maximale Anpassung der Benchmarkwerte von 1,6 % auf 2,5 % pro Jahr angehoben werden. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 sollten die Benchmarkwerte daher in einer Spanne von 4 % bis 50 % gegenüber dem für den Zeitraum von 2013 bis 2020 geltenden Wert angepasst werden.

Geänderter Text

- (31) Um den technischen Fortschritt besser widerzuspiegeln, die entsprechenden Benchmarkwerte an den jeweiligen Zuteilungszeitraum anzupassen und gleichzeitig Anreize zur Emissionsreduzierung zu schaffen und Innovationen angemessen zu belohnen, sollte die maximale Anpassung der Benchmarkwerte von 1,6 % auf 2,5 % pro Jahr angehoben werden. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 sollten die Benchmarkwerte daher in einer Spanne von 8 % bis 50 % gegenüber dem für den Zeitraum von 2013 bis 2020 geltenden Wert angepasst werden. **Die angepassten Benchmarkwerte sollten veröffentlicht werden, sobald die erforderlichen Informationen verfügbar sind, spätestens jedoch ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie], damit diese Benchmarkwerte ab 2026 gelten.**

Abänderung 456
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (31a) **Die erheblichen indirekten Kosten, die sich aus den über die Strompreise abgewälzten Kosten für Treibhausgasemissionen ergeben, bergen für bestimmte Sektoren die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen. Um dieses Risiko zu mindern, sollten die Mitgliedstaaten finanzielle Maßnahmen für den Ausgleich indirekter Kosten ergreifen. Die Maßnahmen sollten mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein und dürfen keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt verursachen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 457
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

- (32) Ein umfassender Innovationsansatz ist für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung. Auf EU-Ebene werden die erforderlichen Forschungs- und Innovationsanstrengungen unter anderem durch Horizont Europa unterstützt, das umfangreiche Finanzmittel und neue Instrumente für die neu unter das EU-EHS fallenden Sektoren umfasst. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Umsetzungsvorschriften Innovationen nicht behindern und technologieneutral sind.

Geänderter Text

- (32) Ein umfassender Innovationsansatz ist für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals von entscheidender Bedeutung. Auf EU-Ebene werden die erforderlichen Forschungs- und Innovationsanstrengungen unter anderem durch Horizont Europa unterstützt, das umfangreiche Finanzmittel und neue Instrumente für die neu unter das EU-EHS fallenden Sektoren umfasst. **Folglich sollten im Rahmen des Klima-Investitionsfonds Synergien mit Horizont Europa und gegebenenfalls anderen Förderprogrammen der Union angestrebt werden.** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Umsetzungsvorschriften Innovationen nicht behindern, **die Umsetzung innovativer wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis erleichtern** und technologieneutral sind, **während die Kommission die Verfügbarkeit und Effizienz der erforderlichen technischen Unterstützung und Beratung sicherstellen sollte.**

Abänderung 458
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (32a) **Um gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, muss die Union eine erhebliche Investitionslücke schließen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft“ vorgesehen ist. Um das Dekarbonisierungsziel der Union zu erreichen, werden bahnbrechende Innovation, die Verbreitung bereits bestehender, einschlägiger Technologien und zertifizierter natürlicher Kohlenstoffabbau benötigt. Zur Unterstützung einer tief greifenden und gesamtwirtschaftlichen Dekarbonisierung in der Union sollten diese drei Säulen alle mit dem Innovationsfonds angegangen werden, der in Klimainvestitionsfonds umbenannt werden sollte.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 459
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

- (33) Der in Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Anwendungsbereich des **Innovationsfonds** sollte ausgeweitet werden, um **Innovationen im Bereich CO₂-armer Technologien und Prozesse zu fördern, die den Brennstoffverbrauch in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr betreffen. Darüber hinaus sollte der Innovationsfonds dazu dienen, Investitionen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu unterstützen, einschließlich Investitionen in nachhaltige alternative Brennstoffe wie Wasserstoff und Ammoniak, die aus erneuerbaren Quellen hergestellt werden, sowie emissionsfreie Antriebstechnologien wie Windtechnologien.** In Anbetracht dessen, dass Einnahmen aus Sanktionen gemäß der Verordnung xxxx/xxxx [FuelEU Maritime]⁽¹⁹⁾ dem Innovationsfonds gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung als externe zweckgebundene Einnahmen zugewiesen werden, sollte die Kommission sicherstellen, dass die Unterstützung innovativer Projekte zur Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer und CO₂-armer Brennstoffe im Seeverkehr gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung xxxx/xxxx [FuelEU Maritime] gebührend berücksichtigt wird. Um sicherzustellen, dass innerhalb dieses erweiterten Anwendungsbereichs ausreichende Mittel für Innovationen zur Verfügung stehen, sollte der **Innovationsfonds** um 50 Millionen Zertifikate aufgestockt werden, bei denen es sich entsprechend dem derzeitigen Anteil der Mittel, die aus der jeweiligen Quelle für den **Innovationsfonds** bereitgestellt werden, zum Teil um Zertifikate handelt, die andernfalls versteigert werden könnten, und zum Teil um Zertifikate, die andernfalls kostenlos zugeteilt werden könnten.

Geänderter Text

- (33) Der in Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Anwendungsbereich des **Klima-Investitionsfonds** sollte ausgeweitet werden, um **die Implementierung von nicht bahnbrechenden Technologien, die ein großes Potenzial zur Einsparung von Treibhausgasen haben, aber nicht marktreif sind, in Industrieprozesse sowie Innovationen im Bereich CO₂-armer Technologien und Prozesse zu fördern, die den Brennstoffverbrauch in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr, einschließlich Kollektivverkehr, betreffen. Es sollte auch möglich sein, den Klima-Investitionsfonds zur Unterstützung bahnbrechender innovativer Technologien im Bereich der Abfallwirtschaft zu verwenden.** Um sicherzustellen, dass innerhalb dieses erweiterten Anwendungsbereichs ausreichende Mittel für Innovationen zur Verfügung stehen, sollte der **Klima-Investitionsfonds** um 50 Millionen Zertifikate aufgestockt werden, bei denen es sich entsprechend dem derzeitigen Anteil der Mittel, die aus der jeweiligen Quelle für den **Klima-Investitionsfonds** bereitgestellt werden, zum Teil um Zertifikate handelt, die andernfalls versteigert werden könnten, und zum Teil um Zertifikate, die andernfalls kostenlos zugeteilt werden könnten. **Um Innovationen in bahnbrechende Technologien möglichst frühzeitig zu fördern, sollte die Kommission dafür sorgen, dass die Zuteilung eines Anteils der über den Klima-Investitionsfonds bereitgestellten Mittel in den ersten Jahren der Umsetzung dieser Richtlinie vorgezogen erfolgt.**

⁽¹⁹⁾ [Fundstelle der „FuelEU Maritime“-Verordnung einfügen].

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 460
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33a) *Die Beschleunigung des Ausbaus heimischer nachhaltiger erneuerbarer Energiequellen spielt eine wichtige Rolle im Plan der Union, lange vor 2030 von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu werden. Darüber hinaus ist die Verfügbarkeit großer Mengen nachhaltiger erneuerbarer Energie erforderlich, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen in industriellen Verfahren und in der gesamten Wirtschaft sicherzustellen. Die Zielvorgabe der Union für erneuerbare Energie für 2030 und die relativen nationalen Beiträge müssen erheblich erhöht werden. Mindestens 12 % der Zertifikate, die dem Klima-Investitionsfonds zur Verfügung gestellt werden, sollten daher im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ für die Weiterentwicklung und den Einsatz nachhaltiger erneuerbarer Energieträger in der Union verwendet werden. Der Förderung der Eigenerzeugung, der Speicherung und der gemeinsamen Nutzung auf lokaler Ebene, insbesondere durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, sollte Vorrang eingeräumt werden.*

Abänderung 461
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33b) *Der Klima-Investitionsfonds würde Unternehmen erhebliche Vorteile für die Entwicklung ihrer Produkte oder Dienstleistungen bieten, indem daraus Projekte mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Daher sollte für aus dem Klima-Investitionsfonds finanzierte Projekte die Verpflichtung zum Wissensaustausch mit anderen relevanten Projekten sowie mit unionsbasierten Forschungskräften bestehen.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 462
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

- (35) **CO₂-Differenzverträge (Carbon Contracts for Difference, CCDs)** sind ein wichtiges Element, um Emissionsenkungen in der Industrie auszulösen, **da sie** die Möglichkeit **bieten**, Geldgebern für in innovative klimafreundliche Technologien einen Preis zu garantieren, durch den CO₂-Emissionsreduktionen belohnt werden, der über den derzeitigen Preisniveaus im EU-EHS liegt. Das Spektrum der Maßnahmen, die aus dem **Innovationsfonds** unterstützt werden können, sollte ausgeweitet werden, um Projekte durch preisorientierte Ausschreibungen wie CCDs zu unterstützen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu den genauen Vorschriften für diese Art der Unterstützung zu erlassen.

Geänderter Text

- (35) **CCD** sind ein wichtiges Element, um Emissionssenkungen in der Industrie **durch Hochskalierung neuer Technologien** auszulösen, **und bieten** die Möglichkeit, Geldgebern für in innovative klimafreundliche Technologien einen Preis zu garantieren, durch den CO₂-Emissionsreduktionen belohnt werden, der über den derzeitigen Preisniveaus im EU-EHS liegt. Das Spektrum der Maßnahmen, die aus dem **Klima-Investitionsfonds** unterstützt werden können, sollte ausgeweitet werden, um Projekte durch **technologieneutrale**, preisorientierte Ausschreibungen wie CCDs zu unterstützen, **und den Grundsatz der geographischen Ausgewogenheit wahren. CCD wären ein wichtiger Mechanismus, um die Entwicklung von Dekarbonisierungstechnologien wie CCS und CCU zu unterstützen und die Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu optimieren. CCD würden zudem Investoren in Technologien, wie z. B. Technologien zur Kohlenstoffabscheidung, Sicherheit bieten. Die Kommission sollte eine Folgenabschätzung durchführen, die sich insbesondere auf die Optionen für die Bereitstellung von Unterstützung durch wettbewerbliche Ausschreibungen, einschließlich der Höhe der bereitgestellten Mittel, konzentriert. Auf der Grundlage dieser Folgenabschätzung, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu den genauen Vorschriften für diese Art der Unterstützung zu erlassen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 463
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

- (38) Der Anwendungsbereich des Modernisierungsfonds sollte an die jüngsten Klimaziele der Union angepasst werden, indem vorgeschrieben wird, dass die Investitionen mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und der Verordnung (EU) 2021/1119 im Einklang stehen müssen, und die Unterstützung für Investitionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen abgeschafft wird. Darüber hinaus sollte der Anteil des Modernisierungsfonds, der für vorrangige Investitionen eingesetzt werden muss, auf **80 %** erhöht werden; auf der Nachfrageseite sollte vorrangig Energieeffizienz angestrebt werden; und die Unterstützung für Privathaushalte zur Bekämpfung der Energiearmut, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, sollte in den Bereich der vorrangigen Investitionen aufgenommen werden.

Geänderter Text

- (38) Der Anwendungsbereich des Modernisierungsfonds sollte an die jüngsten Klimaziele der Union angepasst werden, indem vorgeschrieben wird, dass die Investitionen mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und der Verordnung (EU) 2021/1119 im Einklang stehen müssen, und die Unterstützung für Investitionen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen abgeschafft wird. **Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds sollte nur Mitgliedstaaten gewährt werden, die rechtsverbindliche Ziele für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie Maßnahmen für den schrittweisen Ausstieg aus allen fossilen Brennstoffen in einem Zeitrahmen, der mit den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Zielen in Einklang steht, beschlossen haben. Um eine effiziente Verwendung der Unionsmittel zu gewährleisten, sollte der Zugang zum Modernisierungsfonds auch von der Achtung der Rechtsstaatlichkeit abhängig gemacht werden.** Darüber hinaus sollte der Anteil des Modernisierungsfonds, der für vorrangige Investitionen eingesetzt werden muss, auf **100 %** erhöht werden; auf der Nachfrageseite sollte vorrangig Energieeffizienz angestrebt werden; und die Unterstützung für Privathaushalte zur Bekämpfung der Energiearmut, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, sollte in den Bereich der vorrangigen Investitionen aufgenommen werden.

Abänderung 464
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

-
- (38a) **Mit dem Anstieg der EU-EHS-Preise sind die Einnahmen aus dem EU-EHS für die Mitgliedstaaten und die Union erheblich gestiegen. Um den Beitrag der EU-EHS-Einnahmen zum Übergang der Industrie der Union anzuerkennen und schutzbedürftige Menschen in der Union zu unterstützen, damit sie auf umweltfreundliche Alternativen umsteigen können, sollte ein EU-EHS-Siegel eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass eindeutig erkennbar ist, dass die Finanzierung aus EU-EHS-Einnahmen erfolgt, indem sie alle unterstützten Projekte und Aktivitäten auf nationaler Ebene oder aus Unionsmitteln mit einem geeigneten Label kennzeichnen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 465
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

- (39) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission⁽²¹⁾ sind Vorschriften für die Überwachung von Emissionen aus Biomasse festgelegt, die mit den in den Rechtsvorschriften der Union über erneuerbare Energien festgelegten Vorschriften für die Nutzung von Biomasse im Einklang stehen. Da die Rechtsvorschriften zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse mit den neuesten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ ausführlicher werden, sollte die Übertragung von Durchführungsbefugnissen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG ausdrücklich auf die Annahme der notwendigen Anpassungen für die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse, einschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, im EU-EHS ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um festzulegen, wie die Speicherung von Emissionen aus Mischungen von Biomasse mit Emissionsfaktor Null und Biomasse, die nicht aus Quellen mit Emissionsfaktor Null stammt, zu berücksichtigen ist.

⁽²¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

⁽²²⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Geänderter Text

- (39) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission⁽²¹⁾ sind Vorschriften für die Überwachung von Emissionen aus Biomasse festgelegt, die mit den in den Rechtsvorschriften der Union über erneuerbare Energien festgelegten Vorschriften für die Nutzung von Biomasse im Einklang stehen. Da die Rechtsvorschriften zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse mit den neuesten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ ausführlicher werden, sollte die Übertragung von Durchführungsbefugnissen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG ausdrücklich auf die Annahme der notwendigen Anpassungen für die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse, einschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, im EU-EHS ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um festzulegen, wie die Speicherung von Emissionen aus Mischungen von Biomasse mit Emissionsfaktor Null und Biomasse, die nicht aus Quellen mit Emissionsfaktor Null stammt, zu berücksichtigen ist.

⁽²¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

⁽²²⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 466
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Erneuerbare flüssige und gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe können wichtig sein, um die Treibhausgasemissionen in Sektoren zu verringern, in denen es schwierig ist, CO₂-Emissionen zu senken. **Werden wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe und erneuerbare flüssige und gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs aus im Rahmen einer unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeit abgeschiedenem CO₂ hergestellt, so sollten die Emissionen im Rahmen dieser Tätigkeit berücksichtigt werden.** Um sicherzustellen, dass erneuerbare flüssige und gasförmige Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brenn- bzw. Kraftstoffe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, und um eine Doppelzählung für entsprechende Brennstoffe zu vermeiden, sollte die Befugnisübertragung in Artikel 14 Absatz 1 ausdrücklich auf den Erlass von **Durchführungsrechtsakten** durch die Kommission ausgeweitet werden, in denen die erforderlichen Anpassungen festgelegt werden, um der möglichen Freisetzung von CO₂ Rechnung zu tragen und Doppelzahlungen zu vermeiden, damit angemessene Anreize bestehen, wobei auch die Behandlung dieser Brenn- und Kraftstoffe gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu berücksichtigen ist.

Geänderter Text

- (40) Erneuerbare flüssige und gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe können wichtig sein, um die Treibhausgasemissionen in Sektoren zu verringern, in denen es schwierig ist, CO₂-Emissionen zu senken. Um sicherzustellen, dass erneuerbare flüssige und gasförmige Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brenn- bzw. Kraftstoffe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, und um eine Doppelzählung für entsprechende Brennstoffe zu vermeiden, sollte die Befugnisübertragung in Artikel 14 Absatz 1 ausdrücklich auf den Erlass von **delegierten Rechtsakten** durch die Kommission ausgeweitet werden, in denen die erforderlichen Anpassungen festgelegt werden, um der möglichen Freisetzung von CO₂ so Rechnung zu tragen, **dass die Berücksichtigung aller Emissionen sichergestellt ist, auch wenn solche Brennstoffe aus außerhalb der Union abgeschiedenem CO₂ hergestellt und für eine unter diese Richtlinie fallende Tätigkeit verwendet werden, und dabei** Doppelzahlungen zu vermeiden, damit angemessene Anreize bestehen, wobei auch die Behandlung dieser Brenn- und Kraftstoffe gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu berücksichtigen ist.

Abänderung 467
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

- (42) **Der Ausschluss von ausschließlich mit Biomasse betriebenen Anlagen aus dem EU-EHS hat dazu geführt, dass Anlagen, die einen hohen Anteil an Biomasse verbrennen, Zufallsgewinne erzielen, weil ihnen für weit mehr als ihre tatsächlichen Emissionen kostenlos Zertifikate zugeteilt werden. Daher sollte ein Schwellenwert für die Verbrennung von Biomasse mit Emissionsfaktor Null eingeführt werden, ab dem Anlagen aus dem EU-EHS ausgeschlossen sind. Der Schwellenwert von 95 % steht im Einklang mit dem Unsicherheitsparameter gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission ⁽²³⁾.**

Geänderter Text

entfällt

⁽²³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 468
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (42a) *Die steigenden Energiepreise bereiten den Bürgern, insbesondere Familien mit niedrigem Einkommen, und Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), große Sorgen. Die Hauptursache für steigende Energiepreise ist unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Mit dem Paket „Fit für 55“ sollten solche Abhängigkeiten angegangen und verringert werden, unter anderem durch eine bessere Gestaltung des EU-EHS. Die Stärkung der Marktintegrität und -transparenz kann auch dazu beitragen, die Volatilität der Marktpreise im Rahmen des EU-EHS zu begrenzen.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 469
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (42b) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichte am 28. März 2022 ihren Abschlussbericht über Emissionszertifikate und zugehörige Derivate. Die Kommission sollte gegebenenfalls so bald wie möglich einen Legislativvorschlag vorlegen, um den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen Folge zu leisten mit dem Ziel, die Transparenz, die Überwachung und die Berichterstattung auf den europäischen Märkten für Emissionszertifikate und den damit verbundenen Derivatemärkten zu verbessern. Um jedoch die Marktintegrität und -transparenz kontinuierlich zu überwachen, Fehlinformationen zu verhindern und mögliche rasche Maßnahmen zu steuern, sollte die ESMA regelmäßig einen Bericht über die Integrität und -Transparenz dieser Märkte veröffentlichen und gegebenenfalls weitere Empfehlungen für gezielte Verbesserungen aussprechen. Die ESMA sollte insbesondere das Funktionieren der Märkte vor dem Hintergrund der Volatilität und der Preisentwicklung, die Funktionsweise der Auktionen und Handelsgeschäfte auf den Märkten, die Liquidität und die gehandelten Volumina sowie die Kategorien und das Handelsverhalten der Marktteilnehmer untersuchen. Gezielte Verbesserungen könnten beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Informationen, die Marktteilnehmern und der breiten Öffentlichkeit über die Funktionsweise der Märkte für Emissionszertifikate und der damit zusammenhängenden Derivatemärkte zur Verfügung stehen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Rechnungslegung und der Marktbeobachtung auf den Märkten für Emissionszertifikate und den damit verbundenen Derivatemärkten umfassen, unter anderem durch die Veröffentlichung einzelner Transaktionen, die Verpflichtung jedes Marktteilnehmers, seine nach Motiven und Zeithorizonten aufgeschlüsselten Bestände und Positionen zu veröffentlichen, die Förderung der Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch und die Unterstützung bei der Aufrechterhaltung geordneter Märkte für Emissionszertifikate und damit verbundener Derivatemärkte, z. B. durch eine variable Strafe auf der Grundlage des durchschnittlichen Versteigerungspreises des Vorjahres, das Zurückhalten von Zertifikaten, die Anpassung der Anzahl nachfolgender Versteigerungen oder eine Kombination daraus. Die Kommission sollte die Empfehlungen der ESMA innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des ESMA-Berichts prüfen und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Umsetzung dieser Empfehlungen vorlegen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 470
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (42c) Unerwartete oder plötzliche Marktvolatilität oder übermäßige Preisschocks auf dem Kohlenstoffmarkt der Union, beispielsweise infolge plötzlicher Änderungen des Marktverhaltens oder übermäßiger Spekulation, beeinträchtigen die Marktvorhersagbarkeit und das stabile Investitionsklima, das für die Planung von Investitionen im Hinblick auf Dekarbonisierung und Innovation unerlässlich ist. Daher sollten die bei übermäßigen Preisschwankungen anzuwendenden Maßnahmen mit Bedacht verstärkt werden, um ungerechtfertigte Preisentwicklungen besser einschätzen und darauf reagieren zu können. Diese gezielten Verbesserungen sollten das kontinuierliche ordnungsgemäße Funktionieren des Kohlenstoffmarktes sicherstellen, einschließlich der Rolle von Intermediären und Finanzakteuren bei der Bereitstellung von Liquidität für den Markt und des Marktzugangs für Compliance-Akteure, insbesondere KMU, und gleichzeitig unerwartete oder plötzliche Volatilität oder Preisschocks in Angriff nehmen, die nicht im Zusammenhang mit den grundlegenden Gegebenheiten des Marktes stehen.

Abänderung 471
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (43a) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und verbleibende Lücken zwischen dem bestehenden EU-EHS und dem neuen Emissionshandelssystem zu schließen, sollte das neue Emissionshandelssystem auch andere für den Verbrauch bestimmte Kraftstoffe abdecken, wie solche, die für Prozesswärme im Rahmen von nicht unter Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG fallende Tätigkeiten verwendet werden, wobei jede Doppelzählung vermieden oder angegangen wird. Außerdem würde ein solcher Ansatz die Umsetzung, Überprüfung, Meldung und Verifizierung des neuen Emissionshandelssystems für regulierte Einrichtungen vereinfachen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 472
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

- (44) Um den erforderlichen Umsetzungsrahmen zu schaffen und einen angemessenen Zeitrahmen für das Erreichen des Ziels für 2030 vorzugeben, sollte der Emissionshandel in den beiden neuen Sektoren 2025 beginnen. Im ersten Jahr sollten die regulierten Einrichtungen im Besitz einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sein und ihre Emissionen für die Jahre **2024** und **2025** melden. Die Vergabe von Zertifikaten und die Einhaltungspflichten für diese Einrichtungen sollten ab **2026** erfolgen bzw. gelten. Diese Abfolge wird es ermöglichen, den Emissionshandel in den Sektoren auf geordnete und wirksame Weise zu beginnen. Außerdem würde dies die Bereitstellung von EU-Mitteln und Einrichtung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten ermöglichen, um eine sozialverträgliche Einführung des EU-Emissionshandels in den beiden Sektoren zu gewährleisten und so die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf benachteiligte Haushalte und Verkehrsteilnehmer abzufedern.

Geänderter Text

- (44) Um den erforderlichen Umsetzungsrahmen zu schaffen und einen angemessenen Zeitrahmen für das Erreichen des Ziels für 2030 vorzugeben, sollte der Emissionshandel in den beiden neuen Sektoren 2025 beginnen. Im ersten Jahr sollten die regulierten Einrichtungen im Besitz einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sein und ihre Emissionen für die Jahre **2023** und **2024** melden. Die Vergabe von Zertifikaten und die Einhaltungspflichten für diese Einrichtungen sollten ab **2025 für Brennstoffe** erfolgen bzw. gelten, **die für die kommerzielle Nutzung in Verkehr gebracht werden, sowie für andere Brennstoffe, darunter die Prozesswärme, die nicht unter das bestehende EU-EHS fallen. Vorbehaltlich einer Prüfung bis zum 1. Januar 2026 und wenn die Voraussetzungen gegeben sind, sollte die Kommission anstreben, dies ab dem 1. Januar 2029 auf Kraft- bzw. Brennstoffe auszudehnen, die für den privaten Straßenverkehr sowie für die private Heizung und Kühlung von Wohngebäuden in Verkehr gebracht werden, und gegebenenfalls eine gezielte Überprüfung zu diesem Zweck vorlegen.** Diese Abfolge wird es ermöglichen, den Emissionshandel in den Sektoren auf geordnete und wirksame Weise zu beginnen. Außerdem würde dies die Bereitstellung von EU-Mitteln und Einrichtung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten ermöglichen, um eine sozialverträgliche Einführung des EU-Emissionshandels in den beiden Sektoren zu gewährleisten und so die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf benachteiligte Haushalte und Verkehrsteilnehmer abzufedern.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 473
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

- (46) Die regulierten Einrichtungen in den **beiden** neuen Sektoren und der Ansatzpunkt der Regulierung sollten im Einklang mit dem mit der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates ⁽²⁵⁾ eingeführten Verbrauchsteuersystem mit den erforderlichen Anpassungen definiert werden, da diese Richtlinie bereits ein robustes Kontrollsystem in Bezug auf die Zahlung von Verbrauchsteuern für alle Brennstoffmengen vorsieht, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden. Die Endnutzer von Brennstoffen in diesen Sektoren sollten nicht den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG unterliegen.

⁽²⁵⁾ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

Geänderter Text

- (46) Die regulierten Einrichtungen in den neuen Sektoren und der Ansatzpunkt der Regulierung sollten im Einklang mit dem mit der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates ⁽²⁵⁾ eingeführten Verbrauchsteuersystem mit den erforderlichen Anpassungen definiert werden, da diese Richtlinie bereits ein robustes Kontrollsystem in Bezug auf die Zahlung von Verbrauchsteuern für alle Brennstoffmengen vorsieht, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden. Die Endnutzer von Brennstoffen in diesen Sektoren sollten nicht den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG unterliegen.

⁽²⁵⁾ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4).

Abänderung 474
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

- (47) Die regulierten Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems in den **Sektoren Gebäude und Straßenverkehr** fallen, sollten ähnlichen Anforderungen an die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen unterliegen wie Betreiber ortsfester Anlagen. Es müssen Vorschriften für Genehmigungsanträge, die Bedingungen für die Erteilung, den Inhalt und die Überprüfung von Genehmigungen sowie etwaige Änderungen in Bezug auf die regulierte Einrichtung festgelegt werden. Damit das neue System geordnet anlaufen kann, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die unter das neue Emissionshandelssystem fallenden regulierten Einrichtungen ab der Inbetriebnahme des Systems im Jahr **2025** über eine gültige Genehmigung verfügen.

Geänderter Text

- (47) Die regulierten Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems in den **neuen Sektoren** fallen, sollten ähnlichen Anforderungen an die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen unterliegen wie Betreiber ortsfester Anlagen. Es müssen Vorschriften für Genehmigungsanträge, die Bedingungen für die Erteilung, den Inhalt und die Überprüfung von Genehmigungen sowie etwaige Änderungen in Bezug auf die regulierte Einrichtung festgelegt werden. Damit das neue System geordnet anlaufen kann, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die unter das neue Emissionshandelssystem fallenden regulierten Einrichtungen ab der Inbetriebnahme des Systems im Jahr **2024** über eine gültige Genehmigung verfügen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 475
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

- (48) Die Gesamtmenge der Zertifikate für den neuen Emissionshandel sollte linear gekürzt werden, um das Emissionsreduktionsziel für 2030 zu erreichen, wobei eine Emissionssenkung um 43 % bis 2030 gegenüber 2005 als kosteneffizienter Beitrag von Gebäuden und Straßenverkehr zu berücksichtigen ist. Die Gesamtmenge der Zertifikate sollte erstmals im Jahr **2026** festgelegt werden und einem bei der Emissionsobergrenze für 2024 (1 109 304 000 CO₂ t) beginnenden Minderungspfad folgen, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾ auf der Grundlage der Referenzemissionen für diese Sektoren für den Zeitraum 2016 bis 2018 berechnet wird. Dementsprechend sollte der lineare Kürzungsfaktor auf 5,15 % festgesetzt werden. Ab 2028 sollte die Gesamtmenge der Zertifikate auf der Grundlage der für die Jahre 2024, 2025 und 2026 gemeldeten durchschnittlichen Emissionen festgelegt werden und um die gleiche ab 2024 anwendbare absolute jährliche Kürzung verringert werden, was einem linearen Kürzungsfaktor von 5,43 % gegenüber dem vergleichbaren Wert 2025 des oben definierten Minderungspfads entspricht. Liegen diese Emissionen deutlich über diesem Minderungswert und ist diese Abweichung nicht auf geringfügige Unterschiede bei den Emissionsmessmethoden zurückzuführen, sollte der lineare Kürzungsfaktor angepasst werden, um die erforderliche Emissionsreduktion im Jahr 2030 zu erreichen.

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Geänderter Text

- (48) Die Gesamtmenge der Zertifikate für den neuen Emissionshandel sollte linear gekürzt werden, um das Emissionsreduktionsziel für 2030 zu erreichen, wobei eine Emissionssenkung um 43 % bis 2030 gegenüber 2005 als kosteneffizienter Beitrag von Gebäuden und Straßenverkehr zu berücksichtigen ist. Die Gesamtmenge der Zertifikate sollte erstmals im Jahr **2025** festgelegt werden und einem bei der Emissionsobergrenze für 2024 (1 109 304 000 CO₂ t) beginnenden Minderungspfad folgen, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾ auf der Grundlage der Referenzemissionen für diese Sektoren für den Zeitraum 2016 bis 2018 berechnet wird. Dementsprechend sollte der lineare Kürzungsfaktor auf 5,15 % festgesetzt werden. Ab 2028 sollte die Gesamtmenge der Zertifikate auf der Grundlage der für die Jahre 2024, 2025 und 2026 gemeldeten durchschnittlichen Emissionen festgelegt werden und um die gleiche ab 2024 anwendbare absolute jährliche Kürzung verringert werden, was einem linearen Kürzungsfaktor von 5,43 % gegenüber dem vergleichbaren Wert 2025 des oben definierten Minderungspfads entspricht. Liegen diese Emissionen deutlich über diesem Minderungswert und ist diese Abweichung nicht auf geringfügige Unterschiede bei den Emissionsmessmethoden zurückzuführen, sollte der lineare Kürzungsfaktor angepasst werden, um die erforderliche Emissionsreduktion im Jahr 2030 zu erreichen.

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 476
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

- (50) Um einen reibungslosen Beginn des Emissionshandels in den **Sektoren Gebäude und Straßenverkehr** zu gewährleisten und zu berücksichtigen, dass die regulierten Einrichtungen Zertifikate vorab absichern oder kaufen müssen, um ihr Preis- und Liquiditätsrisiko zu mindern, sollte frühzeitig eine größere Menge an Zertifikaten versteigert werden. Im Jahr **2026** sollten die Versteigerungsmengen daher um 30 % über der Gesamtmenge der Zertifikate für **2026** liegen. Bei diesem Betrag wäre eine hinreichende Liquidität gewährleistet, sowohl wenn die Emissionen entsprechend der erforderlichen Reduktion gesenkt werden als auch wenn die Emissionsminderungen nur schrittweise erreicht werden. Die detaillierten Vorschriften für diese zunächst höhere Festsetzung des Versteigerungsvolumens werden in einem delegierten Rechtsakt über Versteigerungen festgelegt, der gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG erlassen wird.

Geänderter Text

- (50) Um einen reibungslosen Beginn des Emissionshandels in den **neuen Sektoren** zu gewährleisten und zu berücksichtigen, dass die regulierten Einrichtungen Zertifikate vorab absichern oder kaufen müssen, um ihr Preis- und Liquiditätsrisiko zu mindern, sollte frühzeitig eine größere Menge an Zertifikaten versteigert werden. Im Jahr **2025** sollten die Versteigerungsmengen daher um 30 % über der Gesamtmenge der Zertifikate für **2025** liegen. Bei diesem Betrag wäre eine hinreichende Liquidität gewährleistet, sowohl wenn die Emissionen entsprechend der erforderlichen Reduktion gesenkt werden als auch wenn die Emissionsminderungen nur schrittweise erreicht werden. Die detaillierten Vorschriften für diese zunächst höhere Festsetzung des Versteigerungsvolumens werden in einem delegierten Rechtsakt über Versteigerungen festgelegt, der gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG erlassen wird.

Abänderung 477
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

- (52) Die Einführung der CO₂-Bepreisung im Straßenverkehr und im Gebäudesektor sollte mit einer wirksamen sozialen Abfederung einhergehen, insbesondere angesichts des bereits bestehenden Ausmaßes der Energiearmut. Im Jahr 2018 gaben etwa 34 Millionen **Europäerinnen und** Europäer an, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung bzw. ihr Haus angemessen zu heizen, und 6,9 % der Bevölkerung der **EU** haben in einer EU-weiten Erhebung aus dem Jahr **2019** erklärt, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnung bzw. ihr Haus ausreichend zu heizen.⁽²⁷⁾ Um einen wirksamen Sozial- und Verteilungsausgleich zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Versteigerungseinnahmen für die klima- und energiebezogenen Zwecke auszugeben, die bereits für den bestehenden Emissionshandel festgelegt wurden, aber auch für Maßnahmen, die speziell hinzugefügt wurden, um die mit den neuen Sektoren Straßenverkehr und Gebäude verbundenen Bedenken anzugehen, einschließlich damit zusammenhängender politischer Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾. Die Einnahmen aus Versteigerungen sollten dazu verwendet werden, soziale Aspekte des Emissionshandels für die neuen Sektoren anzugehen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf benachteiligten Privathaushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmern liegen sollte. In diesem Sinne werden den

Geänderter Text

- (52) Die Einführung der CO₂-Bepreisung im Straßenverkehr und im Gebäudesektor sollte mit einer wirksamen sozialen Abfederung einhergehen, insbesondere angesichts des bereits bestehenden Ausmaßes der Energiearmut. Im Jahr 2018 gaben etwa 34 Millionen Europäer an, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung bzw. ihr Haus angemessen zu heizen, und 6,9 % der Bevölkerung der **EU** haben in einer EU-weiten Erhebung aus dem Jahr **2019**⁽²⁷⁾ erklärt, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnung bzw. ihr Haus ausreichend zu heizen. Um einen wirksamen Sozial- und Verteilungsausgleich zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Versteigerungseinnahmen für die klima- und energiebezogenen Zwecke auszugeben, die bereits für den bestehenden Emissionshandel festgelegt wurden, aber auch für Maßnahmen, die speziell hinzugefügt wurden, um die mit den neuen Sektoren Straßenverkehr und Gebäude verbundenen Bedenken anzugehen, einschließlich damit zusammenhängender politischer Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾. Die Einnahmen aus Versteigerungen sollten dazu verwendet werden, soziale Aspekte des Emissionshandels für die neuen Sektoren anzugehen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf benachteiligten Privathaushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmern liegen sollte. In diesem Sinne werden den Mitgliedstaaten über

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Mitgliedstaaten über einen neuen Klima-Sozialfonds gesonderte Mittel zur Verfügung gestellt, um die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, die am stärksten von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffen oder bedroht sind. Dieser Fonds wird Fairness und Solidarität zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten fördern und gleichzeitig das Risiko von Energie- und Mobilitätsarmut während des Übergangs mindern. Er wird auf bestehenden Solidaritätsmechanismen aufbauen und diese ergänzen. Die Mittel des neuen Fonds entsprechen im Prinzip 25 % der voraussichtlichen Einnahmen aus dem neuen Emissionshandel im Zeitraum 2026–2032 und werden auf der Grundlage der Klima-Sozialpläne ausgeführt, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 20.../nn des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁹⁾ vorlegen sollten. Darüber hinaus sollte jeder Mitgliedstaat seine Versteigerungseinnahmen unter anderem dazu verwenden, einen Teil der Kosten seiner Klima-Sozialpläne zu finanzieren.

⁽²⁷⁾ Daten von 2018. Eurostat, SILC [ilc_mdes01].

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).“

⁽²⁹⁾ [Fundstelle der Verordnung zur Einrichtung des Klima-Sozialfonds einfügen].

Geänderter Text

einen neuen Klima-Sozialfonds gesonderte Mittel zur Verfügung gestellt, um die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, die am stärksten von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffen oder bedroht sind. **Der Klima-Sozialfonds sollte ein integraler Bestandteil des Unionshaushalts sein, um die Einheit des Haushalts und die Kohärenz mit den politischen Strategien der EU zu wahren und eine wirksame Kontrolle durch die Haushaltsbehörde, die sich aus dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammensetzt, zu gewährleisten.** Dieser Fonds wird Fairness und Solidarität zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten fördern und gleichzeitig das Risiko von Energie- und Mobilitätsarmut während des Übergangs mindern. Er wird auf bestehenden Solidaritätsmechanismen aufbauen und diese ergänzen. Die Mittel des neuen Fonds entsprechen im Prinzip 25 % der voraussichtlichen Einnahmen aus dem neuen Emissionshandel im Zeitraum 2026–2032 und werden auf der Grundlage der Klima-Sozialpläne ausgeführt, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 20.../nn des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁹⁾ vorlegen sollten. **Die geplante Basiszuweisung im EU-Haushalt sollte jährlich durch eine zusätzliche Aufstockung erhöht werden, falls der CO₂-Preis stärker steigt als ursprünglich angenommen, da ein solcher Anstieg zu einer stärkeren Belastung benachteiligter Haushalte und der Verkehrsteilnehmer führen würde. Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen von Steigerungen des CO₂-Preises auf die am stärksten benachteiligten Personen auf angemessene und faire Weise abgemildert werden, sollten diese jährlichen Aufstockungen durch ein automatisches System zur Anpassung der Obergrenze der Rubrik 3 und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen an die CO₂-Preisschwankungen in den mehrjährigen Finanzrahmen aufgenommen werden, das gemäß Artikel 312 AEUV in der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen vorzusehen ist.** Darüber hinaus sollte jeder Mitgliedstaat seine Versteigerungseinnahmen unter anderem dazu verwenden, einen Teil der Kosten seiner Klima-Sozialpläne zu finanzieren.

⁽²⁷⁾ Daten von 2018. Eurostat, SILC [ilc_mdes01].

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).“

⁽²⁹⁾ [Fundstelle der Verordnung zur Einrichtung des Klima-Sozialfonds einfügen].

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 478
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (52a) *Da der Verkehrssektor aktuell der einzige Sektor ist, in dem keine Reduktion der Treibhausgasemissionen erreicht wurde, ist ein bedeutendes Niveau an Investitionen in nachhaltige Verkehrsoptionen erforderlich, um die Klimaziele der EU zu erreichen und eine Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger zu unterstützen. Daher sollten mindestens 10 % der erwarteten Einnahmen aus dem verstärkten Emissionshandel infolge der Ausweitung des Geltungsbereichs des EU-EHS und der Einführung eines neuen EU-EHS für Heiz-, Motor- und andere Kraftstoffe gemäß dieser Richtlinie, einschließlich 10 % der von den Mitgliedstaaten zuzuweisenden nationalen Einnahmen sowie 10 % der Einnahmen aus dem Klima-Investitionsfonds, für die Weiterentwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere der umweltfreundlichen Schienen- und Bussysteme, verwendet werden.*

Abänderung 479
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (52b) *Um mehr Kohärenz und Effizienz in der Verwaltung und Verwendung der EU-Mittel und -ressourcen zu erreichen, sollte die Kommission eine Bewertung durchführen und gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag für die Integration des Klima-Investitionsfonds und des Modernisierungsfonds in den EU-Haushalt vorlegen, der im Zusammenhang mit den Vorschlägen für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt werden könnte.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 480
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

- (54) **Innovationen und die Entwicklung neuer CO₂-armer Technologien in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr sind von entscheidender Bedeutung, um den kosteneffizienten Beitrag dieser Sektoren zu den voraussichtlichen Emissionsreduktionen sicherzustellen. Daher** sollten auch die Einnahmen aus der Versteigerung von 150 Millionen Zertifikaten aus dem Emissionshandel in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr dem **Innovationsfonds** zur Verfügung gestellt werden, um **Anreize für kosteneffiziente Emissionsreduktionen zu schaffen.**

Geänderter Text

- (54) **Es** sollten auch die Einnahmen aus der Versteigerung von 150 Millionen Zertifikaten aus dem Emissionshandel in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr dem **Klima-Sozialfonds** zur Verfügung gestellt werden, um **Klima-Sozialmaßnahmen zu unterstützen.**

Abänderung 481
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

- (55) Regulierte Einrichtungen, die unter den **Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr** fallen, sollten Zertifikate für ihre geprüften Emissionen abgeben, die den Brennstoffmengen entsprechen, die sie in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben. Sie sollten erstmals im Jahr **2026** Zertifikate für ihre geprüften Emissionen abgeben. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte eine Reihe von Vorschriften, die für das bestehende Emissionshandelsystem für ortsfeste Anlagen und den Luftverkehr gelten, mit den erforderlichen Anpassungen auch für den **Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr** gelten. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über die Übertragung, Abgabe und Löschung von Zertifikaten sowie die Vorschriften über die Gültigkeit von Zertifikaten, Sanktionen, zuständige Behörden und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

- (55) Regulierte Einrichtungen, die unter den **neuen Emissionshandel** fallen, sollten Zertifikate für ihre geprüften Emissionen abgeben, die den Brennstoffmengen entsprechen, die sie in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben. Sie sollten erstmals im Jahr **2025** Zertifikate für ihre geprüften Emissionen abgeben. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte eine Reihe von Vorschriften, die für das bestehende Emissionshandelssystem für ortsfeste Anlagen und den Luftverkehr gelten, mit den erforderlichen Anpassungen auch für den **neuen Emissionshandel** gelten. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über die Übertragung, Abgabe und Löschung von Zertifikaten sowie die Vorschriften über die Gültigkeit von Zertifikaten, Sanktionen, zuständige Behörden und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 482
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) *Um die Ziele dieser Richtlinie und anderer EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1119, zu erreichen, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Durchführung politischer Maßnahmen auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zurückgreifen. Daher sollten die Stellungnahmen des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel bei der Umsetzung der Richtlinie berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte der europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel in der Lage sein, auf eigene Initiative wissenschaftliche Beratung in Bezug auf diese Richtlinie zu leisten, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1119 und des Übereinkommens von Paris in Einklang steht.*

Abänderung 483
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 59 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59b) *Um eine langfristige Perspektive zu schaffen, sollte die Kommission mit Unterstützung des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel indikative Fahrpläne für die Aktivitäten gemäß Anhang I dieser Richtlinie in Bezug auf die Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 und das Ziel, gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 danach negative Emissionen zu erzielen, festlegen. Diese Fahrpläne sollten unter enger Einbeziehung von Interessenträgern wie Einzelpersonen, der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner, von Wissenschaftlern, der Industrie und politischer Entscheidungsträger ausgearbeitet werden. Sie sind ein wesentliches Instrument, um den Interessenträgern langfristige Einblicke und Stabilität zu verschaffen und gemeinsame Interessen, mögliche Unstimmigkeiten und Konflikte bei der Politikgestaltung zu ermitteln. Sie sollten in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern alle fünf Jahre aktualisiert werden, um den jeweils neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 484
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

- (61) Ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS ist ein wichtiges Mittel, mit dem die **Union** ihre für 2030 vereinbarten Ziele erreichen und die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Mit der Marktstabilitätsreserve soll das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten auf dem Markt behoben werden. Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 sieht vor, dass die Reserve drei Jahre nach ihrem Anwendungsbeginn unter besonderer Berücksichtigung der Prozentzahlen für die Festlegung der Menge der in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikate, der Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate (total number of allowances in circulation, TNAC), anhand derer die Menge der einzustellenden Zertifikate bestimmt wird, und der Menge der aus der Reserve freizugebenden Zertifikate überprüft wird.

Geänderter Text

- (61) Ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS ist ein wichtiges Mittel, mit dem die **EU** ihre für 2030 vereinbarten Ziele, **ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und das Ziel, gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 danach negative Emissionen zu erzielen**, erreichen und die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Mit der Marktstabilitätsreserve soll das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten auf dem Markt behoben werden. Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 sieht vor, dass die Reserve drei Jahre nach ihrem Anwendungsbeginn unter besonderer Berücksichtigung der Prozentzahlen für die Festlegung der Menge der in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikate, der Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate (total number of allowances in circulation, TNAC), anhand derer die Menge der einzustellenden Zertifikate bestimmt wird, und der Menge der aus der Reserve freizugebenden Zertifikate überprüft wird.

Abänderung 485
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

- (62) Angesichts der Notwendigkeit, ein stärkeres Signal für Investitionen in die kosteneffiziente Reduzierung von CO₂-Emissionen auszusenden, und um das EU-EHS zu stärken, sollte der Beschluss (EU) 2015/1814 dahingehend geändert werden, dass der Prozentsatz für die Festlegung der Menge der jährlich in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikate erhöht wird. Darüber hinaus sollte die Einstellung in die Reserve bei niedrigeren TNAC der Differenz zwischen der TNAC und dem Schwellenwert entsprechen, anhand deren die Menge der einzustellenden Zertifikate bestimmt wird. Dies würde die erhebliche Unsicherheit bei den Versteigerungsmengen verhindern, die sich daraus ergibt, wenn die TNAC nahe am Schwellenwert liegt, und gleichzeitig sicherstellen, dass der Überschuss die Mengenbandbreite erreicht, innerhalb derer davon ausgegangen wird, dass der CO₂-Markt ausgewogen funktioniert.

Geänderter Text

- (62) Angesichts der Notwendigkeit, ein stärkeres Signal für Investitionen in die kosteneffiziente Reduzierung von CO₂-Emissionen auszusenden, und um das EU-EHS zu stärken, sollte der Beschluss (EU) 2015/1814 dahingehend geändert werden, dass der Prozentsatz für die Festlegung der Menge der jährlich in die Marktstabilitätsreserve einzustellenden Zertifikate erhöht wird. Darüber hinaus sollte die Einstellung in die Reserve bei niedrigeren TNAC der Differenz zwischen der TNAC und dem Schwellenwert entsprechen, anhand deren die Menge der einzustellenden Zertifikate bestimmt wird. Dies würde die erhebliche Unsicherheit bei den Versteigerungsmengen verhindern, die sich daraus ergibt, wenn die TNAC nahe am Schwellenwert liegt, und gleichzeitig sicherstellen, dass der Überschuss die Mengenbandbreite erreicht, innerhalb derer davon ausgegangen wird, dass der CO₂-Markt ausgewogen funktioniert. **Eine solche Anpassung sollte vorgenommen werden, ohne dass die Ziele im Vergleich zu der derzeitigen Marktstabilitätsreserve zurückgeschraubt werden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 486
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(66a) Um Vorhersehbarkeit für Betreiber sicherzustellen und die Abschreckung derjenigen mit den besten Leistungen und der Innovation aufgrund zusätzlicher und unvorhergesehener Kosten zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Anwendung des sektorenübergreifenden Korrekturfaktors für Vorreiter zu vermeiden.

Abänderung 487
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67) Die Verordnung (EU) 2015/757 muss geändert werden, um der Einbeziehung des Seeverkehrs in das EU-EHS Rechnung zu tragen. Die Verordnung (EU) 2015/757 sollte dahin gehend geändert werden, dass die Unternehmen verpflichtet werden, aggregierte Emissionsdaten auf Unternehmensebene zu melden und der zuständigen Verwaltungsbehörde ihre überprüften Monitoringkonzepte und aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Methoden für die Überwachung der **CO₂-Emissionen** und der Überwachungsvorschriften sowie aller anderen relevanten Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 zu erlassen, um das wirksame Funktionieren des EU-EHS auf Verwaltungsebene sicherzustellen und die Verordnung (EU) 2015/757 durch Vorschriften für die Genehmigung von Monitoringkonzepten und deren Änderungen durch die Verwaltungsbehörden, durch Vorschriften für die Überwachung, Meldung und Übermittlung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene sowie durch Vorschriften für die Prüfung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene und für die Erstellung eines Prüfberichts in Bezug auf die aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene zu ergänzen. Die gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 überwachten, gemeldeten und geprüften Daten können auch für die Zwecke der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union verwendet werden, die die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung derselben Schiffsinformationen vorschreiben.

(67) Die Verordnung (EU) 2015/757 muss geändert werden, um der Einbeziehung des Seeverkehrs in das EU-EHS Rechnung zu tragen. Die Verordnung (EU) 2015/757 sollte dahin gehend geändert werden, dass die Unternehmen verpflichtet werden, aggregierte Emissionsdaten auf Unternehmensebene zu melden und der zuständigen Verwaltungsbehörde ihre überprüften Monitoringkonzepte und aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Methoden für die Überwachung der **CO₂-, CH₄- und N₂O-Emissionen** und der Überwachungsvorschriften sowie aller anderen relevanten Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 zu erlassen, um das wirksame Funktionieren des EU-EHS auf Verwaltungsebene sicherzustellen und die Verordnung (EU) 2015/757 durch Vorschriften für die Genehmigung von Monitoringkonzepten und deren Änderungen durch die Verwaltungsbehörden, durch Vorschriften für die Überwachung, Meldung und Übermittlung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene sowie durch Vorschriften für die Prüfung der aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene und für die Erstellung eines Prüfberichts in Bezug auf die aggregierten Emissionsdaten auf Unternehmensebene zu ergänzen. Die gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 überwachten, gemeldeten und geprüften Daten können auch für die Zwecke der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften der Union verwendet werden, die die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung derselben Schiffsinformationen vorschreiben.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 488
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67a) Neben einer wirksamen CO₂-Bepreisung auf der Grundlage eines gut funktionierenden EU-EHS ist Markttransparenz von entscheidender Bedeutung, um rasche und kosteneffiziente Emissionsreduktionen in allen Wirtschaftszweigen zu ermöglichen. Damit die Verbraucher und alle Akteure entlang der Lieferkette fundierte Entscheidungen über die in Produkten enthaltenen Emissionen treffen können, sollte ein europäisches System für die Kennzeichnung des CO₂-Fußabdrucks von Produkten entwickelt werden.

Abänderung 489
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)
 Richtlinie 2003/87/EC
 Artikel 1 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Diese Richtlinie schreibt auch eine stärkere Reduzierung von Treibhausgasemissionen vor, um die Verringerungsraten **zu erreichen**, die aus wissenschaftlicher Sicht zur Vermeidung gefährlicher Klimaänderungen erforderlich sind.

-1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinie schreibt auch eine stärkere Reduzierung von Treibhausgasemissionen vor, um die Verringerungsraten, die aus wissenschaftlicher Sicht zur Vermeidung gefährlicher Klimaänderungen erforderlich sind, **das Unionsziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und das Ziel, gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) danach negative Emissionen zu erzielen, zu erreichen und um die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu erfüllen und dabei den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit und der entsprechenden Fähigkeiten der Staaten Rechnung zu tragen.**

(*) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 490**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie gilt für die in den Anhängen I und III aufgeführten Tätigkeiten und für die in Anhang II aufgeführten Treibhausgase. Wenn eine Anlage, die aufgrund des Betriebs von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in den Anwendungsbereich des EU-EHS fällt, ihre Produktionsprozesse ändert, um ihre Treibhausgasemissionen zu verringern, und diesen Schwellenwert nicht mehr erreicht, **bleibt** sie nach der Änderung ihres Produktionsprozesses bis zum Ende des in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz genannten **relevanten** Fünfjahreszeitraums im Geltungsbereich des EU-EHS.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie gilt für die in den Anhängen I und III aufgeführten Tätigkeiten und für die in Anhang II aufgeführten Treibhausgase. Wenn eine Anlage, die aufgrund des Betriebs von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in den Anwendungsbereich des EU-EHS fällt, ihre Produktionsprozesse ändert, um ihre Treibhausgasemissionen zu verringern, und diesen Schwellenwert nicht mehr erreicht **oder keine Treibhausgasemissionen mehr ausstößt, so kann der Betreiber dieser Anlage beschließen, dass** sie nach der Änderung ihres Produktionsprozesses bis zum Ende des in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz genannten **nächsten** Fünfjahreszeitraums im Geltungsbereich des EU-EHS **bleibt**.

Bis zum 31. Dezember 2025 prüft die Kommission die Aufnahme von Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW in den Anwendungsbereich des EU-EHS im nächsten Zeitraum und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor. Diesem Bericht ist gegebenenfalls ein Gesetzesgebungsantrag zur Aufnahme solcher Anlagen beizufügen.

Abänderung 491**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe v a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

va) „Fahrt“ Fahrt im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 492**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

wa) „Umladehafen in einem Drittstaat“ einen in einem Nachbarland der EU gelegenen Umladehafen, der weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt ist und in dem mehr als 60 % des gesamten Verkehrsaufkommens eines Ladungstyps im Wege von Umladungen umgeschlagen werden;

Abänderung 493**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe w b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

wb) „Umladung“ einen Vorgang, bei dem Ladung, Container oder Waren in einem Hafen zu dem alleinigen Zweck gelöscht werden, sie auf ein anderes Schiff zu laden;

Abänderung 494**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe w c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

wc) „Anlaufhafen“ den Hafen, in dem ein Schiff Halt macht, um Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszuschießen; ausgenommen sind daher Halte zum alleinigen Zweck der Bebunkerung, der Übernahme von Proviant, des Besatzungswechsels, der Verlegung in ein Trockendock oder der Reparatur des Schiffes und/oder von dessen Ausrüstung, Halte, weil das Schiff der Hilfe bedarf oder sich in Seenot befindet, außerhalb von Häfen durchgeführte Umladungen von Schiff zu Schiff, Halte in Umladehäfen in Drittstaaten und Halte, die dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Schlechtwetterlagen dienen oder aufgrund von Such- und Rettungsaktionen erforderlich sind;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 495**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe d**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe y

Vorschlag der Kommission

y) „Brennstoff“ im Sinne von Kapitel IVa jeden in Anhang I Tabelle A und Tabelle C der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten Heiz- bzw. Kraftstoff sowie jedes andere Erzeugnis, das als Heiz- oder Kraftstoff gemäß Artikel 2 Absatz 3 der genannten Richtlinie zum Verkauf angeboten wird;

Geänderter Text

y) „Brennstoff“ im Sinne von Kapitel IVa jeden in Anhang I Tabelle A und Tabelle C der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten Heiz- bzw. Kraftstoff sowie jedes andere **zur Verwendung bestimmte** Erzeugnis, das als Heiz- oder Kraftstoff gemäß Artikel 2 Absatz 3 der genannten Richtlinie zum Verkauf angeboten **oder verwendet** wird;

Abänderung 496**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel - 3a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***2a. Folgender Artikel wird eingefügt:****„Artikel - 3a**

Die Kommission prüft zusammen mit dem Präsidium des Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden aufgrund des Klimawandels und anderen internationalen Organisationen mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die die Europäische Union als Ganzes für gefährdete Länder und Entwicklungsländer umsetzen könnte, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2022 Bericht über diese Bewertung.“

Abänderung 497**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel - 3a — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 3b bis 3f gelten für die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Luftverkehrstätigkeiten. Die Artikel 3g bis 3ge gelten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Seeverkehrstätigkeiten.

Geänderter Text

Die Artikel 3b bis 3f gelten für die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Luftverkehrstätigkeiten. Die Artikel 3g bis 3ge gelten für **die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten** im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Seeverkehrstätigkeiten, **die von Schiffen mit mindestens 5 000 BRZ durchgeführt werden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ab dem 1. Januar 2027 gelten die Artikel 3 g bis 3geb für die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten für die in Anhang I aufgeführten Seeverkehrstätigkeiten, die von Schiffen mit mindestens 400 BRZ durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die Kommission eine Bewertung der gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Schiffe und der Vermeidung möglicher unerwünschter negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen vor, die sich aus der möglichen Ersetzung von Schiffen mit mindestens 5 000 BRZ durch mehrere Schiffe mit einer BRZ unterhalb dieses Schwellenwerts ergeben, sofern der Schwellenwert nicht gesenkt wird. Die Kommission fügt dieser Bewertung gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei.

Bis zum 31. Dezember 2024 bewertet die Kommission mit Unterstützung des in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 genannten europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel die Auswirkungen anderer Treibhausgasemissionen als CO₂ und CH₄ und N₂O sowie von Partikeln mit Treibhauspotenzial von Schiffen, die in Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen, sich dort aufhalten oder aus diesen auslaufen, auf das globale Klima und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei, der sich mit der Frage befasst, wie mit diesen Emissionen und Partikeln umgegangen werden soll.

Abänderung 498

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3g — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeanforderungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten gelten für fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, und einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen am Liegeplatz in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Geänderter Text

(1) Die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeanforderungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten gelten für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, und einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen am Liegeplatz in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Bis zum 31. Dezember 2026 gelten die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeanforderungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten für fünfzig Prozent (50 %) der CO₂-Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen, und fünfzig Prozent (50 %) der CO₂-Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ab dem 1. Januar 2027 und vorbehaltlich der in Artikel 3 Buchstabe gaa genannten Ausnahmen gelten die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeansforderungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchführen, und einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen.

Abänderung 499

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ga

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3ga

Artikel 3ga

Schrittweise Einführung der Anforderungen für den Seeverkehr

Anforderungen für den Seeverkehr

Schiffahrtsunternehmen **sind verpflichtet**, Zertifikate **wie folgt abzugeben**:

Ab dem 1. Januar 2024 und in allen Folgejahren müssen die Schiffahrtsunternehmen Zertifikate **abgeben, die einhundert Prozent (100 %) der für das jeweilige Jahr gemeldeten** geprüften Emissionen **entsprechen**.

a) 20 % der für 2023 gemeldeten geprüften Emissionen;

b) 45 % der für 2024 gemeldeten geprüften Emissionen;

c) 70 % der für 2025 gemeldeten geprüften Emissionen;

d) 100 % der für 2026 und jedes Folgejahr gemeldeten geprüften Emissionen.

Sofern für die Jahre 2023, 2024 und 2025 weniger Zertifikate für geprüfte Emissionen aus dem Seeverkehr abgegeben werden, sollte eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten gelöscht werden, anstatt sie gemäß Artikel 10 zu versteigern, sobald die Differenz zwischen den geprüften Emissionen und den abgegebenen Zertifikaten für jedes Jahr festgestellt wurde.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 500**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ga a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3gaa

Ausnahmeregelungen, die davon abhängig gemacht werden, dass Drittländer und internationale Organisationen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Seeverkehrs auf das Klima ergreifen

(1) Die Kommission arbeitet mit Drittländern zusammen, um bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über Aktionen und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr im Einklang mit dem Ziel zu treffen, den weltweiten Temperaturanstieg im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über jegliche diesbezüglichen Entwicklungen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um den Anwendungsbereich der Unionsmaßnahmen zu ergänzen, wobei mindestens fünfzig Prozent (50 %) der CO₂-Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen, und fünfzig Prozent (50 %) der CO₂-Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu einem Hafen im Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen, weiterhin in den Anwendungsbereich des EU-EHS fallen, wenn

- a) ein Drittland über einen CO₂-Bepreisungsmechanismus zur Begrenzung und Verringerung von Emissionen verfügt, der mindestens dem des EU-EHS entspricht,
- b) durch eine bilaterale oder multilaterale Übereinkunft zwischen der Union und einem oder mehreren Drittländern ein CO₂-Bepreisungsmechanismus zur Begrenzung und Verringerung von Emissionen geschaffen wurde, der mindestens dem des EU-EHS entspricht, und beschlossen wurde, ihn gemäß Artikel 25 mit dem EU-EHS zu verknüpfen, oder
- c) es sich bei einem Drittland um ein am wenigsten entwickeltes Land oder einen kleinen Inselentwicklungsstaat handelt, dessen Pro-Kopf-BIP nicht dem EU-Durchschnitt entspricht oder darüber liegt und das Emissionen in seine national festgelegten Beiträge im Rahmen des Pariser Übereinkommens einbezieht.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 501
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6
Richtlinie 2003/87/EC
Artikel 3ga b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3gab**Ozeanfonds**

(1) Es wird ein Fonds (Ozeanfonds) zur Förderung von Projekten und Investitionen gemäß Absatz 4 eingerichtet. 75 % der aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 3g generierten Einnahmen werden über den Ozeanfonds verwendet. Darüber hinaus werden jegliche externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [FuelEU Maritime] dem Ozeanfonds zugewiesen und gemäß Absatz 4 verwendet.

(2) Schifffahrtsunternehmen können entsprechend ihren gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldeten Gesamtemissionen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in den Ozeanfonds einzahlen, um den Verwaltungsaufwand für Schifffahrtsunternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen bzw. für Unternehmen, deren Tätigkeit nur selten in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, zu begrenzen. Die Zertifikate werden im Namen der Schifffahrtsunternehmen, die dem Ozeanfonds als Mitglieder angehören, von dem Fonds gesammelt zurückgegeben. Der Mitgliedsbeitrag pro Tonne Emissionen wird vom Ozeanfonds jedes Jahr bis zum 28. Februar festgelegt und muss mindestens dem höchsten am Primär- oder Sekundärmarkt im Vorjahr verzeichneten Abrechnungspreis für Zertifikate entsprechen.

(3) Der Ozeanfonds wird zentral von einer Einrichtung der Union verwaltet. Die Leitungsstruktur des Ozeanfonds ähnelt der Leitungsstruktur des gemäß Artikel 10a Absatz 8 eingerichteten Klima-Investitionsfonds und gewährleistet Synergien mit dieser, gegebenenfalls unter Anwendung der in jenem Artikel festgelegten Vorschriften für Leitung und Unterstützung. Die Leitungsstruktur des Ozeanfonds und sein Beschlussfassungsverfahren sind insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von prioritären Bereichen, Kriterien und die Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen transparent und inklusiv. Die einschlägigen Interessenträger haben eine angemessene beratende Funktion inne. Alle Informationen über die aus dem Ozeanfonds geförderten Projekte und Investitionen sowie alle weiteren einschlägigen Informationen über die Funktionsweise des Ozeanfonds werden veröffentlicht.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die aus dem Ozeanfonds bereitgestellten Mittel dienen der Unterstützung des Übergangs zu einem energieeffizienten und klimaresilienten Seeverkehr der Union und werden zur Förderung von Projekten und Investitionen in folgenden Bereichen verwendet:

- a) Verbesserung der Energieeffizienz von Schiffen und Häfen;
- b) innovative Technologien und Infrastruktur für die Dekarbonisierung des Seeverkehrs, einschließlich im Hinblick auf den Kurzstreckenseeverkehr und Häfen, darunter der Anschluss an das jeweilige Stromnetz in den Häfen;
- c) Einsatz nachhaltiger erneuerbarer Brennstoffe wie Wasserstoff, E-Fuels und Ammoniak, die mithilfe von erneuerbarer Energie erzeugt werden, unter anderem durch CO₂-Differenzverträge (CCD);
- d) emissionsfreie Antriebstechnologien, einschließlich Windtechnologien;
- e) Forschung und Entwicklung sowie die erste industrielle Nutzung von Technologien und Anwendung von Konzepten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, einschließlich innovativer Technologien und Kraftstoffe für Schiffe mit Eisklasse und die Schifffahrt im Winter in gefrorenen Gewässern;
- f) Vorrang haben Projekte, mit denen Innovationen in diesem Sektor gefördert werden, wie z. B. Technologien, die nicht nur zur Dekarbonisierung führen, sondern unter anderem auch das Risiko von Lärm-, Luft- und Meeresverschmutzung verringern;
- g) Beitrag zu einem gerechten Übergang im Seeverkehr, indem die in diesem Bereich tätigen Arbeitskräfte geschult, weitergebildet und umgeschult werden und die nächste Generation der Arbeitskräfte im Seeverkehr qualifiziert wird.

15 % der Mittelausstattung des Fonds werden für den Schutz, die Wiederherstellung und die bessere Bewirtschaftung von marinen Ökosystemen, die von der Erderwärmung beeinträchtigt werden, wie etwa von Meeresschutzgebieten, und für die Förderung einer bereichsübergreifenden nachhaltigen blauen Wirtschaft wie der erneuerbaren Meeresenergie verwendet.

Alle aus dem Ozeanfonds geförderten Investitionen werden veröffentlicht und müssen mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang stehen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) *Sämtliche Finanzierungen im Rahmen des Ozeanfonds erfolgen im Einklang mit*

- a) dem Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*);*
- b) dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutz.*

(6) *Die Kommission arbeitet mit Drittländern hinsichtlich der Prüfung von Möglichkeiten zusammen, wie diese ebenfalls auf den Ozeanfonds zurückgreifen können. Ein entsprechender Anteil des Ozeanfonds wird für die Länder außerhalb der Union, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, zur Verfügung gestellt, deren Fahrten von oder zu einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu einhundert Prozent (100 %) durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verringerung ihrer Emissionen im Seeverkehr abgedeckt sind.*

(7) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Umsetzung dieses Artikels zu erlassen. Bei der Durchführung des Ozeanfonds ergreift die Kommission alle geeigneten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), um den Schutz der Mittel für aus dem Ozeanfonds unterstützte Maßnahmen und Investitionen im Falle der Nichtbeachtung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission ein wirksames und effizientes System für die interne Kontrolle ein und bemüht sich um die Einziehung fälschlicherweise gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge.*

(*) *Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).*

(**) *Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 502**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3gd a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3gda**Vertragliche Vereinbarungen**

Wenn die endgültige Verantwortung für den Kauf des Kraftstoffs oder für den Betrieb des Schiffes gemäß einer vertraglichen Vereinbarung von einer anderen Stelle als dem Schifffahrtsunternehmen übernommen wird, müssen die Kosten, die aus der Einhaltung der Verpflichtungen dieser Richtlinie entstehen, nach der vertraglichen Vereinbarung von dieser Stelle getragen werden.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Betrieb des Schiffes“ die Festlegung der vom Schiff transportierten Ladung oder seiner Route und Geschwindigkeit.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit sichergestellt ist, dass das Schifffahrtsunternehmen über geeignete und wirksame Mittel verfügt, um die Beträge gemäß Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit Artikel 16 wiederzuerlangen.

Abänderung 503**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ge — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission prüft mögliche Änderungen im Zusammenhang mit der Annahme eines globalen marktbasierten Mechanismus zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation. Im Falle der Annahme eines solchen Mechanismus legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor der globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und spätestens zum 30. September 2028 einen Bericht vor, in dem sie etwaige solche Maßnahmen prüft. Gegebenenfalls kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Anschluss an den Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten.

(1) Die Kommission prüft mögliche Änderungen im Zusammenhang mit der Annahme eines globalen marktbasierten Mechanismus zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr durch die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO). Im Falle der Annahme eines solchen Mechanismus legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor der globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und spätestens zum 30. September 2028 einen Bericht vor, in dem sie etwaige solche Maßnahmen prüft. Gegebenenfalls kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Anschluss an den Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten.

Innerhalb von 12 Monaten nach der Verabschiedung eines solchen Mechanismus und bevor er in Kraft tritt legt die Kommission unterstützt vom europäischen wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel dem Europäischen Parlament und dem Rat vor der globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2028 und spätestens zum 30. September 2028 einen Bericht vor, in dem sie etwaige derartige Maßnahmen prüft.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In diesem Bericht werden die Zielvorgaben und die gesamte Umweltwirksamkeit der von der IMO beschlossenen Maßnahmen geprüft, darunter ihre allgemeinen Zielvorgaben in Bezug auf das Ziel des Pariser Übereinkommens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, das Ziel der Union für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 und das Ziel der Klimaneutralität gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119, und es wird die gesamte Umweltwirksamkeit dieser Maßnahmen mit der gesamten Umweltwirksamkeit, die sich aus der Anwendung des EU-EHS gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften ergibt, verglichen.

In diesem Bericht werden das Ausmaß der Beteiligung an solchen globalen Mechanismen, ihre Durchsetzbarkeit, die Transparenz, die Sanktionen bei Nichteinhaltung, die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung, die Register und die Rechenschaftspflicht berücksichtigt.

Die Kommission überwacht auch die nachteiligen Auswirkungen, unter anderem in Bezug auf mögliche Erhöhungen der Transportkosten, Marktverzerrungen und Veränderungen im Hafenverkehr, wie z. B. das Meiden von Häfen und die Verlagerung von Umschlagzentren, die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrs in den Mitgliedstaaten und insbesondere die nachteiligen Auswirkungen auf diejenigen Seeverkehrsdienste, in deren Rahmen wesentliche Dienste der „territorialen Kontinuität“ erbracht werden.

Wird ein solcher globaler marktbasierter Mechanismus zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und mindestens auf einem Niveau, das mit demjenigen vergleichbar ist, das sich aus den im Rahmen dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen der Union ergibt, verabschiedet, kann die Kommission dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie und zu ihrer Angleichung an die auf globaler Ebene ergriffenen Maßnahmen beifügen, wobei sie die Souveränität der Union, ihren Anteil an den Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris zu regulieren, anerkennt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 504**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ge — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission überwacht die Umsetzung dieses Kapitels und etwaige Versuche von Schifffahrtsunternehmen, die Anforderungen dieser Richtlinie zu umgehen. Gegebenenfalls schlägt die Kommission Maßnahmen vor, um **eine solche** Umgehung zu verhindern.

Geänderter Text

(2) Die Kommission überwacht die Umsetzung dieses Kapitels und etwaige Versuche von Schifffahrtsunternehmen, die Anforderungen dieser Richtlinie zu umgehen, **und erstattet ab ... [Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] alle zwei Jahre darüber Bericht. Die Kommission überwacht auch die nachteiligen Auswirkungen, unter anderem in Bezug auf mögliche Erhöhungen der Transportkosten, Marktverzerrungen und Veränderungen im Hafenverkehr, wie z. B. das Meiden von Häfen und die Verlagerung von Umschlagzentren, die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrs in den Mitgliedstaaten und insbesondere die nachteiligen Auswirkungen auf diejenigen Seeverkehrsdienste, in deren Rahmen wesentliche Dienste der territorialen Kontinuität erbracht werden.** Gegebenenfalls schlägt die Kommission Maßnahmen vor, um **mögliche negative Auswirkungen oder eine Umgehung der Bestimmungen dieser Richtlinie** zu verhindern.

Abänderung 505**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 3ge a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 3gea**

Beträgt die Entfernung zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats abweichend von Artikel 3g Absatz 1 weniger als 300 Seemeilen, gelten die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabevorschriften für Seeverkehrstätigkeiten für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auslaufen und in einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ankommen, einschließlich Umladehäfen, und für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die von einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats auslaufen, einschließlich Umladehäfen, und in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 506/rev
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7
Richtlinie 2003/87/EG
Artikel 3h

Vorschlag der Kommission

Artikel 3h

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen und die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgelisteten Tätigkeiten, ausgenommen Luft- und Seeverkehrstätigkeiten.“

Geänderter Text

Artikel 3h

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen und die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgelisteten Tätigkeiten, ausgenommen Luft- und Seeverkehrstätigkeiten.

(1a) *Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 2008/98/EG gelten die Bestimmungen dieses Kapitels ab dem 1. Januar 2026 für Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen und die Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten im Zusammenhang mit Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle.*

(1b) *Bis zum 31. Dezember 2024 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die etwaigen Auswirkungen der Einbeziehung von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle in das EU-EHS auf die Umleitung von Abfällen zur Entsorgung auf Deponien in der Union und auf Abfallausfuhren in Drittländer untersucht.*

In diesem Bericht prüft die Kommission auch die Möglichkeit, weitere Abfallbewirtschaftungsverfahren in das EU-EHS aufzunehmen, insbesondere Deponien, die Methan- und Distickstoffoxidemissionen in der Union verursachen.

Die Kommission fügt diesem Bericht insbesondere in den Fällen, in denen nicht genügend Kapazitäten vorhanden sind, gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei, um den in Unterabsatz 1 genannten Auswirkungen vorzubeugen und die in Unterabsatz 2 genannten Verfahren in das EU-EHS aufzunehmen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 677**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

In [dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung] wird die unionsweite Menge der Zertifikate um [– Millionen Zertifikate **(in Abhängigkeit vom Jahr des Inkrafttretens festzulegen)**] verringert. **Im selben Jahr** wird die unionsweite Menge der Zertifikate um 79 Millionen Zertifikate für den Seeverkehr erhöht. Ab **[Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung]** gilt ein linearer Faktor von 4,2 %. Die Kommission veröffentlicht die unionsweite Menge der Zertifikate innerhalb von 3 Monaten nach [Datum des Inkrafttretens der Änderung einfügen].

Geänderter Text

In [dem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung] wird die unionsweite Menge der Zertifikate um **70 Millionen Zertifikate verringert. Im Jahr 2026 wird die unionsweite Menge der Zertifikate um 50 Millionen Zertifikate** verringert. In [dem Jahr **nach Inkrafttreten dieser Änderung**] wird die unionsweite Menge der Zertifikate um **[Anzahl an Zertifikaten entsprechend dem Anwendungsbereich des EU-EHS in Bezug auf den Seeverkehr, wie in Artikel 3g festgelegt]** Millionen Zertifikate für den Seeverkehr erhöht. Ab **2024 gilt ein linearer Faktor von 4,4 % bis Ende 2025. Ab 2026 gilt ein linearer Faktor von 4,5 %. Ab 2029 gilt ein linearer Faktor von 4,6 %**. Die Kommission veröffentlicht die unionsweite Menge der Zertifikate innerhalb von 3 Monaten nach [Datum des Inkrafttretens der Änderung einfügen].

Abänderung 508**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 10**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 9 — Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Ab dem 1. Januar 2026 wird die unionsweite Menge an Zertifikaten erhöht, um der Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS Rechnung zu tragen. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, durch die die Höhe der Zunahme der unionsweiten Menge an Zertifikaten zur Berücksichtigung der Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 509**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe a**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 1 — Unterabsatz 3a

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus werden 2,5 % der Gesamtmenge der Zertifikate zwischen **[Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie]** und 2030 für den Modernisierungsfonds versteigert. Die begünstigten Mitgliedstaaten für diese Menge an Zertifikaten sind die Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Zeitraum 2016 bis 2018 unter 65 % des Unionsdurchschnitts lag. Die dieser Menge an Zertifikaten entsprechenden Mittel werden gemäß Anhang IIb Teil B aufgeteilt.

Geänderter Text

Darüber hinaus werden 2,5 % der Gesamtmenge der Zertifikate zwischen **2024** und 2030 für den Modernisierungsfonds versteigert. Die begünstigten Mitgliedstaaten für diese Menge an Zertifikaten sind die Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Zeitraum 2016 bis 2018 unter 65 % des Unionsdurchschnitts lag. Die dieser Menge an Zertifikaten entsprechenden Mittel werden gemäß Anhang IIb Teil B aufgeteilt. **Die in diesem Unterabsatz genannte zusätzliche Menge an Zertifikaten wird gegebenenfalls zur Finanzierung grenzüberschreitender Projekte verwendet, die gemeinsam von den begünstigten Mitgliedstaaten und den angrenzenden Regionen mit geringem Wachstum durchgeführt werden.**

Darüber hinaus werden 0,5 % der Gesamtmenge der Zertifikate zwischen ... [Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] und 2030 für den nach Artikel 10a Absatz 8 eingerichteten Klima-Investitionsfonds versteigert.

Abänderung 510**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe b**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen, deren Verwendung als Eigenmittel gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV festgelegt wird und die in den Unionshaushalt eingestellt werden. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Absatz 2, mit Ausnahme der Einnahmen, die für den Ausgleich indirekter CO₂-Emissionskosten gemäß Artikel 10a Absatz 6 verwendet werden, für einen oder mehrere der folgenden Zwecke:

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen, deren Verwendung als Eigenmittel gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV festgelegt wird und die in den Unionshaushalt **als allgemeine Einnahmen** eingestellt werden. **Bei den Einnahmen, die dem Unionshaushalt zufließen, wird der Grundsatz der Gesamtddeckung gemäß Artikel 7 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates beachtet (*).** Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Absatz 2[, mit Ausnahme der Einnahmen, die für den Ausgleich indirekter CO₂-Emissionskosten gemäß Artikel 10a Absatz 6 verwendet werden], für einen oder mehrere der folgenden Zwecke:

(*) **Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 511

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstaben b bis f

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) Entwicklung erneuerbarer Energieträger, um die Verpflichtung der Union mit Blick auf erneuerbare Energien zu erfüllen, sowie Entwicklung anderer Technologien, die zum Übergang auf eine sichere und nachhaltige Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß beitragen, und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtung der Union, die Energieeffizienz auf das in einschlägigen Rechtsakten festgelegte Maß zu steigern;

c) Maßnahmen zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern und zur Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung in den Entwicklungsländern, die das internationale Abkommen über den Klimawandel ratifiziert haben; Technologietransfer und Erleichterung der Anpassung dieser Länder an die negativen Auswirkungen des Klimawandels;

d) Kohlenstoffspeicherung durch Forstwirtschaft in der Union;

e) umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂, insbesondere aus mit festen fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken und in verschiedenen industriellen Sektoren und Teilsektoren einschließlich in Drittstaaten;

ba) die Buchstaben b bis f in Absatz 3 Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„b) Entwicklung erneuerbarer Energieträger **und von Netzen für die Stromübertragung**, um die Verpflichtung der Union mit Blick auf erneuerbare Energien **sowie die Zielvorgaben der Union für Vernetzung** zu erfüllen, sowie Entwicklung anderer Technologien, die zum Übergang auf eine sichere und nachhaltige Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß beitragen, und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtung der Union, die Energieeffizienz auf das in einschlägigen Rechtsakten festgelegte Maß zu steigern, **einschließlich der Stromerzeugung von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**;

ba) Unterstützung der umfassenden und abgestuften Gebäuderenovierung im Einklang mit Artikel 2 Absätze 19 und 20 der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden], beginnend mit der Renovierung der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz;

c) Maßnahmen zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern, **zur Unterstützung des Schutzes und der Wiederherstellung von Torfland, Wäldern und anderen Land- oder Meeres-ökosystemen** und zur Förderung der **biodiversitätsfreundlichen** Aufforstung und Wiederaufforstung in den Entwicklungsländern, die das internationale Abkommen über den Klimawandel ratifiziert haben; Technologietransfer und Erleichterung der Anpassung dieser Länder an die negativen Auswirkungen des Klimawandels;

d) Kohlenstoffspeicherung durch Forstwirtschaft **und im Boden** in der Union;

da) Anpassung an den Klimawandel in der Union;

e) umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂, insbesondere aus mit festen fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken und in verschiedenen industriellen Sektoren und Teilsektoren einschließlich in Drittstaaten, **sowie innovative technologische Verfahren zur Entnahme von Kohlendioxid, wie CO₂-Gewinnung aus der Luft und dessen Speicherung**;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

f) **Förderung** der Umstellung auf **emissionsarme** und **öffentliche Verkehrsmittel**;

f) **Investitionen in die und Beschleunigung** der Umstellung auf **Verkehrsmittel, die wesentlich zur Dekarbonisierung des Sektors beitragen, einschließlich der Entwicklung eines klimafreundlichen Personen- und Güterverkehrs auf der Schiene sowie des Busverkehrs und der entsprechenden Technologien, und Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dekarbonisierung von Flughäfen im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... [Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe] und der Verordnung (EU) .../... [Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr];**

Abänderung 512

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Maßnahmen zur Verbesserung von Energieeffizienz, Fernwärmenetzen und Wärmedämmung oder zur finanziellen Unterstützung, um soziale Aspekte bei Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen, auch zur Senkung von **verzerrend wirkenden Steuern**;

h) Maßnahmen zur Verbesserung von Energieeffizienz, Fernwärmenetzen und Wärmedämmung **sowie einer effizienten Wärme- und Kälteversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen** oder zur finanziellen Unterstützung, um soziale Aspekte bei Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen, **insbesondere** auch zur Senkung von **Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben auf Strom aus erneuerbaren Quellen**;

Abänderung 513

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„ha) Finanzierung der nationalen Klimadividendensysteme mit nachgewiesenen positiven Umweltauswirkungen, wie in dem in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Jahresbericht dokumentiert (*);

(*) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).“

Abänderung 514

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe k

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

k) Förderung der Umschulung und die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes von Arbeitskräften, um insbesondere in den von der Verlagerung von Arbeitsplätzen am stärksten betroffenen Regionen zu einem fairen Übergang zu einer Wirtschaft **mit geringem CO₂-Ausstoß** in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern beizutragen.

cb) Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) Förderung der Umschulung und die Umstrukturierung des Arbeitsmarktes von Arbeitskräften, um insbesondere in den von der Verlagerung von Arbeitsplätzen am stärksten betroffenen Regionen zu einem fairen Übergang zu einer **klimaneutralen** Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern beizutragen **und in die Weiterbildung und Umschulung von potenziell von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmern zu investieren.**“

Abänderung 515

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c c (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsätze 1 a (neu) und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) in Absatz 3 werden nach Unterabsatz 1 folgende Unterabsätze eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Abweichend von Unterabsatz 1 verwenden Mitgliedstaaten mindestens 10 % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten für die Entwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere des in Unterabsatz 1 Buchstabe f genannten umweltfreundlichen Personen- und Güterverkehrs auf der Schiene und des Busverkehrs und der entsprechenden Technologien.“

Abweichend von Unterabsatz 1 verwenden die Mitgliedstaaten mindestens 10 % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Drittländern gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b.“

Abänderung 516

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten genügen den Anforderungen dieses Absatzes, wenn sie steuerliche oder finanzielle Unterstützungsmaßnahmen haben und durchführen, insbesondere auch in den Entwicklungsländern, oder nationale Rechtsvorschriften zum wirksamen Einsatz von finanzieller Unterstützung, die den in Unterabsatz 1 genannten Zwecken dienen und die einem Gegenwert von mindestens **50** % der Einnahmen aus den in Absatz 2 genannten Versteigerungen der Zertifikate entsprechen, einschließlich sämtlicher Einnahmen aus den in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Versteigerungen. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in den Berichten, die sie gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorlegen, über die Verwendung der Einnahmen und die aufgrund dieses Absatzes ergriffenen Maßnahmen.

cd) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten genügen den Anforderungen dieses Absatzes, wenn sie steuerliche oder finanzielle Unterstützungsmaßnahmen haben und durchführen, insbesondere auch in den Entwicklungsländern, oder nationale Rechtsvorschriften zum wirksamen Einsatz von finanzieller Unterstützung, die den in Unterabsatz 1 genannten Zwecken dienen und die einem Gegenwert von mindestens **100** % der Einnahmen aus den in Absatz 2 genannten Versteigerungen der Zertifikate entsprechen, einschließlich sämtlicher Einnahmen aus den in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Versteigerungen. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission in den Berichten, die sie gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG vorlegen, über die Verwendung der Einnahmen und die aufgrund dieses Absatzes ergriffenen Maßnahmen.“

Abänderung 517

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe c 4 (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absätze 3 a (neu) und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ce) Folgende Absätze werden eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(3a) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission zusammen mit jeder aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 einen Plan für die Verwendung der Einnahmen vor. Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zudem jährlich einen Bericht über die Verwendung der Einnahmen und die gemäß Absatz 3 dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten übermitteln vollständige, hochwertige und kohärente Angaben. Sie legen in ihren Berichten insbesondere die Bedeutung von ‚gebundenen Mitteln‘ und ‚ausgezahlten Beträgen‘ fest und legen gründliche Finanzinformationen vor. Wenn es zum Sicherstellen der Übereinstimmung mit diesen Verpflichtungen zur Berichterstattung nötig ist, bestimmen die Mitgliedstaaten den Zweck der Einnahmen in ihren nationalen Haushalten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die EU-EHS-Einnahmen in einer Weise ausgegeben werden, die mit den in Absatz 3 festgelegten Pflichten im Einklang steht, und sorgen für ihre Rückverfolgbarkeit sowie dafür, dass ihre Ausgabe zusätzlich zu den nationalen Klimaausgaben erfolgt. Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur Berichterstattung gemäß diesem Absatz beachten.

(3b) Die Mitgliedstaaten verwenden die Einnahmen aus der in Absatz 2 genannten Versteigerung von Zertifikaten, die nicht als Eigenmittel verwendet werden, im Einklang mit

- a) dem in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterium der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘,
- b) dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutz und
- c) dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan des Mitgliedstaats, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt wurde, und gegebenenfalls gemäß dem gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates entwickelten territorialen Plan für einen gerechten Übergang (*).“

(*) Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 518

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe d a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(5) Die Kommission überwacht das Funktionieren des europäischen CO₂-Marktes. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO₂-Marktes und über andere **relevante Klimaschutz- und Energiepolitiken unter Berücksichtigung des Auktionsbetriebs**, der Liquidität und der gehandelten Mengen **vor, in dem auch die Informationen der** Mitgliedstaaten **zu den** in Artikel 10a Absatz 6 **genannten** finanziellen Maßnahmen **zusammengefasst sind**. Nötigenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Informationen der Kommission spätestens zwei Monate vor Annahme dieses Kommissionsberichts übermittelt werden.

da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission überwacht das Funktionieren des europäischen CO₂-Marktes. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO₂-Marktes und über andere **einschlägige klima- und energiepolitische Maßnahmen, einschließlich des Ablaufs der Versteigerungen, der Rolle von Betreibern, die die Vorschriften nicht einhalten, etwa Finanzinvestoren, und ihrer Auswirkungen auf den Markt**, der Liquidität und der gehandelten Mengen, **sowie eine Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die** in Artikel 10a Absatz 6 **aufgeführten** finanziellen Maßnahmen **vor**. Nötigenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Informationen der Kommission spätestens zwei Monate vor Annahme dieses Kommissionsberichts übermittelt werden.“

Abänderung 519

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe d b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5a) Im Anschluss an den Abschlussbericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 28. März 2022 über Emissionszertifikate und damit verbundene Derivate legt die Kommission gegebenenfalls bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Legislativvorschlag vor, um den Empfehlungen in diesem Bericht nachzukommen und das Niveau der Transparenz, der Überwachung und der Berichterstattung auf den europäischen Märkten für Emissionszertifikate und den damit verbundenen Derivatemärkten zu verbessern, wobei dem unionsweiten Charakter dieser Märkte Rechnung zu tragen ist.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 520

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 11 — Buchstabe d c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 — Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5b) Die ESMA überwacht regelmäßig die Integrität und Transparenz der europäischen Märkte für Emissionszertifikate sowie der damit verbundenen Derivatemärkte. Sie veröffentlicht regelmäßig einen Bericht über die Integrität und Transparenz dieser Märkte und stützt sich dabei erforderlichenfalls auf die Daten des Unionsregisters und die Daten, die den zuständigen Behörden gemeldet oder zur Verfügung gestellt werden. In diesem Bericht sollte die ESMA insbesondere das Funktionieren der Märkte vor dem Hintergrund der Marktvolatilität und der Preisentwicklung, die Funktionsweise der Auktionen und Handelsgeschäfte auf den Märkten, die Liquidität und die gehandelten Volumina sowie die Kategorien und das Handelsverhalten der Marktteilnehmer untersuchen. Der Bericht enthält gegebenenfalls Empfehlungen zur Stärkung der Marktintegrität und zur Verbesserung der Markttransparenz. Im Rahmen dieser Empfehlungen werden insbesondere Maßnahmen geprüft, mit denen die den Marktteilnehmern und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Informationen über die Funktionsweise der Märkte für Emissionszertifikate und der damit zusammenhängenden Derivatemärkte erweitert, die aufsichtsrechtliche Rechnungslegung und die Marktbeobachtung auf den Märkten für Emissionszertifikate und den damit verbundenen Derivatemärkten verbessert, die Verhinderung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gefördert und zur Aufrechterhaltung geordneter Märkte für Emissionszertifikate und damit verbundener Derivate beigetragen wird.“

Die Kommission bewertet die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Empfehlungen im nächsten Bericht, der gemäß Absatz 5 nach der Veröffentlichung des ESMA-Berichts vorgelegt wird. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte für Emissionszertifikate und der damit verbundenen Derivatemärkte bei, wobei sie dem unionsweiten Charakter dieser Märkte Rechnung trägt.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 521

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe a — Ziffer -i (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 legen so weit wie möglich die unionsweiten Ex-ante-Benchmarks fest, um sicherzustellen, dass durch die Art der Zuteilung Anreize für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und für energieeffiziente Techniken geschaffen werden, indem sie den effizientesten Techniken, Ersatzstoffen, alternativen Herstellungsprozessen, der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, der effizienten energetischen Verwertung von Restgasen, der Verwendung von Biomasse sowie der Abscheidung und Speicherung von CO₂, sofern entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen, Rechnung tragen, und sie keine Anreize für eine Erhöhung der Emissionen bieten. Für die Stromerzeugung **erfolgt** keine kostenlose Zuteilung, **mit Ausnahme der unter Artikel 10c fallenden Fälle und des aus Restgasen erzeugten Stroms**.

-i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 legen so weit wie möglich die unionsweiten Ex-ante-Benchmarks fest, um sicherzustellen, dass durch die Art der Zuteilung Anreize für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und für energieeffiziente Techniken geschaffen werden, indem sie den effizientesten Techniken, Ersatzstoffen, alternativen Herstellungsprozessen, der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, der effizienten energetischen Verwertung von Restgasen, der Verwendung von Biomasse sowie der Abscheidung und Speicherung von CO₂, sofern entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen, Rechnung tragen, und sie keine Anreize für eine Erhöhung der Emissionen bieten. Für die Stromerzeugung **wird** keine kostenlose Zuteilung **zur Verfügung gestellt**.“

Abänderung 522

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe a — Ziffer i

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1 — Unterabsatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„**Im** Falle von Anlagen, die unter die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) [Verweis auf Artikel anhand der überarbeiteten Richtlinie zu aktualisieren] fallen, wird die kostenlose Zuteilung nur dann in vollem Umfang gewährt, wenn die Empfehlungen des Auditberichts umgesetzt werden, sofern die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen **fünf** Jahre nicht überschreitet und die Kosten dieser Investitionen verhältnismäßig sind. Andernfalls wird die Menge der **kostenlos** zuzuteilenden Zertifikate **um 25 %** verringert. Die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate wird nicht verringert, wenn ein Betreiber nachweist, dass er andere Maßnahmen umgesetzt hat, die zu Verringerungen der Treibhausgasemissionen führen, die den im Auditbericht empfohlenen gleichwertig sind. Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen werden entsprechend angepasst.

Im Falle von Anlagen, die unter die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits **oder zur Umsetzung eines zertifizierten Energiemanagementsystems** gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) [Verweis auf Artikel anhand der überarbeiteten Richtlinie zu aktualisieren] fallen, wird die kostenlose Zuteilung nur dann in vollem Umfang gewährt, wenn die Empfehlungen des Auditberichts **oder des zertifizierten Energiemanagementsystems** umgesetzt werden, sofern die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen **acht** Jahre nicht überschreitet und die Kosten dieser Investitionen verhältnismäßig sind. Andernfalls wird die Menge der **kostenlosen** zuzuteilenden Zertifikate **gemäß den Unterabsätzen 9 und 10 dieses Absatzes** verringert. Die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate wird nicht verringert, wenn ein Betreiber nachweist, dass er andere Maßnahmen umgesetzt hat, die zu Verringerungen der Treibhausgasemissionen führen, die den im Auditbericht **für die betreffende Anlage** empfohlenen gleichwertig sind. Die in Unterabsatz 1 **des vorliegenden Absatzes** genannten Maßnahmen werden entsprechend angepasst.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes erstellen Betreiber in Branchen oder Teilbranchen, die gemäß den Artikeln 10a und 10b für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten in Frage kommen, bis zum 1. Juli 2025 für jede ihrer Anlagen einen Dekarbonisierungsplan für deren unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten. Dieser Plan muss mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität und allen einschlägigen sektorspezifischen Fahrplänen, die gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung erstellt wurden, kohärent sein und Folgendes festlegen:

- a) Maßnahmen und damit zusammenhängende Finanz- und Investitionspläne für jede Anlage, die dazu dienen, die erforderlichen Emissionsreduktionen zu erreichen, die mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität und allen einschlägigen sektorspezifischen Fahrplänen, die gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung erstellt wurden, auf Anlagenebene im Einklang stehen, mit Ausnahme der Verwendung von CO₂-Ausgleichszertifikaten;
- b) Zwischenziele und Etappenziele bis zum 31. Dezember 2025 und danach bis 2050 alle folgenden Jahre zum 31. Dezember, um den erzielten Fortschritt in Richtung der in Buchstabe a genannten Klimaneutralität zu messen;
- c) die geschätzten Auswirkungen aller in Buchstabe a genannten Maßnahmen und entsprechender Finanz- und Investitionspläne hinsichtlich der Reduktion von Treibhausgasemissionen und der in Buchstabe b genannten Zielvorgaben und Etappenziele;
- d) Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Umschulung und Weiterqualifizierung der Arbeitnehmer, auch im Rahmen des sozialen Dialogs, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, damit für einen gerechten Übergang gesorgt wird.

Die Mitgliedstaaten können den Betreibern finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der im vierten Unterabsatz genannten Pläne zur Dekarbonisierung bereitstellen. Eine solche Unterstützung wird nicht als illegale staatliche Beihilfe erachtet.

Das Erreichen der in Buchstabe b des vierten Unterabsatzes genannten Zielvorgaben und Etappenziele muss bis zum 31. Dezember 2025 und danach bis 2050 alle nachfolgenden Jahre zum 31. Dezember im Einklang mit den in Artikel 15 bereitgestellten Verfahren zur Prüfung und Akkreditierung überprüft werden.

Wurde kein Dekarbonisierungsplan gemäß Unterabsatz 4 erstellt oder wurden die Etappenziele und Zielwerte dieses Plans nicht erreicht, so wird die Menge der kostenlosen Zuteilung gemäß den Unterabsätzen 9 und 10 gekürzt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, mit Unterstützung des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch die Festlegung des minimal erforderlichen Inhalts und Formats der Dekarbonisierungspläne gemäß Unterabsatz 4 dieses Absatzes zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Benchmarks für die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Ziele und Etappenziele. Bei der Ausarbeitung und dem Erlass der delegierten Rechtsakte werden alle einschlägigen Interessenträger einbezogen.

Werden die Anforderungen des Unterabsatzes 3 oder des Unterabsatzes 4 nicht erfüllt, so wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate wie folgt verringert:

- a) um 50 % bei Anlagen, deren Niveau an Treibhausgasemissionen über dem Durchschnitt der 10 % der am wenigsten effizienten Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU für die betreffenden Produkt-Benchmarks liegt;
- b) um 30 % bei Anlagen, deren Treibhausgasemissionen unter dem Durchschnitt der am wenigsten effizienten 10 % der Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU für die betreffenden Produkt-Benchmarks und über dem Durchschnitt der effizientesten 50 % der Anlagen in diesem Sektor oder Teilsektor liegen;
- c) um 25 % bei Anlagen, deren Niveau an Treibhausgasemissionen über dem Durchschnitt der 10 % der effizientesten Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU für die betreffenden Produkt-Benchmarks und unter dem Durchschnitt der effizientesten 50 % der Anlagen in diesem Sektor oder Teilsektor liegt.

Sind weder die Anforderungen von Unterabsatz 3 noch von Unterabsatz 4 erfüllt, so werden die in Unterabsatz 9 Buchstaben a, b und c genannten Prozentsätze verdoppelt.

Anlagen, deren Niveau an Treibhausgasemissionen unter dem Durchschnitt der 10 % der effizientesten Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU für die betreffenden Produkt-Benchmarks liegt, wird eine zusätzliche kostenlose Zuteilung von 10 % des geltenden Benchmarktwertes zugeteilt, sofern Zertifikate gemäß Unterabsatz 12 zur Verfügung stehen.

Für die Zwecke der zusätzlichen kostenlosen Zuteilung gemäß Unterabsatz 11 werden alle Zertifikate genutzt, die aufgrund einer Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß den Unterabsätzen 9 und 10 nicht zugeteilt werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(*) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).“

(*) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).“

Abänderung 523

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe a — Ziffer ii

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Um weitere Anreize für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Energieeffizienz zu schaffen, werden die festgelegten unionsweiten Ex-ante-Benchmarks **vor dem Zeitraum 2026 bis 2030 überprüft, um möglicherweise die festgelegten bestehenden** Produkt-Benchmarks und **entsprechenden Systemgrenzen zu ändern.**“

Geänderter Text

Um weitere Anreize für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Energieeffizienz zu schaffen, werden die festgelegten unionsweiten Ex-ante-Benchmarks **so rasch wie möglich und nicht überprüft als... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Definitionen, des Anwendungsbereichs und der Systemgrenzen bestehender** Produkt-Benchmarks und **auf eine mögliche Aufnahme neuer Benchmarks, mit denen sichergestellt wird, dass die kostenlose Zuteilung für die Herstellung eines Produkts unabhängig vom Rohstoff oder von der Art des Produktionsprozesses erfolgt, sofern die Produktionsprozesse denselben Zweck haben, das Potenzial der kreislaforientierten Verwendung von Materialien berücksichtigen oder ohne Anlagen mit teilweise oder vollständig dekarbonisierten Verfahren auskommen, mit denen Produkte hergestellt werden, die ähnliche oder gleiche Merkmale wie konventionelle Anlagen in der aufweisen, deren Benchmark vom Benchmark-System ausgeschlossen sind oder daran nicht teilnehmen können. Die sich aus dieser Überprüfung ergebenden Benchmarkwerte werden veröffentlicht, sobald die erforderlichen Informationen verfügbar sind, damit diese Benchmarkwerte ab 2026 gelten.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 678**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1a — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 werden in den ersten Jahren der Anwendung der [CBAM-]Verordnung für die Herstellung dieser Produkte geringere Mengen an Zertifikaten kostenlos zugeteilt. Es wird ein Faktor angewandt, mit dem die kostenlose Zuteilung für die Herstellung dieser Produkte gekürzt wird (CBAM-Faktor). Der CBAM-Faktor liegt während des Zeitraums zwischen dem **Inkrafttreten** der [CBAM-Verordnung] und dem Ende des Jahres **2025** bei 100 % und im Jahr **2026 bei 90 %; er wird jährlich um 10 Prozentpunkte gesenkt**, bis im **zehnten** Jahr 0 % erreicht sind.

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 werden in den ersten Jahren der Anwendung der [CBAM-]Verordnung für die Herstellung **der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten** Produkte geringere Mengen an Zertifikaten kostenlos zugeteilt. Es wird ein Faktor angewandt, mit dem die kostenlose Zuteilung für die Herstellung dieser Produkte gekürzt wird (CBAM-Faktor). Der CBAM-Faktor liegt während des Zeitraums zwischen dem ... **[Datum des Inkrafttretens** der [CBAM-Verordnung]] und dem Ende des Jahres **2026** bei 100 % und, **vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) .../... [CBAM-Verordnung], 93 % im Jahr 2027, 84 % im Jahr 2028, 69 % im Jahr 2029, 50 % im Jahr 2030 und 25 % im Jahr 2031**, bis im Jahr **2032** 0 % erreicht sind.

Abänderung 679**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 1a — Unterabsatz 2 a (neu) und 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, werden für die Herstellung der in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Erzeugnisse in der EU abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 weiterhin kostenlose Zertifikate gewährt, sofern diese Erzeugnisse für die Ausfuhr in Drittländer ohne CO₂-Bepreisungsmechanismen, die mit dem EU-EHS vergleichbar sind, hergestellt werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis ... [ein Jahr vor Ablauf des in der Verordnung [CBAM] festgelegten Übergangszeitraums] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie eine ausführliche Bewertung der Auswirkungen des EU-EHS und der CBAM auf die Produktion der in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Produkte, die für die Ausfuhr in Drittländer hergestellt werden, in der Union und auf die Entwicklung der globalen Emissionen vornimmt, sowie eine Bewertung der WTO-Kompatibilität der im vorstehenden Unterabsatz festgelegten Ausnahmeregelung, wobei insbesondere potenzielle Mechanismen zur Anpassung der Ausfuhren von Anlagen, die zu den 10 % effizientesten Anlagen gemäß diesem Artikel gehören, im Hinblick auf die WTO-Kompatibilität oder andere von der Kommission als angemessen erachtete Vorschläge bewertet werden. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei, der einen Schutz gegen das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorsieht, durch den die CO₂-Bepreisung für die Herstellung der in Anhang I der Verordnung [CBAM] aufgeführten Produkte in der Union, die für die Ausfuhr in Drittländer ohne mit dem EU-EHS vergleichbare Mechanismen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen hergestellt werden, bis zum ... [dem Ende der in der Verordnung [CBAM] festgelegten Übergangsfrist] ausgeglichen wird.

Abänderung 529

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 1a — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Zertifikate, die infolge der Verringerung der kostenlosen Zuteilung verfügbar sind, werden gemäß Artikel 10a Absatz 8 für **die Innovationsförderung** bereitgestellt.

Geänderter Text

Zertifikate, die infolge der Verringerung der kostenlosen Zuteilung verfügbar sind, werden gemäß Artikel 10a Absatz 8 für **den Klima-Investitionsfonds** bereitgestellt.

Abänderung 530

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 1a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(1aa) Ab 2025 bewertet die Kommission jedes Jahr im Rahmen ihres Jahresberichts an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 die Wirksamkeit des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) bei der Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei in der EU zwecks Ausfuhr in Drittländer hergestellten Waren, wo weder das EU-EHS noch ein ähnliches CO₂-Bepreisungssystem angewandt wird. In dem Bericht werden insbesondere die Entwicklung der EU-Ausfuhren in Wirtschaftszweigen, die unter das CBAM fallen, sowie die Entwicklungen bei den Handelsströmen und den damit verbundenen Emissionen dieser Waren auf dem Weltmarkt bewertet. Kommt man in dem Bericht zu dem Schluss, dass bei zwecks Ausfuhr in Drittländer in der EU hergestellten Waren ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in diese Länder besteht, die weder das EU-EHS noch ein ähnliches CO₂-Bepreisungssystem nicht anwenden, legt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor, um dieses Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in einer Weise anzugehen, die den WTO-Regeln entspricht und der Dekarbonisierung von Anlagen in der EU Rechnung trägt.“

Abänderung 531

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe c — Ziffer i

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 2 — Unterabsatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 werden die Benchmarkwerte auf dieselbe Art festgelegt, wie in den Buchstaben a und d vorgesehen, und zwar anhand der gemäß Artikel 11 für die Jahre 2021 und 2022 vorgelegten Informationen und anhand der Anwendung der jährlichen Reduktionsrate für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028.

- c) Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 werden die Benchmarkwerte auf dieselbe Art festgelegt, wie in den Buchstaben a und d vorgesehen, und zwar anhand der gemäß Artikel 11 für die Jahre 2021 und 2022 vorgelegten Informationen, **unter Ausschluss der Daten zu den Benchmarkwerten der drei am wenigsten emissionsintensiven Anlagen, die entweder nach 2017 in Betrieb genommen wurden oder eine kostenlose Zuteilung auf der Grundlage einer anderen Benchmark erhalten haben**, und anhand der Anwendung der jährlichen Reduktionsrate für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 532**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe c — Ziffer iii**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 2 — Unterabsatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) In Fällen, in denen die jährliche Reduktionsrate über 2,5 % oder unter 0,2 % liegt, werden die im Zeitraum von 2013 bis 2020 gültigen Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028 um den jeweils relevanten der beiden genannten Prozentsätze verringert und als Benchmarkwerte für die Jahre von 2026 bis 2030 festgelegt.

Geänderter Text

d) In Fällen, in denen die jährliche Reduktionsrate über 2,5 % oder unter 0,4 % liegt, werden die im Zeitraum von 2013 bis 2020 gültigen Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028 um den jeweils relevanten der beiden genannten Prozentsätze verringert und als Benchmarkwerte für die Jahre von 2026 bis 2030 festgelegt.

Abänderung 533**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe d a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Um** den Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 einzuhalten, werden in jedem Jahr, in dem die Summe der kostenlosen Zuteilungen die dem Versteigerungsanteil entsprechende Höchstmenge nicht erreicht, die insoweit übrigen Zertifikate verwendet, um zu vermeiden, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. Wird die Höchstmenge jedoch erreicht, werden die kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst. Derartige Anpassungen werden einheitlich vorgenommen.

*Geänderter Text***da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) **Um** den Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 einzuhalten, werden in jedem Jahr, in dem die Summe der kostenlosen Zuteilungen die dem Versteigerungsanteil entsprechende Höchstmenge nicht erreicht, die insoweit übrigen Zertifikate verwendet, um zu vermeiden, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. Wird die Höchstmenge jedoch erreicht, werden die kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst. Derartige Anpassungen werden einheitlich vorgenommen. **Anlagen, deren Treibhausgasemissionen unter dem Durchschnitt der effizientesten 10 % der Anlagen eines Sektors oder Teilsektors in der EU in einem Jahr, in dem die Anpassung gilt, liegen, werden jedoch von der Anpassung ausgenommen.**“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 534

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

365 Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß diesem Artikel kostenlos zugeteilt werden könnte, und 85 Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß Artikel 10 versteigert werden könnte, sowie die Zertifikate, die sich aus der Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a Absatz 1a ergeben, **werden für einen Fonds** zur Verfügung gestellt, **um Innovationen im Bereich der CO₂-armen Technologien und Prozesse zu unterstützen** und zu den **Null-Schadstoff-Zielen beizutragen** (im Folgenden „**Innovationsfonds**“). Zertifikate, die aufgrund der Stilllegung von Luftfahrzeugbetreibern nicht an Luftfahrzeugbetreiber vergeben werden und die nicht erforderlich sind, um Fehlbeträge bei den abgegebenen Zertifikaten dieser Betreiber zu schließen, werden ebenfalls für die Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 verwendet.

Geänderter Text

390 Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß diesem Artikel kostenlos zugeteilt werden könnte, und 110 Millionen Zertifikate aus der Menge, die ansonsten gemäß Artikel 10 versteigert werden könnte, sowie die **in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 5 genannten Zertifikate werden für einen Fonds (im Folgenden „Klima-Investitionsfonds“).**zur Verfügung gestellt. **Darüber hinaus werden alle** Zertifikate, die sich aus der Verringerung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a Absatz 1a ergeben, **auch dem Klima-Investitionsfonds** zur Verfügung gestellt. **Der Klima-Investitionsfonds hat das Ziel, Innovationen in Bezug auf Techniken, Prozesse und Technologien zu unterstützen, die erheblich zur Dekarbonisierung der unter diese Richtlinie fallenden Sektoren beitragen und zu den Null-Schadstoff- und Kreislaufzielen beitragen, sowie die Ausweitung von Techniken, Verfahren und Technologien, die möglicherweise nicht mehr als innovativ gelten, aber dennoch über ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen verfügen und zu Energie- und Ressourceneinsparungen gemäß den Klima- und Energiezielen der EU für 2030 beitragen. Um Innovationen in bahnbrechende Technologien möglichst frühzeitig zu fördern, sorgt die Kommission dafür, dass die Zuteilung eines Anteils der über den Klimainvestitionsfonds bereitgestellten Mittel im Zeitraum von ... bis ... [in den ersten fünf Jahren der Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie] vorgezogen erfolgt.** Zertifikate, die aufgrund der Stilllegung von Luftfahrzeugbetreibern nicht an Luftfahrzeugbetreiber vergeben werden und die nicht erforderlich sind, um Fehlbeträge bei den abgegebenen Zertifikaten dieser Betreiber zu schließen, werden ebenfalls für die Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 verwendet.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 535

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Einnahmen aus den 300 Millionen Zertifikaten, die für den Zeitraum von 2013 bis 2020 im Rahmen des Beschlusses 2010/670/EU der Kommission (*) zur Verfügung standen, durch 50 Millionen nicht zugeteilte Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve ergänzt und diese zügig zur Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 eingesetzt. Darüber hinaus werden die externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) xxx/xxx [FuelEU Maritime] dem **Innovationsfonds** zugewiesen und im Einklang mit diesem Absatz verwendet.

(*) Beschluss 2010/670/EU der Kommission vom 3. November 2010 über Kriterien und Maßnahmen für die Finanzierung von kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ abzielen, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien für erneuerbare Energien im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 6.11.2010, S. 39).

Geänderter Text

Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Einnahmen aus den 300 Millionen Zertifikaten, die für den Zeitraum von 2013 bis 2020 im Rahmen des Beschlusses 2010/670/EU der Kommission (*) zur Verfügung standen, durch 50 Millionen nicht zugeteilte Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve ergänzt und diese zügig zur Innovationsförderung gemäß Unterabsatz 1 eingesetzt. Darüber hinaus werden die externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) **2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (**)** dem **durch Artikel 3gab eingerichteten Ozeanfonds** zugewiesen und im Einklang mit diesem Absatz verwendet.

(*) Beschluss 2010/670/EU der Kommission vom 3. November 2010 über Kriterien und Maßnahmen für die Finanzierung von kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ abzielen, und von Demonstrationsprojekten für innovative Technologien für erneuerbare Energien im Rahmen des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 6.11.2010, S. 39).

(**) **Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 536

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der **Innovationsfonds** deckt die in Anhang I und Anhang III aufgeführten Sektoren ab, **um an geografisch ausgewogen verteilten Standorten Innovationen auf dem Gebiet von Technologien und Prozessen mit geringem CO₂-Ausstoß, einschließlich der umweltverträglichen CO₂-Abscheidung und -Nutzung („CCU“), die maßgeblich zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, sowie von Produkten, die CO₂-intensiv hergestellte Produkte ersetzen, welche in Sektoren nach Anhang I hergestellt werden, zu fördern und einen Anreiz für den Bau und Betrieb von Projekten, die auf die umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung („CCS“) von CO₂ ausgerichtet sind, sowie von innovativen Technologien im Bereich erneuerbarer Energien und der Speicherung von Energie zu schaffen.** Der Innovationsfonds kann auch bahnbrechende innovative Technologien und Infrastrukturen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs und zur Herstellung CO₂-armer und CO₂-freier Kraftstoffe im Luft-, Schienen- und Straßenverkehr fördern. Besondere Aufmerksamkeit gilt Projekten in Sektoren, die unter die [CBAM-Verordnung] fallen, **um Innovationen in den Bereichen CO₂-arme Technologien, CCU, CCS, erneuerbare Energien und Energiespeicherung in einer Weise zu unterstützen, die zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt.**

Geänderter Text

Der **Klima-Investitionsfonds** deckt die in Anhang I und Anhang III aufgeführten Sektoren ab, **wie innovative Technologien für erneuerbare Energien und Energiespeicherung sowie Produkte und Verfahren, die CO₂-intensive Produkte ersetzen, die in den in Anhang I aufgeführten Sektoren hergestellt werden, und trägt dazu bei, den Bau und Betrieb innovativer Projekte zu fördern, die auf eine umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung („CCU“) abzielen, die wesentlich zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, insbesondere im Hinblick auf unvermeidbare Emissionen aus industriellen Prozessen, die umweltverträgliche Abscheidung, den Transport und die dauerhafte geologische Speicherung (CCS) von CO₂ für unvermeidbare Emissionen aus industriellen Prozessen und die direkte Abscheidung von CO₂ aus der Atmosphäre mit sicherer, nachhaltiger und dauerhafter Speicherung („DACS“).** Investitionen in Technologien für grünen Wasserstoff können gegebenenfalls ebenfalls gefördert werden. Der Klima-Investitionsfonds unterstützt auch bahnbrechende innovative Technologien und Infrastruktur zur Dekarbonisierung des Schienen- und Straßenverkehrs, einschließlich kollektiver Formen des Verkehrs wie öffentlicher Verkehr und Gelegenheitsbusdienste, wobei Synergien mit Horizont Europa, insbesondere mit europäischen Partnerschaften und gegebenenfalls mit anderen EU-Programmen, angestrebt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt Projekten, **auch für Ausfuhren**, in Sektoren, die unter die [CBAM-Verordnung] fallen, **zur Unterstützung der Innovation und der Umsetzung von Techniken, Verfahren und Technologien, die erheblich zur Dekarbonisierung der unter die genannte Verordnung fallenden Sektoren beitragen, CCU, CCS, CO₂-Transport, erneuerbare Energien und Energiespeicherung in einer Weise, die zur Eindämmung des Klimawandels gemäß den in der Verordnung (EU) 2021/1119 für 2030 und 2050 festgelegten Zielen und Zielen beiträgt, sowie einem gerechten Übergang und dem marginalen Nutzen in Bezug auf Emissionsreduktionen pro Unterstützung.** Der Klima-Investitionsfonds kann auch bahnbrechende innovative Technologien und die Reduzierung von Emissionen im Abfallsektor unterstützen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 537**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mindestens 12 % der Zertifikate, die dem Klimainvestitionsfonds zur Verfügung gestellt werden, werden daher für die Weiterentwicklung und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen in der EU gemäß der Richtlinie (EU).../... [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie] verwendet.

Abänderung 538**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Klima-Investitionsfonds kann auch CO₂-Differenzverträge unterstützen, damit Dekarbonisierungstechnologien gefördert werden, für die der CO₂-Preis möglicherweise keinen ausreichenden Anreiz darstellt. Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2023 zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte, die Bestimmungen über die Funktionsweise der CO₂-Differenzverträge betreffen.

Die finanzielle Unterstützung durch den Klima-Investitionsfonds muss in einem angemessenen Verhältnis zu den in diesem Artikel genannten politischen Zielen stehen und darf nicht zu unangemessenen Verzerrungen des Binnenmarktes führen. Zu diesem Zweck dürfen die Mittel nur zur Deckung zusätzlicher Kosten oder Investitionsrisiken gewährt werden, die von Investoren unter normalen Marktbedingungen nicht getragen werden können. Daher dürfen die Beihilfen aus dem Klima-Investitionsfonds gemäß den WTO-Regeln nicht zu unfairen Nachteilen für konkurrierende eingeführte Erzeugnisse führen.

Ist der EU-EHS-Preis höher als der Basispreis, zu dem das Projekt vergeben wurde, muss der Begünstigte die Differenz an den Klima-Investitionsfonds zurückzahlen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 539

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Förderfähig sind Projekte im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, einschließlich kleinmaßstäblicher Projekte. Geförderte Technologien müssen innovativ und ohne Unterstützung kommerziell noch nicht in vergleichbarer Größenordnung tragfähig sein, aber es muss sich um bahnbrechende Lösungen handeln oder sie müssen für eine Anwendung in vorkommerziellem Maßstab ausreichend ausgereift sein.

Geänderter Text

Förderfähig sind Projekte im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten, einschließlich **mittelgroßer und** kleinmaßstäblicher Projekte. Geförderte Technologien müssen innovativ **sein, Potenzial für eine großmaßstäbliche Verringerung der Treibhausgasemissionen aufweisen** und ohne Unterstützung kommerziell noch nicht in vergleichbarer Größenordnung tragfähig sein, aber es muss sich um bahnbrechende **oder noch nicht kommerziell umsetzbare** Lösungen handeln oder sie müssen für eine Anwendung in vorkommerziellem Maßstab ausreichend **technologisch** ausgereift sein, **bzw. einen wichtigen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität leisten und ohne Förderung nicht in großem Maßstab eingesetzt werden können.**

Abänderung 540

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die Kommission stellt sicher, dass die für den **Innovationsfonds** bestimmten Zertifikate gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Grundsätzen und Modalitäten versteigert werden. Einnahmen aus der Versteigerung gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Geänderter Text

Die Kommission stellt sicher, dass die für den **Klima-Investitionsfonds** bestimmten Zertifikate gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Grundsätzen und Modalitäten versteigert werden. Einnahmen aus der Versteigerung gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 541

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Die Projekte werden auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt, wobei **gegebenenfalls** zu berücksichtigen ist, inwieweit **sie zur Verwirklichung einer Emissionsreduktion auf einen Wert** deutlich unter den in Absatz 2 genannten Benchmarks **beitragen**. Die Projekte müssen das Potenzial haben, möglichst breit angewandt zu werden oder die den betreffenden Sektoren entstehenden Kosten für den Übergang zu einer Wirtschaft **mit geringem CO₂-Ausstoß erheblich zu senken**. Projekte, bei denen es um CO₂-Abscheidung und -Nutzung geht, müssen eine Netto­reduktion der Emissionen bewirken und die Vermeidung oder dauerhafte Speicherung von CO₂ sicherstellen. Im Fall von Finanzhilfen, die über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt werden, können bis zu 60 % der relevanten Projektkosten finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. Im Falle der Förderung im Wege von Ausschreibungen und im Falle von technischer Hilfe können bis zu 100 % der relevanten Projektkosten finanziert werden.

Geänderter Text

Die Projekte werden **im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens, technologie­neutral gemäß den Zielen des Klima-Investitionsfonds nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes und** auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit **die Projekte einen wesentlichen Beitrag zu den Klima- und Energiezielen der EU leisten und gleichzeitig zu den Null-Schadstoff- und Kreislaufzielen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes beitragen, sowie der Notwendigkeit, eine gerechte geografische Verteilung der Projekte gemäß Unterabsatz 6a des vorliegenden Absatzes sicherzustellen, und gegebenenfalls dem Ausmaß, in dem Projekte dazu beitragen, Emissionsreduktionen zu erreichen, die** deutlich unter den in Absatz 2 genannten Benchmarks **liegen**. Die Projekte müssen das Potenzial haben, möglichst breit angewandt zu werden oder die den betreffenden Sektoren entstehenden Kosten für den Übergang zu einer **klimaneutralen** Wirtschaft **erheblich zu senken. Vorrang haben Technologien und Prozesse, die sich mit vielfältigen Umweltauswirkungen befassen**. Projekte, bei denen es um CO₂-Abscheidung und -Nutzung geht, müssen eine Netto­reduktion der Emissionen bewirken und die Vermeidung oder dauerhafte Speicherung von CO₂ sicherstellen. Im Fall von Finanzhilfen, die über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt werden, können bis zu 60 % der relevanten Projektkosten finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. Im Falle der Förderung im Wege von Ausschreibungen und im Falle von technischer Hilfe können bis zu 100 % der relevanten Projektkosten finanziert werden. **Projekte, deren Emissionsverringerung der Dekarbonisierung anderer Akteure in nahegelegenen geografischen Gebieten zugutekommt werden bei den Kriterien für die Projektauswahl bevorzugt behandelt.**

Für aus dem Klima-Investitionsfonds finanzierte Projekte gilt die Verpflichtung zum Wissensaustausch mit anderen relevanten Projekten sowie mit unionsbasierten Forschungskräften. Die Bedingungen für den Wissensaustausch werden von der Kommission in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.

Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen offen und transparent sein und die zu unterstützenden Technologien klar vorstellen. Bei der Ausarbeitung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen stellt die Kommission sicher, dass alle Sektoren gebührend abgedeckt sind. Die Kommission trifft Maßnahmen für die weitest­mögliche Bekanntgabe, vor allem an die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 542**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Klima-Investitionsfonds strebt eine geografisch ausgewogene Unterstützung für die Unterstützung in Form von CCD und für Projekte im Zusammenhang mit der Hochskalierung an, wobei die höchstmögliche Qualität der Projekte gewährleistet und die in Unterabsatz 6 dieses Absatzes genannten Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der besonderen sektorspezifischen Gegebenheiten und des Investitionsbedarfs, insbesondere in den Sektoren, die unter Artikel 3g und Kapitel IVa fallen, eingehalten werden.

Abänderung 543**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g**

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Bestimmungen über die Funktionsweise des **Innovationsfonds**, einschließlich des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien, die förderfähigen Sektoren und die technischen Anforderungen für unterschiedliche Arten der Förderung betreffen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Bestimmungen über die Funktionsweise des **Klima-Investitionsfonds**, einschließlich des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien, **der Beteiligung von KMU**, die förderfähigen Sektoren und die technischen Anforderungen für unterschiedliche Arten der Förderung betreffen. **Die Kommission strebt einen Zeitplan an, wobei die Auszahlung eines Teils der Unterstützung aus dem Klima-Investitionsfonds auf den Beginn des Zeitraums vorgezogen wird. Bei der Einrichtung des Klima-Investitionsfonds ergreift die Kommission alle angemessenen Maßnahmen gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092, um den Schutz der Mittel im Zusammenhang mit vom Klima-Investitionsfonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen im Falle der Nichtbeachtung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission ein wirksames und effizientes System für die interne Kontrolle ein und bemüht sich um die Einziehung fälschlicherweise gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge.**

Um einen gerechten und gerechten Übergang zu gewährleisten, werden bei den Auswahlkriterien ökologische und soziale Schutzgarantien berücksichtigt. Die Verwendung sämtlicher Finanzmittel aus dem Klima-Investitionsfonds geschieht im Einklang mit:

- a) dem in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutz.

Im Falle einer Unterstützung durch CCD ermöglichen diese delegierten Rechtsakte technologieneutrale, preisorientierte Ausschreibungen gemäß den in Unterabsatz 1 genannten Zielen des Klima-Investitionsfonds.

Abänderung 544

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 12 — Buchstabe g

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10a — Absatz 8 — Unterabsatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht vor, in dem sie darlegt, inwieweit die aus dem Klima-Investitionsfonds finanzierten Projekte mit dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität übereinstimmen, welche Fortschritte bei der Umsetzung der in den Plänen zur industriellen Dekarbonisierung beschriebenen Investitionen erzielt wurden und welchen Aktionsplan sie für den nächsten Zweijahreszeitraum aufgestellt hat.

Abänderung 545

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13

Richtlinie 2003/87/EC

Artikel 10c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. Artikel 10c **Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

13. Artikel 10c **wird gestrichen.**

„Die Mitgliedstaaten verpflichten die begünstigten stromerzeugenden Anlagen und Netzbetreiber, bis zum 28. Februar jedes Jahres über den Stand der Durchführung ihrer ausgewählten Investitionen, einschließlich des Verhältnisses zwischen kostenlosen Zuteilungen und Investitionsausgaben und der Arten der geförderten Investitionen, zu berichten. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission darüber Bericht; die Kommission ihrerseits veröffentlicht diese Berichte.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 546**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13 a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**(13a) Folgender Artikel wird eingefügt:****„Artikel 10ca****Übergangsweise erfolgende kostenlose Zuteilung zur Modernisierung der Energiewirtschaft**

Alle Zertifikate für die übergangsweise kostenlose Zuteilung zur Modernisierung der Energiewirtschaft, die den Betreibern in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht bis zum 31. Dezember 2023 zugeteilt wurden, werden der Gesamtmenge an Zertifikaten hinzugefügt, die der betreffende Mitgliedstaat für die Versteigerung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a erhält. Die Mitgliedstaaten können diese Zertifikate, oder einen Teil dieser Zertifikate, jedoch im Einklang mit Artikel 10d zur Unterstützung von Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds verwenden.“

Abänderung 547**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe a**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu) und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds wird nur Mitgliedstaaten gewährt, die rechtsverbindliche Ziele für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie Maßnahmen für den schrittweisen Ausstieg aus allen fossilen Brennstoffen in einem Zeitrahmen, der mit den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Zielen in Einklang steht, beschlossen haben.

Darüber hinaus wird keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds zur Unterstützung von Investitionen gewährt, die von einem begünstigten Mitgliedstaat vorgeschlagen werden, für den das Verfahren nach Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 läuft oder für die der Rat einen Durchführungsbeschluss über geeignete Maßnahmen gemäß dem genannten Artikel erlassen hat.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 548**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe a**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die geförderten Investitionen stehen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie, den Zielen der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (*) und der Verordnung (EU) 2021/1119 **des Europäischen Parlaments und des Rates (**)** sowie den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris. **Energieerzeugungsanlagen, die** fossile Brennstoffe **verwenden**, erhalten keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds.“

(*) COM(2019) 640 final.

(**) **Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)** (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).*Geänderter Text*

Die geförderten Investitionen stehen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie, den Zielen der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (*) und der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris. **Tätigkeiten im Zusammenhang mit Energie, bei denen** fossile Brennstoffe **verwendet werden**, erhalten keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds.“

(*) COM(2019)0640.

Abänderung 549**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **Mindestens 80 %** der Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds werden zur Förderung von Investitionen in folgende Bereiche verwendet:

Geänderter Text

2. **100 %** der Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds werden zur Förderung von Investitionen in folgende Bereiche verwendet:

Abänderung 550**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

aa) Energieerzeugung mit Wasserstoffgeneratoren;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 551

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) **Verbesserung der nachfrageseitigen** Energieeffizienz, auch in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall;

Geänderter Text

- c) **Verringerung des Gesamtenergieverbrauchs durch Nachfragesteuerung und** Energieeffizienz, auch in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall, **unter Berücksichtigung des Elektrifizierungsbedarfs im Zusammenhang mit der Klimawende und der damit verbundenen erhöhten Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Quellen;**

Abänderung 552

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) Unterstützung einkommensschwacher Haushalte, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, zur Bekämpfung der Energiearmut **und** zur Modernisierung ihrer **Heizsysteme; und**

Geänderter Text

- e) Unterstützung einkommensschwacher Haushalte, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, zur Bekämpfung der Energiearmut, zur Modernisierung ihrer **Modernisierung der dortigen Heiz- und Kühlsystemen und Bemühungen um Energieeffizienz in Gebäuden für Wohn- und Geschäftszwecke;**

Abänderung 553

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- f) Unterstützung eines fairen Übergangs in den kohleabhängigen Regionen in den begünstigten Mitgliedstaaten, um damit die Wiedereingliederung, Umschulung und Weiterbildung der **Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer sowie Ausbildung, Stellenvermittlungsinitiativen und **Start-up-Unternehmen** im Dialog mit den Sozialpartnern zu fördern.“

Geänderter Text

- f) Unterstützung eines fairen Übergangs in den kohleabhängigen Regionen in den begünstigten Mitgliedstaaten, um damit die Wiedereingliederung, Umschulung und Weiterbildung der Arbeitnehmer sowie Ausbildung, Stellenvermittlungsinitiativen und **Jungunternehmen** im Dialog mit **der Zivilgesellschaft und** den Sozialpartnern zu fördern, **was gegebenenfalls mit den entsprechenden Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in ihre territorialen Pläne für einen gerechten Übergang gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2021/1056 aufgenommen haben, in Einklang steht und dazu beiträgt; und**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 554**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Investitionen in den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe.

Abänderung 555**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Verwendung sämtlicher Finanzmittel aus dem Modernisierungsfonds geschieht im Einklang mit:

a) dem in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterium der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘;

b) dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutz.“

Abänderung 556**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b b (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 5 — Unterabsatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(bb) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Investitionsausschuss holt den Rat des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel ein, um sicherzustellen, dass Investitionsentscheidungen den in diesem Artikel festgelegten Kriterien entsprechen, und um die Verwirklichung der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziele zu unterstützen.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 557

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

6. Bevor ein begünstigter Mitgliedstaat entscheidet, eine Investition aus seinem Anteil des Modernisierungsfonds zu finanzieren, muss er das Investitionsprojekt dem Investitionsausschuss und der EIB vorstellen. **Bestätigt die EIB, dass eine Investition in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche fällt, kann der Mitgliedstaat das Investitionsprojekt aus seinem Anteil finanzieren.**

Fällt eine Investition in die Modernisierung von Energiesystemen, deren Finanzierung aus dem Modernisierungsfonds vorgeschlagen wird, nicht in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche, bewertet der Investitionsausschuss die technische und finanzielle Machbarkeit dieser Investition und die mit ihr erreichten Emissionsreduktionen und gibt eine Empfehlung über die Finanzierung der Investition aus dem Modernisierungsfonds ab. Der Investitionsausschuss stellt sicher, dass alle Investitionen in Bezug auf Fernwärme eine erhebliche Verbesserung bei Energieeffizienz und Emissionsreduktionen erreichen.

Diese Empfehlung kann Vorschläge für angemessene Finanzierungsinstrumente umfassen. **Bis zu 70 % der relevanten Kosten einer Investitionen, die nicht in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche fällt, kann mit Mitteln aus dem Modernisierungsfonds unterstützt werden, sofern die übrigen Kosten von privaten juristischen Personen finanziert werden.**

Geänderter Text

(bc) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bevor ein begünstigter Mitgliedstaat entscheidet, eine Investition aus seinem Anteil des Modernisierungsfonds zu finanzieren, muss er das Investitionsprojekt dem Investitionsausschuss und der EIB vorstellen.

Der Investitionsausschuss bewertet die technische und finanzielle **Tragfähigkeit** dieser Investition, **einschließlich der erzielten** Emissionsreduktionen, und gibt eine Empfehlung **zur** Finanzierung der Investition aus dem Modernisierungsfonds ab. Der Investitionsausschuss stellt sicher, dass alle Investitionen in Bezug auf Fernwärme eine erhebliche Verbesserung bei Energieeffizienz und Emissionsreduktionen erreichen.

Diese Empfehlung kann Vorschläge für angemessene Finanzierungsinstrumente umfassen.“

Abänderung 558

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe b d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10d — Absatz 11

Derzeitiger Wortlaut

11. Der Investitionsausschuss erstattet der Kommission jährlich Bericht über die Erfahrungen mit der Bewertung von Investitionsprojekten. Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Investitionsausschusses die Bereiche für Projekte gemäß Absatz 2 und die Grundlage, auf die der Investitionsausschuss seine Empfehlungen stützt.

Geänderter Text

(bd) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Der Investitionsausschuss erstattet der Kommission, **dem Rat und dem Europäischen Parlament** jährlich Bericht über die Erfahrungen mit der Bewertung von Investitionsprojekten. **Dieser Bericht wird veröffentlicht.** Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Investitionsausschusses die Bereiche für Projekte gemäß Absatz 2 und die Grundlage, auf die der Investitionsausschuss seine Empfehlungen stützt.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 559

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zertifikate übertragbar sind zwischen

- a) **Personen** innerhalb der EU,
- b) **Personen** innerhalb der EU und Personen in Drittländern, in denen diese Zertifikate nach dem in Artikel 25 genannten Verfahren anerkannt werden, wobei nur die Beschränkungen Anwendung finden, die in dieser Richtlinie geregelt sind oder gemäß dieser Richtlinie erlassen werden.

Geänderter Text

(-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zertifikate übertragbar sind zwischen

- a) **regulierten Einrichtungen** innerhalb der EU,
- b) **regulierten Einrichtungen** innerhalb der EU und Personen in Drittländern, in denen diese Zertifikate nach dem in Artikel 25 genannten Verfahren anerkannt werden, wobei nur die Beschränkungen Anwendung finden, die in dieser Richtlinie geregelt sind oder gemäß dieser Richtlinie erlassen werden.

Regulierte Einrichtungen können einer natürlichen Person oder einer juristischen Einheit das Mandat übertragen, im Namen der regulierten Einrichtung Registrierungskonten zu führen, die zur regulierten Einrichtung gehören, und alle Arten von Transaktionen durchzuführen, zu denen dieses Konto ermächtigt ist. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften liegt weiterhin bei der regulierten Einrichtung. Bei Ausübung eines Mandats durch die natürliche Person oder die juristische Einheit stellt die regulierte Einrichtung sicher, dass kein Interessenkonflikt zwischen der Person oder Einheit, die das Mandat ausübt, und den zuständigen Behörden, den nationalen Verwaltern, Prüfern oder sonstigen Stellen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen, besteht.“

Abänderung 560

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 1a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-aa) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1aa) Bis zum 1. Juli 2023 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie bewertet, wie sich eine Beschränkung des Zugangs zu den europäischen Märkten für CO₂-Emissionszertifikate auf in deren Namen handelnde regulierte Einrichtungen und Finanzintermediäre auf die Integrität und das wirksame Funktionieren der Märkte für CO₂-Emissionszertifikate sowie auf die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der EU für 2030 und 2050 auswirken würde. Fällt die Bewertung negativ aus, legt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Anpassung der einschlägigen Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 vor.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 561**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe c**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 a (neu) und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe c können die Schifffahrtsunternehmen bis zum 31. Dezember 2029 entsprechend Anhang Va weniger Zertifikate aufgrund der Eisklasse ihrer Schiffe oder der Fahrt ihrer Schiffe in vereisten Gewässern oder beidem abgeben.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe c können Schifffahrtsunternehmen bis zum 31. Dezember 2029 55 % weniger Zertifikate für Emissionen abgeben, die bis 2030 bei Fahrten zwischen einem Hafen in einem Gebiet in äußerster Randlage eines Mitgliedstaats und einem Hafen in demselben Mitgliedstaat, darunter auch bei Fahrten zwischen zwei verschiedenen Häfen in verschiedenen Regionen in äußerster Randlage desselben Mitgliedstaats, entstehen. Bis zum 31. Dezember 2027 bewertet die Kommission die Auswirkungen der Aufhebung dieser Ausnahmeregelung für den Seeverkehr von und in Gebiete in äußerster Randlage und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor.

Abänderung 562**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Emissionen von Treibhausgasen, die als abgeschieden und dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen, entsteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten.

Für Emissionen von Treibhausgasen, die als abgeschieden und dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, sodass sie bei normalem Gebrauch **und bei der Entsorgung** nicht in die Atmosphäre gelangen, entsteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 563**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte über** die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, sodass sie bei normalem Gebrauch nicht in die Atmosphäre gelangen.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen** die Voraussetzungen dafür **festgelegt**, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, sodass sie bei normalem Gebrauch **und normaler Entsorgung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes** nicht in die Atmosphäre gelangen.

Abänderung 564**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 565**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(ea) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3ba) Bis zum 1. Januar 2025 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie prüft, wie negative Emissionen aus Treibhausgasen, die aus der Atmosphäre entfernt und sicher und dauerhaft gelagert werden, zu berücksichtigen sind und wie diese negativen Emissionen durch den Emissionshandel abgedeckt werden können, und in dem sie einen klaren Anwendungsbereich sowie strenge Kriterien und Schutzmechanismen vorschlägt, um sicherzustellen, dass durch diesen Abbau die erforderlichen Emissionsreduktionen entsprechend der Klimaziele der EU gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 nicht ausgeglichen werden. Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Abdeckung negativer Emission beigefügt.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 566**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e b (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3bb) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2029 einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob alle Treibhausgasemissionen aus den verschiedenen unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten tatsächlich berücksichtigt werden, in welchen Phasen des Prozesses diese Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden und ob Doppelzählungen vermieden wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der nachgelagerten Stufen, einschließlich der Entsorgung, der Abfallverbrennung und der Ausfuhr, und die Kommission bewertet die komparativen klimatischen und wirtschaftlichen Vorteile einer Anrechnung der Emissionen aus jeder Tätigkeit in verschiedenen Phasen des Prozesses. Die Kommission kann diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beifügen, um sicherzustellen, dass alle Emissionen zum wirksamsten Zeitpunkt erfasst werden und Doppelzählungen vermieden werden.“

Abänderung 567**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e c (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 3b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ec) Folgender Absatz wird eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(3bc) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2025 einen Bericht vor, in dem sie eine transparente, vergleichbare und verlässliche Methode prüft, wie Emissionen von Treibhausgasen, die auf andere Art als in Absatz 3b genannt abgeschieden und dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden, auf der Grundlage einer Bewertung des Produktlebenszyklus des Produkts berücksichtigt werden können. Bei der Methode für die Bewertung des Produktlebenszyklus wird der doppelten Funktion von Treibhausgasen als Emissionen und als Ausgangsmaterial Rechnung getragen, einschließlich der in der Herstellung des Produkts abgeschiedenen Emissionen, der bei dem Vorgang der Abscheidung und Nutzung verursachten Emissionen, der bei der Herstellung des Produkts genutzten Emissionen und der Anzahl der Jahre, die der aus Emissionen abgeschiedene Kohlenstoff in dem Produkt gebunden ist. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie bei., um einen solchen Ansatz der Produktlebenszyklusbewertung aufzunehmen.“

Abänderung 568/rev

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15 — Buchstabe e d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 12 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen durch die notwendigen Maßnahmen sicher, dass Zertifikate jederzeit gelöscht werden, wenn der Inhaber dies beantragt. Im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen **können** die Mitgliedstaaten Zertifikate aus der Gesamtmenge der Zertifikate, die von ihnen gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu versteigern sind, maximal in Höhe der Durchschnittsmenge der geprüften Emissionen der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Stilllegung **löschen**. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über eine derartige beabsichtigte Löschung gemäß den nach Artikel 10 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten.

(ed) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen durch die notwendigen Maßnahmen sicher, dass Zertifikate jederzeit gelöscht werden, wenn der Inhaber dies beantragt. Im Fall der Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen **löschen** die Mitgliedstaaten Zertifikate aus der Gesamtmenge der Zertifikate, die von ihnen gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu versteigern sind, maximal in Höhe der Durchschnittsmenge der geprüften Emissionen der betreffenden Anlage während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Stilllegung. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über eine derartige beabsichtigte Löschung gemäß den nach Artikel 10 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 569

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 16

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 14 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(16) **In Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden folgende Sätze angefügt:**

„(1) **Die** Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte** über die genauen Vorkehrungen für die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen und gegebenenfalls über Tätigkeitsdaten aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten sowie über die Überwachung von und Berichterstattung über Tonnenkilometer-Angaben zum Zweck eines Antrags gemäß Artikel 3e oder 3f, die auf den in Anhang IV dargestellten Grundsätzen für die Überwachung und Berichterstattung und die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels dargestellten Anforderungen basiert. In diesen **Durchführungsrechtsakten** wird ferner das Erderwärmungspotenzial jedes Treibhausgases in den Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen in Bezug auf dieses Gas angegeben. In diesen **Durchführungsrechtsakten** werden die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien für die Nutzung von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angewandt, wobei alle für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit diese Biomasse mit Emissionsfaktor Null bewertet wird. Es wird darin festgelegt, wie die Speicherung von Emissionen aus einer Mischung von Quellen mit Emissionsfaktor Null und Quellen, die nicht den Emissionsfaktor Null haben, zu bilanzieren ist. Es wird ferner festgelegt, wie Emissionen aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe zu bilanzieren sind, wobei sicherzustellen ist, dass diese Emissionen berücksichtigt werden und dass Doppelzählungen vermieden werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(*) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).“

Geänderter Text

(16) **Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) **Die** Kommission erlässt **zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte** über die genauen Vorkehrungen für die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen und gegebenenfalls über Tätigkeitsdaten aus den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten sowie über die Überwachung von und Berichterstattung über Tonnenkilometer-Angaben zum Zweck eines Antrags gemäß Artikel 3e oder 3f, die auf den in Anhang IV dargestellten Grundsätzen für die Überwachung und Berichterstattung und die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels dargestellten Anforderungen basiert. In diesen **delegierten Rechtsakten** wird ferner das Erderwärmungspotenzial jedes Treibhausgases in den Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen in Bezug auf dieses Gas angegeben, **und es wird eine detaillierte Folgenabschätzung vorgenommen, wobei die neusten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden.** In diesen **delegierten Rechtsakten** werden die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien für die Nutzung von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angewandt, wobei alle für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit diese Biomasse mit Emissionsfaktor Null bewertet wird. Es wird darin festgelegt, wie die Speicherung von Emissionen aus einer Mischung von Quellen mit Emissionsfaktor Null und Quellen, die nicht den Emissionsfaktor Null haben, zu bilanzieren ist. Es wird ferner festgelegt, wie Emissionen aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe zu bilanzieren sind, wobei sicherzustellen ist, dass diese Emissionen berücksichtigt werden und dass Doppelzählungen vermieden werden.“

(*) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 570**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 19 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Jede Person kann Inhaber von Zertifikaten sein. Das Register ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in getrennte Konten aufzugliedern, um die Zertifikate der einzelnen **Personen** zu erfassen, an die und von denen Zertifikate vergeben oder übertragen werden.

(19a) Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Unbeschadet von Artikel 12 Absatz 1aa können neben den zentralen und nationalen Verwaltungskonten nur regulierte Einrichtungen, die in der Vergangenheit EHS-Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften unterlagen, ihnen gegenwärtig unterliegen oder in absehbarer Zukunft unterliegen werden,** Inhaber von Zertifikaten sein. Das Register ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in getrennte Konten aufzugliedern, um die Zertifikate der einzelnen **regulierten Einrichtungen** zu erfassen, an die und von denen Zertifikate vergeben oder übertragen werden.“

Abänderung 571**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 b (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 23 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a **Absätze** 1 und 8, Artikel 10b Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24a Absatz 1, Artikel 25a Absatz 1 **und** Artikel **28c** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 8. April 2018 übertragen.

(19b) Artikel 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3d Absatz 3, Artikel **3gaa Absatz 2, Artikel 3gab Absatz 7, Artikel 3gea Absatz 2, Artikel** 10 Absatz 4, Artikel 10a **Absatz** 1 und **Absatz** 8, Artikel 10b Absatz 5, Artikel **12 Absatz 3b, Artikel 14 Absatz 1, Artikel** 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24a Absatz 1, Artikel 25a Absatz 1, **Artikel 28c, Artikel 30c Absatz 2a und Artikel 30f Absatz 4a** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 8. April 2018 übertragen.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 572

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 29a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 29a

Maßnahmen im Fall übermäßiger Preisschwankungen

1. Wenn der Preis der Zertifikate mehr als sechs aufeinander folgende Monate lang mehr als das **Dreifache** des Durchschnittspreises der Zertifikate in den beiden vorhergehenden Jahren auf dem europäischen CO₂-Markt beträgt, beruft die Kommission unverzüglich eine Sitzung des mit Artikel 9 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG eingesetzten Ausschusses ein.

2. Wenn die in Absatz 1 beschriebene Preisentwicklung nicht auf veränderte Marktgegebenheiten zurückzuführen ist, **kann** unter Berücksichtigung des Umfangs der Preisentwicklung eine der folgenden Maßnahmen getroffen werden:

- a) eine Maßnahme, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Versteigerung eines Teils der zu versteigernden Menge vorzuverlegen;
- b) eine Maßnahme, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bis zu 25 % der in der Reserve für neue Marktteilnehmer befindlichen Zertifikate zu versteigern.

Diese Maßnahmen werden nach dem in Artikel 23 Absatz 4 genannten Verfahren erlassen.

3. Alle Maßnahmen tragen den Berichten, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 29 vorlegt, sowie allen anderen maßgeblichen Informationen der Mitgliedstaaten so weit wie möglich Rechnung.

4. Die Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmungen werden in den in Artikel 10 Absatz 4 genannten Rechtsakten festgelegt.

(19c) Artikel 29a erhält folgende Fassung:**„Artikel 29a**

Maßnahmen im Fall übermäßiger Preisschwankungen

(1) Wenn der Preis der Zertifikate mehr als sechs aufeinander folgende Monate lang mehr als das **Doppelte** des Durchschnittspreises der Zertifikate in den beiden vorhergehenden Jahren auf dem europäischen CO₂-Markt beträgt, beruft die Kommission unverzüglich, **spätestens jedoch sieben Tage nach diesem Zeitpunkt**, eine Sitzung des mit Artikel 9 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG eingesetzten Ausschusses ein, **um zu bewerten, ob die in diesem Absatz genannte Preisentwicklung den veränderten Marktgrundlagen entspricht.**

(2) Wenn die in Absatz 1 beschriebene Preisentwicklung nicht auf veränderte Marktgegebenheiten zurückzuführen ist, **wird** unter Berücksichtigung des Umfangs der Preisentwicklung **so schnell wie möglich** eine der folgenden Maßnahmen getroffen werden:

(-a) die Freigabe von 100 Millionen unter dieses Kapitel fallenden Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Beschlusses (EU) 2015/1814, die gleichmäßig über einen Zeitraum von sechs Monaten in Versteigerungen verteilt werden;

- a) eine Maßnahme, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Versteigerung eines Teils der zu versteigernden Menge **aus einem nachfolgenden Kalenderjahr** vorzuverlegen;
- b) eine Maßnahme, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bis zu 25 % der in der Reserve für neue Marktteilnehmer befindlichen Zertifikate zu versteigern.

Diese Maßnahmen werden nach dem in Artikel 23 Absatz 4 genannten Verfahren erlassen.

(3) Alle Maßnahmen tragen den Berichten, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 29 vorlegt, sowie allen anderen maßgeblichen Informationen der Mitgliedstaaten so weit wie möglich Rechnung.

(4) Die Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmungen werden in den in Artikel 10 Absatz 4 genannten Rechtsakten festgelegt.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 573**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 d (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 29a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19d) Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 29aa**

(1) Der Zugang zum EU-EHS-Markt ist auf Einrichtungen beschränkt, bei denen es sich um Anlagen sowie um Luft- und Seeverkehrsbetreiber handelt, die den Verpflichtungen im Rahmen des EU-EHS zur Einhaltung der Vorschriften unterliegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Finanzintermediäre, die Zertifikate für die Anlage und nicht für eigene Rechnung erwerben, Zugang zum EU-EHS-Markt.

(3) Die Kommission prüft, ob Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 ^(1a) mit dem vorliegenden Artikel vereinbar ist, und legt erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der genannten Verordnung vor.

^(1a) Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).“

Abänderung 574**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 19 e (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(19e) Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Derzeitiger Wortlaut

1. Diese Richtlinie wird **im Lichte** der internationalen Entwicklungen und der **Anstrengungen, die** zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris **unternommen werden**, fortlaufend überprüft.

Geänderter Text

„(1) Diese Richtlinie wird **unter Berücksichtigung** der internationalen Entwicklungen und der zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris **unternommenen Anstrengungen, einschließlich der auf der 26. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 26) eingegangenen Verpflichtung, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen**, fortlaufend überprüft.“

Abänderung 575

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit jeder im Übereinkommen von Paris vereinbarten globalen Bestandsaufnahme Bericht, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten die erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen verwirklichen können, und auch hinsichtlich des linearen Faktors gemäß Artikel 9. Die Kommission kann dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten.

Geänderter Text

(20a) Artikel 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission erstattet, **nachdem sie sich beim europäischen wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel Rat eingeholt hat**, dem Europäischen Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit jeder im Übereinkommen von Paris vereinbarten globalen Bestandsaufnahme Bericht, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten die erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen verwirklichen können, und auch hinsichtlich des linearen Faktors gemäß Artikel 9. Die Kommission kann dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten. **In ihren Vorschlägen stellt die Kommission die Einhaltung des Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119, der Klimaziele der EU gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung und des indikativen Treibhausgasbudgets der EU für den Zeitraum von 2030 bis 2050 gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung sicher. Die Vorschläge spiegeln den Fortschritt im Laufe der Zeit wider und die höchstmöglichen Ambitionen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens von Paris wider.**“

Abänderung 576

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30 – Absatz 4 a (ne)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(20b) In Artikel 30 wird folgender Absatz angefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„(4a) Bei der Überprüfung dieser Richtlinie gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels analysiert die Kommission, wie Verknüpfungen zwischen dem EU-EHS und anderen CO₂-Märkten hergestellt werden können, ohne die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität und der Klimaziele der EU gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 zu beeinträchtigen.“

Abänderung 577

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Kapitel IVa — Überschrift

Vorschlag der Kommission

EMISSIONSHANDELSSYSTEM FÜR GEBÄUDE **UND** DEN STRAßENVERKEHR

Geänderter Text

EMISSIONSHANDELSSYSTEM FÜR GEBÄUDE, DEN STRAßENVERKEHR UND **ANDERE BRENNSTOFFE**

Abänderung 578

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30a — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten vorbehaltlich der Bewertung gemäß Absatz 1b erst ab dem 1. Januar 2029 für die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden verwendet werden.

Abänderung 579

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30a — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Wenn die Bedingungen richtig sind, strebt die Kommission an, dieses Kapitel ab dem 1. Januar 2029 auf Emissionen aus dem privaten Straßenverkehr und der privaten Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden auszuweiten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum 1. Januar 2026 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Ausweitung dieses Kapitels auf Emissionen aus dem privaten Straßenverkehr und der privaten Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden ab dem 1. Januar 2029 so bewertet, dass niemand zurückgelassen wird. Der Bericht umfasst insbesondere Folgendes:

- a) eine detaillierte Bewertung der Entwicklung der Energie- und Mobilitätsarmut in der Union und in jedem Mitgliedstaat, wie sie gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klima-Sozialfonds] gemeldet wurde,
- b) eine detaillierte Bewertung der Ergebnisse der in den Klima-Sozialplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Maßnahmen und Investitionen, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Menschen, die infolge dieser Maßnahmen und Investitionen aus der Energiearmut und der Mobilitätsarmut geführt wurden, und anderer Investitionen aus anderen Fonds der Union,
- c) eine detaillierte Analyse und Quantifizierung der zusätzlichen Verringerung der Treibhausgasemissionen, die durch diese Ausweitung erreicht werden könnte, sowie die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Ziele,
- d) eine Bewertung der Durchführbarkeit und der Modalitäten der Berichterstattung über die Kostenweitergabe und des Begrenzungsmechanismus gemäß Artikel 30f Absatz 2a.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts legt die Kommission gegebenenfalls eine gezielte Überprüfung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klima-Sozialfonds] vor, um dieses Kapitel ab dem 1. Januar 2029 auf Emissionen aus dem privaten Straßenverkehr und der privaten Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden auszuweiten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 580

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30a — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass die Ausnahmeregelung für Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden gemäß Absatz 1a verwendet werden, in seinem Hoheitsgebiet keine Anwendung findet, sofern er über ausreichende Programme zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte und zur Bekämpfung der Energiearmut und der Mobilitätsarmut verfügt und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission, wenn er beabsichtigt, einen derartigen Beschluss zu fassen. Die Kommission bewertet, ob der Mitgliedstaat über ausreichende Programme für diese Zwecke verfügt, und unterrichtet den Mitgliedstaat über ihren Beschluss.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 581**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30aa

(1) Liegt in den sechs aufeinanderfolgenden Monaten vor dem Jahr des Beginns der Versteigerung von Zertifikaten für Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden gemäß Artikel 30a Absatz 1a verwendet werden, der Durchschnittspreis der Brennstoffe für den Verbrauch in den unter dieses Kapitel fallenden Sektoren über dem Durchschnittspreis derartiger Brennstoffe im März 2022, so wird die Frist für die Abgabe von Zertifikaten für Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden gemäß Artikel 30d Absatz 1 verwendet werden, verlängert, bis der Preis unter diesen Schwellenwert fällt.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird in dem Fall, dass der durch die Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klimasozialfonds] eingerichtete Klimasozialfonds seine Tätigkeit nicht aufgenommen hat oder weniger als drei Jahre lang tätig war, wird die Versteigerung der unter dieses Kapitel fallenden Zertifikate aufgeschoben, bis der Klimasozialfonds mindestens drei Jahre lang tätig war.

(2) Gegebenenfalls lässt die Kommission vor Beginn der Versteigerungen gemäß diesem Kapitel verlautbaren, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 582**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30b — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar **2025** keine regulierte Einrichtung die in Anhang III genannte Tätigkeit ausübt, es sei denn, die regulierte Einrichtung ist im Besitz einer von einer zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Genehmigung.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar **2024** keine regulierte Einrichtung die in Anhang III genannte Tätigkeit ausübt, es sei denn, die regulierte Einrichtung ist im Besitz einer von einer zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Genehmigung.

Abänderung 583**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30c — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die unionsweite Menge der jährlich ab **2026** gemäß diesem Kapitel vergebenen Zertifikate wird ab 2024 linear gekürzt. Der Wert für 2024 ist definiert als die Emissionsobergrenze für 2024, die auf der Grundlage der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 **des Europäischen Parlaments und des Rates (*)** für die unter dieses Kapitel fallenden Sektoren und unter Anwendung des linearen Kürzungspfads für alle Emissionen im Anwendungsbereich der genannten Verordnung berechnet wird. Die Menge wird jedes Jahr nach 2024 um einen linearen Kürzungsfaktor von 5,15 % verringert. Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2024 die unionsweite Menge der Zertifikate für das Jahr **2026**.

Geänderter Text

(1) Die unionsweite Menge der jährlich ab **2025** gemäß diesem Kapitel vergebenen Zertifikate wird ab 2024 linear gekürzt. Der Wert für 2024 ist definiert als die Emissionsobergrenze für 2024, die auf der Grundlage der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 für die unter dieses Kapitel fallenden Sektoren und unter Anwendung des linearen Kürzungspfads für alle Emissionen im Anwendungsbereich der genannten Verordnung berechnet wird. Die Menge wird jedes Jahr nach 2024 um einen linearen Kürzungsfaktor von 5,15 % verringert. Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2024 die unionsweite Menge der Zertifikate für das Jahr **2025**.

(*) **Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 584**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30c — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem eine zusätzliche Menge an Zertifikaten festgelegt wird, die ab 2025 jährlich vergeben werden sollen, um die Zertifikate zu kompensieren, die in Fällen abgegeben wurden, in denen Emissionen doppelt gezählt wurden, ungeachtet der Vorschriften zur Vermeidung solcher Doppelzählungen gemäß Artikel 30f Absatz 4. Die von der Kommission festgelegte zusätzliche Menge an Zertifikaten muss der Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen entsprechen, die im entsprechenden Berichtsjahr gemäß den in Artikel 30f Absatz 4a beschriebenen delegierten Rechtsakten kompensiert wurden.

Abänderung 585**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ab **2026** werden Zertifikate, die unter dieses Kapitel fallen, versteigert, es sei denn, sie werden in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 eingerichtete Marktstabilitätsreserve eingestellt. Die Zertifikate gemäß diesem Kapitel werden getrennt von den Zertifikaten gemäß den Kapiteln II, IIa und III versteigert.

(1) Ab **2025** werden Zertifikate, die unter dieses Kapitel fallen, versteigert, es sei denn, sie werden in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 eingerichtete Marktstabilitätsreserve eingestellt. Die Zertifikate gemäß diesem Kapitel werden getrennt von den Zertifikaten gemäß den Kapiteln II, IIa und III versteigert.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 586**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Versteigerung der Zertifikate gemäß diesem Kapitel beginnt **2026** mit einer Menge, die 130 % der Versteigerungsmengen für **2026** entspricht, die auf der Grundlage der unionsweiten Zertifikatmenge für das genannte Jahr und der jeweiligen Versteigerungsanteile und -mengen gemäß den Absätzen 3, 5 und 6 ermittelt wurden. Die zusätzlich zu versteigernden Mengen werden nur für die Abgabe von Zertifikaten gemäß Artikel 30e Absatz 2 verwendet und von den Versteigerungsmengen für den Zeitraum 2028–2030 abgezogen. Die Bedingungen für diese frühzeitigen Versteigerungen werden im Einklang mit Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 4 festgelegt.

Geänderter Text

Die Versteigerung der Zertifikate gemäß diesem Kapitel beginnt **2025** mit einer Menge, die 130 % der Versteigerungsmengen für **2025** entspricht, die auf der Grundlage der unionsweiten Zertifikatmenge für das genannte Jahr und der jeweiligen Versteigerungsanteile und -mengen gemäß den Absätzen 3, 5 und 6 ermittelt wurden. Die zusätzlich zu versteigernden Mengen werden nur für die Abgabe von Zertifikaten gemäß Artikel 30e Absatz 2 verwendet und von den Versteigerungsmengen für den Zeitraum 2028–2030 abgezogen. Die Bedingungen für diese frühzeitigen Versteigerungen werden im Einklang mit Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 4 festgelegt.

Abänderung 587**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Jahr **2026** werden 600 Millionen Zertifikate gemäß diesem Kapitel als Bestand in der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1a Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 geschaffen.

Geänderter Text

Im Jahr **2025** werden 600 Millionen Zertifikate gemäß diesem Kapitel als Bestand in der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1a Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 geschaffen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 588

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) 150 Millionen gemäß diesem Kapitel vergebene Zertifikate werden versteigert und alle Einnahmen aus diesen Versteigerungen werden für den nach **Artikel 10a Absatz 8** eingerichteten **Innovationsfonds** bereitgestellt. **Artikel 10a Absatz 8 findet auf die in diesem Absatz genannten Zertifikate Anwendung.**

Geänderter Text

(3) 150 Millionen gemäß diesem Kapitel vergebene Zertifikate werden versteigert, und alle Einnahmen aus diesen Versteigerungen werden für den nach **der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klima-Sozialfonds]** eingerichteten **Klima-Sozialfonds als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)** bereitgestellt **und im Einklang mit den für den Klima-Sozialfonds geltenden Vorschriften verwendet.**

(*) **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).**

Abänderung 589

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) **Um sicherzustellen, dass die im Unionshaushalt für den Klima-Sozialfonds verfügbaren Mittel im Einklang mit dem CO₂-Preis und mit der damit einhergehenden Belastung für benachteiligte Haushalte und Verkehrsnutzer angepasst werden können, ermöglicht ein System zur Anpassung an den CO₂-Preis jährliche Aufstockungen. Die genauen Bestimmungen sind in der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen festzulegen, mit der gemäß Artikel 312 AEUV sichergestellt wird, dass die entsprechenden Ausgabenobergrenzen jedes Jahr entsprechend des Änderungsgrads des CO₂-Preises im Rahmen des EU-EHS für Gebäude, Straßenverkehr und andere Brennstoffe automatisch angepasst werden. Die Auswirkungen der jährlichen Anpassung auf den Haushalt werden im Haushaltsplan berücksichtigt.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 590

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von in Absatz 4 genannten Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV, die als Eigenmittel in den Unionshaushalt eingestellt werden. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Einnahmen für **eine oder mehrere der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Tätigkeiten oder für einen oder mehrere der folgenden Zwecke:**

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von in Absatz 4 genannten Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV, die als Eigenmittel in den Unionshaushalt eingestellt **und dort als allgemeine Einnahmen verbucht** werden. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre Einnahmen **zunächst für die nationale Kofinanzierung ihrer Klima-Sozialpläne und etwaige übrige Einnahmen für Klima-Sozialmaßnahmen und -investitionen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klima-Sozialfonds]:**

Abänderung 591

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Maßnahmen, die zur **Dekarbonisierung** der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden oder zur Verringerung des Energiebedarfs von Gebäuden beitragen sollen, **einschließlich der Integration erneuerbarer Energien und damit verbundener Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 11, Artikel 12 und Artikel 20 der Richtlinie 2012/27/EU [Verweise auf die überarbeitete Richtlinie zu aktualisieren], sowie Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung einkommensschwacher Haushalte in Gebäuden mit der schlechtesten Energiebilanz;**

Geänderter Text

a) Maßnahmen, die zur **Klimaneutralität** der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden oder zur Verringerung des Energiebedarfs von Gebäuden **gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klima-Sozialfonds]** beitragen sollen;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 592**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30d — Absatz 5 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge zu beschleunigen oder den Aufbau einer vollständig interoperablen Betankungs- und Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Fahrzeuge finanziell zu unterstützen, oder Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf öffentliche Verkehrsmittel und zur Verbesserung der Multimodalität **oder Bereitstellung finanzieller Unterstützung, um soziale Aspekte im Zusammenhang mit Verkehrsteilnehmern mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen.**

Geänderter Text

- b) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge zu beschleunigen oder den Aufbau einer vollständig interoperablen Betankungs- und Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Fahrzeuge finanziell zu unterstützen, oder Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf öffentliche Verkehrsmittel und zur Verbesserung der Multimodalität **im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klima-Sozialfonds].**

Abänderung 593**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30e — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regulierte Einrichtung ab dem 1. Januar **2027** bis zum 30. April jedes Jahres eine Menge von Zertifikaten gemäß diesem Kapitel im Umfang der Gesamtemissionen abgibt, die der gemäß den Artikeln 15 und 30f geprüften Menge an im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffen entsprechen, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden.

Geänderter Text

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regulierte Einrichtung ab dem 1. Januar **2026** bis zum 30. April jedes Jahres eine Menge von Zertifikaten gemäß diesem Kapitel im Umfang der Gesamtemissionen abgibt, die der gemäß den Artikeln 15 und 30f geprüften Menge an im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffen entsprechen, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden.

Abänderung 594**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30f — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede regulierte Einrichtung ab **2025** für jedes Kalenderjahr die Emissionen überwacht, die den gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffmengen entsprechen. Sie stellen ferner sicher, dass jede regulierte Einrichtung diese Emissionen beginnend im Jahr **2026** im Jahr nach ihrem Ausstoß gemäß den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Rechtsakten der zuständigen Behörde meldet.

Geänderter Text

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede regulierte Einrichtung ab **2024** für jedes Kalenderjahr die Emissionen überwacht, die den gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffmengen entsprechen. Sie stellen ferner sicher, dass jede regulierte Einrichtung diese Emissionen beginnend im Jahr **2025** im Jahr nach ihrem Ausstoß gemäß den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Rechtsakten der zuständigen Behörde meldet.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 595

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30f — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Vorbehaltlich der Bewertung in Artikel 30a Absatz 1b Unterabsatz 2 Buchstabe d melden die regulierten Einrichtungen der Kommission ab dem ... [ein Jahr vor dem Beginn der Anwendung dieses Kapitels in Bezug auf Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden verwendet werden] und danach monatlich eine Aufschlüsselung der Kosten, die in den Endverbraucherpreis der gemäß Anhang III in den Verkehr gebrachten Brennstoffe einfließen, einschließlich insbesondere des Anteils der nationalen Steuern und Gebühren sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Zertifikaten im Endverbraucherpreis und des Prozentsatzes der Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Zertifikaten, der an den Endverbraucher weitergegeben wird. Ändert sich dieser Prozentsatz im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum um mehr als fünf Prozentpunkte, so ist dies zu erläutern.

Die Kommission erlässt bis zum ... [Datum des Inkrafttretens dieses Kapitels] einen Durchführungsrechtsakt, in dem die Meldekategorien und das Format für die Berichterstattung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die regulierten Einrichtungen dürfen ab dem ... [Datum des Beginns der Anwendung dieses Kapitels in Bezug auf Brennstoffe, die für die Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden verwendet werden] oder — wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 30a Absatz 1c beschlossen hat, dass die in Absatz 1a des genannten Artikels genannte Ausnahmeregelung keine Anwendung findet — ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Kapitels] nicht mehr als 50 % der Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Zertifikaten für Brennstoffe, die gemäß Anhang III in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, an den Endverbraucher weitergeben.

Stellt die Kommission fest, dass eine regulierte Einrichtung einen Kostenanteil von über 50 % weitergeben hat, hat diese Einrichtung eine Geldbuße gemäß Artikel 16 dieser Richtlinie zu zahlen. Der Betrag der Geldbuße wird auf der Grundlage der Menge der Zertifikate berechnet, die der übermäßigen Weitergabe gemäß diesem Absatz entspricht, multipliziert mit dem höchsten festgestellten Primär- oder Sekundärmarktabrechnungspreis für Zertifikate im Sinne dieses Kapitels im vorangegangenen Jahr. Die Kommission teilt jedes Jahr bis zum 28. Februar die Höhe der Geldbuße für übermäßige Weitergaben mit. Die Einnahmen aus den in diesem Unterabsatz genannten Sanktionen werden dem in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klima-Sozialfonds] genannten Klima-Sozialfonds zugewiesen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 596**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30f — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regulierten Einrichtungen die genauen Mengen an in den steuerrechtlich freien Verkehr überführtem Brennstoff, die für Verbrennungsprozesse **in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr** gemäß Anhang III verwendet werden, und die endgültige Verwendung der von ihnen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffe zuverlässig und genau dokumentieren können. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um jegliches Risiko einer Doppelzählung der Emissionen gemäß diesem Kapitel und der Emissionen gemäß den Kapiteln II, IIa und III zu vermeiden. Detaillierte Vorschriften zur Vermeidung von Doppelzählungen werden gemäß Artikel 14 Absatz 1 erlassen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regulierten Einrichtungen die genauen Mengen an in den steuerrechtlich freien Verkehr überführtem Brennstoff, die für Verbrennungsprozesse gemäß Anhang III verwendet werden, und die endgültige Verwendung der von ihnen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffe zuverlässig und genau dokumentieren können. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um jegliches Risiko einer Doppelzählung der Emissionen gemäß diesem Kapitel und der Emissionen gemäß den Kapiteln II, IIa und III zu vermeiden. Detaillierte **und harmonisierte** Vorschriften zur Vermeidung von Doppelzählungen werden gemäß Artikel 14 Absatz 1 erlassen.

(Dieser Abänderung in Bezug auf „Brennstoff, der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird und für Verbrennungsprozesse in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr gemäß Anhang III verwendet wird“ gilt für den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Abänderung 597**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30f — Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zu erlassen, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem sie die unionsweit geltenden und vollständig harmonisierten Regeln für die Kompensation von Kosten durch Doppelzählungen für Betreiber von Anlagen gemäß Artikel 3e, die durch die Weitergabe der Kosten von durch die Verbrennung von Brennstoffen entstehenden Emissionen über die Brennstoffpreise entstehen, sofern diese Emissionen vom Betreiber gemäß Artikel 14 sowie der regulierten Einrichtung gemäß diesem Artikel gemeldet werden und die Doppelzählung nicht gemäß Absatz 4 dieses Artikels verhindert wird. Die Berechnung des Kompensationsbetrags beruht auf dem Durchschnittspreis der gemäß Artikel 30d Absatz 4 versteigerten Zertifikate im betreffenden Berichtsjahr gemäß diesem Artikel. Die Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate gemäß diesem Kapitel werden, sofern dies notwendig ist und bis zu einem Umfang, der der Doppelzählung im Berichtsjahr gemäß diesem Artikel entspricht, für den Kompensationsbetrag verwendet.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 598**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30h — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Übersteigt der Durchschnittspreis der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zertifikate vor dem 1. Januar 2030 eine Preisobergrenze von 50 EUR, so erlässt die Kommission dringend einen Beschluss über die Freigabe von 10 Millionen unter dieses Kapitel fallenden Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1a Absatz 7 des Beschlusses (EU) 2015/1814.

Übersteigt der Durchschnittspreis der in Absatz 1 genannten Zertifikate vor dem 1. Januar 2030 einen Betrag von 45 EUR, so ergreifen die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend weitere Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen, um zu vermeiden, dass die Preisobergrenze gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erreicht wird.

Wenn Absatz 1 oder 2 dieses Artikels Anwendung findet, wird die Anwendung dieses Absatzes während dieses Zeitraums ausgesetzt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 599**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2028 Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Verwaltung und praktische Anwendung, einschließlich der Anwendung der Vorschriften des Beschlusses (EU) 2015/1814 und der Verwendung von Zertifikaten gemäß diesem Kapitel zur Erfüllung der Einhaltungspflichten der regeltreuen Einrichtungen gemäß den Kapiteln II, IIa und III. Gegebenenfalls fügt die Kommission dem Bericht einen Vorschlag zur Änderung dieses Kapitels an das Europäische Parlament und den Rat bei. Die Kommission sollte bis zum 31. Oktober 2031 prüfen, ob die Sektoren gemäß Anhang III in das Emissionshandelssystem einbezogen werden können, das die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Sektoren abdeckt.“

Geänderter Text

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2028 Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Verwaltung und praktische Anwendung, einschließlich der Anwendung der Vorschriften des Beschlusses (EU) 2015/1814 und der Verwendung von Zertifikaten gemäß diesem Kapitel zur Erfüllung der Einhaltungspflichten der regeltreuen Einrichtungen gemäß den Kapiteln II, IIa und III. Gegebenenfalls fügt die Kommission dem Bericht einen Vorschlag zur Änderung dieses Kapitels an das Europäische Parlament und den Rat bei. Die Kommission **legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2029 einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob die Preisobergrenze gemäß Artikel 30h Absatz 2a Unterabsatz 1 wirksam ist und ob sie beibehalten werden sollte. Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Gesetzesgebungsantrag an das Europäische Parlament und den Rat zur Änderung dieser Richtlinie zwecks Anpassung dieser Preisobergrenze bei, damit sie ab dem 1. Januar 2030 gelten kann. Die Kommission** sollte bis zum 31. Oktober 2031 prüfen, ob die Sektoren gemäß Anhang III in das Emissionshandelssystem einbezogen werden können, das die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Sektoren abdeckt.“

Abänderung 600**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i — Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Kommission prüft mögliche Änderungen dieser Richtlinie im Hinblick auf eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften. Die Kommission und die zuständigen Behörden passen sich kontinuierlich an bewährte Verwaltungsverfahren an und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchsetzung dieser Richtlinie zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 601**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 30ia****Sektorspezifische Fahrpläne**

(1) Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2025 mit Unterstützung des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel indikative Fahrpläne für die unter Anhang I dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten zur Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und des in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziels, danach negative Emissionen zu erzielen.

(2) Die Kommission arbeitet bei der Ausarbeitung der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fahrpläne eng mit Interessenträgern zusammen, darunter Einzelpersonen, die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner, Hochschulen, politische Entscheidungsträger und die von der vorliegenden Richtlinie betroffenen Sektoren und Teilsektoren.

(3) Die Kommission aktualisiert die Fahrpläne gemäß Absatz 1 alle vier Jahre nach deren Veröffentlichung im Einklang mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und arbeitet gleichzeitig eng mit den in Absatz 2 genannten Interessenträgern zusammen.

(4) Alle Daten, die zur Erstellung der sektoralen Fahrpläne gemäß Absatz 1 und zu deren Aktualisierung gemäß Absatz 3 verwendet werden, werden der Öffentlichkeit in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.“

Abänderung 602**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 b (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Folgender Artikel wird eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Artikel 30ib**Wissenschaftliche Beratung zu EU-EHS-Sektoren**

Der europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel kann auf eigene Initiative wissenschaftliche Beratung leisten und Berichte über diese Richtlinie und ihre Vereinbarkeit mit den Klimazielen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 und dem Übereinkommen von Paris erstellen, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung eines gerechten Übergangs und als Grundlage für eine spätere Überarbeitung dieser Richtlinie. Alle Empfehlungen, die der europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel gemäß diesem Artikel abgibt, werden in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Die Kommission trägt den Empfehlungen des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel gebührend Rechnung oder begründet öffentlich, warum sie sie nicht berücksichtigt hat.“

Abänderung 603**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 c (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Kapitel IVa a (neu) — Artikel 30i c (neu) und 30i d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21c) Nach Artikel 30ib wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL IVaa

Sichtbarkeit der finanziellen Unterstützung durch die Einnahmen aus dem EU-EHS

Artikel 30ic

Sichtbarkeit der finanziellen Unterstützung durch nationale EU-EHS-Einnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzierung aus Einnahmen aus dem EU-EHS bei allen in Artikel 10 Absatz 3, Artikel 10a Absatz 6 und Artikel 30d Absatz 5 genannten Vorhaben sichtbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die finanzielle Unterstützung für die Endbegünstigten und die Öffentlichkeit sichtbar ist, indem sie

a) auf den für die Endbegünstigten oder die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Kommunikationsmaterialien im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens eine geeignete Kennzeichnung mit der Aufschrift ‚Finanziert durch die Europäische Union (EU-Emissionshandels-system)‘ sowie das Emblem der Union und den Finanzierungsbetrag anbringen und bei Vorhaben, die materielle Investitionen oder Ausrüstungen umfassen, deutlich sichtbare und dauerhafte Tafeln oder Schilder anbringen,

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) auf ihrer offiziellen Website und in den sozialen Medien, sofern vorhanden, eine kurze Beschreibung des Vorhabens, einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse, bereitstellen und auf die finanzielle Unterstützung durch die EU-EHS-Einnahmen hinweisen.

(3) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 umgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 30id

Sichtbarkeit der finanziellen Unterstützung durch die Einnahmen aus dem EU-EHS

(1) Die Kommission stellt sicher, dass die Finanzierung aus den EU-EHS-Einnahmen bei allen in Artikel 10a Absatz 8 (Klimainvestitionsfonds), Artikel 10d (Modernisierungsfonds) und Artikel 3gab (Meeresfonds) dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Klima-Sozialfonds] genannten Vorhaben sichtbar ist.

(2) Die Begünstigten erkennen die finanzielle Unterstützung aus den in Absatz 1 genannten Fonds und die Herkunft dieser Mittel an, indem sie

a) auf den für die Endbegünstigten oder die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens eine geeignete Kennzeichnung mit der Aufschrift „Finanziert durch die Europäische Union (Emissionshandelssystem der EU — [betreffender Fonds])“ sowie das Emblem der Union und den Finanzierungsbetrag anbringen und bei Vorhaben, die materielle Investitionen oder Ausrüstungen umfassen, deutlich sichtbare und dauerhafte Tafeln oder Schilder anbringen,

b) auf ihrer offiziellen Website und in den sozialen Medien, sofern vorhanden, eine kurze Beschreibung des Vorhabens, einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse, bereitstellen und auf die finanzielle Unterstützung durch den betreffenden Fonds und die EU-EHS-Einnahmen hinweisen.

(3) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 umgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

Abänderung 604

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 30i e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21d) Folgender Artikel wird eingefügt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Artikel 30ie**Bericht über die Notwendigkeit, die CO₂-Emissionen der Entwicklungsländer zu verringern**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über die Notwendigkeit vor, die CO₂-Emissionen der Entwicklungsländer zu verringern. Dieser Bericht muss Folgendes enthalten:

- a) eine Bewertung der Treibhausgasemissionen der Entwicklungsländer nach Ländern,**
- b) eine Angabe zu den wichtigsten Emissionsquellen pro Land, soweit möglich unter Angabe des Anteils der Emissionen, der den unter das EU-EHS fallenden Wirtschaftszweige und den nicht unter das EU-EHS fallenden Wirtschaftszweigen zuzurechnen ist,**
- c) eine Angabe zu den Möglichkeiten der Dekarbonisierung für jedes Land,**
- d) die national festgelegten Beiträge jedes Landes im Rahmen des Übereinkommens von Paris.“**

Abänderung 605**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe c**

Beschluss (EU) 2015/1814

Artikel 1 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn die Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen **833** Millionen und **1 096** Millionen liegt, werden eine Zertifikatmenge, die der Differenz zwischen der in der aktuellen Veröffentlichung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate entspricht, und **833** Millionen Zertifikate über einen am 1. September des betreffenden Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten hinweg von der Menge der Zertifikate abgezogen, die nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG von den Mitgliedstaaten zu versteigern sind, und in die Reserve eingestellt. Beträgt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate mehr als **1 096** Millionen Zertifikate, so entspricht die Menge der Zertifikate, die von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu versteigernden Zertifikate abzuziehen und über einen am 1. September dieses Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten in die Reserve einzustellen sind, 12 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate. Abweichend vom letzten Satz wird der Prozentsatz bis zum 31. Dezember 2030 verdoppelt.

Wenn die Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen **700** Millionen und **921** Millionen liegt, werden eine Zertifikatmenge, die der Differenz zwischen der in der aktuellen Veröffentlichung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate entspricht, und **700** Millionen Zertifikate über einen am 1. September des betreffenden Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten hinweg von der Menge der Zertifikate abgezogen, die nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG von den Mitgliedstaaten zu versteigern sind, und in die Reserve eingestellt. Beträgt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate mehr als **921** Millionen Zertifikate, so entspricht die Menge der Zertifikate, die von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu versteigernden Zertifikate abzuziehen und über einen am 1. September dieses Jahres beginnenden Zeitraum von 12 Monaten in die Reserve einzustellen sind, 12 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate. Abweichend vom letzten Satz wird der Prozentsatz bis zum 31. Dezember 2030 verdoppelt. **Ab 2025 werden die in diesem Unterabsatz genannten Schwellenwerte entsprechend der Verringerung der unionsweiten Menge von Zertifikaten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG im selben Jahr verringert.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 606

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)

Beschluss (EU) 2015/1814

Artikel 3 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Kommission prüft im Zusammenhang mit dem Bericht nach Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG die Funktionsweise der Reserve. In dem Bericht sollten die einschlägigen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit vor allem der Industrie unter anderem in Bezug auf die Kennzahlen BIP, Beschäftigung und Investitionen behandelt werden. Die Kommission überprüft die Reserve binnen drei Jahren nach deren Starttermin sowie anschließend alle fünf Jahre auf der Grundlage einer Analyse des ordnungsgemäßen Funktionierens des europäischen CO₂-Marktes die Reserve und richtet gegebenenfalls einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat. Bei jeder Überprüfung wird besondere Aufmerksamkeit auf die Prozentzahlen für die Festlegung der Menge der gemäß Artikel 1 Absatz 5 des vorliegenden Beschlusses in die Reserve einzustellenden Zertifikate sowie auf den numerischen Wert der Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate und auf die Menge der gemäß Artikel 1 Absatz 6 bzw. 7 des vorliegenden Beschlusses aus der Reserve freizugebenden Zertifikate gerichtet. Bei der Überprüfung widmet sich die Kommission auch der Frage, wie sich die Reserve auf Wachstum, Beschäftigung, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen auswirkt.

Geänderter Text

(2a) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission prüft im Zusammenhang mit dem Bericht nach Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG die Funktionsweise der Reserve, **wobei sie von dem in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 genannten europäischen wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel unterstützt wird. In dem Bericht sollten die einschlägigen Auswirkungen auf die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität und der Klimaziele der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Paris, die Wettbewerbsfähigkeit vor allem der Industrie unter anderem in Bezug auf die Kennzahlen BIP, Beschäftigung und Investitionen** sowie das Ziel eines gerechten Übergangs, bei dem niemand zurückgelassen wird, **behandelt werden**. Die Kommission überprüft die Reserve binnen drei Jahren nach deren Starttermin sowie anschließend alle fünf Jahre auf der Grundlage einer Analyse des ordnungsgemäßen Funktionierens des europäischen CO₂-Marktes die Reserve und richtet gegebenenfalls einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat. **Bei jeder Überprüfung wird besondere Aufmerksamkeit auf die Prozentzahlen für die Festlegung der Menge der gemäß Artikel 1 Absatz 5 des vorliegenden Beschlusses in die Reserve einzustellenden Zertifikate sowie auf den numerischen Wert der Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate und auf die Menge der gemäß Artikel 1 Absatz 6 bzw. 7 des vorliegenden Beschlusses aus der Reserve freizugebenden Zertifikate** und anderen einschlägigen Möglichkeiten für die Entwicklung der Marktstabilitätsreserve **gerichtet**. Bei der Überprüfung **widmen** sich die Kommission **und der europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel** auch der Frage, wie sich die Reserve auf Wachstum, Beschäftigung, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen auswirkt.“

Abänderung 607

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Derzeitiger Wortlaut

Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von **Kohlendioxidemissionen** aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG

Geänderter Text

„Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von **Treibhausgasemissionen** aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG“

Abänderung 608

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) In der gesamten Verordnung — außer in den in Artikel 5 Absatz 1 und im Anhang I der Verordnung genannten Fällen — wird der Begriff „CO₂“ durch den Begriff „Treibhausgas“ ersetzt, und es werden sämtliche erforderlichen grammatischen Anpassungen vorgenommen.

Abänderung 609

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 b (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-1b) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

„Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand

Um die **Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen)** aus dem Seeverkehr kostenwirksam zu reduzieren enthält diese Verordnung Vorschriften für die genaue Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung **von CO₂-Emissionen** und anderen relevanten Informationen von Schiffen, die in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen, sich dort aufhalten oder diesen verlassen.

Um die **Treibhausgasemissionen** aus dem Seeverkehr kostenwirksam zu reduzieren enthält diese Verordnung Vorschriften für die genaue Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung **dieser Emissionen** und anderen relevanten Informationen von Schiffen, die in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen, sich dort aufhalten oder diesen verlassen.“

(Dieser Abänderung betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 610

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 c (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 2 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Diese Verordnung gilt für Schiffe mit **mehr als 5 000 BRZ** in Bezug auf die **CO₂-Emissionen**, die während der Fahrten von ihrem letzten Anlaufhafen zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum nächsten Anlaufhafen sowie beim Aufenthalt in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden.

Geänderter Text

(-1c) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für Schiffe mit **5 000 BRZ und mehr** in Bezug auf die **Treibhausgasemissionen**, die während der Fahrten von ihrem letzten Anlaufhafen zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum nächsten Anlaufhafen sowie beim Aufenthalt in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden.

(1a) Ab dem 1. Januar 2024 gilt diese Verordnung für Schiffe mit 400 BRZ und mehr in Bezug auf die Treibhausgasemissionen, die während der Fahrten von ihrem letzten Anlaufhafen zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum nächsten Anlaufhafen sowie beim Aufenthalt in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden. Schiffe mit 400 BRZ und mehr, aber weniger als 5 000 BRZ sind jedoch erst ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, die Informationen zu melden, die für die Einbeziehung dieser Schiffe in den Geltungsbereich des EU-EHS relevant sind.“

Abänderung 611

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 d (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 2 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Diese Verordnung gilt nicht für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Schiffe für den Fang oder die Verarbeitung von Fisch, Holzschiffe einfacher Bauart, Schiffe ohne Maschinenantrieb **oder** staatliche Schiffe, die für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden.

Geänderter Text

(-1d) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Schiffe für den Fang oder die Verarbeitung von Fisch, Holzschiffe einfacher Bauart, Schiffe ohne Maschinenantrieb, staatliche Schiffe, die für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden, **oder Schiffe, die dem Katastrophenschutz sowie Such- und Rettungszwecken dienen.**“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 612**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 e (neu)**

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-1e) Artikel 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) „**CO₂-Emissionen**“ die Freisetzung von CO₂ in die Luft **durch Schiffe**;

„a) **„Treibhausgasemissionen“** die Freisetzung von **Kohlendioxid (CO₂)**, **Methan (CH₄)** und **Distickstoffoxiden (N₂O)** in die Luft;“

Abänderung 613**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 f (neu)**

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-1f) Artikel 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) „Anlaufhafen“ den Hafen, in dem ein Schiff Halt macht, um Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszuschiffen; ausgenommen sind daher Halte zum alleinigen Zweck der Bebunkerung, der Übernahme von Proviant, des Besatzungswechsels, der Verlegung in ein Trockendock oder der Reparatur des Schiffes und/oder von dessen Ausrüstung, Halte, weil das Schiff der Hilfe bedarf oder sich in Seenot befindet, außerhalb von Häfen durchgeführte Umladungen von Schiff zu Schiff und Halte, die dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Schlechtwetterlagen dienen oder aufgrund von Such- und Rettungsaktionen erforderlich sind;

„b) ‚Anlaufhafen‘ den Hafen, in dem ein Schiff Halt macht, um Güter zu laden oder zu löschen oder Personen ein- oder auszuschiffen; ausgenommen sind daher Halte zum alleinigen Zweck der Bebunkerung, der Übernahme von Proviant, des Besatzungswechsels, der Verlegung in ein Trockendock oder der Reparatur des Schiffes und/oder von dessen Ausrüstung, Halte, weil das Schiff der Hilfe bedarf oder sich in Seenot befindet, außerhalb von Häfen durchgeführte Umladungen von Schiff zu Schiff, **Halte in Umladehäfen in Drittstaaten** und Halte, die dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Schlechtwetterlagen dienen oder aufgrund von Such- und Rettungsaktionen erforderlich sind;“

Abänderung 614**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer - 1 g (neu)**

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-1g) Artikel 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Derzeitiger Wortlaut

c) „Fahrt“ jede Bewegung eines Schiffes, die in einem Anlaufhafen beginnt oder endet und die der gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern dient;

Geänderter Text

„c) ‚Fahrt‘ jede Bewegung eines Schiffes, die in einem Anlaufhafen **oder einer Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaates** beginnt oder endet, **wie bei Offshore-Verorgungsdienstleistungen**, und die der gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern **oder der Erbringung von Dienstleistungen für Offshore-Anlagen** dient;“

Abänderung 615

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 5 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Die Kommission erlässt bis zum 1. Juli 2023 gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte, um diese Verordnung um die Bestimmung der Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung über andere Treibhausgasemissionen als CO₂-Emissionen zu ergänzen. Diese Methoden beruhen auf denselben Grundsätzen wie die in Anhang I dargelegten Methoden zur Überwachung der CO₂-Emissionen, wobei die aufgrund der Art der betreffenden Treibhausgasemissionen erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind.“

Abänderung 616

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 6 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) **Im Monitoringkonzept können** auch Informationen über die Eisklasse des Schiffes und/oder die Verfahren, Zuständigkeiten, Formeln und Datenquellen für die Bestimmung und Aufzeichnung der bei Fahrten durch vereiste Gewässer zurückgelegten Strecke und der auf See verbrachten Zeit **enthalten sein**.

Geänderter Text

-a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Schifffahrtsunternehmen, die auf der Grundlage der Eisklasse ihrer Schiffe oder der Fahrten in vereisten Gewässern oder beidem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG weniger Emissionszertifikate abgeben möchten, enthält das Monitoringkonzept auch Informationen über die Eisklasse des Schiffes und/oder die Verfahren, Zuständigkeiten, Formeln und Datenquellen für die Bestimmung und Aufzeichnung der bei Fahrten durch vereiste Gewässer zurückgelegten Strecke und der auf See verbrachten Zeit.“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 617**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)**

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Zudem können die Schifffahrtsunternehmen gegebenenfalls die Informationen zur Eisklasse des Schiffes und zu Fahrten durch vereiste Gewässer überwachen.

*Geänderter Text***5a. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Zudem können die Schifffahrtsunternehmen gegebenenfalls die Informationen zur Eisklasse des Schiffes und zu Fahrten in vereisten Gewässern überwachen. **Für Schifffahrtsunternehmen, die auf der Grundlage der Eisklasse ihrer Schiffe oder der Fahrten in vereisten Gewässern oder beidem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG weniger Emissionszertifikate abgeben möchten, umfasst die Überwachung Informationen darüber, ob die Fahrt Fahrten in vereisten Gewässern umfasste, einschließlich Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der Fahrt in vereisten Gewässern, zur Methode zur Messung des Kraftstoffverbrauchs, des Kraftstoffverbrauchs und des Emissionsfaktors des Kraftstoffs für jede Art von Kraftstoff bei der Fahrt in vereisten Gewässern sowie zur zurückgelegten Strecke bei der Fahrt in vereisten Gewässern. Es ist anzugeben, ob die Fahrt zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stattfand, von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausging oder zu einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stattfand.**“

Abänderung 618**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 6 a (neu)**

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 10 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Die Schifffahrtsunternehmen können gegebenenfalls die Informationen zur Eisklasse des Schiffes und zu den Fahrten durch vereiste Gewässer überwachen.

*Geänderter Text***6a. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„**Die** Schifffahrtsunternehmen können gegebenenfalls die Informationen zur Eisklasse des Schiffes und zu den Fahrten durch vereiste Gewässer überwachen. **Für Schifffahrtsunternehmen, die auf der Grundlage der Eisklasse ihrer Schiffe oder der Fahrten in vereisten Gewässern oder beidem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG weniger Emissionszertifikate abgeben möchten, umfasst die Überwachung die aggregierten Treibhausgasemissionen aus allen Fahrten, die auch durch vereiste Gewässer führen, und die zurückgelegte Gesamtfahrstrecke während der Fahrten, die auch durch vereiste Gewässer führen.**“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 619**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 14 — Buchstabe a**

Verordnung (EU) 2015/757

Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Gewährleistung des Funktionierens des EU-EHS und Artikel 6 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11a Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 15 Absatz 6 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem Inkrafttreten der [überarbeiteten MRV-Verordnung] übertragen.“

Geänderter Text

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Gewährleistung des Funktionierens des EU-EHS und Artikel 6 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11a Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 15 Absatz 6 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem Inkrafttreten der [überarbeiteten MRV-Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**“

Abänderung 620**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 4 — Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1a) Abweichend von Absatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 15 (-a) dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 2025 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Abänderung 621**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe a**

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Nummer 1

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, sowie Anlagen, **bei denen Emissionen aus der Verbrennung von Biomasse, die den Kriterien gemäß Artikel 14 entspricht, zu mehr als 95 % der gesamten Treibhausgasemissionen beitragen**, fallen nicht unter diese Richtlinie.

(1) Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Verfahren genutzt werden, sowie Anlagen, die **ausschließlich Biomasse nutzen**, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 622**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

(5) **Wenn** festgestellt wird, dass der Kapazitätsschwellenwert einer in diesem Anhang genannten Tätigkeit in einer Anlage überschritten wird, werden alle Einheiten, in denen Brennstoffe verbrannt werden, außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen **oder Siedlungsabfällen**, in die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen aufgenommen.

„(5) **Wenn** festgestellt wird, dass der Kapazitätsschwellenwert einer in diesem Anhang genannten Tätigkeit in einer Anlage überschritten wird, werden alle Einheiten, in denen Brennstoffe verbrannt werden, außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen **Abfällen**, in die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen aufgenommen.“

Abänderung 623**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer -i (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Tabelle — Zeile 1

Derzeitiger Wortlaut

Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen **oder Siedlungsabfällen**)

Kohlendioxid

Geänderter Text

-i) Die erste Zeile erhält folgende Fassung:

Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen), **einschließlich, ab 1. Januar 2026, Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen**

Kohlendioxid

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 624**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer v**

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Tabelle — Zeile 24 — Spalte 1

Vorschlag der Kommission

Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer Produktionskapazität von über 25 t pro Tag

Geänderter Text

Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer Produktionskapazität von über 25 t pro Tag **und Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas, bei der sich der Energiegehalt von erneuerbaren Energiequellen mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag ableitet**

Abänderung 625**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer vii**

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I — Tabelle — Zeile 30

Vorschlag der Kommission

„Seeverkehr

Seeverkehrstätigkeiten von unter die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Schiffen, die Fahrten zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern durchführen

Treibhausgase, die unter die Verordnung (EU) 2015/757 **fallen.“**

Geänderter Text

„Seeverkehr

Seeverkehrstätigkeiten von unter die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Schiffen, die Fahrten zur gewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern durchführen **und, ab 2024, Dienstleistungen für Offshore-Anlagen erbringen**

Nicht unter diese Tätigkeiten fallen:

- a) **Fahrten im Rahmen von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes oder eines Vertrages über Verkehrsdienste entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates,**
- b) **Fahrten im humanitären Einsatz,**
- c) **Fahrten im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen oder Abschnitte gewöhnlicher Fahrten von Schiffen, bei denen Such- und Rettungsaktionen durchgeführt werden mussten,**
- d) **höhere Gewalt während der gesamten Fahrt oder eines Teils davon.**

Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (N₂O) und Methan (CH₄) gemäß der Verordnung (EU) 2015/757“

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 626
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I — Absatz 1 — Nummer 2

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang III — Tabelle

Vorschlag der Kommission

Tätigkeit: (1) Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die zur Verbrennung in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr verwendet werden. Nicht unter diese Tätigkeit fallen: a) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die bei den in Anhang I dieser Richtlinie festgelegten Tätigkeiten verwendet werden, es sei denn, sie werden zur Verbrennung bei der Beförderung von Treibhausgasen zur geologischen Speicherung verwendet (Tätigkeit Zeile 27); b) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, deren Emissionsfaktor Null ist. (2) Die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr entsprechen den folgenden Emissionsquellen gemäß den Definitionen in den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 mit den folgenden erforderlich Änderungen dieser Definitionen: a) Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (Quellenkategorie-Code 1A1a ii) und Wärmeerzeugungsanlagen (Quellenkategorie-Code 1A1a iii), sofern sie Wärme für die unter den Buchstaben c und d genannten Kategorien entweder direkt oder über Fernwärmenetze erzeugen; b) Straßenverkehr (Quellenkategorie-Code 1A3b), ausgenommen die Benutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf befestigten Straßen; c) Gewerblich/Institutionell (Quellenkategorie-Code 1A4a); d) Haushalte (Quellenkategorie-Code 1A4b).	Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂)

Geänderter Text

Tätigkeit: Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die zur Verbrennung verwendet werden. Nicht unter diese Tätigkeit fallen: a) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die bei den in Anhang I dieser Richtlinie festgelegten Tätigkeiten verwendet werden, es sei denn, sie werden zur Verbrennung bei der Beförderung von Treibhausgasen zur geologischen Speicherung verwendet (Tätigkeit Zeile 27);	Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂)

Mittwoch, 22. Juni 2022

b) die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, deren Emissionsfaktor Null ist. c) <i>die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr in der Landwirtschaft;</i> d) <i>die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die auf Schiffen oder bei den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/757 genannten Tätigkeiten verwendet werden;</i> e) <i>die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die bei der in Anhang I genannten Tätigkeit „Luftfahrt“ verwendet werden;</i> f) <i>vorbehaltlich der Bewertung gemäß Artikel 30a Absatz 1b bis zum 1. Januar 2029 die Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr, die zur Verbrennung im privaten Straßenverkehr und für die private Wärme- und Kälteversorgung von Wohngebäuden verwendet werden.</i>	

Abänderung 627**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Nummer 3 — Buchstabe a — Ziffer i**

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang IV — Teil A — Berechnung — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Der Emissionsfaktor für Biomasse, die den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für die Nutzung von Biomasse entspricht, mit etwaigen erforderlichen Anpassungen für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie entsprechend den in Artikel 14 genannten **Durchführungsrechtsakten** ist Null.

Geänderter Text

Der Emissionsfaktor für Biomasse, die den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für die Nutzung von Biomasse entspricht, mit etwaigen erforderlichen Anpassungen für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie entsprechend den in Artikel 14 genannten **delegierten** Rechtsakten ist Null.

Abänderung 628**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang I — Nummer 4 a (neu)**

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang V a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

4a. In der Richtlinie 2003/87/EG wird folgender Anhang eingefügt:

„Anhang Va

Option zur Abgabe einer neu angepassten Menge an Zertifikaten für Schiffe mit Eisklasse

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die angepasste Menge an abzugebenden Zertifikaten für Schiffe mit Eisklasse entspricht der angepassten Emissionsmenge, die nach der Formel im vorliegenden Anhang berechnet wird. Bei der angepassten Emissionsmenge werden einerseits die technischen Eigenschaften, die während der Fahrt dauerhaft zum Anstieg der Emissionen von Schiffen der finnisch-schwedischen Eisklasse „IA“ oder „IA Super“ oder Schiffen einer vergleichbaren Eisklasse führen, berücksichtigt und andererseits der zusätzliche Anstieg von Emissionen bei Fahrten in vereisten Gewässern.

Bei der angepassten Menge an jährlich abzugebenden Zertifikaten handelt es sich um die angepasste jährliche Emissionsmenge CO_{2R} .

Die jährlichen Gesamtemissionen CO_{2T} im Geltungsbereich des EU-EHS werden auf der Grundlage der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 wie folgt berechnet:

$$CO_{2T} = CO_{2T \text{ voyages between MS}} + CO_{2B} + 0,5 \times (CO_{2 \text{ voyages from MS}} + CO_{2 \text{ voyages to MS}}) \quad (1),$$

Dabei sind $CO_{2T \text{ voyages between MS}}$ die aggregierten CO_2 -Emissionen aus allen Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, CO_{2B} die Emissionen, die am Liegeplatz in Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden, $CO_{2eq \text{ voyages from MS}}$ die aggregierten CO_2 -Emissionen aus allen Fahrten, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen, und $CO_{2 \text{ voyages to MS}}$ die aggregierten CO_2 -Emissionen von allen Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Ebenso werden die jährlichen Gesamtemissionen eines Schiffes mit Eisklasse während Fahrten in vereisten Gewässern im Geltungsbereich des EU-EHS, also CO_{2el} , auf Grundlage der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 wie folgt berechnet:

$$CO_{2el} = CO_{2eq \text{ I voyages between MS}} + 0,5 \times (CO_{2eq \text{ I voyages from MS}} + CO_{2eq \text{ I voyages to MS}}) \quad (2),$$

Dabei sind $CO_{2eq \text{ I voyages between MS}}$ die aggregierten CO_2 -Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse während der Fahrt in vereisten Gewässern zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, $CO_{2eq \text{ I voyages from MS}}$ die Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse während aller Fahrten in vereisten Gewässern, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen, und $CO_{2eq \text{ I voyages to MS}}$ die Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse während aller Fahrten in vereisten Gewässern zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Die jährliche Gesamtstrecke der Fahrten im Geltungsbereich des EU-EHS wird folgendermaßen berechnet:

$$D_T = D_{T \text{ voyages between MS}} + 0,5 \times (D_{T \text{ voyages from MS}} + D_{T \text{ voyages to MS}}) \quad (3),$$

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dabei ist $D_{T \text{ voyages between MS}}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, $D_{T \text{ voya- ges from MS}}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen, und $D_{T \text{ voyages to MS}}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Die Gesamtfahrstrecke während der Fahrt in vereisten Gewässern im Geltungsbereich des EU-EHS wird folgendermaßen berechnet:

$$D_I = D_{I \text{ voyages between MS}} + 0,5 \times (D_{I \text{ voyages from MS}} + D_{I \text{ voyages to MS}}) \quad (4),$$

Dabei ist $D_{T \text{ voyages between MS}}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, $D_{T \text{ voyages from MS}}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen, und $D_{T \text{ voyages to MS}}$ die Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Die neu angepasste Menge an jährlichen Emissionen von $\text{CO}_2 \text{eq R}$ wird wie folgt berechnet:

$$\text{CO}_{2 \text{ R}} = \text{CO}_{2 \text{ T}} - \text{CO}_{2 \text{ TF}} - \text{CO}_{2 \text{ NI}} \quad (5)$$

Dabei ist $\text{CO}_{2 \text{ TF}}$ der Anstieg jährlicher Emissionen aufgrund von technischen Eigenschaften der Schiffe mit der finnisch-schwedischen Eisklasse „IA“ oder „IA Super“ oder einer entsprechenden Eisklasse und $\text{CO}_{2 \text{ NI}}$ der Anstieg jährlicher Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse für die Fahrt in vereisten Gewässern.

Der Anstieg jährlicher Emissionen aufgrund von technischen Eigenschaften der finnisch-schwedischen Schiffe mit Eisklasse IA oder „IA Super“ sowie der Schiffe einer entsprechenden Eisklasse, also $\text{CO}_{2 \text{ TF}}$, wird in folgender Weise berechnet:

$\text{CO}_{2 \text{ TF}} = 0,05 \times (\text{CO}_{2 \text{ T}} - \text{CO}_{2 \text{ B}} - \text{CO}_{2 \text{ NI}})$ (6) Der Anstieg jährlicher Emissionen für die Fahrt in vereisten Gewässern wird wie folgt berechnet:

$$\text{CO}_{2 \text{ NI}} = \text{CO}_{2 \text{ I}} - \text{CO}_{2 \text{ RI}} \quad (7)$$

Dabei sind die neu angepassten jährlichen Emissionen für die Fahrt in vereisten Gewässern $\text{CO}_{2 \text{ RI}}$:

$$\text{CO}_{2 \text{ RI}} = D_I \times (\text{CO}_{2 \text{eq}}/D)_{\text{open water}}, \quad (8)$$

Dabei sind $(\text{CO}_{2 \text{eq}}/D)_{\text{ow}}$ die Emissionen für die bei Fahrten auf offenem Meer zurückgelegte Strecke. Letztere werden wie folgt definiert:

$$(\text{CO}_{2 \text{eq}}/D)_{\text{ow}} = (\text{CO}_{2 \text{ T}} - \text{CO}_{2 \text{ B}} - \text{CO}_{2 \text{ I}})/(D_{\text{T}} - D_{\text{I}}) \quad (9)$$

Liste aller Symbole:

$\text{CO}_{2 \text{ T}}$ jährliche Gesamtemissionen im geografischen Geltungsbereich des EU-EHS

$\text{CO}_{2 \text{ T voyages between MS}}$ aggregierte CO_2 -Emissionen aus allen Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

CO_{2B} Emissionen, die am Liegeplatz in Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt wurden

CO_{2eq} aggregierte CO_2 -Emissionen aus allen Fahrten, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen

$CO_{2voyages to MS}$ aggregierte CO_2 -Emissionen aus allen Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

D_T jährliche Gesamtfahrstrecke im Geltungsbereich des EU-EHS

$D_{Tvoyages between MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

$D_{Tvoyages from MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen

$D_{Tvoyages to MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

D_I Gesamtfahrstrecke während der Fahrt in vereisten Gewässern im geografischen Geltungsbereich des EU-EHS

$D_{Tvoyages between MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern zwischen Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

$D_{Tvoyages from MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern, die von Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgingen

$D_{Tvoyages to MS}$ Gesamtstrecke aller Fahrten in vereisten Gewässern zu Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

CO_{2I} jährliche Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse während der Fahrt in vereisten Gewässern

CO_{2NI} Anstieg der jährlichen Emissionen eines Schiffes mit Eisklasse für die Fahrt in vereisten Gewässern

CO_{2R} neu angepasste jährliche Emissionen

CO_{2RI} neu angepasste jährliche Emissionen für die Fahrt in vereisten Gewässern

CO_{2TF} jährliche Emissionen aufgrund von technischen Eigenschaften der finnisch-schwedischen Schiffe mit Eisklasse IA oder „IA Super“ sowie der Schiffe einer entsprechenden Eisklasse im Durchschnitt im Vergleich zu Schiffen, die nur das offene Meer befahren

$(CO_{2eq}/D)_{ow}$ jährlicher Durchschnitt der Emissionen für nur auf offenem Meer zurückgelegte Strecke

Mittwoch, 22. Juni 2022

P9_TA(2022)0247

Klima-Sozialfonds *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds (COM(2021)0568 — C9-0324/2021 — 2021/0206(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 32/12)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris⁽²⁸⁾, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unterzeichnet wurde und im November 2016 in Kraft trat. Die Vertragsparteien haben in dem Übereinkommen vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

⁽²⁸⁾ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

Geänderter Text

- (1) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris⁽²⁸⁾, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unterzeichnet wurde und im November 2016 in Kraft trat. Die Vertragsparteien haben in dem Übereinkommen vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. **Mit der Verabschiedung des Klimapakts von Glasgow erkannten die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris an, dass durch die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich reduziert würden, und verpflichteten sich, bis Ende 2022 ihre Zielvorgaben für 2030 zu stärken, um im Einklang mit den Erkenntnissen des Weltklimarats (IPCC) die Lücke zwischen den Zielvorgaben und der tatsächlichen Umsetzung zu schließen. Dies sollte auf gerechte Weise und unter Achtung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten erfolgen.**

⁽²⁸⁾ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an die zuständigen Ausschüsse zurücküberwiesen (A9-0157/2022).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom **11. Dezember 2019** über den europäischen Grünen Deal⁽²⁹⁾ eine neue Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer nachhaltigen, **fairen** und **wohlhabenden** Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden **und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist**. Außerdem schlägt die Kommission darin vor, **dass** Naturkapital der Union zu schützen, zu bewahren und zu verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen. Schließlich ist die Kommission der Ansicht, dass dieser Übergang gerecht und inklusiv sein soll, ohne dass jemand zurückgelassen wird.

⁽²⁹⁾ COM(2019)0640 **final**.

Geänderter Text

- (2) Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal⁽²⁹⁾ eine neue Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer nachhaltigen, **gerechten, faireren** und **wohlhabenderen** Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der **spätestens** im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Außerdem schlägt die Kommission darin vor, **das** Naturkapital der Union **wiederherzustellen**, zu schützen, zu bewahren und zu verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen. Schließlich ist die Kommission der Ansicht, dass dieser Übergang gerecht und inklusiv sein soll, ohne dass jemand zurückgelassen wird.

⁽²⁹⁾ COM(2019)0640.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) **Die** Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁰⁾ **verankert** das Unionsziel, bis 2050 für die gesamte Wirtschaft Klimaneutralität zu erreichen, in den Rechtsvorschriften. Jene Verordnung sieht ein verbindliches Ziel der Union zur Senkung der Treibhausgasemissionen vor. Die Union sollte ihre Treibhausgasemissionen nach Abzug des Abbaus von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 senken. Dabei sollten alle Wirtschaftszweige zum Erreichen dieses Ziels beitragen.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Geänderter Text

- (3) **Mit der** Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁰⁾ **wird** das Unionsziel, bis **spätestens** 2050 für die gesamte Wirtschaft Klimaneutralität zu erreichen, in den Rechtsvorschriften **verankert**. Jene Verordnung sieht ein verbindliches Ziel der Union zur Senkung der Treibhausgasemissionen vor. Die Union sollte ihre Treibhausgasemissionen nach Abzug des Abbaus von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 senken. Dabei sollten alle Wirtschaftszweige zum Erreichen dieses Ziels beitragen.

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) **Die** Erklärung von Porto vom 8. Mai 2021 **bestätigte** die Zusicherung des Europäischen Rates, auf ein soziales Europa hinzuarbeiten, und dessen Entschlossenheit, die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene unter gebührender Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter zu intensivieren.

Geänderter Text

- (6) **Im Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte ^(1a) wird hervorgehoben, dass die sozialen Rechte und die europäische soziale Dimension in allen Politikbereichen der Union gestärkt werden müssen, wie es in den Verträgen, insbesondere in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), verankert ist. In der** Erklärung von Porto vom 8. Mai 2021 **wurde** die Zusicherung des Europäischen Rates **wiederholt**, auf ein soziales Europa hinzuarbeiten **und einen gerechten Übergang sicherzustellen**, und dessen Entschlossenheit **bekräftigt**, die **konkrete** Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene unter gebührender Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter zu intensivieren.

^(1a) **Gebilligt vom Europäischen Rat am 24. und 25. Juni 2021.**

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (6a) **Die Mittel aus dem Fonds sollten nur Tätigkeiten und Empfängern zugutekommen, die die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, unter anderem in Bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen, einschließlich Tarifverträgen, achten und nachhaltige und hochwertige Arbeitsplätze fördern.**

Geänderter Text

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Die Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima und Energie der Union wurden überprüft und geändert, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Verpflichtungen zum Erreichen der Klimaneutralität umzusetzen.

Geänderter Text

- (7) Die Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima und Energie der Union wurden überprüft und geändert, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Verpflichtungen zum Erreichen der Klimaneutralität umzusetzen. **Ein gerechter Übergang gemäß der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Europäischen Säule sozialer Rechte bedeutet, dass die Energie- und Mobilitätsarmut in der gesamten Union beseitigt werden müssen. Zu diesem Zweck sollte mit einem neuen Klima-Sozialfonds dazu beigetragen werden, die finanziell schwächsten Haushalte zu schützen und zu stärken. Es ist besonders darauf zu achten, dass diese Haushalte aus der Umsetzung verschiedener Finanzierungsinstrumente tatsächlich einen Nutzen ziehen — insbesondere aus der Umsetzung der Instrumente, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, darunter der Kohäsionsfonds, die Aufbau- und Resilienzfazilität und die derzeit durch das EU-EHS generierten Einnahmen. Die Mittel, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, sollten in die Renovierung von Gebäuden, in die Schaffung hochwertiger und sicherer umweltverträglicher Arbeitsplätze sowie in die Entwicklung der für den grünen und den digitalen Wandel erforderlichen Kompetenzen, die Dekarbonisierung des Verkehrs und einen besseren Zugang zu öffentlicher, gemeinsam genutzter sanfter Mobilität investiert werden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Änderungen haben unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige, die Bürger und die Mitgliedstaaten. Insbesondere **die Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich** der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³¹⁾ sollte einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz darstellen, Investitionen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zu tätigen, und so die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschleunigen. Zusammen mit weiteren Maßnahmen sollte dies mittel- bis langfristig **die Kosten für Gebäude und den Straßenverkehr senken** und neue Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen bieten.

⁽³¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Geänderter Text

(8) Diese Änderungen haben unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige, die Bürger und die Mitgliedstaaten. Insbesondere **die Ausweitung des Geltungsbereichs** der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³¹⁾ sollte einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz darstellen, Investitionen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zu tätigen, und so die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschleunigen. Zusammen mit weiteren Maßnahmen sollte dies mittel- bis langfristig **zur Beseitigung der Energie- und Mobilitätsarmut beitragen** und neue Möglichkeiten zur Schaffung von **hochwertigen** Arbeitsplätzen und **nachhaltigen** Investitionen bieten, **was mit den Zielen des europäischen Grünen Deals uneingeschränkt im Einklang steht. Die Kommission sollte Daten über die sozialen Auswirkungen der Begleitmaßnahmen sowie darüber erheben, wie sich diese Maßnahmen auf verschiedene Mitgliedstaaten, Regionen und finanziell schwächere Gruppen auswirken, um mit dem Ziel, Ungleichheiten beim Zugang zu nachhaltiger und erschwinglicher Energie und Mobilität zu verringern, einen präventiven Ansatz zu verfolgen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den am stärksten benachteiligten Gruppen sowie den Haushalten, die von Mobilitäts- oder Energiearmut betroffen sind, gewidmet werden, damit sie aus der Umsetzung dieser Finanzierungsinstrumente einen Nutzen ziehen und niemand außer Acht gelassen wird.**

⁽³¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Es sind jedoch Mittel nötig, um **diese** Investitionen zu finanzieren. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass, **noch bevor sie getätigt werden**, die von Haushalten und Verkehrsnutzern zu tragenden Kosten für Heizen, Kühlen und Kochen sowie für den Straßenverkehr steigen, **da die Brennstoffanbieter, die den Verpflichtungen im Rahmen des Emissionshandels für Gebäude und den Straßenverkehr unterliegen, die CO₂-Kosten an die Verbraucher weitergeben.**

Geänderter Text

(9) Es sind jedoch Mittel nötig, um **ausreichende, stabile und gerechte** Investitionen zu finanzieren. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass die von **den** Haushalten und Verkehrsnutzern zu tragenden Kosten für Heizen, Kühlen und Kochen sowie für den Straßenverkehr steigen, **noch bevor diese Kosten überhaupt getätigt werden, wobei angesichts des Angriffskriegs Russlands auch die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von importierten fossilen Brennstoffen zu berücksichtigen ist.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) Die infolge der Einfuhrabhängigkeit und der geopolitischen Spannungen noch höheren Preise für fossiles Gas haben in einigen Mitgliedstaaten in der Heizperiode 2021/2022 zu extremen Preisspitzen geführt, was erneut die Abhängigkeit der Union von importiertem fossilem Gas für Wirtschaft und Privathaushalte deutlich gemacht hat, worunter die ärmsten Haushalte am stärksten zu leiden haben. Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen, Heizanlagen, die auf erneuerbaren Energieträgern beruhen, auch mit elektrischen Wärmepumpen, sowie in Fernwärme und -kälte und die Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind daher die kosteneffizienteste Methode, um die Einfuhrabhängigkeit und die Emissionen zu verringern und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der Union zu erhöhen. Im Interesse der Einhaltung dieser Grundsätze sind — insbesondere für die ärmsten Haushalte — Programme für die Finanzierung durch Dritte erforderlich.

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9b) Da der Übergang zu einer saubereren Union wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben dürfte, die sich nur schwer im Voraus abschätzen lassen, können zusätzliche Investitionen und somit finanzielle Ressourcen erforderlich sein, um die eingegangene Verpflichtung zur Klimaneutralität unter Wahrung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu erfüllen.

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9c) Die von den Brennstoffanbietern an die Endverbraucher weitergegebenen Kosten können je nach Unternehmen, Region oder Mitgliedstaat unterschiedlich sein. Die Kommission sollte daher Daten zu dem von den Brennstoffanbietern getragenen Anteil der Kosten und zu dem an die Endverbraucher weitergegebenen Anteil der Kosten erheben und dem Europäischen Parlament jährlich über ihre Erkenntnisse Bericht erstatten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9d) *In der Bauwirtschaft würde eine allumfassende Verbesserung der Gebäudestruktur zu einer geringeren Energienachfrage führen, wodurch von Ausgrenzung bedrohte Menschen, insbesondere diejenigen, die in der Union am stärksten von Energiearmut betroffen sind, effizienter berücksichtigt würden. Dadurch würde zudem der Tendenz entgegengewirkt, dass sich Haushaltsmitglieder ständig zwischen ländlichen, stadtnahen, städtischen und dünn besiedelten Gebieten hin- und herbewegen müssen, wodurch auch verhindert würde, dass sie möglicherweise höhere Immobilienpreise zahlen müssen, und die durch die verstärkte Nutzung privater Verkehrsmittel verursachten Treibhausgase nicht entstünden.*

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10) Der **Anstieg der Preise für fossile Brennstoffe kann** finanziell schwächere Haushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzer, die einen größeren Teil ihres Einkommens für Energie und Transport aufwenden, in bestimmten Regionen keine alternativen bezahlbaren Mobilitäts- und Transportmöglichkeiten haben und denen **gegebenenfalls** die finanziellen Kapazitäten für Investitionen in die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe fehlen, unverhältnismäßig stark treffen.
- (10) Der **Übergang zur Klimaneutralität, auch durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen, dürfte** finanziell schwächere Haushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzer, die einen größeren Teil ihres Einkommens für Energie und Transport aufwenden, in bestimmten Regionen – **darunter in ländlichen Gebieten, Inselgebieten, Berggebieten, abgelegenen und schlechter zugänglichen Gebieten oder in weniger entwickelten Regionen oder Gegenden, etwa auch in weniger entwickelten stadtnahen Gebieten** – keine alternativen bezahlbaren Mobilitäts- und Transportmöglichkeiten haben und denen **möglicherweise** die finanziellen Kapazitäten für Investitionen in die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe fehlen, **voraussichtlich** unverhältnismäßig stark treffen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Daher sollte ein Teil der Einnahmen, die durch die Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG erwirtschaftet werden, verwendet werden, **um** die sozialen Auswirkungen dieser Aufnahme zu bewältigen, damit der Übergang gerecht und inklusiv ist, ohne dass jemand **zurückgelassen** wird.

Geänderter Text

- (11) Daher sollte ein Teil der Einnahmen, die durch die Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG erwirtschaftet werden, **als Eigenmittel zur Finanzierung des Unionshaushalts als allgemeine Einnahmen gemäß der rechtlich bindenden Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 ^(1a) (im Folgenden „Interinstitutionelle Vereinbarung“)** verwendet werden, **in der ein Fahrplan für die Einführung neuer Eigenmittel festgelegt ist, mit denen dem Unionshaushalt die Mittel zugeführt werden, mit denen dazu beigetragen wird**, die sozialen Auswirkungen dieser Aufnahme zu bewältigen, damit der Übergang gerecht und inklusiv ist, ohne dass jemand **außer Acht gelassen** wird. **Im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung ist die Einführung eines Korbs neuer Eigenmittel bis zum 1. Januar 2023 vorgesehen. Grüne Eigenmittel dienen dazu, den Unionshaushalt mit den politischen Prioritäten der Union in Einklang zu bringen, um somit einen Mehrwert für die Union zu erzielen, und sollten verwendet werden, um zu den Zielen der durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes in allen Politikbereichen, zur Rückzahlung der Schulden, die zur Finanzierung des Aufbauinstruments NextGenerationEU aufgenommen wurden, und zur Belastbarkeit des Unionshaushalts in Bezug auf dessen Funktionsweise als Instrument für Investitionen und Garantien beizutragen.**

^(1a) Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABL L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11a) **Möglicherweise sind weitere steuerliche Maßnahmen oder Konjunkturmaßnahmen erforderlich, um finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen oder Verkehrsnutzer zu unterstützen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Dies ist in Anbetracht des bestehenden Ausmaßes der Energiearmut noch bedeutsamer. „Energiearmut“ bezeichnet eine Situation, in der Haushalte keinen Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen **(wie Kühlung bei steigenden Temperaturen oder Heizung) haben**. Im Jahr 2018 berichteten rund 34 Mio. **Europäer**, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung ausreichend warm zu halten, und in einer EU-weiten Umfrage 2019 haben 6,9 % der Bevölkerung angegeben, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnung ausreichend zu beheizen⁽³²⁾. Insgesamt schätzt die Beobachtungsstelle für Energiearmut, dass mehr als 50 Mio. Haushalte in der Europäischen Union von Energiearmut betroffen sind. Deshalb stellt die Energiearmut eine besonders große Herausforderung für die Union dar. Während Sozialtarife oder direkte Einkommensbeihilfen eine kurzfristige Erleichterung für die Haushalte darstellen, die von Energiearmut betroffen sind, können nur gezielte strukturelle Maßnahmen, insbesondere energetische Renovierungen, dauerhafte Lösungen bieten.

⁽³²⁾ Daten aus dem Jahr 2018. Eurostat, SILC [ilc_mdcs01]).

Geänderter Text

- (12) Dies ist in Anbetracht des bestehenden Ausmaßes der Energiearmut noch bedeutsamer. „Energiearmut“ bezeichnet eine Situation, in der Haushalte **im Rahmen der bestehenden sozialpolitischen und sonstigen einschlägigen Maßnahmen** keinen **ausreichenden** Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen **haben, die die Grundlage für einen angemessenen Lebensstandard und gesunde Wohnverhältnisse bilden, einschließlich angemessener Wärme, Kühlung, Beleuchtung und Energie zum Betrieb elektrischer Geräte, und zwar häufig infolgedessen, dass die Energieausgaben — aufgrund einer Kombination von Faktoren, darunter niedrige Einkommen, hohe Energiepreise und ein energieineffizienter Gebäudebestand von geringer Qualität — einen großen Anteil des verfügbaren Einkommens ausmachen**. Im Jahr 2018 berichteten rund 34 Mio. **Unionsbürger**, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung ausreichend warm zu halten, und in einer EU-weiten Umfrage 2019 haben 6,9 % der Bevölkerung angegeben, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnung ausreichend zu beheizen⁽³²⁾. Insgesamt schätzt die Beobachtungsstelle für Energiearmut, dass mehr als 50 Mio. Haushalte in der Europäischen Union von Energiearmut betroffen sind. Deshalb stellt die Energiearmut eine besonders große Herausforderung für die Union dar. **Obwohl diese Herausforderung auf der Ebene der Union seit über zehn Jahren im Rahmen verschiedener Initiativen, Rechtsvorschriften und Leitlinien anerkannt wird, gibt es noch immer keine unionsweit einheitliche Definition von Energiearmut, und nur ein Drittel der Mitgliedstaaten hat eine nationale Definition von Energiearmut eingeführt. Daher liegen auch keine transparenten und vergleichbaren Daten über Energiearmut in der Union vor, wodurch die Möglichkeiten, das Ausmaß der Energiearmut wirksam zu überwachen und zu bewerten, eingeschränkt sind. Es sollte daher auf der Ebene der Union eine Definition festgelegt werden, um wirksam gegen Energiearmut vorzugehen und die Fortschritte in den Mitgliedstaaten zu messen.** Während Sozialtarife oder direkte Einkommensbeihilfen eine kurzfristige Erleichterung für die Haushalte darstellen, die von Energiearmut betroffen sind, können nur gezielte strukturelle Maßnahmen, **die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“, die Erschließung weiterer erneuerbarer Energiequellen, auch durch von der Gemeinschaft getragene Projekte, sowie Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Haushalte, insbesondere energetische Renovierungen, mit denen ein Beitrag zu den in der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) festgelegten Renovierungsanforderungen geleistet wird, dauerhafte Lösungen bieten und wirksam zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen.**

⁽³²⁾ Daten aus dem Jahr 2018. Eurostat, SILC [ilc_mdcs01]).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12a) *Im Wirtschaftszweig Gebäude würde eine allumfassende Renovierung von Gebäuden auf der Grundlage von Maßnahmen, mit denen die Energieeffizienz verbessert werden soll, indem ein Augenmerk auf alle Bestandteile von Gebäuden gelegt wird, zu einer Verringerung des Energieverbrauchs für die einzelnen Haushalte führen, was sich als eingesparte Ausgaben bemerkbar machen würde und daher eine der Möglichkeiten zur Bekämpfung der Energiearmut wäre. Mit der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates würde die Grundlagen für die Erreichung dieser Ziele geschaffen, und diese Überarbeitung sollte daher bei der Umsetzung des Fonds berücksichtigt werden.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12b) Besondere Aufmerksamkeit ist Mietern auf dem privaten Mietmarkt zu widmen. Zu diesen Mietern zählen finanziell schwächere Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, und Haushalte, die von Energiearmut bedroht sind, einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen erhöhter Heizkosten oder von höheren Mietpreisen infolge von Renovierungen betroffen, jedoch nicht in der Lage sind, das von ihnen bewohnte Gebäude zu renovieren. Die Mitgliedstaaten sollten daher im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne in Absprache mit Vermietern, der Privatwirtschaft, den zuständigen lokalen Gebietskörperschaften und einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft energieeffiziente, umweltfreundliche Sozialwohnungen sowie spezifische Maßnahmen und Investitionen entwickeln, um finanziell schwächere Mieter auf dem privaten Mietmarkt zu unterstützen, beispielsweise indem nationale Regelungen oder Gutscheinsysteme für Mieter im privaten Mietmarkt in Betracht gezogen werden, sowie um Renovierungsmaßnahmen umzusetzen und zu den Klimazielen der Union beizutragen. Im Rahmen der zweijährlichen Berichterstattung und Bewertung der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Maßnahmen und Investitionen sollte die Kommission deren Wirkung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Unterstützung finanziell schwächerer Mieter auf dem privaten Mietmarkt bewerten. Fällt diese Bewertung nicht positiv aus, so sollte sie erforderlichenfalls von einer Initiative der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, Vertretern des privaten Mietmarktes und den zuständigen lokalen Gebietskörperschaften sowie einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft begleitet werden, mit der die Situation finanziell schwächerer Mieter auf dem privaten Mietmarkt angegangen wird.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12c) *Der Mobilitätsarmut wird nicht ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet, und es gibt für diesen Begriff weder auf der Ebene der Union noch auf nationaler Ebene klare Definitionen. Dieses Problem muss jedoch immer dringlicher gelöst werden, da die Vorschriften im Hinblick auf die allmähliche Abschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor immer strenger werden, die Kraftstoffpreise hoch sind und jene, die in ländlichen Gebieten, Inselgebieten, Randgebieten, Berggebieten, abgelegenen und schlechter zugänglichen Regionen oder Gegenden, etwa auch in weniger entwickelten stadtnahen Gebieten oder Gebieten in äußerster Randlage, leben, in hohem Maße auf die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Verkehrsmitteln angewiesen und von deren Kosten betroffen sind, was den Weg zur Arbeit und die Erfüllung der täglichen Mobilitätsanforderungen anbelangt.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13) Daher sollte ein Klima-Sozialfonds (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet werden, aus dem den Mitgliedstaaten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Abfederung der sozialen Auswirkungen des **Emissionshandels für Gebäude und den Straßenverkehr** auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu unterstützen. Dies sollte in erster Linie durch befristete Einkommensbeihilfen sowie Maßnahmen und Investitionen zugunsten von finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern erreicht werden, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden soll, indem die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird.

- (13) Daher sollte ein Klima-Sozialfonds (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet werden, aus dem den Mitgliedstaaten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Abfederung der sozialen Auswirkungen des **Übergangs zur Klimaneutralität, auch durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen**, auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu unterstützen. Dies sollte in erster Linie durch befristete Einkommensbeihilfen sowie Maßnahmen und Investitionen zugunsten von finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern erreicht werden, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden soll, indem die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu **erschwinglicher und effizienter** emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) *Da finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer im Zuge des ökologischen Wandels zusätzliche Unterstützung benötigen, sollte allen Mitgliedstaaten eine ausreichende und verhältnismäßige finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vorlegen. **Diese Pläne sollten zwei Ziele verfolgen:** Erstens sollten **sie** den finanziell schwächeren **Haushalten**, Kleinstunternehmen und **Verkehrsnutzern** die nötigen Mittel zur Verfügung **stellen, die diese brauchen, um** Investitionen in die Energieeffizienz, die Dekarbonisierung des Heizens und Kühlens und in emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge und Mobilität **zu finanzieren und auszuführen**. Zweitens sollten **sie** die Auswirkungen des Preisanstiegs bei fossilen Brennstoffen auf die Schwächsten **mindern** und so Energie- und Mobilitätsarmut während des Übergangszeitraums **verhindern**, bis **diese** Investitionen durchgeführt wurden. Die Pläne sollten Investitionen **beinhalten**, mit denen die langfristige Lösung zur **Verringerung** der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen gefördert **wird**, und **können andere Maßnahmen wie befristete** direkte Einkommensbeihilfen **vorsehen**, um die nachteiligen Einkommenseffekte kurzfristig abzumildern.

Geänderter Text

- (14) Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vorlegen. **Mit diesen Plänen sollte zur Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte und zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen und gleichzeitig sichergestellt werden, dass niemand außer Acht gelassen wird, und mit den Plänen sollten zwei Ziele verfolgt werden:** Erstens sollten **mit den Plänen in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft die** finanziell schwächeren, **von Energie- und Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte sowie die finanziell schwächeren** Kleinstunternehmen und **Verkehrsnutzer ermittelt und erfasst werden, denen** die nötigen Mittel zur Verfügung **gestellt werden sollen, damit sie** Investitionen in die Energieeffizienz, die Dekarbonisierung des Heizens und Kühlens und in emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge und Mobilität **finanzieren und tätigen können. Die Mitgliedstaaten sollten eine detaillierte, gemeinsam mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft durchgeführte Analyse der Hauptursachen von Energie- und Mobilitätsarmut in ihrem jeweiligen Gebiet vorlegen. In den Plänen sollten darüber hinaus Zielvorgaben und Ziele zur Verringerung der Zahl der von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffenen Menschen sowie der finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer festgelegt werden.** Zweitens sollten **mit den Plänen** die Auswirkungen des Preisanstiegs bei fossilen Brennstoffen auf die **finanziell** Schwächsten **gemindert** und so Energie- und Mobilitätsarmut während des Übergangszeitraums **verhindert werden, bis die genannten** Investitionen durchgeführt wurden. Die Pläne sollten Investitionen **umfassen**, mit denen die langfristige Lösung zur **allmählichen Beendigung** der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen gefördert und **die um** direkte Einkommensbeihilfen **ergänzt werden**, um die nachteiligen Einkommenseffekte kurzfristig abzumildern. **Im Rahmen der Pläne sollte auch dafür gesorgt werden, dass Maßnahmen, die bereits auf nationaler Ebene durchgeführt worden sind, berücksichtigt werden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) **Arbeitskräfte in der Bauwirtschaft und im Bereich der Gebäuderenovierung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, mit Asbest in Kontakt zu kommen. Daher müssen Anforderungen für die verpflichtende Ermittlung, Meldung und Entfernung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen erfüllt werden, bevor mit Renovierungsarbeiten begonnen wird. Energetische Renovierungen sollten als Gelegenheit genutzt werden, Asbest sicher aus Gebäuden zu entfernen.**

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14b) **Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne sollten Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen, zum Kapazitätsaufbau und zur Durchführung der erforderlichen Schulungsmaßnahmen für die Durchführung der Investitionen und Maßnahmen umfassen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden soll, indem die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht und der Zugang zu erneuerbarer Energie zum Heizen und Kühlen von Gebäuden verbessert wird, und die Gewährung eines verbesserten Zugangs zu nachhaltigen Mobilitäts- und Verkehrsdiensten vorsehen, wozu auch die erforderliche Infrastruktur und die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zählt. Mit den Plänen sollte außerdem der Mangel an Arbeitskräften, die für sämtliche Phasen des ökologischen Wandels erforderlich sind, in Angriff genommen werden, insbesondere in Bezug auf Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Gebäuderenovierung und der Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie in Bezug auf Peer-to-Peer-Arbeit und gemeinnützige Arbeit zur Bekämpfung von Energie- und Mobilitätsarmut.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Die Mitgliedstaaten können, in **Absprache** mit **den** Behörden auf regionaler Ebene, am ehesten Pläne entwickeln und umsetzen, die an die lokalen, regionalen und nationalen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Strategien in den entsprechenden Bereichen und die geplante Verwendung anderer einschlägiger EU-Fördermittel angepasst und darauf ausgerichtet sind. Auf diese Weise können die sehr verschiedenen Situationen, die spezifischen Kenntnisse der lokalen und regionalen Regierungen, Forschung und Innovation, die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und die Strukturen des sozialen Dialogs sowie die nationalen Traditionen am besten geachtet werden und tragen so zur Wirksamkeit und Effizienz der allgemeinen Unterstützung Schutzbedürftiger bei.

Geänderter Text

- (15) Die Mitgliedstaaten können, in **Verbindung** mit **einer konstruktiven Konsultation der** Behörden auf **lokaler und** regionaler Ebene, **der Wirtschafts- und Sozialpartner und der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft**, am ehesten Pläne entwickeln und umsetzen, die an die lokalen, regionalen und nationalen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Strategien in den entsprechenden Bereichen und die geplante Verwendung anderer einschlägiger EU-Fördermittel angepasst und darauf ausgerichtet sind. Auf diese Weise können die sehr verschiedenen Situationen, die spezifischen Kenntnisse der lokalen und regionalen Regierungen, **der Wirtschafts- und Sozialpartner, der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und der** Forschung und Innovation, die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und die Strukturen des sozialen Dialogs sowie die nationalen Traditionen am besten geachtet werden und tragen so zur Wirksamkeit und Effizienz der allgemeinen Unterstützung Schutzbedürftiger **sowie zur Ausweitung von Projekten, die von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und sozioökonomischen Akteuren entwickelt wurden**, bei.

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15a) **Die Pläne sollten umfassend konzipiert sein, wobei gleichzeitig dafür gesorgt werden sollte, dass es nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand kommt. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen und gleichzeitig keine unnötige Komplexität entstehen zu lassen, wenn sie die Pläne wie beschrieben ausarbeiten und umsetzen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität **ist es entscheidend zu gewährleisten**, dass die Maßnahmen und Investitionen besonders auf von Energiearmut betroffene oder finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer ausgerichtet sind. Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Verringerung von Treibhausgasemissionen sollten den Mitgliedstaaten helfen, den sozialen Auswirkungen des **Emissionshandels in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr** zu begegnen.

Geänderter Text

- (16) Für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität **muss unbedingt sichergestellt werden**, dass die Maßnahmen und Investitionen besonders auf von Energiearmut betroffene oder finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer ausgerichtet sind. Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Verringerung von Treibhausgasemissionen sollten den Mitgliedstaaten helfen, den sozialen Auswirkungen des **Übergangs zur Klimaneutralität, einschließlich der sozialen Auswirkungen der Bepreisung von CO₂-Emissionen**, zu begegnen.

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Abhängig von der Wirkung dieser Investitionen auf die Reduzierung von Kosten und Emissionen würden gezielte direkte Einkommensbeihilfen für **die Schwächsten** einen gerechten Übergang **fördern**. Diese Unterstützung sollte als befristete Maßnahme verstanden werden, die die Dekarbonisierung **des Wohnungs- und Straßenverkehrssektors** begleitet. Sie sollte nicht dauerhaft sein, da **sie nicht** die grundlegenden Ursachen für Energie- und Mobilitätsarmut **behebt**. **Eine derartige Unterstützung sollte nur die unmittelbaren Folgen der Aufnahme von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betreffen, nicht aber die Strom- oder Heizkosten, die mit der Aufnahme der Erzeugung von Strom und Wärme in den Geltungsbereich dieser Richtlinie verbunden sind. Der Anspruch auf eine solche direkte Einkommensbeihilfe sollte zeitlich befristet sein.**

Geänderter Text

- (17) **Eine direkte Einkommensbeihilfe wird zur Verwirklichung der Ziele des Fonds beitragen, wenn sie mit langfristigen Strukturinvestitionsmaßnahmen kombiniert wird, die auf dieselben Begünstigten ausgerichtet sind.** Abhängig von der Wirkung dieser Investitionen auf die Reduzierung von Kosten und Emissionen würden gezielte direkte Einkommensbeihilfen für **finanziell schwächere Haushalte, die von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffen sind, dazu beitragen, die Energie- und Mobilitätskosten zu verringern, und** einen gerechten Übergang **unterstützen, während weitere Strukturinvestitionen abgewartet werden.** Diese Unterstützung sollte als befristete Maßnahme verstanden werden, die die Dekarbonisierung **der Wirtschaftszweige Wohnungswesen und Straßenverkehr** begleitet. Sie sollte nicht dauerhaft sein, da **mit ihr** die grundlegenden Ursachen für Energie- und Mobilitätsarmut **nicht behoben werden**. Eine solche direkte Einkommensbeihilfe sollte **auf bis zu 40 % der geschätzten Gesamtkosten jedes Plans für den Zeitraum 2024–2027 begrenzt sein und für den Zeitraum 2028–2032 entsprechend einer von der Kommission vorgenommenen länderspezifischen Bewertung der Effizienz, des Mehrwerts, der fortbestehenden Relevanz und der erforderlichen Höhe der direkten Einkommensbeihilfe angesichts der Fortschritte und der Wirkung der Durchführung von Strukturinvestitionen und -maßnahmen festgelegt werden, damit die Beihilfe bis Ende 2032 schrittweise eingestellt werden kann.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) *Finanziell schwächere Haushalte, Verkehrsnutzer und Kleinunternehmen sollten über den Fonds und über die Möglichkeiten, Unterstützung aus dem Fonds zu erhalten, informiert werden. Daher sollten gezielte, barrierefreie und erschwingliche Informationen, Bildung, Sensibilisierung und Beratung in Bezug auf kosteneffiziente Maßnahmen und Investitionen und die verfügbare Förderung bereitgestellt werden.*

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17b) *Der Fonds sollte mit der Verpflichtung der Union gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen, und mit den Mitteln aus dem Fonds sollten keine Maßnahmen oder Investitionen unterstützt werden, mit denen zu Segregation oder sozialer Ausgrenzung beigetragen wird.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen zum Übereinkommen von Paris und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zukommt, sollten die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dazu beitragen, dass 30 % **aller Ausgaben** im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2021-2027 zur Verwirklichung der Klimaschutzziele verwendet werden, und zu dem Ziel, in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben für Biodiversitätsziele bereitzustellen, wobei den bestehenden Überschneidungen zwischen Klima- und Biodiversitätszielen Rechnung zu tragen ist. Für diese Zwecke sollte die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾ dargelegte Methode verwendet werden, um die Ausgaben des Fonds zu markieren. Mit dem Fonds sollten Tätigkeiten gefördert werden, die die **klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union uneingeschränkt achten und den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17** der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁴⁾ **einhalten**. In den Plänen sollten nur derartige Maßnahmen und Investitionen enthalten sein. Bei direkten Einkommensbeihilfen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nur unbedeutende vorhersehbare Auswirkungen auf die Umweltziele haben und demnach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung entsprechen. Die Kommission **stellt den Mitgliedstaaten deutlich vor der Erstellung der Pläne technische Leitlinien zur Verfügung. In diesen Leitlinien wird erläutert, wie die Maßnahmen und Investitionen den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 einhalten müssen. Die Kommission plant darüber hinaus, 2021 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates dazu vorzulegen**, wie die sozialen Aspekte des angestrebten ökologischen Wandels gehandhabt werden sollen.

⁽³³⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽³⁴⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

(18) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen zum Übereinkommen von Paris, **den Zusagen zur Europäischen Säule sozialer Rechte** und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zukommt, sollten die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dazu beitragen, dass **mindestens** 30 % **des Gesamtbetrags des Unionshaushalts** im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2021-2027 **und der Ausgaben aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union** zur Verwirklichung der Klimaschutzziele verwendet werden, und zu dem Ziel, **im Jahr 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele** und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben für Biodiversitätsziele bereitzustellen, wobei den bestehenden Überschneidungen zwischen Klima- und Biodiversitätszielen Rechnung zu tragen ist. Für diese Zwecke sollte die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾ dargelegte Methode verwendet werden, um die Ausgaben des Fonds zu markieren. Mit dem Fonds sollten Tätigkeiten gefördert werden, die die **von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3** der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁴⁾ **festgelegten technischen Bewertungskriterien vollständig erfüllen**. In den Plänen sollten nur derartige Maßnahmen und Investitionen enthalten sein. Bei direkten Einkommensbeihilfen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nur unbedeutende vorhersehbare Auswirkungen auf die Umweltziele haben und demnach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung entsprechen. Die Kommission **legte** im Jahr 2021 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates dazu **vor**, wie die sozialen Aspekte des angestrebten ökologischen Wandels gehandhabt werden sollen.

⁽³³⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽³⁴⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Frauen sind, **da sie** 85 % der Alleinerziehenden ausmachen, **von der CO₂-Bepreisung besonders betroffen**. In Familien mit nur einem Elternteil ist das Risiko der Kinderarmut besonders hoch. Bei der Erarbeitung und Durchführung der Pläne sollten die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle sowie die durchgängige Berücksichtigung dieser Ziele und auch **Fragen hinsichtlich der Zugänglichkeit für** Menschen mit Behinderungen **verfolgt** und gefördert werden, **um sicherzustellen, dass** niemand **zurückgelassen** wird.

Geänderter Text

- (19) Frauen sind **unverhältnismäßig stark von Energie- und Mobilitätsarmut betroffen, insbesondere alleinerziehende Mütter, die** 85 % der Alleinerziehenden ausmachen, **sowie alleinstehende Frauen, Frauen mit Behinderungen oder ältere alleinlebende Frauen. Darüber hinaus weisen Frauen andere und komplexere Mobilitätsmuster auf.** In Familien mit nur einem Elternteil **und unterhaltsberechtigten Kindern** ist das Risiko der Kinderarmut besonders hoch. Bei der Erarbeitung und Durchführung der Pläne sollten die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle sowie die durchgängige Berücksichtigung dieser Ziele und auch **die Rechte von** Menschen mit Behinderungen **auf Barrierefreiheit gewahrt** und gefördert werden, **damit** niemand **außer Acht** gelassen wird.

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (19a) **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften können den Mitgliedstaaten durch einen von der Basis ausgehenden, von den Bürgern initiierten Ansatz dabei helfen, die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, da diese Gemeinschaften die Verbraucher stärken und einbeziehen und bestimmte Gruppen von Haushaltskunden, die in städtischen und ländlichen Gebieten, Inselgebieten, Berggebieten, abgelegenen oder schlechter zugänglichen Gebieten oder in weniger entwickelten Regionen oder Gegenden, etwa auch in weniger entwickelten stadtnahen Gebieten, leben, in die Lage versetzen, sich an Energieeffizienzprojekten zu beteiligen, und sie können die Nutzung erneuerbarer Energie durch Haushalte fördern und gleichzeitig zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften fördern und sie als für die Unterstützung aus dem Fonds infrage kommend betrachten.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Pläne gemeinsam mit den aktualisierten Fassungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁵⁾ vorlegen. Die Pläne sollten die zu finanzierenden Maßnahmen, deren geschätzte Kosten und die nationalen Beiträge enthalten. Darüber hinaus sollten auch die wichtigsten Etappenziele und Zielvorgaben enthalten sein, um die wirksame Durchführung der Maßnahmen bewerten zu können.

⁽³⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Geänderter Text

- (20) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Pläne gemeinsam mit den aktualisierten Fassungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁵⁾ **und dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften nach der Verordnung (EU) Nr. 240/2014**^(35a) vorlegen. Die Pläne sollten die zu finanzierenden Maßnahmen, deren geschätzte Kosten und die nationalen Beiträge enthalten. Darüber hinaus sollten auch die wichtigsten Etappenziele und Zielvorgaben enthalten sein, um die wirksame Durchführung der Maßnahmen bewerten zu können.

⁽³⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

^(35a) **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds** (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20a) **Die Durchführung der in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen hängt von einem angemessenen Bestand an Arbeitskräften ab, darunter Handwerker, hochqualifizierte Sachverständige für umweltfreundliche Technologien, Vertreter der angewandten Wissenschaften und Innovatoren. Die Mitgliedstaaten sollten die Pläne daher ergänzen, indem sie mit weiteren einschlägigen Maßnahmen und Programmen der Union für die Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern sorgen und dadurch spezialisierten Handwerkern und hochqualifizierten Sachverständigen bessere Möglichkeiten bieten, insbesondere Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Renovierung und Isolierung von Gebäuden und der Installation von Wärmepumpen sowie dem Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, etwa der Einrichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Der Fonds und die Pläne sollten mit den geplanten Reformen und Zusagen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999, im Rahmen der Richtlinie [jjjj/nnn] des europäischen Parlaments und des Rates [Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz] ⁽³⁶⁾, des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte ⁽³⁷⁾, des **mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁸⁾ eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)**, der Pläne für einen gerechten Übergang **gemäß Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁹⁾** sowie der langfristigen Strategien der Mitgliedstaaten für die Gebäuderenovierung gemäß Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾ im Einklang stehen und von diesen eingerahmt sein. Die in den Plänen enthaltenen Informationen sollten **gegebenenfalls** mit den vorstehenden Rechtsvorschriften und Plänen vereinbar sein, **um** eine effiziente Verwaltung **zu gewährleisten**.

⁽³⁶⁾ [Verw. einfügen]

⁽³⁷⁾ Gebilligt vom **europäischen** Rat am 24. und 25. Juni 2021.

⁽³⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

⁽³⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

⁽⁴⁰⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Geänderter Text

- (21) Der Fonds und die Pläne sollten mit den geplanten Reformen und Zusagen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999, im Rahmen der Richtlinie [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates [Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz] ⁽³⁶⁾, des Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte ⁽³⁷⁾, des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ⁽³⁸⁾, **des Modernisierungsfonds, der operationellen Programme der Kohäsionspolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/1058, der Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241**, der Pläne für einen gerechten Übergang ⁽³⁹⁾ sowie der langfristigen Strategien der Mitgliedstaaten für die Gebäuderenovierung gemäß Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾ im Einklang stehen und von diesen eingerahmt sein. Die in den Plänen enthaltenen Informationen sollten mit den vorstehenden Rechtsvorschriften und Plänen vereinbar sein, **damit gegebenenfalls** eine effiziente Verwaltung **sichergestellt ist**.

⁽³⁶⁾ [Verw. einfügen]

⁽³⁷⁾ Gebilligt vom **Europäischen** Rat am 24. und 25. Juni 2021.

⁽³⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

⁽³⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

⁽⁴⁰⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (21a) **Es ist von entscheidender Bedeutung, die Kohärenz des Fonds sowohl mit den nationalen Energie- und Klimaplänen als auch mit den kohäsionspolitischen Programmen mit ähnlichen Prioritäten sicherzustellen, um Überschneidungen oder Doppelarbeit zu verhindern. Darüber hinaus bedarf es in den Mitgliedstaaten einer strategischen Programmplanung und einer wirksamen Koordinierung zwischen dem Fonds, der Kohäsionspolitik 2021–2027 und anderen Fonds der Union, insbesondere dem Fonds für einen gerechten Übergang und dem Europäischen Sozialfonds Plus.**

Geänderter Text

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch den Klima-Sozialfonds mit **den** Finanzmitteln **zur** Durchführung ihrer Pläne **ausstatten**. Zahlungen aus dem Klima-Sozialfonds **sollten** vom Erreichen der in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben abhängig gemacht werden. Dies würde es ermöglichen, nationale Gegebenheiten und Prioritäten zu berücksichtigen, gleichzeitig die Finanzierung zu erleichtern und die Einbeziehung in andere nationale Ausgabenprogramme zu fördern, während die Wirksamkeit und Integrität der Ausgaben der Union **gewährleistet** werden.

Geänderter Text

- (22) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch den Klima-Sozialfonds mit **ausreichenden und verhältnismäßigen** Finanzmitteln **ausstatten, dabei ihre jeweiligen geographischen und demografischen Gegebenheiten berücksichtigen und ihnen technische Unterstützung bei der Durchführung ihrer Pläne leisten. Besondere individuelle Aufmerksamkeit sollte den einzigartigen und spezifischen Herausforderungen von ländlichen Gebieten, Inselgebieten, Randgebieten, Berggebieten, abgelegenen und schlechter zugänglichen Regionen oder Gegenden gewidmet werden, die mit verstärkten sozioökonomischen Auswirkungen der Klimawende konfrontiert sind. Damit die Maßnahmen und Investitionen in diesen Regionen tatsächlich wirken, sollte für die förderfähigen Regionen eine spezifische Mindestmittelzuweisung festgelegt werden. Damit die Unionsmittel so effizient wie möglich eingesetzt werden, sollten die Zahlungen aus dem Klima-Sozialfonds vom Erreichen der in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben abhängig gemacht werden und den dafür angegebenen Kosten entsprechen, und mit den Zahlungen sollte sichergestellt werden, dass die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen nicht verlängert und nicht am Einsatz fossiler Brennstoffe festgehalten wird.** Dies würde es ermöglichen, nationale Gegebenheiten und Prioritäten zu berücksichtigen, gleichzeitig die Finanzierung zu erleichtern und die Einbeziehung in andere nationale Ausgabenprogramme zu fördern, während die Wirksamkeit und Integrität der Ausgaben der Union **gewahrt** werden.

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (22a) **Der Grundsatz der Einheit des Unionshaushalts, wonach alle Einnahmen und Ausgaben der Union in den Haushaltsplan eingesetzt werden, ist eine vertragliche Anforderung gemäß Artikel 310 Absatz 1 AEUV. Der Fonds ist daher vollständig in den Unionshaushalt einzugliedern, damit unter anderem das Gemeinschaftsverfahren befolgt, die parlamentarische demokratische Rechenschaftspflicht, Aufsicht und Kontrolle wahrgenommen, die Vorhersehbarkeit der Finanzierung und der mehrjährigen Programmplanung sichergestellt und die Transparenz der Haushaltsentscheidungen auf Unionsebene gewahrt wird.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

- (23) Die Finanzausstattung des Fonds **sollte grundsätzlich** 25 % der **für den Zeitraum 2026–2032** zu erwartenden Einnahmen **aus der Aufnahme von Gebäuden** und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG **entsprechen**. Die Mitgliedstaaten sollten diese Einnahmen gemäß Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ⁽⁴¹⁾ dem Unionshaushalt als Eigenmittel zur Verfügung stellen. Von den Mitgliedstaaten **sind** 50 % der Gesamtkosten ihrer Pläne selbst zu übernehmen. Für diese Zwecke sowie für Investitionen und Maßnahmen, mit denen der nötige Wandel für die am stärksten betroffenen Bürger beschleunigt und erleichtert wird, sollten die Mitgliedstaaten **unter anderem** die aus dem Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG erwarteten Einnahmen verwenden.

⁽⁴¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Geänderter Text

- (23) Die Finanzausstattung des Fonds **wird auf der Grundlage einer Bewertung des geschätzten Betrags festgelegt, der sich ergibt, wenn dem Unionshaushalt** 25 % der zu erwartenden Einnahmen **im Zusammenhang mit dem gewerblichen Straßenverkehr, gewerblichen Gebäuden und anderen unter Kapitel IVa [Emissionshandelsrichtlinie] fallenden Kraftstoffen im ersten Zeitraum zugewiesen werden. Dieser Betrag sollte durch die Einnahmen aus den 150 Millionen Zertifikaten ergänzt werden, die gemäß Artikel 30d Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG versteigert werden. Unter der Annahme eines CO₂-Preises von 35 EUR pro Tonne würden über den Dreijahreszeitraum weitere 5,25 Mrd. EUR zur Verfügung stehen. Zusammen mit der Finanzausstattung würde sich dies auf 16,39 Mrd. EUR für diesen Zeitraum belaufen. Ein Vorschlag der Kommission wäre erforderlich, um den Betrag für den Klima-Sozialfonds für den zweiten Zeitraum 2028–2032 im Hinblick auf die nächsten MFR-Verhandlungen und eine etwaige Aufnahme der Bereiche Privatgebäude und privater Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG bis zum 1. Januar 2029 gemäß Artikel [XX] der Richtlinie 2003/87/EG festzulegen. Somit könnte der Fonds über den gesamten Zeitraum [Datum des Inkrafttretens] –2032 72 Mrd. EUR erreichen.** Die Mitgliedstaaten sollten diese Einnahmen gemäß Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ⁽⁴¹⁾ dem Unionshaushalt als Eigenmittel zur Verfügung stellen. Von den Mitgliedstaaten **ist ein erheblicher Anteil** der Gesamtkosten ihrer Pläne selbst zu übernehmen, **der bei befristeten direkten Einkommensbeihilfen mindestens 60 % und bei gezielten Strukturmaßnahmen und Investitionen mindestens 50 % entspricht. Abweichend davon sollte es möglich sein, den nationalen Anteil an der Kofinanzierung für gezielte Strukturmaßnahmen und Investitionen für Mitgliedstaaten, die Anspruch auf eine Aufstockung aus dem Modernisierungsfonds haben, auf 40 % zu begrenzen.** Für diese Zwecke sowie für Investitionen und Maßnahmen, mit denen der nötige Wandel für die am stärksten betroffenen Bürger beschleunigt und erleichtert wird, sollten die Mitgliedstaaten **zunächst** die aus dem Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG erwarteten Einnahmen verwenden. **Die Finanzierung des Fonds sollte nicht zulasten anderer Programme und Maßnahmen der Union gehen.**

⁽⁴¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23a) *Im Fall eines höheren CO₂-Preises sollten zusätzliche Mittel für den Fonds bereitgestellt werden, damit die im Unionshaushalt verfügbaren Mittel für den Klima-Sozialfonds im Einklang mit dem CO₂-Preis aufgestockt werden, um finanziell schwächere Haushalte und Verkehrsnutzer beim Übergang zur Klimaneutralität weiter zu unterstützen. Die entsprechende jährliche Aufstockung sollte durch ein System zur automatischen Anpassung der Obergrenze der Rubrik 3 und der Zahlungsobergrenze an die CO₂-Preisschwankungen in den MFR aufgenommen werden, das gemäß Artikel 312 AEUV in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vorzusehen ist.*

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (24) Mit dem Fonds sollten Maßnahmen unterstützt werden, die dem Grundsatz der Zusätzlichkeit der Unionsfinanzierung entsprechen. Der Fonds sollte, **außer in hinreichend begründeten Fällen**, nicht als Ersatzfinanzierung für wiederkehrende nationale Ausgaben dienen.
- (24) Mit dem Fonds sollten Maßnahmen unterstützt werden, die dem Grundsatz der Zusätzlichkeit der Unionsfinanzierung entsprechen. Der Fonds sollte nicht als Ersatzfinanzierung für wiederkehrende nationale Ausgaben dienen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

- (25) Zur Gewährleistung einer effizienten und kohärenten Mittelzuweisung und zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung mit bereits laufenden Programmen der Union kohärent sein und diese ergänzen, wobei **eine Doppelförderung derselben Aufwendungen** durch den Fonds **und andere Unionsprogramme vermieden werden sollte**. Insbesondere sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten in allen Phasen des Prozesses für eine wirksame Koordinierung sorgen, um Einheitlichkeit, Kohärenz, Komplementarität und **Synergien** zwischen den Finanzierungsquellen zu **gewährleisten**. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Vorlage ihrer Pläne bei der Kommission einschlägige Informationen über eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union vorzulegen. Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union gewährt. Maßnahmen und Investitionsvorhaben, die im Rahmen des Fonds finanziert werden, sollten Mittel aus anderen Programmen und Instrumenten der Union erhalten können, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

Geänderter Text

- (25) Zur Sicherstellung einer effizienten, **transparenten** und kohärenten Mittelzuweisung und zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung mit bereits laufenden Programmen der Union, **nationalen und etwaigen regionalen Programmen, Instrumenten und Fonds** kohärent sein und diese ergänzen, wobei **verhindert werden sollte, dass** durch den Fonds **andere Programme, Investitionen und Fonds der Union bei denselben Aufwendungen ersetzt werden**. Insbesondere sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten in allen Phasen des Prozesses für eine wirksame Koordinierung sorgen, um **für** Einheitlichkeit, Kohärenz, Komplementarität und **Synergieeffekte** zwischen den Finanzierungsquellen zu **sorgen, und eine faktengestützte Politikgestaltung und soziale Innovation in Partnerschaft mit den Sozialpartnern und öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern**. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Vorlage ihrer Pläne bei der Kommission einschlägige Informationen über eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union vorzulegen. Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union gewährt. Maßnahmen und Investitionsvorhaben, die im Rahmen des Fonds finanziert werden, sollten Mittel aus anderen Programmen und Instrumenten der Union erhalten können, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (25a) **Damit die Unterstützung im Rahmen der Pläne ab den ersten Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens des Klima-Sozialfonds] wirksam umgesetzt werden kann, sollte es möglich sein, dass bis zu 13 % des Finanzbeitrags der Mitgliedstaaten in Form einer Vorfinanzierung von der Kommission gezahlt wird, nachdem der Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag zusammen mit dem Klima-Sozialplan eingereicht hat.**

Geänderter Text

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

- (27) Um transparente Regeln für Überwachung und Evaluierung zu **gewährleisten**, sollte der Kommission in Bezug auf die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte sowie für die Zwecke der Überwachung und Evaluierung der Durchführung des Plans die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf **Sachverständigenebene**, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen geführt werden, die **in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung vom 13. April 2016** niedergelegt sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Geänderter Text

- (27) Um **die Ausarbeitung der Klima-Sozialpläne zu erleichtern und für** transparente Regeln für **die** Überwachung und Evaluierung zu **sorgen**, sollte der Kommission in Bezug auf die Festlegung der **Vorlage, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten ihre Klima-Sozialpläne erarbeiten, und der** gemeinsamen Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte sowie für die Zwecke der Überwachung und Evaluierung der Durchführung des Plans die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf **der Ebene von Sachverständigen**, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen geführt werden, die **im Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften** niedergelegt sind. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Die Durchführung des Fonds sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich der wirksamen Prävention und Verfolgung von Betrug, darunter Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Korruption und Interessenkonflikte, erfolgen.

Geänderter Text

- (28) Die Durchführung des Fonds sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich **des Schutzes des Unionshaushalts bei Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip**, der wirksamen Prävention und Verfolgung von Betrug, darunter Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Korruption und Interessenkonflikte, erfolgen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Durch die Eingliederung des Fonds in den Unionshaushalt werden starke Garantien für dessen Umsetzung geboten, und zwar dank des Schutzes, der sowohl durch die Rechtsvorschriften der Union im Finanzbereich als auch durch die geltenden sektorspezifischen Vorschriften und Finanzvorschriften im Fall von Unregelmäßigkeiten oder schwerwiegenden Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen und durch die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) zum Schutz des Haushalts der Union im Fall von Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten gewährt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein wirksames und effizientes System für die interne Kontrolle einrichten und rechtsgrundlos gezahlte oder nicht widmungsgemäß verwendete Beträge einziehen sowie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, zu denen unter anderem eine Aussetzung von Zahlungen, eine Beendigung der rechtlichen Verpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1b), ein Verbot des Eingehens solcher rechtlichen Verpflichtungen oder eine Aussetzung der Auszahlung von Tranchen gehören können.

^(1a) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

^(1b) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und unter Achtung der Leistungsabhängigkeit des Fonds sollten spezifische Vorschriften für Mittelbindungen, Zahlungen, Aussetzungen und Einziehungen sowie für die Kündigung von Vereinbarungen über finanzielle Unterstützungsleistungen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den vom Fonds unterstützten Maßnahmen mit den geltenden Unionsbestimmungen und einzelstaatlichen Bestimmungen im Einklang steht. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Unterstützung **gegebenenfalls** unter Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen gewährt wird. Sie sollten insbesondere dafür Sorge tragen, dass Betrug, Korruption und Interessenkonflikte verhindert, aufgedeckt und behoben und einschlägige Abhilfemaßnahmen ergriffen sowie Doppelfinanzierungen durch den Fonds und andere Unionsprogramme **vermieden werden**. Eine Aussetzung bzw. Kündigung der Vereinbarungen über finanzielle Unterstützungsleistungen sowie eine Verringerung bzw. eine Einziehung der Mittelzuweisung sollte möglich sein, wenn der betreffende Mitgliedstaat den Plan nicht zufriedenstellend umgesetzt hat oder wenn gravierende Unregelmäßigkeiten — d. h. Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte — im Zusammenhang mit den vom Fonds unterstützten Maßnahmen oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinbarungen über finanzielle Unterstützungsleistungen vorliegen. Durch die Festlegung geeigneter kontradiktorischer Verfahren sollte sichergestellt werden, dass bei Erlass eines Kommissionsbeschlusses über die Aussetzung und Einziehung der gezahlten Beträge sowie die Kündigung der Vereinbarungen über finanzielle Unterstützungsleistungen das Recht der Mitgliedstaaten auf Stellungnahme gewahrt wird.

Geänderter Text

- (29) Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und unter Achtung der Leistungsabhängigkeit des Fonds sollten spezifische Vorschriften für Mittelbindungen, Zahlungen, Aussetzungen und Einziehungen sowie für die Kündigung von Vereinbarungen über finanzielle Unterstützungsleistungen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den vom Fonds unterstützten Maßnahmen mit den geltenden Unionsbestimmungen und einzelstaatlichen Bestimmungen im Einklang steht. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Unterstützung unter Einhaltung der **etwaigen** Vorschriften über staatliche Beihilfen gewährt wird. Sie sollten insbesondere dafür Sorge tragen, dass Betrug, Korruption und Interessenkonflikte verhindert, aufgedeckt und behoben und einschlägige Abhilfemaßnahmen ergriffen sowie **keine** Doppelfinanzierungen durch den Fonds und andere Unionsprogramme **erfolgen**. Eine Aussetzung bzw. Kündigung der Vereinbarungen über finanzielle Unterstützungsleistungen sowie eine Verringerung bzw. eine Einziehung der Mittelzuweisung sollte möglich sein, wenn der betreffende Mitgliedstaat den Plan nicht zufriedenstellend umgesetzt hat oder wenn gravierende Unregelmäßigkeiten — d. h. Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte — im Zusammenhang mit den vom Fonds unterstützten Maßnahmen oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinbarungen über finanzielle Unterstützungsleistungen vorliegen. **Im Fall der Kündigung einer Vereinbarung über finanzielle Unterstützung oder der Verringerung bzw. Einziehung der Mittelzuweisung sollten diese Beträge anteilig den anderen Mitgliedstaaten zugewiesen werden.** Durch die Festlegung geeigneter kontradiktorischer Verfahren sollte sichergestellt werden, dass bei Erlass eines Kommissionsbeschlusses über die Aussetzung und Einziehung der gezahlten Beträge sowie die Kündigung der Vereinbarungen über finanzielle Unterstützungsleistungen das Recht der Mitgliedstaaten auf Stellungnahme gewahrt wird.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Jeder Mitgliedstaat, der Mittel aus dem Klima-Sozialfonds erhält, ist verpflichtet, die in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerte zu achten. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung des in Artikel 317 AEUV verankerten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die horizontalen Bestimmungen zum Schutz des Haushalts der Union im Fall von Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) wirksam angewandt werden. Wird festgestellt, dass Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Klima-Sozialfonds oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ein ernsthaftes Risiko einer solchen Beeinträchtigung besteht, sollte die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, zu denen unter anderem eine Aussetzung von Zahlungen, eine Beendigung der rechtlichen Verpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1b), ein Verbot des Eingehens solcher rechtlichen Verpflichtungen oder eine Aussetzung der Auszahlung von Tranchen gehören können. In solchen Fällen sollte die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die vorgesehenen Endbegünstigten des Fonds keine Nachteile erleiden und bei Bedarf weiterhin Zugang zu Unterstützung durch die Union haben, wobei die Kommission dafür sorgt, dass die Auszahlung über lokale und regionale Gebietskörperschaften, nichtstaatliche Organisationen oder andere Stellen erfolgt, die nachweislich in der Lage sind, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Fonds sicherzustellen.

^(1a) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

^(1b) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30a) *Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollten während der gesamten Vorbereitung, Bewertung, Durchführung und Überwachung der im Rahmen des Fonds förderfähigen Projekte sichergestellt werden. Der Fonds sollte dazu beitragen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern und die Geschlechterperspektive einzubinden sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung gemäß Artikel 2 EUV, Artikel 10 AEUV und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu bekämpfen.*

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen sollen Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen, die finanziell schwächer und besonders von **der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG** betroffen sind, insbesondere von Energiearmut betroffenen Haushalten und Bürgern, **denen** (in abgelegenen **und ländlichen** Gebieten) **keine öffentlichen Verkehrsmittel als Alternative zu Privatfahrzeugen zur Verfügung stehen.**

Die aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen sollen Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen, die finanziell schwächer und besonders von **den Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität, auch durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen**, betroffen sind, insbesondere von Energiearmut betroffenen Haushalten und **von Mobilitätsarmut betroffenen** Bürgern, **wobei besonderes Augenmerk auf jene zu legen ist, die in ländlichen Gebieten, Inselgebieten, Randgebieten, Berggebieten**, abgelegenen Gebieten **und schlechter zugänglichen Gebieten oder weniger entwickelten Regionen und Gegenden leben, etwa auch in weniger entwickelten stadtnahen Gebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und CO₂-intensiven Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, **zum** Übergang zur Klimaneutralität beizutragen, indem **er den** sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der **Verordnung** 2003/87/EG **begegnet**. Das spezifische Ziel des Fonds ist es, finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer durch befristete direkte Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen zu unterstützen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu **emissionsfreier** und **emissionsarmer** Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird.

Geänderter Text

Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, **zu einem sozial gerechten** Übergang zur Klimaneutralität beizutragen, **ohne dabei jemanden außer Acht zu lassen, vor allem** indem **auf die** sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und **aus dem** Straßenverkehr in den Geltungsbereich der **Richtlinie** 2003/87/EG **eingegangen wird**. Das spezifische Ziel des Fonds ist es, finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer, **insbesondere jene, die von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffen sind**, durch befristete direkte Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen zu unterstützen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration **und Speicherung** von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu **effizienter** und **erschwinglicher** Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln **gemäß Artikel 6 und mit dem Ziel** verbessert wird, **die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen nicht zu verlängern, sondern schrittweise zu beseitigen und nicht am Einsatz fossiler Brennstoffe festzuhalten**.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Gebäuderenovierung“ **alle Arten** energetischer Gebäuderenovierung einschließlich der Isolierung der Gebäudehülle, das heißt von Wänden, Dach, Boden, der Ersetzung von Fenstern, der Ersetzung von Heizung, Kühlung und Kochgeräten sowie der Installation von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor Ort;

Geänderter Text

1. „Gebäuderenovierung“ **jedwede Art** energetischer Gebäuderenovierung **und der damit einhergehenden Sicherheitsvorkehrungen, auch indem ein Beitrag zu den in der Richtlinie .../... [über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) [2021/0426(COD)]] festgelegten Renovierungsanforderungen geleistet wird, mit denen der Energieverbrauch von Gebäuden verringert werden soll**, einschließlich der Isolierung der Gebäudehülle, das heißt von Wänden, Dach, Boden, der Ersetzung von Fenstern, **der passiven Belüftung, des Einbaus von Wärmepumpen und Kühlsystemen**, der Ersetzung von Heizung, Kühlung und Kochgeräten, **der Modernisierung elektrischer Anlagen** sowie der Installation von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor Ort, **der Installation von Wärmerückgewinnungssystemen oder des Anschlusses an in der Nähe gelegene Systeme für die Nutzung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen**;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Energiearmut“ **Energiearmut im Sinne von Artikel 2 Nummer [(49)] der Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽⁵⁰⁾;

⁽⁵⁰⁾ [Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C [...] vom [...], S. [...]).] [Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz]

Geänderter Text

2. „Energiearmut“ **Armut, von der Haushalte in den untersten Einkommensdezilen betroffen sind, einschließlich der Haushalte mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, bei denen ein erheblicher Anteil des verfügbaren Einkommens auf Energieausgaben entfällt, auch infolge schlechter Wohnverhältnisse, Zahlungsrückständen bei Rechnungen für Versorgungsleistungen wegen finanzieller Schwierigkeiten oder infolge eines eingeschränkten Zugangs zu wesentlichen und erschwinglichen Energiedienstleistungen als Grundlage für einen angemessenen Lebensstandard und gesunde Wohnverhältnisse einschließlich angemessener Wärme, Kühlung, Beleuchtung und Energie zum Betrieb elektrischer Geräte;**

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 2a. „Mobilitätsarmut“ **Armut, von der Haushalte in den untersten Einkommensdezilen betroffen sind, einschließlich der Haushalte mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, bei denen ein hoher Anteil des verfügbaren Einkommens auf Mobilitätsausgaben entfällt oder bei denen der Zugang zu erschwinglichen öffentlichen oder alternativen Verkehrsträgern, mit denen wesentliche sozioökonomische Bedürfnisse erfüllt werden, beschränkt ist, wobei besonderes Augenmerk auf Haushalte in ländlichen Gebieten, Inselgebieten, Randgebieten, Berggebieten, abgelegenen Gebieten und schlechter zugänglichen Gebieten oder weniger entwickelten Regionen und Gegenden zu legen ist, etwa auch in weniger entwickelten stadtnahen Gebieten und den Gebieten in äußerster Randlage, und die durch einen Faktor oder eine Kombination verschiedener Faktoren verursacht wird, die von nationalen oder örtlichen Eigenheiten abhängen, nämlich niedrige Einkommen, hohe Kraftstoffausgaben, die allmähliche Abschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor oder hohe Kosten oder mangelnde Erschwinglichkeit oder Verfügbarkeit öffentlicher oder alternativer Verkehrsträger;**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „finanziell schwächere Haushalte“ von Energiearmut betroffene Haushalte oder Haushalte, einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den **Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG** betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen;

Geänderter Text

11. „finanziell schwächere Haushalte“ von Energiearmut betroffene **oder bedrohte** Haushalte oder Haushalte **in den untersten Einkommensdezilen** einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den **Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität, auch durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen**, betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „finanziell schwächere Kleinstunternehmen“ Kleinstunternehmen, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, fehlen;

Geänderter Text

12. „finanziell schwächere Kleinstunternehmen“ Kleinstunternehmen, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von **Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr** in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG **als Teil des gerechten Übergangs zur Klimaneutralität, ohne dabei jemanden außer Acht zu lassen**, betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, **oder für die Modernisierung der Straßenfahrzeuge, auf die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit angewiesen sind**, fehlen;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „finanziell schwächere Verkehrsnutzer“ Verkehrsnutzer, auch aus Haushalten mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, **die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel fehlen, um emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge zu erwerben oder auf alternative — auch öffentliche — nachhaltige Verkehrsmittel umzusteigen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten.**

Geänderter Text

13. „finanziell schwächere Verkehrsnutzer“ Verkehrsnutzer, auch aus Haushalten mit mittleren Einkommen im unteren Bereich **in den untersten Einkommensdezilen einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die von Mobilitätsarmut bedroht und stark von den Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität, auch durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen, betroffen sind.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission zusammen mit der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 entsprechend dem im genannten Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplan einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vor. Der Plan muss ein in sich stimmiges Maßnahmen- und Investitionspaket umfassen, **um** den Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer **zu begegnen** und so bezahlbares Heizen und Kühlen sowie erschwingliche Mobilität **zu gewährleisten**; gleichzeitig **begleitet er** die zum Erreichen der Klimaziele der Union notwendigen Maßnahmen, **zu deren Beschleunigung er beiträgt**.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission **nach einer konstruktiven Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Wirtschafts- und Sozialpartner und der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft** zusammen mit der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 entsprechend dem im genannten Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplan einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vor. Der Plan muss ein in sich stimmiges Maßnahmen- und Investitionspaket umfassen, **mit dem der Energie- und Mobilitätsarmut, insbesondere den Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität einschließlich der Auswirkungen** der CO₂-Bepreisung auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer **begegnet** und so bezahlbares **und nachhaltiges** Heizen und Kühlen sowie erschwingliche **und nachhaltige** Mobilität **sicherstellt wird**; gleichzeitig **werden mit dem Plan** die zum Erreichen der Klimaziele der Union notwendigen Maßnahmen **begleitet und beschleunigt**.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Plan kann nationale Maßnahmen für befristete direkte Einkommensbeihilfen an finanziell schwächere Haushalte und Verkehrsnutzer vorsehen, die finanziell schwächere Haushalte sind, um die Auswirkungen des Preisanstiegs bei den fossilen Brennstoffen infolge **der Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG** zu mindern.

Geänderter Text

(2) Der Plan kann nationale **oder etwaige regionale** Maßnahmen für befristete direkte Einkommensbeihilfen an finanziell schwächere Haushalte und Verkehrsnutzer vorsehen, die finanziell schwächere Haushalte sind, um die Auswirkungen des Preisanstiegs bei den fossilen Brennstoffen infolge **des Übergangs zur Klimaneutralität, auch durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen**, zu mindern.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Der Plan muss nationale Projekte umfassen, mit denen

Geänderter Text

(3) Der Plan muss nationale, **regionale oder lokale** Projekte umfassen, mit denen

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Maßnahmen und Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Durchführung von Gebäuderenovierungen und zur Dekarbonisierung des Heizens und Kühlens von Gebäuden, auch durch Integration der **Energieerzeugung** aus erneuerbaren Quellen, finanziert werden;

Geänderter Text

- a) Maßnahmen und Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Durchführung von Gebäuderenovierungen **und der damit einhergehenden Sicherheitsvorkehrungen, unter Umständen in Verbindung mit Verbesserungen nach Maßgabe der Brandschutz- und Erdbebensicherheitsnormen**, und zur Dekarbonisierung des Heizens und Kühlens von Gebäuden, auch durch Integration der **Erzeugung und Speicherung von Energie** aus erneuerbaren Quellen **gemäß Artikel 6**, finanziert werden;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Maßnahmen und Investitionen zum Ausbau **emissionsfreier und emissionsarmer** Mobilität und der entsprechenden Verkehrsmittel finanziert werden.

Geänderter Text

- b) Maßnahmen und Investitionen zum Ausbau **der** Mobilität und der entsprechenden Verkehrsmittel finanziert werden, **auch durch Maßnahmen und Investitionen im Hinblick auf eine Verkehrsverlagerung von der privaten auf die öffentliche, gemeinsame und aktive Mobilität gemäß Artikel 6.**

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) ausführliche quantitative Informationen über Energie- und Mobilitätsarmut in Bezug auf
- i) die auf nationaler Ebene angewandte genaue Definition von Energie- und Mobilitätsarmut auf der Grundlage der Begriffsbestimmungen in Artikel 2;
 - ii) eine Bestandsaufnahme der Zahl der zu Beginn des Plans auf der Grundlage der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 ermittelten finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zwecks Ermittlung der potenziellen Begünstigten des Plans;
 - iii) nationale Zielvorgaben und Ziele zur Verringerung der Zahl der finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer während der Laufzeit des Plans;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) konkrete Maßnahmen und Investitionen gemäß Artikel 3, um die in Buchstabe c aufgeführten Auswirkungen **zu mindern**, zusammen mit einer Erläuterung, wie sie im Rahmen der einschlägigen Strategien des Mitgliedstaats wirksam zum Erreichen der in Artikel 1 genannten Ziele beitragen würden;

Geänderter Text

- a) konkrete Maßnahmen und Investitionen gemäß Artikel 3 **bis 6**, um die in Buchstabe c aufgeführten Auswirkungen **anzugehen**, zusammen mit einer Erläuterung, wie sie im Rahmen der einschlägigen Strategien des Mitgliedstaats wirksam zum Erreichen der in Artikel 1 genannten Ziele beitragen würden;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ba) Hinweise zur Schlüssigkeit und gegenseitigen Verstärkung der Begleitmaßnahmen zur Minderung der in Buchstabe c aufgeführten Auswirkungen;**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) eine Schätzung der wahrscheinlichen Auswirkungen **des** Preisanstiegs auf **Haushalte, insbesondere im Hinblick auf Energiearmut**, sowie auf **Kleinstunternehmen und auf Verkehrsnutzer, einschließlich der Schätzung und Identifizierung der** finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer; diese Auswirkungen sind mit einem angemessenen Grad regionaler Aufschlüsselung zu analysieren, wobei Faktoren wie der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und grundlegenden Dienstleistungen zu berücksichtigen und die am stärksten betroffenen **Regionen**, insbesondere die ländlichen **und** abgelegenen Gebiete, zu ermitteln sind;

Geänderter Text

- c) eine Schätzung der wahrscheinlichen Auswirkungen **eines** Preisanstiegs auf **die Energie- und Mobilitätsarmut** sowie auf **die** finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer; diese Auswirkungen sind mit einem angemessenen Grad regionaler Aufschlüsselung zu analysieren, wobei **nationale Eigenheiten und** Faktoren wie der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und grundlegenden Dienstleistungen zu berücksichtigen und die am stärksten betroffenen **Gebiete**, insbesondere die ländlichen **Gebiete, Inselgebiete, Randgebiete, Berggebiete**, abgelegenen Gebiete **und schlechter zugänglichen Gebiete oder die weniger entwickelten Regionen und Gegenden, etwa auch weniger entwickelte stadtnahe Gebiete und** Gebiete **in äußerster Randlage, die im Hinblick auf den Übergang zur Klimaneutralität besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bedürfen**, zu ermitteln sind;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) sofern der Plan Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 vorsieht, die Kriterien zur Identifizierung berechtigter Endempfänger, die Angabe der vorgesehenen Fristen für die betreffenden Maßnahmen und deren Begründung anhand einer quantitativen Schätzung und qualitativen Erläuterung, wie **die** im Plan vorgesehenen Maßnahmen die Energie- und Mobilitätsarmut und die Schutzbedürftigkeit der Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer gegenüber dem Anstieg der Erhöhung der Kraft- und Heizstoffpreise **verringern sollen**;

Geänderter Text

- d) sofern der Plan Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 vorsieht, die Kriterien zur Identifizierung berechtigter Endempfänger, die Angabe der vorgesehenen Fristen für die betreffenden Maßnahmen und deren Begründung anhand einer quantitativen Schätzung und qualitativen Erläuterung, wie **mit den** im Plan vorgesehenen Maßnahmen die Energie- und Mobilitätsarmut und die Schutzbedürftigkeit der Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer gegenüber dem Anstieg der Erhöhung der Kraft- und Heizstoffpreise **verringert werden sollen, sowie eine Begründung, wie mit diesen Maßnahmen bestehende Aktivitäten der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck ergänzt werden**;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) die geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen, die bis 31. Juli 2032 abzuschließen sind;

Geänderter Text

- e) die geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen, die bis **zu jedem zweijährlichen Fortschrittsbericht über den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan nach Artikel 23 und bis zum** 31. Juli 2032 abzuschließen sind;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ea) einen vorläufigen Zeitplan, falls zweckmäßig, in Bezug auf die Unterstützung für Fahrzeuge gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d;**

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- eb) eine Erläuterung, wie mit den Maßnahmen und Investitionen, sofern relevant, nachhaltige und hochwertige Arbeitsplätze gefördert werden;**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

- i) die Regelungen **zur** wirksamen Überwachung und Umsetzung des Plans durch den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben, einschließlich der Indikatoren für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen, die **gegebenenfalls** den beim statistischen Amt der Europäischen Union und der europäischen Beobachtungsstelle für Energiearmut erhältlichen, in der Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission zu Energiearmut ⁽⁵⁴⁾ genannten Regelungen entsprechen;

⁽⁵⁴⁾ ABL L 357 vom 27.10.2020, S. 35.

Geänderter Text

- i) die Regelungen **zu der im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in enger Abstimmung mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den relevanten Organisationen der Zivilgesellschaft vorzunehmenden** wirksamen Überwachung und Umsetzung des Plans durch den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben, einschließlich der Indikatoren für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen, die – **sofern relevant** – den beim Statistischen Amt der Europäischen Union und der Europäischen Beobachtungsstelle für Energiearmut erhältlichen, in der Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission zu Energiearmut ⁽⁵⁴⁾ genannten Regelungen entsprechen;

⁽⁵⁴⁾ ABL L 357 vom 27.10.2020, S. 35.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

- j) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Plans eine Zusammenfassung des gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Plan einfließen;

Geänderter Text

- j) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Plans eine Zusammenfassung des gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 **und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060** und im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Plan einfließen, **und ihre jeweiligen Aufgaben bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung;**

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ka) den Anteil des Fonds, der für von der örtlichen Bevölkerung getragene Projekte zur Klimawende vorgesehen ist.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis zum ... [Datum drei Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 25 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in der ein Muster festgelegt wird, auf dessen Grundlage die Mitgliedstaaten ihren Plan erstellen müssen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Zahlung der Unterstützung **wird vom Erreichen** der in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen **abhängig gemacht**. Die Etappenziele und Zielvorgaben müssen mit den Klimazielen der Union vereinbar sein und insbesondere Folgendes erfassen:

(2) Die Zahlung der Unterstützung **erfolgt im Einklang mit den angegebenen Kosten des Erreichens** der in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen **gemäß Artikel 6**. Die Etappenziele und Zielvorgaben müssen mit den Klimazielen der Union vereinbar sein, **mit den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang stehen** und insbesondere Folgendes erfassen:

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Gebäuderenovierung;

b) Gebäuderenovierung, **auch indem ein Beitrag zu den in der Richtlinie .../... [über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) [2021/0426(COD)]] festgelegten Renovierungsanforderungen geleistet wird;**

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **emissionsfreie und emissionsarme** Mobilität und Verkehrsmittel;

c) Mobilität und Verkehrsmittel **gemäß Artikel 6;**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verringerung der Treibhausgasemissionen;

Geänderter Text

d) **im Zusammenhang mit Maßnahmen und Investitionen gemäß Artikel 6 die Verringerung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen nicht zu verlängern, sondern schrittweise zu beseitigen und nicht am Einsatz fossiler Brennstoffe festzuhalten;**

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Verringerung der Anzahl finanziell schwächerer Haushalte, **insbesondere** von Energiearmut betroffener Haushalte, finanziell schwächerer Kleinunternehmen und finanziell schwächerer Verkehrsnutzer, auch in ländlichen **und** abgelegenen Gebieten.

Geänderter Text

e) Verringerung der Anzahl finanziell schwächerer Haushalte, **d. h.** von Energiearmut betroffener **oder bedrohter** Haushalte, finanziell schwächerer Kleinunternehmen und finanziell schwächerer Verkehrsnutzer, auch in ländlichen **Gebieten, Inselgebieten, Randgebieten, Berggebieten,** abgelegenen Gebieten **und schlechter zugänglichen Gebieten oder in weniger entwickelten Regionen und Gegenden, etwa auch in weniger entwickelten stadtnahen Gebieten und den Gebieten in äußerster Randlage, die im Hinblick auf den Übergang zur Klimaneutralität besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bedürfen;**

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

ea) Beitrag zur Schaffung nachhaltiger und hochwertiger Arbeitsplätze, sofern relevant.

Geänderter Text

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Aus dem Fonds dürfen ausschließlich Maßnahmen und Investitionen unterstützt werden, die **den** Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 **der Verordnung (EU) 2020/852 beachten**.

Geänderter Text

(3) Aus dem Fonds dürfen ausschließlich Maßnahmen und Investitionen unterstützt werden, die **mit den im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten technischen Kriterien übereinstimmen und bei denen der** Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 **der genannten Verordnung beachtet wird**.

Die Empfänger von Mitteln aus dem Fonds müssen die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten achten.

Abänderung 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können die Kosten **für** Maßnahmen zur Unterstützung von finanziell schwächeren Haushalten und **von** Verkehrsnutzern, **die finanziell schwächere Haushalte sind**, durch befristete direkte Einkommensbeihilfen in die Pläne aufnehmen, um den Preisanstieg bei Brennstoffen für den Straßenverkehr und die Gebäudeheizung abzufangen. Diese Unterstützung nimmt mit der Zeit ab und **ist ausschließlich auf die direkten Auswirkungen des Emissionshandels für Gebäude und den Straßenverkehr beschränkt. Der Anspruch auf diese direkten Einkommensbeihilfen entfällt innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Fristen**.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können die Kosten **der** Maßnahmen zur Unterstützung von finanziell schwächeren, **von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffenen** Haushalten und Verkehrsnutzern durch befristete direkte Einkommensbeihilfen **einschließlich einer übergangsweise vorgenommenen Senkung von Steuern und Gebühren auf Strom** in die Pläne aufnehmen, um den Preisanstieg bei Brennstoffen für den Straßenverkehr und die Gebäudeheizung abzufangen. Diese Unterstützung **ist eine zwischenzeitige Unterstützung für die genannten finanziell schwächeren Haushalte**, nimmt mit der Zeit ab und unterliegt der Umsetzung struktureller Maßnahmen und Investitionen, die sich langfristig auswirken und mit denen die Begünstigten wirksam aus der Energie- und Mobilitätsarmut befreit werden. Die Unterstützung ist auf höchstens 40 % der geschätzten Gesamtkosten jedes Plans für den Zeitraum 2024–2027 begrenzt und wird für den Zeitraum 2028–2032 entsprechend der von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 vorgenommenen Bewertung mit dem Ziel festgelegt, die Unterstützung bis Ende 2032 auslaufen zu lassen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können die Kosten **für die** nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Investitionen in die geschätzten Gesamtkosten der Pläne aufnehmen, sofern sie grundsätzlich finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzern zugutekommen und

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können die Kosten **der** nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Investitionen **mit dauerhaften Auswirkungen** in die geschätzten Gesamtkosten der Pläne aufnehmen, sofern sie grundsätzlich finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzern zugutekommen und

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Gebäuderenovierungen unterstützen, insbesondere für Bewohner von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz, auch in Form von finanzieller Unterstützung oder steuerlichen Anreizen wie der Abzugsfähigkeit der Renovierungskosten von der Miete, unabhängig davon, wer Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist;

Geänderter Text

a) **hochwertige, kosten- und energieeffiziente** Gebäuderenovierungen unterstützen, insbesondere **als Beitrag zur Erreichung der in der Richtlinie .../... [über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) [2021/0426(COD)]] festgelegten Renovierungsanforderungen** und für Bewohner von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz **mit besonderem Augenmerk auf Mieter und Sozialwohnungen**, auch in Form von finanzieller Unterstützung oder steuerlichen Anreizen wie der Abzugsfähigkeit der Renovierungskosten von der Miete **oder als gezielte Unterstützung für die Renovierung von Sozialwohnungen zwecks Erleichterung des Zugangs zu erschwinglichem und energieeffizientem Wohnraum**, unabhängig davon, wer Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) **für den Zugang zu erschwinglichem und energieeffizientem Wohnraum sorgen, auch durch die Bereitstellung eines ausreichenden Bestands an energieeffizientem und erschwinglichem Wohnraum einschließlich Sozialwohnungen;**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) die Dekarbonisierung, auch durch Elektrifizierung, des Heizens und Kühlens von Gebäuden und des Kochens in Gebäuden sowie durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, die zu Energieeinsparungen beitragen, **unterstützen**;

Geänderter Text

- b) die **kosteneffiziente** Dekarbonisierung — auch durch Elektrifizierung — des Heizens und Kühlens von Gebäuden und des Kochens in Gebäuden **unterstützen, und zwar durch Sicherstellung des Zugangs zu erschwinglichen und energieeffizienten Systemen** sowie durch Integration **und Speicherung** von Energie aus erneuerbaren Quellen, **auch durch Bürgerenergiegemeinschaften und die gemeinsame Peer-to-Peer-Nutzung von Energie zur Deckung des Restbedarfs, durch intelligente interne Stromanlagen oder durch die Deckung der Kosten des Anschlusses an intelligente Netze und gleich welche sonstigen Maßnahmen, die eindeutig zu Energieeinsparungen sowie zum Anschluss an Fernwärmenetze** beitragen, **etwa Gutscheine, Subventionen oder zinsfreie Darlehen für Investitionen in Produkte und Dienstleistungen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden oder zur Integration erneuerbarer Energiequellen in Gebäude**;

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

- ba) gezielte, barrierefreie und erschwingliche Informationen, Bildung, Sensibilisierung und Beratung in Bezug auf kosteneffiziente Maßnahmen und Investitionen und die verfügbare Förderung für Renovierungen und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden bieten sowie nachhaltige und erschwingliche alternative Verkehrsträger bereitstellen, auch durch Energieaudits in Bezug auf Gebäude oder eine maßgeschneiderte Energieberatung bzw. durch maßgeschneiderte Mobilitätsmanagementdienste;

Geänderter Text

- ba) gezielte, barrierefreie und erschwingliche Informationen, Bildung, Sensibilisierung und Beratung in Bezug auf kosteneffiziente Maßnahmen und Investitionen und die verfügbare Förderung für Renovierungen und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden bieten sowie nachhaltige und erschwingliche alternative Verkehrsträger bereitstellen, auch durch Energieaudits in Bezug auf Gebäude oder eine maßgeschneiderte Energieberatung bzw. durch maßgeschneiderte Mobilitätsmanagementdienste;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) öffentliche und private Einrichtungen bei der Entwicklung und Bereitstellung bezahlbarer Lösungen für energieeffiziente Renovierungen und angemessener Finanzierungsinstrumente im Einklang mit den sozialen Zielen des Fonds unterstützen;

Geänderter Text

- c) öffentliche und private Einrichtungen, **darunter auch Anbieter von Sozialwohnungen, insbesondere die Zusammenarbeit öffentlicher und privater Akteure**, bei der Entwicklung und Bereitstellung **sicherer und** bezahlbarer Lösungen für energieeffiziente Renovierungen und angemessener Finanzierungsinstrumente im Einklang mit den sozialen Zielen des Fonds unterstützen, **auch in Bezug auf Lösungen für intelligente Netze**;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Zugang zu emissionsfreien **und emissionsarmen Fahrzeugen** und Fahrrädern, auch durch finanzielle Unterstützung oder steuerliche Anreize für deren Erwerb, **sowie** zu der geeigneten öffentlichen und privaten Infrastruktur, auch für das Laden und Tanken, **eröffnen; für die Unterstützung in Bezug auf emissionsarme Fahrzeuge ist ein** Zeitplan für die schrittweise Reduzierung der Unterstützung **zu erstellen;**

Geänderter Text

- d) **finanzielle Förderung oder steuerliche Anreize für einen verbesserten** Zugang zu emissionsfreien **Kraftfahrzeugen unter Wahrung der Technologieneutralität** und zu Fahrrädern **bieten, unter anderem durch steuerliche Anreize für den Zugang zum Gebrauchtmrkt für emissionsfreie Fahrzeuge und dessen Weiterentwicklung,** auch durch finanzielle Unterstützung oder steuerliche Anreize für deren Erwerb, **und für den Zugang** zu der geeigneten öffentlichen und privaten Infrastruktur, auch für das Laden und Tanken, **zwecks Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge; dabei ist die Unterstützung auf Fahrzeuge beschränkt, die in einem bestimmten Jahr in dem jeweiligen Mitgliedstaat zum durchschnittlichen Marktpreis dieser Fahrzeuge oder zu einem geringeren Preis erhältlich sind; Maßnahmen zur Unterstützung emissionsarmer Fahrzeuge werden in erster Linie dort in Betracht gezogen, wo der Zugang zu emissionsfreier Mobilität noch nicht möglich ist, insbesondere in ländlichen, abgelegenen und schlechter zugänglichen Gebieten; die Mitgliedstaaten erstellen einen Zeitplan für die schrittweise Reduzierung der Unterstützung im Einklang mit den von der Kommission gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission festgelegten technischen Kriterien;**

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) **kostenlosen** Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder angepasste Tarife für den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln gewähren sowie nachhaltige Mobility-on-Demand- und gemeinsam genutzte Mobilitätsdienste fördern;

Geänderter Text

- e) **Anreize für die Nutzung erschwinglicher und barrierefreier emissionsfreier und emissionsarmer öffentlicher Verkehrsmittel bieten sowie öffentliche und private Einrichtungen einschließlich Genossenschaften beim Aufbau und der Bereitstellung nachhaltiger, auf Anfrage erbrachter Mobilität und gemeinsam genutzter Mobilitätsdienste unterstützen sowie attraktive Angebote für aktive Mobilität fördern, insbesondere in ländlichen Gebieten, Inselgebieten, Berggebieten, abgelegenen und schlechter zugänglichen Gebieten, weniger entwickelten Regionen oder Gegenden, etwa auch in weniger entwickelten stadtnahen Gebieten und den Gebieten in äußerster Randlage;**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der Umsetzung der Maßnahmen und Investitionen gemäß Absatz 2 fördern die Mitgliedstaaten, soweit möglich, nachhaltige und hochwertige Arbeitsplätze.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Bis 31. Juli 2023 stellt die Kommission Leitlinien über kosteneffiziente Maßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit Absatz 2 bereit. Bis zum 31. Juli 2026 und danach alle zwei Jahre evaluiert die Kommission die Kosteneffizienz der von den Mitgliedstaaten als Teil ihrer Pläne auf der Grundlage des zweijährlichen integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichts nach Artikel 23 vorgenommenen Maßnahmen und Investitionen. Die Kommission berichtet über bewährte Verfahren und passt die Leitlinien entsprechend an.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Maßnahmen in Form direkter Einkommensbeihilfen gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung werden **nicht** durch den Fonds **unterstützt und sind nicht in den geschätzten Gesamtkosten der Pläne enthalten** im Falle von Haushalten, denen bereits Folgendes zugutekommt:

(1) Maßnahmen in Form direkter Einkommensbeihilfen gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung werden nicht durch den Fonds **ersetzt, sofern sie zusätzlich sind und die Unterstützung** im Fall von Haushalten **ergänzen**, denen bereits Folgendes zugutekommt:

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) staatliche Interventionen in Bezug auf die Preise von Brennstoffen, die **Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG unterliegen**;

a) staatliche Interventionen in Bezug auf die Preise von Brennstoffen, die **für die Verbrennung zum Zwecke der Heizung und Kühlung von Gebäuden oder im Straßenverkehr verwendet werden**;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wird vom betreffenden Mitgliedstaat in dessen Plan nachgewiesen, dass die staatlichen Interventionen gemäß Absatz 1 den Preisanstieg **aufgrund der Aufnahme der Sektoren Gebäude und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG** nicht vollständig ausgleichen, können innerhalb der Grenzen des nicht vollständig ausgeglichenen Preisanstiegs direkte Einkommensbeihilfen in die geschätzten Gesamtkosten aufgenommen werden.

Geänderter Text

(2) Wird vom betreffenden Mitgliedstaat in dessen Plan nachgewiesen, dass die staatlichen Interventionen gemäß Absatz 1 den Preisanstieg nicht vollständig ausgleichen, können innerhalb der Grenzen des nicht vollständig ausgeglichenen Preisanstiegs direkte Einkommensbeihilfen in die geschätzten Gesamtkosten aufgenommen werden.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können in ihre geschätzten Gesamtkosten finanzielle Unterstützung für private oder öffentliche Einrichtungen, die keine finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzer sind, aufnehmen, sofern diese Einrichtungen Maßnahmen und Investitionen durchführen, die letztendlich den finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **unter vollständigem Ausschluss von Finanzintermediären** in ihre geschätzten Gesamtkosten finanzielle Unterstützung für private oder öffentliche Einrichtungen, die keine **von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffenen** finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzer sind, aufnehmen, sofern diese Einrichtungen **in deren Auftrag** Maßnahmen und Investitionen durchführen, die letztendlich den finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern **unmittelbar** zugutekommen, **vorausgesetzt, diese Einrichtungen halten die in Artikel 5 genannten Maßnahmen zum Sozial- und Umweltschutz ein.**

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Um zu gewährleisten, dass die gesamten Vorteile an die Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer weitergegeben werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die erforderlichen gesetzlichen und vertraglichen Garantien.

Geänderter Text

Damit die gesamten Vorteile **tatsächlich** an die Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer weitergegeben werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die erforderlichen gesetzlichen und vertraglichen Garantien. **Diese Einrichtungen erfüllen die in Artikel 22a festgelegten Anforderungen an die Erkennbarkeit.**

Die Kommission gibt Leitlinien zu den Mindestgrundsätzen und -garantien heraus und fördert bewährte Verfahren.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds wird für den Zeitraum 2025–2027 auf **23 700 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Geänderter Text

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds wird für den Zeitraum **[Datum des Inkrafttretens]**–2027 auf mindestens **11 140 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen festgesetzt. **Der Fonds wird um die Einnahmen aus der Versteigerung von 150 Mio. Zertifikaten gemäß Artikel 30d Absatz 3 der [EHS-Richtlinie] [Richtbetrag 5 250 000 000 EUR] für diesen Zeitraum ergänzt. Die Finanzmittel werden gemäß dieser Verordnung durchgeführt.**

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds wird für den Zeitraum 2028–2032 **auf 48 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen** festgesetzt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Beträge innerhalb der jährlichen Obergrenzen des geltenden mehrjährigen Finanzrahmens gemäß Artikel 312 AEUV.

Geänderter Text

(2) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds wird für den Zeitraum 2028–2032 **nach der Überarbeitung dieser Verordnung** festgesetzt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Beträge innerhalb der jährlichen Obergrenzen des geltenden mehrjährigen Finanzrahmens gemäß Artikel 312 AEUV **und der Bewertung und — unter Umständen und wenn die Bedingungen erfüllt sind — der gezielten Überprüfung gemäß [Artikel 30a Absatz 1a] der Richtlinie 2003/87/EG.**

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Zusätzliche Mittel werden vorbehaltlich der in Artikel 4b der ... [Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates ^(1a) in der geänderten Fassung] vorgesehenen konkreten technischen Anpassung auf der Grundlage von Schwankungen der CO₂-Preise zur Verfügung gestellt, damit die im Unionshaushalt für den Klima-Sozialfonds verfügbaren Mittel in gleicher Weise wie die steigenden CO₂-Preise aufgestockt werden können. Die Verlängerung der konkreten technischen Anpassung auf der Grundlage von Schwankungen der CO₂-Preise wird im Rahmen der Verhandlungen über den geltenden mehrjährigen Finanzrahmen in Betracht gezogen.**

^(1a) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Gemäß [Artikel 30d Absatz 5] der Richtlinie 2003/87/EG verwenden die Mitgliedstaaten die Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG zunächst für die nationale Kofinanzierung ihrer Pläne und die etwaigen verbleibenden Einnahmen für klima- und sozialpolitische Maßnahmen und Investitionen gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme der nach Maßgabe von Artikel 311 Absatz 3 AEUV als Eigenmittel festgestellten und im Haushaltsplan der Union als allgemeine Einnahmen ausgewiesenen Einnahmen.

Abänderung 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text**Artikel 10a****Besondere Herausforderungen für Inselmitgliedstaaten, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage**

Bei der Ausarbeitung ihrer Klima-Sozialpläne nach Artikel 3 tragen die Mitgliedstaaten insbesondere der Situation der Inselmitgliedstaaten, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage Rechnung. Die Inselmitgliedstaaten, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage sind mit schwerwiegenden sozioökonomischen Herausforderungen konfrontiert, die sich in Bezug auf ihre spezifischen Bedürfnisse und die sozialpolitischen Auswirkungen aus dem Übergang zu einer grünen Wirtschaft mit Klimaneutralität und ohne Nettoemissionen ergeben. Diesen Gebieten wird ein angemessener Mindestbetrag an Mitteln mit der entsprechenden Begründung unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen dieser Gebiete zugewiesen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union gewährt. Maßnahmen und Investitionsvorhaben, die im Rahmen des Fonds unterstützt werden, können Mittel aus anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union erhalten, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

Geänderter Text

(1) Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union **und aus nationalen und etwaigen regionalen Fonds, Programmen und Instrumenten** gewährt, **insbesondere jener aus dem Modernisierungsfonds, dem Programm InvestEU, dem Instrument für technische Unterstützung, der Aufbau- und Resilienzfazilität und den von der Verordnung (EU) 2021/1060 erfassten Fonds, und die Unterstützung wird in Synergie, Komplementarität, Kohärenz und Übereinstimmung mit diesen Fonds verwendet.** Maßnahmen und Investitionsvorhaben, die im Rahmen des Fonds unterstützt werden, können Mittel aus anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union erhalten, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die maximale Mittelzuweisung **wird** für jeden Mitgliedstaat gemäß den Anhängen I und II berechnet.

Geänderter Text

(1) **Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1a wird** die maximale Mittelzuweisung für jeden Mitgliedstaat gemäß den Anhängen I und II berechnet.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Jeder Mitgliedstaat kann — nach den Angaben in Anhang II und auf der Grundlage der in Anhang I genannten Methodik — einen Antrag bis zu seiner maximalen Mittelzuweisung zur Durchführung seines Plans und bis zu seinem maximalen Anteil an den gemäß Artikel 9 Absatz 2a zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln stellen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 107
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a
Vorfinanzierung

(1) Vorbehaltlich des Erlasses des in Artikel 16 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts durch die Kommission leistet die Kommission, wenn ein Mitgliedstaat zusammen mit der Einreichung des Plans eine Vorfinanzierung beantragt, eine Vorfinanzierungszahlung eines Betrags in Höhe von bis zu 13 % des in Artikel [] der vorliegenden Verordnung genannten Finanzbeitrags. Abweichend von Artikel 116 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 leistet die Kommission die entsprechende Zahlung, soweit dies möglich ist, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der in Artikel 18 der vorliegenden Verordnung genannten rechtlichen Einzelverpflichtung durch die Kommission.

(2) Im Fall einer Vorfinanzierung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden die in Artikel [] genannten finanziellen Beiträge im Verhältnis angeglichen.

Abänderung 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 tragen die Mitgliedstaaten mindestens zu 60 % zu den geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen und Investitionen in ihren Plänen bei. Der Beitrag der Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen unter 65 % des Unionsdurchschnitts während des Zeitraums von 2016 bis 2018 wird auf maximal 40 % der geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Maßnahmen und Investitionen in ihren Plänen begrenzt.

Abänderung 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden für ihren nationalen Beitrag zu den geschätzten Gesamtkosten ihrer Pläne **unter anderem die** Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden für ihren nationalen Beitrag zu den geschätzten Gesamtkosten ihrer Pläne **zunächst sämtliche** Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) ob der Plan eine angemessene Antwort auf die sozialen Auswirkungen und die Herausforderungen darstellt, die sich für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere von **Energiearmut** betroffene Haushalte, aus **der Einführung des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG** ergeben, und ob dabei die Herausforderungen gebührend berücksichtigt werden, die die Kommission in ihrer Bewertung der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Fortschritte gemäß Artikel 9 Absatz 3 und den Artikeln 13 und 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie in ihren Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 in Bezug auf das langfristige Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 ermittelt hat. **Dabei** werden die besonderen Herausforderungen für und die Mittelzuweisung an den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt;

Geänderter Text

- i) ob der Plan eine angemessene **und wirksame** Antwort auf die sozialen Auswirkungen und die Herausforderungen darstellt, die sich für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere von **Energie- und Mobilitätsarmut** betroffene Haushalte, aus **den Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität einschließlich der Bepreisung von CO₂-Emissionen** ergeben, und ob dabei die Herausforderungen gebührend berücksichtigt werden, die die Kommission in ihrer Bewertung der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Fortschritte gemäß Artikel 9 Absatz 3 und den Artikeln 13 und 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie in ihren Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 in Bezug auf **die Klima- und Energieziele der Union für 2030 und** das langfristige Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 ermittelt hat; **dabei** werden die besonderen Herausforderungen für und die Mittelzuweisung an den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ia) ob bei der Ausarbeitung des Plans eine konstruktive Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Wirtschafts- und Sozialpartner und der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft im Einklang mit den Grundsätzen des mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission eingeführten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften durchgeführt wurde;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ii) ob der Plan geeignet ist sicherzustellen, dass **keine der im Plan vorgesehenen** Maßnahmen oder Investitionen **eine** erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht;

- ii) ob der Plan geeignet ist, sicherzustellen, dass **durch die** Maßnahmen oder Investitionen **keine** erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht **wird**;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) ob die Empfänger von Mitteln aus dem Fonds die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten achten;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) ob der Plan Maßnahmen und Investitionen vorsieht, die zum ökologischen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen und insbesondere zum Erreichen der Klima- und Energieziele der Union bis 2030 und der Etappenziele der Mobilitätsstrategie bis 2030 beitragen.

iii) ob der Plan **innovative und bestehende** Maßnahmen und **wirksame** Investitionen **in Lösungen** vorsieht, die zum ökologischen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen, **zur Bewältigung der sozialpolitischen Herausforderungen** und insbesondere zum Erreichen der Klima- und Energieziele der Union bis 2030 **und 2050** und der Etappenziele der Mobilitätsstrategie bis 2030 beitragen.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe b — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) ob der Plan voraussichtlich eine nachhaltige Wirkung auf die Herausforderungen hat, denen mit dem Plan begegnet werden soll, und insbesondere auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer, vor allem auf von **Energiearmut** betroffene Haushalte, in dem betreffenden Mitgliedstaat;

i) ob der Plan voraussichtlich eine nachhaltige Wirkung auf **das Ziel der Union bis 2030, die Klimaneutralität und** die Herausforderungen hat, denen mit dem Plan begegnet werden soll, und insbesondere auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer, vor allem auf von **Energie- und Mobilitätsarmut** betroffene Haushalte, in dem betreffenden Mitgliedstaat;

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe b — Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen und Investitionen in sich schlüssig sind und mit ihnen Komplementarität, Synergieeffekte, Kohärenz und Übereinstimmung in Bezug auf andere Instrumente und Programme der Union gefördert werden;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 117**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe b — Ziffer iii b (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

iiib) ob mit dem Plan, sofern relevant, ein Beitrag zur Schaffung nachhaltiger und hochwertiger Arbeitsplätze geleistet wird;

Abänderung 118**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe c — Ziffer i***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

i) ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel ist, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz **in** Einklang steht und den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen entspricht;

i) ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel ist, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz **im** Einklang steht und den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen entspricht **und auch den nationalen Besonderheiten Rechnung trägt, die sich auf die in dem Plan angegebenen Kosten auswirken könnten;**

Abänderung 119**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Kommission entscheidet auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 15 innerhalb von **sechs** Monaten ab dem Tag der Vorlage des Plans gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung im Wege eines Durchführungsrechtsakts über den Plan.

Die Kommission entscheidet auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 15 innerhalb von **drei** Monaten ab dem Tag der Vorlage des Plans gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung im Wege eines Durchführungsrechtsakts über den Plan.

Abänderung 120**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

b) die Mittelzuweisung der Union, die im Einklang mit **Artikel** 13 dieser Verordnung zugewiesen und in Tranchen ausgezahlt wird, sobald der Mitgliedstaat die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben für die Durchführung des Plans zufriedenstellend erreicht hat; dies gilt für den Zeitraum 2028–2032 vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung innerhalb der jährlichen Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß Artikel 312 AEUV;

b) die Mittelzuweisung der Union, die im Einklang mit **den Artikeln 13 und 13a** dieser Verordnung zugewiesen **und als Vorfinanzierung** und in Tranchen ausgezahlt wird, sobald der Mitgliedstaat die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben für die Durchführung des Plans zufriedenstellend erreicht hat; dies gilt für den Zeitraum 2028–2032 vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung innerhalb der jährlichen Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß Artikel 312 AEUV;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ein Mitgliedstaat kann mit der Durchführung der in seinem Plan vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] beginnen, bevor die Kommission einen positiven Beschluss gemäß Absatz 1 fasst. Dies gilt unbeschadet des Ergebnisses der Bewertung durch die Kommission nach Artikel 15 und ihrer Befugnis, den Plan zu genehmigen oder abzulehnen. Die Zuweisung von Finanzmitteln der Union für solche laufenden Maßnahmen und Investitionen bleibt von der Genehmigung des Plans im Wege eines Beschlusses der Kommission und von der Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben durch diesen Mitgliedstaat abhängig. Bewertet die Kommission den Plan positiv, so bezieht sie in ihren Beschluss gemäß Absatz 1 auch die etwaigen laufenden Maßnahmen und Investitionen ein und berücksichtigt, dass sie bereits durchgeführt werden.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ist der Klima-Sozialplan, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben, von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund objektiver Umstände, **insbesondere aufgrund der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr**, in Teilen oder in Gänze nicht mehr durchzuführen, kann der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Änderung seines Plans vorlegen, um die erforderlichen und hinreichend begründeten Änderungen aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten können um technische Unterstützung bei der Vorbereitung solcher Anträge ersuchen.

(1) Ist der Klima-Sozialplan, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben, von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund objektiver Umstände in Teilen oder in Gänze nicht mehr durchzuführen, **so** kann der betreffende Mitgliedstaat der Kommission **nach einer konstruktiven Konsultation der einschlägigen Interessenträger im Einklang mit den Grundsätzen des mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission eingeführten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften** eine Änderung seines Plans vorlegen, um die erforderlichen und hinreichend begründeten Änderungen aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten können um technische Unterstützung bei der Vorbereitung solcher Anträge ersuchen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Werden gemäß Artikel 9 Absatz 1a zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, **so** kann der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine gezielte Änderung seines Plans vorlegen, um

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) **die Zahl der Begünstigten einer in seinem Plan vorgesehenen Maßnahme oder Investition oder deren Kosten zu erhöhen;**
- b) **Maßnahmen und Investitionen gemäß Artikel 6 hinzuzufügen.**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bewertet die Kommission den geänderten Plan positiv, so erlässt sie im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach der offiziellen Vorlage des geänderten Plans durch den Mitgliedstaat einen Beschluss mit den Gründen für die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsrechtsakts.

(3) Bewertet die Kommission den geänderten Plan positiv, so erlässt sie im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach der offiziellen Vorlage des geänderten Plans durch den Mitgliedstaat einen Beschluss mit den Gründen für die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsrechtsakts. **Wird ein Plan wie in Absatz 1a Buchstabe a dargelegt geändert, so wird dieser Zeitraum auf sechs Wochen verkürzt.**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Jeder Mitgliedstaat bewertet bis zum 15. März 2027 die Eignung seines Plans in Bezug auf die tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des **gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr**. Diese Bewertungen werden der Kommission als Bestandteil der zweijährlichen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt.

(5) Jeder **betreffende** Mitgliedstaat bewertet bis zum 15. März 2027 die Eignung seines Plans in Bezug auf die tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des **Übergangs zur Klimaneutralität einschließlich der Bepreisung von CO₂-Emissionen**. Diese Bewertungen werden der Kommission als Bestandteil der zweijährlichen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Nachdem die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 16 erlassen hat, schließt sie mit dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung für den Zeitraum **2025-2027**, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellt. **Diese Vereinbarung kann frühestens ein Jahr vor dem Jahr des Beginns der Versteigerungen gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG geschlossen werden.**

(1) Nachdem die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 16 erlassen hat, schließt sie mit dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung für den Zeitraum **ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis 2027**, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Stellt die Kommission bei der Bewertung gemäß Absatz 3 fest, dass die in dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 16 festgelegten Etappenziele und Zielvorgaben nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden, so wird die Zahlung der Mittelzuweisung ganz oder teilweise ausgesetzt. Der betreffende Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Bewertung der Kommission dazu Stellung nehmen.

Geänderter Text

Stellt die Kommission bei der Bewertung gemäß Absatz 2 fest, dass die in dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 16 festgelegten Etappenziele und Zielvorgaben nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden, so wird die Zahlung der Mittelzuweisung ganz oder teilweise ausgesetzt. **Der ausgesetzte Betrag richtet sich nach den Kosten der Maßnahmen, bei denen die Etappenziele und Zielvorgaben nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden.** Der betreffende Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Bewertung der Kommission dazu Stellung nehmen.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Stellt die Kommission fest, dass der von den Bestimmungen dieses Artikels betroffene Mitgliedstaat die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung von Kapitel IVa der Richtlinie .../.../EG [(COD)2021/0211] nachzukommen, nicht in Kraft gesetzt hat, wird die Zahlung der Mittelzuweisung ausgesetzt. Die Aussetzung wird erst aufgehoben, wenn dieser Mitgliedstaat diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Hat der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der maßgeblichen Vereinbarungen gemäß Artikel 18 keine greifbaren Fortschritte in Bezug auf die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben gemacht, so kündigt die Kommission die in Artikel 18 genannten Vereinbarungen und hebt die Mittelbindung für die zugewiesenen Mittel auf. Die Kommission entscheidet über die Kündigung der Vereinbarungen gemäß Artikel 18, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben hat, sich innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung ihrer Bewertung dazu zu äußern, ob greifbare Fortschritte erzielt wurden **oder nicht**.

Geänderter Text

(7) Hat der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der maßgeblichen Vereinbarungen gemäß Artikel 18 keine greifbaren Fortschritte in Bezug auf die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben gemacht, so kündigt die Kommission die in Artikel 18 genannten Vereinbarungen und hebt die Mittelbindung für die zugewiesenen Mittel auf. **Vorfinanzierungen im Einklang mit Artikel [13a] werden vollständig eingezogen.** Die Kommission entscheidet über die Kündigung der Vereinbarungen gemäß Artikel 18, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben hat, sich innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung ihrer Bewertung dazu zu äußern, ob greifbare Fortschritte erzielt wurden. **Freigewordene Beträge werden anteilig den anderen Mitgliedstaaten zugewiesen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei der Durchführung des Fonds **ergreifen** die Mitgliedstaaten als Begünstigte im Rahmen des Fonds alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den durch den Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht steht, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten das wirksame und effiziente **interne Kontrollsystem** gemäß Anhang III und die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge vor. Die Mitgliedstaaten können sich auf ihre üblichen nationalen Systeme der Haushaltsverwaltung stützen.

Geänderter Text

(1) Bei der Durchführung des Fonds **achten** die Mitgliedstaaten als Begünstigte im Rahmen des Fonds **die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundwerte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit**. Sie **ergreifen** alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den durch den Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht steht, insbesondere **hinsichtlich des Schutzes des Haushalts der Union im Fall von Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip und** hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten das wirksame und effiziente **System interner Kontrollen** gemäß Anhang III und die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge vor. Die Mitgliedstaaten können sich auf ihre üblichen nationalen Systeme der Haushaltsverwaltung stützen.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Bei der Durchführung des Fonds ergreift die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 alle geeigneten Maßnahmen, um im Fall von Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten für den Schutz der Mittel in Bezug auf aus dem Fonds unterstützte Maßnahmen und Investitionen Sorge zu tragen. Die Kommission sieht zu diesem Zweck ein wirksames und effizientes System interner Kontrollen und die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge vor.

Geänderter Text

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wird festgestellt, dass Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Fonds oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder ein ernsthaftes Risiko einer solchen Beeinträchtigung besteht, so ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092, zu denen unter anderem eine Aussetzung von Zahlungen an die betreffenden nationalen Behörden gehören kann. In solchen Fällen ergreift die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Endbegünstigten des Fonds weiterhin Zugang zu Unterstützung durch die Union haben, wobei die Kommission dafür sorgt, dass die Auszahlung über lokale und regionale Gebietskörperschaften, nichtstaatliche Organisationen oder andere Stellen erfolgt, die nachweislich in der Lage sind, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Fonds sicherzustellen.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich **Synergien** und sorgen für eine wirksame Koordinierung zwischen dem Fonds und anderen Programmen und Instrumenten der Union, einschließlich des Programms „InvestEU“, des Instruments für technische Unterstützung, der Aufbau- und Resilienzfazilität und der in der Verordnung (EU) 2021/1060 enthaltenen Fonds. Zu diesem Zweck

Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich **Synergieeffekte** und sorgen für eine wirksame Koordinierung zwischen dem Fonds und anderen Programmen und Instrumenten der Union, einschließlich **des Modernisierungsfonds**, des Programms „InvestEU“, des Instruments für technische Unterstützung, der Aufbau- und Resilienzfazilität und der in der Verordnung (EU) 2021/1060 enthaltenen Fonds. Zu diesem Zweck

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **gewährleisten** sie sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung Komplementarität, **Synergien**, Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene, auf nationaler und **gegebenenfalls** auf regionaler Ebene,

a) **sorgen** sie sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung **für** Komplementarität, **Synergieeffekte**, Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene, auf nationaler und – **falls solche Ebenen vorhanden sind** – auf **lokaler und** regionaler Ebene,

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) stellen sie sicher, dass die auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und **gegebenenfalls** auf regionaler Ebene für die Durchführung und Kontrolle zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten, damit die Ziele des Fonds erreicht werden.

Geänderter Text

- c) stellen sie sicher, dass die auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und – **falls solche Ebenen vorhanden sind** – auf **lokaler und** regionaler Ebene für die Durchführung und Kontrolle zuständigen Stellen **und die einschlägigen Interessenträger im Einklang mit den Grundsätzen des mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission eingeführten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften** eng zusammenarbeiten, damit die Ziele des Fonds erreicht werden.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Mittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Erkennbarkeit der Unionsförderung

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass
- a) die Unterstützung der Union für die zwischengeschalteten Stellen und die Endbegünstigten bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit aus dem Fonds unterstützten Vorhaben — unter anderem durch die Kennzeichnung mit dem Emblem der Union — erkennbar ist und
 - b) den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern die Bedeutung und die Errungenschaften des Fonds über ein einziges Webportal kommuniziert werden, über das alle Programme zugänglich sind, an denen der jeweilige Mitgliedstaat teilnimmt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten würdigen die Unterstützung aus dem Fonds und die Herkunft dieser Mittel und stellen sicher, dass die etwaigen zwischengeschalteten Stellen die Unterstützung aus dem Fonds würdigen, indem sie

- a) sicherstellen, dass die Finanzierung durch die Union für die Endbegünstigten und die Öffentlichkeit erkennbar ist, unter anderem durch die Kennzeichnung mit dem Emblem der Union und eine angemessene Erklärung zur Finanzierung mit dem Wortlaut „finanziert durch die Europäische Union — Klima-Sozialfonds“ in Dokumenten und Kommunikationsmaterialien, die mit der Durchführung der Maßnahme im Zusammenhang stehen und für die Endbegünstigten oder die Öffentlichkeit bestimmt sind,
- b) das Vorhaben auf ihrer offiziellen Website, sofern eine solche besteht, und in ihren Auftritten in den sozialen Medien kurz beschreiben, wobei die Länge des Textes im Verhältnis zur Höhe der Unterstützung steht, auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen und die finanzielle Unterstützung der Union hervorheben und
- c) den Betrag der Unterstützung aus dem Fonds für Vorhaben im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, einschließlich einer vorübergehenden direkten Einkommensstützung gemäß Artikel 6 Absatz 1, den Endempfängern kommunizieren.

(3) Kommt ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht nach und wurden keine Abhilfemaßnahmen ergriffen, so wendet die Kommission unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an, mit denen jährlich bis zu 5 % der aus dem Fonds gezahlten Unterstützung für den betreffenden Mitgliedstaat gestrichen werden.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten erstatten der Kommission zweijährlich im Rahmen ihrer Fortschrittsberichte zu den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Artikel 28 Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Plans. Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen Folgendes in ihren Fortschrittsbericht auf:

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten erstatten der Kommission zweijährlich im Rahmen ihrer Fortschrittsberichte zu den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Artikel 28 **der genannten Verordnung und in einer konstruktiven Konsultation der einschlägigen Interessenträger im Einklang mit den Grundsätzen des mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission eingeführten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften** Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Plans. Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen Folgendes in ihren Fortschrittsbericht auf:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) ausführliche quantitative Informationen **zur** Anzahl der von **Energiearmut** betroffenen Haushalte;

Geänderter Text

- a) ausführliche quantitative Informationen **über die** Anzahl der von **Energie- und Mobilitätsarmut** betroffenen Haushalte, **insbesondere der finanziell schwächeren Haushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzer**;

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- aa) **ausführliche Informationen über die Anwendung der Definitionen von Energie- und Mobilitätsarmut im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 bzw. 2a auf der Grundlage konkreter und messbarer Kriterien**;

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) **gegebenenfalls** ausführliche Informationen über Fortschritte bei der Umsetzung **des** nationalen **Richtziels**, die Zahl der von **Energiearmut** betroffenen Haushalte zu verringern;

Geänderter Text

- b) ausführliche Informationen über Fortschritte bei der Umsetzung **der** nationalen **Richtzielvorgaben und -ziele**, die Zahl der von **Energie- und Mobilitätsarmut** betroffenen Haushalte, **insbesondere finanziell schwächerer Haushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzer**, zu verringern;

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) ausführliche Informationen **zu den Ergebnissen** der im Plan enthaltenen Maßnahmen und Investitionen;

Geänderter Text

- c) ausführliche Informationen **über die Ergebnisse** der im Plan enthaltenen Maßnahmen und Investitionen, **insbesondere im Hinblick auf die erzielten Emissionsreduktionen und die Zahl der Personen, denen die Maßnahmen zugutekommen**;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Erläuterung, wie die in dem Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Chancengleichheit für alle und zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Ziele beitragen sollen, im Einklang mit den Grundsätzen 2 und 3 der Europäischen Säule sozialer Rechte, mit dem Ziel Nr. 5 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und mit der etwaigen nationalen Gleichstellungsstrategie;

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) ausführliche Informationen über die Aufteilung und die Zielgruppen der im Plan enthaltenen direkten Einkommensbeihilfen;

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) im Jahr 2027: die Bewertung der Eignung des Plans gemäß Artikel 17 Absatz 5 angesichts der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß **Kapitel IVa** der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Emissionshandelssystems **für Gebäude und den Straßenverkehr**;

f) im Jahr 2027: die Bewertung der Eignung des Plans gemäß Artikel 17 Absatz 5 angesichts der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Emissionshandelssystems;

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission überwacht den Anteil der Kosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Zertifikaten gemäß Kapitel IVa der Richtlinie .../.../EG [(COD)2021/0211], der von den Brennstoffanbietern übernommen und an die Endverbraucher weitergegeben wird. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über ihre Erkenntnisse.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 25 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die gemeinsamen Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte und für die Überwachung und Evaluierung des Fonds im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 festzulegen.

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 25 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die gemeinsamen Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte und für die Überwachung und Evaluierung des Fonds im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 **sowie ein Muster, auf dessen Grundlage die Mitgliedstaaten ihren Bericht erstellen müssen, festzulegen. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte spätestens am ... [3 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].**

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23a

Transparenz

(1) **Die Kommission übermittelt die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne und die von der Kommission veröffentlichten Beschlüsse unverzüglich, gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen dem Europäischen Parlament und dem Rat.**

(2) **Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung oder ihrer Durchführung von der Kommission dem Rat oder einem oder mehreren seiner Vorbereitungsgremien übermittelt werden, sind gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament zur Verfügung zu stellen, wobei erforderlichenfalls entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten sind.**

(3) **Die Kommission übermittelt den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments einen Überblick über ihre vorläufigen Erkenntnisse mit Blick auf die zufriedenstellende Verwirklichung der in den Plänen der Mitgliedstaaten festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben.**

(4) **Die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments können die Kommission auffordern, Informationen über den Stand der Bewertung der Pläne durch die Kommission vorzulegen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 149
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23b**Klima- und sozialpolitischer Dialog**

(1) Im Interesse der Förderung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, und eines höheren Maßes an Transparenz und Rechenschaftspflicht können die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments die Kommission zweimal im Jahr ersuchen, gemeinsam die folgenden Angelegenheiten zu erörtern:

- a) die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne;
- b) die Bewertung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne durch die Kommission;
- c) den Stand der Verwirklichung der Etappenziele und Zielvorgaben in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Plänen;
- d) die Zahlungs-, Aussetzungs- und Kündigungsverfahren einschließlich etwaiger Stellungnahmen und Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten, damit für eine zufriedenstellende Verwirklichung der Etappenziele und Zielvorgaben gesorgt ist;
- e) sonstige einschlägige Informationen und Dokumente, die die Kommission dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der Durchführung des Fonds vorgelegt hat.

(2) Das Europäische Parlament kann seinen Standpunkt zu den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten in Entschlüssen darlegen.

(3) Die Kommission hat allen Aspekten, die im Zusammenhang mit den im Zuge des klima- und sozialpolitischen Dialogs geäußerten Standpunkten aufkommen, und den etwaigen Entschlüssen des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 1. Juli **2028** einen unabhängigen Bericht über die Evaluierung der Durchführung und der Funktionsweise des Fonds vor.

Geänderter Text

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 1. Juli **2026** einen unabhängigen Bericht über die Evaluierung der Durchführung und der Funktionsweise des Fonds **bis zu diesem Zeitpunkt** vor, **wobei sie insbesondere die Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 vorgelegten ersten Berichte berücksichtigt.**

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Für jedes Jahr, in dem der Fonds aktiv ist, legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Verringerung der CO₂-Emissionen vor, die sich aus den Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie aus der Gewährung eines verbesserten Zugangs zu emissionsfreien und emissionsarmen Mobilitätsangeboten und Verkehrsträgern ergibt.**

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In dem Evaluierungsbericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele des Fonds **gemäß Artikel 1** erreicht wurden, wie effizient die Ressourcen eingesetzt wurden und welcher Mehrwert für die Union erzielt wurde. Dabei wird die fortbestehende Relevanz aller Ziele und Maßnahmen **gemäß Artikel 6** angesichts der Auswirkungen des Emissionshandelsystems **für Gebäude und den Straßenverkehr** gemäß **Kapitel IVa** der Richtlinie 2003/87/EG und der **nationalen** Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die verbindlichen nationalen Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶³⁾ zu erreichen, auf die Treibhausgasemissionen berücksichtigt. Auch die fortbestehende Relevanz der Finanzausstattung des Fonds hinsichtlich möglicher Entwicklungen bei der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen des Emissionshandelssystems **für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG** sowie andere maßgebliche Faktoren werden berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) In dem **in Absatz 1 genannten** Evaluierungsbericht wird insbesondere bewertet,

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) inwieweit die **in Artikel 1 niedergelegten** Ziele des Fonds erreicht wurden, wie effizient die Ressourcen eingesetzt wurden und welcher Mehrwert für die Union erzielt wurde;
- b) **welche Fortschritte und welche Auswirkungen der Durchführung von strukturellen Investitionen und Maßnahmen in jedem einzelnen Land festzustellen sind und wie die direkten Einkommensbeihilfen in jedem einzelnen Land verwendet wurden, was die Verwirklichung der Etappenziele und Zielvorgaben in den Plänen und den anschließenden Bedarf an direkten Einkommensbeihilfen und deren Höhe in diesem Zusammenhang gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 für den Zeitraum 2028–2032 anbelangt;**
- c) **wie sich die Anwendung der Definitionen von Energie- und Mobilitätsarmut laut der jeweiligen Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe aa gestaltet und ob in Zukunft ein Ansatz mit weiteren Details notwendig sein könnte, wozu die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag vorlegt.**

Dabei wird die fortbestehende Relevanz aller **in Artikel 6 festgelegten** Ziele und Maßnahmen angesichts der Auswirkungen des Emissionshandelssystems gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und der Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die verbindlichen nationalen Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erreichen, auf die Treibhausgasemissionen⁽⁶³⁾ berücksichtigt. Auch die fortbestehende Relevanz der Finanzausstattung des Fonds hinsichtlich möglicher Entwicklungen bei der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen des **durch die Richtlinie 2003/87/EG errichteten** Emissionshandelssystems sowie andere maßgebliche Faktoren werden berücksichtigt. **Als Teil des in Absatz 1 genannten Evaluierungsberichts prüft die Kommission im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen zudem eine Verlängerung der konkreten technischen Anpassung auf der Grundlage der in Artikel 9 genannten Schwankungen des CO₂-Preises.**

⁽⁶³⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

⁽⁶³⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 153
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 23 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass der **in Artikel 4 Absatz 2a und** in Artikel 23 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Abänderung 154
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 23 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 4 Absatz 2a und** Artikel 23 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 155
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁴⁾ zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG nachzukommen.

Geänderter Text

entfällt

⁽⁶⁴⁾ [Richtlinie (EU) jjjj/nnn des Europäischen Parlaments und des Rates.... (ABl. ...).] [Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG]

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 156
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Für Mitgliedstaaten mit einem BNE pro Kopf unter 90 % des EU-27-Werts darf α_i nicht niedriger als der Anteil der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 für die unter [Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG] fallenden Sektoren für den Durchschnitt im Zeitraum 2016–2018 sein. Der Wert α_i der Mitgliedstaaten mit einem BNE pro Kopf über dem Wert der EU-27 wird proportional angepasst, um sicherzustellen, dass die Summe aller α_i 100 % ist.

Geänderter Text

In Bezug auf alle Mitgliedstaaten gilt, dass α_i nicht niedriger als 0,07 % der Summe der in Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten Mittelausstattungen sein darf. Für Mitgliedstaaten mit einem BNE pro Kopf unter 90 % des EU-27-Werts darf α_i nicht niedriger als der Anteil der Referenzemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 für die unter [Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG] fallenden Sektoren für den Durchschnitt im Zeitraum 2016–2018 sein. Der Wert α_i der Mitgliedstaaten mit einem BNE pro Kopf über dem Wert der EU-27 wird proportional angepasst, um sicherzustellen, dass die Summe aller α_i 100 % ist.

Abänderung 157
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Den Mitgliedstaaten werden zusätzliche Mittel betreffend Artikel 9 Absatz 2a wie folgt anteilmäßig zugewiesen.

Maximale Mittelzuweisung pro EU-Mitgliedstaat

Mitgliedstaat	Anteil in % des Gesamtbetrags	INSGESAMT [Datum des Inkrafttretens]– 2032 (in EUR zu jeweiligen Preisen)	Betrag für [Datum des Inkrafttretens]– 2027 (in EUR zu jeweiligen Preisen)	Betrag für 2028–2032 (in EUR zu jeweiligen Preisen)
Belgien	2,56	[1 844 737 639]	[605 544 073]	[1 239 193 566]
Bulgarien	3,85	[2 778 104 958]	[911 926 420]	[1 866 178 538]
Tschechien	2,40	[1 735 707 679]	[569 754 460]	[1 165 953 219]
Dänemark	0,50	[361 244 536]	[118 580 270]	[242 664 266]
Deutschland	8,19	[5 910 983 488]	[1 940 308 984]	[3 970 674 504]
Estland	0,29	[207 004 992]	[67 950 392]	[139 054 600]
Irland	1,02	[737 392 966]	[242 052 816]	[495 340 150]
Griechenland	5,52	[3 986 664 037]	[1 308 641 796]	[2 678 022 241]
Spanien	10,53	[7 599 982 898]	[2 494 731 228]	[5 105 251 670]

Mittwoch, 22. Juni 2022

Mitgliedstaat	Anteil in % des Gesamtbetrags	INSGESAMT [Datum des Inkrafttretens]– 2032 (in EUR zu jeweiligen Preisen)	Betrag für [Datum des Inkrafttretens]– 2027 (in EUR zu jeweiligen Preisen)	Betrag für 2028–2032 (in EUR zu jeweiligen Preisen)
Frankreich	11,20	[8 087 962 701]	[2 654 912 964]	[5 433 049 737]
Kroatien	1,94	[1 403 864 753]	[460 825 411]	[943 039 343]
Italien	10,81	[7 806 923 117]	[2 562 660 358]	[5 244 262 759]
Zypern	0,20	[145 738 994]	[47 839 531]	[97 899 463]
Lettland	0,71	[515 361 901]	[169 170 042]	[346 191 859]
Litauen	1,02	[738 205 618]	[242 319 573]	[495 886 046]
Luxemburg	0,10	[73 476 421]	[24 118 991]	[49 357 430]
Ungarn	4,33	[3 129 860 199]	[1 027 391 783]	[2 102 468 416]
Malta	0,01	[5 112 942]	[1 678 348]	[3 434 594]
Niederlande	1,11	[800 832 270]	[262 877 075]	[537 955 195]
Österreich	0,89	[643 517 259]	[211 237 660]	[432 279 599]
Polen	17,61	[12 714 118 688]	[4 173 471 093]	[8 540 647 595]
Portugal	1,88	[1 359 497 281]	[446 261 573]	[913 235 708]
Rumänien	9,26	[6 682 901 998]	[2 193 694 977]	[4 489 207 021]
Slowenien	0,55	[397 623 987]	[130 522 001]	[267 101 985]
Slowakei	2,36	[1 701 161 680]	[558 414 568]	[1 142 747 112]
Finnland	0,54	[386 966 933]	[127 023 772]	[259 943 161]
Schweden	0,62	[445 050 067]	[146 089 842]	[298 960 225]
EU-27	100 %	[72 200 000 000]	[23 700 000 000]	[48 500 000 000]

Mittwoch, 22. Juni 2022

P9_TA(2022)0248

CO₂-Grenzausgleichssystem *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM(2021)0564 — C9-0328/2021 — 2021/0214(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 32/13)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal⁽³¹⁾ eine neue Wachstumsstrategie vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Nettoemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) von Treibhausgasen (im Folgenden „THG-Emissionen“) mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem sollen durch den europäischen Grünen Deal das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig muss dieser Übergang gerecht und inklusiv sein, ohne dass jemand zurückgelassen wird. Die Kommission kündigte außerdem in dem EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“⁽³²⁾ die weitere Förderung maßgeblicher Instrumente und Anreize zur besseren Umsetzung des Verursacherprinzips nach Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und folglich zur endgültigen Einstellung einer „Umweltverschmutzung zum Nulltarif“ an, um die Synergien zwischen der Dekarbonisierung und dem Null-Schadstoff-Ziel zu maximieren.

⁽³¹⁾ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019) 640 **final**.

⁽³²⁾ Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle“, COM(2021) 400.

Geänderter Text

- (1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal⁽³¹⁾ eine neue Wachstumsstrategie vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der **spätestens** im Jahr 2050 keine Nettoemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) von Treibhausgasen (im Folgenden „THG-Emissionen“) mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem sollen durch den europäischen Grünen Deal das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig muss dieser Übergang gerecht und inklusiv sein, ohne dass jemand zurückgelassen wird. Die Kommission kündigte außerdem in dem EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“⁽³²⁾ die weitere Förderung maßgeblicher Instrumente und Anreize zur besseren Umsetzung des Verursacherprinzips nach Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und folglich zur endgültigen Einstellung einer „Umweltverschmutzung zum Nulltarif“ an, um die Synergien zwischen der Dekarbonisierung und dem Null-Schadstoff-Ziel zu maximieren.

⁽³¹⁾ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019)0640.

⁽³²⁾ Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle“, COM(2021)0400.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0160/2022).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Das Übereinkommen von Paris⁽³³⁾, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft. In Artikel 2 des Übereinkommens von Paris haben die Vertragsparteien das Ziel festgelegt, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

⁽³³⁾ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Geänderter Text

- (2) Das Übereinkommen von Paris⁽³³⁾, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft. In Artikel 2 des Übereinkommens von Paris haben die Vertragsparteien das Ziel festgelegt, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. **Im Rahmen des Klimapakts von Glasgow, der am 13. November 2021 angenommen wurde, erkannten die Vertragsparteien außerdem an, dass die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern würde, und verpflichteten sich, bis Ende 2022 die Ziele für 2030 zu verstärken, um die Lücke bei den Anstrengungen zu schließen.**

⁽³³⁾ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁵⁾ wurde das Ziel einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 in einem Rechtsakt festgeschrieben. In der Verordnung ist auch festgelegt, dass sich die Union verbindlich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 verpflichtet.

⁽³⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Geänderter Text

- (5) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁵⁾ wurde das Ziel einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis **spätestens** 2050 in einem Rechtsakt festgeschrieben. In der Verordnung ist auch festgelegt, dass sich die Union verbindlich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 verpflichtet.

⁽³⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade⁽³⁶⁾ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. **Der Bericht bestätigt, dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen und die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss**, um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern.

⁽³⁶⁾ IPCC, 2018: Global Warming of 1,5 °C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1,5 °C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor, und T. Waterfield (Hrsg.)].

Geänderter Text

- (6) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade⁽³⁶⁾ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. **Im Bericht wird bestätigt, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen deutlich größer sein werden, wenn der Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur über 1,5 °C liegt, und dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen**, um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern.

⁽³⁶⁾ IPCC, 2018: Global Warming of 1,5 °C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1,5 °C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor, und T. Waterfield (Hrsg.)].

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7a) **Etwa 27 % der weltweiten CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen hängen derzeit mit international gehandelten Waren zusammen, und auch wenn die Union ihre internen THG-Emissionen erheblich reduziert hat, sind die mit Einfuhren in die Union verbundenen grauen THG-Emissionen ständig gestiegen, was den Bemühungen der Union um eine Verringerung ihres globalen THG-Fußabdrucks zuwiderläuft. Die Union steht in der Verantwortung, in Zusammenarbeit mit allen anderen Volkswirtschaften der Welt weiterhin eine führende Rolle bei globalen Maßnahmen zum Klimaschutz einzunehmen, denn nur durch Maßnahmen aller Parteien können die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele erreicht werden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Solange eine bedeutende Zahl der internationalen Partner der Union **Konzepte und Ansätze vertreten, die nicht zum selben Ambitionsniveau beim Klimaschutz führen, besteht** die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage). Eine solche findet statt, wenn Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern oder Einfuhren aus solchen Ländern gleichwertige, aber weniger THG-emissionsintensive Erzeugnisse ersetzen. Dies könnte zu einem Ansteigen der Gesamtemissionen weltweit führen und somit die Senkung der THG-Emissionen gefährden, die dringend notwendig ist, wenn die Welt den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau halten will.

Geänderter Text

- (8) Solange eine bedeutende Zahl der internationalen Partner der Union **nicht dasselbe Ambitionsniveau beim Klimaschutz erreicht, während die Union ihre Klimaschutzambitionen weiter erhöht, könnte** die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) **bestehen**. Eine solche findet statt, wenn Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern oder Einfuhren aus solchen Ländern gleichwertige, aber weniger THG-emissionsintensive Erzeugnisse ersetzen. Dies könnte zu einem Ansteigen der Gesamtemissionen weltweit führen, **die Wirksamkeit der Maßnahmen der Union zur Emissionsreduktion untergraben** und somit die Senkung der THG-Emissionen gefährden, die dringend notwendig ist, wenn die Welt den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau halten will.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Die Initiative für ein CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, „CBAM“) ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Das System soll wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums der EU sein, mit dem das Ziel einer klimaneutralen Union bis 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris erreicht und **den** sich aus den angehobenen Klimazielen der Union **ergebenden Risiken der** Verlagerung von CO₂-Emissionen **entgegengewirkt** werden **sollen**.

Geänderter Text

- (9) Die Initiative für ein CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, „CBAM“) ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Das System soll wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums der EU sein, mit dem das Ziel einer klimaneutralen Union bis **spätestens** 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris erreicht und **eine** sich aus den angehobenen Klimazielen der Union **ergebende** Verlagerung von CO₂-Emissionen **verhindert** werden **soll**. **Es kann auch dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Dekarbonisierungskosten zu schaffen, die Nachfrage nach CO₂-armen Waren und Verfahren zu erhöhen, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und den fairen Handel zu fördern.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Die bestehenden Mechanismen zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den Sektoren oder Teilsektoren, in denen dieses Risiko besteht, sind die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der indirekten Emissionskosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise entstehen, wie in den Artikeln 10a Absatz 6 bzw. 10b der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt. Die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS **schwächt** jedoch im Vergleich zu einer vollständigen Versteigerung das Preissignal für die Anlagen, die die Zertifikate erhalten, und **mindert** damit die Anreize für Investitionen in eine weitere Senkung der Emissionen.

Geänderter Text

- (10) Die bestehenden Mechanismen zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den Sektoren oder Teilsektoren, in denen dieses Risiko besteht, sind die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der indirekten Emissionskosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise entstehen, wie in den Artikeln 10a Absatz 6 bzw. 10b der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt. **Die kostenlose Zuteilung auf der Ebene der leistungsstärksten Unternehmen war ein politisches Instrument für bestimmte Industriezweige, um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen beim Fehlen gleicher Wettbewerbsbedingungen entgegenzuwirken. Sowohl** die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS **als auch Ausgleichszahlungen für indirekte Emissionskosten schwächen** jedoch im Vergleich zu einer vollständigen Versteigerung das Preissignal für die Anlagen, die die Zertifikate erhalten, und **mindern** damit die Anreize für Investitionen in eine weitere Senkung der Emissionen.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (11a) **Die Anlagen, die unter das EU-EHS fallen, sind mit steigenden CO₂-Preisen konfrontiert, und die Unternehmen benötigen langfristige Perspektiven, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit, um ihre Investitionsentscheidungen treffen zu können. Daher sollte ein klarer Weg für die schrittweise Einbeziehung der verbleibenden Sektoren und Teilsektoren, in denen das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, festgelegt werden. Dies wird den neuen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Verlagerung von CO₂-Emissionen stärken, die nötige Zeit für eine reibungslose Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems schaffen und es Anlagen und Unternehmen ermöglichen, die notwendigen Investitionen in die Dekarbonisierung industrieller Prozesse in einem stabilen und vorhersehbaren rechtlichen Kontext zu tätigen.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Ziel des CBAM ist es, dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen, die Verordnung würde aber gleichzeitig auch Anreize für Hersteller in Drittländern zum Einsatz von Technologien mit höherer THG-Emissionseffizienz setzen, sodass geringere Emissionen je Produktionseinheit entstehen.

Geänderter Text

- (12) Ziel des CBAM ist es, dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen, die Verordnung würde aber gleichzeitig auch Anreize für Hersteller in Drittländern zum Einsatz von Technologien mit höherer THG-Emissionseffizienz setzen, sodass geringere Emissionen je Produktionseinheit entstehen. **Aus diesem Grund könnte das CO₂-Grenzausgleichssystem eine wirksame Maßnahme sein, um die Emissionen in Drittländern zu senken und gleichzeitig faire Wettbewerbsbedingungen für die Industrie der Union sicherzustellen.**

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Als ein Instrument zur Verhinderung **von Carbon Leakage** und zur Senkung von CO₂-Emissionen sollte das CO₂-Grenzausgleichssystem auch sicherstellen, dass eingeführte Erzeugnisse einem Regelungssystem unterliegen, in dem die gleichen CO₂-Kosten angewandt werden, wie sie andernfalls auch im EU-EHS hätten getragen werden müssen. Das CO₂-Grenzausgleichssystem ist eine Klimaschutzmaßnahme, die das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindern **und das angehobene Ambitionsniveau der Union bei der Eindämmung des Klimawandels unterstützen** soll und gleichzeitig mit den WTO-Regeln vereinbar ist.

Geänderter Text

- (13) Als ein Instrument zur Verhinderung **der Verlagerung von CO₂-Emissionen** und zur Senkung von CO₂-Emissionen sollte das CO₂-Grenzausgleichssystem auch sicherstellen, dass eingeführte Erzeugnisse einem Regelungssystem unterliegen, in dem die gleichen CO₂-Kosten angewandt werden, wie sie andernfalls auch im EU-EHS hätten getragen werden müssen, **was zu einer Angleichung der CO₂-Kosten von eingeführten und inländischen Waren und gleichen Wettbewerbsbedingungen führt.** Das CO₂-Grenzausgleichssystem ist eine Klimaschutzmaßnahme, die **die Verringerung der Emissionen in der Union im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und der Verordnung (EU) 2021/1119 unterstützen** und das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindern soll und gleichzeitig mit den WTO-Regeln vereinbar ist.

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) **Die Kommission sollte die Verwaltungskosten des CBAM analysieren und gleichzeitig sicherstellen, dass die Bediensteten eine angemessene Schulung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Um Drittländer oder Gebiete, die bereits voll in das EU-EHS integriert oder mit diesem verknüpft sind, bei zukünftigen Übereinkommen vom CBAM auszuschließen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Länderliste in Anhang II zu erlassen. Umgekehrt sollten Drittländer oder Gebiete aus der Liste in Anhang II gestrichen und dem CBAM unterworfen werden, wenn sie den EHS-Preis nicht tatsächlich auf in die Union ausgeführte Waren berechnen.

Geänderter Text

- (15) Um Drittländer oder Gebiete, die bereits voll in das EU-EHS integriert oder mit diesem verknüpft sind, bei zukünftigen Übereinkommen vom CBAM auszuschließen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Länderliste in Anhang II zu erlassen. Umgekehrt sollten Drittländer oder Gebiete aus der Liste in Anhang II gestrichen und dem CBAM unterworfen werden, wenn sie den EHS-Preis nicht tatsächlich auf in die Union ausgeführte Waren berechnen. **Die Kommission sollte etwaige Umgehungspraktiken in Drittländern überwachen und dagegen vorgehen.**

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (15a) **Damit sich der ökologische Wandel in den Gebieten in äußerster Randlage tatsächlich unter Wahrung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vollzieht, sollte vor dem Ende des Übergangszeitraums eine Folgenabschätzung zu den für diese Gebiete spezifischen potenziellen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft durchgeführt werden. Die Kommission sollte die Einhaltung des Artikels 349 AEUV sicherstellen und bei der Umsetzung des CBAM geeignete Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage vorschlagen, insbesondere aufgrund der besonderen Zoll- und Steuerregelungen für die Gebiete in äußerster Randlage.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Die durch das CO₂-Grenzausgleichssystem geregelten THG-Emissionen sollten den THG-Emissionen entsprechen, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG zum EU-EHS erfasst sind, d. h. Kohlenstoffdioxid („CO₂“) sowie gegebenenfalls Distickstoffmonoxid („N₂O“) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe („FKW“). Das **System** sollte **anfangs** für direkte Emissionen dieser Treibhausgase aus der Herstellung von Waren bis zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Union **gelten und nach Ende des Übergangszeitraums und einer weiteren Bewertung auch** für indirekte Emissionen in Entsprechung zum Anwendungsbereich des EU-EHS.

Geänderter Text

- (17) Die durch das CO₂-Grenzausgleichssystem geregelten THG-Emissionen sollten den THG-Emissionen entsprechen, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG zum EU-EHS erfasst sind, d. h. Kohlenstoffdioxid („CO₂“) sowie gegebenenfalls Distickstoffmonoxid („N₂O“) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe („FKW“). **Beim CBAM sollte künftigen Überarbeitungen des EU-EHS in Bezug auf die geregelten Treibhausgasemissionen Rechnung getragen werden.** Das CBAM sollte für direkte Emissionen dieser Treibhausgase aus der Herstellung von Waren bis zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Union **sowie** für indirekte Emissionen in Entsprechung zum Anwendungsbereich des EU-EHS **gelten. Für die Achtung der Grundsätze der WTO ist es immens wichtig, dass das CBAM und das EU-EHS kohärent sind.**

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Während im EU-EHS jedoch eine absolute Obergrenze für die THG-Emissionen aus den unter das System fallenden Wirtschaftstätigkeiten festgelegt ist und die Zertifikate gehandelt werden dürfen (sogenanntes „cap-and-trade“-System), sollten im Rahmen des CBAM keine Einfuhrhöchstmengen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Handelsströme nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus sollte das CO₂-Grenzausgleichssystem **auf** bestimmte in das Zollgebiet der Union eingeführte Waren gelten, während das EU-EHS für Anlagen mit Standort in der Union gilt.

Geänderter Text

- (19) Während im EU-EHS jedoch eine absolute Obergrenze für die THG-Emissionen aus den unter das System fallenden Wirtschaftstätigkeiten festgelegt ist und die Zertifikate gehandelt werden dürfen (sogenanntes „cap-and-trade“-System), sollten im Rahmen des CBAM keine Einfuhrhöchstmengen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Handelsströme nicht eingeschränkt **oder unterbrochen** werden. Darüber hinaus sollte das CO₂-Grenzausgleichssystem **für** bestimmte in das Zollgebiet der Union eingeführte Waren gelten, während das EU-EHS für Anlagen mit Standort in der Union gilt, **damit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorgebeugt und gleichzeitig für die Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln gesorgt wird.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Das **CBAM-System** weist einige spezifische Merkmale im Vergleich zum EU-EHS auf; diese betreffen unter anderem die Berechnung des Preises der CBAM-Zertifikate, die Möglichkeiten des Handels mit Zertifikaten und deren zeitliche Gültigkeit. Diese Besonderheiten sind notwendig, um die Wirksamkeit des CBAM als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Laufe der Zeit zu erhalten und sicherzustellen, dass die Verwaltung des Systems keinen übermäßigen Aufwand für die Betreiber bedeutet, was die ihnen auferlegten Verpflichtungen und die dafür notwendigen Mittel betrifft, und gleichzeitig für die Betreiber im Rahmen des EU-EHS ein angemessenes Maß an Flexibilität gewahrt bleibt.

Geänderter Text

- (20) Das **CO₂-Grenzausgleichssystem** weist einige spezifische Merkmale im Vergleich zum EU-EHS auf; diese betreffen unter anderem die Berechnung des Preises der CBAM-Zertifikate, die Möglichkeiten des Handels mit Zertifikaten und deren zeitliche Gültigkeit. Diese Besonderheiten sind notwendig, um die Wirksamkeit des CBAM als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Laufe der Zeit zu erhalten und sicherzustellen, dass die Verwaltung des Systems keinen übermäßigen Aufwand für die Betreiber, **insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, bedeutet, was die ihnen auferlegten Verpflichtungen und die dafür notwendigen Mittel betrifft, und gleichzeitig für die Betreiber im Rahmen des EU-EHS ein angemessenes Maß an Flexibilität gewahrt bleibt.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Um seine Wirksamkeit als Maßnahme **zur** Verlagerung von CO₂-Emissionen zu erhalten, muss das CO₂-Grenzausgleichssystem den EU-EHS-Preis möglichst genau abbilden. Während auf dem EU-EHS-Markt der Preis für Zertifikate über Versteigerungen bestimmt wird, sollte der Preis für CBAM-Zertifikate den Preis dieser Versteigerungen angemessen widerspiegeln, indem wöchentliche Durchschnittswerte berechnet werden. Entsprechende wöchentliche Durchschnittspreise spiegeln die Preisschwankungen des EU-EHS recht genau wider und räumen den Einführern eine angemessene Spanne ein, um von Preisänderungen des EU-EHS zu profitieren, stellen gleichzeitig aber auch sicher, dass das System für die Verwaltungsbehörden handhabbar bleibt.

Geänderter Text

- (21) Um seine Wirksamkeit als Maßnahme **in Bezug auf die** Verlagerung von CO₂-Emissionen zu erhalten **und die Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln sicherzustellen**, muss das CO₂-Grenzausgleichssystem den EU-EHS-Preis möglichst genau abbilden. Während auf dem EU-EHS-Markt der Preis für Zertifikate über Versteigerungen bestimmt wird, sollte der Preis für CBAM-Zertifikate den Preis dieser Versteigerungen angemessen widerspiegeln, indem wöchentliche Durchschnittswerte berechnet werden. Entsprechende wöchentliche Durchschnittspreise spiegeln die Preisschwankungen des EU-EHS recht genau wider und räumen den Einführern eine angemessene Spanne ein, um von Preisänderungen des EU-EHS zu profitieren, stellen gleichzeitig aber auch sicher, dass das System für die Verwaltungsbehörden handhabbar bleibt.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

- (23) Da das CO₂-Grenzausgleichssystem für Einfuhren von Waren in das Zollgebiet der Union und nicht für Anlagen gilt, müssten gewisse Anpassungen und Vereinfachungen auch auf die CBAM-Regelung Anwendung finden. Eine dieser Vereinfachungen sollte in einem Anmeldesystem bestehen, über das die Einführer die gesamten geprüften grauen **THB-Emissionen**, die mit den in einem bestimmten Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, anmelden müssen. Auch sollte ein anderer Zeitrhythmus im Vergleich zum Erfüllungszyklus des EU-EHS gelten, um mögliche Engpässe in der Erledigung der Verpflichtungen, die akkreditierten Prüfstellen im Rahmen dieser Verordnung und des EU-EHS obliegen, zu vermeiden.

Geänderter Text

- (23) Da das CO₂-Grenzausgleichssystem für Einfuhren von Waren in das Zollgebiet der Union und nicht für Anlagen gilt, müssten gewisse Anpassungen und Vereinfachungen auch auf die CBAM-Regelung Anwendung finden. Eine dieser Vereinfachungen sollte in einem **einfachen und zugänglichen** Anmeldesystem bestehen, über das die Einführer die gesamten geprüften grauen **Treibhausgas-emissionen**, die mit den in einem bestimmten Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, anmelden müssen. Auch sollte ein anderer Zeitrhythmus im Vergleich zum Erfüllungszyklus des EU-EHS gelten, um mögliche Engpässe in der Erledigung der Verpflichtungen, die akkreditierten Prüfstellen im Rahmen dieser Verordnung und des EU-EHS obliegen, zu vermeiden.

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (23a) **Angesichts der Einzigartigkeit des CO₂-Grenzausgleichssystems und der Notwendigkeit einer engen Koordinierung auf Unionsebene sollte eine CBAM-Behörde zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Verordnung und ihrer Überwachung eingerichtet werden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

- (24) **Was Sanktionen anbelangt, sollten** die Mitgliedstaaten **Strafen** bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängen und deren Umsetzung sicherstellen. Die Höhe **dieser** Sanktionen **sollte identisch** mit den **Sanktionen sein**, die **derzeit in der Union bei einem Verstoß gegen das EU-EHS nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG verhängt werden.**

Geänderter Text

- (24) **Das CBAM sollte sorgfältig konzipiert und von der CBAM-Behörde und den Zollbehörden überwacht werden, um u. a. jegliche Art von Umgehungspraktiken — einschließlich missbräuchlicher Nutzung oder Betrug — zu verhindern, zu ermitteln und zu ahnden. Die CBAM-Behörde und die Mitgliedstaaten sollten nach ihrem innerstaatlichen Recht verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängen und deren Umsetzung sicherstellen. Die Höhe der Sanktionen für zugelassene Anmelder, die es versäumen, bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten abzugeben, die den grauen Emissionen in Verbindung mit den im vorausgegangenen Jahr eingeführten Waren entspricht, oder die gegenüber der Behörde falsche Angaben zu den grauen Emissionen machen, um in den Genuss einer vorteilhaften individuellen Behandlung zu kommen, sollte für jedes CBAM-Zertifikat, das der zugelassene Anmelder nicht gemäß Artikel 22 abgegeben hat, dem Dreifachen des Durchschnittspreises für CBAM-Zertifikate im Vorjahr entsprechen. Die Zahlung der Sanktion sollte den zugelassenen Anmelder nicht von der Verpflichtung entbinden, die ausstehende Anzahl von CBAM-Zertifikaten an die CBAM-Behörde abzugeben.**

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) Der Kreis der vom CBAM erfassten Waren sollte den unter das EU-EHS fallenden Tätigkeiten entsprechen, da sich das EU-EHS auf quantitative und qualitative Kriterien stützt, die mit dem Umweltziel der Richtlinie 2003/87/EG verknüpft sind, und das umfassendste Regelungssystem für Treibhausgasemissionen in der Union darstellt.

Geänderter Text

- (26) Der Kreis der vom CBAM erfassten Waren sollte den unter das EU-EHS fallenden Tätigkeiten entsprechen, da sich das EU-EHS auf quantitative und qualitative Kriterien stützt, die mit dem Umweltziel der Richtlinie 2003/87/EG verknüpft sind, und das umfassendste Regelungssystem für Treibhausgasemissionen in der Union darstellt. **Die Kommission sollte einen Zeitplan für die schrittweise Einbeziehung aller Waren der von der Richtlinie 2003/87/EG erfassten Sektoren bis zum 1. Januar 2030 aufstellen. Dabei sollten die Waren, die am stärksten von der Verlagerung von CO₂-Emissionen betroffen sind und die höchste CO₂-Intensität aufweisen, vorrangig behandelt werden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

- (29) Die unter diese Verordnung fallenden Waren sollten nach einer sorgfältigen Analyse ihrer Relevanz hinsichtlich der kumulierten THG-Emissionen und des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den entsprechenden EU-EHS-Sektoren ausgewählt werden, wobei gleichzeitig die Komplexität und der Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten sind. In die tatsächliche Auswahl sollten insbesondere Grundstoffe und Grunderzeugnisse aufgenommen werden, die unter das EU-EHS fallen, damit sichergestellt ist, dass Einfuhren von energieintensiven Erzeugnissen in die Union unter dem Gesichtspunkt des CO₂-Preises im EU-EHS mit EU-Erzeugnissen gleichgestellt sind und die Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen gemindert werden. Als weitere maßgebliche Kriterien zur Einengung der Auswahl sind zu nennen: erstens die Relevanz der Sektoren hinsichtlich der Emissionen, insbesondere, ob der betreffende Sektor zu den insgesamt größten Emittenten von Treibhausgasen gehört; zweitens das Bestehen eines erheblichen Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für den Sektor, wie in der Richtlinie 2003/87/EG definiert; drittens das notwendige Gleichgewicht zwischen einem breiten Anwendungsbereich unter dem Gesichtspunkt der THG-Emissionen und einer Begrenzung der Komplexität und des Verwaltungsaufwands.

Geänderter Text

- (29) Die unter diese Verordnung fallenden Waren sollten nach einer sorgfältigen Analyse ihrer Relevanz hinsichtlich der kumulierten THG-Emissionen und des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den entsprechenden EU-EHS-Sektoren ausgewählt werden, wobei gleichzeitig die Komplexität und der Verwaltungsaufwand **für Industrie, Unternehmen und KMU der Union** möglichst gering zu halten sind. In die tatsächliche Auswahl sollten insbesondere Grundstoffe und Grunderzeugnisse aufgenommen werden, die unter das EU-EHS fallen, damit sichergestellt ist, dass Einfuhren von energieintensiven Erzeugnissen in die Union unter dem Gesichtspunkt des CO₂-Preises im EU-EHS mit EU-Erzeugnissen gleichgestellt sind und die Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen gemindert werden. Als weitere maßgebliche Kriterien zur Einengung der Auswahl sind zu nennen: erstens die Relevanz der Sektoren hinsichtlich der Emissionen, insbesondere, ob der betreffende Sektor zu den insgesamt größten Emittenten von Treibhausgasen gehört; zweitens das Bestehen eines erheblichen Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für den Sektor, wie in der Richtlinie 2003/87/EG definiert; drittens das notwendige Gleichgewicht zwischen einem breiten Anwendungsbereich unter dem Gesichtspunkt der THG-Emissionen und einer Begrenzung der Komplexität und des Verwaltungsaufwands. **Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der Verhinderung etwaiger Marktverzerrungen gelten, die sich zwischen den verschiedenen unter das CBAM fallenden Sektoren ergeben könnten.**

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Bei Anwendung des ersten Kriteriums lassen sich die folgenden Industriesektoren nach kumulierten Emissionen auflisten: Eisen und Stahl, Raffinerien, Zement, organische Grundchemikalien und Düngemittel.

Geänderter Text

- (30) Bei Anwendung des ersten Kriteriums lassen sich die folgenden Industriesektoren nach kumulierten Emissionen auflisten: Eisen und Stahl, Raffinerien, Zement, **Aluminium**, organische Grundchemikalien, **Wasserstoff**, **Polymere** und Düngemittel.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (32) *Insbesondere fallen organische chemische Erzeugnisse nicht unter diese Verordnung, da es aufgrund technischer Einschränkungen nicht möglich ist, die mit eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen klar festzulegen. Der für diese Waren nach dem EU-EHS anwendbare Richtwert ist ein Parameter, der keine eindeutige Zuordnung der grauen Emissionen, die mit einzelnen eingeführten Waren verbunden sind, ermöglicht. Für eine genauere Zuordnung zu organischen chemischen Erzeugnissen werden mehr Daten und Analysen benötigt.*

entfällt

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33) *Ähnliche* technische Einschränkungen bestehen auch bei Raffinerieerzeugnissen; auch hier ist eine eindeutige Zuordnung von THG-Emissionen zu den einzelnen gewonnenen Erzeugnissen nicht möglich. Gleichzeitig sind die betreffenden Richtwerte im EU-EHS nicht direkt auf spezifische Erzeugnisse wie Benzin, Diesel oder Kerosin bezogen, sondern auf die gesamte Raffinerieproduktion.

- (33) *Einige* technische Einschränkungen bestehen auch bei Raffinerieerzeugnissen; auch hier ist eine eindeutige Zuordnung von THG-Emissionen zu den einzelnen gewonnenen Erzeugnissen nicht möglich. Gleichzeitig sind die betreffenden Richtwerte im EU-EHS nicht direkt auf spezifische Erzeugnisse wie Benzin, Diesel oder Kerosin bezogen, sondern auf die gesamte Raffinerieproduktion. **Um den Anwendungsbereich dieser Verordnung rechtzeitig auszuweiten, sollte die Kommission vor dem Ende der Übergangsphase eine faire Methode zur Berechnung der grauen Emissionen aus Raffinerieerzeugnissen entwickeln.**

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (34) Aluminiumerzeugnisse sollten **jedoch** im CBAM erfasst werden, da hier ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Darüber hinaus stehen Aluminiumerzeugnisse in manchen industriellen Anwendungen wegen ihrer sehr ähnlichen Merkmale in direkter Konkurrenz zu Stahlerzeugnissen. Die Einbeziehung von Aluminium ist auch deshalb wichtig, weil der Anwendungsbereich des CBAM **in Zukunft** auch auf indirekte Emissionen **ausgeweitet werden könnte**.

- (34) Aluminiumerzeugnisse sollten im CBAM erfasst werden, da hier ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Darüber hinaus stehen Aluminiumerzeugnisse in manchen industriellen Anwendungen wegen ihrer sehr ähnlichen Merkmale in direkter Konkurrenz zu Stahlerzeugnissen. Die Einbeziehung von Aluminium ist auch deshalb wichtig, weil der Anwendungsbereich des CBAM auch indirekte Emissionen **umfasst**.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

- (36) Andererseits sollte diese Verordnung nicht für bestimmte Waren gelten, deren Herstellung keine bedeutenden Emissionen erzeugt, wie beispielsweise Eisenschrott (KN-Code 7204), Ferrolegierungen (KN-Code 7202) und bestimmte Düngemittel (KN-Code 3105 60 00).

Geänderter Text

- (36) Andererseits sollte diese Verordnung **zunächst** nicht für bestimmte Waren gelten, deren Herstellung keine bedeutenden Emissionen erzeugt, wie beispielsweise Eisenschrott (KN-Code 7204), Ferrolegierungen (KN-Code 7202) und bestimmte Düngemittel (KN-Code 3105 60 00).

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Einem zugelassenen Anmelder sollte es erlaubt sein, eine Kürzung der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem bereits in anderen Ländern für diese Emissionen gezahlten CO₂-Preis zu beantragen.

Geänderter Text

- (40) Einem zugelassenen Anmelder sollte es erlaubt sein, eine Kürzung der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem bereits in anderen Ländern für diese Emissionen gezahlten **expliziten** CO₂-Preis zu beantragen.

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

- (45) Die physikalischen Merkmale von Strom als Ware, insbesondere die Unmöglichkeit, den tatsächlichen Weg der Elektronen zu verfolgen, rechtfertigt in dieser Hinsicht eine leicht abweichende Ausgestaltung des CBAM. **Als Standardansatz sollten Standardwerte verwendet werden, und** die zugelassenen Anmelder sollten die Möglichkeit haben, die Berechnung ihrer CBAM-Verpflichtungen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen zu beantragen. Der Stromhandel unterscheidet sich vom Handel mit anderen Waren, da Strom über miteinander verbundene Stromnetze unter Einsatz von Strombörsen und spezifischen Handelsformen gehandelt wird. Marktkopplung ist eine stark regulierte Form des Stromhandels, die es ermöglicht, Gebote und Angebote in der gesamten Union zu sammeln.

Geänderter Text

- (45) Die physikalischen Merkmale von Strom als Ware, insbesondere die Unmöglichkeit, den tatsächlichen Weg der Elektronen zu verfolgen, rechtfertigt in dieser Hinsicht eine leicht abweichende Ausgestaltung des CBAM. Die zugelassenen Anmelder sollten die Möglichkeit haben, die Berechnung ihrer CBAM-Verpflichtungen auf der Grundlage der tatsächlichen **geprüften** Emissionen zu beantragen. **Die Standardwerte sollten nur verwendet werden, wenn keine Daten zu den tatsächlichen Emissionen verfügbar sind.** Der Stromhandel unterscheidet sich vom Handel mit anderen Waren, da Strom über miteinander verbundene Stromnetze unter Einsatz von Strombörsen und spezifischen Handelsformen gehandelt wird. Marktkopplung ist eine stark regulierte Form des Stromhandels, die es ermöglicht, Gebote und Angebote in der gesamten Union zu sammeln.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (46a) *Um das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie der Union sicherzustellen, sollten sämtliche Umgehungspraktiken verboten werden. Die Kommission sollte das Risiko von Umgehungspraktiken in allen in Anhang I aufgeführten Wirtschaftszweigen bewerten, insbesondere die Wahrscheinlichkeit von Umladungen, Verschiebungen des Handelsgefüges in Richtung nachgelagerter Erzeugnisse sowie von Resource Shuffling, Kostenübernahmen, Manipulationen von Emissionsdaten, falscher Etikettierung von Waren und leichter Veränderungen von Erzeugnissen, um diese unter einem anderen Code der Kombinierten Nomenklatur („KN-Code“) einzuführen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, soweit erforderlich delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken auszuweiten.*

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (49) Sobald Drittländer im Wege der Marktkopplung eng in den Strommarkt der Union integriert sind, sollten technische Lösungen gefunden werden, die die Anwendung des CBAM auf den aus diesen Ländern in das Zollgebiet der Union ausgeführten Strom sicherstellen. Falls keine technischen Lösungen gefunden werden können, sollten an den Unionsmarkt gekoppelte Drittländer eine zeitlich begrenzte Befreiung vom CBAM in Anspruch nehmen können, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind; dies sollte jedoch höchstens bis 2030 und nur in Bezug auf die Ausfuhr von Strom möglich sein. Diese Drittländer sollten jedoch einen Fahrplan ausarbeiten und sich verpflichten, einen CO₂-Preismechanismus mit einem dem EU-EHS gleichwertigen Preis einzuführen und bis 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen sowie eine Angleichung an die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Klima, Wettbewerb und Energie vorzunehmen. Die Befreiung sollte jederzeit entzogen werden können, falls Gründe für die Annahme bestehen, dass das betreffende Land seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder bis 2030 kein dem EU-EHS gleichwertiges EHS eingeführt hat.

- (49) Sobald Drittländer im Wege der Marktkopplung eng in den Strommarkt der Union integriert sind, sollten technische Lösungen gefunden werden, die die Anwendung des CBAM auf den aus diesen Ländern in das Zollgebiet der Union ausgeführten Strom sicherstellen. Falls keine technischen Lösungen gefunden werden können, sollten an den Unionsmarkt gekoppelte Drittländer eine zeitlich begrenzte Befreiung vom CBAM in Anspruch nehmen können, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind; dies sollte jedoch höchstens bis 2030 und nur in Bezug auf die Ausfuhr von Strom möglich sein. Diese Drittländer sollten jedoch einen Fahrplan ausarbeiten und sich verpflichten, einen **expliziten** CO₂-Preismechanismus mit einem dem EU-EHS gleichwertigen Preis einzuführen und **spätestens** bis 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen sowie eine Angleichung an die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Klima, Wettbewerb und Energie vorzunehmen. Die Befreiung sollte jederzeit entzogen werden können, falls Gründe für die Annahme bestehen, dass das betreffende Land seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder bis 2030 kein dem EU-EHS gleichwertiges EHS eingeführt hat.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (51) *Um das reibungslose Funktionieren des CBAM zu erleichtern und sicherzustellen, sollte die Kommission die zuständigen Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind, bei der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen.*

entfällt

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (51a) *Es muss sichergestellt sein, dass Beteiligte, die von Entscheidungen der CBAM-Behörde betroffen sind, Zugang zu den notwendigen Rechtsmitteln haben. Deshalb sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen der CBAM-Behörde vor einer Beschwerdekammer angefochten werden können, gegen deren Entscheidungen gemäß dem AEUV Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden kann.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

- (52) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung **vor Ablauf des Übergangszeitraums** evaluieren und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. **Der Bericht** der Kommission sollte insbesondere auf die Möglichkeiten **eingehen**, wie Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Ziels einer klimaneutralen Union bis zum Jahr 2050 gestärkt werden können. Im Rahmen **dieser** Evaluierung sollte die Kommission die notwendigen Informationen einholen, um bewerten zu können, ob der Anwendungsbereich **auf indirekte Emissionen sowie** auf andere Waren und Dienstleistungen, für die das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, ausgeweitet werden könnte, und um Methoden für die Berechnung von grauen Emissionen auf der Grundlage der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks zu entwickeln ⁽⁴⁷⁾.

⁽⁴⁷⁾ Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

Geänderter Text

- (52) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung **regelmäßig** evaluieren und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. **In den Berichten** der Kommission sollte insbesondere auf die Möglichkeiten **eingegangen werden**, wie Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Ziels einer klimaneutralen Union bis zum Jahr 2050 gestärkt werden können. Im Rahmen **der ersten** Evaluierung sollte die Kommission die notwendigen Informationen einholen, um bewerten zu können, ob der **in Anhang I festgelegte** Anwendungsbereich **weiter** auf andere Waren und Dienstleistungen, für die das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, **wie z. B. nachgelagerte Erzeugnisse**, ausgeweitet werden könnte, und um Methoden für die Berechnung von grauen Emissionen auf der Grundlage der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks zu entwickeln ⁽⁴⁷⁾. **Die Kommission sollte sich bei ihren nachfolgenden Evaluierungen auf die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union und der nachgelagerten Branchen, auf die Auswirkungen auf KMU, auf einen möglichen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, auf mögliche Umgehungspraktiken, auf Verzerrungen des Handelsgütes und auf die Möglichkeiten zur Verbesserung von Klimaschutzmaßnahmen im Hinblick auf eine klimaneutrale Union bis 2050 konzentrieren und die Evaluierungen soweit erforderlich durch Legislativvorschläge ergänzen.**

⁽⁴⁷⁾ Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (52a) **Um eine schnelle und wirksame Reaktion auf unvorhersehbare, außergewöhnliche und unprovizierte Umstände zu ermöglichen, die verheerende Auswirkungen auf die wirtschaftliche und industrielle Infrastruktur mindestens eines dem CBAM unterliegenden Drittländer haben, sollte die Kommission soweit erforderlich einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen. Ein solcher Legislativvorschlag sollte die Maßnahmen enthalten, die angesichts der Umstände, mit denen das Drittland konfrontiert ist bzw. die Drittländer konfrontiert sind, am besten geeignet sind, wobei die Ziele dieser Verordnung zu wahren sind. Diese Maßnahmen sollten zeitlich begrenzt sein.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (53a) *Neben dem Dialog mit Drittländern sollte die Kommission in jeder Phase nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit allen Interessenträgern der unter diese Verordnung fallenden Sektoren, einschließlich Vertretern der Industrie, der Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten.*

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (54a) *Die Kommission sollte sich aktiv für die Einrichtung eines internationalen „CO₂-Clubs“ einsetzen, um für einen kontinuierlichen und redlichen Austausch mit den Handelspartnern der Union zu sorgen. Dabei sollte es sich um ein offenes, nicht ausschließliches internationales Forum handeln, das im Rahmen einer geeigneten multilateralen Organisation wie der WTO oder des einschlägigen und offenen Gremiums der OECD angesiedelt werden könnte. Sein Ziel sollte es sein, den Vergleich und die Koordinierung von Maßnahmen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen sowie von nicht CO₂-bezogenen Bepreisungsmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Emissionsminderung zu ermöglichen. Der CO₂-Club sollte auch die Vergleichbarkeit von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen, indem er die Qualität der Klimaüberwachung, -berichterstattung und -überprüfung unter seinen Mitgliedern sicherstellt. Die Mitgliedschaft im Club sollte formlos und freiwillig sein und den Ländern offenstehen, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris ambitionierte Klimaziele verfolgen. Da es sich bei dem CBAM um eine neuartige Maßnahme handelt, die ein kooperatives Instrument zur Bekämpfung der Verlagerung von CO₂-Emissionen sein soll, wird ein solcher CO₂-Club die Zusammenarbeit und die Transparenz zwischen der Union und ihren Handelspartnern ermöglichen.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

- (55) Da das CO₂-Grenzausgleichssystem darauf abzielt, umweltfreundlichere Herstellungsprozesse zu fördern, ist die EU bereit, mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenarbeiten und diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu begleiten. Die Union sollte darüber hinaus weniger entwickelten Ländern die notwendige technische Unterstützung bereitstellen, um die Anpassung an die neuen Verpflichtungen, die durch diese Verordnung eingeführt werden, zu erleichtern.

Geänderter Text

- (55) Da das CO₂-Grenzausgleichssystem darauf abzielt, umweltfreundlichere Herstellungsprozesse zu fördern, ist die EU bereit, mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenarbeiten und diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu begleiten. Die Union sollte darüber hinaus weniger entwickelten Ländern die notwendige technische Unterstützung bereitstellen, um die Anpassung an die neuen Verpflichtungen, die durch diese Verordnung eingeführt werden, zu erleichtern. **Auch wenn die Einnahmen aus der Veräußerung der CBAM-Zertifikate als allgemeine Einnahmen in den Haushalt der Union eingestellt werden und keiner bestimmten Ausgabe des Haushalts der Union zugewiesen werden sollten, sollte die Union angesichts des für den Haushalt der Union geltenden Grundsatzes der Gesamtdeckung die Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder um die Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie mit einem jährlichen Betrag finanzieren, der mindestens der Höhe der Einnahmen aus der Veräußerung der CBAM-Zertifikate entspricht. Diese Mittel sollten durch die finanzielle Unterstützung der Union für die internationale Klimaschutzfinanzierung und die einschlägigen geografischen Programme und das thematische Programm „Globale Herausforderungen“ des mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a) eingerichteten Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit bereitgestellt werden. Die erforderlichen Anpassungen der Mittelausstattung des Instruments sollten bis 2027 im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens der Union vorgenommen und dann in den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen aufgenommen werden.**

^(1a) Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57a) *Die Kommission sollte alle auf das CO₂-Grenzausgleichssystem zurückzuführenden Änderungen der Handelsströme aus den am wenigsten entwickelten Ländern regelmäßig überwachen, um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu bewerten, einschließlich ihres Beitrags zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen und ihrer Auswirkungen auf die Handelsströme zwischen der Union und den am wenigsten entwickelten Ländern. Die Kommission sollte auch die den am wenigsten entwickelten Ländern geleistete technische Hilfe regelmäßig überwachen, um zu bewerten, wie wirksam sie zum Dekarbonisierungsprozess in diesen Ländern beiträgt.*

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene **von** Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung vom 13. April 2016⁽⁵¹⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁽⁵¹⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtssetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

(59) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene **der einschlägigen** Sachverständigen **und der betroffenen Industriezweige**, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung vom 13. April 2016⁽⁵¹⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁽⁵¹⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtssetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

- (61) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

Geänderter Text

- (61) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen. **Nach Angaben von Europol kam es durch den Betrug mit CO₂-Gutschriften zu einem Verlust von Staatseinnahmen in Höhe von mehr als 5 Mrd. EUR. Mit dem CBAM sollten daher geeignete und wirksame Mechanismen zur Abwendung von Verlusten von Staatseinnahmen eingeführt werden.**

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (61a) **Durch die Finanzierung der CBAM-Behörde sollten ihre Funktionsfähigkeit garantiert und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ermöglicht werden. Die gesamten Kosten der Errichtung und des Betriebs der Behörde sollten aus den allgemeinen Einnahmen des Unionshaushalts finanziert werden.**

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr der Waren des Anhangs I in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen (grauen) Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen **vorzubeugen**.

Geänderter Text

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr der Waren des Anhangs I in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen (grauen) Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, **um die globalen CO₂-Emissionen zu verringern und die Umsetzung der Ziele des Übereinkommens von Paris zu unterstützen, indem jeglicher Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen aus der Union vorgebeugt wird und Anreize zur Verringerung der Emissionen in Drittländern gesetzt werden. Zu diesem Zweck soll mithilfe des CBAM für eine Angleichung der CO₂-Bepreisung eingeführter und inländischer Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, gesorgt werden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen, **wird** das System die durch die Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Mechanismen, insbesondere die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nach Maßgabe des Artikels 10a dieser Richtlinie, schrittweise ersetzen.

Geänderter Text

(3) Um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen, **soll** das System die durch die Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Mechanismen, insbesondere die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nach Maßgabe des Artikels 10a dieser Richtlinie, schrittweise ersetzen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **Ab dem 1. Januar 2030 gilt diese Verordnung für alle unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Sektoren.**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem diese Verordnung durch die Festlegung eines Zeitplans für die schrittweise Einbeziehung aller Waren der von der Richtlinie 2003/87/EG erfassten Sektoren ergänzt wird. Die Kommission behandelt im Rahmen des delegierten Rechtsakts Waren vorrangig, die am stärksten von der Verlagerung von CO₂-Emissionen betroffen sind und die höchste CO₂-Intensität aufweisen. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum 30. Juni 2025 erlassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung von Anhang I zu erlassen und darin alle Waren aus den vom EU-EHS erfassten Sektoren aufzunehmen.

Bis ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28 zur Ergänzung von Anhang I um nachgelagerte Erzeugnisse der in Anhang I aufgeführten Waren. Diese nachgelagerten Erzeugnisse müssen einen erheblichen Anteil von mindestens einer der in Anhang I aufgeführten Waren enthalten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um die Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf die in Absatz 2 genannten Waren festzulegen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung** zu erlassen, um die Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf die in Absatz 2 genannten Waren festzulegen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 7 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die nationalen Rechtsvorschriften dieses Drittlands oder Gebiets setzen die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt um, einschließlich der Bestimmungen über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und über die Kopplung der Strommärkte;

Geänderter Text

b) die nationalen Rechtsvorschriften dieses Drittlands oder Gebiets setzen die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt um, einschließlich der Bestimmungen über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und über die Kopplung der Strommärkte, **und setzen den Besitzstand der Union in den Bereichen Klima, Umwelt und Wettbewerb unter vollständiger Einhaltung der vereinbarten Fristen um;**

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 7 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) das Drittland oder Gebiet hat bei der Umsetzung des unter Buchstabe c genannten Fahrplans nachweislich wesentliche Fortschritte bei der Angleichung der internen Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Klimapolitik auf der Grundlage dieses Fahrplans erzielt, auch hinsichtlich einer dem Niveau der Union entsprechenden CO₂-Bepreisung, zumindest was die Stromerzeugung angeht. Die Einführung eines Emissionshandelssystems für Elektrizität mit einem Preis, der dem des EU-EHS entspricht, wird bis zum 1. Januar **2030** abgeschlossen;

Geänderter Text

e) das Drittland oder Gebiet hat bei der Umsetzung des unter Buchstabe c genannten Fahrplans nachweislich wesentliche Fortschritte bei der Angleichung der internen Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Klimapolitik auf der Grundlage dieses Fahrplans erzielt, auch hinsichtlich einer dem Niveau der Union entsprechenden CO₂-Bepreisung, zumindest was die Stromerzeugung angeht. Die Einführung eines Emissionshandelssystems für Elektrizität mit einem Preis, der dem des EU-EHS entspricht, wird bis zum 1. Januar **2028** abgeschlossen;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ein Drittland oder Gebiet, das die Bedingungen von Absatz 7 Buchstaben a bis f erfüllt, wird in die Liste in Anhang II Abschnitt B dieser Verordnung aufgenommen und übermittelt **zwei** Berichte über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 7 Buchstaben a bis f, und zwar einen vor dem 1. Juli **2025** und den **zweiten** vor dem 1. Juli 2029. Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember **2025 bzw. bis** zum 31. Dezember 2029, insbesondere auf der Grundlage des Fahrplans gemäß Absatz 7 Buchstabe c und der von dem Drittland oder Gebiet eingegangenen Berichte, ob dieses Drittland oder Gebiet die in Absatz 7 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt.

Geänderter Text

(8) Ein Drittland oder Gebiet, das die Bedingungen von Absatz 7 Buchstaben a bis f erfüllt, wird in die Liste in Anhang II Abschnitt B dieser Verordnung aufgenommen und übermittelt **drei umfassende** Berichte über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 7 Buchstaben a bis f, und zwar einen vor dem 1. Juli **2024, den zweiten vor dem 1. Juli 2027** und den **dritten** vor dem 1. Juli 2029. Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember **2024, zum 31. Dezember 2027 bzw.** zum 31. Dezember 2029, insbesondere auf der Grundlage des Fahrplans gemäß Absatz 7 Buchstabe c und der von dem Drittland oder Gebiet eingegangenen Berichte, ob dieses Drittland oder Gebiet die in Absatz 7 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt.

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 9 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) wenn der Kommission Nachweise vorliegen, dass die Emissionen aus der Stromerzeugung in dem Land oder Gebiet infolge der gestiegenen Stromausfuhren in die Union gestiegen sind.

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Union kann mit Drittländern Abkommen schließen, um in Anwendung von Artikel 9 den Mechanismen zur Einpreisung von CO₂-Emissionen in diesen Ländern Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(12) Die Union kann mit Drittländern Abkommen schließen, um in Anwendung von Artikel 9 den Mechanismen zur Einpreisung von CO₂-Emissionen in diesen Ländern Rechnung zu tragen. **Diese Abkommen dürfen nicht zu einer unangemessenen Präferenzbehandlung von Einfuhren aus den Drittländern in Bezug auf die abzugebenden CBAM-Zertifikate führen und berücksichtigen Mechanismen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen, die als Umgehungspraktiken im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 gelten.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 11

Vorschlag der Kommission

- (11) „zuständige Behörde“ die gemäß Artikel 11 dieser Verordnung **von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Behörden;**

Geänderter Text

- (11) „**CBAM-Behörde**“ die gemäß Artikel 11 dieser Verordnung **eingeschaltete Behörde;**

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 15

Vorschlag der Kommission

- (15) „direkte Emissionen“ Emissionen aus den Verfahren zur Herstellung einer Ware, über die der Hersteller direkte Kontrolle ausübt;

Geänderter Text

- (15) „direkte Emissionen“ Emissionen aus den Verfahren zur Herstellung einer Ware, über die der Hersteller direkte Kontrolle ausübt, **einschließlich der Emissionen aus der Erzeugung von Wärme und Kälte, die während der Herstellungsverfahren verbraucht werden;**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission

- (16) „graue Emissionen“ während der Warenherstellung freigesetzte direkte Emissionen, die nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren berechnet werden;

Geänderter Text

- (16) „graue Emissionen“ während der Warenherstellung **und der Erzeugung des Stroms, der während der Herstellungsverfahren verbraucht wird,** freigesetzte direkte **und indirekte** Emissionen, die nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren berechnet werden;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 18

Vorschlag der Kommission

- (18) „CBAM-Zertifikat“ ein Zertifikat in elektronischem Format, das einer Tonne an mit einer Ware verbundenen (grauen) Emissionen entspricht;

Geänderter Text

- (18) „CBAM-Zertifikat“ ein **allen Mitgliedstaaten gemeinsames** Zertifikat in elektronischem Format, das einer Tonne an mit einer Ware verbundenen (grauen) Emissionen entspricht;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 22

Vorschlag der Kommission

- (22) „tatsächliche Emissionen“ die Emissionen, die auf der Grundlage von Primärdaten aus den Verfahren zur Warenherstellung berechnet werden;

Geänderter Text

- (22) „tatsächliche Emissionen“ die Emissionen, die auf der Grundlage von Primärdaten aus den Verfahren zur Warenherstellung berechnet **und geprüft** werden, **und die Emissionen aus der Erzeugung des während der Verfahren für die Herstellung von Waren verbrauchten Stroms**;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 23

Vorschlag der Kommission

- (23) „CO₂-Preis“ den Geldbetrag, der in einem Drittland in Form einer Steuer oder von Emissionszertifikaten im Rahmen eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten gezahlt wird, berechnet auf der Grundlage von Treibhausgasen, die unter eine solche Maßnahme fallen und während der Warenherstellung freigesetzt werden;

Geänderter Text

- (23) „CO₂-Preis“ den Geldbetrag, der in einem Drittland in Form einer Steuer, **Gebühr** oder von Emissionszertifikaten im Rahmen eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten gezahlt wird, berechnet auf der Grundlage von Treibhausgasen, die unter eine solche Maßnahme fallen und während der Warenherstellung freigesetzt werden;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 28

Vorschlag der Kommission

- (28) „indirekte Emissionen“ **Emissionen** aus **der Erzeugung** von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom **bzw. verbrauchter Wärme und Kälte**.

Geänderter Text

- (28) „indirekte Emissionen“ **Treibhausgasemissionen** aus **den Herstellungsverfahren** von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (28a) „am wenigsten entwickeltes Land“ ein Land, das in der vom Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen aufgestellten Liste dieser Länder aufgeführt ist;

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28b) „CBAM-Faktor“ einen Faktor zur Verringerung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten für Anlagen, in denen die in Anhang I genannten Waren hergestellt werden;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28c) „nachgelagerte Erzeugnisse“ Erzeugnisse, die unter Verwendung von in Anhang I aufgeführten Waren hergestellt werden.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Waren dürfen nur von Anmeldern in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, die von der **zuständigen Behörde** nach Maßgabe des Artikels 17 zugelassen wurden („zugelassener Anmelder“).

Waren dürfen nur von Anmeldern in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, die von der **CBAM-Behörde** nach Maßgabe des Artikels 17 zugelassen wurden („zugelassener Anmelder“).

(Die Bezeichnung „CBAM-Behörde“ gilt für den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Vor der Einfuhr von Waren gemäß Artikel 2 beantragt der Anmelder bei der **zuständigen Behörde** am Ort seiner Niederlassung die Zulassung für die Einfuhr dieser Waren in das Zollgebiet der Union.

(1) Vor der Einfuhr von Waren gemäß Artikel 2 beantragt der Anmelder bei der **CBAM-Behörde** am Ort seiner Niederlassung die Zulassung für die Einfuhr dieser Waren in das Zollgebiet der Union.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 3 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Anmelder in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine **schweren** Straftaten im Rahmen **seiner** Geschäftstätigkeit begangen hat;

Geänderter Text

- e) ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Anmelder **oder, falls zutreffend, das Mitglied des Gesellschaftsorgans des Anmelders** in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine Straftaten im Rahmen **der** Geschäftstätigkeit **des Anmelders** begangen hat;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 3 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- f) Angaben, die erforderlich sind, um die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Anmelders zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzuweisen, und, falls die **zuständige Behörde** nach Maßgabe einer Risikobewertung so entscheidet, Belege für diese Angaben wie z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der — bis zu drei — letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre;

Geänderter Text

- f) Angaben, die erforderlich sind, um die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Anmelders zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzuweisen, und, falls die **CBAM-Behörde** nach Maßgabe einer Risikobewertung so entscheidet, Belege für diese Angaben wie z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der — bis zu drei — letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen.

Geänderter Text

- (4) Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit **ändern oder** zurückziehen.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Der zugelassene Anmelder unterrichtet die **zuständige Behörde** unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eingetretenen Änderungen der gemäß Absatz 3 gemachten Angaben, die Auswirkungen auf die gemäß Artikel 17 getroffene Entscheidung oder den Inhalt der Zulassung gemäß Artikel 17 haben könnten.

Geänderter Text

- (5) Der zugelassene Anmelder unterrichtet die **CBAM-Behörde** unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eingetretenen Änderungen der gemäß Absatz 3 gemachten Angaben, die Auswirkungen auf die gemäß Artikel 17 getroffene Entscheidung oder den Inhalt der Zulassung gemäß Artikel 17 haben könnten.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat des Antrags, auf die von **den zuständigen Behörden** bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen gemäß Absatz 1 zu beachtenden Fristen und Verfahren sowie auf die Vorschriften über die Identifizierung der Anmelder durch die **zuständigen Behörden** für die Einfuhr von Strom zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat des Antrags, auf die von **der CBAM-Behörde** bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen gemäß Absatz 1 zu beachtenden Fristen und Verfahren sowie auf die Vorschriften über die Identifizierung der Anmelder durch die **CBAM-Behörde** für die Einfuhr von Strom zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder zugelassene Anmelder legt der **zuständigen Behörde** bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Erklärung (im Folgenden „CBAM-Erklärung“) für das der Erklärung vorausgehende Kalenderjahr vor.

Geänderter Text

(1) Jeder zugelassene Anmelder legt der **CBAM-Behörde** bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Erklärung (im Folgenden „CBAM-Erklärung“) für das der Erklärung vorausgehende Kalenderjahr vor.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Kopie des vom akkreditierten Prüfer im Einklang mit Artikel 8 und Anhang V erstellten Prüfberichts.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der zugelassene Anmelder bewahrt die in Absatz 4 genannten Aufzeichnungen der Informationen, einschließlich des Berichts des Prüfers, bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

Geänderter Text

(5) Der zugelassene Anmelder bewahrt die in Absatz 4 genannten Aufzeichnungen der Informationen, einschließlich des Berichts des Prüfers, bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen. **Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit akkreditierte Prüfer die grauen Emissionen gemäß Artikel 8 prüfen können und damit die CBAM-Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 1 überprüfen kann. Der zugelassene Anmelder bewahrt die Aufzeichnungen für den Zeitraum nach Artikel 19 Absatz 1 auf, in dem die CBAM-Behörde die CBAM-Erklärung prüfen kann.**

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte **mit genauen Bestimmungen** in Bezug auf die Elemente der in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahren zu erlassen, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und Standardwerten sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Überprüfung der Daten. Erforderlichenfalls wird in diesen Rechtsakten die Möglichkeit vorgesehen, die Standardwerte an bestimmte Gegenden, Gebiete und Länder anzupassen, um spezifischen objektiven Faktoren, wie geografische Lage, natürliche Ressourcen, Marktbedingungen, vorherrschende Energiequelle oder Industrieprozesse, Rechnung zu tragen. Die Durchführungsrechtsakte basieren auf geltenden Rechtsvorschriften über die Prüfung von Emissionen und Tätigkeitsdaten für unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende Anlagen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2067.

Geänderter Text

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Elemente der in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahren zu erlassen, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und Standardwerten sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Überprüfung der Daten. Erforderlichenfalls wird in diesen Rechtsakten die Möglichkeit vorgesehen, die Standardwerte an bestimmte Gegenden, Gebiete und Länder anzupassen, um spezifischen objektiven Faktoren, wie geografische Lage, natürliche Ressourcen, Marktbedingungen, vorherrschende Energiequelle oder Industrieprozesse, Rechnung zu tragen. Die Durchführungsrechtsakte basieren auf geltenden Rechtsvorschriften über die Prüfung von Emissionen und Tätigkeitsdaten für unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende Anlagen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die die Festlegung eines Verfahrens zur Berechnung der indirekten grauen Emissionen einfacher Waren und komplexer Waren und der entsprechenden Standardwerte sowie eines Verfahrens zur Bestimmung des CBAM-Preises für indirekte graue Emissionen betreffen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der zugelassene **Anmelder** sorgt dafür, dass die in der vorgelegten CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 angegebenen gesamten grauen Emissionen von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer auf der Grundlage der in Anhang V angegebenen Prüfungsgrundsätze geprüft werden.

(1) Der zugelassene **CBAM-Anmelder** sorgt dafür, dass die in der vorgelegten CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 **und Artikel 35** angegebenen gesamten grauen Emissionen **sowie die Methodik und die unterstützenden Daten und Unterlagen** von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer auf der Grundlage der in Anhang V angegebenen Prüfungsgrundsätze geprüft werden.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die CBAM-Behörde ist befugt, die Richtigkeit der in der CBAM-Erklärung gemachten Angaben gemäß diesem Artikel zu überprüfen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte zu** den in Absatz 1 genannten Prüfungsgrundsätzen im Hinblick auf die Möglichkeit zu erlassen, den Prüfer von der Pflicht zum Besuch der **Anlagen**, in der einschlägige Waren hergestellt werden, und von der Pflicht zur Festlegung von Schwellenwerten für die Entscheidung auszunehmen, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind und die für den Prüfbericht erforderlichen unterstützenden Unterlagen betreffen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung im Zusammenhang mit** den in Absatz 1 genannten Prüfungsgrundsätzen im Hinblick auf die Möglichkeit zu erlassen, den Prüfer von der Pflicht zum Besuch der **Anlage**, in der einschlägige Waren hergestellt werden, und von der Pflicht zur Festlegung von Schwellenwerten für die Entscheidung auszunehmen, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind und die für den Prüfbericht erforderlichen unterstützenden Unterlagen betreffen. **Die Möglichkeit, den akkreditierten Prüfer von der Pflicht zum Besuch der Anlage, in der einschlägige Waren hergestellt werden, auszunehmen, darf nur unter hinreichend begründeten Umständen und in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Anlage ein bekanntes Standardprofil hinsichtlich Produktion und Technologie aufweist, das eine zuverlässige Schätzung der grauen Emissionen ermöglicht. In jedem Fall ist die CBAM-Behörde weiterhin befugt, die Richtigkeit der Angaben in der CBAM-Erklärung zu überprüfen. Die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067.**

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

In einem Ursprungsland gezahlter CO₂-Preis

Geänderter Text

In einem Ursprungsland gezahlter **expliziter** CO₂-Preis

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein zugelassener Anmelder kann in seiner CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate geltend machen, um dem im Ursprungsland für die angegebenen grauen Emissionen gezahlten CO₂-Preis Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(1) Ein zugelassener Anmelder kann in seiner CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate geltend machen, um dem im Ursprungsland für die angegebenen grauen Emissionen gezahlten **expliziten** CO₂-Preis Rechnung zu tragen. **Diese Verringerung kann auch 100 % betragen, wenn der im Ursprungsland gezahlte CO₂-Preis dem CO₂-Preis der Union entspricht oder darüber liegt.**

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der zugelassene Anmelder bewahrt die von **einer unabhängigen Person** bescheinigten Unterlagen, die zum Nachweis benötigt werden, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren einem CO₂-Preis unterliegen, und die Nachweise darüber auf, dass dieser CO₂-Preis tatsächlich gezahlt wurde, für den keine Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausfuhrsausgleich gewährt worden sein darf.

Geänderter Text

(2) Der zugelassene Anmelder bewahrt die von **einem akkreditierten Prüfer** bescheinigten Unterlagen, die zum Nachweis benötigt werden, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren einem **expliziten** CO₂-Preis unterliegen, und die Nachweise darüber auf, dass dieser CO₂-Preis tatsächlich gezahlt wurde, für den keine Ausfuhrerstattung oder andere Form von **direktem oder indirektem** Ausfuhrsausgleich gewährt worden sein darf. **Aus den Unterlagen gehen der Name und die Kontaktdaten des akkreditierten Prüfers hervor. Der zugelassene Anmelder übermittelt diese Unterlagen an die CBAM-Behörde.**

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methodik zur Berechnung der Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate gemäß Absatz 1, in Bezug auf die Umwandlung des in ausländischer Währung gezahlten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswchselkurs sowie in Bezug auf die Qualifikation **der** die Angaben bescheinigenden **Person** und auf die Nachweise gemäß Absatz 2 zu erlassen, mit denen die Zahlung des CO₂-Preises bestätigt und belegt wird, dass keine Ausfuhrerstattungen oder eine andere Form von Ausfuhrsausgleich gewährt wurde. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methodik zur Berechnung der Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate gemäß Absatz 1, in Bezug auf die Umwandlung des in ausländischer Währung gezahlten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswchselkurs sowie in Bezug auf die Qualifikation **des** die Angaben bescheinigenden **akkreditierten Prüfers** und auf die Nachweise gemäß Absatz 2 zu erlassen, mit denen die Zahlung des CO₂-Preises bestätigt und belegt wird, dass keine Ausfuhrerstattungen oder eine andere Form von **direktem und indirektem** Ausfuhrsausgleich gewährt wurde. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission registriert auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage die Angaben zu diesem Betreiber und zu seiner Anlage in **einer zentralen Datenbank** gemäß Artikel 14 **Absatz 4**.

Geänderter Text

(1) Die Kommission registriert auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage die Angaben zu diesem Betreiber und zu seiner Anlage in **einem CBAM-Register** gemäß Artikel 14.

Abänderung 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c müssen ausreichend detailliert sein, um die Prüfung gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu ermöglichen und eine **zuständige Behörde** in die Lage zu versetzen, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 die CBAM-Erklärung zu überprüfen, die von einem zugelassenen Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß Absatz 8 weitergegeben wurden.

Geänderter Text

(6) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c müssen ausreichend detailliert sein, um die Prüfung gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu ermöglichen und eine **CBAM-Behörde** in die Lage zu versetzen, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 die CBAM-Erklärung zu überprüfen **und zu verifizieren**, die von einem zugelassenen Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß Absatz 8 weitergegeben wurden.

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) **Ein Betreiber kann** Informationen über **die Prüfung von grauen** Emissionen gemäß Absatz 5 **an einen zugelassenen Anmelder weitergeben**. Der zugelassene Anmelder ist berechtigt, von diesen **weitergegebenen** Informationen Gebrauch zu machen, um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 8 nachzukommen.

Geänderter Text

(7) **Die** Informationen über **geprüfte graue** Emissionen gemäß Absatz 5 **sind über das CBAM-Register öffentlich zugänglich**. Der zugelassene Anmelder ist berechtigt, von diesen Informationen Gebrauch zu machen, um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 8 nachzukommen.

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III — Titel

*Vorschlag der Kommission***Zuständige Behörden***Geänderter Text***CBAM-Behörde**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Überschrift

*Vorschlag der Kommission***Zuständige Behörden**

*Geänderter Text***CBAM-Behörde**

Abänderung 89
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung **und die Unterrichtung der Kommission hierüber zuständige Behörde.**

Geänderter Text

Die Kommission richtet die CBAM-Behörde ein, die für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung **zu-**
ständig ist.

Abänderung 90
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der zuständigen Behörden zur Verfügung und veröffentlicht diese Information im Amtsblatt der Europäischen Union.

*Geänderter Text***entfällt**

Abänderung 91
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden untereinander alle Informationen austauschen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten wesentlich oder von Belang sind.

*Geänderter Text***entfällt**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

*Vorschlag der Kommission***Artikel 12****Kommission**

Die Kommission unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung und koordiniert deren Tätigkeiten.

*Geänderter Text***entfällt**

Abänderung 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***Artikel 12a****Entscheidungen der CBAM-Behörde**

- (1) Die CBAM-Behörde trifft unverzüglich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Eine Entscheidung der CBAM-Behörde wird ab dem Tag wirksam, an dem sie dem Adressaten mitgeteilt wird.
- (3) Ist die CBAM-Behörde der Auffassung, dass sie nicht über alle für den Erlass einer Entscheidung erforderlichen Informationen verfügt, so kontaktiert sie den Adressaten der Entscheidung und gibt an, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind. In diesem Fall übermittelt der Adressat der Entscheidung der CBAM-Behörde unverzüglich die erforderlichen zusätzlichen Informationen.
- (4) Der Adressat der Entscheidung unterrichtet die CBAM-Behörde unverzüglich über alle Änderungen der übermittelten Informationen, die sich nach der Entscheidung ergeben. In einem solchen Fall überprüft die CBAM-Behörde ihre Entscheidung anhand dieser Informationen und bestätigt oder ändert sie.
- (5) Schlägt die CBAM-Behörde vor, eine Entscheidung zu treffen, die den Adressaten der Entscheidung beschwert, so legt sie die Gründe für die vorgeschlagene Entscheidung dar und nimmt in der Entscheidung auf das in Artikel 27a vorgesehene Beschwerderecht Bezug. Bevor eine solche Entscheidung gefasst wird, gibt die CBAM-Behörde dem Adressaten der vorgeschlagenen Entscheidung Gelegenheit, der CBAM-Behörde innerhalb einer bestimmten Frist ihren Standpunkt darzulegen. Nach Ablauf dieser Frist teilt die CBAM-Behörde dem Adressaten die Entscheidung mit.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) **Die CBAM-Behörde kann ihre Entscheidung jederzeit auf begründeten Antrag des Adressaten der Entscheidung oder gegebenenfalls auf eigene Initiative aufheben, widerrufen oder abändern.**

(7) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um ausführlichere Bestimmungen und Verfahrensregeln in Bezug auf diesen Artikel festzulegen. Diese delegierten Rechtsakte werden gemäß Artikel 28 erlassen.**

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle von der **zuständigen Behörde** im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhobenen Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Diese Informationen dürfen von der **zuständigen Behörde** nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden. Sie dürfen an die Zollbehörden, die Kommission und die Europäische Staatsanwaltschaft weitergegeben werden und müssen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates behandelt werden.

Geänderter Text

Alle von der **CBAM-Behörde** im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhobenen Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Diese Informationen dürfen von der **CBAM-Behörde** nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden. Sie dürfen an die Zollbehörden, die Kommission und die Europäische Staatsanwaltschaft weitergegeben werden und müssen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates behandelt werden.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Artikel 14

Nationale Register und zentrale Datenbank

(1) **Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats erstellt ein nationales Register der in diesem Mitgliedstaat zugelassenen Anmelder in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank, das die die CBAM-Zertifikate dieser Anmelder betreffenden Daten enthält und die Vertraulichkeit nach den in Artikel 13 festgelegten Bedingungen gewährleistet.**

(2) **Die Datenbank gemäß Absatz 1 enthält Konten mit Angaben zu jedem zugelassenen Anmelder, und zwar im Einzelnen:**

a) **Name und Kontaktdaten des zugelassenen Anmelders;**

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) EORI-Nummer des zugelassenen Anmelders;
- c) CBAM-Kontonummer;
- d) Anzahl, Verkaufspreis, Kaufdatum und Abgabedatum oder Rückkaufdatum bzw. Datum der durch die zuständige Behörde vorgenommenen Löschung der CBAM-Zertifikate für jeden zugelassenen Anmelder.
- (3) Die Informationen gemäß Absatz 2 in der Datenbank sind vertraulich.
- (4) Die Kommission legt eine der Öffentlichkeit zugängliche zentrale Datenbank mit den Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Betreiber sowie den Standorten von Anlagen in Drittländern gemäß Artikel 10 Absatz 2 an. Ein Betreiber kann dafür optieren, dass sein Name, seine Anschrift und seine Kontaktdaten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

CBAM-Register

- (1) Die CBAM-Behörde richtet ein CBAM-Register für die Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit CBAM-Zertifikaten gemäß den Artikeln 20, 21 und 22 ein.
- (2) Das CBAM-Register enthält eine elektronische Datenbank mit Informationen über jeden zugelassenen Anmelder, insbesondere
- a) Name und Kontaktangaben;
- b) EORI-Nummer;
- c) CBAM-Kontonummer;
- d) Anzahl, Preis und Datum des Erwerbs der in seinem Besitz befindlichen CBAM-Zertifikate.
- (3) Das CBAM-Register enthält in einem gesonderten Bereich der Datenbank außerdem die Namen und zusätzliche Angaben zu den Betreibern und den in Drittländern befindlichen Anlagen, die gemäß Artikel 10 registriert sind. Dieser Bereich der Datenbank enthält — soweit zutreffend — insbesondere die geprüften Emissionen der Anlage.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Informationen in der Datenbank sind vertraulich — mit Ausnahme der Namen der zugelassenen Anmelder und der Betreiber, des Ortes und, falls zutreffend, des Namens der in Drittländern befindlichen Anlagen und ihrer geprüften Emissionen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und in einem interoperablen Format bereitgestellt werden.

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Infrastruktur und die spezifischen Verfahren des CBAM-Registers und der elektronischen Datenbanken, die die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen enthalten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Zentralverwalter

(1) Die Kommission fungiert als Zentralverwalter, um ein unabhängiges Transaktionsprotokoll über Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate zu führen und die Koordinierung der nationalen Register sicherzustellen.

(2) Der Zentralverwalter führt anhand des unabhängigen Transaktionsprotokolls risikobasierte Kontrollen der in den nationalen Registern verzeichneten Transaktionen durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate vorliegen.

(3) Werden bei den Kontrollen gemäß Absatz 2 Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichtet die Kommission den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten zwecks weiterer Untersuchungen, um die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konten **in den nationalen Registern**Konten **im CBAM-Register**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **zuständige Behörde** weist jedem zugelassenen Anmelder eine eindeutige CBAM-Kontonummer zu.

Geänderter Text

(1) Die **CBAM-Behörde** weist jedem zugelassenen Anmelder eine eindeutige CBAM-Kontonummer zu.

Abänderung 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jedem zugelassenen Anmelder wird der Zugang zu seinem Konto im **Register** gewährt.

Geänderter Text

(2) Jedem zugelassenen Anmelder wird der Zugang zu seinem Konto im **CBAM-Register** gewährt.

Abänderung 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **zuständige Behörde** richtet das Konto ein, sobald die Zulassung gemäß Artikel 17 Absatz 1 erteilt wurde, und setzt den zugelassenen Anmelder hiervon in Kenntnis.

Geänderter Text

(3) Die **CBAM-Behörde** richtet das Konto ein, sobald die Zulassung gemäß Artikel 17 Absatz 1 erteilt wurde, und setzt den zugelassenen Anmelder hiervon in Kenntnis.

Abänderung 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn der zugelassene Anmelder seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder seine Zulassung widerrufen wurde, schließt die **zuständige Behörde** das Konto dieses Anmelders.

Geänderter Text

(4) Wenn der zugelassene Anmelder seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder seine Zulassung widerrufen wurde, schließt die **CBAM-Behörde** das Konto dieses Anmelders.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die **zuständige Behörde** erteilt einem Anmelder, der einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 5 Absatz 1 stellt, die Zulassung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(1) Die **CBAM-Behörde** erteilt einem Anmelder, der einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 5 Absatz 1 stellt, die Zulassung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn die **zuständige Behörde** feststellt, dass die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Anmelder die in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat, wird dem Anmelder die Zulassung verweigert.

Geänderter Text

(2) Wenn die **CBAM-Behörde** feststellt, dass die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Anmelder die in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat, wird dem Anmelder die Zulassung verweigert.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Verweigert die zuständige Behörde einem Anmelder die Zulassung, so kann der die Zulassung beantragende Anmelder einen vorgerichtlichen Einwand bei der nach geltendem nationalen Recht zuständigen Behörde erheben, die den nationalen Verwalter vorbehaltlich nationaler Rechtsvorschriften, die ein berechtigtes und mit dieser Verordnung zu vereinbarendes Ziel verfolgen und verhältnismäßig sind, entweder anweist, das Konto zu eröffnen, oder die Ablehnung in einem begründeten Beschluss bestätigt.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Eine Entscheidung der **zuständigen Behörde** über die Zulassung eines Anmelders muss die folgenden Angaben enthalten:

Geänderter Text

(4) Eine Entscheidung der **CBAM-Behörde** über die Zulassung eines Anmelders muss die folgenden Angaben enthalten:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 107**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 6 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die **zuständige Behörde** verlangt die Leistung einer Sicherheit für die Zulassung eines Anmelders gemäß Absatz 1, wenn der Anmelder nicht in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr, in dem der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt wurde, durchgängig niedergelassen war.

Geänderter Text

Die **CBAM-Behörde** verlangt die Leistung einer Sicherheit für die Zulassung eines Anmelders gemäß Absatz 1, wenn der Anmelder nicht in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr, in dem der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt wurde, durchgängig niedergelassen war.

Abänderung 108**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 6 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die **zuständige Behörde** legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den von ihr geschätzten Höchstbetrag des Werts der CBAM-Zertifikate fest, die der zugelassene Anmelder gemäß Artikel 22 abgeben muss.

Geänderter Text

Die **CBAM-Behörde** legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den von ihr geschätzten Höchstbetrag des Werts der CBAM-Zertifikate fest, die der zugelassene Anmelder gemäß Artikel 22 abgeben muss.

Abänderung 109**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 7***Vorschlag der Kommission*

(7) Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet. Stellt die **zuständige Behörde** fest, dass die geleistete Sicherheit keine Gewähr oder keine sichere oder vollständige Gewähr mehr für die Höhe der CBAM-Verpflichtungen bietet, so verlangt sie vom zugelassenen Anmelder, nach seiner Wahl entweder eine zusätzliche Sicherheit zu leisten oder die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit zu ersetzen.

Geänderter Text

(7) Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet. Stellt die **CBAM-Behörde** fest, dass die geleistete Sicherheit keine Gewähr oder keine sichere oder vollständige Gewähr mehr für die Höhe der CBAM-Verpflichtungen bietet, so verlangt sie vom zugelassenen Anmelder, nach seiner Wahl entweder eine zusätzliche Sicherheit zu leisten oder die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit zu ersetzen.

Abänderung 110**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 8***Vorschlag der Kommission*

(8) Die **zuständige Behörde** gibt die Sicherheit unmittelbar nach dem 31. Mai des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.

Geänderter Text

(8) Die **CBAM-Behörde** gibt die Sicherheit unmittelbar nach dem 31. Mai des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die CBAM-Behörde kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller gemäß Artikel 5 Absatz 3 vorgelegten Angaben sowie das Vorhandensein, die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit von etwaigen Belegen überprüfen. Die CBAM-Behörde kann diese Kontrollen in den Räumlichkeiten des Antragstellers durchführen.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die **zuständige Behörde** widerruft die Zulassung eines Anmelders, der nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt **oder** nicht mit ihr zusammenarbeitet.

(9) Die **CBAM-Behörde** widerruft die Zulassung eines Anmelders, der nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, nicht mit ihr zusammenarbeitet **oder wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verordnung verstoßen hat**.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die praktischen Regelungen in Bezug auf die Prüfung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und auf die Sicherheiten gemäß Absatz 6 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jede gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 akkreditierte Person gilt als akkreditierter Prüfer gemäß der vorliegenden Verordnung.

(1) Jede gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 akkreditierte **juristische** Person gilt als akkreditierter Prüfer gemäß der vorliegenden Verordnung.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 kann eine nationale Akkreditierungsstelle auf Ersuchen eine Person als Prüfer gemäß der vorliegenden Verordnung akkreditieren, nachdem sie die Unterlagen geprüft hat, die bescheinigen, dass diese Person befähigt ist, die Prüfungsgrundsätze gemäß Anhang V anzuwenden, um den Verpflichtungen im Hinblick auf die Prüfung der grauen Emissionen gemäß den Artikeln 8, 10 und 38 nachzukommen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Akkreditierung gemäß Absatz 2 zur Festlegung der Bedingungen für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfer, in Bezug auf den Entzug einer Akkreditierung sowie in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen zu erlassen.

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Akkreditierung gemäß Absatz 1 zur Festlegung der Bedingungen für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfer, in Bezug auf den Entzug einer Akkreditierung sowie in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen zu erlassen.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **zuständige Behörde** kann die CBAM-Erklärung innerhalb des Zeitraums, der mit dem vierten Jahr nach dem Jahr endet, in dem die Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, überprüfen. Die Überprüfung kann darin bestehen, die in der CBAM-Erklärung enthaltenen Angaben auf der Grundlage der von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 Absatz 2 übermittelten Informationen und sonstiger einschlägiger Nachweise sowie auf der Grundlage von für notwendig erachteten Prüfungen, auch in den Räumlichkeiten des zugelassenen Anmelders, zu prüfen.

Geänderter Text

(1) Die **CBAM-Behörde** kann die CBAM-Erklärung innerhalb des Zeitraums, der mit dem vierten Jahr nach dem Jahr endet, in dem die Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, überprüfen. Die Überprüfung kann darin bestehen, die in der CBAM-Erklärung enthaltenen Angaben auf der Grundlage der von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 Absatz 2 übermittelten Informationen und sonstiger einschlägiger Nachweise sowie auf der Grundlage von für notwendig erachteten Prüfungen, auch in den Räumlichkeiten des zugelassenen Anmelders, zu prüfen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Stellt die **zuständige Behörde** fest, dass die angegebene Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate falsch ist oder dass, wie in Absatz 2 angeführt, keine CBAM-Erklärung vorgelegt wurde, korrigiert sie die Anzahl der vom zugelassenen Anmelder geschuldeten CBAM-Zertifikate. Die **zuständige Behörde** übermittelt dem zugelassenen Anmelder eine Mitteilung über die Korrektur und fordert ihn auf, die zusätzlichen CBAM-Zertifikate binnen eines Monats abzugeben.

Geänderter Text

(3) Stellt die **CBAM-Behörde** fest, dass die angegebene Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate falsch ist oder dass, wie in Absatz 2 angeführt, keine CBAM-Erklärung vorgelegt wurde, korrigiert sie die Anzahl der vom zugelassenen Anmelder geschuldeten CBAM-Zertifikate. Die **CBAM-Behörde** übermittelt dem zugelassenen Anmelder eine Mitteilung über die Korrektur und fordert ihn auf, die zusätzlichen CBAM-Zertifikate binnen eines Monats abzugeben.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Der Empfänger der Mitteilung gemäß Absatz 3 kann einen Rechtsbehelf gegen die Mitteilung einlegen. Der Empfänger der Mitteilung muss über das im Falle eines Rechtsbehelfs zu befolgende Verfahren unterrichtet werden.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Wurden mehr als die geschuldeten CBAM-Zertifikate abgegeben, erstattet die **zuständige Behörde** dem zugelassenen Anmelder unverzüglich den Wert der zu viel abgegebenen CBAM-Zertifikate, berechnet anhand des Durchschnittspreises, den der zugelassene Anmelder **im Einfuhrjahr** für **CBAM-Zertifikate gezahlt** hat.

Geänderter Text

(5) Wurden mehr als die geschuldeten CBAM-Zertifikate abgegeben, erstattet die **CBAM-Behörde** dem zugelassenen Anmelder unverzüglich den Wert der zu viel abgegebenen CBAM-Zertifikate, berechnet anhand des Durchschnittspreises **für CBAM-Zertifikate**, den der zugelassene Anmelder **zum Zeitpunkt des Erwerbs** für **diese Zertifikate entrichtet** hat.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats verkauft** an zugelassene Anmelder **im jeweiligen Mitgliedstaat** CBAM-Zertifikate zu dem gemäß Artikel 21 berechneten Preis.

Geänderter Text

(1) Die **CBAM-Behörde veräußert** an zugelassene Anmelder CBAM-Zertifikate zu dem gemäß Artikel 21 berechneten Preis.

Abänderung 122
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **zuständige Behörde** stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Generierung eine eindeutige Einheitenkennung zugewiesen wird, und registriert diese eindeutige Einheitenkennung, den Preis und das **Verkaufsdatum** des Zertifikats im **nationalen Register** unter dem Konto des zugelassenen Anmelders, der das Zertifikat **gekauft** hat.

Geänderter Text

(2) Die **CBAM-Behörde** stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Generierung eine eindeutige Einheitenkennung zugewiesen wird, und registriert diese eindeutige Einheitenkennung, den Preis und das **Datum der Veräußerung** des Zertifikats im **CBAM-Register** unter dem Konto des zugelassenen Anmelders, der das Zertifikat **erworben** hat.

Abänderung 123
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Methodik zur Berechnung des Durchschnittspreises der CBAM-Zertifikate sowie **praktische** Modalitäten für die Veröffentlichung des Preises **näher festzulegen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die **in Absatz 1 vorgesehene** Methodik zur Berechnung des Durchschnittspreises der CBAM-Zertifikate sowie **die praktischen** Modalitäten für die Veröffentlichung des Preises **umzusetzen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 124
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der zugelassene Anmelder gibt bis zum 31. Mai jedes Jahres an die **zuständige Behörde** eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den **für das Kalenderjahr vor der Abgabe** gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c **angegebenen** und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht.

Geänderter Text

(1) Der zugelassene Anmelder gibt bis zum 31. Mai jedes Jahres an die **CBAM-Behörde** eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den **gemäß Anhang IIIa berechneten**, gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c **erklärten** und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen **für das Kalenderjahr vor der Abgabe** entspricht.

Abänderung 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellt der zugelassene Anmelder sicher, dass die erforderliche Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im **nationalen Register** verfügbar ist. Darüber hinaus stellt der zugelassene Anmelder sicher, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im **nationalen Register** am Ende jedes Quartals mindestens 80 Prozent der anhand von Standardwerten nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren ermittelten grauen Emissionen entspricht, die mit allen Waren verbunden sind, die er seit Beginn des Kalenderjahrs eingeführt hat.

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellt der zugelassene Anmelder sicher, dass die erforderliche Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im **CBAM-Register** verfügbar ist. Darüber hinaus stellt der zugelassene Anmelder sicher, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im **CBAM-Register** am Ende jedes Quartals mindestens 80 Prozent der anhand von Standardwerten nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren ermittelten grauen Emissionen entspricht, die mit allen Waren verbunden sind, die er seit Beginn des Kalenderjahrs eingeführt hat.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Stellt die **zuständige** Behörde fest, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf dem Konto eines zugelassenen Anmelders nicht im Einklang mit der Verpflichtung gemäß Absatz 2 Satz 2 steht, übermittelt sie eine Korrekturmitteilung und fordert den zugelassenen Anmelder auf, die zusätzlichen CBAM-Zertifikate binnen eines Monats abzugeben.

Geänderter Text

(3) Stellt die **CBAM**-Behörde fest, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf dem Konto eines zugelassenen Anmelders nicht im Einklang mit der Verpflichtung gemäß Absatz 2 Satz 2 steht, übermittelt sie eine Korrekturmitteilung und fordert den zugelassenen Anmelder auf, die zusätzlichen CBAM-Zertifikate binnen eines Monats abzugeben.

Abänderung 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Der Empfänger der Mitteilung gemäß Absatz 3 kann einen Rechtsbehelf gegen die Mitteilung einlegen. Der Empfänger der Mitteilung muss über das im Falle eines Rechtsbehelfs zu befolgende Verfahren unterrichtet werden.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 128
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats** kauft auf Ersuchen eines zugelassenen Anmelders **im jeweiligen Mitgliedstaat** die überzähligen CBAM-Zertifikate zurück, die nach der Abgabe der Zertifikate gemäß Artikel 22 auf dem Konto des Anmelders im **nationalen Register** verbleiben. Das Ersuchen um Rückkauf muss bis zum 30. Juni jedes Jahres, in dem CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, eingereicht werden.

Geänderter Text

(1) Die **CBAM-Behörde** kauft auf Ersuchen eines zugelassenen Anmelders die überzähligen CBAM-Zertifikate zurück, die nach der Abgabe der Zertifikate gemäß Artikel 22 auf dem Konto des Anmelders im **CBAM-Register** verbleiben. Das Ersuchen um Rückkauf muss bis zum 30. Juni jedes Jahres, in dem CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, eingereicht werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats** löscht bis zum 30. Juni jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf den Konten im **nationalen Register** der zugelassenen Anmelder **im jeweiligen Mitgliedstaat verblieben sind**.

Geänderter Text

Die **CBAM-Behörde** löscht bis zum 30. Juni jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf den Konten im **CBAM-Register** der zugelassenen Anmelder **verblieben sind, und unterrichtet die betroffenen zugelassenen Anmelder unverzüglich darüber**.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Einnahmen aus der Veräußerung von CBAM-Zertifikaten

(1) Die Einnahmen aus der Veräußerung von CBAM-Zertifikaten stellen keine zweckgebundenen Einnahmen dar. Unbeschadet dieser Verordnung können Einnahmen aus der Veräußerung von CBAM-Zertifikaten als Eigenmittel im Sinne von Artikel 311 AEUV definiert und als allgemeine Einnahmen in den Unionshaushalt eingestellt werden.

(2) Um sicherzustellen, dass das CBAM sein Ziel, die globalen CO₂-Emissionen zu verringern, erfüllt und zur Verwirklichung der Klimaziele der Union und internationaler Verpflichtungen, einschließlich des Übereinkommens von Paris, beiträgt, wird unbeschadet von Absatz 1 finanzielle Unterstützung der Union gewährt, um den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in den am wenigsten entwickelten Ländern, einschließlich ihrer Bemühungen um eine Dekarbonisierung und eine Transformation ihrer verarbeitenden Industrie, zu unterstützen. Diese finanzielle Unterstützung wird aus dem Unionshaushalt bereitgestellt, um zur internationalen Klimaschutzfinanzierung beizutragen, indem die Anpassung der betroffenen Wirtschaftszweige an die neuen Verpflichtungen dieser Verordnung erleichtert und ergänzend technische Hilfe bereitgestellt wird, sofern die international anerkannten Arbeitnehmer- und Sozialrechte wie die Kernarbeitsnormen der IAO im Empfängerland vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die neue finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt sollte im Rahmen des entsprechenden geografischen und thematischen Programms des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, das mit der Verordnung (EU) 2021/947 eingerichtet wurde, und einem jährlich festgelegten Betrag bereitgestellt werden, der mindestens der Höhe der Einnahmen aus der Veräußerung von CBAM-Zertifikaten entsprechen sollte.

(3) Um für die Transparenz der Verwendung der Einnahmen aus der Veräußerung von CBAM-Zertifikaten zu sorgen, erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht darüber, wie der finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen aus dem Vorjahr verwendet wurde und wie dies zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie in den am wenigsten entwickelten Ländern beigetragen hat.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25**entfällt**

Verfahren an der Grenze bei der Einfuhr von Waren

(1) Die Zollbehörden dürfen die Einfuhr von Waren nur dann zulassen, wenn der Anmelder spätestens zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr von einer zuständigen Behörde zugelassen wurde.

(2) Die Zollbehörden übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem dem Anmelder die Zulassung erteilt wurde, regelmäßig Informationen zu den zur Einfuhr angemeldeten Waren, einschließlich EORI-Nummer und CBAM-Konto des Anmelders, 8-stelliger KN-Code der Waren, Menge, Ursprungsland, Anmeldedatum und Zollverfahren.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Zollbehörden führen Warenkontrollen nach Maßgabe von Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 durch, die auch den 8-stelligen KN-Code, die Menge und das Ursprungsland der eingeführten Waren betreffen. Die Kommission berücksichtigt das Risiko in Verbindung mit dem CBAM bei der Konzeption gemeinsamer Risikokriterien und Standards gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

(4) Die Zollbehörden dürfen nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vertrauliche Informationen, die sie im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben oder die ihnen auf vertraulicher Basis übermittelt werden, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem dem Anmelder die Zulassung erteilt wurde. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen diese Informationen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates behandeln und austauschen.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Informationen, des zeitlichen Ablaufs und der Mittel zur Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Verfahren an der Grenze bei der Einfuhr von Waren

(1) Die Zollbehörden stellen sicher, dass der Anmelder der Waren bei der Anmeldung der Waren zur Einfuhr und spätestens bei der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr bei der CBAM-Behörde registriert ist.

(2) Die Zollbehörden übermitteln der CBAM-Behörde regelmäßig spezifische Informationen über die in Anhang I aufgeführten Waren, die zur Einfuhr angemeldet werden. Diese Informationen müssen mindestens die Menge, das Ursprungsland und den Anmelder der Waren umfassen. Die Zollbehörden können der CBAM-Behörde für die Zwecke dieser Verordnung vertrauliche Informationen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übermitteln.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Eingeführte Produkte gelten im Einklang mit den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung von Waren gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 als Ursprungswaren von Drittländern.

(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, welche Art von Informationen in welchen zeitlichen Abständen gemäß Absatz 2 zu übermitteln sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Einleitung einer Maßnahme gemäß Artikel 26a oder 27 und nach rechtzeitiger Unterrichtung der Mitgliedstaaten kann die Kommission die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, sodass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an angewandt werden können. Die Kommission kann die zollamtliche Erfassung der Einfuhren auf einen Antrag des Wirtschaftszweigs der Union hin, in dem die Berechtigung einer solchen Maßnahme hinreichend nachgewiesen wird, oder auf eigene Initiative veranlassen. Die zollamtliche Erfassung wird durch einen Beschluss der Kommission eingeführt, in dem der Zweck dieser Erfassung und, soweit angemessen, der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld angegeben werden. Einfuhren dürfen höchstens über einen Zeitraum von neun Monaten zollamtlich erfasst werden.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26

entfällt

Sanktionen

(1) Einem zugelassenen Anmelder, der nicht bis zum 31. Mai jedes Jahres eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten abgibt, die den grauen Emissionen entspricht, die mit den im Vorjahr eingeführten Waren verbunden sind, wird für jedes CBAM-Zertifikat, das der zugelassene Anmelder hätte abgeben müssen, für das Jahr der Einfuhr der Waren eine Sanktion auferlegt, die der Sanktion wegen Emissionsüberschreitung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG, erhöht gemäß Artikel 16 Absatz 4 dieser Richtlinie, entspricht.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Einer anderen Person als einem zugelassenen Anmelder, die Waren in das Zollgebiet der Union einführt, ohne CBAM-Zertifikate gemäß der vorliegenden Verordnung abzugeben, wird die Sanktion gemäß Absatz 1 für jedes CBAM-Zertifikat, das diese Person für das Jahr der Einfuhr der Waren hätte abgeben müssen, auferlegt.

(3) Die Zahlung der Sanktion entbindet den zugelassenen Anmelder nicht von der Verpflichtung, die für ein bestimmtes Jahr ausstehende Anzahl von CBAM-Zertifikaten an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats abzugeben, in dem dem Anmelder die Zulassung erteilt wurde.

(4) Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein zugelassener Anmelder seiner Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten nicht nachgekommen ist, wie in Absatz 1 dargelegt, oder dass eine Person Waren in das Zollgebiet der Union eingeführt hat, wie in Absatz 2 dargelegt, erlegt sie dem zugelassenen Anmelder — bzw. in dem in Absatz 2 dargelegten Fall — der betreffenden Person die Sanktion auf und teilt ihm bzw. ihr Folgendes mit:

- a) dass die zuständige Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass der zugelassene Anmelder oder die betreffende Person seiner bzw. ihrer Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten für ein bestimmtes Jahr nicht nachgekommen ist;
- b) die Gründe für ihre Schlussfolgerung;
- c) die Höhe der dem zugelassenen Anmelder oder der betreffenden Person auferlegten Sanktion;
- d) das Datum, ab dem die Sanktion fällig ist;
- e) die Maßnahmen, die der zugelassene Anmelder oder die betreffende Person nach Dafürhalten der zuständigen Behörde in Anbetracht der Tatsachen und Gegebenheiten des konkreten Falles ergreifen sollte, um seiner bzw. ihrer Verpflichtung gemäß Buchstabe a nachzukommen; und
- f) dass der zugelassene Anmelder oder die betreffende Person einen Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht einlegen kann.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den Sanktionen gemäß Absatz 2 bei Verstößen gegen die CBAM-Bestimmungen verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen nach ihrem innerstaatlichen Recht auferlegen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Abänderung 134**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 26 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a**Sanktionen**

(1) Einem zugelassenen Anmelder, der es unterlässt, bis zum 31. Mai jedes Jahres die Anzahl von CBAM-Zertifikaten abzugeben, die den grauen Emissionen entspricht, die mit den im vorausgegangenen Jahr eingeführten Waren verbunden sind, oder der gegenüber der Behörde falsche Angaben zu den tatsächlichen Emissionen macht, um in den Genuss einer vorteilhaften individuellen Behandlung zu kommen, wird die Zahlung einer Sanktion auferlegt.

(2) Der Betrag der Sanktion entspricht dem Dreifachen des Durchschnittspreises der CBAM-Zertifikate im Vorjahr für jedes CBAM-Zertifikat, das der zugelassene Anmelder nicht gemäß Artikel 22 abgegeben hat. Die Zahlung der Sanktion entbindet den zugelassenen Anmelder nicht von der Verpflichtung, die ausstehende Anzahl von CBAM-Zertifikaten an die CBAM-Behörde abzugeben.

(3) Bei wiederholten Verstößen kann die CBAM-Behörde die vorübergehende Sperrung des CBAM-Kontos des zugelassenen Anmelders beschließen.

(4) Zusätzlich zu der in Absatz 2 genannten Sanktion verhängen die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das CBAM im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Stellt die CBAM-Behörde fest, dass ein zugelassener Anmelder seiner Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gegenüber der CBAM-Behörde gemacht hat, verhängt sie die in Absatz 2 genannte Sanktion und teilt dem zugelassenen Anmelder Folgendes mit:

- a) dass die CBAM-Behörde zu dem Schluss gelangt ist, dass der zugelassene Anmelder seiner Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten für ein bestimmtes Jahr gemäß Artikel 22 nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gegenüber der Behörde gemacht hat;
- b) die Gründe für ihre Schlussfolgerung;
- c) die Höhe der dem zugelassenen Anmelder auferlegten Sanktion;
- d) das Datum, ab dem die Sanktion fällig ist;
- e) die Maßnahmen, die der Anmelder nach Dafürhalten der zuständigen Behörde in Anbetracht der Tatsachen und Gegebenheiten des konkreten Falles ergreifen sollte, um seinen Verpflichtungen gemäß Buchstabe a nachzukommen; und
- f) dass der zugelassene Anmelder einen Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht einlegen kann.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Umgehungspraktiken umfassen Situationen, in denen eine Änderung der Handelsströme von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, keinen hinreichenden triftigen Grund oder keine wirtschaftliche Rechtfertigung hat, außer dem bzw. der, sich den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu entziehen, und bestehen darin, diese Waren durch leicht veränderte Erzeugnisse zu ersetzen, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, aber zu einem Sektor gehören, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

(2) Umgehungspraktiken sind Maßnahmen, die darauf abzielen, die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu unterlaufen. Dabei handelt es sich um Situationen, die aus Praktiken, Verfahren oder Tätigkeiten resultieren, für die es keinen anderen hinreichenden triftigen Grund oder keine andere wirtschaftliche Rechtfertigung gibt, als sich den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu entziehen oder sie abzuschwächen; als Umgehungspraktiken gelten unter anderem:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 136**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) direkte und indirekte Subventionen für unter die vorliegende Verordnung fallende Waren, z. B. Steuervergünstigungen, Energiepreise, Ausfuhr Rabatte oder andere Formen der Kompensation bei Ausfuhren, um die Kosten im Zusammenhang mit einem im Drittland gezahlten CO₂-Preis ganz oder teilweise zu absorbieren;*

Abänderung 137**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) die Entrichtung eines CO₂-Preises in einem Drittland, der dort nur für Waren erhoben wird, die für die Ausfuhr in die Union bestimmt sind;*

Abänderung 138**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) die Ersetzung dieser Waren durch leicht veränderte Erzeugnisse, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, aber einem Wirtschaftszweig zuzuordnen sind, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt,*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 139**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) die Auslagerung der Herstellung nachgelagerter Produkte, die eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Waren enthalten, mit dem Ziel, die Zahlung des CO₂-Preises in der Union zu vermeiden;*

Abänderung 140**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- e) die Versendung der betreffenden Ware über Drittländer, in denen keine oder günstigere Verpflichtungen gelten; oder*

Abänderung 141**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 2 — Buchstabe f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- f) die Reorganisation der Vertriebs- und Produktionskanäle durch die Ausführer oder Hersteller, oder andere Arten doppelter Produktions- und Verkaufspraktiken.*

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein Mitgliedstaat oder eine Partei, die durch die in Absatz 2 beschriebenen Situationen beeinträchtigt oder begünstigt wird, kann der Kommission Mitteilung machen, wenn er bzw. sie **über einen Zeitraum von zwei Monaten im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres mit einem erheblichen Rückgang der Menge eingeführter Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und einer Zunahme der Menge von Einfuhren leicht veränderter Erzeugnisse, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, konfrontiert ist. Die Kommission überwacht kontinuierlich alle wesentlichen Änderungen der Handelsströme von Waren und leicht veränderten Erzeugnissen auf Unionsebene.**

Geänderter Text

(3) Ein Mitgliedstaat oder eine Partei, die durch die in Absatz 2 beschriebenen Situationen beeinträchtigt oder begünstigt wird, kann der Kommission Mitteilung machen, wenn er bzw. sie **mit Umgehungspraktiken konfrontiert ist. Andere Beteiligte als die unmittelbar betroffenen Parteien, wie Umweltorganisationen und nichtstaatliche Organisationen, die konkrete Beweise für eine Umgehung dieser Verordnung finden, können dies der Kommission ebenfalls melden. Die Kommission führt eine ständige Überwachung durch, um Umgehungspraktiken festzustellen, auch im Wege der Marktüberwachung oder auf der Grundlage einschlägiger Informationsquellen, wie etwa Einreichungen und Berichte von Organisationen der Zivilgesellschaft.**

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Mitteilung gemäß Absatz 3 müssen die ihr zugrunde liegenden Gründe angegeben werden und die einschlägigen Daten und Statistiken **zu den** in Absatz 2 genannten **Waren und Erzeugnissen enthalten sein.**

Geänderter Text

(4) In der Mitteilung gemäß Absatz 3 müssen die ihr zugrunde liegenden Gründe angegeben werden und die einschlägigen Daten und Statistiken **zur Stützung des Vorwurfs einer Umgehung dieser Verordnung enthalten sein. Die Kommission leitet eine Untersuchung eines solchen Vorwurfs ein, der in einer Mitteilung eines Mitgliedstaats, einer betroffenen Partei oder eines Beteiligten dargelegt wurde, sofern die Mitteilung die in diesem Absatz genannten Anforderungen erfüllt, oder wenn die Kommission selbst feststellt, dass eine solche Untersuchung erforderlich ist. Bei der Durchführung der Untersuchung kann die Kommission von den zuständigen Behörden und den Zollbehörden unterstützt werden. Die Kommission schließt die Untersuchung innerhalb von neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung ab. Wurde eine Untersuchung eingeleitet, so unterrichtet die Kommission alle zuständigen Behörden.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 144**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Wenn die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken, einschließlich solcher, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Umstände gemäß Absatz 3 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorliegen, ist sie befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf leicht veränderte Erzeugnisse mit dem Zweck auszuweiten, einer Umgehung der Vorschriften vorzubeugen.

Geänderter Text

(5) Wenn die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken, einschließlich solcher, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Umstände gemäß Absatz 2 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorliegen, ist sie befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf leicht veränderte **oder nachgelagerte Erzeugnisse, die eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Waren enthalten und einen Mindestschwellenwert überschreiten**, mit dem Zweck auszuweiten, einer Umgehung der Vorschriften vorzubeugen.

Abänderung 145**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 — Absatz 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(5a) Die Kommission veröffentlicht alle Fälle von Untersuchungen von Umgehungen der Vorschriften und die Ergebnisse in einem Jahresbericht. Der Bericht enthält auch Informationen über den Stand der laufenden Rechtsbehelfsverfahren gegen Sanktionen und aggregierte Informationen über die Emissionsintensität pro Herkunftsland für die verschiedenen in Anhang I aufgeführten Waren.

Abänderung 146**Vorschlag für eine Verordnung****Kapitel VI a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Kapitel VIa****Beschwerden**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 147
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27a**Beschwerden gegen Entscheidungen der CBAM-Behörde**

- (1) Gegen Entscheidungen der CBAM-Behörde kann Beschwerde eingelegt werden. Gegen Entscheidungen der CBAM-Behörde, die eine betroffene Person beschweren, einschließlich Entscheidungen über Sanktionen, Umgehungen und tatsächliche Emissionswerte, kann Beschwerde eingelegt werden. Diese Entscheidungen werden erst nach Ablauf der Beschwerdefrist von zwei Monaten wirksam.
- (2) Eine gemäß Absatz 1 eingelegte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Die von der Beschwerde betroffenen Erzeugnisse unterliegen der Registrierung gemäß Artikel 25a Absatz 5.
- (4) Jeder Verfahrensbeteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, kann Beschwerde einlegen. Die übrigen am Verfahren Beteiligten sind von Rechts wegen am Beschwerdeverfahren beteiligt.
- (5) Es wird eine Beschwerdekammer eingerichtet, die aus drei ordentlichen Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission benennen jeweils ein Mitglied. Der Rat benennt den Vorsitzenden. Das Europäische Parlament und der Rat benennen jeweils ein zusätzliches stellvertretendes Mitglied.
- (6) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um die Zusammensetzung, die Ernennung und die Geschäftsordnung der Beschwerdekammer festzulegen und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder zu gewährleisten, auch während des Übergangszeitraums. Während des Übergangszeitraums nimmt die Kommission die Aufgaben der Beschwerdekammer wahr.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 148
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27b**Prüfung der Beschwerde**

- (1) Die Beschwerdekammer prüft die Zulässigkeit einer Beschwerde.
- (2) Bei der Prüfung einer Beschwerde fordert die Beschwerdekammer die in Artikel 27a Absatz 4 genannten Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von der Beschwerdekammer festzusetzenden Frist Bemerkungen zu den Schriftsätzen der anderen an der Beschwerde beteiligten Parteien oder zu den Mitteilungen der Beschwerdekammer einzureichen.
- (3) Nach der Prüfung der Zulässigkeit einer Beschwerde entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer kann entweder jegliche Befugnisse, die innerhalb der Zuständigkeit der CBAM-Behörde liegen, ausüben oder die Sache zur weiteren Behandlung an diese zurückverweisen.
- (4) Verweist die Beschwerdekammer die Sache zur weiteren Behandlung an die CBAM-Behörde zurück, so ist diese an die Schlussfolgerungen der Beschwerdekammer gebunden, soweit der Sachverhalt derselbe ist.
- (5) Eine Entscheidung der Beschwerdekammer wird erst mit Ablauf der Frist von zwei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung oder, wenn innerhalb dieser Frist eine Klage beim Gericht erhoben worden ist, mit deren Abweisung oder mit der Abweisung eines beim Gerichtshof gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegten Rechtsmittels wirksam.

Abänderung 149
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27c**Klagen beim Gerichtshof**

- (1) Gegen eine Entscheidung der Beschwerdekammer kann gemäß Artikel 263 AEUV Klage beim Gericht oder beim Gerichtshof erhoben werden.
- (2) Trifft die Beschwerdekammer keine Entscheidung, so kann gemäß Artikel 265 AEUV eine Untätigkeitsklage beim Gericht oder beim Gerichtshof erhoben werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **Die CBAM-Behörde muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichts oder, im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels gegen dieses Urteil, des Gerichtshofs ergeben.**

Abänderung 150**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3 **und** Artikel 27 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze **1a, 6,** 10 und 11, **Artikel 7 Absatz 7a, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 12a Absatz 7,** Artikel 18 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 5, **Artikel 27a Absatz 6, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 6** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Abänderung 151**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3 **und** Artikel 27 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze **1a, 6,** 10 und 11, **Artikel 7 Absatz 7a, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 12a Absatz 7,** Artikel 18 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 5, **Artikel 27a Absatz 6, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 6** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Abänderung 152**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 — Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3 **und** Artikel 27 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze **1a, 6,** 10 und 11, **Artikel 7 Absatz 7a, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 12a Absatz 7,** Artikel 18 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 5, **Artikel 27a Absatz 6, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 6** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erhebt die erforderlichen Informationen **in Vorbereitung der** Ausweitung des Anwendungsbereichs **dieser Verordnung** auf **indirekte Emissionen** und auf **andere als die in Anhang I aufgeführten Waren** und **entwickelt** Verfahren zur Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage von Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks.

Geänderter Text

(1) Die Kommission erhebt **in Absprache mit den entsprechenden Interessenträgern** die erforderlichen Informationen **für die** Ausweitung des Anwendungsbereichs auf **andere Wirtschaftszweige** und auf **nachgelagerte Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1a dieser Verordnung** und **für die Entwicklung von** Verfahren zur Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage von Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vor Ende des Übergangszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. **Dieser Bericht umfasst** insbesondere die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf **indirekte Emissionen und auf andere als die bereits von dieser Verordnung erfassten Waren, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sowie eine Bewertung des Verwaltungssystems. Er enthält ferner die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf Transportdienstleistungen sowie auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren und Dienstleistungen, bei denen sich in der Zukunft ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ergeben könnte.**

Geänderter Text

(2) Vor Ende des Übergangszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. **Der erste Bericht konzentriert sich** insbesondere **auf** die **Möglichkeiten, diese Verordnung im Hinblick auf das Ziel einer klimaneutralen EU bis spätestens 2050 zu verbessern, und enthält eine** Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf **Transportdienstleistungen. Darüber hinaus bewertet sie die technischen Besonderheiten der Berechnung eingebetteter Emissionen für organische Chemikalien und Polymere, ihre Wertschöpfungsketten und die Fähigkeit des Mechanismus, dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in diesen Sektoren ausreichend zu begegnen. Auf der Grundlage des Berichts kann die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Anpassung des CO₂-Grenzausgleichssystems gemäß Artikel 31 oder zur Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d in Bezug auf diese Waren vorlegen.**

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.**

Geänderter Text

(3) **Nach 2028 überwacht die Kommission die Funktionsfähigkeit des CBAM und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre auf der Grundlage der in Absatz 2a genannten Elemente einen Bericht über die Funktionsfähigkeit des CBAM vor.**

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Tritt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und nicht provoziertes Ereignis ein, das sich der Kontrolle eines oder mehrerer Drittländer entzieht, die dem CBAM unterliegen und das destruktive Folgen für die wirtschaftliche und industrielle Infrastruktur der betreffenden Länder hat, so bewertet die Kommission die Lage und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor, in dem die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Umstände festgelegt werden.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Für die Herstellung der in Anhang I aufgelisteten Erzeugnisse in der EU wird ab dem Zeitpunkt der Anwendung des CBAM gemäß Artikel 36 Absatz 3 keine kostenlose Zuteilung mehr gewährt.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden für die Herstellung dieser Waren bis 2032 geringere Mengen an Zertifikaten kostenlos zugeteilt. Für die Kürzung der kostenlosen Zuteilung für die Herstellung dieser Waren wird ein CBAM-Faktor angewandt. Der CBAM-Faktor liegt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 bei 100 % und vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d dieser Verordnung im Jahr 2027 bei 93 %, im Jahr 2028 bei 84 %, im Jahr 2029 bei 69 %, im Jahr 2030 bei 50 %, im Jahr 2031 bei 25 % und erreicht im Jahr 2032 0 %.

Der CBAM-Faktor für Waren, die nach dem ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] in diese Verordnung einbezogen werden, entspricht gemäß dem in Artikel 2 Absatz 1a festgelegten Zeitplan 100 % im ersten Jahr, 93 % im zweiten Jahr und 84 % im dritten Jahr, 69 % im vierten Jahr, 50 % im fünften Jahr, 25 % im sechsten Jahr und erreicht nach sechs Jahren 0 %.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kürzung der Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate wird jährlich als durchschnittlicher Anteil der Nachfrage nach kostenlosen Zertifikaten für die Herstellung der in Anhang I aufgeführten Waren an der berechneten Gesamtnachfrage nach der Zuteilung kostenloser Zertifikate für alle Anlagen für den jeweiligen in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Zeitraum berechnet, und der CBAM-Faktor wird angewandt.

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, werden für die Herstellung der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in der EU abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Unterabsätze 1 und 2 weiterhin kostenlose Zertifikate gewährt, sofern diese Erzeugnisse für die Ausfuhr in Drittländer ohne CO₂-Bepreisungsmechanismen, die mit dem EU-EHS vergleichbar sind, produziert werden.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht mit einer detaillierten Bewertung der Auswirkungen des EU-EHS und des CBAM auf die Herstellung in der EU von in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen, die für die Ausfuhr in Drittländer produziert werden, und auf die Entwicklung globaler Emissionen sowie mit einer Bewertung der Vereinbarkeit der in Unterabsatz 1 aufgeführten Ausnahmeregelung mit den WTO-Regeln vorlegen.

Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei, der einen Schutz vor dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorsieht, durch den die CO₂-Bepreisung für die Herstellung von in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Produkten in der EU ausgeglichen wird, die für die Ausfuhr in Drittländer ohne CO₂-Bepreisungsmechanismen, die mit dem EU-EHS vergleichbar sind, hergestellt werden, und zwar in einer Weise, die bis zum 31. Dezember 2026 mit den WTO-Regeln vereinbar ist, wobei sie insbesondere mögliche Mechanismen zur Anpassung der Ausfuhren von Anlagen, die zu den 10 % effizientesten Anlagen gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG gehören, im Lichte der Vereinbarkeit mit der WTO oder anderer von der Kommission für angemessen erachteter Vorschläge bewertet.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung einer Methodik für die Berechnung der Verringerung gemäß Absatz 1 **zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte** zur **Ergänzung dieser Verordnung durch** Festlegung einer Methodik für die Berechnung der Verringerung gemäß Absatz 1 **zu** erlassen.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Ab 2025 bewertet die Kommission jedes Jahr im Rahmen ihres Jahresberichts an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG die Wirksamkeit des CBAM bei der Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei in der Union zwecks Ausfuhr in Drittländer hergestellten Waren, wo weder das EU-EHS noch ein ähnliches CO₂-Bepreisungssystem angewandt wird. In dem Bericht werden insbesondere die Entwicklung der EU-Ausfuhren in Wirtschaftszweigen, die unter das CBAM fallen, sowie die Entwicklungen bei den Handelsströmen und den damit verbundenen Emissionen dieser Waren auf dem Weltmarkt bewertet. Wird in dem Bericht der Schluss gezogen, dass bei zwecks Ausfuhr in Drittländer in der EU hergestellten Waren ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in diese Drittländer besteht, die weder das EU-EHS noch ein ähnliches CO₂-Bepreisungssystem anwenden, legt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor, um dieses Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in einer Weise anzugehen, die den WTO-Regeln entspricht und der Dekarbonisierung von Anlagen in der Union Rechnung trägt.**

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Zollbehörden übermitteln der **zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats** im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus Informationen über eingeführte Waren, einschließlich der im Verfahren der passiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnisse. Diese Informationen beinhalten die EORI-Nummer des Anmelders, den 8-stelligen KN-Code, die Menge, das Ursprungsland und den Anmelder der Waren, das Anmeldedatum und das Zollverfahren.

Geänderter Text

(3) Die Zollbehörden übermitteln der **CBAM-Behörde** im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus Informationen über eingeführte Waren, einschließlich der im Verfahren der passiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnisse. Diese Informationen beinhalten die EORI-Nummer des Anmelders, den 8-stelligen KN-Code, die Menge, das Ursprungsland und den Anmelder der Waren, das Anmeldedatum und das Zollverfahren.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Anmelder übermittelt spätestens einen Monat nach Quartalsende für jedes Quartal des Kalenderjahres einen Bericht (im Folgenden „CBAM-Bericht“) mit Informationen zu den im jeweiligen Quartal eingeführten Waren an die **zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats oder, wenn Waren in mehr als einen Mitgliedstaat eingeführt wurden, an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats seiner Wahl**.

Geänderter Text

(1) Jeder Anmelder übermittelt spätestens einen Monat nach Quartalsende für jedes Quartal des Kalenderjahres einen Bericht (im Folgenden „CBAM-Bericht“) mit Informationen zu den im jeweiligen Quartal eingeführten Waren an die **CBAM-Behörde**.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) tatsächliche gesamte indirekte graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder anderen Warenart als Strom, berechnet nach einem in einem **Durchführungsrechtsakt** gemäß Absatz 6 beschriebenen Verfahren;

Geänderter Text

c) tatsächliche gesamte indirekte graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder anderen Warenart als Strom, berechnet nach einem in einem **delegierten Rechtsakt** gemäß Absatz 6 beschriebenen Verfahren;

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **zuständige Behörde** übermittelt der Kommission die Angaben gemäß Absatz 2 spätestens zwei Monate nach dem Ende des Quartals, auf das sich ein Bericht bezieht.

Geänderter Text

(3) Die **CBAM-Behörde** übermittelt der Kommission die Angaben gemäß Absatz 2 spätestens zwei Monate nach dem Ende des Quartals, auf das sich ein Bericht bezieht.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die **zuständige Behörde** erlegt Anmeldern, die keinen CBAM-Bericht vorlegen, eine verhältnismäßige und abschreckende Sanktion auf.

Geänderter Text

(4) Die **CBAM-Behörde** erlegt Anmeldern, die keinen CBAM-Bericht vorlegen, eine verhältnismäßige und abschreckende Sanktion auf.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 167**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 35 — Absatz 5 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(5) Stellt die **zuständige Behörde** fest, dass ein Anmelder seiner Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts gemäß Absatz 1 nicht nachgekommen ist, verhängt sie die Sanktion und teilt dem Anmelder Folgendes mit:

Geänderter Text

(5) Stellt die **CBAM-Behörde** fest, dass ein Anmelder seiner Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts gemäß Absatz 1 nicht nachgekommen ist, verhängt sie die Sanktion und teilt dem Anmelder Folgendes mit:

Abänderung 168**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 35 — Absatz 5 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) dass die **zuständige Behörde** zu dem Schluss gelangt ist, dass der Anmelder seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Berichts für ein bestimmtes Quartal nicht nachgekommen ist;

Geänderter Text

a) dass die **CBAM-Behörde** zu dem Schluss gelangt ist, dass der Anmelder seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Berichts für ein bestimmtes Quartal nicht nachgekommen ist;

Abänderung 169**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 35 — Absatz 5 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

e) die Maßnahmen, die der Anmelder nach Dafürhalten der **zuständigen Behörde** in Anbetracht der Tatsachen und Gegebenheiten des konkreten Falles ergreifen sollte, um seiner Verpflichtung gemäß Buchstabe a nachzukommen; und

Geänderter Text

e) die Maßnahmen, die der Anmelder nach Dafürhalten der **CBAM-Behörde** in Anbetracht der Tatsachen und Gegebenheiten des konkreten Falles ergreifen sollte, um seiner Verpflichtung gemäß Buchstabe a nachzukommen; und

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die zu meldenden Informationen, die Verfahren zur Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 3 und die Umwandlung des in ausländischer Währung gezahlten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswchselkurs zu erlassen. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Elemente des in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahrens, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, und Verfahren näher festzulegen, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Überprüfung der Daten. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, **Durchführungsrechtsakte** zur Entwicklung eines Berechnungsverfahrens für mit eingeführten Waren verbundene indirekte graue Emissionen zu erlassen.

Geänderter Text

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die zu meldenden Informationen, die Verfahren zur Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 3 und die Umwandlung des in ausländischer Währung gezahlten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswchselkurs zu erlassen. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Elemente des in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahrens, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, und Verfahren näher festzulegen, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Überprüfung der Daten. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung** zur Entwicklung eines Berechnungsverfahrens für mit eingeführten Waren verbundene indirekte graue Emissionen zu erlassen.

Abänderungen 198, 216 und 263

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Artikel 32 bis 34 gelten bis zum 31. Dezember **2025**.

Geänderter Text

a) Die Artikel 32 bis 34 gelten bis zum 31. Dezember **2026**.

Abänderungen 199 und 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Artikel 35 gilt bis zum 28. Februar **2026**.

Geänderter Text

b) Artikel 35 gilt bis zum 28. Februar **2027**.

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Die Artikel 5 und 17 gelten ab dem 1. September **2025**.

Geänderter Text

c) Die Artikel 5 und 17 gelten ab dem 1. September **2026**.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderungen 200, 218 und 265
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 — Absatz 3 — Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

d) Die Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 31 gelten ab dem 1. Januar **2026**.

d) Die Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 31 gelten ab dem 1. Januar **2027**.

Abänderung 175
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission

Liste der Waren und Treibhausgase

1. Für die Zwecke der Identifizierung von Waren gilt diese Verordnung für Waren der folgenden Wirtschaftszweige, die derzeit unter die nachstehend aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur („KN“) fallen und denjenigen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ entsprechen.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als Treibhausgase in Bezug auf Waren der nachstehend aufgeführten Wirtschaftszweige die nachstehend für jede Warenart aufgeführten Treibhausgase.

Zement

KN-Code	Treibhausgas
2523 10 00 — Zementklinker	Kohlendioxid
2523 21 00 — weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	Kohlendioxid
2523 29 00 — anderer Portlandzement	Kohlendioxid
2523 90 00 — anderer Zement	Kohlendioxid

Strom

KN-Code	Treibhausgas
2716 00 00 — Elektrischer Strom	Kohlendioxid

Düngemittel

KN-Code	Treibhausgas
2808 00 00 — Salpetersäure; Nitriersäuren	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
2814 — Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	Kohlendioxid

Mittwoch, 22. Juni 2022

KN-Code	Treibhausgas
2834 21 00 — Kaliumnitrat	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3102 — Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3105 — Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger — ausgenommen: 3105 60 00 — mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	Kohlendioxid und Distickstoffoxid

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 — Eisen und Stahl ausgenommen: 7202 — Ferrolegierungen 7204 — Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7301 — Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7302 — Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid
7303 00 — Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 — Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid
7305 — Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 — Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

Mittwoch, 22. Juni 2022

KN-Code	Treibhausgas
7308 — Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7309 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7310 — Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 — Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
7601 — Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 — Pulver und Flitter, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 — Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7605 — Draht aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7606 — Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7607 — Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7608 — Rohre aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7609 00 00 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Geänderter Text

Liste der Waren und Treibhausgase

1. Für die Zwecke der Identifizierung von Waren gilt diese Verordnung für Waren der folgenden Wirtschaftszweige, die derzeit unter die nachstehend aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur („KN“) fallen und denjenigen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾ entsprechen.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als Treibhausgase in Bezug auf Waren der nachstehend aufgeführten Wirtschaftszweige die nachstehend für jede Warenart aufgeführten Treibhausgase.

Zement

KN-Code	Treibhausgas
2523 30 00 — Tonerdezement	Kohlendioxid
2523 10 00 — Zementklinker	Kohlendioxid
2523 21 00 — weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	Kohlendioxid
2523 29 00 — anderer Portlandzement	Kohlendioxid
2523 90 00 — anderer Zement	Kohlendioxid

Strom

KN-Code	Treibhausgas
2716 00 00 — Elektrischer Strom	Kohlendioxid

Düngemittel

KN-Code	Treibhausgas
2808 00 00 — Salpetersäure; Nitriersäuren	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
2814 — Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	Kohlendioxid
2834 21 00 — Kaliumnitrat	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3102 — Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	Kohlendioxid und Distickstoffoxid

Mittwoch, 22. Juni 2022

KN-Code	Treibhausgas
3105 — Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger — ausgenommen: 3105 60 00 — mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	Kohlendioxid und Distickstoffoxid

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 — Eisen und Stahl ausgenommen: 7202 — Ferrolegierungen 7204 — Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7301 — Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7302 — Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid
7303 00 — Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 — Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid
7305 — Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 — Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7308 — Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

Mittwoch, 22. Juni 2022

KN-Code	Treibhausgas
7309 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7310 — Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 — Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
7601 — Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 — Pulver und Flitter, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 — Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7605 — Draht aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7606 — Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7607 — Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7608 — Rohre aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7609 00 00 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Chemische Stoffe

KN-Code	Treibhausgas
29 — <i>Organische chemische Erzeugnisse</i>	<i>Kohlendioxid</i>
2804 10 000 — <i>Wasserstoff</i>	<i>Kohlendioxid</i>

Mittwoch, 22. Juni 2022

KN-Code	Treibhausgas
2814 10 000 — Ammoniak, wasserfrei	Kohlendioxid
2814 20 00 — Ammoniak in wässriger Lösung	Kohlendioxid

Polymere

KN-Code	Treibhausgas
39 — Kunststoffe und Waren daraus	Kohlendioxid und Distickstoffoxid

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Abänderung 176**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang III — Nummer 2 — Überschrift**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. Bestimmung der tatsächlichen direkten grauen Emissionen einfacher Waren	2. Bestimmung der tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren

Abänderung 177**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang III — Nummer 2 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, werden nur direkte Emissionen berücksichtigt. Hierfür ist die folgende Gleichung anzuwenden:	Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, werden sowohl direkte als auch indirekte Emissionen berücksichtigt. Hierfür ist die folgende Gleichung anzuwenden:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Nummer 2 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„zugeordnete Emissionen“ sind der Teil der **direkten** Emissionen der Anlage im Berichtszeitraum, die durch das Verfahren zur Herstellung der Waren g verursacht werden, wenn die Systemgrenzen des Verfahrens gemäß den nach Artikel 7 Absatz 6 erlassenen Durchführungsrechtsakten angewandt werden. Für die Berechnung der zugeordneten Emissionen ist folgende Gleichung anzuwenden:

$$AttrEm_g = DirEm$$

Geänderter Text

„zugeordnete Emissionen“ sind der Teil der Emissionen der Anlage im Berichtszeitraum, die durch das Verfahren zur Herstellung der Waren g verursacht werden, wenn die Systemgrenzen des Verfahrens gemäß den nach Artikel 7 Absatz 6 erlassenen Durchführungsrechtsakten angewandt werden. Für die Berechnung der zugeordneten Emissionen ist folgende Gleichung anzuwenden:

$$Attr_g = DirEm + Em_{el} - Em_{el, exp}$$

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Nummer 3 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

3. Bestimmung der tatsächlichen **direkten** grauen Emissionen komplexer Waren

Geänderter Text

3. Bestimmung der tatsächlichen grauen Emissionen komplexer Waren

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Nummer 4 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Bestimmung der Standardwerte dürfen für die Bestimmung der grauen Emissionen nur tatsächliche Werte verwendet werden. Liegen keine tatsächlichen Daten vor, so sind Literaturwerte zu verwenden. Die Kommission veröffentlicht vor der Erhebung der Daten eine Orientierungshilfe bezüglich des Ansatzes zur Berichtigung der als Verfahrens-Input genutzten Abgase oder Treibhausgase, die zur Bestimmung der jeweiligen Standardwerte für die Waren in Anhang I erforderlich sind. Standardwerte sind auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten festzulegen. **Sie** sind regelmäßig im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen zu überprüfen, einschließlich Informationen, die von einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

Zur Bestimmung der Standardwerte dürfen für die Bestimmung der grauen Emissionen nur tatsächliche Werte **aus dem Land** verwendet werden, **in dem tatsächliche Emissionen entstanden sind**. Liegen keine tatsächlichen Daten vor **oder würde die Verwendung tatsächlicher Daten zu niedrigen Standardwerten führen, die Trittbrettfahrerverhalten begünstigen**, so sind Literaturwerte zu verwenden. Die Kommission veröffentlicht vor der Erhebung der Daten eine Orientierungshilfe bezüglich des Ansatzes zur Berichtigung der als Verfahrens-Input genutzten Abgase oder Treibhausgase, die zur Bestimmung der jeweiligen Standardwerte für die Waren in Anhang I erforderlich sind. Standardwerte sind auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten festzulegen. **Die besten verfügbaren Daten stützen sich, soweit möglich, auf zuverlässige und öffentlich zugängliche Informationen über die Art der verwendeten Technologie und der verwendeten Verfahren, das Anlagendesign, den Ursprung der im Herstellungsprozess verwendeten Vormaterialien und einfachen Waren, Energiequellen und andere Daten.** Standardwerte sind regelmäßig im Wege von Durchführungsrechtsakten **gemäß Artikel 7 Absatz 6** auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen zu überprüfen, einschließlich Informationen, die von einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern zur Verfügung gestellt werden.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Nummer 4 — Punkt 4.1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn die tatsächlichen Emissionen vom zugelassenen Anmelder nicht hinreichend bestimmt werden können, sind Standardwerte zu verwenden. Diese Werte entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität **eines jeden Ausfuhrlandes** und für jede der in Anhang I aufgeführten Waren außer elektrischem Strom zuzüglich eines Aufschlags, der gemäß den Durchführungsrechtsakten zu dieser Verordnung zu bestimmen ist. Können für das Ausfuhrland keine zuverlässigen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der **10 %** der EU-Anlagen mit der schlechtesten Leistung für diese Art von Waren.

Geänderter Text

Wenn die tatsächlichen Emissionen vom zugelassenen Anmelder nicht hinreichend bestimmt werden können, sind Standardwerte zu verwenden. Diese Werte entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität **der 10 % der EU-Anlagen mit der schlechtesten Leistung in jedem Ausfuhrland** und für jede der in Anhang I aufgeführten Waren außer elektrischem Strom zuzüglich eines Aufschlags, der gemäß den Durchführungsrechtsakten zu dieser Verordnung zu bestimmen ist. Können für das Ausfuhrland keine zuverlässigen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der **5 %** der EU-Anlagen mit der schlechtesten Leistung für diese Art von Waren. **Die Standardwerte dürfen unter keinen Umständen niedriger sein als die wahrscheinlichen grauen Emissionen, und Ausführer dürfen keinen Nutzen daraus ziehen, dass keine zuverlässigen Daten zu den tatsächlichen Emissionen zur Verfügung gestellt und daher Standardwerte herangezogen wurden.**

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Nummer 4 — Punkt 4.2 — Punkt 4.2.1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die spezifischen Standardwerte basieren auf den **besten Daten, die der Kommission aus Preissetzungsquellen** in dem Drittland, der **Gruppen** von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlandes **zur Bestimmung des durchschnittlichen CO₂-Faktors in Tonnen CO₂ pro Megawattstunde vorliegen.**

Geänderter Text

Die spezifischen Standardwerte basieren auf den **10 % der Stromerzeugungsanlagen mit der schlechtesten Leistung** in dem Drittland, der **Gruppe** von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlandes.

Mittwoch, 22. Juni 2022

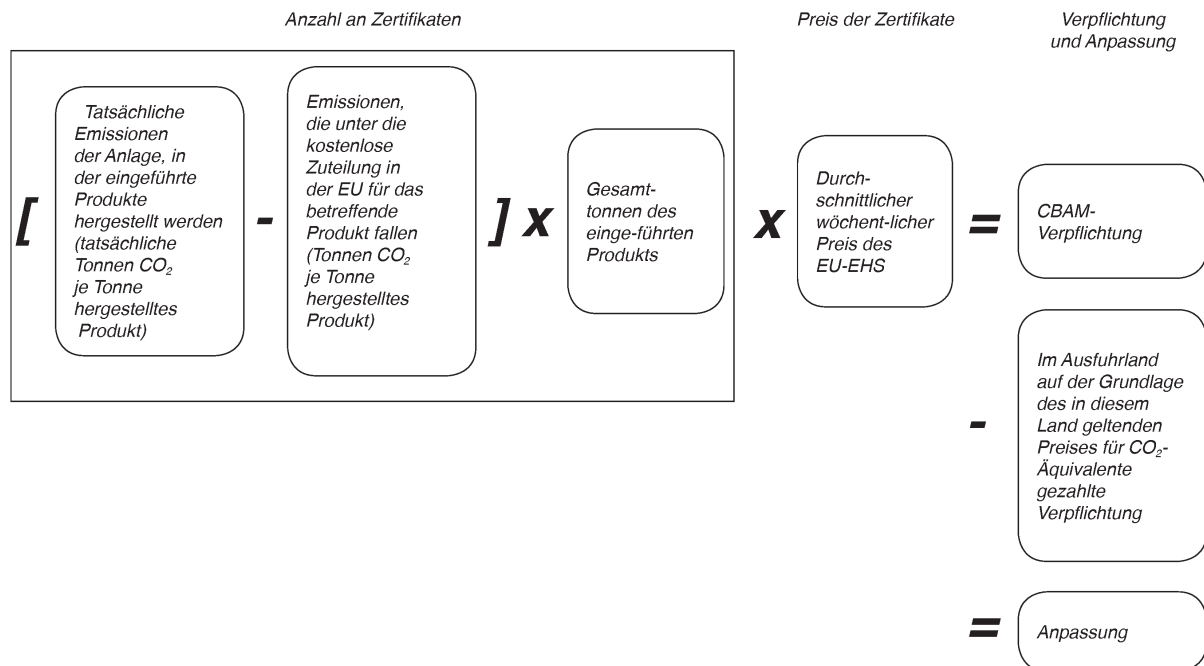
Abänderung 183
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIIa

Methode zur Berechnung der Verringerung der Anzahl an CBAM-Zertifikaten, die im Rahmen des EU-EHS kostenlos zugeteilt werden



Abänderung 184
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V — Teil 1 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Besuche der Anlage durch den Prüfer sind obligatorisch, sofern nicht spezifische Kriterien für den Verzicht auf den Besuch erfüllt sind;

(c) Besuche der Anlage durch den Prüfer sind obligatorisch, sofern nicht spezifische Kriterien für den Verzicht auf den Besuch **gemäß Artikel 8 Absatz 3** erfüllt sind;

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0250

Befristete Sonderunterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer Sondermaßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine (COM(2022)0242 — C9-0185/2022 — 2022/0166(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 32/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0242),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0185/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Juni 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. Juni 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0166

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer besonderen Maßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/1033.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0251

Gasspeicher ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (COM(2022)0135 — C9-0126/2022 — 2022/0090(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 32/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0135),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0126/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Mai 2022 ⁽¹⁾,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Mai 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0090

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/1032.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0252

Digitales COVID-Zertifikat der EU — Unionsbürger *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (COM(2022)0050 — C9-0031/2022 — 2022/0031(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 32/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0050),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0031/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Juni 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0138/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0031

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/1034.)

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0253

Digitales COVID-Zertifikat der EU — Drittstaatsangehörige *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (COM(2022)0055 — C9-0032/2022 — 2022/0030(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 32/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0055),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0032/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 15. Juni 2022 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0137/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0030

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/1035.)

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0254

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022: Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 — über die Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine (09095/2022 — C9-0182/2022 — 2022/0126(BUD))

(2023/C 32/18)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, der am 24. November 2021 endgültig erlassen wurde⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁽³⁾ („MFR-Verordnung“),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022 (COM(2022)0262), der von der Kommission am 22. April 2022 vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022, der vom Rat am 16. Mai 2022 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (09095/2022 — C9-0182/2022),
 - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0181/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, dass im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) aus dem Unionshaushalt insgesamt 400 Mio. EUR zur Finanzierung der Erstaufnahme- und Registrierungskosten für Menschen, die infolge des seit dem 24. Februar 2022 von der Russischen Föderation gegen die Ukraine betriebenen rechtswidrigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs aus der Ukraine fliehen, beigetragen werden;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 24.2.2022, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022 — neben Änderungen der Arbeitsprogramme des AMIF und der Thematischen Fazilität des BMVI für den Zeitraum 2021–2022, durch die im Rahmen der Programme jeweils ein Betrag von 124 Mio. EUR in Form von Soforthilfe zur Verfügung gestellt wird, und dem Vorschlag für eine Mittelübertragung durch die Haushaltsbehörde (DEC 11/2022) zur Aufstockung des AMIF um 52,2 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und um 74 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen — eines der Elemente ist, die herangezogen werden, um die vorgeschlagenen 400 Mio. EUR zu erreichen;
- C. in der Erwägung, dass die Nettoauswirkungen des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022 auf die Ausgaben einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 99,8 Mio. EUR für den AMIF und einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 176 Mio. EUR, von denen 76 Mio. EUR auf den AMIF und 100 Mio. EUR auf das BMVI entfallen, entsprechen;
1. begrüßt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022;
 2. erinnert an die Zusage des Parlaments, alle verfügbaren Haushaltsinstrumente der Union zu aktivieren, damit die Ukraine und die Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, weiterhin die größtmögliche wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung erhalten; weist erneut darauf hin, dass bei der Reaktion auf den Zustrom von Millionen von Flüchtlingen aus der Ukraine, einschließlich der Umsiedlung von Flüchtlingen, Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und gemeinsame Maßnahmen vonnöten sind; betont, dass es wichtig ist, die Republik Moldau auch künftig bei der Überstellung von Personen in die Mitgliedstaaten im Rahmen der Solidaritätsplattform zu unterstützen; fordert die Kommission insbesondere auf, die für die Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021–2027 bestimmten Mittel zu programmieren und zu verwenden, um angesichts der anhaltenden Flüchtlingskrise die Widerstandsfähigkeit der an der Grenze lebenden Gemeinschaften zu stärken;
 3. weist darauf hin, dass das Parlament in den Verhandlungen über den MFR eine Aufstockung des BMVI um 1 Mrd. EUR erwirkt hatte, um es dem Programm zu ermöglichen, seine Ziele in vollem Umfang zu erreichen; bedauert zutiefst, dass die Kommission beschlossen hat, die Mittelausstattung für das BMVI zu kürzen, um die Aufstockung der Mittel für die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht um 63 Mio. EUR und jener für Europol um 185 Mio. EUR im Laufe des derzeitigen MFR auszugleichen; hält an seinem Standpunkt fest, dass neue Aufgaben für die Agenturen neue Ressourcen erfordern und nicht zulasten bestehender Programme oder Agenturen gehen sollten;
 4. unterstreicht, dass weder NGEU und die darin enthaltene Aufbau- und Resilienzfazilität noch die Flexibilität des derzeitigen MFR ausreichen, um den durch den Krieg in der Ukraine entstandenen Finanzbedarf vollständig zu decken; erwartet darüber hinaus, dass sich die wirtschaftliche und soziale Lage in der Union in den kommenden Monaten weiter verschlechtern wird, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dringend die erforderlichen Solidaritäts- und Ausgleichsmechanismen zu schaffen;
 5. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Möglichkeiten des MFR bereits jetzt ausgereizt werden und seine Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, um die zahlreichen internen und externen Krisen weiterhin nachhaltig angehen zu können; weist insbesondere darauf hin, dass die Obergrenze von Rubrik 4 angehoben werden muss, um dem tatsächlichen Finanzbedarf für die Migration und die Grenzverwaltung der Union Rechnung zu tragen; fordert daher die Kommission auf, die Funktionsweise des derzeitigen MFR eingehend zu überprüfen und so bald wie möglich, spätestens jedoch im ersten Quartal 2023 einen Legislativvorschlag für eine umfassende Überarbeitung des MFR vorzulegen; erwartet, dass bei einer solchen Überarbeitung die langfristigen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sowie die ergriffenen Sofortmaßnahmen berücksichtigt werden;
 6. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022;
 7. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2022 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0255

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Antrag EGF/2022/001 FR/Air France — Frankreich

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs EGF/2022/001 FR/Air France (COM(2022)0201 — C9-0170/2022 — 2022/0143(BUD))

(2023/C 32/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0201 — C9-0170/2022),
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ⁽¹⁾ („EGF-Verordnung“),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 ⁽²⁾, (MFR-Verordnung), insbesondere auf Artikel 8,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 9,
- unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0183/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente eingerichtet hat, um Arbeitnehmern, die unter den Folgen der Globalisierung und des technologischen und ökologischen Wandels, etwa unter Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichenden Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie unter dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft, wobei die Mobilität für alle zugänglich sein soll, oder infolge von Digitalisierung bzw. Automatisierung, zu leiden haben, zusätzliche Unterstützung zu bieten;
- B. in der Erwägung, dass die Union den Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) so ausgeweitet hat, dass finanzielle Unterstützung bei etwaigen größeren Umstrukturierungsmaßnahmen geleistet wird, womit Wirtschaftsfolgen der COVID-19-Krise abgedeckt werden;
- C. in der Erwägung, dass Frankreich den Antrag EGF/2022/001 FR/Air France für einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 282 Entlassungen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 33 (Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen) und Abteilung 51 (Luftfahrt) hauptsächlich in zwölf französischen NUTS-2-Regionen im französischen Mutterland ⁽⁴⁾ und vier französischen überseeischen NUTS-2-Regionen ⁽⁵⁾ innerhalb eines Bezugszeitraums für den Antrag vom 1. Juli 2021 bis zum 1. November 2021 gestellt hat;

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁴⁾ Île-de-France (FR10), Nord Pas de Calais (FRE1), Alsace (FRF1), Pays de la Loire (FRG0), Bretagne (FRH0), Aquitaine (FRI1), Languedoc Roussillon (FRJ1), Midi Pyrénées (FRJ2), Auvergne (FRK1), Rhône Alpes (FRK2), Provence Alpes Côte d'Azur (FRL0) und Corse (FRM0).

⁽⁵⁾ Guadeloupe (FRY1), Martinique (FRY2), Guyane (FRY3) und La Réunion (FRY4).

Donnerstag, 23. Juni 2022

- D. in der Erwägung, dass der Antrag 282 Arbeitskräfte betrifft, die innerhalb des Bezugszeitraums beim Unternehmen Air France und zwei seiner Tochtergesellschaften ⁽⁶⁾ entlassen wurden, während 1 298 Arbeitskräfte vor oder nach dem Bezugszeitraum infolge derselben Ereignisse entlassen wurden, die die Entlassung der betreffenden Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt haben, und somit alle 1 580 Arbeitskräfte als förderfähige Begünstigte gelten;
- E. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien stützt, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss, was auch bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern entlassene Arbeitskräfte und/oder Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, einschließt;
- F. in der Erwägung, dass Air France von der COVID-19-Krise hart getroffen wurde, die einen drastischen Rückgang der Einnahmen und des Flugverkehrs verursachte;
- G. in der Erwägung, dass der Zusammenschluss der regionalen Tochtergesellschaften von Air France, aus der die Gesellschaft Air France Hop hervorging, bereits vor der COVID-19-Krise soziale Bedenken aufwarf und dass Air France während der Pandemie beschlossen hat, die Kapazitäten von Hop sowohl in Bezug auf Personal als auch in Bezug auf Flugzeuge drastisch abzubauen;
- H. in der Erwägung, dass die französischen Behörden verschiedene Maßnahmen durchgeführt haben, wie etwa staatlich garantierte Darlehen, um Air France zu unterstützen, doch das Unternehmen dennoch zusätzliche Maßnahmen treffen musste, um die Krise zu bewältigen, darunter eine Einschränkung des Flugangebots, eine Neufestlegung des Inlandsflugnetzes und eine Vereinfachung der Verwaltung, die zu einem Personalabbau führten;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission erklärt hat, dass die Gesundheitskrise zu einer Wirtschaftskrise geführt habe, und dass sie einen Aufbauplan für die Wirtschaft vorgelegt und die Bedeutung des EGF als Notfallinstrument unterstrichen hat ⁽⁷⁾;
- J. in der Erwägung, dass die Luftfahrtunternehmen in Europa aufgrund des globalen Wettbewerbs mit schwerwiegenden Problemen und Herausforderungen konfrontiert sind, und in der Erwägung, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Rechte der Arbeitnehmer von Luftfahrtunternehmen auf Unionsebene zu stärken und sicherzustellen, dass diese wichtige Branche wettbewerbsfähig bleibt und gute Arbeitsplätze in der Union erhalten bleiben;
- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der MFR-Verordnung die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;
- L. in der Erwägung, dass die Union eine wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, durch Finanzbeiträge aus dem EGF die erforderliche Solidarität zu zeigen, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltfreundlichere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Frankreich gemäß dieser Verordnung Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 17 742 607 EUR (d. h. 85 % der Gesamtkosten in Höhe von 20 873 656 EUR) ausschließlich für Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen hat;
 2. stellt fest, dass die französischen Behörden den Antrag am 21. Januar 2022 eingereicht haben und dass die Kommission die Bewertung des Antrags am 10. Mai 2022 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. stellt fest, dass der Antrag insgesamt 1 580 Entlassungen betrifft; begrüßt, dass Frankreich davon ausgeht, dass alle für eine Unterstützung infrage kommenden Personen an den Maßnahmen teilnehmen werden („zu unterstützende Begünstigte“);
 4. weist erneut darauf hin, dass die sozialen Auswirkungen der Entlassungen für Frankreich voraussichtlich erheblich sein werden, insbesondere in der Region Île-de-France, wo 57 % der Entlassungen erfolgten; stellt fest, dass das französische Arbeitsministerium ausführte, dass die Umstrukturierung von Air France die Beschäftigungsbilanz in den betroffenen Gebieten beeinträchtigte; betont, dass für Regionen und Wirtschaftszweige, die mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, eine integrierte und gemeinsame europäische Antwort erforderlich ist, um deren Widerstandsfähigkeit zu stärken;

⁽⁶⁾ Hop und Hop Training.

⁽⁷⁾ COM(2020)0442.

Donnerstag, 23. Juni 2022

5. weist darauf hin, dass 56 % der entlassenen Arbeitnehmer Frauen und 30,8 % älter als 54 Jahre sind; stellt ferner fest, dass 96 der entlassenen Arbeitnehmer Behinderungen haben;
6. stellt fest, dass Frankreich am 1. Februar 2021 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit vom 1. Februar 2021 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
7. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Beratungsleistungen und Berufsberatung, Weiterbildung, einschließlich horizontaler Kompetenzen, Umschulung, Weiterqualifizierung, Praktika und berufliche Bildung, Zuschüsse zur Unternehmensgründung, Einstellungsbeihilfe, schnelle Wiedereinstellungsbeihilfe, Lohn-/Gehaltsaufstockungen sowie intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche; betont, wie wichtig es ist, entlassenen qualifizierten Arbeitnehmern in der Union rasch Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten;
8. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für einen gerechten und digitalen Wandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und den großen politischen Zielen Europas bereitzustellen; spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass mit Mitteln aus dem EGF weiterhin Solidarität mit den Betroffenen gezeigt wird und dass der Schwerpunkt des EGF in der verbleibenden Laufzeit des derzeitigen MFR weiterhin auf den Auswirkungen des Strukturwandels auf die Arbeitnehmer liegt; fordert ein Höchstmaß an politischer Kohärenz bei künftigen Anträgen;
9. begrüßt, dass Frankreich das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertretern ⁽⁸⁾ ausgearbeitet hat;
10. begrüßt, dass Air France gemäß ihrer rechtlichen Verpflichtung ein umfangreiches Paket aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen zur Unterstützung entlassener Arbeitskräfte eingerichtet hat.
11. weist darauf hin, dass Air France ihren Beschäftigten im Rahmen ihres Kompetenzentwicklungsplans regelmäßig Schulungen zu digitalen Kenntnissen und für eine ressourceneffiziente Wirtschaft erforderlichen Kenntnissen anbietet, und begrüßt, dass diese Schulungen den entlassenen Arbeitskräften für die Dauer ihrer Teilnahme an den EGF-Maßnahmen weiterhin zur Verfügung stehen; betont, wie wichtig es ist, die Arbeitnehmer auf eine grüne und digitale Wirtschaft in der Union vorzubereiten und auf den zweifachen Wandel hinzuarbeiten;
12. stellt fest, dass der digitale und grüne Wandel ebenfalls Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben wird, insbesondere in der Luftfahrtbranche; ist daher der Auffassung, dass der qualifizierten Bildung, einschließlich der Berufsbildung und der Förderung des sogenannten dualen Ausbildungssystems, das sich in einigen Mitgliedstaaten bewährt hat, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;
13. betont, dass die französischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;
14. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Tarifverträgen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der entlassenen Arbeitskräfte treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind;
15. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
16. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽⁸⁾ SNPNC, UNAC, UNSA-PNC, CFDT, FO und CFE/CGC.

Donnerstag, 23. Juni 2022

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten
entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs**

(EGF/2022/001 FR/Air France)

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2022/1164.)

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0256

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Antrag EGF/2021/008 EL/Attica electrical equipment manufacturing — Griechenland

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Griechenland EGF/2021/008 EL/Attica electrical equipment manufacturing (COM(2022)0248 — C9-0190/2022 — 2022/0170(BUD))

(2023/C 32/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0248 — C9-0190/2022),
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ⁽¹⁾ („EGF-Verordnung“),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 ⁽²⁾ („MFR-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 8,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 9,
- unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0185/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente eingerichtet hat, um Arbeitskräften, die unter den Folgen der Globalisierung und des technologischen und ökologischen Wandels, etwa unter Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichenden Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie unter dem Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft oder infolge von Digitalisierung bzw. Automatisierung, zu leiden haben, zusätzliche Unterstützung zu bieten;
- B. in der Erwägung, dass die Union den Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) so ausgeweitet hat, dass finanzielle Unterstützung bei etwaigen größeren Umstrukturierungsmaßnahmen geleistet wird, womit Wirtschaftsfolgen der COVID-19-Krise abgedeckt werden;
- C. in der Erwägung, dass Griechenland den Antrag EGF/2021/008 EL/Attica electrical equipment manufacturing auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge von Entlassungen von 206 Arbeitnehmern im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 27 (Herstellung von elektrischen Ausrüstungen) in der NUTS-2-Region Attika (EL30) im Bezugszeitraum vom 1. April 2021 bis zum 1. Oktober 2021 eingereicht hatte;
- D. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf 206 entlassene Arbeitnehmer bezieht, deren Tätigkeit bei sechs Unternehmen ⁽⁴⁾ während des Bezugszeitraums beendet wurde und die alle als förderfähig angesehen werden; in der Erwägung, dass unter den entlassenen Arbeitskräften 180 Männer (87,4 %) und 26 Frauen (12,6 %) sind; in der Erwägung, dass von den entlassenen Arbeitskräften 26 jünger als 30 Jahre (12,6 %), 137 zwischen 30 und 54 Jahre (66,5 %) und 43 älter als 54 Jahre (20,9 %) sind; in der Erwägung, dass von den entlassenen Arbeitskräften 167 über höchstens einen Bildungsabschluss der Sekundarstufe I (81,1 %), sechs über einen Abschluss der Sekundarstufe II oder der postsekundären Bildung (2,9 %) und 33 über einen Hochschulabschluss (16,0 %) verfügen;

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁴⁾ Bsh Oikiakes Syskeves Anon. Viom. Etairia [Bsh-Pitsos], Seller Hellas Avee, Nexans Hellas Monoprosopi Ave, Kampourakis Georgios — G.E.M.A., Sammler V. Michalopoulos Avee, Mavilek Avee.

Donnerstag, 23. Juni 2022

- E. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die Interventionskriterien von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung stützt, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von sechs Monaten in Unternehmen, die alle in derselben Branche der NACE-Rev.-2-Abteilung und in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Ebene in einem Mitgliedstaat tätig sind, in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern gekommen sein muss;
- F. in der Erwägung, dass die Ausgaben für neue Haushaltsanträge in Griechenland erstens von der Wirtschaftskrise in den Jahren 2008–2016 (35 % Rückgang) und zweitens von der COVID-19-Pandemie (50 % Rückgang zwischen 2019 und 2020) stark betroffen waren, wobei eine Erholung um 9,5 % zwischen 2017 und 2019 zu verzeichnen war;
- G. in der Erwägung, dass die grundlegenden digitalen Kompetenzen der griechischen Bevölkerung nach wie vor unterentwickelt sind und unter dem EU-Durchschnitt liegen, was ein hohes Risiko technologischer Verzögerungen und digitalen Analphabetentums mit sich bringt; in der Erwägung, dass dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2021 der Europäischen Kommission (DESI) ⁽⁵⁾ zufolge Griechenland im Hinblick auf die Integration digitaler Technologien in unternehmerische Tätigkeiten den 22. Platz von 27 EU-Mitgliedstaaten belegte und lediglich 23 % der Einzelpersonen über digitale Kompetenzen verfügen, die über die Grundlagen hinausgehen, während es in der EU durchschnittlich 31 % sind;
- H. in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit des Herstellungsbetriebs Pitsos aufgrund einer Reihe von Faktoren wie mangelnder Automatisierung und fehlender fortschrittlicher Produktion, hohen Produktionskosten von Haushaltselektrogeräten, Engpässen bei der inländischen Versorgung mit elektrischen Bauteilen, der Entscheidung der Unternehmensleitung von BSH-Pitsos, die für die Optimierung der Produktionsanlage des Betriebs notwendigen Kapitalinvestitionen nicht zu unterstützen, und der Entscheidung, die Produktion in die Türkei zu verlagern, da dort die Produktionskosten niedriger sind (wohingegen die Marke, die Verkaufs- und die Serviceabteilung in Griechenland beibehalten wurden), zur Ankündigung der Schließung des Herstellungsbetriebs Pitsos im September 2017 geführt hat; in der Erwägung, dass die Produktion bis Anfang 2021 verlängert wurde und im Jahr 2021 insgesamt 166 Arbeitskräfte entlassen wurden;
- I. in der Erwägung, dass 40 Beschäftigte in fünf weiteren Unternehmen entlassen wurden, die mit den Problemen der Anpassung an die sich rasch verändernde digitale Wirtschaft zu kämpfen hatten;
- J. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in Griechenland seit dem Höchststand von 27,5 % im Jahr 2013 zwar langsam gesunken ist, Griechenland aber nach wie vor sehr hohe Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen hat; in der Erwägung, dass Griechenland 2021 mit 14,7 % die zweithöchste Arbeitslosenquote in der EU hatte, während der Unionsdurchschnitt bei 7,0 % lag ⁽⁶⁾;
- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der MFR-Verordnung die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;
- L. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltfreundlichere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;
1. stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Griechenland Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 1 495 830 EUR nach Maßgabe der genannten Verordnung hat, mit dem 85 % der gesamten Kosten in Höhe von 1 759 800 EUR gedeckt werden und der die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 1 689 800 EUR und die Kosten für die Durchführung des EGF mit 70 000 EUR umfasst ⁽⁷⁾;
 2. stellt fest, dass die griechischen Behörden den Antrag am 21. Dezember 2021 eingereicht haben und dass die Kommission die Bewertung des Antrags am 30. Mai 2022 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat; ist der Auffassung, dass der Bewertungszeitraum kürzer sein sollte, damit die zu unterstützenden Begünstigten schneller die erforderliche Unterstützung erhalten;
 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf insgesamt 206 Entlassungen bezieht; begrüßt, dass Griechenland davon ausgeht, dass alle für eine Unterstützung infrage kommenden Personen an den Maßnahmen teilnehmen werden („zu unterstützende Begünstigte“);

⁽⁵⁾ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi-greece>

⁽⁶⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00203/default/table>

⁽⁷⁾ Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der EGF-Verordnung.

Donnerstag, 23. Juni 2022

4. weist darauf hin, dass die Entlassungen erhebliche gesellschaftliche Folgen für die Region Attika in Griechenland haben dürften, die im Dezember 2021 die höchsten Arbeitslosenzahlen Griechenlands zu verzeichnen hatte (342 744 Arbeitslose, d. h. 31 % der gemeldeten Arbeitslosen in Griechenland) und in der 24,1 % der Bevölkerung von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung bedroht sind ⁽⁸⁾;
5. weist darauf hin, dass 81,1 % der Entlassenen über höchstens einen Bildungsabschluss der Sekundarstufe I verfügen und nur schwer Wiederbeschäftigungschancen finden werden;
6. stellt fest, dass Griechenland mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten beginnen wird, sobald die Haushaltsbehörde die Inanspruchnahme des EGF genehmigt hat, und dass die Ausgaben für die Maßnahmen daher ab dem Datum, an dem Griechenland mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen beginnt, bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen ⁽⁹⁾;
7. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Berufsberatung, Aus- und Fortbildung im Bereich digitaler Kompetenzen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung, Beihilfe zur Unternehmensgründung und verschiedene Leistungen;
8. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu ermöglichen; spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass mit Mitteln aus dem EGF auch in den Jahren 2021–2027 weiterhin Solidarität mit den Betroffenen gezeigt wird und der Schwerpunkt des EGF auch künftig auf den Auswirkungen des Strukturwandels auf die Arbeitnehmer liegt, und fordert ein Höchstmaß an politischer Kohärenz bei künftigen Anträgen;
9. begrüßt den Umstand, dass Griechenland das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Ansprache mit Arbeitnehmervertretern und einer Reihe ehemaliger Beschäftigter ausgearbeitet hat;
10. begrüßt ferner den Umstand, dass Schulungen zu digitalen Kompetenzen als horizontales Element in die Konzeption der vorgeschlagenen Maßnahmen aufgenommen wurden, was gemäß Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung zur Vermittlung horizontaler Kompetenzen beitragen wird, die im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind;
11. stellt fest, dass Griechenland seit dem 1. März 2022 Verwaltungsausgaben für die Durchführung des EGF bestreitet und dass die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung daher ab dem 1. März 2022 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen;
12. fordert die Kommission auf, die Anträge auf Unterstützung im Rahmen des EGF schneller zu prüfen und die Inanspruchnahme des EGF schneller zu ermöglichen, damit der Druck auf die einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme der betroffenen Regionen verringert wird;
13. betont, dass die griechischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;
14. bekräftigt, dass im Sinne der uneingeschränkten Zusätzlichkeit der Mittelzuweisung die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen oder etwaigen Leistungen oder Rechten der entlassenen Arbeitskräfte, für die die Unternehmen nach nationalem Recht oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, und erforderlicher Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere KMU, und ihrer Fähigkeit, sich an die sich rasch verändernde digitale Wirtschaft anzupassen, der Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Arbeitskräften zur Bekämpfung des Risikos technologischer Verzögerungen und digitalen Analphabetentums, der Maßnahmen zur Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung sowie weiterer gezielter aktiver Beschäftigungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Förderung der Wiedereingliederung entlassener Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt treten darf;
15. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

⁽⁸⁾ Nach Angaben von Eurostat.

⁽⁹⁾ Ausgenommen sind formale Studien mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, die bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Abschlussberichts förderfähig sind.

Donnerstag, 23. Juni 2022

16. fordert eine rasche Auszahlung des finanziellen Beitrags aus dem EGF in Höhe von 1 495 830 EUR an Griechenland;
 17. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 18. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 23. Juni 2022

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten
entlassener Arbeitnehmer — Antrag Griechenland (EGF/2021/008 EL/Attica electrical equipment manufacturing)**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2022/1163.)

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0259

Benennung eines Mitglieds des Rechnungshofs — NL-Bewerber

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 über die vorgeschlagene Ernennung von Stephanus Abraham Blok zum Mitglied des Rechnungshofs (C9-0150/2022 — 2022/0805(NLE))

(Anhörung)

(2023/C 32/21)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0150/2022),
 - gestützt auf Artikel 129 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0180/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 8. April 2022 zur Ernennung von Stephanus Abraham Blok zum Mitglied des Rechnungshofs angehört hat;
- B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss die Qualifikationen von Herrn Blok bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 286 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; in der Erwägung, dass der Ausschuss im Laufe jener Bewertung einen Lebenslauf von Herrn Blok und dessen Antworten auf den schriftlichen Fragenkatalog, der ihm übermittelt worden war, erhalten hat;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 15. Juni 2022 eine Anhörung von Herrn Blok durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag des Rates ab, Stephanus Abraham Blok zum Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und — zur Information — dem Rechnungshof sowie den übrigen Organen der Europäischen Union und den Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0260

Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien (14207/2021 — C9-0478/2021 — 2021/0336(NLE))

(Zustimmung)

(2023/C 32/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14207/2021),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2005/781/EG des Rates vom 6. Juni 2005 über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0478/2021),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0176/2022),
1. gibt seine Zustimmung zu der Verlängerung des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Föderativen Republik Brasilien zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 11.11.2005, S. 37.

Donnerstag, 23. Juni 2022

P9_TA(2022)0261

Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (13494/2021 — C9-0465/2021 — 2021/0208(NLE))

(Zustimmung)

(2023/C 32/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13494/2021),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (13494/2021 ADD 1),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0465/2021),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A9-0177/2022),
1. gibt seine Zustimmung zum Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

